



Als Manuscript für die Glieder des Landtags und zur Vorstellung an den Herrn
Gouverneur zum Druck verfügt:
Riga, den 13. Juni 1891.

Residirender Landrath Baron Tiesenhausen.

Herbst 1893 ?

Febr.-M. 1899 ?

Dez - Oct. 1899 ?

Beschlüsse

des

Livländischen Adelsconvents

vom Januar-Februar 1891

und

vom Mai 1891.



RIGA.

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1891.

Печатать дозволяется съ тѣмъ, что представлено было типографією 5 экземпляровъ.

Рига, 17 Іюня 1891 года.

Губернаторъ Зиновьевъ.

Erste Abtheilung*).

Beschlüsse des in der Zeit vom 22. Januar bis 7. Februar 1891 versammelt gewesenen Adelsconvents.

1. Die Residirung wurde beauftragt, der von ihr bei der Commission für Bauersachen unternommenen Action wegen Befreiung der Pacht- und Kaufcontracte über Hofes- und Bauerland-Grundstücke von der Stempelsteuer, namentlich in Ansehung der Halbkorn- und Dienstcontracte, Fortgang zu geben.

2. Behufs Regelung der Ausgaben für die Kreisgefängnisse und Ermöglichung einer bezüglichen Budgetaufstellung sollen die Vorschläge über die aus der Landeskasse zu leistenden laufenden Zahlungen alljährlich zum 1. August der Residirung eingesandt und nach ihrerseitiger Begutachtung der Gouvernements-Verwaltung zur Bestätigung vorgestellt werden.

3. In hierzu gewordener Veranlassung wurde der Residirung anheimgegeben, in Fällen nachgewiesener grober Nachlässigkeit oder absichtlich begangener Unrichtigkeiten seitens der Ritterschafts-Landmesser bei Ausübung ihrer Amtspflichten, wo solches indicirt sein wird, gegen die Schuldigen die Einleitung eines Criminalverfahrens zu beantragen.

4. Es soll dahin gewirkt werden, dass der fehlerhafte estnische Text der Formulare für Bauerpachtcontracte zurechtgestellt werde.

5. Es wurden die von der Residirung an den Adelsconvent gebrachten einzelnen Fälle, in denen es zweifelhaft erschien, ob die Landtags-Pöngelder einzufordern oder zu erlassen wären, durch bezügliche Beschlussfassung erledigt.

*) Anmerkung. In der nachstehenden Zusammenstellung haben diejenigen Vorlagen, welche ohne Beschlussfassung ad acta verfügt wurden, desgleichen auch abgelehnte Gesuche und Anträge, regelmässig keine Berücksichtigung gefunden.

6. Der von der Residirung in Vorschlag gebrachte veränderte Modus für die Repartition und Einhebung der Landesprästande wurde gutgeheissen.

7. Nachdem die zur Unterbringung und Heilung syphilitischer Bauergemeindeglieder an die Dorpater chirurgische Klinik im Betrage von 800 Rbln. geleistete Jahreszahlung zurückgezogen worden, um die aus der Landeskasse für den in Rede stehenden Zweck zu zahlenden Gelder in nutzbringenderer Weise verwenden zu können, wurde der Herr Kreisdeputirte von Oettingen beauftragt, dieserhalb mit der Dorpater Stadtverwaltung Verhandlungen anzuknüpfen, und sollen die betreffenden Patienten bis auf Weiteres in dem Dorpater Bezirkskrankenhause untergebracht werden, gegen Bezahlung der Kurkosten von Fall zu Fall.

Auch wurde die Residirung ersucht, der Gouvernements-Obrigkeit wegen Ergreifung wirksamer polizeilicher Maassnahmen zur Ermittlung syphilitischer Individuen in den Bauergemeinden Vorstellung zu machen.

8. Anlangend den Erlös aus dem Verkauf der eingegangenen Postirungen und den eventuellen Ersatz der Zahlungen aus der Ritterkasse für die Erbauung von Postirungen, so ist die Genehmigung zu erwirken: *a)* dass die Einnahmen aus dem Verkauf der eingegangenen Postirungen im Betrage von 19500+14950 Rbl. ohne Rücksicht auf den Umstand, ob die resp. Stationen lediglich aus den Mitteln der Rittercasse erbaut worden oder nicht, zur Postkasse gebucht werden, und *b)* der Ritterkasse die Summe von 99637 Rbln. für die Erbauung der Stationen Wenden, Maydelshof, Warbus, Radi, Fellin, Oberpahlen, Laisholm und Smilten aus den Ueberschüssen der Postkasse ratenweise refundirt werde.

9. Der Pferdestamm der Postirung Hallick soll auf 12 Pferde erhöht werden, unter Bewilligung einer Vergütung von 255 Rbln. jährlich aus der Postkasse für die hinzukommenden 3 Stamppferde.

10. Der Lindenhofschen Gemeinde sind die von den Grundbesitzern dieser Gemeinde zur Landeskasse geleisteten Zahlungen für Grundstücke, welche für die Eisenbahnlinie Riga-Pleskau expropriirt worden sind, im repartitionsmässigen Betrage von 42 Rbln. 11 Kop. aus genannter Kasse zurückzuerstatten.

11. Dem nächsten Adelsconvent soll ein sachverständiges Gutachten in Betreff der Einführung der elektrischen Beleuchtung im Ritterhause, nebst bezüglichem Kostenanschlag, vorgelegt werden und ist das dieserhalb Erforderliche seitens der Residirung wahrzunehmen.

12. Entsprechend dem Gesuche der Awwinormschen Bauerschaft sind die zum Gestütgute Awwinorm gehörigen Krüge Maetsma und

Pilse zu schliessen, vorausgesetzt, dass die Domainen-Verwaltung auf eine fernere Unterhaltung der Krugsgebäude verzichten würde.

13. Das Gesuch des Walkschen Stadtamts um Befreiung der Patrimonialgüter von dem Wegebaupräsidentum wurde abgelehnt, mit Rücksicht auf das nach Möglichkeit aufrecht zu erhaltende Princip, nach welchem die innerhalb der Patrimonialgebiete liegenden Wege von Seiten der betreffenden Städte zu unterhalten sind.

14. Dem Herrn A. von Möller-Sommerpahlen, der dem ritterschaftlichen Gestüt einen Vollbluthengst unentgeltlich überlassen hat, soll gedankt werden.

15. Der Herr Kreisdeputirte Graf Dunten soll die Zarnikausche Contingentstrecke des Riga-Pernauschen Strandweges, welche durch das Hochwasser in unfahrbaren Zustand versetzt worden und von der reparaturpflichtigen Gemeinde nicht hergestellt werden kann, in Augenschein nehmen, behufs Abgabe eines Gutachtens und Aufstellung eines Kostenanschlages im Hinblick auf die Eventualität einer aus der Landeskasse für den in Rede stehenden Zweck etwa zu gewährenden Geldsubvention.

16. Der Besitzer des Gutes Alt-Anzen wurde mit seinem Gesuch, betreffend Constituirung einer Abtheilung von seinem genannten Gute als selbständiges Rittergut unter dem Namen Kollino, an den Landtag verwiesen.

17. Zur Bearbeitung der mehrfach ventilirten und neuerdings vom Herrn Landmarschall in Anregung gebrachten Frage, wie die Obligationen über Kaufschillinge verkaufter Bauergesinde marktfähig gemacht und die finanziellen Consequenzen des Bauerlandverkaufs in befriedigender Weise abgewickelt werden könnten, wurde eine Commission von 5 Gliedern erwählt, bestehend aus dem Herrn Landmarschall Baron Meyendorff, dem dim. Herrn Hofgerichts-Präsidenten von Sivers, den Herren Kreisdeputirten von Sivers und Baron Stael von Holstein und dem Herrn Arvid von Strandmann. Der Commission wurde das Cooptationsrecht erteilt.

18. In Veranlassung des Gesuchs des Raugeschen Kirchspielspredigers um Bewilligung von Mitteln zum Aufbau einer Filialkirche in Rosenhof und zur Gagirung des Küsters wurde dem Dorpat-Werroschen Herrn Oberkirchenvorsteher die Einziehung näherer Erkundigungen und die Einbringung bezüglicher Vorschläge an den nächsten Adelsconvent committirt.

19. Der Residirung wurde committirt, die restirenden Postirungspräsidenten der Güter des Kirchspiels Steenholm durch die zuständige Polizeiautorität betreiben zu lassen.

20. Dem Präsidenten des livländischen evangelisch-lutherischen Consistoriums wurde, in Berücksichtigung der durch die Zutheilung

des ehemaligen Rigaschen, sowie des Oeselschen Consistorialbezirks an das genannte Consistorium dieser Behörde verursachten und von ihr mit den derzeitigen Kanzleikräften nicht zu bewältigenden Mehrarbeiten, ein Credit auf die Ritterkasse bis zum Betrage von 2000 Rbln. jährlich eröffnet, die Repräsentation aber beauftragt, sich um Erlangung eines Geldbeitrages seitens der Stadt Riga, bzw. Erwirkung einer dauernden Erhöhung des Kanzleietats aus Kronsmitteln, zu bemühen.

21. Zur Abstellung der durch die Vorschrift, dass die Kirchspielsvorsteher ihre Berichte über die Revisionen der Kirchspielswege den Kreispolizeiverwaltungen vorzustellen haben, entstandenen Unzuträglichkeiten wurde der Residirung committirt, eine Wiederherstellung der seitherigen Ordnung, der zufolge diese Berichte den Oberkirchenvorsteher-Aemtern vorzustellen sind, herbeizuführen.

22. Nach Erledigung des Postens eines Ritterschaftsförsters wurde die Ritterschaftsgüter-Commission autorisirt, hinsichtlich Neubesetzung und Gagirung dieses Postens in jeder ihr zweckmässig erscheinenden Richtung frei zu disponiren, wozu ihr die etwa erforderlichen grösseren Geldmittel aus den Revenüen der Ritterschaftsgüter zur Verfügung zu stellen sind. Dieselbe hätte ferner beantragtermaassen die Stellung des Administrators dem Oberförster gegenüber zu präcisiren und für die ersten 3 Jahre einen bewährten Forstmann anzunehmen, welchem die technische Oberaufsicht zustünde, bzw. welchem die Waldeintheilung zu übertragen wäre.

23. In Veranlassung einer bezüglichen Proposition der Gouvernements-Obrigkeit wegen Ertheilung von Auskünften über die Abtheilung der Quotenländereien wurde beschlossen, behufs eventueller Bewerbstellung der zu solchem Behufe erforderlichen Enquête, für jeden Kreis ritterschaftliche Delegirte zu erwählen, welche, falls erforderlich, die Enquête auszuführen hätten, unter Theilnahme der örtlichen Commissaire für Bauersachen.

24. Zur Bearbeitung der vom Herrn General-Superintendenten in Anregung gebrachten Frage, betreffend die Begründung von Heil- bzw. Pflegestätten für Epileptiker und Idioten, als Vorlage für den nächsten Adels-Convent, wurde eine Commission von 3 Gliedern erwählt, bestehend aus den Herren Deputirten von Oettingen, Baron Stael von Holstein und von Ditmar.

25. Von der Wahl eines neuen Directors für die Küsterschule bei Walk ist, da z. Z. keine Schüler vorhanden, Abstand zu nehmen; für den Fall aber, dass im laufenden Jahre Schüler sich melden würden, die Residirung zur Wahl zu autorisiren und sind die Gebäude der Küsterschule bis auf Weiteres in Disponibilität zu erhalten. Die Residirung wurde

beauftragt, mit dem Herrn Curator des Lehrbezirks in Betreff des projectirten Statuts und Lehrplanes für die Küsterschule in erneute Verhandlungen zu treten.

26. Zur Regelung der Ansprüche der Lehrer am Gymnasium Kaiser Alexander II. zu Birkenruh auf den Empfang von Wartegeldern und Pensionen wurden, unter Zugrundelegung der bezüglichen Gesuche und Anträge, folgende Beschlüsse gefasst:

- a) sowohl für die bereits stattgehabten, als auch für die in Zukunft nöthig werdenden Kündigungen sind die Bestimmungen des Landtagsbeschlusses vom März 1890 ad Del. 64 als maassgebend anzusehen, welche Bestimmungen den Lehrern beider Landesgymnasien durch die resp. Schulcollegien zur Kenntniss zu bringen sind. Den Lehrern, welche das Schreiben vom 16. November 1890 unterzeichnet haben, ist mitzutheilen, dass ihnen gegenüber eine Gagen-Entziehung, resp. Verringerung vor Schluss der Anstalt nicht erfolgen werde;
- b) die dem Lehrer H. Treumann gegenüber seitens des Schulcollegiums erfolgte Kündigung ist aufrechtzuerhalten und sind in Gemässheit des erwähnten Landtagsbeschlusses dem genannten Herrn im Hinblick auf dessen vierjährige Dienstzeit Wartegelder im Betrage seiner Jahresgage, d. h. 1500 Rbl., in der vom Landtage bestimmten Weise auszuzahlen;
- c) die Schulcollegien der beiden Gymnasien sind zu ersuchen, in Ausführung des mehrerwähnten Landtagsbeschlusses dem nächsten Adelsconvent eine Aufgabe über die den Lehrern und Directoren nach Anleitung des Landtagsschlusses zu bewilligenden Wartegelder und Pensionsbeträge vorzulegen;
- d) die auf die Bewilligung von Wartegeldern und Pensionen bezüglichen Landtagsbeschlüsse sind durch die Schulcollegien den Lehrercollegien schon gegenwärtig zur Kenntniss zu bringen.

27. Dem Baubezirke der Postirung Laisholm wurde der Erlös aus dem Verkauf der früheren Schmiede zum Erbau der neuen Schmiede und Postknechtswohnung zur Disposition gestellt.

28. Der Residirung wurde committirt, eine genaue Description aller Postirungsgebäude anfertigen zu lassen, um beurtheilen zu können, ob deren sämmtliche Räumlichkeiten für Postirungszwecke erforderlich sind, bezw. für solche thatsächlich verwandt werden.

29. Dem Herrn Landmarschall wurde committirt, sich mit den Repräsentationen der anderen Ritterschaften wegen Feststellung einheitlicher Gesichtspunkte in Betreff der Vorschläge für den in Aussicht stehenden Gesetzentwurf über das Volksschulwesen in Benehmen zu setzen,

unter Zugrundelegung der von den Oberkirchenvorstehern empfohlenen Momente. Je nach dem Resultate dieser eventuell auch ohne Theilnahme der anderen Ritterschaften zu unternehmenden Action würde, nach Relation mit den Organen der Staatsregierung, dem Adelsconvent wiederum Vorlage zu machen sein.

30. In Veranlassung der Schwierigkeiten und Zweifel, welche in einzelnen Kirchspielen in Bezug auf die Erhebung der kirchlichen Realprästationen entstanden waren, sollen die Oberkirchenvorsteher ersucht werden, die Kirchspielsvorsteher auf das bezügliche Patent der Gouvernements-Verwaltung Nr. 138 v. J. 1870 hinzuweisen und ihnen dasselbe zur Nachachtung zu empfehlen.

31. Die Vorschläge des Herrn Ritterschaftsgüter-Directors in Betreff einer anderweitigen Eintheilung und Verwaltung, bezw. Bewachung der Ritterschaftsforsten wurden acceptirt. Demgemäss ist

- a) der Nordforst, für welchen 5 Forstwächter angestellt waren, in 6 Reviere zu theilen und ein sechster Forstwächter anzustellen. Von diesen Wächtern verbleiben 3 auf ihren früheren Stellen, 2 werden auf geeignetere Punkte des Waldes versetzt und der neu anzustellende 6. Wächter wird ebenfalls im Walde etablirt;
- b) der Südforst in 7 Reviere einzutheilen, für ebenso viele Forstwächter. Von diesen bleiben 2 in ihren bisherigen Wohnstellen, für 4 sind an geeigneten Stellen im Forste neue Wohnungen zu erbauen; der 7. ist auf dem kleinen Hofeslandgesinde Dubke zu etabliren;
- c) alljährlich sind 2 Wächterwohnungen nebst kleinen Viehställen zu erbauen, deren Kosten zu ca. je 450 Rbl. zu veranschlagen sind, bis alle für den Nord- und Südforst zu erbauenden Wohnungen errichtet sein werden;
- d) die von den Buschwächtern bisher genutzten Gesinde werden Pachtstellen;
- e) die Festsetzung der Gagenbeträge und sonstigen Engagementsbedingungen der Forstwächter ist in das Ermessen der Ritterschaftsgüter-Commission zu stellen, bei Anweisung der erforderlichen Gelder auf die Revenüen der Ritterschaftsgüter.

32. Dem Herrn Landmarschall wurde für dessen energische und den Interessen des Landes so sehr entsprechende Vertretung in Sachen der Prästandenreform der Dank der Ritterschaft ausgesprochen.

33. Die Residirung wurde ersucht, dem nächsten Adelsconvent das Project für eine definitive Regelung der Bestimmungen hinsichtlich des Bestandes der sämmtlichen adeligen Vormundschaftsämtler und der für dieselben aufzuwendenden Geldmittel vorzulegen.

34. Dem Secretair der VI. Abtheilung der Ritterschafts-Kanzlei, Herrn A. von Tobien, wurde gestattet, mit seinem derzeitigen Amte dasjenige eines Directors des städtischen statistischen Büreaus zu vereinigen.

35. Dem Adelsconvent wurde zur Kenntniss gebracht, dass die Versammlung der Herren Landräthe für Fälle länger andauernder Abwesenheit oder Krankheit des residirenden Landraths den Herrn Landrath Ed. Baron Campenhausen-Ilsen zu dessen Stellvertreter erwählt habe.

36. Dem Herrn ritterschaftlichen Postbevollmächtigten wurde committirt, für die baldige Eröffnung der Gelegenheitsstationen in Marienburg und Lutznick, mit einer Jahressubvention von resp. 850 und 680 Rbln. jährlich aus der Postkasse und einem Stamm von 10 bezw. 8 Pferden, Sorge zu tragen.

37. In Sachen, betreffend die Begründung von Asylen für Leprakranke wurde, unter Annahme der Vorschläge der bezüglichen ritterschaftlichen Commission, der Residirung committirt:

- a) bei der Staatsregierung zu erwirken, dass die Ländereien der ehemaligen Station Nennal dem daselbst zu errichtenden Leprosorium zur Nutzung überlassen; dass ferner jährlich 60 Faden Brennholz aus den benachbarten Kronsforsten an das Leprosorium zu Nennal verabfolgt werden, und dass endlich das zu dem Gute Wiezemhof gehörige Gehorchslandgesinde Kankarit behufs eines daselbst zu errichtenden Leprosoriums dem Dorpater Verein zur Bekämpfung der Lepra zur Benutzung überlassen werden könne;
- b) dem Tschornaschen Postcommissair die Benutzung der Nennalschen Stations-Gebäude und Ländereien zu Georgi d. J. zu kündigen und die Pachterträge des Kankarit-Gesindes von demselben Zeitpunkt ab dem Dorpater Verein zu überweisen;
- c) der Staatsregierung gegenüber zu betonen, dass diejenigen Leprösen, welche nicht im Stande sind, für einen genügenden Grad von Isolirung in ihrem eigenen Domicil die Garantie zu bieten, genöthigt werden müssten, sich in die Leprosorien aufnehmen zu lassen, weil bei dem jetzt so vielfach stattfindenden Zusammenwohnen Gesunder mit Leprösen diese entsetzliche Krankheit in immer steigendem Maasse um sich greifen muss;
- d) sobald die Bestätigung der Statuten des Vereins zur Bekämpfung der Lepra, sowie die Bestätigung zur Ueberlassung der Nennalschen Ländereien an das Leprosorium erlangt sein wird, ist die für die Herrichtung der dem genannten Verein offerirten Gebäude der ehemaligen Station Nennal zur Aufnahme von Leprösen erforderliche Summe von 2500 Rbln. diesem Verein — vorbehaltlich der Geneh-

migung seitens der Gouvernements-Verwaltung — aus der Landeskasse zur Disposition zu stellen.

38. Die Residirung wurde autorisirt, im Verein mit dem Herrn Landmarschall über die Verwendung der zum Reserve-Collectenfond gehörigen Gelder für stellenlose und nothleidende Landesbeamte Bestimmung zu treffen, in Betreff solcher Gelder aber, welche von den Darbringern zum Besten bestimmter Personen eingezahlt wurden, der Bestimmung gemäss zu verfahren.

39. Die den privaten Mittelschulen zu Wolmar, Walk und Werro bisher gezahlten Subsidien haben nach Ablauf der Willigungsfristen aufzuhören.

40. Der Pferdestamm der Gelegenheitsstation Hinzenberg soll, mit Rücksicht auf deren starke Frequenz, erhöht werden. Dem Postbevollmächtigten bleibt es überlassen, die Anzahl der Pferde zu bestimmen.

41. Die von den Kreiswege-Commissionen ausgearbeiteten neuen Kreis- und Kirchspiels-Wegenetze wurden mit einzelnen Abänderungen acceptirt, unter Annahme folgender, bei Betreibung dieser Angelegenheit seitens der Residirung, sowie in der Folge seitens der Wegecommissionen zu beobachtender allgemeiner Gesichtspunkte:

- a) die Eisenbahnverwaltungen sind zu veranlassen, die den Bahnkörper kreuzenden, sowie sämmtliche in den Grenzen der Bahnländereien laufenden Wege selbst zu unterhalten und sind diese Wegestrecken von der Wardirung eventuell auszuschliessen;
- b) in Bezug auf die in den Grenzen städtischer Patrimonialgebiete belegenen Wege ist der status praesens aufrechtzuerhalten;
- c) mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Erwirkung neuer Fährtaxen mit grossen Schwierigkeiten verbunden wäre und für die Bestätigung des Wegenetzes eine Hinausschiebung in's Ungewisse bedeuten würde, zumal die Gouvernements-Verwaltung sogar die auf Grund von ministeriell bestätigten Fährgeldtaxen unterhaltenen Fahren contingentirt wissen möchte, ist das Princip zu befolgen, dass bei Belassung der seitherigen ministeriell bestätigten Taxen diejenigen Fahren an öffentlichen Wegen, welche ohne Taxen unterhalten werden, bezw. an projectirten Wegen errichtet werden sollen, zu wardiren und contingentiren sind.

Das seitherige Princip in Betreff des Unterhalts und der Bedienung der contingentirten Fahren ist aufrechtzuerhalten, da der Versuch zur Erwirkung irgend welcher Abweichungen, vollends aber die Uebertragung einer jedenfalls bedeutenden, z. Z. nicht einmal abschätzbaren Geldleistung auf die Landeskasse, durch welche über-

- dies das seitherige Wardirungsprincip durchbrochen würde, als eine von vornherein hoffnungslose Action erscheint;
- d) die mit obrigkeitlich bestätigten Fährtaxen versehenen Brücken sind, laut Anmerkung zum § 1 des Patents № 145 v. J. 1859, nicht zu berücksichtigen, alle anderen Brücken aber zu wardiren;
 - e) es ist zu erwirken, dass die Kosten für die Ausführung der Wardirungs- und Contingentirungsarbeiten nach Anleitung des citirten Patents, § 26, aus der Landeskasse bestritten werden; auch sollen die Gutsbesitzer zur Ausführung der Wardirung ihre Gutscharten und die Gemeinden die erforderlichen Arbeiter zur Disposition stellen;
 - f) anlangend die provisorische Instandhaltung der bereits hergestellten, aber noch nicht contingentirten Wege, so ist die Gouvernements-Verwaltung um Genehmigung dessen zu ersuchen, dass die Unterhaltskosten folgender Kreiswege aus der Landeskasse bestritten werden, wobei die resp. Wege-Commissionen für die Ausführung der Arbeiten Sorge zu tragen und die Ausgaben zu überwachen haben:
 - a. im Rigaschen Kreise: der Weg von der Station Hinzenberg bis zur Riga-Engelhardtshofschen Chaussée (3 Werst);
 - b. im Wolmarschen Kreise: der Weg von der Stadt Wolmar bis zur gleichnamigen Eisenbahnstation (c. 2 Werst);
 - c. im Dorpatschen Kreise: der Weg von der Eisenbahnstation Elwa zur Poststation Uddern (c. 1½ Werst); der Weg vom Gute Bockenhof zur gleichnamigen Eisenbahnstation (c. 4 Werst); der Weg vom Gute Arrol zu der Eisenbahnstation Bockenhof (c. 7 Werst);
 - d. im Werroschen Kreise: der Weg von der Eisenbahnstation Anzen zum Gute Alt-Anzen und der Weg von derselben Station zum Grahwe-Krug (zusammen c. 4¼ Werst);
 - g) die Residirung hat das neue Wegenetz der Gouvernements-Verwaltung zur Bestätigung vorzustellen. Nach erfolgter Bestätigung haben die Wege-Commissionen für die Herstellung der in das Wegenetz aufgenommenen, neu anzulegenden Kirchspielswege Präclusivfristen festzustellen, bei der Autorisation, solche Wege, falls sie bis zum Beginn der Wardirungsarbeiten, bezw. bis zum Eintritt der Präclusivfrist nicht hergestellt sein sollten, aus der Wardirung auszuschliessen;
 - h) die Wardirungs- und Contingentirungsarbeiten sind unter Leitung der Kreiswege-Commissionen auszuführen;
 - i) der Contingentirung sind die Landwerthe der Hakenrolle vom Jahre 1832 zu Grunde zu legen, unter Berücksichtigung ihrer Veränderungen, jedoch mit der Einschränkung, dass unter dem Ausdruck

„Veränderungen“, nur solche in Ansehung von Ab- und Zutheilungen zu verstehen sind, nicht aber Neumessungen, welche in dieser Beziehung ohne Consequenz bleiben;

- k) da der Pernau-Fellinsche Kreistag die Anfertigung eines neuen Wegenetzes nicht für nöthig befunden hat, so sind die Wegenetze dieses Kreises als keiner Veränderung unterliegend anzusehen. Sollte aber, unabhängig von den Wünschen des Kreises die Ausarbeitung neuer Wegenetze auch für die genannten Kreise sich nachträglich als nothwendig herausstellen und eine neue Wardirung und Contingentirung auszuführen sein, so sind dem Kreise alle Rechte zu wahren, bezw. ist dafür Sorge zu tragen, dass es dem Kreise unbenommen sei, sein Wegenetz in gleicher Weise wie die übrigen Kreise festzustellen.

42. Die Gouvernements-Verwaltung soll um die Genehmigung dessen ersucht werden, dass in Stackeln und Ramkau Gelegenheitsstationen mit einem Stamm von 6 resp. 8 Pferden — bei der üblichen Subvention von 85 Rbln. pro Pferd aus der Postkasse — errichtet werden.

43. In Folge Einladung des Oeselschen Landraths-Collegiums zum Besuch des bevorstehenden Landtags wurde der Herr Kreisdeputirte Baron Pilar von Pilchau zum Delegirten erwählt.

44. Das ritterschaftliche Stipendium zur Erinnerung an den weil. General-Gouverneur Fürsten Suworow im Betrage von je 125 Rbln. jährlich wurde den Schülern des Gymnasiums zu Fellin Max Mairing und Johann Märtson zugewandt.

45. Nachdem der Herr Landrath von Grote erklärt hatte, die Function eines Vertreters des Waldbesitzes im Forstschutzcomité nicht länger beibehalten zu können und der Herr Landrath Baron Axel Nolcken sich zur Uebernahme dieser Function bereit erklärt hatte, wurde die Residirung beauftragt, dem Herrn Gouverneur solches vorzustellen.

46. Zum Mitgliede des Verwaltungsraths des Polytechnikums an Stelle des dimissionirenden Herrn Landraths von Transehe wurde der Herr Fr. von Berg erwählt.

47. Zur Bearbeitung der Frage über die Begründung von Privatpensionaten, welche nach Aufhören der Landesgymnasien eventuell in denjenigen Städten zu eröffnen wären, wo Gymnasien vorhanden sind, wurden erwählt: die Herren Landräthe von Grote und von Transehe (für Riga), die Herren Landräthe von Oettingen und von Samson (für Dorpat), der Herr Kreisdeputirte Baron Pilar und der Herr Graf Leo Kayserling (für Pernau).

48. Auf Grund bezüglicher Anträge und Gesuche wurden folgende, in den vorstehenden Beschlüssen nicht erwähnte Zahlungen bewilligt:

A. aus der Landeskasse (vorbehältlich der Genehmigung der Gouvernements-Verwaltung):

- a) einmalig (in unbestimmtem Betrage) die Kosten einer Extraschüttung von 50 Kubikfaden Schotter auf der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée;
- b) einmalig 50 Rbl. zum Besten des Eigenthümers des Locals der ehemaligen Kallieschen Etappe, als Miethenschädigung;
- c) 600 Rbl. jährlich, prolongirt bis zum nächsten Landtage, zum Besten der Taubstummenanstalten zu Wolmar und Fennern.

B. Aus der Ritter-Casse:

- a) einmalig 133 Rbl., als Betrag der von der Kontrolpalate dem ehemaligen Notair des Wendischen Ordnungsgerichts Fr. Baron Schoultz-Ascheraden auferlegten, der Landeskasse gutzuschreibenden Gagendecourte;
- b) einmalige Wartegeldzahlungen an folgende Kanzleibeamte ehemaliger Landesjustizbehörden, betreffs deren die Entscheidung seitens der Residirung dem Adelsconvent vorbehalten werden musste:
 - dem Assessor, bezw. Secretair, des Wendischen Kreisgerichts Hermann v. Freymann 300 Rbl.;
 - dem dim. Kirchspielsgerichts-Notair P. Guben 300 Rbl.;
 - der dim. Kanzleiarbeiterin des Dorpatschen Kreisgerichts D. Kriese 100 Rbl.;
- c) einmalig, in unbestimmtem Betrage, die Kosten der Schriftführung in den Commissionen für die Expropriation von Eisenbahngrundstücken;
- d) einmalig 150 Rbl. zum Besten der Tochter des weil. Directors der Küsterschule bei Walk, Johanna Zimse;
- e) einmalig 872 Rbl. 80 Kop. zum Besten der vom Herrn Universitäts-Architekt R. Guleke unternommenen kunstgeschichtlichen Arbeiten;
- f) einmalig 480 Rbl., als Betrag einer Jahresgage an die schwer erkrankte, im Dienste arbeitsunfähig gewordene ritterschaftliche Kanzleiarbeiterin Frau Ch. Schilling;
- g) einmalig 1500 Rbl., als Wartegeld für den ehemaligen Lehrer an der Küsterschule, Warstät, im Betrage einer Jahresgage;
- h) einmalig 200 Rbl., zum Besten des ehemaligen Seminarlehrers Tehraud;

- i)* fortlaufend bis zum nächsten Landtage, bezw. bis zur Schliessung des Gymnasiums Kaiser Alexander II. zu Birkenruh, 100 Rbl. jährlich zum Besten des Wendenschen Stadtpredigers;
 - k)* pro 1891, in unbestimmtem Betrage, die Unterhaltskosten des Gymnasiums Kaiser Alexander II. zu Birkenruh;
 - l)* fortlaufend, in unbestimmtem Betrage, die Fahrgelder der Herren Kreisdeputirten in Wehrpflichtangelegenheiten;
 - m)* Pensionen (entsprechend den bezüglichen Landtagsbeschlüssen):
 - 500 Rbl. zum Besten des dim. Kirchspielsrichters A. von Buddenbrock;
 - 200 Rbl. zum Besten des dim. Hofgerichtstranslateurs A. von Lopacinski;
 - 300 Rbl. zum Besten des dim. Kirchspielsgerichts-Notairs C. Paulsen;
 - n)* jährliche Unterstützungen, auslagsweise für die resp. Kreiskassen:
 - 300 Rbl. zum Besten des ehemaligen Beamten des Wendenschen Landgerichts H. Peterson;
 - 200 Rbl. zum Besten des ehemaligen Beamten des Dorpatschen Landgerichts O. Blumenthal;
 - 250 Rbl. zum Besten des ehemaligen Beamten des Dorpatschen Landgerichts A. Neissar;
 - 200 Rbl. zum Besten des ehemaligen Beamten des Rigaschen Landgerichts J. Franzkiewitsch, abzüglich der von demselben empfangenen Wartegelder;
 - o)* Unterstützung, bis zum nächsten Landtage, an die Wittve des ritterschaftlichen Kanzleibeamten J. Homo 500 Rbl. und für jedes ihrer 3 unmündigen Kinder je 100 Rbl., bezw. bis zu deren Mündigkeit;
 - desgl. für die Wittve des Hofgerichts-Ministerials Bönken, welcher 300 Rbl. Pension bezogen hatte, 150 Rbl. jährlich bis zum Landtage;
 - desgl. zum Besten des ehemaligen Ritterschafts-Hausknechts Sarring 60 Rbl. jährlich;
 - p)* prolongirt bis zum nächsten Landtage wurde die Jahreszahlung von 680 Rbln. zur Fortführung des liv-, est- und kurländischen Urkundenbuchs.
- C. Aus den dem Adels-Convent vom Landtage zu Willigungszwecken zur Disposition gestellten Weil- und Zwischenrenten der Ritterschaftsabgaben:

- a) einmalig, in unbestimmtem Betrage, der auf das Gut Alt-Pebalg entfallende repartitionsmässige Kostenantheil für die Remonte der Pebalgschen Kirche;
 - b) einmalig 1250 Rbl. zum Besten der Sielmannschen Privatilehranstalt in Wenden, berechnet pro Schuljahr 1891/92;
 - c) einmalig 4000 Rbl., berechnet pro Schuljahr 1890/91, zum Besten des Kollmannschen Privatgymnasiums in Dorpat.
- D. Aus den Revenüen der Ritterschaftsgüter, bezw. aus den Mitteln des Corps der Ritterschaft:
- a) einmalig 500 Rbl., als Unterstützung für den ehemaligen Ritterschaftsförster Carl Grünberg;
 - b) einmalig 800 Rbl., als Beitrag zur Remonte und Ausschmückung der Trikatenschen Kirche;
 - c) 750 Rbl. lebenslängliche Pension an den aus dem Dienste ausscheidenden Ritterschaftsförster O. Zakrzewski;
 - d) 500 Rbl. monatlich an Diäten für den stellvertretenden residierenden Landrath für die Dauer seiner Amtsführung.
- ~~~~~

Zweite Abtheilung.

Beschlüsse des vom 8. bis 16. Mai 1891 versammelt gewesenen Adelsconvents.

1. In Veranlassung einer Anfrage der Obergefängnisverwaltung wegen Abtretung des im Landschaftseigenthum befindlichen Gebäudes des Dorpatschen Kreisgefängnisses an die Krone wurde beschlossen, das Eigenthumsrecht der Krone zu cediren, vorausgesetzt, dass die Landeskasse von der Tragung der Remontekosten dauernd liberirt werden würde.

2. Dem Herrn Kreisdeputirten von Sivers wurde aufgetragen, an Stelle des erkrankten Herrn Kreisdeputirten Grafen Dunten das Gutachten in Betreff der durch das Hochwasser beschädigten Zarnikauschen Contingentstrecke des Pernau-Rigaschen Weges abzugeben, bezw. die erforderlichen Maassnahmen zu treffen. (Siehe I, 15.)

3. Auf Antrag der sämmtlichen Herren Landräthe und Deputirten wurden die Repräsentationsgelder des Herrn Landmarschalls um 3000 Rbl. jährlich erhöht, bei Anweisung dieser Ausgabe auf die Revenüen der Ritterschaftsgüter.

4. Die Maassnahmen der Residirung zur Vermeidung dessen, dass die Kronsgüter mit ihren repartitionsmässigen Zahlungen zur Landeskasse in Restanz gerathen und die Ritterkasse fortlaufend mit grösseren Beträgen in Auslage zu treten genöthigt sei, wurden gebilligt.

5. Von der Einführung der elektrischen Beleuchtung im Ritterhause ist vorderhand Abstand zu nehmen, da, nach den eingezogenen Kostenanschlägen zu urtheilen, die Beleuchtungsausgaben sich unverhältnissmässig höher stellen würden als seither. (Siehe I, 11.)

6. In Folge eines Antrages des Herrn residirenden Landraths wegen probeweisen Anbaues feinerer Flachssorten in Livland, bezw. Verbesserung der Flachscultur, wurde beschlossen, in einem derjenigen Landstriche, deren Flachscultur besonders nachahmungswerth erscheint, einen Instructor anwerben zu lassen, welcher auf den Ritterschaftsgütern oder an einem

sonst geeigneten Orte zu placiren wäre, und wäre derselbe einzelnen Gutsbesitzern zur Disposition zu stellen, um auch ihnen als Instructor zu dienen. Mit der Wahrnehmung des Erforderlichen wurde die Ritterschaftsgüter-Commission betraut und ihr, bezw. der Residirung, der erforderliche Credit auf die Ritterkasse eröffnet.

7. Zur Erfüllung des Allerhöchsten Befehls vom 25. Februar d. J. wurde die Neuwahl der Candidaten zu den Aemtern zweier weltlicher Beisitzer des livländischen evangelisch-lutherischen Consistoriums vollzogen, und sind vorzustellen:

für das Amt eines ersten Assessors:

als I. Candidat Herr Fr. von Berg;

„ II. „ „ Fr. Baron Wolf-Waldenrode;

für das Amt eines zweiten Assessors:

als I. Candidat Herr Th. von Helmersen;

„ II. „ „ Albert von Wolfeldt.

8. Der Residirung wurde committirt, nach erfolgter Bestätigung des neuen Kreis- und Kirchspiels-Wegenetzes bei der Gouvernements-Verwaltung den Erlass eines die Ausführung der erforderlichen Wegebauarbeiten, unter Ansetzung einer Präclusivfrist, anordnenden Patents zu erwirken, welches sich ferner auch auf die unmittelbar nach Herstellung der neuen Wege auszuführenden Wardirungs- und Contingentirungsarbeiten zu beziehen hätte.

9. Für die in dem Circularir des Herrn Ministers der Volksaufklärung vom 12. März d. J. Nr. 4639 in Anregung gebrachte Frage über die Begründung von Privatpensionaten äusserte der Adelsconvent sein volles Interesse und beschloss, diese Angelegenheit in nähere Erwägung zu ziehen. (Siehe I, 47.)

10. Der Herr residirende Landrath wurde ersucht, in der Commission für Bauersachen den Standpunkt zu vertreten, dass die Gesetzesbestimmungen und Veränderungen über die Abtheilung der Quotenländereien in gleicher Weise wie für die Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadtgüter, so auch für die Pastorate als wirksam zu betrachten seien.

11. Zur Bearbeitung der Frage über die Eventualität eines Verkaufs der zu den Pastoraten gehörigen Bauerländereien wurde eine aus den Herren Oberkirchenvorstehern, Landrathen von Oettingen, von Grote und von Samson bestehende Commission erwählt; auch soll das Consistorium ersucht werden, eines seiner Glieder zur Theilnahme an den Commissionsarbeiten zu delegiren. Die Commissionsvorschläge sind dem nächsten Adelsconvent vorzulegen.

12. Auf die Proposition des Herrn Gouverneurs, betreffend die Chausssirung der Zufuhrwege zur Eisenbahn, beschloss der Convent, indem er die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Angelegenheit anerkannte, die Bearbeitung der vorliegenden Frage für den nächsten Adelsconvent einer Commission von 3 Gliedern zu übertragen. Erwählt wurden die Herren Kreisdeputirten Baron Pilar von Pilchau, Baron Campenhausen-Wesselshof und von Vegesack.

13. Die Frage, für welche Ausgabeposten zum Unterhalt des Mellinschen Gefängnisses die Landeskasse aufzukommen habe, wurde dahin entschieden, dass, da das Gebäude der Krone gehöre, keine Veranlassung vorliege, aus der Landeskasse andere Ausgaben als für Beheizung und Beleuchtung zu bestreiten, wie solches auch schon seither der Fall gewesen.

14. Der Beschluss der Versammlung der Herren Landräthe, Inhalts dessen auf alles und jedes Recht an der in ritterschaftlicher Oberverwaltung gestanden habenden Mellinschen Stiftung zur Erziehung der weiblichen Jugend (die sog. Muyschelsche Erziehungsanstalt in Dorpat) ex post Verzicht zu leisten sei, wurde ratihabirt.

15. Das Immobil des ehemaligen Walkschen Gemeindelehrer-Seminars soll für einen Miethzins von 500 Rbln. für die Dauer eines Jahres dem Stadthaupt von Walk zur Unterbringung des Progymnasiums vermiiethet werden.

16. Die Frage über die Feststellung der Beträge der den Lehrern an den beiden Landesgymnasien zu gewährenden Pensionen und Wartegelder wurde, da das Material für unvollständig befunden wurde, einer aus den Herren Deputirten von Vegesack, von Richter und von Ditmar bestehenden Commission überwiesen.

17. In Veranlassung des Beschlusses (I, 21) betreffend die Revision der Kirchspielswege hatte die Residirung nach Relation mit der Gouvernements-Obrigkeit den Entwurf einer Wegeordnung ausgearbeitet, welche namentlich den Zweck verfolgt, die Rechtsverhältnisse in Betreff der Reparatur der Kirchspielswege, bzw. die Rechte und Pflichten der Kirchspielsvorsteher in Ansehung der Wegebeaufsichtigung, unter Anlehnung an die einschlägigen älteren Verordnungen genauer festzustellen. Die Vorlage wurde mit einzelnen Abänderungen acceptirt und der Residirung committirt, bei der Gouvernements-Obrigkeit um die Patentirung dieser Wegeordnung nachzusuchen.

18. Nach Anleitung des Landtagsbeschlusses v. J. 1889, demzufolge die provisorischen Festsetzungen in Betreff des Bestandes und des Etats der adeligen Vormundschaftsämtler innerhalb des nächsten

Trienniums seitens des Adelsconvents durch definitive Bestimmungen zu ersetzen sind, fasste der Adelsconvent, unter Annahme der bezüglichen Vorschläge der Residirung, folgenden Beschluss:

- a) Der Bestand der Vormundschaftsbehörden und der Etat der geschäftsführenden Glieder und Kanzleien bleiben unverändert;
- b) die sämmtlichen Vorsitzenden und die Assessoren der Wenden-Walkschen, Dorpat-Werroschen und Pernau-Fellinschen Vormundschaftsbehörden dienen ehrenamtlich;
- c) die vom Landtage 1889 ausgeworfenen Miethgelder sind lediglich als Maximalcredite zu betrachten, welche nach Maassgabe des Bedürfnisses verbraucht werden;
- d) den Assessoren der Riga-Wolmarschen Vormundschaftsbehörde ist eine Gage von je 500 Rbln. jährlich, gerechnet vom 1. Juli 1891, auszusetzen.

19. Nach Kenntnissnahme von dem Berichte, Inhalts dessen die Gouvernements-Obrigkeit für die Ausführung der (1, 23) in Aussicht genommenen General-Enquête in Betreff der Abtheilung der Quotenländereien auf den Privatgütern z. Z. keine Veranlassung gefunden, wurde beschlossen, dass die Residirung zu ersuchen sei, die im Ritterschafts-Archiv vorhandenen einschlägigen Daten nach Möglichkeit zu vervollständigen und, falls sich hierbei das Vorhandensein von Unregelmässigkeiten in Bezug auf einzelne Quotenabtheilungen herausstellen sollte, auf die Abstellung derselben zu dringen.

20. Ausser den vorstehend erwähnten Bewilligungen wurden auch noch die folgenden beliebt:

A. Aus der Landeskasse, vorbehältlich der Zustimmung seitens der Gouvernements-Verwaltung:

- a) 202 Rbl. einmalig, zum Wiederaufbau einer zum Gutmannsbach-schen Contingent gehörigen Brücke;
- b) 25 Rbl. jährlich, als Zuschuss zu den Mieth- und Unterhaltsgeldern der Etappe zu Törwa;
- c) 500 Rbl. jährlich, bis zum nächsten Landtage, zum Besten der livländischen Gesellschaft für die Errichtung von Besserungsanstalten und Ackerbaucolonieen für Minderjährige.

B. Aus der Ritterkasse:

- a) 50 Rbl. einmalig, als nachträgliche Miethentschädigung zum Besten des Besitzers der ehemaligen Kallieschen Etappenstation, da die Aufnahme der bezüglichen Zahlung in das Conto der Landeskasse (siehe I, 48b) von der Gouvernements-Obrigkeit nicht genehmigt worden war;

- b) 730 Rbl. einmalig, zur Herausgabe einer statistischen Arbeit über die Vertheilung des Grundbesitzes in Livland durch die VI. Abtheilung der Ritterschafts-Kanzlei, nebst Credit für die etwaigen Mehrkosten;
 - c) 100 Rbl. einmalig, zur Anschaffung von Prämienmedaillen für die in Werro abzuhaltende landwirthschaftliche Ausstellung.
- C. Aus den dem Adelsconvent zu Willigungszwecken zur Disposition gestellten Weil- und Zwischenrenten der Ritterschafts-abgaben:
- a) 100 Rbl. einmalig, zu Prämien auf den Namen der Ritterschaft für die in Fennern abzuhaltende landwirthschaftliche Ausstellung;
 - b) 1000 Rbl. einmalig, zum Besten des Herrn livländischen General-Superintendenten Hollmann, behufs einer von ihm zu unternehmenden Kurreise;
 - c) 1000 Rbl. einmalig, als Beitrag zu den Wiederherstellungskosten des zum Rigaschen Dommuseum gehörigen alten Dom-Kreuzganges;
 - d) in unbestimmtem Betrage dem Herrn Landmarschall eröffneter Credit zur Unterstützung nothleidender, dem immatrikulirten Adel nicht angehöriger Familien.
- D. Aus dem von Pereiraschen Legat:
- a) 300 Rbl. jährlich auf drei Jahre, als Studienstipendium zum Besten des Stud. Meinhard Hansen;
 - b) 200 Rbl. jährlich als Unterstützung zum Besten des Fräulein Amalie Goebel in Dorpat.

Riga, im Ritterhause, den 14. Juni 1891.

Nr. 3940.

Ritterschafts-Secretair: **H. Baron Bruiningk.**



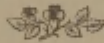
Zum Druck verfügt: Residirender Landrath Baron Tiesenhausen.
Riga, den 4. Februar 1892.

Beschlüsse

des

Livländischen Adelsconvents

vom October 1891.



RIGA.

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1892.

Печатано съ разрѣшенія Лифляндскаго Губернатора.
Рига, 12 Февраля 1892 года.

Beschlüsse des in der Zeit vom 16. bis 26. October 1891 versammelt gewesenen Adelsconvents.

1. Dem Herrn Landmarschall wurde committirt, sich in der Residenz dafür zu verwenden, dass für Livland ein zweites Bezirksgericht, und zwar mit dem Sitze in Dorpat, errichtet werde.

2. In Veranlassung des Anverlangens des Ministeriums der Volksaufklärung, wegen Einführung der russischen Sprache als Unterrichtssprache in der Küsterschule zu Walk, vom Anfange des Jahres 1892 an, wurde beschlossen, wohin gehörig vorzustellen, wie dem resp. Anverlangen nicht Folge gegeben werden könne, weil sich seit 1½ Jahren keine Schüler zur Aufnahme in die Schule gemeldet haben und wegen vollständigen Schülermangels der Unterricht habe eingestellt werden müssen.

3. Es wurden die nach Anleitung des bezüglichen Landtagsbeschlusses von der ad hoc erwählten ritterschaftlichen Commission vorgeschlagenen Sätze der den Herren Directoren und Lehrern der beiden eingehenden Landesgymnasien auszusetzenden Wartegelder und Pensionen mit einzelnen Abänderungen acceptirt, und ferner ausgesprochen, dass der Adelsconvent bereit sei, in etwa eintretenden Nothfällen auch weiter pecuniaire Hilfe zu leisten. Dem Obigen zufolge würden bei Schliessung der Schulen zu zahlen sein: an Wartegeldern einmalig 47600 Rbl., an Pensionen fortlaufend 3633 Rbl. 33 Kop.

4. Nachdem in Veranlassung der von der Gouvernements-Verwaltung in Betreff der Ableistung der Kirchen- und Kirchspielsbaulast neuerdings erlassenen Verordnungen, namentlich in Betreff des bezüglichen Patents Nr. 117, vom 9. October 1891, zwischen dem Herrn Gouverneur und dem Herrn residirenden Landrath und Landmarschall mündliche Verhandlungen zu dem Zwecke stattgefunden, um einzelne Abänderungen der in Rede stehenden Verordnungen zu erwirken, wurde der Residirung für ihre weiteren Verhandlungen in dieser Angelegenheit eine ausführliche Directive ertheilt.

5. An den Besitzer der Güter Schloss Wenden und Carlsruhe, welcher die kirchlichen Prästanden für seine genannten Güter zu leisten verweigert hat, soll seitens der Residirung und des Herrn Landmarschalls ein den Standpunkt der Ritterschaft in dieser Frage, sowie die derzeitige

Rechtslage darlegendes Schreiben erlassen und der örtliche Kirchen-Vorsteher ersucht werden, für den Fall, dass die bestehenden Schwierigkeiten nicht auf andere Weise zu beseitigen wären, eventuell eine erneute Vorstellung an den Adelsconvent zu richten.

6. Mit Rücksicht auf die durch die Anordnung der Staatsregierung, dass die Landmesserexamina bei der Gouvernements-Zeichenkammer nicht mehr vollzogen werden dürfen, in Bezug auf die Anstellung von Ritterschafts-Revisoren sich geltend machenden Schwierigkeiten wurde der Residirung committirt, dem nächsten Adelsconvent über die vorliegende Angelegenheit Vorschläge zu machen.

7. Auf Grund der Commissionsarbeit über die vom Herrn Gouverneur angeregte Frage wegen Chaussirung aller wichtigeren Zufuhrwege zur Eisenbahn wurde folgendes Vorgehen in Aussicht genommen. Probeweise sind im Laufe des Jahres 1892 zunächst drei solcher Wege: Wenden (Stadtgrenze) in der Richtung nach Wolmar (300 Faden), Wolmar (Bahnhof) — Aabrücke (800 Faden) und Stockmannshof-Trentelberg (1640 Faden), sowie, mit Rücksicht auf starke Frequenz, obgleich nicht zur Kategorie der Zufuhrwege zur Eisenbahn gehörig, die letzte Strecke der Moiseküll-Pernauschen Strasse (1500 Faden) bis zur Pernauschen Stadtgrenze zu chaussiren, unter Zugrundelegung des von der Commission entworfenen pauschalen Kostenanschlages. Hierbei wird von der Voraussetzung ausgegangen, dass die seitherigen Contingentgemeinden ihre resp. Leistungen auch fernerhin prästiren, abgesehen von der Anfuhr und dem Zerschlagen des Steinmaterials, und dass die in Betracht kommenden Städte die innerhalb ihrer Territorien belegenen Wegestrecken in gleicher Weise chaussiren und remontiren werden, wie das Land die seinigen. Die oben erwähnten Wege würden unter Aufsicht der Präsidenten der betreffenden Kreis-Wege-Commissionen zu chaussiren sein, bei Anweisung der Ausgaben für die Anfuhr und das Zerschlagen des Steinmaterials auf die Landeskasse. Die bestehende ritterschaftliche Commission hätte auf Grund der einzusammelnden praktischen Erfahrungen ihre Arbeiten fortzusetzen und eventuell in Betreff einer weiteren verstärkten Remonte von Zufuhrwegen dem Adelsconvent seiner Zeit Vorschläge zu machen.

8. Das Patent der Gouvernements-Verwaltung Nr. 122, betreffend die neue Ordnung für die Beaufsichtigung der Instandhaltung der Kirchspielswege, ist den sämmtlichen Kirchspielsvorstehern, sowie den Oberkirchenvorsteher-Aemtern seitens der Residirung zuzustellen.

9. In Sachen der neuen Wegenetze für die Kreise Riga, Wolmar, Wenden, Walk, Dorpat und Werro wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) die von der Residirung und den Präsidenten der Kreis-Wegecommissionen in Sachen der neuen Wegenetze gethanen Schritte sind zu ratihabiren und sind dieselben zu autorisiren. nach Eingang der Bestätigung der neuen Wegenetze aus dem Kriegsministerium, wegen Ausführung der Wardirung und Contingentirung, im Einvernehmen mit der Gouvernements-Verwaltung das weiter Erforderliche wahrzunehmen;
- b) die Wardirung und Contingentirung ist auf sämmtliche Kirchspiels- und Kreiswege der oben genannten sechs Kreise auszudehnen. Den Kreis-Wegecommissionen ist es anheimzustellen, in denjenigen Kirchspielen, resp. Gemeindecontingenten, wo keine Veränderung des Wegenetzes stattgefunden hat, die alte Wardirung, sofern sie dieselbe für richtig befinden, in die neuen Listen und Charten übertragen zu lassen;
- c) anlangend die Kosten der Wardirung und Contingentirung, so ist die Gouvernements-Verwaltung zu ersuchen, genehmigen zu wollen, dass ausser den Zahlungen zur Gagirung der Landmesser auch diejenigen Ausgaben aus der Landeskasse bestritten werden dürfen, welche für die Anmiethung der erforderlichen Arbeiter und Fuhren aufzuwenden sein werden, wogegen die Fahrgelder der Herren Kreisdeputirten, sowie der ritterschaftlichen Commissionsglieder, eventuell auch Translat- und Schriftführerhonorar, aus der Ritterkasse zu bewilligen wären.

10. Da das Gesuch der Ritterschaft um Ertheilung der Genehmigung zur Umwandlung der Chaussée Wenden-Drobbusch in einen Grandweg vom Kriegsministerium ablehnend beschieden worden, so wurde der Residirung committirt, bei der Gouvernements-Verwaltung die Genehmigung zu erwirken, dass etwaige Zukurzschüsse in der Balance der Steuereinnahme und der Remonteaussgaben aus der Landeskasse gedeckt werden können.

11. Auf Antrag der Walkschen Kreis-Wegecommission soll der Gouvernements-Verwaltung wegen nachträglicher Aufnahme zweier Wege (Wohlfahrtslinde-Stackeln und Wiegandshof-Pasche auf die Poststrasse) in das Kreis-Wegenetz Vorstellung gemacht werden.

12. Nachdem seit längerer Zeit Verhandlungen darüber stattgefunden, ob und in welcher Weise der Zarnikauschen Gemeinde zur Sicherung ihrer durch die Aa gefährdeten Contingentstrecke der Riga-Pernauschen Strasse aus den Mitteln der Landeskasse Beihilfe zu leisten sei, wurde, auf Grund eines bezüglichen Gutachtens des Herrn Kreisdeputirten von Sivers, in Aussicht genommen, für den Fall eintretender Nothwendigkeit den qu. Weg weiter in das Land hineinzuverlegen, die Expropriations-

kosten aus der Landeskasse zu decken, eine pecuniaire Beihilfe für die Wegebauarbeiten aber abzulehnen.

13. Zur Beseitigung der auf der Dorpat-Fellinschen Strasse bei dem sogenannten Kawelechtschen Berge bestehenden Terrainschwierigkeiten und der aus ihnen resultirenden Verkehrsstörungen soll der resp. Weg in der vom Herrn Kreisdeputirten von Wulf vorgeschlagenen Weise verlegt werden, unter Anweisung der Kosten für die eventuelle Expropriation des erforderlichen Landes auf die Landeskasse.

14. In Veranlassung eines Antrages der Gouvernements-Verwaltung, betreffend die Erbauung einer Brücke auf der Dorpat-Fellinschen Strasse bei Ullila, wurde dem Herrn Kreisdeputirten von Wulf committirt, nähere Auskünfte in vorliegender Angelegenheit einzuziehen, und zwar insbesondere bezüglich der Frage, in welchem Maasse das Gut Techelfer zur Erhaltung der bestehenden Fähre bei Ullila verpflichtet ist und an der Erbauung der in Rede stehenden Brücke theilzunehmen hätte, wonächst dem nächsten Adelsconvent entsprechende Vorlage zu machen sein wird.

15. Entsprechend der Proposition des Herrn Gouverneurs soll vom Landraths-Collegium bei allen Gutsbesitzern angefragt werden, ob und resp. welche Roggenquantitäten sie der Staatsregierung eventuell käuflich zu überlassen willens und im Stande seien.

16. Die Projecte über den Austausch von Hofes- und Quotenländereien der Güter Lelle und Bergshof wurden genehmigt.

17. Auf Grund der vom Landraths-Collegium angestellten Nachforschungen darüber, ob sämmtliche zu den Postirungen gehörige Immobilien durchweg nur zu Postirungszwecken benutzt werden, welche Nachforschungen ergeben hatten, dass dieses, abgesehen von einigen wenigen Räumlichkeiten, in der That der Fall sei, wurde in Erwägung dessen, dass seit dem Jahre 1793 nicht nur keine Mehrbelastung der Baubezirke stattgefunden, sondern im Gegentheil eine Entlastung der Baulasthaken sich nachweisen lässt, eine Umtheilung der erst im Jahre 1889 durchgeführten Neuvertheilung aber mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden wäre, die zum Vortheil der Entlastung der Baubezirke in Bezug auf die in Betracht kommenden wenigen Bäumlichkeiten in gar keinem Verhältnisse stehen würde, die seitherige Remontepflicht in Betreff aller Räumlichkeiten qu. aufrecht zu erhalten beschlossen.

18. In Veranlassung der durch die Parzellirung von Kronsgütern und Liberirung der der griech.-orthodoxen Geistlichkeit verliehenen Ländereien von den Postpräständen entstandenen Schwierigkeiten wurde der Residirung für ihre mit der Gouvernements-Verwaltung und der Domainen-Verwaltung zu führenden desbezüglichen Verhandlungen eine ausführliche

Directive gegeben und namentlich in Aussicht genommen, dass für die anderweitig nicht zu deckenden Ausfälle die Postkasse aufzukommen habe.

19. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a) zu dem Amte eines Cassacurators des Gymnasiums Kaiser Alexanders II zu Birkenruh: an Stelle des Herrn Kreisdeputirten von Vegesack der Herr Cassadeputirte Th. von Richter;
- b) zu Mitgliedern der Commission zur Bearbeitung der Frage über einen eventuellen Verkauf des Bauerlandes der Pastorate, bei Ertheilung einer veränderten Directive für die resp. Arbeiten: die Herren Deputirten von Vegesack, von Wulf und von Richter;
- c) zu Mitgliedern der Commission, welche ein Project ausarbeiten soll in Betreff der Begründung von Privatpensionaten in den Städten Riga, Dorpat und Pernau, zur Abstellung der durch das Eingehen der Landesgymnasien für viele Eltern eintretenden Schwierigkeiten, ihre die Gymnasien in den genannten Städten besuchenden Kinder gut unterzubringen: die Herren Landräthe von Transehe, von Oettingen und Kreisdeputirter Baron Pilar;
- d) zu Mitgliedern einer Commission, welche für den Adels-Convent Vorschläge in Betreff der Verwendung der nach Schliessung der Landesgymnasien disponibel werdenden Schulstipendien und sonstigen Fonds zu Bildungszwecken ausarbeiten soll: die Herren Landrath B. Baron Campenhausen, Kreisdeputirter von Sivers und Dr. G. von Oettingen;
- e) zum Commissionsmitgliede in Sachen der zu begründenden Pflegestätten für Epileptiker und Idioten: an Stelle des verstorbenen Kreisdeputirten Grafen Dunten der Herr Landrath B. Baron Campenhausen-Orellen.

20. Aus der Landeskasse wurden folgende Zahlungen bewilligt:

- a) zum Besten einer vom Dr. H. Truhart in Fellin zu begründenden Augenheilanstalt 500 Rbl. jährlich, bis zum nächsten Landtage;
- b) für extraordinaire Remontearbeiten auf der Riga-Engelhardshofschen Chaussée 1000 Rbl. als Maximalcredit pro 1892;
- c) für eine extraordinaire, auf derselben Chaussée auszuführende Schotter-schüttung 2500 Rbl., ebenfalls als Maximalcredit pro 1892;
- d) für die Instandsetzung der Eisbrecher an der Treyder Aabrücke 2500 Rbl., ebenfalls als Maximalcredit pro 1892;
- e) für die am Walkschen Gefängniss- und Polizeigebäude auszuführenden Bauarbeiten die anschlagmässige Summe von 1324 Rbln.

21. Aus der Postkasse wurde bewilligt:

als extraordinaire Beihilfe für den Walkschen Baubezirk 1000 Rbl.

22. Aus der Ritterkasse wurden folgende Zahlungen bewilligt:

- a) der Wittwe Rosalie von Kieseritzky in Fellin als Unterstützung 300 Rbl. jährlich, auslagsweise bis zum nächsten Pernau-Fellinschen Kreistage;
- b) an die Landeskasse einmalig 200 Rbl. als Ersatz einer Zahlung, welche der ehemalige Notair des Wendenschen Ordnungsgerichts, Herr Heerwagen, in seiner Eigenschaft als Protokollist genannter Behörde aus der Landeskasse bezogen hatte, welche Zahlung von der Controlpalate als unzulässig bezeichnet und deren Refundirung an die Landeskasse ihm auferlegt worden war;
- c) als Subvention für die demnächst im Druck erscheinende Arbeit des Herrn Universitätsarchitekten R. Guleke über die romanisch-gothische Baukunst der Ostseeprovinzen je 600 Rbl. für eine jede der 4 resp. Lieferungen.

23. Aus den angesammelten Weil- und Zwischenrenten der Ritterschaftsabgaben wurden folgende Zahlungen bewilligt:

- a) zum Besten der durch die Missernte betroffenen Gouvernements 15,000 Rbl.;
- b) zur Anstellung eines Predigeradjuncten bei der Rigaer St. Jacobi-Kirche 500 Rbl. jährlich, bis zum nächsten Landtage;
- c) zum Besten des Dorpater Privatgymnasiums pro II. Halbjahr 1891 und I. Halbjahr 1892 — 4000 Rbl.

24. Aus den Mitteln des Corps der Ritterschaft wurden folgende Zahlungen bewilligt:

- a) die Gagen bezw. Quartiergelder einzelner Beamten der Ritterschafts-Kanzlei wurden für die Zeit bis zum nächsten Landtage erhöht, bezw. wie folgt normirt:
 - des Ritterschafts-Notairs von 1650 Rbln. auf 2000 Rbl. jährlich, bei freier Wohnung;
 - des Rentmeistersgehilfen auf 1250 Rbl. Gage und 500 Rbl. Quartiergelder;
 - des Actuars von 1000 auf 1200 Rbl. jährlicher Gage, ohne Wohnung oder Quartiergelder;
 - des Bibliothekars von 500 auf 700 Rbl. Gage, ohne Wohnung oder Quartiergelder;
- b) zur Ausbildung zweier in Schlesien zu schulender Flachsbau-Instructoren einmalig 500 Rbl.

25. Aus einzelnen Legaten und Stiftungen wurden folgende Zahlungen bewilligt:

aus der Fr. von Stackelbergschen Stiftung: ein Stipendium von 150 Rbln. jährlich auf 3 Jahre, gerechnet vom 1. Januar 1892, an den Stud. von Grothuss;

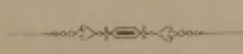
aus der Baron Budbergschen Stiftung: ein Studienstipendium von 500 Rbln. auf 3 Jahre vom 1. Januar 1892 an den Stud. Georg von Sivers.

26. Folgende Gesuche wurden abgelehnt:

- a) das Gesuch des Stadthaupts von Fellin um unentgeltliche Ueberlassung der Immobilien des eingehenden Landesgymnasiums für eine in ihnen zu eröffnende Stadtrealschule und um Bewilligung der erforderlichen Mittel für deren Beheizung;
- b) das Gesuch des Steuerpächters der Chaussée von Wenden nach Drobusch um Ermässigung seiner Pachtzahlung;
- c) der Antrag des Grafen Keyserling-Könno auf Begründung einer Gelegenheitsstation auf dem Gute Kaisma; doch soll dieser Antrag, falls eine Verringerung des Pferdestammes auf einigen bereits bestehenden Fahrgelegenheiten stattfinden sollte, wieder in Berathung gezogen werden;
- d) das Unterstützungsgesuch des Frl. Johanna Zimse;
- e) die Proposition der Gouvernements-Verwaltung wegen Begründung einiger neuer Poststationen im Dorpatschen Kreise;
- f) der Antrag des ritterschaftlichen Chaussée-Comité's wegen Verlegung der Chaussée-Sastawa bei Hinzenberg;
- g) das Gesuch des ehemaligen Lehrers am Gymnasium Kaiser Alexanders II. zu Birkenruh, Herrn Treumann, um Bewilligung eines Zuschusses zu den ihm ausgezahlten Wartegeldern.

Riga, im Ritterhause, im Februar 1892.

Ritterschafts-Secretair: **H. Baron Bruiningk.**



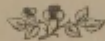
Als Manuscript zum Druck verfügt.
Residirender Landrath Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, den 12. Juni 1892.

Beschlüsse

des

Livländischen Adelsconvents

vom Mai 1892.



RIGA.

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1892.

Печатано съ разрѣшенія и. д. Лифляндскаго Губернатора.
Рига, 23 Іюня 1892 года.

Beschlüsse des in der Zeit vom 28. April bis 10. Mai 1892 versammelt gewesenen Adelsconvents.

1. Die von der Residirung in Anlass der bevorstehenden Reise Seiner Kaiserlichen Hoheit des Grossfürsten Wladimir getroffenen Massnahmen wurden ratihabirt, unter Eröffnung des erforderlichen Credits auf die Ritterkasse.

2. Der Residirung wurde aufgetragen, durch Vorstellung wo gehörig zu erwirken, dass die mit dem Unterhalt der Chaussée von Wenden nach Drobbusch verbundenen Ausgaben und Einnahmen auf die Landeskasse übertragen werden.

3. Die Strohlieferungen für die Kreisgefängnisse durch Repartition auf die Gemeinden in natura, sowie die den Gemeinden auferlegten Ablösungszahlungen sollen abgeschafft und der Gouvernements-Verwaltung wegen Uebernahme der zum Ankauf von Stroh erforderlichen Zahlungen auf die Landeskasse Vorstellung gemacht werden.

4. In Sachen betreffend die Repartition der Zahlungen für den Unterhalt der Wendenschen Kreispost wurde der von der Residirung in Uebereinstimmung mit der Entscheidung der Gouvernements-Verwaltung eingenommene Standpunkt, demzufolge die bezüglichlichen Zahlungen zur Hälfte auf die Höfe und zur Hälfte auf die Gemeinden zu repartiren sind, als richtig anerkannt, ebenso auch, dass die Pastoratsländereien für die in Rede stehenden Zahlungen beizutragen haben.

5. Die Wardirung und Contingentirung der Kreis- und Kirchspielswege, unter Zugrundelegung des neuen Wegenetzes, ist so lange zu beanstanden, bis das Kriegsministerium das neue Wegenetz bestätigt haben wird.

6. Da höheren Ortes in Betreff des von der Ritterschaft zum Zwecke der Begründung eines Lepra-Asyls designirten, zum Ritterschaftsgute Wiezemhof gehörigen Kankarit-Gesindes der Umstand, dass das genannte Gesinde die rechtliche Natur von Bauerland hat und folglich nur nach Anleitung der bezüglichlichen Bestimmungen der Bauerverordnung genutzt werden darf, formelle Schwierigkeiten verursacht hatte, so wurde in Aussicht genommen, anstatt dieses Gesindes das zu demselben Gute gehörige Hofes-

landgrundstück Drawneek dem Dorpater Verein für die Bekämpfung der Lepra zu offeriren und nach Anleitung des Art. 887, Th. III des Provinzialrechts um die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen.

7. Die an das Landraths-Collegium ergangene Anfrage, betreffend die Beschickung der im Jahre 1893 in Chicago stattfindenden Weltausstellung, soll zur Wahrnehmung des Erforderlichen der Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät überwiesen werden.

8. Die verfügbar gewordenen Immobilien der ehemaligen Küsterschule bei Walk sind, in Veranlassung einer Anfrage des Herrn Curators des Lehrbezirks, für die im bezüglichen Schreiben des Herrn Curators angegebenen Zwecke, zunächst auf die Dauer eines Jahres, demselben miethweise anzubieten.

9. Die Residirung wurde ermächtigt, die Anzahl der Steuereinknehmerstellen auf dem landischen Antheil der Riga-Engelhardtshofschen Chausée von 3 auf 4 zu erhöhen und die Sastawen in Gemässheit des Patents der Gouvernements-Verwaltung Nr. 175 v. J. 1855 zu dislociren, vorausgesetzt, dass die Gouvernements-Verwaltung solches genehmigen würde.

10. Entsprechend der Auffassung der Residirung über die Verwendung der, infolge des Ueberganges zu Pränumerandozahlungen, der Ritterkasse aus der Landeskasse zu refundirenden Summen wurde beschlossen, dass diese Summen, bis zu einer etwaigen anderweitigen Verfügung des Landtages, nicht mehr, wie im Laufe der letztverflossenen Jahre geschehen, von der Jahresrepartition für die Ritterkasse in Abzug zu bringen, sondern dem Kapital der Ritter- und Landschaft gutzuschreiben seien.

11. Mit Rücksicht auf die vielfachen Schwierigkeiten, die sich in Bezug auf die Beschaffung der Mittel für den Unterhalt der lutherischen Kirche, ihrer Geistlichkeit und kirchlichen Anstalten herausgestellt haben, wurde einer aus 3 Gliedern bestehenden Commission der Auftrag ertheilt, dem nächsten Adelsconvent Vorschläge behufs Regelung dieser Frage zu machen. Zu Commissionsgliedern wurden der Herr Landmarschall Baron Meyendorff, der Herr Landrath von Oettingen und der Herr Kreisdeputirte Baron Stael von Holstein erwählt.

12. Die laut Bericht der Central-Commission für Grundsteuersachen vorgenommene Aenderung in der Registrirung der Quoten- resp. Bauerländereien des Gutes Brinkenhof (Kirchspiel Serben) wurde gutgeheissen.

13. Die Residirung wurde autorisirt, bei Anstellung von Landmessern als Ritterschaftsrevisoren künftighin die resp. Candidaten bei der Central-Commission in Grundsteuersachen, unter Zuziehung des bei der Oberdirection der Güter-Credit-Societät angestellten Landmessers, einer

Prüfung zu unterziehen und in jedem einzelnen Falle ein Attestat des Herrn Gouvernementslandmessers darüber zu verlangen, dass seinerseits der Anstellung des betreffenden Candidaten als Ritterschaftslandmesser keine Hindernisse im Wege stehen. Ferner wurde für die Eidesformulare und Constitutorien eine veränderte Fassung in Aussicht genommen.

14. Der Rechenschaftsbericht des Herrn Präsidenten der ritterschaftlichen Gestütcommission wurde gutgeheissen und der Herr Präsident ersucht, künftighin auch über die eingeschlagene Zuchtrichtung und den Bestand des Gestüts zu berichten.

15. In Sachen betreffend die Begründung von Asylen für Epileptiker und Idioten wurde in Veranlassung der bezüglichlichen Commissionsarbeit beschlossen, dass von einer Betheiligung an dem Unterhalte der in Kurland begründeten Anstalt Tabor, mit Rücksicht auf die Grösse Livlands und die Nationalitätsverhältnisse, Abstand zu nehmen sei, und für den Fall, dass ein Verein sich bilden würde, der die Sorge für Epileptiker, Idioten und Schwachsinnige in Livland übernimmt, ein solcher Verein zur Erfüllung seiner Zwecke von der Ritterschaft mit Geldmitteln zu unterstützen sei.

16. Die Residirung wurde beauftragt, die wichtigeren Patente und Verordnungen in deutscher Uebersetzung und handlicher Form allen Landesbeamten künftighin fortlaufend und unentgeltlich zuzustellen, für welche Zwecke der Residirung der erforderliche Credit eröffnet wurde.

17. Das Project, betreffend den Austausch von Bauer- und Quotenländereien des Gutes Schloss-Sommerpahlen, wurde, da es sich um den Austausch beiderseits steuerpflichtiger Ländereien handelt, genehmigt.

18. Die Residirung wurde ersucht, mit wem gehörig in Verhandlung zu treten wegen der Verwendung der Georg Constantin von Strykschen Stipendienstiftung und der Seesemann-Mensenkampffschen Medaillenstiftung, da diesen beiden Stiftungen, mit Rücksicht auf das Eingehen des Landesgymnasiums zu Fellin, eine andere Zweckbestimmung zu geben sein wird.

19. Die vom Herrn Postbevollmächtigten vorgenommene Reduction des Pferdestammes der Stationen Lemsal, Lappier, Moiseküll, Widdrisch, Rosenbeck, Salisburg und Sepkull wurde gutgeheissen und demselben aufgetragen, in Betreff der Frequenz der übrigen Stationen die erforderlichen Daten einzuziehen.

Auf dem Gute Kaisma ist eine Gelegenheitsstation mit einem Stamm von 6 Pferden zu begründen.

20. Der Pferdestamm der Gelegenheitsstation Hinzenberg ist vom 1. Juni c. ab auf 20 Pferde zu erhöhen.

21. Der Miethcontract über das dem Stadthaupt von Walk vermietete Gebäude des ehemaligen lettischen Gemeindelehrerseminars bei Walk, in welchem die Walksche Stadtschule untergebracht ist, ist auf ein weiteres Jahr zu prolongiren und der Beschluss über den seitens der Stadt sollicitirten Ankauf des erwähnten Gebäudes dem Landtage vorzubehalten.

22. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Schliessung der Gymnasien zu Fellin und Birkenruh sollen die resp. Schulcollegien ersucht werden, behufs Abwicklung der Geschäfte bis zum Zusammentritt des nächsten Adelsconvents in Function zu verbleiben.

23. Als ritterschaftliche Delegirte zum Schlussact der Gymnasien wurden gewählt: für Fellin: der Herr dim. Landrath von Bock; für Birkenruh: der Herr Kreisdeputirte Baron Stael von Holstein.

24. Zum stellvertretenden Cassacurator des Birkenruher Gymnasiums für die Dauer der Abwesenheit des Herrn Th. von Richter wurde der Herr Carl von Grünblatt erwählt.

25. Dem Schulcollegium des Birkenruher Gymnasiums wurde anheimgegeben, die Schulgebäude, ganz oder theilweise, bis zum August 1893 zu vermieten.

Anlangend die Immobilien des Feller Gymnasiums, so ist die untere Etage des alten sog. Schmidtschen Haupthauses, infolge ergangenen Angebots, zum Zweck der Vergrößerung der in demselben Gebäude bereits untergebrachten Localitäten des Friedensrichterplenums zu vermieten, jedoch nur für ein Jahr und für einen Miethzins von 500 Rbln.

Der Nordflügel des Gymnasialgebäudes ist der Feller literarischen Gesellschaft zwecks Abhaltung ihrer Sitzungen und Aufstellung ihrer Sammlungen auf ein Jahr zu überlassen.

In Betreff der weiteren Verwendung der sämtlichen Gymnasialgebäude, sowie der Inventargegenstände, bleibt die Verfügung dem Landtage vorbehalten.

26. Den ausscheidenden Lehrern, sowie den Direktoren der beiden Landesgymnasien wurden die ihnen gemäss § 21 der Gymnasialstatuten, im Falle ihres Ueberganges in den Kronsdienst, zustehenden Rechte garantirt, welche indessen nur in Betracht kommen, wenn die betreffenden Herren Lehrer nicht bereits ritterschaftliche Pensionen erworben haben.

27. Auf desfallsige Proposition der Gouvernements-Verwaltung ist der Weg von Rösthof nach Heiligensee nachträglich als Weg IV. Klasse in das Wegenetz des Dorpatschen Kreises aufzunehmen, jedoch vorausgesetzt, dass die hierzu erforderliche Anzahl von Wegebauereinheiten sich bei der Wardirung als disponibel ergeben wird.

28. Das Schreiben des Herrn Gouverneurs, betreffend Feststellung neuer Regeln für den Transport von Rinder- und Schafherden aus dem Innern des Reichs, ist dahin zu begutachten, dass der Transport nur per Eisenbahn mit dem Abladungsorte Riga zuzulassen wäre.

29. Die Prolongation des Pachtcontracts, betreffend das Ritterchaftsgut Alt-Wrangelsdorf, für die Zeit von 1893—1905, wurde genehmigt, bei Annahme des veränderten, mit dem seitherigen Arrendator, Herrn von Transehe, abgeschlossenen Contracts.

30. In Ergänzung und theilweiser Abänderung des vom October-Convent v. J. in Betreff verstärkter Remonte einzelner Wege, namentlich wichtigerer Zufuhrwege zu den Eisenbahnen, gefassten Beschlusses wurde Folgendes festgesetzt:

- 1) die Gouvernements-Verwaltung ist mittels Vorstellung zu ersuchen, ein Patent des Inhalts zu erlassen, dass bei Vornahme der verstärkten Remonte einzelner Zufuhrwege die Gemeinden gehalten sein sollen, sowohl für die erste Instandsetzung, als auch für die laufende jährliche Remonte das erforderliche Steinmaterial anzuführen und den Schotter auszubreiten, wogegen der Ankauf der Steine, sowie das Zerschlagen derselben aus der Landeskasse bezahlt werden;
- 2) für die Verhandlungen mit der Gouvernements-Verwaltung ist die Residirung zu autorisiren, eventuell für die erste Instandsetzung auch die Anfuhrkosten, und zwar bis zur Hälfte des erforderlichen Materials, auf die Landeskasse zu übernehmen;
- 3) die Schotterschüttung soll die Breite des laut Patent 145 a. d. Jahre 1859 für die verschiedenen Wegekassen normirten festen Fahrgeleises nicht überschreiten, wobei als Maximalsatz für die erste Instandsetzung 34 Cub.-Fuss Schotter pro Quadratfaden (7füssig) des festen Fahrgeleises und für die jährliche Remonte 6 Cubikfaden Steine pro Werst zu rechnen sind;
- 4) die Leitung der ersten Hauptarbeiten ist den Präsidenten derjenigen Wege-Commissionen zu übertragen, in deren Kreisen die resp. Wege belegen sind, wobei den Herren zur Aufgabe zu machen ist, für eine jede resp. Wegestrecke einen genauen Kostenanschlag nebst Materialberechnung aufzustellen;
- 5) die bei der Stadt Wenden einer verstärkten Remonte zu unterziehende Wegestrecke ist dem Antrage des Herrn Kreisdeputirten Baron Campenhausen gemäss auf 340 Faden zu fixiren;
- 6) die Gesamtkosten der ersten Instandsetzung der zur Zeit noch nicht contingentirten Wegestrecke Wolmar-Aabrücke-Bahnhof sind auf die Landeskasse zu übernehmen;
- 7) die Residirung ist zu ersuchen, baldmöglichst mit der Gouvernements-Verwaltung in Relation zu treten, damit die zur Vornahme der Arbeiten erforderlichen Steine rechtzeitig gehoben und angeführt werden können.

31. Die Residirung wurde beauftragt, in Gemeinschaft mit den vier Herren Oberkirchenvorstehern für die Kirchenvorsteher eine Instruction

und ein Schema zu entwerfen für die Repartition der kirchlichen Prästande in den Kirchspielen, mit Rücksicht auf die bestehenden Schwierigkeiten bei Realisirung der betreffenden Budgets. In gleicher Weise soll auch für die Budgets der Kirchspielsconvente (in Betreff der nichtkirchlichen Kirchspielsbedürfnisse) ein Schema und eine Instruction ausgearbeitet werden.

32. Die Stellungnahme des Herrn residirenden Landraths als Mitglied der Commission für Bauersachen in der Frage über den Rückkauf von Bauergesindeu seitens der Gutsbesitzer wurde gutgeheissen.

33. In Bezug auf die Frage über die Refundirung der von der Ritterkasse für die Erbauung von Stationen verausgabten Summen aus der Postkasse ist der Gouvernements-Verwaltung seitens der Residirung erneute Gegenvorstellung zu machen.

34. Dem Herrn Gouverneur sind zur Abänderung des neuen Jagdgesetzes für Livland Vorschläge zu machen. Namentlich würde es sich hierbei um folgende, vom Adelsconvent gewünschte Abänderungen des Gesetzes handeln:

1) dem Art. 15 des II. Hauptabschnitts nachstehende Fassung zu geben:

„Das Jagdrecht auf Ländereien, welche als Theile eines Ritterguts verkauft worden sind, verbleibt dem Eigenthümer des Letzteren, es sei denn, dass er dieses Recht ausdrücklich auf andere Personen übertragen hat.“

Für den Fall, dass ein Abänderungs-Vorschlag bei Zugrundelegung obigen Wortlautes sich als aussichtslos erweisen sollte, wäre bei gleichzeitiger Streichung des Art. 12 folgende Fassung zu empfehlen:

„Zur Ausübung der Jagd in Livland, sowohl auf Wild, wie auf Raubthiere, ist nur der Eigenthümer von mindestens 900 Lofstellen Land in geschlossener Grenze berechtigt, und zwar nicht nur auf dem ganzen, ihm gehörigen Lande, sondern auch auf minder grossen Ländereien, deren Bejagung er sich durch specielle Vereinbarung mit dem Eigenthümer derselben erworben hat. — Der Jagdberechtigte kann sein Recht anderen Personen cediren.“

2) Dem Art. 4, Pkt. IV des I. Hauptabschnittes nachstehende Fassung zu geben:

„Für das Jagen mit einem fremden Jagdschein, oder nicht auf diejenige Wildgattung, deren Jagd zu der betreffenden Zeit gestattet ist, sowie für das Jagen mit verbotenen Geräthen werden die Schuldigen einer Geldstrafe von 10 bis 100 Rbl. unterzogen. Den Schuldigen werden die in ihrem Besitze befindlichen Jagdgeräthe und Hunde, sowie das von ihnen erlegte Wild abgenommen.“

3) Dem Art. 6, Pkt. IV des I. Hauptabschnittes nachstehende Fassung zu geben:

„Für das Erlegen weiblicher Elennthiere, Hirsche und Rehe während ihrer Schonzeit, sowie für das Erlegen der Kälber dieser

- „Wildgattungen und der Auerhennen, werden die Schuldigen einer
„Geldstrafe, und zwar von 50 Rbln. für jede Elen- oder Hirsch-
„kuh, von 25 Rbln. für jede Riecke und jedes Kalb der genannten
„Wildgattungen, und von 15 Rbln. für jede Auerhenne unterzogen.“
- 4) Dem Art. 7, Pkt. IV des I. Hauptabschnittes nachstehende Fassung zu geben:
- „Für das Umhertragen, Umherführen, den Verkauf und den An-
„kauf von Wild zum Verkauf während verbotener Zeit werden
„die Schuldigen einer Geldstrafe von 25 Rbln. für jedes bei ihnen
„gefundene Elenntier, jeden Hirsch und jedes Reh, sowie für
„jedes Steppen- oder Bergschaf, von 10 Rbln. für jedes Stück
„Auerwild, von 3 Rbln. für jede alte Henne der übrigen Hühner-
„arten, und von 1 Rbl. für jedes Stück anderen Wildes unterzogen.“
- 5) Dem Art. 8, Pkt. IV des I. Hauptabschnittes nachstehenden Satz anzufügen:
- „Für gewohnheits- oder gewerbsmässige Ausübung dieser Vergehen,
„welche bei dem Schuldigen vom zweiten Wiederholungsfalle ab
„angenommen wird, kann die demselben aufzuerlegende Strafe bis
„zum fünffachen Betrage erhöht werden.“
- 6) Mit Bezugnahme auf den Art. 10, Pkt. IV des I. Hauptabschnittes dahin zu wirken, dass die Genehmigung zur Bildung eines besonderen Kapitals für Livland unter Verwaltung der Gouvernements-Obrigkeit behufs Verstärkung der Mittel zur Beaufsichtigung der Erfüllung der Jagdregeln ertheilt werde und dem genannten Art. 10 nachstehende Fassung zu geben:
- „Die in den Art. 1–8 festgesetzten Geldstrafen, sowie der Erlös
„aus dem Verkauf der den Schuldigen abgenommenen Jagdgeräthe
„und des denselben abgenommenen Wildes, endlich der Erlös aus
„der in öffentlichem Ausbot zu bewerkstelligenden Versteigerung
„der den Schuldigen abgenommenen Hunde fliessen zu dem unter
„Verwaltung der Gouvernements-Obrigkeit stehenden Kapital
„behufs Verstärkung der Mittel zur Beaufsichtigung der Erfüllung
„der Jagdregeln.“
- 7) Dem Art. 6 des II. Hauptabschnittes nachstehende Fassung zu geben:
- „Jagdscheine werden nicht ausgegeben: a) Personen, welche unter
„polizeilicher Aufsicht stehen; b) Personen, welche wegen Ver-
„letzung der vorliegenden Regeln weniger als drei mal, sowie
„wegen Beschädigung fremder Forste oder Walddefraudation ver-
„urtheilt sind, bevor die betreffenden gerichtlichen Urtheile an
„ihnen erfüllt worden sind; c) Personen, welche wegen gewohn-
„heits- oder gewerbsmässigen Wilderns (Punkt IV, Art. 8) verur-
„theilt worden sind.“
- 8) Dem Art. 17^a des II. Hauptabschnittes nachstehende Fassung zu geben:
- „Auf Auerochsen, auf Elch-, Hirsch- und Rehkälber, sowie auf
„Auerhennen im Laufe des ganzen Jahres.“
- 9) Dem Art. 17^r des II. Hauptabschnittes nachstehende Fassung zu geben:
- „Auf Rehböcke vom 1. Februar bis zum 15. September.“
Anmerkung: „Die Jagd auf der Pürsche und das Blatten ist
„vom 1. Juli bis zum 15. September gestattet.“

- 10) Unter der Bezeichnung „Art. 17^r 2“ nachstehende Bestimmung einzu-
fügen:
„Auf weibliche Elenne, Hirsche und Rehe vom 15. December bis
„zum 1. November.“
- 11) Dem Art. 17^u des II. Hauptabschnittes nachstehende Fassung zu geben:
„Auf Birkhennen, Hasselhühner, Schneehühner, Trappen und Wach-
„teln vom 1. März bis zum 15. Juli.“
- 12) Dem Art. 17^o des II. Hauptabschnittes folgende Anmerkung bei-
zufügen:
„Singvögel dürfen unter keinem Vorwande geschossen oder ge-
„fangen werden. — Die Zuwiderhandelnden unterliegen der im
„Pkt. IV, Art. 3 festgesetzten Strafe.“
- 13) Den Art. 26 des II. Hauptabschnittes zu streichen.
- 14) Dem Art. 31 des II. Hauptabschnittes folgende Fassung zu geben:
„Bei der Untersuchung wider einen Angeklagten, welcher sich
„von dem Orte des Vergehens entfernt hat, haben die Busch-,
„Feld- und Jagdwächter, sowie die im Art. 29 erwähnten Bevoll-
„mächtigten das Recht, die Mitwirkung der Polizei-Obrigkeit in
„Anspruch zu nehmen.“

35. In Bezug auf den Kanzleietat der Oberkirchenvorsteher-
Aemter wurde folgende Neuregelung beliebt:

- 1) den Kanzleien der vier Oberkirchenvorsteher-Aemter, wie auch der
combinirten Kreis-Landschulbehörden sind zu den bisher aus der
Ritterkasse jährlich gezahlten 300 Rbln. folgende Zulagen zu gewähren:
für den Riga-Wolmarschen Kreis 900 Rbl., für die drei übrigen je
700 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Januar 1892 ab, bis zum nächsten
Landtage;
- 2) die vier Oberkirchenvorsteher-Aemter sind unter Mittheilung dieses
Beschlusses zu ersuchen, den Kirchenvorstehern bekannt zu geben,
dass jegliche Zahlungen aus den Kirchspielen zum Besten der Kanz-
leien vom 1. Januar 1892 ab fortzufallen haben;
- 3) vom 1. Januar 1892 ab haben auch die Beiträge aus den Kreiskassen
zu cessiren.

36. Zum Mitgliede der Commission in Sachen des Verkaufs des
Pastoratsbauerlandes, an Stelle des Herrn Kreisdeputirten von Vege-
sack-Blumberghof, wurde der Herr Kreisdeputirte von Sivers-Römershof
erwählt.

37. Folgende Gesuche, Anträge und Propositionen wurden
abgelehnt:

- a) der Antrag des Wendenschen Ausstellungscomité's, betreffend einen
künftighin auf der Ausstellung in Wenden zu bewerkstelligenden
Verkauf von Pferden aus dem Torgelschen Gestüt;

- b) das Unterstützungsgesuch der Frau Amalie Hilweg, Wittve des Ritterschaftsrevisors Leopold Hilweg;
- c) das Gesuch des Besitzers von Serrist um Vornahme von Aenderungen in der Registrirung der zu seinem genannten Gute gehörigen Quoten- resp. Bauerländereien;
- d) die Gesuche einiger Lehrer am Gymnasium Kaiser Alexander II. zu Birkenruh um Gewährung von Vergünstigungen bei Berechnung ihrer Wartegelder;
- e) der Antrag der Besitzerin von Adjamünde, Frau von Freytag-Loringhoven, geb. Baronesse Campenhausen, betreffend Erwirkung einer Betheiligung der Gemeinden an den Arbeiten zum Schutze der Bannforsten;
- f) der Antrag des Herrn E. von Wulf zu Menzen, betreffend Abänderung der Bestimmungen über den Unterhalt von Fähren;
- g) der von der Gouvernements-Verwaltung befürwortete Antrag des Dorpatschen Kreischefs, betreffend Hergabe von Mitteln aus der Landeskasse für die Erbauung einer festen Brücke bei Ullila;
- h) das Gesuch des Dr. C. von Samson in Walk um Vermietlung des Gebäudes der ehemaligen Küsterschule bei Walk zum Zweck einer von ihm zu begründenden chirurgischen Klinik;
- i) das Gesuch des ehemaligen Seminarlehrers David Kibermann um nachträgliche Erhöhung der ihm bei seiner Amentslassung gezahlten Wartegelder;
- k) das Gesuch des Herrn Elmar Heine um Subventionirung der unter seiner Leitung stehenden Privatschule in Wolmar;
- l) das Gesuch des Herrn F. von Block in Dorpat um Subventionirung der ehemaligen Universitätsmanège.

38. Es wurden folgende Zahlungen bewilligt und Credite eröffnet, abgesehen von den in den vorhergehenden Punkten bereits erwähnten.

A. Aus der Landeskasse wurden, vorbehältlich der von der Gouvernements-Verwaltung zu ertheilenden Genehmigung, folgende Zahlungen bewilligt:

- a) zum Neubau eines massiven Nebenhauses im Hofe des Walkschen Polizeigebäudes 2801 Rbl. 75 Kop. als Höchstbetrag, anstatt der früher bewilligt gewesenen 1324 Rbl.;
- b) eine Erhöhung des Credits für den Neubau der Eisbrecher an der Treider Aabrücke von 2500 Rbln. auf 8500 Rbl.;
- c) zum Umbau des Dorpater Bezirkskrankenhauses 3000 Rbl.

B. Aus der Ritterkasse wurden folgende Zahlungen bewilligt, bezw. Credite eröffnet:

- a) zur Drucklegung der letzten beiden, annoch herauszugebenden Bände der Dorpater juristischen Zeitschrift 540 Rbl. als Höchstbetrag;
 - b) zur Begleichung der Ausgaben der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen für die Einrichtung einer historischen Portraitgalerie livländischer Landräthe und Landmarschälle im Rigaschen Dommuseum 398 Rbl.;
 - c) dem Fr. Johanna Zimse, Tochter des verstorbenen Directors der ehemaligen Küsterschule bei Walk, 300 Rbl. als einmalige Unterstützung;
 - d) dem ehemaligen Ritterschaftshausknecht Sarring eine Zulage von 5 Rbln. monatlich zu der ihm bewilligten Unterstützung, bis zum nächsten Landtag;
 - e) als Zulage für den Translateur des Livländischen Consistoriums 300 Rbl. jährlich, vom 1. Januar d. J. an bis zum nächsten Landtag;
 - f) als Unterstützung zum Besten der Wittve des ehemaligen Hofgerichtsministerials Salkowski 180 Rbl. jährlich bis zum nächsten Landtag;
 - g) für den Lehrer am Gymnasium zu Fellin, Herrn Herbig, 200 Rbl. als Ergänzung der ihm zukommenden Wartegelder (zahlbar aus dem Pensionsfond);
 - h) für den aus dem Amte scheidenden Director des Gymnasiums zu Fellin, Dr. Waldmann, eine Extragratification von 1000 Rbln. ausser seinen Wartegeldern, als Ersatz für die seit dem Aufhören des Internats entmisste freie Defrayirung;
 - i) für den aus dem Amte scheidenden Director des Gymnasiums zu Birkenruh, Herrn Staatsrath Feldt, eine Erhöhung seiner Pension auf 1200 Rbl. jährlich, entsprechend dem ihm zustehenden Pensionsanspruch.
- C. Aus dem vom Landtage dem Adelsconvent zur Verfügung gestellten Fond der Weil- und Zwischenrenten der Ritterschafts-abgaben wurden folgende Zahlungen bewilligt, bzw. Credite eröffnet:
- a) zum Besten der Livl. Gemeinnützigen und öconomischen Societät, in Anlass ihres im laufenden Jahre stattfindenden 100jährigen Jubiläums, 10,000 Rbl., bei Inaussichtnahme eines Antrages an den nächsten Landtag wegen Refundirung dieser Gelder aus dem Kapital der Ritter- und Landschaft;
 - b) als Subvention für das Kollmannsche Privatgymnasium in Dorpat für die Zeit vom August 1892 bis August 1893 4000 Rbl.;

- c) zur Subventionirung der Vorsteher von Privatpensionaten in Riga, Dorpat und Pernau für Schüler, welche die dortigen Gymnasien besuchen, ein Credit bis zum Betrage von 9000 Rbln., der den Herren Landräthen E. von Transehe, E. von Oettingen und dem Kreisdeputirten Baron Pilar von Pilchau für den angegebenen Zweck eröffnet wird;
 - d) zum Besten des Küsters Buck in Tschorna 100 Rbl. jährlich als Unterstützung, bis zum nächsten Landtag;
 - e) zur Ertheilung von Stipendien an tüchtige Pädagogen, die im Innern des Reichs, behufs Ausübung des Lehrerberufs an livländischen Mittelschulen, ihre Kenntnisse in der russischen Sprache zu vervollkommen beabsichtigen, ein Credit bis zum Betrage von 4000 Rbln., für die Zeit bis zum nächsten Landtag, welcher Credit den Herren Landräthen von Transehe und von Oettingen für den angegebenen Zweck eröffnet wird;
 - f) zur Erleichterung des häuslichen Vorbereitungsunterrichts für die Gymnasien ein Credit von 8000 Rbln. jährlich, der den Herren Landräthen B. Baron Campenhausen-Orellen, O. von Samson-Kurrista und Kreisdeputirten von Oettingen für den angegebenen Zweck eröffnet wird.
- D. Aus den Mitteln des Corps der Ritterschaft wurden folgende Zahlungen bewilligt:
- a) zum Anbau des Wohnhauses auf dem Ritterschaftsgute Planhof 1400 Rbl.;
 - b) in unbestimmtem Betrage zur Nivellirung des Wiezemhofschen Forstes;
 - c) zur Anschaffung einer neuen Dreschgarnitur für das Ritterschaftsgut Trikaton die Summe von 2800 Rbln., die indessen, wenn erforderlich, überschritten werden kann.
- E. Aus einzelnen Legaten und Stiftungen wurden folgende Zahlungen bewilligt:
- 1) Aus dem ritterschaftlichen Armenfond:
 - a) eine Erhöhung der Unterstützung von 175 auf 200 Rbl. jährlich zum Besten des Frä. Mathilde von Ditmar;
 - b) eine Erhöhung der Unterstützung von 250 auf 300 Rbl. jährlich zum Besten der Frau Pauline von Tidebühl, geb. Baronesse Tiesenhausen;
 - c) eine Unterstützung von 125 Rbln. jährlich zum Besten des Frä. Marie von Dücker;

- d)* einmalige Unterstützungen im Betrage von je 100 Rbl. an die Herren C. von Helmersen und R. von Sievers.
- 2) Aus der von Pereiraschen Stiftung:
- a)* eine jährliche Unterstützung von 380 Rbln. zum Besten der verwittw. Frau Eckardt, geb. Heerwagen;
- b)* ein Studienstipendium von 330 Rbln., jedoch abzüglich der Couponsteuer, zum Besten des Stud. W. Christiani, für die Dauer von 3 Jahren, vom I. Semester 1892 an.
- 3) Aus dem von Wulfschen Legat:
- a)* der Baronin Alma von der Pahlen, geb. von Staden, bis auf Weiteres, zur Erziehung ihrer Kinder 200 Rbl. jährlich, vom 1. Mai d. J. an;
- b)* dem Stud. G. von Helmersen das ihm bewilligte Studienstipendium von 300 Rbln. auf weitere 2 Jahre.

In fidem:

Ritterschafts-Secretair: **Baron Bruiningk.**

R i g a, im Juni 1892.



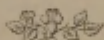
Als Manuscript zum Druck verfügt.
Residirender Landrath Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, den 31. December 1892.

Beschlüsse

des

Livländischen Adelsconvents

vom December 1892.



RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1893.

Печатано съ разрѣшенія Лифляндскаго Губернатора.
Рига, 12 Января 1893 года.

Beschlüsse des in der Zeit vom 2. bis 10. December 1892 versammelt gewesenen Adelsconvents.

1. Als Zeitpunkt für die Abhaltung des ordentlichen Landtages wurde der März-Monat 1893 festgesetzt, vorbehältlich der nach Inhalt der Geschäftsordnung dem Herrn residirenden Landrath und dem Herrn Landmarschall competirenden Bestimmung über den Eröffnungstag.

2. Wegen Verkaufs des der Ritterschaft gehörigen alten Magazin-gebäudes in der Stadt Fellin, zum Zweck der Einrichtung von Localen für die von den Friedensrichtern zu Haftstrafen Verurtheilten, sind seitens der Residirung mit dem Herrn Gouverneur Verhandlungen einzuleiten.

3. Die Vorschläge der Erben des weil. Herrn Georg Constantin von Stryk-Pollenhof, sowie ferner des Herrn Pastors H. Seesemann und der Erben des Herrn Ernst von Mensenkampff, betreffs anderweitiger Verwendung der Georg Constantin von Strykschen und der Mensenkampff-Seesemann-Stiftungen für das eingegangene Landesgymnasium zu Fellin wurden angenommen.

4. Die Herren Oberkirchenvorsteher wurden ersucht, in vorkommenden Fällen dahin zu wirken, dass die Kirchenvorsteher in ihren Aemtern ausharren.

5. Der Herr Kreisdeputirte von Sivers wurde in Anlass einer Eingabe des Besitzers von Schloss Dahlen beauftragt, über die Vertheilung der Verpflichtungen hinsichtlich des Unterhalts der dortigen Parochialschule nähere Erkundigungen einzuziehen.

6. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die in Bezug auf die Constatirung des Ausbleibens der für die landkirchlichen Bauten von den Gemeinden zu stellenden Arbeiter sich geltend gemacht haben, wurde den Herren Oberkirchenvorstehern committirt, in Gemeinschaft mit der Residirung Vorschläge auszuarbeiten und wo gehörig einzureichen. In gleicher Weise würden Bestimmungen zu exportiren sein, betreffend die den Predigern für entmisste Arbeitsleistungen zu gewährenden Entschädigungen.

7. Der Residirung wurde committirt, dem Landtage über die Bestreitung der den ehemaligen Directoren und Lehrern der geschlossenen Landesgymnasien von Birkenruh und Fellin zukommenden Pensionszahlungen Vorlage zu machen.

8. Die interimistische Uebernahme der laufenden Geschäfte des Postbevollmächtigten seitens des Herrn residirenden Landraths wurde ratihabirt und der Residirung aufgetragen, in Betreff der ferneren Geschäftsführung dem Landtage Vorlage zu machen.

9. Die von den verstorbenen Schwestern Anna Louise und Sophie Helene von Zimmermann durch gegenseitige rechtskräftig gewordene Testamente begründeten Legatsstiftungen in Kapitalbeträgen von resp. 7000 und 9000 Rbln. zu Unterstützungs- und Erziehungszwecken wurden acceptirt, bei gleichzeitiger Annahme der von der Residirung entworfenen Verwaltungsregeln.

10. Dem Landtage ist wegen Bewilligung eines Credits an den Adelsconvent für Erziehungs- und Schulzwecke Vorlage zu machen.

11. Von Vorstellungen höheren Orts, betreffend den Uebergang der Zahlungen für den Unterhalt der Chaussée von Wenden nach Drobbusch von der Ritterkasse auf die Landeskasse, ist zur Zeit Abstand zu nehmen.

12. Entsprechend dem Gesuche des derzeitigen Arrendators des Ritterschaftsgutes Wiezemhof, ist der § 13 des Arrendecontrakts dahin zu verändern, dass die Rechte und Pflichten des Arrendators im Todesfall auf dessen Erben übergehen.

13. Zum Mitgliede des Curatoriums für die Verwaltung des ritterschaftlichen Armenfonds, an Stelle des verstorbenen Herrn Landraths A. von Richter, wurde der Herr Landrath Ed. von Transehe erwählt.

14. In Anlass einer Vorstellung der Hallistschen Kirchenvorstehers über die Unsicherheit in Betreff der Hakenzahl der Güter, welche bei Repartitionen auf Grund der Landrolle vom Jahre 1832 sich geltend macht, wurde die Residirung ersucht, die von ihr in Anlass der Wegevertheilung für den Riga-Wolmarschen, Wenden-Walkschen und Dorpat-Werroschen Kreis eingeleitete Enquête auch auf den Pernauschen und Fellinschen Kreis auszudehnen und nach Eingang der Auskünfte aus allen Kreisen dem Adelsconvent in Betreff der Verificirung der den sämtlichen Kirchspielsprästationen zu Grunde zu legenden Hakenrolle dem Landtage Vorlage zu machen.

15. Der Residirung wurde committirt, wegen Uebergabe der Kreisgefängnissgebäude zu Walk und Werro an die Krone, als deren Eigenthum, Verhandlungen einzuleiten.

16. In Betreff des Neubaues bezw. der Verlegung der Embach-Joesuu-Brücke sind durch die Herren Deputirten von Helmersen und von Wulf als Vorlage für den Landtag Kostenanschläge anzufertigen.

17. Die Vorschläge der Residirung, betreffend Anfertigung authentischer Distanztabelle für alle Postirungen Livlands, in Anlass der bevorstehenden Anfertigung neuer Wegecharten für den Riga-Wolmarschen, Wenden-Walkschen und Dorpat-Werroschen Kreis, wurden mit dem Hinzufügen gutgehiessen, dass, falls auch der Pernau-Fellinsche Kreis ein neues Wegenetz erhalten sollte, in Betreff dieses Kreises ein gleiches Verfahren wie für die übrigen Kreise anzuwenden sei.

18. Da das neue Jagdgesetz vom 3. Februar d. J. genauere Bestimmungen über die Befugnisse und Pflichten der laut Art. 29 desselben zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln Bevollmächtigten vermissen lässt, wurde der Residirung committirt, bei dem Herrn Gouverneur dahin zu wirken, dass diese Rechte und Pflichten durch ein an die Jagdbevollmächtigten zu erlassendes und in der Gouvernements-Zeitung zur allgemeinen Nachachtung zu publicirendes Circulair festgestellt werden. Zu solchem Behufe würden folgende Bestimmungen in Vorschlag zu bringen sein :

- a) die Jagdinspicienten haben die Pflicht, über die genaue Erfüllung sämtlicher Jagdregeln vom 3. Februar 1892, soweit dieselben nicht Antragsdelicte betreffen, zu wachen (Art. 34);
- b) die Jagdinspicienten können auf ihr Amt bei einer Polizeibehörde vereidigt werden und geniessen, wenn solches geschehen ist, die amtliche fides vereidigter Forstbeamter;
- c) die Jagdinspicienten haben das Recht, in amtlicher Function — auch ohne Erlaubniss des betreffenden Eigenthümers — fremde Grenzen bewaffnet zu überschreiten. (Einleitung: IV, Art. 9. Jagdregeln: Art. 13. Beilage: Art 1);
- d) die Jagdinspicienten sind berechtigt, Personen, welche sie bei Uebertretungen der Jagdregeln antreffen, durch Wegnahme der Flinten und sonstigen Jagdgeräthe, sowie des erlegten Wildes, zu pfänden (Einleitung: IV, Art. 4 a. E.);
- e) die Beamten der Polizei, sowie der Krons- und Privatforsten sind verpflichtet, den Requisitionen der Jagdinspicienten behufs Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln unbedingt Folge zu leisten (Art. 27);

Anmerkung. Die von den Polizei- und Forstbeamten zu leistende Hilfe hat sich auch speziell auf diejenigen Fälle zu erstrecken, in welchen von den Jagdinspicienten Localuntersuchungen behufs Ermittlung unerlaubten Wildhandels vorgenommen werden (Art. 25 und 26).

f) die Gemeindeverwaltungen der Kronsgüter sind verpflichtet, den Jagdinspicienten der betreffenden Rayons diejenigen Personen namhaft zu machen, welchen sie das Recht zur Ausübung der Jagd ertheilt haben (Art. 15).

19. In Veranlassung eines vom Herrn Generalsuperintendenten im Auftrage der livländischen Predigersynode in Sachen der Begründung von Pflegestätten für Epileptiker und Idioten an das Landraths-Collegium gerichteten Schreibens, wurde zu erwidern beschlossen, dass die Ritterschafts-Repräsentation beantragtermassen die Initiative zur Begründung eines Vereins zu ergreifen sich ausser Stande sehe und solches privater Initiative überlassen müsse, dass aber die Ritterschaft ein jedes dem in Rede stehenden Zwecke dienende Unternehmen mit grosser Sympathie begrüessen würde.

20. Dem Herrn Landmarschall wurde committirt, sich im Interesse der Aufrechterhaltung der durch Supplement zu den Regulativen der Prediger- und Kirchdienereinkünfte (v. J. 1842) festgesetzten Theilung der resp. Pfarreinkünfte der Kirchspiele Laudohn und Lubahn wo gehörig zu verwenden.

21. Der Awwinormschen Waldgemeinde ist erbetenermassen zur Anlegung eines Bethauses, eines Kirchhofes und einer Schule ein Grundstück in der Grösse von 2 Dessätinen aus den in der Nutzung der Ritterschaft befindlichen Hofesländereien des Gutes Awwinorm abzutreten.

22. Das Oeselsche Landraths-Collegium ist zu ersuchen, erwirken zu wollen, dass seitens der Oeselschen Ritterschaft (bezw. aus der Oeselschen Landescasse) für den Unterhalt der in dem Nennalschen Leprosorium gepflegten Kranken von der Insel Oesel eine jährliche Zuzahlung im Betrage von 40 Rbln. pro Kopf geleistet werde.

23. In Betreff einzelner in Schotterwege zu verwandelnden Zufuhrwege zur Eisenbahn wurde beliebt:

- a) für den Weg bei Wenden auch noch zum Ankauf von Strecksteinen zur Einkantung der Schotterschüttung, bei der Gouvernements- Verwaltung den erforderlichen Credit auf die Landescasse zu erwirken;
- b) von dem Ankauf von Walzen Abstand zu nehmen, dagegen aber deren Anmiethung zu betreiben;
- c) für den Weg Stockmannshof-Trentelberg einen neuen Kostenanschlag anfertigen zu lassen, die Arbeiten aber nicht vor dem nächsten Frühjahr, bezw. nicht vor Einweisung des Weges an die Contingent-gemeinde zu beginnen;

d) mit der Remonte des nicht contingentirten Theiles des Weges Wolmar-Aabrücke wenn möglich im nächsten Sommer zu beginnen, bei Ausführung der in Aussicht genommenen Einbettung der Schotterlage, jedoch ohne Pflasterung des einen Wegetheiles, zu welchem Zwecke der eingereichte Kostenanschlag zu verändern wäre, während der bereits contingentirte Wegetheil erst nach erfolgter Umtheilung der Contingente der in Aussicht genommenen neuen Remontearart zu unterziehen sein wird.

24. Der Pferdestamm der Gelegenheitsstation zu Wesselshof und Widdrisch ist von resp. 12 auf 14 und 8 auf 14 Pferde zu erhöhen, bei entsprechender Erhöhung der aus der Postcasse zahlbaren Subvention (gerechnet vom 1. Januar 1893 an).

25. Auf dem Gute Alt-Drostenhof ist, vorbehaltlich der von der Gouvernements-Verwaltung zu ertheilenden Genehmigung, eine Gelegenheitsstation mit einem Stamm von 6 Pferden zu errichten, unter den üblichen Bedingungen.

26. Der Pferdestamm der Gelegenheitsstation Maydelshof ist von 10 auf 8 Pferde zu reduciren, bei entsprechender Verminderung der Subvention; ebenso derjenige der Gelegenheitsstation Warbus von 10 auf 6, derjenige der Gelegenheitsstation Seltinghof von 8 auf 6, der Doroschnikstation Romeskaln von 12 auf 8 Pferde, bei Refundirung der Differenz an die Postcasse (gerechnet vom 1. Juli 1893).

27. Ferner sind die Pferdestämme der Gelegenheitsstationen Rappin von 6 auf 8, Lutznik von 8 auf 12 und Hirschenhof von 8 auf 10 und der Doroschnikstation Moiseküll von 15 auf 18 Pferde zu erhöhen, bei entsprechender Subventionserhöhung (gerechnet vom 1. Januar 1893).

28. Dem örtlichen Herrn Kreisdeputirten wurde committirt, wegen Verlegung der Gelegenheitsstation Seltinghof Vorlage zu machen, und der Residirung wurde anheimgestellt, den mit dem derzeitigen Stationsinhaber abgeschlossenen Contract zu kündigen.

29. Der entsprechend der Entscheidung aus den Ministerien des Innern und des Krieges in die Kategorie der Kreiswege aufzunehmende Weg von Riga in die Lager von Kirchholm und Uexküll ist der III. Wegeklasse zuzuzählen.

30. Bei Ausführung der neuen Wegewardirung sind die Ueberbrückungen der Freischleussen nach Anleitung des Patents Nr. 145 v. J. 1859 der Wardirung zu unterziehen und bei der Contingentvertheilung alle Ergänzungen der als Basis dienenden Landrolle v. J. 1832 bis in die neueste Zeit hinein zu berücksichtigen.

31. Der Residirung wurde committirt, dem Landtage einen Kostenanschlag vorzulegen, betreffend Auftragung der Gutsgrenzen auf die Generalwegecharte der Kreise.

32. Den Mitgliedern des ehemaligen Schulcollegiums des Gymnasiums Kaiser Alexanders II zu Birkenruh wurde der Dank des Adelsconvents für ihre Amtsführung auszusprechen beschlossen.

33. Der Herr Cassadepuirte von Richter wurde ersucht, bis zum Landtage die Verwaltung der Gebäude und des Inventars des geschlossenen Landesgymnasiums zu Birkenruh, welche der unmittelbaren Aufsicht des Herrn C. von Grünblatt unterstellt bleiben, weiterzuführen. Die Kosten für die Unterhaltung der Gebäude sind aus der Rittercasse zu zahlen. Die Entscheidung über die Verwendung der Gebäude, wie auch des Inventars, bleibt dem Landtage vorbehalten. Die zum Birkenruhschen Immobil gehörigen Gärten, Felder und Grasplätze sind auf ein weiteres Jahr zu verpachten.

34. Das Schulcollegium des geschlossenen Landesgymnasiums zu Fellin ist zu ersuchen, dem nächsten Landtage über die Schliessung der Anstalt Bericht zu erstatten. Die Glieder des Schulcollegiums wurden aufgefordert, bis zum Landtage in ihren Aemtern zu verbleiben.

35. Folgende Commissionen wurden erwählt zum Zweck der Ausarbeitung von Vorlagen und bezw. Gutachten für den nächsten Landtag:

- a) zur Begutachtung der Arbeit der Allerhöchst niedergesetzten Commission in Sachen der Rotzkrankheit, -- mit der Directive, gleichzeitig die Frage über die Creirung der Aemter von Kreisveterinairärzten zu begutachten, — eine Commission von 3 Gliedern: Kreisdeputirter C. von Anrep, Graf Berg-Schloss Sagnitz, A. von Moller-Sommerpahlen;
- b) zur Begutachtung der Proposition des Herrn Gouverneurs, betreffend die Neuregelung des Sanitätswesens auf dem flachen Lande, — eine Commission von 3 Gliedern: Landrath Ed. von Transehe, Landrath Ed. Baron Campenhausen und Kreisdeputirter R. Baron Staël von Holstein-Neu-Anzen;
- c) zur weiteren Bearbeitung der Frage über den Unterhalt der lutherischen Geistlichkeit, der Kirche und der kirchlichen Anstalten, — eine Commission von 3 Gliedern: der Herr residirende Landrath H. Baron Tiesenhausen, der Herr Landrath B. Baron Campenhausen und der Herr Cassadepuirte Th. von Richter;
- d) zur Ausarbeitung einer Vorlage für den Landtag in Betreff der Contingentirung der Brücken und Fähren, — eine Commission von 3 Gliedern: der Herr residirende Landrath H. Baron Tiesenhausen, der Herr Kreisdeputirte G. von Vegesack-Blumberghof und A. Baron Pilar von Pilchau zu Sauck.

36. Es wurden folgende Zahlungen bewilligt, abgesehen von den in den obigen Berichtspunkten erwähnten.

A. Aus den Mitteln des Corps der Ritterschaft:

500 Rbl. einmalig, zur Aufnahme der Mitglieder des baltischen Forstvereins, gelegentlich des geplanten Ausfluges zur Besichtigung der Ritterschaftsforsten.

B. Aus der Rittercasse:

- a) 2000 Rbl. einmalig, zum Besten der verwittweten Frau Landrätthin von Richter, vorbehältlich der Entscheidung des bevorstehenden Landtages über Bewilligung einer Pension, auf Grund hierüber zu machender Vorlage;
- b) 100 Rbl. einmalig und 25 Rbl. jährlich (letztere vom 1. Januar 1893 an) zum Besten der freiwilligen Feuerwehr in Walk, mit Rücksicht auf den Immobilienbesitz der Ritterschaft in genannter Stadt;
- c) in unbestimmtem Betrage, Fahrgelder zum Besten der assessores nobiles der Oberkirchenvorsteherämter für die von ihnen delegationsweise unternommenen Amtsfahrten;
- d) 100 Rbl. jährlich, prolongationsweise, vom 1. Juli 1892 an, zum Besten des Herrn Wendenschen Stadtpastors;
- e) 350 Rbl. jährlich, vom 1. Juli 1892 an bis zum 1. Juli 1893, zum Besten des Herrn C. von Grünblatt für die Verwaltung der Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums zu Birkenruh, bei freier Wohnung und Beheizung.

C. Aus den der Ritterschaft vom Adelconvent für Willigungszwecke zur Verfügung gestellten Weil- und Zwischenrenten:

4000 Rbl. einmalig, pro 1893, als Subvention für das Rigasche Stadttheater, vorbehältlich der Entscheidung des Landtages über eine fernere Subventions- oder Garantiezahlung.

D. Aus dem ritterschaftlichen Armenfond:

- a) 100 Rbl., einmalig, zum Besten des Schülers Baron Gregor Delwig;
- b) 100 Rbl., einmalig, zum Besten der Frau Louise von Berends;
- c) 150 Rbl., einmalig, zum Besten der Baronin A. von der Pahlen, geb. Boltho von Hohenbach.

E. Aus der Landescasse:

- a) 1500 Rbl. als Creditbetrag für extraordinaire Remontearbeiten auf der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée pro 1893;

- b) 2500 Rbl. an Einrichtungskosten für das Leprosorium zu Nennal, welche Zahlung bereits vom Landtage v. J. 1890 eventuell bewilligt worden war.

F. Aus der Postcasse:

50 Rbl. zum Besten des Fellinschen Postcommissairs Klinke, als Entschädigung für ein Gefährt.

37. An den Landtag bezw. an die resp. Kreistage wurden verwiesen:

- a) das Unterstützungsgesuch des ehemaligen Werroschen Ordnungsgerichtskanzlisten R. Dahl;
- b) das Gesuch des Directoriums des Vereins zur Ausbildung Blinder und Schwachsichtiger im Blindeninstitut zu Riga um Bewilligung eines einmaligen Beitrages für das neue Blindenheim;
- c) der Antrag des Gutmannsbachschen Kirchspielsvorstehers, betreffend Zahlung von 202 Rbln. für die Reparatur einer Brücke auf dem Kirchspielswege von Salis zur Rigaschen Strasse, sowie auf Herbeiführung einer neuen Wegeumtheilung für den Pernauschen Kreis;
- d) der Antrag des Besitzers von Waldhof, betreffend die Remonte des Weges nach Waldhof;
- e) das Subventionsgesuch des Kirchenraths der evangelisch-lutherischen Kirche in Dünaburg;
- f) das Gesuch des Redacteurs der Baltischen Monatsschrift um Erhöhung der der Monatsschrift bewilligten Subvention;
- g) der Antrag des livländischen Consistoriums, betreffend den Unterhalt der Wendenschen Stadtpfarre;
- h) das Gesuch des Tschornaschen Küsters Buck um Subventionirung der unter seiner Leitung stehenden Privatschule in Tschorna.

38. Folgende Gesuche und Anträge wurden abgelehnt:

- a) der Antrag des Herrn Chefs der II. Distance des Kownoschen Districts der Wegecommunicationen, betreffend eine im Jahre 1893 mit 50 Cubikfaden Schotter auf der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée zu bewerkstelligende Extraschüttung;
- b) das Gesuch des Rigaer Trabrennvereins um Stiftung von Rennpreisen;
- c) das Unterstützungsgesuch des Sennenschen Postcommissairs, in Anlass eines durch Einbruchsdiebstahl erlittenen Verlustes;
- d) das Gesuch der Stockmannshofschen Stationsverwaltung um Bewilligung einer Geldunterstützung in Anlass der Zerstörung einer Heuscheune durch Feuer;

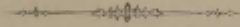
- e) das Gesuch der Frau Alide Gutkewitsch um Subventionirung der unter ihrer Leitung stehenden Mädchengewerbeschule in Wenden;
- f) das Unterstützungsgesuch des Frl. Johanna Zimse;
- g) der Antrag der Dorpater Kreis-Gefängniss-Abtheilung auf Bewilligung von 1697 Rbln. 25 Kop. aus der Landescasse für eine im Jahre 1893 auszuführende grössere Remonte des Gefängnissgebäudes;
- h) das Gesuch der ritterschaftlichen Commission für die Begründung von Leprosorien um Bewilligung von 2000 Rbln. jährlich aus der Landescasse zum Besten des Vereins für die Bekämpfung der Lepra;
- i) der Antrag des Herrn v. Zöckel-Mehrhof wegen Begründung einer Gelegenheitsstation auf dem Gute Mehrhof.

In fidem:

Ritterschafts-Secretair: **Baron Brningk.**

Riga, Ritterhaus, den 31. December 1892.

№ 4564.



Als Manuscript für die Mitglieder des Landtages zum Druck verfügt:
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.

Beschlüsse

des

ordentlichen livländischen Landtages,

sowie

der Kreistage und des ausserordentlichen livländischen

Adels-Convents

vom März 1893,

nebst Uebersicht über die Geschäftsvertheilung der Herren Kreisdeputirten
für 1893—1895.



RIGA.

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1893.

Печатано съ разрѣшенія Лифляндскаго Губернатора.

Рига, 9-го Июля 1893 года.

Erste Abtheilung.

Beschlüsse der vollen Landtagsversammlung.

1. In Veranlassung der Vorschriften der Gouvernements-Verwaltung zur Regelung der Kirchspielsbaulast wurde die Residirung ersucht, bei der Gouvernements-Verwaltung eine ihrem bereits kundgegebenen Standpunkte entsprechende, dahingehende Publication zu erwirken, dass die Gemeinden gehalten sein sollen, die Baumaterialien für Kirchspielsbauten auch von ausserhalb der Kirchspielsgrenzen anzuführen, falls der Bezugsort zwar ausserhalb dieser Grenzen, aber innerhalb der Grenzen eines zum Kirchspiel gehörigen Gutes belegen sein sollte.

2. Unter Guttheissung der von der Residirung im Auftrage des Adelsconvents veranlassten Herausgabe einer deutschen Uebersetzung der für Livland wichtigeren obrigkeitlichen Verordnungen, wurde die Residirung beauftragt, die betreffende Sammlung fernerhin auch allen denjenigen Landtagsmitgliedern kostenfrei zuzusenden, denen nach Inhalt des Landtagsbeschlusses die Landtags- und Conventsberichte zugesandt werden.

3. Die vom October-Landtage des Jahres 1889 vorläufig getroffenen Bestimmungen über die Anzahl, den Bestand und den Etat der adeligen Vormundschaftsbehörden wurden als endgültige Festsetzung bestätigt, ebenso auch der vom Mai-Convent des Jahres 1891 angenommene Etat dieser Behörden.

4. Die vom October-Convent 1891 beschlossenen Schritte wegen Erlangung eines zweiten Bezirksgerichts für Livland, mit dem Sitze in Dorpat, sind fortzusetzen.

5. In Sachen der Quotenabtheilung sprach der Landtag den versammelten Gutsbesitzern gegenüber den Wunsch aus, dass die Frage der Quotenabtheilung, sofern eine Mitwirkung der Gutsbesitzer hierbei in Betracht kommt, baldigst eine allgemeine endgültige Regelung erfahre.

Die Central-Commission in Grundsteuersachen soll diese Regelung nach Möglichkeit fördern und zu diesem Zwecke namentlich durch Einziehung der erforderlichen Daten — wenn nöthig auch durch Erhebungen an Ort und Stelle — zweifelhafte Fälle klar stellen.

Nach Kenntnissnahme von dem während des Landtages publicirten Gesetze vom 18. Februar c. wurde ferner folgender Beschluss gefasst:

Die Residirung ist zu ersuchen — insoweit, als das betreffende Material bei der Central-Commission in Grundsteuersachen nicht bereits vorhanden ist — mit möglichster Beschleunigung eine Enquête darüber zu veranstalten, in welchem Umfange die Quote in Livland eingezogen, d. h. in eigene Bewirthschaftung genommen, verpachtet und verkauft worden ist, bei gleichzeitiger Ermittlung der Grösse der einzelnen in Frage kommenden Parzellen.

In Erwägung ferner dessen, dass der Wortlaut des Allerhöchsten Befehls vom 18. Februar a. c. verschiedenartige Interpretationen in Betreff der von dem Minister des Innern zu machenden Vorlage zulässt und dass der Landtag daher zur Zeit nicht in der Lage ist, die ganze Tragweite dieses Befehls zu überblicken, ist die Plenar-Versammlung des Adelsconvents, welche mit der Vertretung dieser Angelegenheit beauftragt wird, zu autorisiren, die Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Quote, wie solche namentlich in den §§ 122 und 124 der Bauer-Verordnung v. J. 1849, resp. in den §§ 97 und 99 der Bauer-Verordnung v. J. 1860 dargelegt sind, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu wahren.

6. Mit Rücksicht auf die durch neuere Gesetzesvorschriften hervorgerufenen Schwierigkeiten, die der Neuanstellung von Ritterschaftsrevisoren im Wege stehen, wurde die Residirung ersucht, dem nächsten Adels-Convent darüber Vorlage zu machen, ob und unter welchen Bedingungen tüchtigen Landmessern, denen es an Mitteln fehlt, um den Cursus einer Landmesserschule durchzumachen, Stipendien zu gewähren sein würden, die es ihnen ermöglichen, die für die Anstellung als Ritterschaftsrevisor als Vorbedingung geltende Absolvirung des Cursus einer Landmesserschule zu erfüllen. Dem Adelsconvent ist der eventuell erforderliche Credit auf die Rittercasse zu eröffnen.

7. Zur Herstellung einer Generalwegecharte von Livland, auf die die Gutsgrenzen aufzutragen sind, wurde der Residirung ein Credit auf die Landescasse im Betrage von 1000 Rbln. eröffnet.

8. In Sachen der Reform des Prästandeswesens wurden der Ritterschafts-Repräsentation alle erforderlichen Vollmachten ertheilt, auch soll dahin gewirkt werden, dass wenn das Project in seiner endgültigen Fassung eine durchgreifende Abänderung der Ritterschaftlichen Verfassung bedingen sollte, die Genehmigung zur Einberufung eines ausserordentlichen Landtages zu erwirken wäre.

9. In Anlass der Proposition des Herrn Gouverneurs vom 16. Februar c. wegen Beschleunigung des Verkaufs des noch unverkauften Bauerlandes und nach Kenntnissnahme von dem Scheitern des Projects zur Begründung einer Agrarbank für Livland wurde folgender Beschluss gefasst:

Geleitet von dem Wunsche, dass der Verkauf des Bauerlandes auf denjenigen Gütern, wo er bisher noch nicht eingeleitet oder vollzogen worden, baldmöglichst effectuirt werde, und geleitet von dem ferneren Wunsche, dass den bisherigen Bauerlandeigenthümern die Abzahlung der Kaufschillinge erleichtert werde, ersucht der Landtag die General-Versammlung der Interessenten der Credit-Societät, dass sie, behufs Realisirung der soeben angeführten Wünsche des Landtages, unaufhältlich darüber Beschluss fassen möge, wie der Beleihungswerth pro Thaler erhöht und bei Convertirung der seitherigen 5%tigen Pfandbriefe der Zinsfuss soweit als thunlich herabgesetzt werden könnte.

10. Bei Betreibung der Frage über die kirchlichen Reallasten ist an dem realrechtlichen Principe festzuhalten und die Plenar-Versammlung des Adelsconvents zu autorisiren, alle zur Sicherstellung der evangelisch-lutherischen Kirche in Livland, ihrer Anstalten und Diener, erforderlichen Schritte, die sich bis zum nächsten Landtage etwa als nöthig erweisen werden, von sich aus zu beschliessen.

11. Mit Beziehung auf die neueren Vorschriften über die Zahlung und Eincassirung der Reichsgrundsteuer wurde folgender Beschluss gefasst:

Da der Wortlaut der Publicationen in der Nr. 122 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 11. November 1892 einen Zweifel darüber zulässt, ob sich das Verbot der contractlichen Uebertragung der Zahlungspflicht der Reichsgrundsteuer von dem Gutsbesitzer auf den Pächter auf das gesammte steuerpflichtige Land oder nur auf das Gehorchsland bezieht, so ist die Residirung zu ersuchen, bei der Commission in Bauersachen eine neue, ergänzende Publication in der Gouvernements-Zeitung des Inhalts zu erwirken, dass sich dieses Verbot nur auf das Gehorchsland beziehe.

12. Auf Grund eines Commissionsentwurfs zur Regelung der Frage über den Unterhalt der Fähren und Prahmüberfahrten an den öffentlichen Wegen wurde folgendes Verfahren beliebt:

Die Vorschläge der Commission für die Regelung der Frage über den Unterhalt der Fähren sind mit dem Zusatze zu acceptiren, dass — wenn auch nach dem 1. Januar 1894 Gesuche zur Erlangung obrigkeitlich bestätigter Taxen bei der Gouvernements-Regierung eingehen —

die Letztere über solche Gesuche nur nach Einholung eines bezüglichen Gutachtens des Landraths-Collegiums Entscheidung trifft.

Demgemäss hat das zu exportirende Reglement folgendermassen zu lauten:

- 1) Die Fähren und Brücken, welche obrigkeitlich bestätigte Taxen haben, werden der Contingentirung nicht unterzogen. Dieselben werden von denjenigen Personen ohne jede Beihilfe unterhalten, welche die taxmässigen Ueberfahrtszahlungen beziehen, resp. die Einnahmen derselben verpachtet haben. Zum Unterhalt der Fähren gehört auch der Unterhalt desjenigen Theiles der Anfahrt, welcher nicht contingentirt ist. Befreit von der Zahlung des Ueberfahrts-geldes sind nur diejenigen Personen, welche gemäss den Bestimmungen der bestätigten Taxen ein solches nicht zu zahlen brauchen. Den Inhabern von obrigkeitlich bestätigten Taxen von Fähren und Brücken, die bisher contingentirt waren, steht es frei, bis zum 1. Januar 1894 auf die Taxe zu verzichten und die qu. Fähre oder Brücke der neuen Contingentirung unterziehen zu lassen. Derartige Verzichte sind vor dem 1. Januar 1894 der Wegecommission, Kreispolizei und Gouvernements-Verwaltung zur Anzeige zu bringen. Denjenigen Gütern, welche Fähren und Flossbrücken oder Kastenbrücken in ihren bisherigen Contingenten haben, für die keine obrigkeitliche Taxe existirt, steht es frei, bis zum 1. Januar 1894 sich obrigkeitlich bestätigte Taxen zu beschaffen, und werden die qu. Fähren und Brücken in solchem Falle von der Contingentirung ausgeschlossen. Ueber Gesuche dieser Art, die nach dem 1. Januar 1894 eingehen, entscheidet die Gouvernements-Verwaltung nach Einholung eines Gutachtens des Landraths-Collegiums.
- 2) Bei den der neuen Contingentirung unterzogenen Fähren und Brücken wird ein Uebersetzgeld nicht erhoben.

Die contingentirten Fähren werden in nachstehender Weise unterhalten:

- a. Die Gemeinde stellt den Fährmann, die Arbeiter zum Bau und Unterhalt des Prahms, der Anfahrt und zum Auseisen und führt alles Holzmaterial, sowie das Brennholz für den Fährmann an. Zur Materialanfuhr gehört auch das Aufhauen, Behauen und Aufsägen des Holzes.
- b. Der Hof stellt alles Material, das Tau, das Boot, giebt den Meister zum Bau der Fähre und giebt die Wohnung, incl. Brennholz, für den Fährmann.

- 3) Die Residirung ist zu ersuchen, nach eingeholter Zustimmung des Gouverneurs und der Gouvernements-Verwaltung die sub 1 und 2 getroffenen Bestimmungen in der Gouvernements-Zeitung zur Publication gelangen zu lassen.

13. Zum Zweck der Anlegung und Sicherstellung der Kaufschillinge für verkaufte Bauerländereien der Fideicommissgüter sollen von einer hierzu constituirten Commission, in welche der Herr dim. Hofgerichtspräsident von Sivers, der Herr Kreisdeputirte Th. von Richter und Baron Ernst Huene zu Lelle gewählt wurden, für den nächsten Adelsconvent Vorschläge ausgearbeitet werden, unter Zugrundelegung des dem gegenwärtigen Landtage zugegangenen, diesen Gegenstand betreffenden Antrages. Der Commission wurde anempfohlen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht, in Analogie des Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ostsee-Comités vom 27. Mai 1870, der dem kurländischen Ritterschafts-Comité in Ansehung der Verwaltung der Kaufschillinge für verkaufte Bauerländereien der Fideicommissgüter in Kurland weitgehende Befugnisse zuweist, entsprechende Befugnisse auch für die livländische Ritterschafts-Repräsentation erwirkt werden könnten, doch soll es der Commission freistehen, ihre Vorschläge unabhängig von dieser Directive event. in jeder ihr zweckmässig erscheinenden Richtung zu machen.

14. Der Adelsconvent wurde autorisirt, die vom Landraths-Collegium angeregte Frage über die Feststellung der Hakenzahl der Kirchspiele als solcher, mit Rücksicht auf die nach der Landrolle von 1832 zu reparirenden Leistungen, von sich aus zu erledigen.

15. Die Commissionsvorschläge in Sachen eines eventuellen Verkaufs oder sonstiger Verwendung der Pastoratsbauerländereien wurden zur Acte genommen, indem der Landtag der Meinung war, dass ein allseitig befriedigender Modus für die Neuregelung der bezüglichlichen Verhältnisse zur Zeit nicht gefunden werden könne.

16. Die Immobilien der ehemaligen Küsterschule bei Walk sind auf desfallsiges Ansuchen dem Herrn Curator des Rigaschen Lehrbezirks zu verkaufen, mindestens zum Preise, für den dieselben gegen Feuersgefahr versichert sind, d. i. für nicht weniger als 11800 Rbl.

17. Unter den gleichen Bedingungen, bezw. für mindestens 16100 Rbl., ist das Immobil des ehemaligen lettischen Gemeindelehrerseminars bei Walk der darum nachgesucht habenden Walkschen Stadtverwaltung zu verkaufen.

18. Der Pensionsfond der ehemaligen Landesgymnasien zu Birkenruh und Fellin im Betrage von 25238 Rbln. soll dem Kapital der

Ritter- und Landschaft überwiesen werden, bei Bestreitung der zahlbaren Pensionen im Betrage von rund 3900 Rbl., theilweise aus den resp. Kapitalrenten, theilweise durch Repartitionen.

19. Der Antrag der Gesellschaft livländischer Aerzte auf Begründung einer südlivländischen Irrenanstalt und Regelung des Hebammenwesens wurde in Anbetracht der bevorstehenden Reform des Prästandenswesens abgelehnt.

20. Das zwecklos gewordene Kapital der ritterschaftlichen „Schulstiftung“ ist dem für die Erleichterung von Pfarrtheilungen gebildeten Fond einzuverleihen.

21. Von den Renten des ritterschaftlichen Armenfonds ist alljährlich $\frac{1}{2}\%$ des Kapitalbetrages zu kapitalisiren, auch ist in Betreff aller derjenigen Zweckkapitalien, wo solches noch nicht geschieht, ebenfalls eine Kapitalvermehrung herbeizuführen.

Es ist eine Ueberweisung des Ordnungsgerichts-Pensionsfonds an die Landeskasse in Aussicht zu nehmen, bei Uebnahme der laufenden Zahlungen auf diese Casse.

22. Die Residirung wurde beauftragt, Gesuchen um Umwandlung von Natural-Postpräständen in Geldzahlungen in allen Fällen zu entsprechen.

23. Die Verwaltung des ritterschaftlichen Collectenfonds zum Besten ausser Etat gesetzter Justizbeamter wurde ersucht, dem dim. Hofgerichts-Protonotair W. von Jarmerstedt, in Anlass des von ihm eingereichten Pensionsgesuchs, aus besagtem Fond eine einmalige Unterstützung zu gewähren.

24. Die Residirung wurde zur Erklärung bevollmächtigt, dass die Ritterschaft die Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums zu Birkenruh dem Kriegsministerium eventuell zu verkaufen bereit sei. Zur Führung der Verhandlungen wurde eine Commission erwählt, bestehend aus dem Herrn residirenden Landrath als Vorsitzenden, und den Herren Landräthen von Grote und von Transehe und dem Herrn Kreisdeputirten von Richter als Gliedern, die auch zur Festsetzung des Preises und der Verkaufsbedingungen ermächtigt wurden. Die Bestimmung über die fernere Verwendung des Immobils, falls die in Rede stehenden Verhandlungen sich zerschlagen sollten, wurde der Plenar-Versammlung des Adelsconvents anheimgegeben. Bezüglich des Schul- und Hausinventars wurde Folgendes festgesetzt:

- 1) Die von verschiedenen Wohlthätern der Anstalt dargebrachten Inventar- und Kunstgegenstände sind, soweit möglich, den Gebern resp. deren Erben zu freier Disposition wieder zuzustellen.

- 2) Vom übrigen Hausinventar ist ein Theil neugegründeten Wohlthätigkeitsanstalten, wie dem Blindenheim in Riga, den Leprosorien u. a., als Ausstattung nach Ermessen der Plenar-Versammlung des Adelsconvents zuzuweisen, der übrige Theil ist zu verkaufen.

25. In Betreff der Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums zu Fellin wurde ein dem vorstehenden analoger Beschluss gefasst. Zu Commissionsgliedern wurden, ausser dem Herrn residirenden Landrath, die Herren Kreisdeputirten von Helmersen und Baron Ungern-Sternberg und der Herr Peter von Colongue erwählt.

Ferner wurde Folgendes festgesetzt:

- a. Dem Antrage des Schulcollegiums gemäss sind die Schul- und Schülerbibliotheken bis auf Weiteres in Asservation der literarischen Gesellschaft zu belassen.
- b. Die Livonica - Bibliotheken sammt dem kleinen Specialfond von 600 Rbln. nebst Zinsen sind gemäss dem Wunsche des Stifters derselben, weil. Landraths G. von Stryk-Alt-Woidoma, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zu überweisen.
- c. Die von verschiedenen Wohlthätern der Anstalt dargebrachten Inventar- und Kunstgegenstände sind, soweit möglich, den Gebern, resp. deren Erben zu freier Disposition wieder zuzustellen.
- d. Das Hausinventar und Mobiliar ist theils neubegründeten Wohlthätigkeitsanstalten, wie dem Blindenheim in Riga, den Leprosorien u. s. w., nach Ermessen der Plenar-Versammlung des Adelsconvents als Ausstattung zu überweisen. theils zum Besten der Rittercasse zu veräussern.

Schliesslich wurde den Gliedern des Schulcollegiums Decharge ertheilt, ihnen der Dank der Ritterschaft ausgesprochen und der seitherige Herr Cassacurator Baron Ungern-Sternberg mit der Geschäftsabwicklung betraut.

26. Zur Regelung der ritterschaftlichen Postverwaltung wurden folgende Normen festgesetzt:

- 1) Das Amt eines ritterschaftlichen Postbevollmächtigten ist aufzuheben und die mit diesem verbundenen Emolumente sind aus dem ritterschaftlichen Budget auszuschliessen.
- 2) Die Leitung des ritterschaftlichen Postwesens ist in Gemässheit der bezüglichen Bestimmungen des Provinzialrechts dem residirenden Landrath zu übertragen.
- 3) Der Landmarschall hat jährlich die Post- und Gelegenheitsstationen in Gemässheit der §§ 613 bis 615, Theil II des Provinzialrechts, zu revidiren und übt bei diesen Revisionen die dem residirenden Landrath zustehende Strafgewalt aus.

4) Die Kreisdeputirten sind verpflichtet, in dringenden Fällen im Auftrage der Residirung Extrarevisionen der Post- und Gelegenheitsstationen, unter Berichterstattung an die Residirung, in ihren resp. Kreisen auszuführen.

27. Der Herr residirende Landrath wurde ersucht, in der Pfarrtheilungs-Commission das Präsidium zu übernehmen.

28. Der Herr Alfred von Roth zu Rösthof wurde in die Livländische Adelsmatrikel aufgenommen.

29. In Bezug auf das fernere Verhältniss der Ritterschaft zur Verwaltung der polytechnischen Schule in Riga wurde beschlossen, dass mit Rücksicht auf die dieser Schule bevorstehende radicale Veränderung die Residirung die beiden ritterschaftlichen Delegirten seiner Zeit aus dem Verwaltungsrath der Anstalt zurückzuberufen habe und die Plenar-Versammlung des Adelsconvents zu autorisiren sei, wann ihr solches angezeigt erscheinen wird, die seitherige Subventionszahlung cessiren zu lassen.

30. Der Plenar-Versammlung des Adelsconvents wurde zu Schulzwecken auf die Rittercasse Credit eröffnet.

31. Auf Grund des Berichts der Ritterschafts-Cassarevidenten über die Revision der ritterschaftlichen Buchführung wurde folgender Beschluss gefasst:

- a. Den Kindern der im Türkenkriege verschollenen Reservisten sind in Gemässheit des Beschlusses der „Besonderen Session“ der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom März 1879 die bisherigen Unterstützungen fortan nicht mehr zu gewähren.
- b. Es ist eine vollständige Reorganisation der gesammten Buchführung der Rittercasse, insbesondere durch Einrichtung der doppelten Buchführung zu bewerkstelligen. Auch hat alljährlich die Aufstellung eines Vermögensetats seitens der Ritterschafts-Rentei zu erfolgen, welcher nicht nur über das ganze Vermögen der Ritterschaft, sondern auch über alle Zweckcapitalien, Stiftungen, Depositen etc. Aufschluss giebt und in drei Theile zerfällt, nämlich: 1) das Vermögen der Ritter- und Landschaft; 2) das Vermögen des Corps der Ritterschaft und aller von der letzteren verwalteten Stiftungen, und 3) das Vermögen der Stiftungen und die Zweckcapitalien.

Behufs möglichst schleuniger Herbeiführung dieser Reorganisation wurde eine aus dem Herrn residirenden Landrath als Vorsitzenden sowie den Herren Kreisdeputirten Baron Ungern-Sternberg Schloss-Fellin und Cassadeputirten von Vegesack-Blumbergshof bestehende Commission erwählt und ersucht, die Buchführung in dem angegebenen Sinne baldigst zu reformiren.

Der Residirung ist der hierzu erforderliche Credit auf die Rittercasse zu eröffnen.

32. Die aus den Repartitionen der Landesprästande der Rittercasse i. J. 1891 refundirten Summen sollen zum Capital der Ritter- und Landschaft gebucht werden. Von den Capitalien soll nach wie vor nur derjenige Theil fest angelegt werden, welcher nicht zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben erforderlich ist. Der Weil- und Zwischenrentenfond verbleibt nach wie vor zur Disposition der Plenar-Versammlung des Adels-Convents.

33. Der Herr Landmarschall wurde beauftragt, zu ihm geeignet erscheinender Zeit den Herrn Minister der Volksaufklärung zu einer baldigen Prüfung der Vorschläge der Ritterschaft hinsichtlich einer definitiven Regelung der Verwaltung des Volksschulwesens zu veranlassen, indem die gegenwärtige Organisation die Möglichkeit einer Betheiligung der Ritterschaft an der Verwaltung der Volksschule ausschliesst. Der Landtag sprach ferner den Wunsch aus, es möchten die Oberkirchenvorsteher-Aemter, wie auch die Herren Kirchenvorsteher im Verein mit den Herren Ortspredigern durch Controle und Leitung des Religionsunterrichts die sittlich-religiöse Erziehung unseres Landvolks mit allen Kräften zu fördern suchen.

34. Die Residirung wurde ersucht, künftighin die Landtagsvorlagen nach Möglichkeit vervielfältigen zu lassen, jedenfalls die Budgetvorlagen, wie namentlich das Verzeichniss der Willigungen.

35. Für die Bearbeitung der Frage über die Zutheilung der Patrimonialgebiete der Städte zu den landischen Steuer- und Verwaltungsbezirken wurde eine Commission erwählt, bestehend aus dem Herrn residirenden Landrath, dem Herrn dim. Hofgerichts-Präsidenten A. von Sivers und dem Herrn Landrath von Transehe, welche Commission dem Adelsconvent Vorschläge für die endgültige Regelung dieser Angelegenheit zu machen haben wird. Die Residirung wurde ersucht, dem Herrn Gouverneur vorläufig ein dahin gehendes Gutachten abzugeben, dass die Ritterschaft gegen die Zutheilung der städtisch besiedelten Rittergüter zum Stadtbezirk, sofern die privatrechtliche Schwierigkeit anderweitige Erledigung findet, ihrerseits nichts einzuwenden habe, da die daraus entstehenden Verluste der Ritter- und Landescasse nicht in Betracht kommen, dass jedoch die Zutheilung von Parzellen des Patrimonialgebiets zum Kreise, wofern es Parzellen sind, die ihrer Natur nach dem landischen Steuersystem nicht conformirt werden können, wegen der grossen Schwierigkeiten, welche eine Beseitigung der damit verbundenen Mehrbelastung des Landes mit sich bringen würde, als sehr schwer durchführbar erscheine.

36. Der Herr Landmarschall wurde beauftragt, an Allerhöchster Stelle eine die Lage der Reconvertiten betreffende Supplik einzureichen.

37. Folgende bereits bewilligt gewesene, bis zu diesem Landtage befristete laufende Zahlungen wurden für die Zeit bis zum nächsten Landtage verlängert:

A. Aus der Rittercasse.

- 500 Rbl. jährlich für den Hilfsprediger an der St. Jacobi-Kirche zu Riga (ehedem aus den Weil- und Zwischenrenten gezahlt).
- 300 Rbl. jährlich für den estnischen Prediger an der St. Jacobi-Kirche zu Riga.
- 142 Rbl. 85 Kop. jährlich für den Küster und Kirchendiener dieser Kirche.
- 300 Rbl. jährlich für die die Gefangenen der Rigaschen Gefängnisse geistlich bedienenden Prediger.
- 600 Rbl. jährlich für die Schwestern des verstorbenen Ritterschafts-Rentmeistergehilfen A. von Strauch.
- 150 Rbl. jährlich für die Wittwe des Ritterschaftsförsters Eggert.
- 150 Rbl. jährlich für den lutherischen Küster in Tschorna, dem Dorpat-Werroschen Oberkirchenvorsteheramte zur Verfügung gestellt.
- 50 Rbl. jährlich für Fräulein Auguste Meyer.
- 200 Rbl. jährlich für die verwittwete Frau Gerstfeldt.
- 200 Rbl. jährlich für das Evangelische Hospital in St. Petersburg.
- 1000 Rbl. jährlich Gagenzulage für den Herrn General-Superintendenten, nebst Fahrgeldern in unbestimmtem Betrage.
- 300 Rbl. jährlich für die Gelehrte Estnische Gesellschaft in Dorpat.
- 1000 Rbl. jährlich für die verwittwete Frau Schulrath Guleke.
- 500 Rbl. jährlich für die in Reval erscheinende Zeitung „Tallina Söbber“.
- 600 Rbl. jährlich für die livländische Abtheilung der Gesellschaft zur Rettung auf dem Wasser.
- 150 Rbl. jährlich für die Wittwe Böhnken.
- 120 Rbl. jährlich für den ehemaligen Ritterschaftshausknecht Sarring.
- 2000 Rbl. jährlich, creditweise, zur Verstärkung der Kanzleikräfte des livländischen evangelisch-lutherischen Consistoriums, dem Landraths-Collegium zur Verfügung gestellt.
- 300 Rbl. jährlich Zulage für den Translateur dieses Consistoriums.
- 500 Rbl. jährlich für die Gesellschaft zur Begründung von Ackerbau-colonien und Besserungsanstalten für minderjährige Verbrecher.
- 180 Rbl. jährlich für die Ministerialswittwe Salkowski.
- 25 Rbl. jährlich für die Walksche freiwillige Feuerwehr.
- 3000 Rbl. jährlich Zulage zum Kanzleietat der 4 Oberkirchenvorsteher-Aemter.

- 800 Rbl. jährlich zum Besten der Familie des verstorbenen Ritterschafts-Kanzlisten Homo.
- 3000 Rbl. jährlich zum Zwecke von Pfarrtheilungen.
- 400 Rbl. jährlich zum Besten der Wittve Reimers'schen Augenheilanstalt.
- 500 Rbl. jährlich zum Besten des Vereins zur Ausbildung Blinder und Schwachsichtiger.
- 1000 Rbl. jährlich, anstatt der seitherigen Zahlung von 500 Rbln., zum Besten des Rigaer Diaconissenhauses.

B. Aus den Mitteln des Corps der Ritterschaft.

- 3000 Rbl. jährlich Zulage zu den Repräsentationsgeldern des Herrn Landmarschalls.
 - 500 Rbl. monatlich an Residirgeldern für den Fall der Stellvertretung.
 - 350 Rbl. jährlich an Zulage für den Herrn Ritterschafts-Notair;
 - 200 Rbl. jährlich an Zulage für den Herrn Ritterschafts-Actuar;
 - 200 Rbl. jährlich an Zulage für den Herrn Ritterschafts-Bibliothekar;
 - 250 Rbl. jährlich an Zulage für den Herrn Ritterschafts-Rentmeistergehilfen
- } ohne Befristung.

C. Aus der Landescasse.

- 500 Rbl. jährlich für die Gesellschaft zur Errichtung von Ackerbau-colonien und Besserungsanstalten für minderjährige Verbrecher.

38. Neu bewilligt wurden folgende Zahlungen, abgesehen von den im Vorhergehenden bereits erwähnten:

A. Aus der Rittercasse.

- 4000 Rbl. jährlich, garantieweise, für das Rigasche Stadttheater während der drei Spielsaisons 1893/96.
- 1500 Rbl. jährlich, lebenslänglich, für die verwittwete Frau Landrätin von Richter.
- 500 Rbl. jährlich, für 3 Jahre, als Studienstipendium für den Studenten von Jung-Stilling.
- 240 Rbl. jährlich, bis zum nächsten Landtage, zum Besten der Ministerialswittve Ossipow, anstatt der ihr bisher bewilligt gewesenen 360 Rbl. jährlich.

- 200 Rbl. jährlich an die Oeconomische Societät zu Dorpat, anstatt der bisher zum Besten der landwirthschaftlichen Versuchsstation des Rigaschen Polytechnikums geleisteten entsprechenden Zahlung.
- 5000 Rbl. einmalig zum Neubau des Schulhauses für taubstumme Esten in Fennern.
- 600 Rbl. jährlich, bis zum nächsten Landtage, zum Besten der verwittweten Frau Pastorin Hackmann zur Erziehung ihrer Kinder.
- 1000 Rbl. jährlich, bis zum nächsten Landtage, Subvention für die baltische Monatsschrift, anstatt der seitherigen Zahlung von 500 Rbln. jährlich.
- 4000 Rbl. jährlich, unbefristet, zum Besten der Livländischen Gemeinnützigen und Oeconomischen Societät, mit der Massgabe, dass es dem Adels-Convent anheimgegeben wird, die Jahreszahlungen durch eine einmalige Zahlung aus dem Capital der Ritter- und Landschaft im Betrage von 50,000 Rbln. abzulösen.
- 1000 Rbl. einmalig zum Besten der nothleidenden Finländer.
- 6000 Rbl. jährlich (für die nächsten 3 Jahre), die dem evangelisch-lutherischen Consistorium zur Disposition gestellt werden, behufs Unterstützung der durch die vielen vacanten Pfarren besonders dringend gewordenen verstärkten Seelsorge.
- 1000 Rbl. einmalig zum Neubau der lutherischen Kirche in Dünaburg.

B. Aus den Mitteln des Corps der Ritterschaft.

- 250 Rbl. jährlich Gagenzulage für den Herrn Ritterschafts-Rentmeistergehilfen.
- 800 Rbl. jährlich an Pension zum Besten der Baronesse Alma Foelckersahm, anstatt der seitherigen Zahlung von 500 Rbln.

C. Aus der Landescasse.

- 2000 Rbl. jährlich, bis zum nächsten Landtage, für den Verein zur Pflege von Epileptikern und Idioten, wenn dessen Statuten bestätigt sein werden.
- 500 Rbl. als einmalige Zahlung, Höchstbetrag, zur Herstellung der durch das Hochwasser zerstörten Zarnikauschen Contingentsstrecke der Riga-Pernauschen Strasse.
- 300 Rbl. Zulage jährlich zu der entsprechenden Zahlung, zum Besten der Fennernschen Taubstummenanstalt.
- 2000 Rbl. jährlich bis zum nächsten Landtage, zum Besten des Dorpater Vereins für die Bekämpfung der Lepra.

39. Es wurden folgende Wahlen vollzogen, abgesehen von den im Vorhergehenden erwähnten Commissionswahlen.

Zu dem Amte eines Landmarschalls für die nächsten 3 Jahre wurde der Herr Friedrich Baron Meyendorff zu Alt-Bewershof wiedergewählt.

Zu dem Amte eines Landraths estnischen Districts, in die Stelle des verstorbenen Herrn Landraths von Richter, wurde als erster Candidat der Herr Kreisdeputirte Reinhold Baron Stael von Holstein zu Neu-Anzen und als zweiter Candidat der Herr Valentin von Bock zu Neu-Bornhusen erwählt.

Zu dem Amte eines Landraths estnischen Districts, in die Stelle des verstorbenen Herrn Landraths Georg von Stryk zu Alt-Woidoma, wurde als erster Candidat der Herr Kreisdeputirte Conrad von Anrep zu Schloss Ringen und als zweiter Candidat der Herr Nicolai von Wahl zu Pajus erwählt.

Zu dem Amte eines Landraths lettischen Districts, in die Stelle des um seine Entlassung nachgesucht habenden Herrn Landraths H. von Stryk zu Arras, wurde als erster Candidat der Herr Kreisdeputirte Adalbert Baron Mengden zu Eck und als zweiter Candidat der Herr Alexander Baron Wolff zu Alswig erwählt.

Zu dem Amte eines älteren Assessors des livländischen evangelisch-lutherischen Consistoriums wurde der Herr Friedrich von Berg wiedergewählt, und neu gewählt zu dem Amte eines jüngeren Assessors, in die Stelle des verstorbenen Herrn Theodor von Helmersen, der Herr Dr. Siegfried von Sivers. Als zweite Candidaten wurden die Herren Fr. Baron Wolff zu Waldenrode und Dr. Astaf von Transehe gewählt.

Zu dem Amte eines Ritterschaftsgüterdirectors wurde an Stelle des dimissionirt habenden Herrn Landraths H. von Stryk der Herr Landrath Adalbert Baron Mengden erwählt.

Zum ritterschaftlichen Cassadeputirten wurde für den lettischen District der Herr Gotthard von Vegesack zu Blumberghof erwählt, und für den estnischen District der Herr Friedrich von Ditmar zu Alt-Fennern wiedergewählt.

Zu ritterschaftlichen Delegirten in die Commission für Bauersachen wurden der Herr dim. Hofgerichtspräsident von Sivers und der Herr dim. Landrichter Fr. von Berg wiedergewählt.

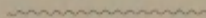
Zur Besetzung des ritterschaftlichen Chaussée-Comité's wurden wiedergewählt: als Präsident: der Herr Kreisdeputirte Baron Balthasar Campenhausen-Wesselshof; als Mitglieder: der Herr Kreisdeputirte James Baron Wolff-Schloss Rodenpois und der Herr Kreischef C. Baron Vietinghof, letzterer zugleich als geschäftsführendes Glied.

In die ritterschaftliche Gestütverwaltung wurden wiedergewählt: als Präses: der Herr Kreisdeputirte Baron Adolf Pilar von Pilchau, als dessen Adlatus der Herr N. von Klot zu Immofer; als Glieder die Herren: Kreisdeputirter Balthasar Baron Campenhausen-Wesselshof und N. von Wahl zu Pajus.

Zum Präses der Bauerrentenbank in die Stelle des um seine Entlassung nachsuchenden Herrn Landraths von Grote wurde der Herr Landrath von Transehe erwählt; zu Räthen wurden wiedergewählt die Herren: Fr. von Brackel und Arthur von Villebois, letzterer zugleich als geschäftsführendes Glied.

In die Commission zur Prüfung von Bauerpferden wurden gewählt: zum Präses: an Stelle des dimissionirenden Herrn Landraths Baron Mengden der Herr Edgar von Sivers zu Autzem; zu Gliedern: der Herr Carl von Aderkas zu Trikatzen wiedergewählt, und der Herr George von Gersdorff zu Daugeln neugewählt.

Zum Ehrencurator des Gymnasiums Kaiser Nicolai I. zu Riga wurde der Herr Landrath E. von Transehe zu Taurup wiedergewählt.



Zweite Abtheilung.
Beschlüsse der Kreistage.

A. Beschlüsse des Riga-Wolmarsehen Kreistages vom 15. März 1893.

1. Wahlen.

Erster Kreisdeputirter: Max von Sivers zu Römershof. Wiederwahl.

Zweiter Kreisdeputirter: James Baron Wolff zu Schloss Rodenpois.
Neuwahl.

Dritter Kreisdeputirter: Carl Baron Engelhardt zu Sehlen. Neuwahl.

Cassarevident: Edgar von Sivers zu Autzeem. Neuwahl.

Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteher-Amtes: Arnold von Samson
zu Sepkul. Wiederwahl.

Präsident des adeligen Vormundschafts-Amtes: Kreisdeputirter Max von
Sivers zu Römershof. Wiederwahl.

Erster Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: dim. Hofgerichts-
Präsident A. von Sivers. Wiederwahl.

Zweiter Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: dim. Landrichter
Fr. von Berg. Wiederwahl.

Dritter Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: Dr. Siegfried von
Sivers. Neuwahl.

Glied der Ritterschaftsgüter-Commission: Edgar von Sivers zu Autzeem.
Neuwahl.

Kreisgestütbeamter: James Baron Wolff zu Schloss Rodenpois. Wieder-
wahl.

2. Neu bewilligt, für die Zeit bis zum nächsten Landtage, wurde eine Unterstützung von 200 Rbln. jährlich zum Besten des ehemaligen Kanzlei-
beamten des Rigaschen Landgerichts J. Franzkiewitsch, bei Uebernahme
der seitherigen auslagsweisen Zahlung aus der Rittercasse auf die Kreiscasse.

B. Beschlüsse des Rigaschen Kreistages vom 15. März 1893.

1. Wahlen.

Mitglied der Kreis-Wege-Commission: Fr. Baron Wolf zu Waldenrode.
Neuwahl.

Weltlicher Schulrevident: Erich von Grünewaldt zu Bellenhof. Neuwahl.

Dessen Suppleant: Ernst von Blankenhagen zu Klingenberg. Neuwahl.

2. Von den bis zu diesem Kreistage laufenden Bewilligungen wurden die folgenden für die Dauer von 3 Jahren prolongirt:

zum Besten der Frau Zisewski	120 Rbl. jährlich.
zum Besten der Frau von Bähr	120 " "
zum Besten der Frau Mense	40 " "
zum Besten der Frau Johannson	100 " "

3. Neu bewilligt wurde für die gleiche Zeitdauer:

zum Besten der E. Hellmann 40 Rbl. jährlich.

C. Beschlüsse des Wolmarschen Kreistages vom 15. März 1893.

1. Wahlen:

Weltlicher Schulrevident: Hermann von Freymann zu Nurmis. Neuwahl.

Dessen Suppleant: Reinhold von Klot zu Puickeln. Wiederwahl.

Glied der Kreis-Wege-Commission: Landrath Baron Mengden-Eck. Neuwahl.

2. Von den bis zu diesem Kreistage laufenden Willigungen wurden die folgenden für die Dauer von 3 Jahren prolongirt:

zum Besten des dim. Ordnungsgerichts-Notairs Erdmann	600 Rbl. jährlich,
zum Besten des dim. Ordnungsrichters Baron Krüdener	600 " "
zum Besten der Wittve Tantzsch	200 " "
zum Besten der Wittve Krause	120 " "
zum Besten des Schriftführers des Impfungs-Comité's	50 " "

D. Beschlüsse des Wenden-Walkschen Kreistages vom 16. März 1893.

1. Wahlen:

Stellv. Oberkirchenvorsteher: Landrath Ed. Baron Campenhausen zu Ilsen. Neuwahl.

Erster Kreisdeputirter: Balthasar Baron Campenhausen zu Wesselshof.
Wiederwahl.

Zweiter Kreisdeputirter: Axel Baron Delwig zu Hoppenhof. Wiederwahl.

Dritter Kreisdeputirter: Theodor von Richter zu Alt-Drostenhof. Neuwahl.

Assessor nobil. des Oberkirchenvorsteher-Amtes: dim. Landrichter A. von Wolfeldt. Neuwahl.

Präsident der adeligen Vormundschaftsbehörde: Kreisdeputirter Balthasar Baron Campenhausen zu Wesselshof. Wiederwahl.

Erster Assessor der adeligen Vormundschaftsbehörde: dim. Landrichter A. von Wolfeldt. Wiederwahl.

Zweiter Assessor der adeligen Vormundschaftsbehörde: H. von Blankenhagen zu Drobbusch. Wiederwahl.

Dritter Assessor der adeligen Vormundschaftsbehörde: Alexander Baron von der Pahlen. Wiederwahl.

Ritterschafts-Cassarevident: Nic. von Transehe zu Neu-Wrangelshof. Wiederwahl.

Dessen Suppleant: Harry von Blankenhagen zu Wiezemhof. Wiederwahl.

Mitglied der Ritterschafts-Güter-Commission: Gottlieb Baron Fersen zu Adsel-Schwarzhof. Neuwahl.

Kreisgestütbeamter: Victor von Brümmer zu Alt-Kalzenau. Wiederwahl.

2. Von den bisher bewilligt gewesenen, bis zu diesem Kreistage laufenden Zahlungen wurden die folgenden bis zum nächsten Kreistage prolongirt:

zum Besten des Herrn G. von Buddenbrock . . 500 Rbl. jährlich.

zum Besten der Geschwister Schulinus 200 „ „

3. Neu bewilligt wurden lebenslängliche Pensionen zum Besten des dim. Kreisgerichtsbeamten Paermann und des dim. Landgerichtsbeamten G. Hermann im Betrage von je 100 Rbln. jährlich.

E. Beschlüsse des Wendenschen Kreistages vom 16. März 1893.

1. Wahlen:

Weltlicher Schulrevident: H. von Blankenhagen zu Drobbusch. Wiederwahl.

Dessen Suppleant: Michael von Brümmer zu Odensee. Wiederwahl.

2. Von den bis zu diesem Kreistage laufenden Zahlungen wurden prolongirt:

zum Besten der Wendenschen Kirchenschule 100 Rbl. jährlich, für die Dauer von 3 Jahren;

zum Besten der Wittwe Timroth 200 „ „

zum Besten der Geschwister Jannsohn . . 200 „ „

Die letzterwähnten beiden Zahlungen bis zum nächsten Kreistage.

3. Die Miethzahlung von 50 Rbln. für das Kreispostlokal ist von der Kreiscasse auf die Kreispostcasse zu übertragen.

4. Den Gutsverwaltungen von Lysohn und Druween wurde anheimgegeben, die Beförderung ihrer Briefpost bis Neu-Pebalg von sich aus zu bewerkstelligen. Im Falle des Anschlusses ist ihnen ein Zuschuss aus der Kreiscasse im Betrage der von ihnen verbrauchten Marken, abzüglich der Druckkosten für letztere, zu bewilligen.

F. Beschlüsse des Walksches Kreistages vom 16. März 1893.

1. Wahlen:

Weltlicher Schulrevident: Gaston Baron Wolff zu Kalnemoise. Neuwahl.
Dessen Suppleant: R. von Bähr zu Palzmar. Neuwahl.

2. Folgende, bis zu diesem Kreistage laufende Zahlungen wurden für die Dauer von 3 Jahren prolongirt:

zum Besten des dim. Ordnungsgerichts-Notairs A. Haeussler 500 Rbl. jährl.
zum Besten der Wittwe Martinson 200 „ „

G. Beschlüsse des Dorpat-Werroschen Kreistages vom 15. März 1893.

1. Wahlen.

Erster Kreisdeputirter: Arvid von Oettingen zu Ludenhof. Wiederwahl.

Zweiter Kreisdeputirter: Arthur von Wulf zu Pölks. Wiederwahl.

Dritter Kreisdeputirter: Victor Baron Stackelberg zu Cardis. Neuwahl.

Assessor nobil. des Oberkirchenvorsteher-Amtes: Oskar von Samson zu Rauge. Wiederwahl.

Präsident des adeligen Vormundschafts-Amtes: Arvid von Oettingen zu Ludenhof. Neuwahl.

Erster Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: G. von Rennenkampff. Wiederwahl.

Zweiter Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: Oscar von Samson zu Rauge. Wiederwahl.

Dritter Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: Alex. von Staden zu Duckershof. Wiederwahl.

Ritterschafts-Cassarevident: Alex. von Sivers zu Rappin. Wiederwahl.

Dessen Suppleant: August von Sivers zu Kusthof. Wiederwahl.

Kreisgestütbeamter: Arthur von Akermann zu Gothensee. Neuwahl.

2. Von den bis zu diesem Kreistage laufenden Willigungen wurden die folgenden für die Dauer der nächsten 3 Jahre prolongirt:

zum Besten der verw. Frau Landgerichts-Secretair v. Sivers 300 Rbl. jährl.
zum Besten der verw. Frau L. Feldmann 200 „ „
zum Besten des Dorpatschen Pfarrvicars 200 „ „
zum Besten der verw. Frau Everth 300 „ „

3. Neu bewilligt wurden zum Besten des dim. Landgerichts-Kanzlisten O. Blumenthal für die Dauer der nächsten 3 Jahre 200 Rbl. jährl., für den Fall des Nachweises seiner Mittellosigkeit; auch sollen die zu seinem Besten aus der Rittercasse geleisteten Zahlungen von der Kreiscasse übernommen werden.

H. Beschlüsse des Dorpatschen Kreistages vom 15. März 1893.

1. Wahlen.

Weltlicher Schulrevident: Alex. von Stryk zu Palla. Neuwahl.

Dessen Suppleant: Arthur von Zur Mühlen zu Gross-Congota. Wiederwahl.

Mitglied der Kreis-Wege-Commission: Arthur von Zur Mühlen zu Gross-Congota. Wiederwahl.

2. Prolongirt wurde für die Dauer der nächsten 3 Jahre die Zahlung von 400 Rbln. jährlich zum Besten der Frau Marie von Freymann, für den Fall des Nachweises fortdauernder Hilfsbedürftigkeit.

3. Neu bewilligt wurde für den gleichen Zeitraum eine jährliche Zahlung von 300 Rbln. zum Besten der verwittweten Frau Marie von Dittmar, geb. von Lilienfeld, und

369 Rbl. 90 Kopeken, als einmalige Zahlung unter gewissen Voraussetzungen, für die Instandsetzung des Weges von Ellistfer zur Bahnstation Tabbifer.

I. Beschlüsse des Werroschen Kreistages vom 15. März 1893.

1. Wahlen.

Weltlicher Schulrevident: Alexander von Sivers zu Rappin. Wiederwahl.

Dessen Suppleant: Erich von Oettingen zu Kawast. Wiederwahl.

Glied der Kreis-Wege-Commission: Alex. von Sivers zu Rappin. Wiederwahl.

2. Von den bis zu diesem Kreistage laufenden Bewilligungen wurden für die Dauer der nächsten 3 Jahre prolongirt:

zum Besten des dim. Ordnungsgerichts-Notairs Weyrich	600 Rbl. jährl.,
zum Besten der Geschwister Poulet	200 „ „
zum Besten der verwittweten Frau M. von Freymann .	200 „ „
zum Besten des ehemaligen Marschcommissairs Grünberg	200 „ „

Die beiden letzterwähnten Zahlungen für den Fall des Nachweises fortdauernder Hilfsbedürftigkeit.

3. Neubewilligt wurde zum Besten des ehemaligen Ordnungsgerichtsbeamten R. Dahl eine einmalige Zahlung von 300 Rbln. für den Fall, dass eine solche aus dem Collectenfond für ausser Etat gesetzte Landesbeamte nicht erhältlich sein sollte.

K. Beschlüsse des Pernau-Fellinschen Kreistages vom 15. März 1893.

1. Wahlen.

Erster Kreisdeputirter: Adolf Baron Pilar von Pilchau zu Audern. Wiederwahl.

Zweiter Kreisdeputirter: Victor von Helmersen zu Neu-Woidoma. Wiederwahl.

Dritter Kreisdeputirter: Oswald Baron Ungern-Sternberg zu Schloss Fellin. Neuwahl.

Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts: Erwin von Wahl. Neuwahl.

Präsident des adeligen Vormundschafts-Amtes: Kreisdeputirter Oswald Baron Ungern-Sternberg zu Schloss Fellin. Neuwahl.

Erster Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: Erwin von Wahl. Neuwahl.

Zweiter Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: Wilhelm Baron Stael v. Holstein zu Waldhof. Wiederwahl.

Dritter Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: Fr. von Sivers zu Heimthal. Neuwahl.

Ritterschafts-Cassarevident: Alfred von Sivers zu Euseküll. Neuwahl.

Dessen Suppleant: Ernst Baron Huene zu Lelle. Neuwahl.

Kreisgestütbeamter: Kreisdeputirter Oswald Baron Ungern-Sternberg zu Schloss Fellin. Wiederwahl.

2. Von den bis zu diesem Kreistage terminirten, bisher auslagsweise aus der Rittercasse geleisteten Zahlungen wurden für die Dauer der nächsten 3 Jahre prolongirt, bei Uebernahme der Auslagszahlungen auf die Kreiscasse:

zum Besten der verwittweten Frau R. Kieseritzky . 300 Rbl. jährlich,
zum Besten des ehemaligen Landgerichts-Kanzlisten

R. Berner 300 „ „

3. Neu bewilligt wurde für dieselbe Frist:

zum Besten der verwittweten Frau W. von Zur-Mühlen 500 „ „

4. Es soll dahin gewirkt werden, dass für den Pernau-Fellinschen Kreis wie für die übrigen Kreise die Ausarbeitung eines neuen Wegenetzes gestattet werde.

L. Beschlüsse des Pernauschen Kreistages vom 15. März 1893.

1. Wahlen.

Weltlicher Schulrevident: Ernst Baron Huene zu Lelle. Wiederwahl.

Dessen Suppleant: Gustav Baron Maydell zu Padis. Wiederwahl.

Glied der eventuell zu constituirenden Kreis-Wege-Commission: Wilhelm Baron Stael von Holstein zu Waldhof. Neuwahl.

2. Neubewilligt, als einmalige Zahlung, die Summe von 202 Rbln. für den Neubau einer zum Gudmannsbachschen Kirchspiels-Contingent gehörigen Brücke.

M. Beschlüsse des Fellinschen Kreistages vom 15. März 1893.

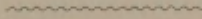
1. Wahlen.

Weltlicher Schulrevident: Bernhard von Bock zu Schwarzhof. Wiederwahl.

Dessen Suppleant: Axel von Wahl zu Tappik. Wiederwahl.

Glied der eventuell zu constituirenden Kreis-Wege-Commission: Fr. von Sivers zu Heimthal. Neuwahl.

2. Als einzige, bis zu diesem Kreistage terminirte laufende Bewilligung wurde für die nächsten 3 Jahre prolongirt: die Zahlung von 200 Rbln. jährlich zum Besten der verwittweten Pauline Hansen.



Dritte Abtheilung.

Beschlüsse des vom 19.—21. März 1893 versammelt gewesenen beschliessenden Adels-Convents.

1. Die zur Umwandlung von Grandwegen in Schotterwege von der Residirung getroffenen Massnahmen wurden ratihabirt, bei Gewährung des erforderlichen Credits auf die Landescasse zur vollständigen Durchführung der Arbeiten für die 4 zunächst in Frage kommenden Wege. Dem Adelsconvent bleibt es vorbehalten, nach Massgabe des Resultats der beendeten Arbeiten und je nach Bedürfniss noch andere Zufuhrwege der in Rede stehenden Umwandlung unterziehen zu lassen.

2. In Bezug auf die Verlegung oder den Neubau der Joesuu-Brücke über den Embach wurde die Residirung autorisirt, nach Prüfung des Kostenanschlages für die Verlegung der Brücke und eventuell für die Expropriation der nöthigen Ländereien aus der Landescasse Zahlung zu leisten, auch von dem vorliegenden Projecte abzusehen, falls die Realisirung eines anderen Projects sich mehr empfehlen sollte, wobei namentlich das Project des Herrn von Zur-Mühlen in Betracht zu ziehen wäre.

3. Die Residirung wurde beauftragt, den Verkauf oder die Verwendung des der Ritterschaft gehörigen Magazingebäudes in Fellin auch fernerhin im Auge zu behalten.

4. Für den Fall des Wiederauftretens der Cholera wurde der Residirung und dem Landmarschall der zur Bekämpfung der Seuche erforderliche Credit auf die Landescasse eröffnet.

5. Auf dem publ. Gute Aahof soll eine Gelegenheitsstation mit einem Stamm von 6 Pferden begründet werden.

6. Auf Grund des Rechenschaftsberichts des Präsidenten der Gestüt-Commission wurde Folgendes beschlossen:

- a. Der ritterschaftlichen Gestüt-Commission ist eine Summe bis 300 Rbl. jährlich aus der Gestütscasse behufs Prämirung von Mutterstuten nebst Fohlen zur Disposition zu stellen.

- b. Dem Herrn Torgelschen Kirchenvorsteher ist die Summe von 201 Rbln. zur Deckung des für ihn durch Nichtbestätigung der Repartition früherer Jahre entstandenen Ausfalls aus der Gestütscasse zu bewilligen.
- c. Die Gestüt-Commission ist zu ersuchen, dem Adelsconvent über die von ihr verfolgte Zuchtrichtung alljährlich eingehend zu berichten.

7. In Veranlassung der Regierungsvorlage über Massnahmen zur Unterdrückung der Rotzkrankheit bei Pferden wurden, unter Zugrundelegung der Arbeit der vom Adelsconvent im December v. J. für die Bearbeitung dieser Frage erwählten ritterschaftlichen Commission, folgende leitende Gesichtspunkte für ein bezügliches Gesetzesproject angenommen.

§ 1. Pferde, die bei der veterinairärztlichen Besichtigung rotzkrank (leidend am Nasenrotz, Haut- oder Lungenrotz) befunden werden, unterliegen der sofortigen Tödtung. Die Cadaver werden verbrannt oder in einer Tiefe von 3 Arschin verscharrt, nachdem die Haut zerschnitten worden ist. Die inficirten Gegenstände werden verbrannt oder desinficirt.

Anmerkung. Das Gesagte bezieht sich auch auf andere Thiere, die für das Rotzcontagium empfänglich sind.

§ 2. Pferde, die wohl der Rotzkrankheit eigenthümliche Symptome zeigen, werden, falls letztere noch zu wenig charakteristisch sind, um mit Sicherheit die Diagnose auf Rotz stellen zu können, als rotzverdächtig bezeichnet und unterliegen, je nach dem Wunsche der Besitzer, der Tödtung oder einer strengen Quarantaine. Aus dem Quarantainestall dürfen solche Pferde nicht entfernt werden.

Anmerkung. Um die Quarantainezeit zu verkürzen und den Charakter der Krankheit so bald wie möglich festzustellen, hat der Veterinairarzt alle von der Wissenschaft vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden anzuwenden. Die Beobachtungszeit darf nicht länger als 3 Monate dauern, gerechnet von der ersten veterinairärztlichen Besichtigung.

§ 3. Pferde, die mit rotzkranken oder rotzverdächtigen zusammengestanden haben, bleiben, auch wenn sie keine Symptome der Rotzkrankheit zeigen, 3 Monate lang unter veterinairärztlicher Beobachtung. Während dieser Zeit können sie wohl benutzt werden, jedoch dürfen sie von den Besitzern nicht veräussert werden und müssen die ganze Zeit hindurch unter veterinairärztlicher Controle stehen.

§ 4. Für die auf Anordnung der zuständigen Commission getödteten rotzkranken oder rotzverdächtigen Pferde, ebenso für die vernichteten Gegenstände, erhalten die Besitzer eine Geldentschädigung.

§ 5. Die Entschädigungsgelder für die getödteten Pferde, die zerstörten Gegenstände, die Ausgaben für die Desinfection der Gegenstände, die Durchführung der Quarantainemassregeln, die Remuneration der Veterinairärzte für jeden einzelnen Fall und andere Ausgaben zur Verhütung und zur Bekämpfung des Rotzes werden auf Anordnung des Landraths-Collegiums im Einvernehmen mit der Gouvernements-Regierung aus der Landescasse bestritten.

§ 6. Die Höhe der in jedem Fall zu zahlenden Entschädigung wird bestimmt von einer zu diesem Zweck in jedem Kirchspiel zu designirenden Commission, und es soll die Entschädigungssumme für jedes getödtete Pferd den durchschnittlichen Marktpreis, jedoch auch für Luxusperde 500 Rbl. nicht übersteigen.

§ 7. In jedem Kirchspiel besteht die Commission aus einem Vorsitzenden und aus zwei Gliedern. Vorsitzender der Commission ist der Kirchspielsvorsteher oder sein Substitut. Glieder der Commission sind: der für den einzelnen Fall consultirte Veterinairarzt und — sofern es sich um die Untersuchung von Bauerpferden handelt — der Gemeindegeldälteste derjenigen Bauergemeinde, wo die Rotzkrankheit aufgetreten ist, oder dessen Substitut und — in allen anderen Fällen — ein von dem Kirchspielsvorsteher zu designirender Gutsbesitzer des betreffenden Kirchspiels.

8. Die Kosten für die Verpflegung syphilitischer Bauergemeindeglieder im Werroschen Stadtkrankenhaus sollen auf Grund einer zwischen der Residirung und dem Stadthaupt zu vereinbarenden Taxe aus der Landescasse vergütet werden.

9. Zur Abstellung des Nothstandes, der sich bei der Anlegung neuer oder der Erweiterung bereits vorhandener Friedhöfe vielfach geltend gemacht hat, wurde beschlossen:

- a. die Residirung zu ersuchen, in Analogie der Regeln vom 10. Februar 1886 auf gesetzgeberischem Wege durch den Herrn Gouverneur eine Verordnung zu exportiren, durch welche es den Kirchspielen gestattet wird — sei es auf dem Wege der freien Vereinbarung über die bezügliche Entschädigung, sei es auf dem in den angeführten Regeln vorgezeichneten Wege der Expropriation — Ländereien für evangelisch-lutherische Kirchhöfe zu erwerben, und zwar in Betreff des Bauerlandes auch ohne Rücksicht auf die beschränkenden Bestimmungen der Bauerverordnung bezüglich der Veräußerung von Theilen desselben;
- b. den Herrn Landmarschall zu ersuchen, diesen Wunsch des Landtages auf geeignete Weise in der Residenz zu unterstützen.

10. Das Gesuch des Besitzers von Karrishof um Ertheilung der Genehmigung zur Constituirung des Beigutes Ippik als selbstständiges Rittergut wurde, da die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt waren, genehmigt.

11. Die Residirung wurde beauftragt, für Livland ein Hundesteuergesetz zu entwerfen und zur Bestätigung vorzustellen. Dem Gesetzentwurfe sind die betreffenden Bestimmungen des kurländischen Jagdgesetzes zu Grunde zu legen, bei Inaussichtnahme einer Ueberweisung der Steuererträge an die Landescasse.

12. Das Gesuch des Salisburgschen Kirchenvorstehers um Deckung der Schulden der Kirchenconvente wurde abgelehnt und dem Antragsteller anheimgegeben, alle ihm gut erscheinenden Schritte zu thun, um die Frage über die Regulirung der Schulden des Salisburgschen Kirchenconvents durch gerichtliche Entscheidung zum Austrage bringen zu lassen.

13. Zum Zwecke der Ausbildung baltischer Pädagogen in der russischen Sprache wurde der Residirung und den mit dieser Angelegenheit betrauten beiden Conventsgliedern ein Credit bis zu dem vom December-Convent des Jahres 1892 fixirten Maximalbetrage von 4000 Rbln. jährlich aus der Rittercasse zur Disposition gestellt, mit der Massgabe, dass diese Summe in erster Linie den disponiblen Renten der Baron Uexküllschen Speranski-Stiftung zu entnehmen sei.

14. In Veranlassung der Proposition des Herrn Gouverneurs wegen durchgreifender Regelung der Sanitätspflege in den Kirchspielen wurden folgende Grundzüge zu einem dem Herrn Gouverneur vorzustellenden Reglement festgesetzt.

§ 1. Die Anstellung von Aerzten, die Errichtung von Doctoraten und Lazarethen, sowie die Gewährung von Mitteln zu Sanitätszwecken gehört zur Competenz des Kirchspielsconvents, mit Einschluss der Kronegüter und Gemeinden.

§ 2. Der Kirchspielsarzt erhält neben freier Wohnung und circa 2 Lofstellen Gartenland, sowie 60 Faden Brennholz à 1 Arschin einschichtig, 450 Pud Heu, 200 Pud Winter- und 250 Pud Sommer-Stroh — als baare Jahresgage diejenige Summe an Geld, welche sich ergibt, wenn die Revisionsseelenzahl des Kirchspiels mit 20 Kop. multiplicirt wird.

Bei diesem Gehalt hat der Kirchspielsarzt freie Praxis und ist berechtigt, pro Fahrt mit der ihm zur Disposition zu stellenden Equipage 1 Rubel je für die erste und zweite Stunde und 50 Kopeken für jede folgende Stunde zu berechnen. Bei Nachtfahrten von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens erfolgt ein Zuschlag von 50%. Pro Consultation

resp. Recept soll der Arzt 40 Kop. zu erheben berechtigt sein. Kirchspielsarme, welche ihre Armuth durch ein Zeugniß ihrer Gemeindeverwaltung nachweisen können, sind auf Kosten ihrer Gemeinden ärztlich zu behandeln. Operationen werden je nach freier Vereinbarung besonders honorirt. Der Arzt hat die Pflicht, sämtliche Schulen und Armenhäuser des Kirchspiels 2 Mal jährlich in sanitärer Hinsicht zu revidiren und dem Kreis-Sanitäts-Comité bezügliche Berichte einzusenden.

Anmerkung. Holz und Heu wird von den beteiligten Höfen hergegeben. Die Hergabe von Stroh, sowie das Aufhauen des Brennholzes und die Anfuhr sämtlichen Deputats an Holz, Heu und Stroh ist Obliegenheit der Wirthe des steuerpflichtigen Landes.

§ 3. Die Kosten für die Gagirung des Arztes sind zu gleichen Theilen von den Höfen und Gemeinden des Kirchspiels aufzubringen; inbegriffen sind die Kronegüter und Gemeinden. Der auf die Gemeinden entfallende Antheil wird mit 10 Kop. pro Revisionsseele repartirt. Hinsichtlich des auf die Höfe der Privatgüter und Kronegüter, sowie der Pastorate entfallenden Antheils wird nachstehende Repartitionsweise angewandt. Nach Feststellung des Repartitionsverhältnisses zwischen Krone- und Privatgütern auf Grund der Landrolle vom Jahre 1832 werden die Privatgüter und Pastorate nach der Landrolle vom Jahre 1891 repartirt.

§ 4. Behufs Gewährung von Unterstützungen zum Aufbau von Doctoraten und Lazarethen sind den einzelnen Kirchspielen Subventionen bis zum Betrage von 1500 Rbln. für jedes Doctorat und bis zum Betrage von 1000 Rbln. für jedes Lazareth aus der Landescasse ohne Verpflichtung zur Rückzahlung zu bewilligen, mit der Massgabe jedoch, dass die bezüglichen Anmeldungen der Kirchspiele bis zum 1. November des der Auszahlung vorhergehenden Jahres bei der Residirung zu erfolgen haben.

Die Materialien an Balken, Brettern, Latten, Ziegeln, Steinen, Grand, Sand und Lehm sind, sofern im Kirchspiel, bezw. innerhalb der Gutsgrenzen, vorhanden, von den Höfen kostenfrei zu liefern und von den Wirthen des steuerpflichtigen Landes der resp. Gemeinden kostenfrei anzuführen; alle anderen Leistungen sind baar zu bezahlen, zur Hälfte von den Höfen, zur Hälfte von den Gemeinden. Für diejenigen Güter, welche in verschiedenen Kirchspielen belegen sind, ist die Belegenheit des Hofes massgebend.

§ 5. Der Kirchspielsarzt, welcher verpflichtet ist, die Wärterin des Hospitals von sich aus zu unterhalten, erhält für die Hospital-

behandlung pro Tag 20 Kop. und für etwa erforderliche Beköstigung desgleichen 20 Kop. — jedoch exclusive Medikamente und Verbandstoff. Für die Kirchspielsarmen hat die betreffende Gemeindeverwaltung die Kosten des Aufenthalts im Hospital aufzubringen.

§ 6. Der gewählte Kirchspielsarzt ist von der Livländischen Medicinal-Verwaltung zu bestätigen. Die Landhospitäler stehen unter Aufsicht der Medicinal-Verwaltung. Die Kirchspielsärzte geniessen alle Rechte der im Staatsdienste stehenden Aerzte.

§ 7. Die Polizei-Institutionen und die Bauercommissaire sind verpflichtet, den Requisitionen der Kirchspielsvorsteher wegen Beitreibung von Curkosten für die Verpflegung von Gemeindearmen Erfüllung zu geben.

§ 8. Der Kirchspielsarzt ist verpflichtet, die Thätigkeit der Feldschere und Hebammen im Kirchspiel zu controliren.

15. Die vom Landtage für die Reorganisation der ritterschaftlichen Buchführung erwählte Commission wurde beauftragt, zum Zwecke einer definitiven Austragung der Frage über die der Rittercasse aus der Landes-casse zu refundirenden Summen dem Adels-Convent Vorschläge zu machen.

16. Zur Subventionirung von Pensionaten in den Städten Riga, Dorpat und Pernau wurde der Residirung ein jährlicher Credit von resp. 5000, 4000 und 3000 Rbln. auf die Rittercasse eröffnet.

17. In Bezug auf die Inventargegenstände des ehemaligen Landesgymnasiums zu Birkenruh wurde in Ausführung des betreffenden Landtagsbeschlusses beschlossen:

Die Residirung ist zu ersuchen, diejenigen Gegenstände, hinsichtlich welcher der März-Landtag dieses Jahres keine Bestimmung getroffen hat und welche dem Obigen zufolge nicht veräussert worden sind, nach Vereinbarung mit dem Herrn Kreisdeputirten von Richter zum Verkauf zu bringen, resp. in geeigneter Weise zu verwenden.

18. In Bezug auf die Inventargegenstände des ehemaligen Landesgymnasiums zu Fellin wurde ein dem vorhergehenden analoger Beschluss gefasst, bei Bevollmächtigung der Residirung und des Herrn Kreisdeputirten Baron Ungern-Sternberg zu den bezüglichen Wahrnehmungen.

19. Das Gesuch des Oberlehrers von Eltz um Subventionirung einer Privatschule, die er in Riga zu gründen beabsichtigt, wurde, sofern es sich um die erbetene Geldunterstützung handelt, abgelehnt, für den Fall aber, dass das Project realisirt werden sollte, die Abgabe eines Theiles des

Schulinventars der ehemaligen Landesgymnasien mit der Massgabe genehmigt, dass Herr von Eltz die taxirte Kaufsumme bei jährlicher Verzinsung zu 5% im Verlauf von 3 Jahren zur Rittercasse einzahle.

20. Der Antrag des Herrn von Zur-Mühlen zu Gross-Congota auf Verbesserung der Wasserwege in Livland soll der Livländischen Oeconomischen und Gemeinnützigen Societät mit dem Ersuchen übermittelt werden, die darin enthaltenen Vorschläge zu bepröfen und für den nächsten Adelsconvent ein bezügliches Gutachten auszuarbeiten.

21. Es wurden folgende Zahlungen prolongirt, bezw. deren Beträge erhöht oder neu bewilligt, abgesehen von den im Vorhergehenden bereits erwähnten.

- a. Zum Zwecke der Herausgabe einer zweiten Abtheilung des Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuchs 680 Rbl. jährlich für die Dauer von 6 Jahren, vom 1. Januar 1893 an, aus der Rittercasse, bei Prolongation der für die Herausgabe der ersten Abtheilung bewilligt gewesenen entsprechenden Zahlung für die gleiche Zeitdauer.
- b. 100 Rbl. jährlich aus der Rittercasse zum Besten des Wendischen Stadtpredigers, prolongirt bis zum nächsten Landtage.
- c. 1000 Rbl., einmalig, aus der Rittercasse für die von Dr. Stavenhagen in Reval geplante Herausgabe der altlivländischen Land-, Stände- und Städtetagsrecesse.
- d. 1700 Rbl., einmalig, zum Besten des ehemaligen Lehrers des Landesgymnasiums zu Birkenruh A. von Schäfer.
- e. 1000 Rbl., einmalig, aus den zur Disposition der Ritterschaft stehenden Etatssummen der Bauerrentenbank, zum Besten des Raths dieser Bank, Fr. von Brackel.
- f. 100 Rbl. jährlich, unterminirt, aus den Mitteln des Corps der Ritterschaft, als Zulage zum Honorar des Ritterhausarztes.
- g. 500 Rbl. jährlich aus der Rittercasse, als Gehaltszulage zur Gage des Consistorial-Assessors Fr. von Berg.
- h. 100 Rbl. monatlich aus den Weil- und Zwischenrenten, im Höchstbetrage von im Ganzen 1200 Rbl., zur Anstellung von Kanzleihilfsarbeitern für das livländische evangelisch-lutherische Consistorium.
- i. 8000 Rbl. jährlich, als Credit auf die Rittercasse zur Verfügung der Residirung, zur Stärkung des häuslichen Vorbereitungsunterrichts für die Gymnasien.

- k.* 4000 Rbl. aus der Rittercasse, zum Besten des Kollmannschen Privatgymnasiums in Dorpat, für das II. Semester 1893 und das I. Semester 1894.
 - l.* 5000 Rbl., als einmalige Zahlung aus den Weil- und Zwischenrenten, zum Besten des ehemaligen ausserordentlichen Ordnungsgerichts-Adjuncten A. Sadowski, zur Deckung der ihm aus seiner Amtsführung erwachsenen Schäden und Kosten.
 - m.* 150 Rbl. jährlich aus dem ritterschaftlichen Armenfond, unbefristet, zum Besten der Baronin A. von der Pahlen, geb. Boltho von Hohenbach.
 - n.* 200 Rbl. jährlich, unbefristet, aus der Fr. von Stackelbergschen Stiftung, zum Besten der verw. Baronin Budberg, geb. von Reutz.
-

Vierte Abtheilung.

Theilung der Kreisgeschäfte zwischen den Herren Kreis-Deputirten für das Triennium 1893/95.

1. Präsidium in der Wehrpflicht-Commission:

für den Rigaschen	Kreis:	Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„	Baron Campenhausen,
„ „ Walkschen	„	Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen	„	Baron Stackelberg,
„ „ Werroschen	„	von Wulf,
„ „ Pernauschen	„	Baron Pilar von Pilchau,
„ „ Fellinschen	„	von Helmersen.

2. Präsidium im Sanitäts-Comité:

für den Rigaschen	Kreis:	Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„	Baron Campenhausen,
„ „ Walkschen	„	Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen	„	von Oettingen,
„ „ Werroschen	„	von Wulf,
„ „ Pernauschen	„	Baron Pilar von Pilchau,
„ „ Fellinschen	„	Baron Ungern-Sternberg.

3. Präsidium in der Commission zur Expropriation von Grundgruben zum Wegebau:

für den Rigaschen	Kreis:	Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„	von Richter,
„ „ Walkschen	„	von Richter,
„ „ Jurjewschen	„	von Oettingen,
„ „ Werroschen	„	von Wulf,
„ „ Pernauschen	„	Baron Pilar von Pilchau,
„ „ Fellinschen	„	Baron Ungern-Sternberg.

4. Präsidium in der Kreisgefängnis-Abtheilung:

für den Wolmarschen Kreis:	Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„ Baron Campenhausen,
„ „ Walkschen	„ Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen *)	„ Baron Stackelberg,
„ „ Werroschen	„ von Wulf,
„ „ Pernauschen	„ Baron Pilar von Pilchau,
„ „ Fellinschen	„ von Helmersen.

5. Präsidium im Comité für die Schutzpockenimpfung:

für den Rigaschen Kreis:	Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„ Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„ Baron Campenhausen,
„ „ Walkschen	„ Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen	„ Baron Stackelberg,
„ „ Werroschen	„ von Wulf,
„ „ Pernauschen	„ Baron Pilar von Pilchau,
„ „ Fellinschen	„ Baron Ungern-Sternberg.

6. Präsidium in der Commission für die Expropriation von Grundstücken zum Eisenbahnbau:

für den Rigaschen Kreis:	Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„ Baron Wolff,
„ „ Wendenschen	„ von Richter,
„ „ Walkschen	„ von Richter,
„ „ Jurjewschen	„ Baron Stackelberg,
„ „ Werroschen	„ Baron Stackelberg,
„ „ Pernauschen	„ Baron Pilar von Pilchau,
„ „ Fellinschen	„ Baron Ungern-Sternberg.

7. Präsidium in den Comité's zur Verwaltung der Haftanstalten für die auf Grund des Friedensrichter-Strafgesetzbuchs zu Haftstrafen Verurtheilten:

für den Rigaschen Kreis:	Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„ Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„ Baron Campenhausen,
„ „ Walkschen	„ Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen	„ von Oettingen,
„ „ Werroschen	„ von Wulf,
„ „ Pernauschen	„ Baron Pilar von Pilchau,
„ „ Fellinschen	„ von Helmersen.

*) Anmerkung. Der Kreisdeputirte nimmt in dieser Gefängnis-Abtheilung nicht die Stellung eines präsidirenden Directors ein.

8. Revision der Schiesscassen:

für den Rigaschen	Kreis:	Baron Wolff.
„ „ Wolmarschen	„	Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„	Baron Campenhausen,
„ „ Walkschen	„	Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen	„	von Oettingen,
„ „ Werroschen	„	von Wulf,
„ „ Pernauschen	„	Baron Pilar von Pilchau,
„ „ Fellinschen	„	von Helmersen.

9. Präsidium in den Wegecommissionen:

für den Rigaschen	Kreis:	von Sivers,
„ „ Wolmarschen	„	Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„	Baron Campenhausen,
„ „ Walkschen	„	von Richter,
„ „ Jurjewschen	„	Baron Stackelberg,
„ „ Werroschen	„	von Wulf,
„ „ Pernauschen	„	Baron Pilar von Pilchau,
„ „ Fellinschen	„	Baron Ungern-Sternberg.

10. Oberaufsicht über die Etappenstationen:

für den Rigaschen	Kreis:	Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„	Baron Campenhausen,
„ „ Walkschen	„	Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen	„	von Oettingen,
„ „ Werroschen	„	von Wulf,
„ „ Pernauschen	„	Baron Pilar von Pilchau,
„ „ Fellinschen	„	von Helmersen.

11. Präsidium in der Commission für die Volksverpflegung:

für den Rigaschen	Kreis:	Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„	Baron Campenhausen,
„ „ Walkschen	„	Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen	„	Baron Stackelberg,
„ „ Werroschen	„	von Wulf,
„ „ Pernauschen	„	—
„ „ Fellinschen	„	von Helmersen.

12. Oberaufsicht über die Umwandlung von Grandwegen in Schotterwege:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Sivers,
" "	Wolmarschen	"	Baron Engelhardt,
" "	Wendenschen	"	Baron Campenhausen,
" "	Walkschen	"	von Richter,
" "	Jurjewschen	"	—
" "	Werroschen	"	von Wulf,
" "	Pernauschen	"	Baron Pilar von Pilchau,
" "	Fellinschen	"	—

13. Attestation von Gouvernantenzeugnissen:

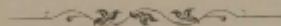
für den	Rigaschen	Kreis:	Baron Wolf,
" "	Wolmarschen	"	Baron Engelhardt,
" "	Wendenschen	"	Baron Campenhausen,
" "	Walkschen	"	Baron Delwig,
" "	Jurjewschen	"	Baron Stackelberg,
" "	Werroschen	"	von Wulf,
" "	Pernauschen	"	Baron Pilar von Pilchau,
" "	Fellinschen	"	von Helmersen.

Riga, Ritterhaus, den 29. Mai 1893.

Nr. 2692.

In fidem:

Ritterschafts-Secretair: **Baron Bruiningk.**



Als Manuskript zum Druck verfügt.

Residirender Landrath Baron Tiesenhausen.

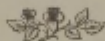
Riga, Ritterhaus, den 24. Mai 1894.

Beschlüsse

des

Livländischen Adelskonvents

vom Mai 1894.



RIGA.

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1894.

Печатано съ разрѣшенія Лифляндскаго Губернатора.
Рига, 3 Іюня 1894 года.

Beschlüsse des in der Zeit vom 3. bis 11. Mai 1894 versammelt gewesenen Adelskonvents.

1. Bei Ausarbeitung des Entwurfs für ein Anerbenrecht der livländischen Bauern, gemäss dem Konventsbeschlusse vom Dezember v. J., hatte die Residirung hinsichtlich einiger Einzelheiten ein Gutachten des Herrn Kreisdeputirten von Richter eingezogen, auf Grund dessen die Einschaltung folgender ergänzender Bestimmungen in den Entwurf beliebt wurde:

- 1) (§ 1028¹⁰) Gehören zum Nachlass mehrere, selbständige Wirtschaftseinheiten bildende Grundstücke, welche nach § 1028¹ verschiedenen Personen als Anerben zufallen, so sind so viele gesonderte Erbmassen zu bilden, als Anerben vorhanden sind. Jede dieser Erbmassen besteht aus dem dem Anerben zugefallenen Grundbesitz, sowie dem nach Verhältniss des Schätzungswerthes des Grundbesitzes zu normirenden aliquoten Theil des beweglichen Vermögens und der Nachlassschulden, und wird der in § 1028⁷ enthaltenen Regel gemäss unter die Erben vertheilt.
- 2) (§ 1028²) Der Schätzung sind, soweit sie ermittelt werden können, die im Laufe wenigstens der letzten 3 Jahre erzielten Reinerträge der Wirtschaft sowohl als auch etwaiger technischer Betriebe (Mühlen, Ziegeleien, Kalk- und Gypsbrüche u. dgl.) zu Grunde zu legen; hieraus ist der Durchschnittsertrag eines Jahres zu berechnen und dieser, nachdem vorher die in Geld zu zahlenden Steuern und Abgaben abgezogen werden, sofern er rein landwirthschaftlich ist, zu 6% zu kapitalisiren, sofern er aber im Ertrage eines technischen Betriebes besteht, zu 10%. Die Gebäude, sowie das zu etwaigen technischen Betrieben gehörige besondere Inventar sind nicht besonders zu schätzen. Das landwirthschaftliche Inventar wird nur insoweit geschätzt, als es nicht zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich ist (s. § 1028¹), und zwar nach dem Werthe, den es zur Zeit darstellt. Den Sachverständigen ist die Bestimmung darüber anheimgestellt, welche Theile des landwirthschaftlichen Inventars als nicht erforderlich zu betrachten sind.

3) (§ 1028¹⁴. Anmerkung.) Etwaige gerichtliche Vollstreckung auf Antrag der Gläubiger des Erblassers werden durch vorstehende Bestimmung nicht gehemmt. Anlangend die von der Residirung hinsichtlich der Rechte der konkurrierenden Miterben im Falle eines freiwilligen Verkaufs der dem Anerben nach dem Anerbenrechte zugefallenen Immobilien einzuräumenden Näher- oder Vorzugsrechte, wurde der Herr Kreisdeputirte von Richter beauftragt, diesen Punkt in Gemeinschaft mit der Residirung als Vorlage für den nächsten Adelskonvent erneuerter Bearbeitung zu unterziehen.

2. In Beziehung auf die als Beilage zu Nr. 41 der Gouv.-Zeitung d. J. publicirte ergänzte Landrolle v. J. 1832 wurde folgender Beschluss gefasst:

Da nicht wenige Kirchen- und Kirchspielsvorsteher die neue Hakenliste, weil lediglich in der Gouv.-Zeitung erschienen, übersehen haben dürften, ist die Residirung zu ersuchen, die sämtlichen Kirchen- und Kirchspielsvorsteher unter Hinweis auf diese Hakenliste aufzufordern, ihre etwaigen Einwendungen und Bemerkungen dem Landrathskollegium baldigst zukommen zu lassen. Die gleiche Aufforderung ist auch an die Wegekommisionen zu richten. Nachdem danach die etwaigen Zweifel und Irrthümer klargestellt und durch ergänzende Patente beseitigt sein werden, auch die Reklamationsfrist für die Wegekontingentirung abgelaufen sein wird, ist die deutsche Ausgabe der Landrolle, unter Berücksichtigung aller dem Obigen gemäss zu erwartenden Zurechtstellungen, in Druck zu geben, so dass also diese Ausgabe bis dahin zu beanstanden wäre. Hinsichtlich des Pernau-Fellinschen Kreises wäre die Kontingentirung nicht abzuwarten.

3. Es wurde eine Kommission erwählt, bestehend aus dem Herrn Landrath Ed. von Oettingen und den Herren Kreisdeputirten Th. von Richter und A. von Oettingen, die den Auftrag erhielt, für den nächsten Adelskonvent den Entwurf zu einer Geschäftsordnung für die Kirchen- und Kirchspielskonvente auszuarbeiten, jedoch unter Ausschluss der das Volksschulwesen betreffenden Obliegenheiten der Kirchenvorsteher.

Die Residirung erhielt den Auftrag, unabhängig von der erwähnten Geschäftsordnung, die Frage über eine etwaige Möglichkeit, die Arbeitsleistungen der Gemeinden für Kirchspielsbauten von Fall zu Fall durch Geldzahlungen abzulösen, vorläufig zu bearbeiten und die betreffenden Verhandlungen einzuleiten.

4. Aus Anlass der Anfrage der Gouvernementsverwaltung vom 4. Mai d. J. über die Anzahl der Kirchenvormünder für vereinigte Gemeinden wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Gouvernementsverwaltung ist zu erwidern, dass nach Ansicht des Adelskonvents die gesetzlichen Bestimmungen über die Anstellung der Kirchenvormünder (Art. 489 des Kirchengesetzes) durchaus aufrechtzuerhalten sind, da den Kirchenvormündern — entgegen den Ausführungen in der betr. Beschwerde der Weissenseeschen Gesindeswirthe — wichtige Funktionen auch noch auf dem Gebiete der Armenpflege, der Kontrolle des häuslichen Unterrichts, der Sittenpolizei, der Seelsorge etc. obliegen.

Da sich jedoch die speziellen lokalen Verhältnisse der Weissenseeschen Gemeinde der Beurtheilung des Adelskonvents entziehen, so spricht sich derselbe dafür aus, dass die Petenten mit ihrem Gesuche an das Dorpat-Werrosche Oberkirchenvorsteheramt zu verweisen sind.

5. In Sachen der Ertheilung von Konzessionen zur Ausübung der Krügereiberechtigung wurde die Residirung beauftragt:

- 1) durch Verhandlungen mit dem Herrn livländischen Gouverneur festzustellen, ob die von ihm ertheilten Krugskonzessionen auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum, resp. für welchen, erfolgt sind;
- 2) bei dem Herrn Gouverneur zu erwirken, dass die Krugskonzessionen auf unbestimmte Zeit fortan nur den Gutsbesitzern auf deren Namen, nicht aber auch den Krügern ertheilt werden; dass ferner erläuterungsweise festzustellen sei, wie die auf den Namen der Krüger bereits ertheilten Krugskonzessionen nicht als persönliche Konzessionen, sondern als Konzessionen zum Getränkeverkauf in dem betreffenden Krüge, unabhängig von der Person der jeweiligen Krüger, aufzufassen seien;
- 3) die gesetzliche Basis für die von Seiten der Kanzlei des Gouverneurs, resp. der Gouvernementsverwaltung, vorgenommene Gebührenerhebung bei Ertheilung der Krugkonzessionen zu eruiren, und
- 4) dem nächsten Adelskonvent in Betreff obiger drei Punkte Bericht zu erstatten.

6. Die Residirung wurde beauftragt, im Verein mit den Präsidenten der Wegekommissionen die Grundsätze festzustellen, wonach bei Gelegenheit der im Gange befindlichen Wegevertheilung für die Kreiswege eine einheitliche Werstberechnung durchgeführt werden könnte.

7. Nachdem die Residirung im Verein mit den Präsidenten der Wegekommissionen den Termin für die Einweisung der neu vertheilten Wegekontingente auf den 1. November d. J. angesetzt hatte,

wurde beschlossen, dass, gerechnet vom 1. November, eine einjährige Beschwerdefrist in Aussicht zu nehmen sei.

Anlangend die Beschwerde-Instanz, so wurde die Residirung ersucht, bei der Gouvernementsverwaltung zu beantragen, dass Beschwerden in Sachen der Kontingentvertheilung direkt an die Gouvernementsverwaltung zu richten seien, die in jedem einzelnen Falle nicht anders als nach Einziehung einer Erklärung der örtlichen Kreiswegekommission Entscheidung zu treffen hätte

Dem nächsten Adelskonvent wurde vorbehalten, über die etwaige Hergabe von Mitteln aus der Landeskasse zur Instandsetzung der neuen, von den Kirchspielen und Privaten erbauten Wege auf Antrag der Präsidenten der Wegekommissionen Beschluss zu fassen, doch soll eine Enquête oder Umfrage in Betreff dieser Wege nicht veranstaltet werden, auch sind auf etwaige Anfragen keinerlei Aussichten zu eröffnen.

8. Die Residirung wurde ersucht, die Bestätigung des für die Chaussirung des Weges von Stockmannshof nach Trentelberg angesetzten Kredits in seinem vollen Betrage baldmöglichst zu erwirken.

Im Hinblick auf die eventuell in Aussicht stehende Erbauung einer Sekundärbahn von Stockmannshof nach Walk ist jedoch die Chaussirung des in Rede stehenden Weges zunächst nicht in der ganzen Ausdehnung des letzteren, sondern nur auf der in schlechtestem Zustande befindlichen Strecke der ersten 2 Werst — von der Station Stockmannshof aus gerechnet — zu effectuiren.

9. Es soll die an die neue Chaussée bei Wolmar sich anschliessende Wegestrecke in einer Länge von 265 Faden und in einer Breite von 14 Fuss gepflastert werden, wobei die Mitarbeit der Kontingentgemeinden bei der Materialanfuhr als Voraussetzung gilt.

10. Auf die Proposition des Herrn Gouverneurs vom 12. März d. J. wegen Chaussirung von 2 Wegestrecken bei Fellin wurde zu erwidern beschlossen, dass: a) von einer verstärkten Remonte des Weges bei Fellin im Hinblick auf den in Aussicht stehenden Bau der Eisenbahn Fellin-Moiseküll zur Zeit Abstand zu nehmen sei, und b) diejenige Kontingentgemeinde, welche das ihr zugetheilte Wegestück gepflastert hat, auch verpflichtet sei, dieses Pflaster, falls erforderlich, ordnungsmässig zu remontiren.

11. Zur Abschliessung der mit Rücksicht auf die Fourageablösung zu vollziehenden neuen Stationskontrakte wurden der Residirung der Herr Kreisdeputirte Baron B. Campenhausen und der Herr Kassadeputirte G. von Vegesack beigeordnet.

12. Die Residirung wurde ermächtigt, die Angelegenheiten wegen Veränderung des Pferdestammes auf den livländischen Poststationen fortan von sich aus zu erledigen.

13. Die Residirung wurde ersucht, bei der Oberverwaltung der Posten und Telegraphen die Genehmigung zu einer Verlegung der Doroschnikstationen Sennen und Romeskaln nach Lutznik und Marienburg, sowie die Einrichtung einer Postabtheilung in Lutznik zu erwirken.

Die Station Romeskaln ist als Gelegenheitsstation mit einem Stamm von 4 Pferden so lange beizubehalten, bis in Lutznik ein Briefpostkomptoir eröffnet sein wird. wogegen die Aufhebung der Station Sennen nicht zu beanstanden wäre.

14. Entsprechend dem Gutachten des Herrn Kreisdeputirten von Richter vom 7. Mai d. J. über die Begründung einer Gelegenheitsstation in Ramotzky, wurde beschlossen, das Gesuch um Einrichtung einer Fahrgelegenheit bei der Eisenbahnstation Ramotzky mit einem Stamm von 6 Pferden unter den üblichen Bedingungen — vorbehältlich der Zustimmung seitens der Gouvernementsobrigkeit — im Princip zu genehmigen und die Residirung zu ersuchen, diese Gelegenheitsstation dem Petenten Kattchin nur in dem Falle zu übergeben und in dessen Lokalitäten einrichten zu lassen, dass sich eine geeignetere Person und geeignetere Räumlichkeiten für den in Rede stehenden Zweck nicht ermitteln lassen.

15. Auf die Proposition des Herrn Gouverneurs vom 3. Mai d. J., wonach die Regeln über die Errichtung von Doktoraten und Hospitälern auch auf Kirchspiele angewandt werden dürfen, zu denen Kronsgüter gehören, falls für die Höfe dieser Güter die Höfe der Privatgüter Zahlung zu leisten bereit sein sollten, wobei jedoch die auf den Höfen der Kronsgüter wohnhaften Personen nicht das Recht besitzen sollen, die Hilfe des Kirchspielsarztes auf Grund der für das Kronsgut vereinbarten Bedingungen zu beanspruchen, wurde unter der Bedingung einzugehen beschlossen, dass bei der Beschlussfassung über die Anstellung von Kirchspielsärzten, sowie über die Begründung von Krankenhäusern und Doktoraten in den vorliegenden Fällen, die Vertreter der Höfe der Kronsgüter nicht mitstimmen dürfen und Vertreter von Höfen der Privatgüter die entsprechenden Lasten der Höfe der Kronsgüter übernehmen zu wollen, freiwillig sich bereit erklären.

16. In Beziehung auf die vom Dezember-Konvent v. J. wegen der Sicherstellung der Kaufschillinge für verkaufte Fideikommissgesinde gefassten Beschlüsse hatte der Präsident der Dorpat-Werroschen adeligen Vormundschaftsbehörde einige Bedenken geltend gemacht, woraufhin folgender Beschluss gefasst wurde:

Da sich die Pernau-Fellinsche und Riga-Wolmarsche Vormundschaftsbehörde, sowie der Herr Präsident der Wenden-Walkschen Vormundschaftsbehörde dazu bereit erklärt haben, dem Beschlusse des Dezember-Konvents v. J. gemäss, Kontrakte über den Verkauf von Fideikommissgesinden nur dann zu genehmigen, wenn in diesen Kontrakten ausdrücklich bestimmt ist, dass Abzahlungen auf den Kaufschilling mit Rechtseffekt nur bei den Vormundschaftsämtern geschehen können, und da bezügliche Publikationen seitens der 3 genannten Behörden bereits ergangen sind, so sieht sich der gegenwärtig versammelte Adelskonvent nicht in der Lage, von diesem Beschlusse abzuweichen, und beschliesst, die Residirung zu ersuchen, solches der Dorpat-Werroschen Vormundschaftsbehörde mitzuthemen und an dieselbe das Ersuchen zu richten, auch ihrerseits nach Möglichkeit die Genehmigung der Kontrakte von der erwähnten Bedingung abhängig zu machen.

17. Unter Zugrundelegung des Kommissionsgutachtens zur Frage über die Sicherstellung ordnungsmässiger Beförderung der offiziellen Korrespondenz in die Kirchspiele wurde beschlossen, für alle Kirchspiele, ausser für die des Wendenschen Kreises, dessen Briefpostbeförderung durch die dort bestehenden Einrichtungen genügend organisirt erscheint, den für die Beförderung der Kirchspielspost im Jahre 1885 vom Landtage angenommenen Regeln durch eine Publikation nunmehr bindende Kraft zu geben, mit nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen der erwähnten Regeln.

a) Der Punkt 2 der genannten Regeln hat folgenden Zusatz zu erhalten:

In jeder Posttasche muss zur Beförderung der offiziellen Korrespondenz ein Postbuch enthalten sein, in welches jede Gutspolizei und jede Gemeindeverwaltung die mit der Posttasche abzusendenden offiziellen Schreiben, mit Angabe der Adresse, des Datums der Absendung, der Nr. und der absendenden Institution, genau einzutragen verpflichtet ist.

b) Der Punkt 3 der Regeln ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

Nachdem die Postanstalt von dem Ueberbringer, resp. dem Kirchspielspostboten, die Posttaschen empfangen hat, nimmt sie aus denselben die Korrespondenz heraus, vergleicht sie mit dem Postbuche, welches in jede Posttasche zur Eintragung der offiziellen Korrespondenz hineingelegt werden muss, quittirt in diesem Postbuche über den Empfang der offiziellen Korrespondenz und fertigt dieselbe

nach dem Bestimmungsort ab. Die auf der Postanstalt eingetroffene offizielle Korrespondenz wird sodann vom Ueberbringer der Tasche, resp. dem Kirchspielspostboten, in einem besonderen Postbuche der Postanstalt quittirt und von dem Beamten der Postanstalt unter Beisein des Postboten nebst der privaten Korrespondenz in jede einzelne Posttasche hineingelegt, worauf die Posttaschen vom Postbeamten verschlossen und dem Postboten zur Beförderung an die Eigenthümer der Taschen übergeben werden.

Anmerkung. Die Abgabe und der Empfang der Kirchspielspost auf den doroschnikmässigen Pferdepoststationen der livländischen Ritterschaft erfolgt in derselben Weise und es haben die Postkommissäre dieser Stationen dieselben Verpflichtungen, wie die Beamten der Postanstalten.

Anlangend die Empfangnahme der Korrespondenz auf den Bahnstationen, wo keine Postanstalten bestehen, so wurde die Residirung ersucht, das Erforderliche wahrzunehmen, um die Einrichtung von Krons-Briefpostanstalten überall da zu erwirken, wo das Bedürfniss danach vorhanden ist, wonächst die Bedingungen, unter denen die Regierung zur Errichtung von Anstalten bereit wäre, den interessirten Kirchspielen mitzutheilen wären.

18. Nachdem die staatliche Postverwaltung verlangt hatte, dass die Amtssiegel auf der portofrei zu befördernden Korrespondenz der ritterschaftlichen und landschaftlichen Aemter und Beamten russische Aufschriften zu tragen hätten, und die Residirung sich veranlasst gesehen hatte, die Herstellung der nöthigen Siegelstempel anzuordnen, wurde beschlossen, dass die Kosten für die Siegelstempel der Kirchenvorsteher aus den Kirchenkassen zu bestreiten seien, wogegen es den Kirchspielsvorstehern zu überlassen wäre, die Kosten für ihre Siegel aus Kirchspielsmitteln zu decken.

19. Zum Besten des unter der Leitung des Frl. Marie Girgensohn stehenden Ausbildungskursus für Lehrerinnen in Dorpat wurden aus dem Fond der Weil- und Zwischenrenten für die Zeit bis zum nächsten Landtage 1000 Rbl. jährlich bewilligt; auch wurde zum Vertrauensmann, der die Beziehungen zwischen der Ritterschafts-Repräsentation und dem erwähnten Institut zu unterhalten und dessen Interessen zu vertreten hätte, der Herr Kreisdeputirte A. von Oettingen erwählt.

20. Zur Beantwortung der Anfrage des Herrn Gouverneurs vom 25. März d. J. über etwaige landschaftliche Beamten, denen die Rechte des Staatsdienstes zu erwirken wären, wurde die Residirung beauftragt,

bei Beantwortung der Anfrage hinsichtlich der die Rechte des Staatsdienstes bereits geniessenden Beamten, diese Rechte auch für die Ritterschafts-Revisionen zu erwirken.

21. In Berücksichtigung der Bedenken, die sich gegen eine Bewilligung von Stipendien zur Ausbildung von Landmessern behufs Anstellung als Ritterschafts-Revisionen zur Zeit geltend machen, sind die Verhandlungen über die Gewährung solcher Stipendien bis zu der in Aussicht stehenden gesetzlichen Regelung der Landmesserfrage zu beanstanden. Da aber in einzelnen Gegenden Livlands ein grosser Mangel an Ritterschafts-Revisionen sich fühlbar macht, der wahrscheinlich darauf zurückzuführen ist, dass den Landmessern die neuen Regeln über die Anstellung von Ritterschafts-Revisionen nicht genügend bekannt sind, so wurde die Residirung ersucht, für eine gehörige Publikation der erwähnten Regeln Sorge zu tragen.

22. Anlässlich des Rechenschaftsberichts des Präsidenten der ritterschaftlichen Gestüttkommission vom 19. April d. J. wurde die Kommission unter Hinweis auf den Konventsbeschluss vom März 1893 beauftragt, ihren Bericht in Betreff der Rasse der Deckhengste und der Zuthheilung der Stuten zu den Deckhengsten der einen oder anderen Rasse zu ergänzen. Auch soll die Kommission für den nächsten Adelskonvent die Frage begutachten, ob und in welcher Weise über die Erfolge der durch die Deckungen auf den Beschälstationen im Lande erzielten Züchtungen orientirende Ausweise beschafft werden könnten.

23. Für die Auszahlung der dem Herrn Universitätsarchitekten Guleke für dessen kunstgeschichtliche Arbeiten vom Dezember-Konvent 1891 bewilligten Subvention wurde, unter Feststellung gewisser Bedingungen, namentlich hinsichtlich des Zeitpunkts des Erscheinens der Arbeit und des Eigenthums am Manuskript, ein veränderter Zahlungsmodus genehmigt.

24. Die Residirung wurde beauftragt, dem Wunsche des Kommandeurs des XVIII. Armeekorps gemäss, der Wendenschen Garnison für Dienstübungen das von dem genannten Kommandeur bezeichnete, zum Feldareal des ehemaligen Birkenruhschen Gymnasiums gehörige Terrain im Umfange von 4 1/2 Dessätinen für die Zeit von 4 Jahren zur Disposition zu stellen und hierfür an jährlicher Pacht 16 Rbl. pro Dessätine und nach vierjähriger Nutzung an Deteriorationsentschädigung 6 Rbl. pro Dessätine zu erheben.

25. Nachdem die seither zwischen der Ritterschaft und dem Herrn Kurator des Rigaschen Lehrbezirks geführten Verhandlungen wegen Verkaufs des der Ritterschaft grundzinslich gehörigen Immobils der ehemaligen Küsterschule bei Walk sich zerschlagen hatten und der Herr Gouverneur

über die Bedingungen Erkundigungen eingezogen hatte, unter denen die Ritterschaft etwa bereit wäre, das erwähnte Immobil umzubauen, um es der Krone für Gefängniszwecke zu vermieten, wurde beschlossen, nicht eine Vermietung, sondern nur einen Verkauf in Aussicht zu nehmen; auch wurde die Residirung ermächtigt, in Gemeinschaft mit dem Herrn Kreisdeputirten Baron Delwig den Kaufpreis und alle Verkaufsbedingungen festzustellen und das Kaufgeschäft zu vollziehen.

26. Das Kollektivgesuch Planhofscher Gesindeseigenthümer vom 1. Mai d. J. um Herabsetzung des Zinsfusses für ihre Kaufschillingsrestschulden von 6% auf 5% wurde in Berücksichtigung des Umstandes abgelehnt, dass seiner Zeit der Zinsfuss von 6% infolge des niedrig angesetzten Kaufpreises normirt worden war, sonach also der Verkaufspreis und der Zinsfuss sich ausgleichen; dagegen wurde, zur Erfüllung des alternativ gestellten Gesuchs, die Ritterschaftsgüter-Kommission zu ersuchen beschlossen, bei der livländischen Güterkreditsozietät die Beleihungsmöglichkeit für die in Betracht kommenden Gesinde zu erwirken.

27. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich bei der Schrift- und Geschäftsführung in dem Rigaschen zeitweiligen Komité für die Verwaltung der friedensrichterlichen Haftanstalten herausgestellt hatten, hatte die Residirung dem Präsidenten des Komités, dem Herrn Kreisdeputirten Baron Wolff, behufs Gagirung eines ständigen Schriftführers für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 1893 bis ebendahin 1894 aus der Ritterkasse 150 Rbl. zur Verfügung gestellt. Diese Zahlung wurde vom Adelskonvent genehmigt, auf 360 Rbl. für den angegebenen Zeitraum erhöht und die Residirung beauftragt, deren Zurückerstattung aus dem Fond für die Haftanstalten zu erwirken.

Die Residirung wurde ferner beauftragt, von den Präsidenten der übrigen Komités Auskünfte über die Geschäftsführung in ihren Komités einzuziehen und daraufhin der Gouvernementsverwaltung wegen einheitlicher Regelung dieser Angelegenheit Vorstellung zu machen, wenn nöthig, aber bei dem Herrn Minister des Innern die Feststellung eines Etats zu erwirken.

28. Dem Herrn Landrath Ed. von Transehe wurde die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte eines Präsidenten der livländischen Bauerrentenbank gewährt, dieses Amt fortan mit einer Gage von 300 Rbln. jährlich dotirt und zum Präsidenten der Bauerrentenbank der Herr August von Klot gewählt. Die erwähnte Wahl und Bewilligung bleiben bis zum nächsten Landtage befristet.

29. Die Residirung wurde beauftragt, den zum immatrikulirten livländischen Adel gehörigen Robert von Sievers, der vom ehemaligen livländischen Hofgericht durch ein Urtheil vom 1. Juli 1887 zu einer den Verlust des Adels nach sich ziehenden Strafe verurtheilt worden war, über welches Urtheil die Ritterschaftsvertretung erst gegenwärtig Kenntniss erlangt hatte, aus der Adelsmatrikel zu streichen.

30. Das der Ritterschaft von der Frau Emilie von Pistohlkors, geb. von Harder, zu Bildungszwecken letztwillig zugewandte Kapital von 40,000 Rbln. wurde angenommen.

31. Das zufolge Schreibens des vereidigten Rechtsanwalts Th. Saag-Wulffius vom Mai d. J. vom weiland Obristen C. von Knorring zu Lugden letztwillig gestiftete von Knorringsche Familienlegat, wovon ein Theil dermaleinst der livländischen Ritterschaft zuzufallen bestimmt ist, ist der testamentarischen Verfügung gemäss vom Landrathskollegium in Verwaltung zu nehmen.

32. Die Residirung wurde ersucht, die geeigneten Maassnahmen zu treffen, um den Gefühlen freudiger Theilnahme und der Ergebenheit der livländischen Ritterschaft bei Gelegenheit des bevorstehenden Hochzeitsfestes Seiner Kaiserlichen Hoheit des Grossfürsten Thronfolgers Ausdruck zu geben; auch wurde der Residirung auf die ritterschaftlichen Mittel Kredit eröffnet.

33. Es wurden, ausser den in den vorhergehenden Punkten erwähnten, folgende Zahlungen bewilligt:

A. aus den Mitteln des Korps der Ritterschaft:

- a) 120 Rbl. jährlich, bis zum nächsten Landtage, als Unterstützung an den ehemaligen Ritterschaftsförster Karl Grünberg;
- b) 960 Rbl. jährlich für 2 Jahre, 1894 und 1895, Etaterhöhung für das ritterschaftliche statistische Bureau zur Anstellung von Hilfskräften.

B. Aus dem Fond der Weil- und Zwischenrenten.

- a) 1000 Rbl., als einmalige Zahlung, zum Besten der von der Gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat begründeten estnischen ethnographischen Sammlung;
- b) 3000 Rbl., einmalig, kreditweise, an die livländische Gemeinnützige und Oekouomische Sozietät behufs Inangriffnahme der Vorarbeiten für einen Düna-Aa-Kanal;

- c) 700 Rbl. jährlich, bis zum nächsten Landtage, für den den Schülern des Zeddelmannschen Gymnasiums in Dorpat zu ertheilenden privaten Geschichtsunterricht;
 - d) 200 Rbl. jährlich, bis zum nächsten Landtage, als Unterstützung für den ehemaligen Lehrer am Landesgymnasium zu Fellin, Herrn L. Bang;
 - e) 200 Rbl., als einmalige Zahlung, zum Besten des ehemaligen Birkenruchschen Lehrers, Herrn R. Starke;
 - f) 1000 Rbl., als einmalige Zahlung, zur Deckung des Defizits des Zeddelmannschen Gymnasiums aus dem Schuljahre 1893/94; ferner derselbe Betrag als Zulage zu der für das Schuljahr 1894/95 prolongirten Subvention von 4000 Rbln., welche Zulage ebenso wie die bisher aus der Ritterkasse gezahlte Subvention aus den Weil- und Zwischenrenten zu bestreiten ist;
 - g) 810 Rbl. 50 Kop. jährlich, bis zum nächsten Landtage, zur Ergänzung der der verwittweten Frau von Kieter, geb. von Eltz, aus einzelnen Stiftungen in der Höhe von 189 Rbln. 50 Kop. bewilligten Unterstützungen, bis dass es etwa möglich sein wird, den ganzen Betrag von 1000 Rbln. jährlich aus verfügbar werdenden Armenlegaten zu decken.
- C. Aus einzelnen Armenlegaten wurden folgende Unterstützungen bewilligt:
- a) aus dem Elisabeth von Rautenfeldschen Armenlegat:
 - 50 Rbl. jährlich an Fräulein Marianne von Meiners;
 - 50 „ „ „ Baronesse Elisabeth Uexküll;
 - 50 „ „ „ „ Amalie Rosen;
 - b) aus dem Fr. von Stackelbergschen Armenlegat:
 - 200 Rbl. jährlich an die Baronesse Marie Budberg;
 - 72 Rbl. 50 Kop. jährlich an Frau J. von Kieter, geb. von Eltz;
 - c) aus dem von Pereiraschen Armenlegat:
 - 200 Rbl. jährlich an die Baronin Dorothea Krüdener, geb. Bosse;
 - 150 „ „ an Frau Louise von Berends, geb. von Middendorff;
 - 100 „ einmalig an Frau Hill, geb. Baronesse Stempel;
 - 150 „ „ „ „ Baronin Sass, geb. von Rehren;
 - 100 „ „ „ „ Fräulein Ida von Rehren;
 - d) aus dem ritterschaftlichen Armenfond:
 - 100 Rbl. jährlich an Frau Baronin Pahlen, geb. Boltho, Zulage fortlaufend;

117 Rbl. jährlich an Frau von Kieter, geb. von Eltz;
100 „ „ „ „ Baronin Wrangell, als Zulage;
150 „ einmalig an Herrn Karl von Helmersen;
100 „ „ „ Frau Marie Schwartz, geb. von Berg.

34. Abgelehnt wurden folgende Gesuche und Anträge:


- a) das Gesuch des Herrn A. von Andreae vom 9. Februar d. J. um Bewilligung eines Beitrages von 1000 Rbln. zum Aufbau eines Bethauses auf dem Gute Mühlenhof;
- b) das Gesuch des Fellinschen estnischen landwirthschaftlichen Vereins vom 3. März d. J. um Bewilligung einer Geldsumme zur Prämiiirung von Bauerpferden auf der im September d. J. in Fellin zu veranstaltenden Ausstellung, welches Gesuch der livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät überwiesen wurde;
- c) das wiederholte Unterstützungsgesuch des ehemaligen Wendenschen Kreisgerichtsbeamten R. Paermann vom 25. März d. J.;
- d) das Gesuch der Kurkundschen Stationsverwaltung vom 5. Januar d. J. um Erhöhung des Pferdestammes dieser Station;
- e) das wiederholte Gesuch des Herrn Oberlehrers Fr. Germann vom Mai d. J. um Unterstützung der unter seiner Leitung stehenden privaten Realschule in Riga;
- f) das Gesuch des Herrn Oberlehrers Goertz in Dorpat vom 26. April d. J. um Unterstützung eines in Dorpat begründeten Hausfleisskursus.

Zur Beglaubigung:

Ritterschafts-Sekretär: **Baron Bruiningk.**

Riga, Ritterhaus, den 25. Mai 1894.

№ 3161.



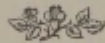
Für die Mitglieder des livländischen Landtages als Manuskript zum Druck verfügt.
Residirender Landrath Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, den 17. März 1895.

Beschlüsse

des

Livländischen Adelskonvents

vom Dezember 1894.



R I G A.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1895.

Печатано съ разрѣшенія Лифляндскаго Губернатора.

Рига, 28 Марта 1895 года.

Beschlüsse des in der Zeit vom 2. bis zum 6. Dezember 1894 versammelt gewesenen Adelskonvents.

1. Indem der Adelskonvent, bei Erwägung der aus Anlass der Thronbesteigung Sr. Majestät des jetzt regierenden Herrn und Kaisers zu unternehmenden Schritte, es einerseits nicht für thunlich erachtete, wie solches bisher nach jedem Regierungswechsel geschehen ist, so auch gegenwärtig, um die Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien zu supplizieren — erkannte der Adelskonvent andererseits die Verpflichtung an, von dem der Ritterschaft zustehenden Petitionsrechte Gebrauch zu machen, um Sr. Majestät dem Herrn und Kaiser eine Allerunterthänigste Supplik zu unterbreiten, die, unter historischer Begründung der Besonderheiten des Landes und ausgehend von den Privilegien, einzelne Bitten und Wünsche der Ritterschaft zu enthalten hätte, namentlich betreffend die konfessionellen Verhältnisse, die Sprache, im offiziellen Verkehr und im Unterrichtswesen, endlich die Erhaltung der bestehenden Selbstverwaltungsrechte und ihre zeitgemässe Entwicklung. Die Residirung und der Herr Landmarschall wurden beauftragt, diese Supplik aufzusetzen, zu deren endgiltigen Billigung, im Namen des Adelskonvents, die Herren Landräthe von Oettingen und Baron Stael von Holstein und der Herr Kreisdeputirte von Sivers bevollmächtigt wurden. Durch diesen Beschluss fand ein an den Adelskonvent gerichtetes Kollektivgesuch um Erwirkung einer Privilegienbestätigung ihre Erledigung.

2. Auf den Antrag des Herrn Kreisdeputirten Baron Ungern-Sternberg wegen kommissorialischer Beprüfung der von ihm, in seiner Eigenschaft als Ehrenfriedensrichter, entworfenen Abänderungsvorschläge zum Justizgesetze v. J. 1889, wurde eine aus dem Herrn Oberdirektor P. v. Colongue, dem Herrn Kreisdeputirten Th. von Richter und dem Herrn Antragsteller bestehende Kommission mit der Beprüfung der erwähnten Vorschläge betraut. Das Gutachten dieser Kommission wurde angenommen und dem Herrn Kreisdeputirten Baron Ungern zur Berücksichtigung anempfohlen.

3. Die Vorstellungen des Salisburgschen Kirchspielsvorstehers G. von Numers zu Idwen über seine Auseinandersetzungen mit der örtlichen Kreislandschulbehörde wegen der Errichtung und Reparatur des Parochial-

schulgebäudes des Salisburgschen Kirchspiels, wurden zur Akte zu nehmen beschlossen, da der Adelskonvent auf Grund des Provinzialrechts sich nicht für kompetent hielt, auf die vorliegende Angelegenheit einzugehen.

4. Zufolge des Antrages des Herrn vereidigten Rechtsanwalts H. v. Wahl auf Wiederherstellung des Rechts zur wilden Flössung wurde eine aus 3 Gliedern bestehende Kommission beauftragt, den Entwurf zu einer besonderen Verordnung über die Flössung in Livland auszuarbeiten und dem nächsten Adelskonvent vorzulegen. Zu Kommissionsgliedern wurden gewählt: der Herr Landrath Baron Mengden, der Herr Kreisdeputirte v. Richter und der Antragsteller.

5. Der Ritterschaftsgüterkommission wurde zum Bau einer Klenganstalt auf dem Ritterschaftsgute Trikaton ein Kredit bis 7000 Rbl. auf die Revenüen der Ritterschaftsforsten eröffnet und das erforderliche Holzmaterial aus diesen Forsten zur Verfügung gestellt. Auch soll die Güterkommission ersucht werden, ein möglichst grosses Quantum Kiefernzapfen noch im Laufe des Winters 1894/95 für die zu errichtende Klenganstalt sammeln zu lassen.

6. In Beziehung auf die vom Adelskonvent aus der VI Kanzleiabtheilung (statist. Bureau) veranstaltete Enquête über die Frequenz der Volksschulen wurde beschlossen, dass, mit Rücksicht auf das voraussichtlich gleich ungenügende Resultat einer erneuten Enquête, eine solche nicht in Angriff zu nehmen sei.

7. Aus Anlass der Beschwerde des Herrn G. v. Magnus zu Libbien über die Entscheidung des Landrathskollegiums in seiner Klagesache über die Alt-Schwaneburgsche Stationsverwaltung, wurde die Entscheidung des Landrathskollegiums in dieser Sache als richtig anerkannt und die Beschwerde demgemäss abschlägig beschieden.

8. Abgelehnt wurde das Gesuch des Besitzers von Libbien wegen Genehmigung eines Austauschschatzfreier und steuerpflichtiger Hofesländereien des Gutes Libbien, wobei dem Antragsteller anheimgegeben wurde, innerhalb der Grenzen der unverkauften Hofesländereien seines Gutes ein den einzuziehenden Ländereien ein entsprechendes Austauschequivalent ausfindig zu machen.

9. Die Residirung wurde ersucht, im Verein mit den Herren Präsidenten der Wegekommissionen alle die Wegevertheilung betreffenden, zur Zeit noch schwebenden Fragen zu berathen und, wenn erforderlich, zur Entscheidung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents gelangen zu lassen.

Die Vorschläge der Residirung wegen Anfertigung von Duplikaten der Generalwegekarten und einer diese und die Art der Wegebau-

prästationen in Livland erläuternden Broschüre, für die Ausstellung in Nischni-Nowgorod, sowie wegen Herstellung von Generalwegekarten für den Pernau-Fellinschen Kreis, noch vor Inangriffnahme der sonstigen Wegnetz- und Wardirungsarbeiten dieses Kreises, wurde genehmigt. Für die Anfertigung der erwähnten Duplikatkarten wurde der Residirung auf die Ritterkasse Kredit erteilt.

10. Das Gesuch der Agentur zur Verbreitung christlicher Volksschriften um Bewilligung von 2000 Rbl. für den Druck lettischer Volksschriften, um den immer mehr um sich greifenden unsittlichen Volksbüchern den Markt abzugewinnen, wurde abgelehnt, gleichzeitig aber beschlossen, den Herrn Landmarschall zu ersuchen, bei der Oberpressverwaltung dahin zu wirken, dass den unsittlichen Volksschriften der Markt verschlossen werde. Zu einem gleichen Vorgehen bei der Oberpressverwaltung soll das Konsistorium veranlasst, endlich aber der Herr Gouverneur ersucht werden, dem Verein zur Verbreitung christlicher Volksschriften das Recht zur Veranstaltung von Kollekten für seine Zwecke zu erwirken.

11. Der von der VI. Kanzleiabtheilung (statist. Bureau) entworfene Plan für die Herausgabe einer Agrarstatistik Livlands wurde gebilligt, namentlich auch in Beziehung auf die Beschickung der Nischni-Nowgoroder Ausstellung mit einem Auszuge aus diesem statistischen Werke.

12. Die von der Residirung und dem Herrn Kreisdeputirten Baron Delwig getroffenen Massnahmen wegen Vermiethung des Immobils der ehemaligen Küsterschule bei Walk an eine Privatperson wurden gebilligt.

13. Die vom Chef der Oberverwaltung der Posten und Telegraphen projektirte Einführung regelmässiger Postverbindungen bei den Gemeindeverwaltungen wurde in Beziehung auf Livland für unanwendbar befunden und es wurde beschlossen, dem Herrn Gouverneur ein Gutachten in diesem Sinne vorzustellen.

14. Der Antrag des Kirchspielsvorstehers von Lemsal-Katharinen wegen Abänderung der Bestimmung des Patents Nr. 5 v. J. 1891, wonach vor der Expropriation von Grandlagern für den Wegebau die dem Grande aufliegenden Erdschichten ganz abgeführt werden müssen, wurde abgelehnt, da die erwähnte Bestimmung sich in der Praxis als durchaus zweckentsprechend erwiesen hat, indem durch das Abgraben das Nachstürzen der Erde in die Grandgrube verhindert wird. Da aber diese erwähnte Vorschrift von den Polizeiautoritäten nur sehr ungenügend erfüllt wird, so wurde die Residirung ersucht, bei dem Herrn Gouverneur zu erwirken, dass den Kreispolizeiverwaltungen für die Zukunft die strikteste Erfüllung der Vorschrift zur Pflicht gemacht werde.

15. Aus Anlass eines Antrages des Herrn J. Mossin zu Sangla wegen einer etwaigen Wiederaufnahme des Planes zur Erbauung einer Brücke über den Ullilaschen Bach, wurde dem Antragsteller anheimzugeben beschlossen, sich mit der Verwaltung des Gutes Techelfer wegen des Baues einer stehenden Brücke über den genannten Bach in Benehmen zu setzen.

16. Nach Kenntnissnahme von dem auf 5400 Rbl. sich belaufenden Kostenanschlag für die Wegbarmachung des sogenannten Kawelechtschen Berges auf der Strasse von Dorpat nach Fellin, wurde, da dieser Anschlag für zu hoch gegriffen befunden wurde, der Herr Kreisdeputirte v. Wulf ersucht, als Vorlage für den nächsten Adelskonvent einen neuen Kostenanschlag durch einen Techniker anfertigen zu lassen.

17. Nachdem die von einem früheren Adelskonvent erwählte ritterschaftliche Kommission für die Zusammenstellung der gesetzlichen, verordnungsmässigen und gewohnheitsmässigen Bestimmungen über die Kirchspielsverwaltung ihre Arbeit diesem Adelskonvent vorgelegt hatte, es sich aber als unausführbar erwies, den umfassenden Entwurf ohne vorgängige Beprüfung zu erledigen, wurde beschlossen, ihn durch den Druck vervielfältigen zu lassen und ihn zeitig vor Beginn des nächsten Adelskonvents allen Konventsgliedern zuzusenden.

18. Bei Beprüfung des Projekts für die Befestigung der Brücke über den Embach bei Joesuu wurde, da die als Befestigungsmittel in Aussicht genommenen Rammarbeiten sich als zu theuer erwiesen, ein neuer Kostenanschlag, bei Inaussichtnahme von Faschinenlegungen, anzufertigen beschlossen, den die Herren Kreisdeputirten Baron Ungern-Sternberg und v. Wulf dem nächsten Adelskonvent vorzulegen ersucht wurden. Für die Inangriffnahme der Vorarbeiten, namentlich für die Steinanfuhr, wurde auf die Landeskasse ein Kredit in der Höhe von 500 Rbl. eröffnet; auch wurde aus derselben Kasse die Summe von 58 Rbl. 97 Kop. für technische Arbeiten an den Baumeister bewilligt.

19. Aus Anlass des Gesuchs der livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät um Bewilligung eines unverzinslichen Kapitalkredits von 40,000 Rbl. und einer Jahresunterstützung von 2000 Rbl. zur Hebung der Landesviehzucht, wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1) Es ist in Aussicht zu nehmen, der Oekonomischen Sozietät zur Durchführung der von ihr geplanten Massnahmen ein Kapital von 40,000 Rbl., unverzinslich, zur Verfügung zu stellen, sowie eine jährliche Subvention von 2000 Rbl., beides aus den ritterschaftlichen Mitteln.

- 2) An die eventuelle Bewilligung dieser Mittel ist die Bedingung zu knüpfen, dass die Sozietät die geplanten Einrichtungen auf den unverpachteten Hofesländereien der Güter Trikatzen, Lipskalm und Lubbenhof treffe und dieselben eventuell nicht später als im Jahre 1897 ins Leben treten lasse.
- 3) Die Güterkommission ist zu ersuchen, über die Modalitäten der Verpachtung detaillirte Vorschläge zu machen.
- 4) Die Residirung wird ersucht, diese Vorschläge der Oekonomischen Sozietät zur Meinungsäußerung zuzustellen.
- 5) Diese Meinungsäußerung der Sozietät nebst dem Gutachten der Güterkommission ist dem nächsten Adelskonvent vorzulegen, die definitive Beschlussfassung aber dem Landtage vorzubehalten.

20. In Beziehung auf das Gesuch des livländischen evangelisch-lutherischen Konsistoriums um fernere Bewilligung der für die Anstellung von Predigervikaren dem Konsistorium zur Verfügung gestellten Gelder, wurde beschlossen, den bisherigen Kredit von 6000 Rbl. jährlich, gerechnet vom 14. November 1894, auf weitere 6 Monate zu bewilligen und das Konsistorium zu ersuchen, für den Fall, dass infolge von Amtssuspensionen weitere Pfarrvakanzten entstehen sollten, dem nächsten Adelskonvent deshalb Vorlage zu machen.

21. Zur Regelung der künftigen Remontirung der chausvirten Zufuhrwege wurde beschlossen:

bei der Gouvernementsregierung den Erlass eines Patents zu erwirken, demzufolge die Obliegenheiten der Kontingentgemeinden nur in der Anfuhr von Steinen, Grand und Sand — ohne Fixirung des Mindestmasses dieser Obliegenheit — sowie in der Reparatur der Gräben und Böschungen zu bestehen hätten. Ferner wurde für gut befunden, die mit der Beaufsichtigung der bezeichneten Wege betrauten Kreisdeputirten zu ersuchen, zur beständigen Kontrolle über die Arbeiten der Gemeinden besondere Wächter anzustellen, die auch das Ausbreiten des Schotters, sowie die Abfuhr von Schnee, Schmutz und Schlamm, unter Aufsicht der betreffenden Kreisdeputirten, auf Kosten der Landeskasse auszuführen hätten, bei Zubilligung einer Gage für die Wächter aus der Landeskasse von je 60 Rbl. jährlich. Auch wurden die Herren Kreisdeputirten ersucht, über die für die Chausvirung und die Remonte etwa erforderliche Grandmenge der Residirung zu berichten. Schliesslich wurde beliebt, zur Schotterung von Zufuhrwegen in das Budget der Landeskasse von 1895 an jährlich 8000 Rbl. aufzunehmen und durch Verhandlungen mit der Gou-

vernementsverwaltung einen Massstab dafür zu gewinnen, wie die Gemeinden zu den Chaussirungsarbeiten heranzuziehen wären, wobei die Residirung die Anfuhr von mindestens $\frac{1}{5}$ des Steinmaterials als den Gemeinden aufzuerlegende Leistung vorzuschlagen hätte. Als Wegestrecken, die im Jahre 1895 zu chaussiren wären, wurden bestimmt: 204 Faden bei Wenden und etwa 1500 Faden von der Stadt Werro nach dem dortigen Bahnhof.

22. Der Herr Landrath von Transehe und die Herren Kreisdeputirten von Oettingen und Baron Pilar von Pilchau wurden beauftragt, dem nächsten Adelskonvent Vorschläge darüber zu machen, wie die den Privatpensionaten bisher gewährten ritterschaftlichen Subventionen, bei Aufrechterhaltung ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung, künftighin für weitere Kreise der deutschen Bevölkerung zweckdienlicher verwandt werden könnten.

23. Die Residirung wurde beauftragt, durch Verhandlungen mit dem Herrn Gouverneur zu erwirken, dass er zeitweilig den Kirchenkonventen gestatte, in den Fällen, wo die bisher vereinigt gewesenen Aemter der Parochialschullehrer und Küster getrennt und durch die Ueberweisung der Küsterate an die Schulverwaltungen den Küstern ihre betreffenden Einnahmen entzogen wurden, den Küstern Geldentschädigungen zu bewilligen, die auf die Höfe und Gemeinden der in Frage kommenden Kirchspiele gleichmässig zu vertheilen und dementsprechend in die Repartitionsbudgets aufzunehmen wären.

Ferner wurde festgesetzt, dass der für die Kirchenanwaltschaft eröffnete Kredit in Fällen der Beschwerdeführung an Einen Dirigirenden Senat über die Wegnahme von Küsteraten oder sonstigen Immobilien, auf welche die lutherische Kirche Anspruch erhebt, als offenstehend zu betrachten sei.

24. Zuzufolge eines Antrages der Herren Woldemar Baron Maydell und Paul von Transehe, wurde eine Kommission von 3 Gliedern beauftragt, dem nächsten Adelskonvent ein Gutachten über die Frage zugehen zu lassen, ob und wie die Erbauung einer Sekundärbahn von Stockmannshof nach Sesswegen von der Ritterschaft unterstützt und gefördert werden könnte.

Auch wurde mit Rücksicht hierauf der Herr Kreisdeputirte von Sivers ersucht, die Chaussirung des Weges von Stockmannshof nach Trentelberg bis zum nächsten Adelskonvent aufzuschieben.

Zu Kommissionsgliedern wurden die Herren Kreisdeputirten von Sivers und Baron Campenhausen-Wesselshof und der Antragsteller erwählt.

25. Herr August von Klot wurde auf sein Gesuch aus dem Amte eines Präsidenten der livländischen Bauerrentenbank entlassen und der Herr Gregor von Sivers zu dessen Nachfolger erwählt.

26. Es wurde beschlossen, dem nächsten Adelskonvent ein Kommissionsgutachten darüber vorzulegen, wie die livländische Bauerrentenbank mit der Güterkreditsozietät vereinigt werden könnte. Zu Kommissionsgliedern wurden der Herr Oberdirektor P. von Colongue, Herr August von Klot und Herr Arvid von Strandmann erwählt.

27. Zu dem von einem früheren Adelskonvent angenommenen Entwurfe eines bäuerlichen Anerbenrechts für Livland wurden folgende, an die Stelle des § 1028¹⁰ zu setzende Ergänzungsbestimmungen gutgehiessen:

- 1) Veräussert der Anerbe das Grundstück oder einen Theil davon, so ist er verpflichtet, den Miterben ihre Erbantheile sogleich auszuzahlen.
In solchem Falle steht ausserdem jedem Miterben in der in § 1028¹¹ angegebenen Reihenfolge ihrer Berufung das Vorkaufsrecht auf allgemeiner Grundlage so lange zu, als die im § 1028⁹ dem Anerben auferlegten Verpflichtungen fortdauern.
- 2) Zu diesem Behufe ist das erwähnte Vorkaufsrecht auf das Grundstück zu ingrossiren und ist der Anerbe ferner verpflichtet, die etwa beabsichtigte Veräusserung in Grundlage des Provinzialrechts Th. III Art. 3930 ff. den Vorkaufsberechtigten zur Anzeige zu bringen.
- 3) Der auf Grund seines Vorkaufsrechts das Grundstück erwerbende Miterbe ist von dem Anerben den Betrag des erhaltenen Präcipuum (§ 1028¹) zu fordern berechtigt, sowie auch die im § 1028⁸ dem Anerben gewährten Rechte -- jedoch unter Anrechnung der seit dem Erbanfalle verflossenen Zeit -- in Anspruch zu nehmen berechtigt. Andererseits ist derselbe verpflichtet, die im § 1028⁹ angeführten Bedingungen auch seinerseits zu übernehmen.

Auch wurde die Residirung beauftragt, den dergestalt ergänzten Entwurf, behufs Bestätigung auf gesetzgeberischem Wege, der Staatsregierung vorzustellen.

28. Der Rechenschaftsbericht des Herrn Kreisdeputirten von Richter über die Verwaltung der Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums zu Birkenruh wurde gutgehiessen und die Vermiethung der ehemaligen Lehrerwohnungen auf länger als einen Monat, unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigungsfrist für die Ritterschaft, genehmigt.

29. In Beziehung auf den Bericht des Herrn Landmarschalls über die Revision des Ritterschaftsgestüts zu Torgel durch einen Beamten des Domainenministeriums, sowie mit Beziehung auf den Bericht des Präsidenten der Ritterschaftsgestüttkommission, wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1) In vollkommener Würdigung der in den vorliegenden Schreiben des Herrn Landmarschalls vom 3. Dezember 1894 und des Herrn Kreis-

deputirten Baron Pilar von Pilchau vom 10. Dezember 1894 dargelegten Nothwendigkeit der möglichst baldigen Fixirung einer einheitlichen, die Produktion tüchtiger Arbeitspferde bezweckenden Zuchtrichtung für das Torgelsche Gestüt und die von demselben beeinflusste Landespferdezucht, bei gleichzeitigem Ausschluss nebenhergehender anderer Zuchtrichtungen, ist die Erledigung der speziellen Frage, betreffend die Art der künftig einzuhaltenden Zuchtrichtung, dem nächsten Adelskonvent vorzubehalten, indem alsdann die Stellungnahme der Oekonomischen Sozietät und der hierbei interessirten wirthschaftlichen Vereine zu dieser Frage als bereits feststehend und bekannt vorausgesetzt werden darf.

Die Oekonomische Sozietät ist von vorstehendem Beschluss in Kenntniss zu setzen.

- 2) Der Herr Präsident der Gestüttkommission ist zu ersuchen, das von dem Herrn Landmarschall dem Gehilfen des Domainenministers in Aussicht gestellte, die Geschichte und die Leistungen des Torgelschen Gestüts behandelnde Mémoire zu verfassen, und der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, an der Hand dieses Mémoires der Eventualität einer Entziehung der Gestütssubvention vorzubeugen.

30. Aus Anlass eines Berichts des Herrn Landmarschalls über den Gang der Verhandlungen, betreffend die temporären Regeln vom Jahre 1887 über das Volksschulwesen, wurden die Herren Ober-Kirchenvorsteher beauftragt, nach Eingang des zu erwartenden ministeriellen Projekts zu einem endgültigen Gesetze, das Projekt zu begutachten und das Ergebniss ihrer Arbeiten dem Herrn Minister der Volksaufklärung durch die Ritterchaftsvertretung vorzustellen. Den Herren Ober-Kirchenvorstehern wurde anempfohlen, in ihrem Gutachten die Frage der Konfession, der Sprache, der Beibehaltung des bisherigen Organismus der Schulverwaltung und der Stellung der Regierungsbeamten zu der Volksschulverwaltung (im Sinne des Konventsbeschlusses vom 6. Februar 1891) kritisch zu behandeln.

31. Das Verfahren in Fällen der Bestätigung neuer Fährtaxen und des Nachsuchens um solche wurde wie folgt geregelt:

Die durch die Konzendirung neuer Fährtaxen disponibel werdenden Wegeeinheiten sollen fortan keinen Einfluss auf die Generalwardirung ausüben und mithin keine neue Umtheilung der bestehenden Kreiswege hervorrufen.

Die Residirung ist zu ersuchen, bei der Gouvernementsregierung zu erwirken, dass jede neue Konzendirung von Fährtaxen ihr (der Residirung) durch die Gouvernementsverwaltung angezeigt werde.

In jedem Falle einer solchen Anzeige ist der betreffende Kreisdeputirte durch die Residirung zu veranlassen, nach erfolgter Relation mit dem resp. Kirchspielsvorsteher oder Kreischef, dem Adelskonvent Vorschläge behufs zweckmässiger Verwendung der frei gewordenen Wegeinheiten zu machen.

32. Infolge eines Antrages des Herrn Ernst Baron Huene zu Lelle auf Begründung einer kulturtechnischen Instanz und Gewährung von Meliorationskrediten, wurde beschlossen, die livländische Gemeinnützige und Oekonomische Sozietät um Begutachtung dieses Antrages zu ersuchen. Ferner wurde eine aus dem Herrn Oberdirektor P. von Colongue, dem Herrn Kassadeputirten von Vegesack und dem Antragsteller bestehende Kommission beauftragt, den Antrag für den nächsten Adelskonvent zu begutachten, nach Kenntnissnahme von dem ihr durch die Residirung zu übermittelnden Gutachten der Oekonomischen Sozietät.

33. Auf Grund eines Antrages des Herrn A. von Sivers zu Euseküll wegen Herstellung der Verkehrsfreiheit auf den Privat- und Winterwegen, wurde, bei Anerkennung der Nothwendigkeit, den im Antrage geschilderten Missständen abzuhelpfen, eine Kommission von 3 Gliedern beauftragt, die älteren ritterschaftlichen Arbeiten und Verhandlungen über die Nothwege, unter besonderer Berücksichtigung der Winterwege, einer nochmaligen Arbeit zu unterziehen und dem nächsten Adelskonvent Vorschläge über Verkehrsfreiheit auf diesen Wegen zu machen. Zu Kommissionsgliedern wurden die Herren Kreisdeputirten von Helmersen, Baron Ungern-Sternberg und der Herr Antragsteller erwählt.

34. Der Herr Landmarschall wurde ersucht, mit dem Herrn Rechtsanwalt E. Moritz über dessen Rechtsvertretungen abzurechnen, der Residirung wurde für künftighin etwa erforderliche Rechtsvertretung Vollmacht ertheilt.

35. Zufolge Gesuchs des Arrendators von Wiezemhof, H. von Blanckenhagen, wurde beschlossen, ihm die Hälfte seiner Arrendekauton, betragend 4000 Rbl., behufs deren Verwerthung als Betriebskapital zurückzuerstatten.

36. Abgesehen von den in den vorhergehenden Punkten erwähnten Zahlungen wurden noch die folgenden bewilligt:

A. aus den Einnahmen des Korps der Ritterschaft wurden bewilligt:

a. 1400 Rbl. einmalig, zum Ausbau des Wohnhauses auf dem Ritterschaftsgute Wiezemhof;

b. 500 Rbl. einmalig, als Beitrag zur Bestreitung der Ausgaben für die Geschäftsführung des livländischen Hilfskomitès der im Jahre 1896 in Nischni-Nowgorod abzuhaltenden Ausstellung;

- c. 500 Rbl. jährlich bis zum nächsten Landtage (gerechnet vom 1. Dezember 1894), dem Herrn residirenden Landrath und Landmarschall zur Disposition gestellt, zum Besten des ehemaligen Harjelschen Pastors W. Christiani;
- B. aus der Ritterkasse wurden folgende Zahlungen bewilligt:
- a. 437 Rbl. 50 Kop. einmalig, als kontraktliche Entschädigung für nicht ausgeführte Remontearbeiten an dem von der Ritterschaft angemietet gewesenen Gebäude des ehemaligen Wendenschen Hilfsgefängnisses, welche Zahlung eventuell, nach deshalb zu führenden weiteren Verhandlungen mit der Gouvernementsverwaltung, aus der Landeskasse zu refundiren sein wird;
 - b. 300 Rbl. jährlich, prolongationsweise, bis zum nächsten Landtage, als Studienstipendium zum Besten des stud. Fr. Hoheisel, des Sohnes des ehemaligen Direktors am Landesgymnasium zu Fellin;
 - c. 360 Rbl. auslagsweise bis 1895, als Honorar für den Schriftführer des Rigaschen temporären Komités der Haftanstalten für die auf Grund von Friedensrichterurtheilen zu Arreststrafen Verurtheilten;
- C. aus den Weil- und Zwischenrenten der Ritterkasse wurden folgende Zahlungen bewilligt:
- a. 660 Rbl. jährlich, bis zum nächsten Landtage, gerechnet vom 1. Januar 1895, für die Herausgabe der von Herrn O. Stavenhagen in Bearbeitung genommenen altlivländischen Rezesse und Ständeakten;
 - b. 4000 Rbl. jährlich, prolongationsweise, gerechnet vom 1. Januar 1895, bis zum nächsten Landtage und ausserdem 2000 Rbl. einmalig, zur Deckung des Zukürzschusses im verflossenen Jahre, für die von Eltzsche Privatschule in Riga;
 - c. 600 Rbl. jährlich, gerechnet vom 2. Halbjahr 1894, bis zum nächsten Landtage, zur Ertheilung geschichtlichen Nachhilfeunterrichts an die Schüler der von Eltzschen Privatschule in Riga;
 - d. 200 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Januar 1895, bis zum nächsten Landtage, zum Besten der unter der Leitung des Herrn Oberlehrers L. Goertz in Dorpat stehenden Schülerwerkstatt;
 - e. 800 Rbl. jährlich, kreditweise, dem Herrn residirenden Landrath, gerechnet vom 1. Januar 1895, für die Jahre 1895 und 1896, zum Besten des Oberpastors an der St. Jakobi-Kirche zu Riga;
 - f. 500 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Januar 1895 bis zum nächsten Landtage, für die Herausgabe der von Herrn Pastor J. Hurt gesammelten estnischen Volkslieder und Volksüberlieferungen;

- g. 350 Rbl. einmalig, zur Herausgabe einer der Baltischen Monatschrift beizugebenden deutschen Uebersetzung der Broschüre von M. A. Sino wjew über die Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements;
- h. 1000 Rbl. einmalig, als Unterstützung an den ehemaligen Notär des Pernauschen Ordnungsggerichts O. von Rummel, nach dem Massstabe der Wartegelder, die er seiner Zeit aus der Ritterkasse zu empfangen berechtigt gewesen wäre, aber nicht empfangen hatte.
- D. Aus einzelnen Legaten und Stiftungen wurden folgende Zahlungen bewilligt:
- a. 300 Rbl. jährlich, prolongationsweise, für die Jahre 1895 und 1896, als Studienstipendium zum Besten des Stud. med. Georg von Helmersen, aus der von Wulfschen Stiftung;
- b. 100 Rbl. jährlich, vom 1. November 1894 ab, unterminirt, als Unterstützung zum Besten des Herrn Karl von Helmersen in Riga, aus dem Fr. von Stackelbergschen Armenlegat;
- c. 50 Rbl. jährlich vom Jahre 1894 ab, unterminirt, als Unterstützung zum Besten des Fräulein Emilie von Derfelden, aus dem von Rautenfeldschen Armenlegat;
- d. 45 Rbl. 50 Kop. jährlich, vom Jahre 1894, unterminirt, als Unterstützung zum Besten der Baronesse Emilie von der Ostensacken aus dem von Rautenfeldschen Legat.

E. aus der Landeskasse:

100 Rbl. jährlich, zulagewise, vom 1. Januar 1895 ab, an Quartiergeldern für den jüngeren Gehilfen des Rigaschen Kreischefs I Distrikts, deren Betrag sonach von 300 auf 400 Rbl. jährlich erhöht wird.

37. Folgende Anträge und Gesuche wurden abschlägig beschieden:

Das Gesuch der Baronin A. Budberg, geb. Gräfin Anrep-Elmpt, um Stiftung eines Stipendiums für eine Schülerin des unter ihrer Leitung stehenden Instituts für die Ausbildung von Wirthinnen in Poniemon.

Der Antrag des Herrn Landraths Baron B. Campenhausen auf Bewilligung einer nochmaligen Unterstützung an Herrn J. Treumann, ehemaligen Lehrer am Gymnasium zu Birkenruh.

Das Unterstützungsgesuch des Fräulein Johanna Zimse.

Das Kollektivgesuch der Arrendatoren der Ritterschaftsgüter um Herabsetzung ihrer Arrendezahlungen.

Das Gesuch des Herrn H. von Stryk zu Owerlack um Bewilligung von Miethgeldern im Jahresbetrage von 300 Rbl. für die Lokalitäten der Gelegenheitsstation Owerlack.

Das Gesuch des Alt-Pebalgschen Kirchenvorstehers um Bewilligung einer abermaligen Zahlung, dieses Mal in der Höhe von 625 Rbl. 24 Kop., als repartitionsmässiger Kostenantheil der Alt-Pebalgschen Güter zur Reparatur der Kirchspielskirche, den der Eigenthümer der Schloss Pebalgschen Güter, Graf Scheremetjew, zu bezahlen sich geweigert hatte.

Das Kollektivgesuch um Errichtung einer Gelegenheitsstation im Neuhallschen Drohne-Gesinde, mit Rücksicht auf die verhältnissmässig guten Postverbindungen der Umgegend und die nunmehr nothwendig gewordene Beschränkung der Ausgaben für Postirungszwecke.

Das Gesuch des Herrn Alex. Jürgensohn um Unterstützung der unter seiner Leitung stehenden Knabenschule in Werro.

Der erneute Gesuch des P. Kattchin um Begründung einer Gelegenheitsstation in Ramotzky, — mit Rücksicht auf die in dieser Angelegenheit von der Gouvernementsverwaltung bereits getroffene Entscheidung.

Das Gesuch des Herrn Woldemar Baron Maydell zu Martzen um Begründung einer Gelegenheitsstation auf dem Gute Festen, — mit Rücksicht auf die zur Zeit schwebenden Verhandlungen wegen Erbauung einer Sekundärbahn von Stockmannshof nach Sesswegen, deren etwaiger Erfolg die Verkehrsverhältnisse der betreffenden Gegend vermuthlich verändern würde.

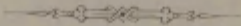
Der Antrag des Herrn A. von Sivers zu Euseküll zur Ergreifung von Massnahmen zur Einschränkung der auf dem flachen Lande beständig zunehmenden Eigenthumsverbrechen angebrachtermassen, — mit Rücksicht auf den Mangel irgend welcher Vorschläge, wie dem Uebel gesteuert werden könnte.

Der Antrag der Dorpater psychiatrischen Klinik auf Erhöhung der ihr aus der Landeskasse gezahlten Unterstützung.

Ritterschafts-Sekretär: **Baron Brningk.**

Riga, Ritterhaus, den 15. März 1895.

№ 1895.



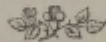
Für die Mitglieder des livländischen Landtages als Manuskript zum Druck verfügt.
Residirender Landrath Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, den 24. Mai 1895.

Beschlüsse

des

Livländischen Adelskonvents

vom Mai 1895.



RIGA.

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1895.

Печатаю съ разрѣшенія Лифляндскаго Губернатора.

Рига, 6 Юня 1895 года.

Beschlüsse des in der Zeit vom 26. April bis zum 5. Mai 1895 versammelt gewesenen Adelskonvents.

1. Zufolge Schreibens des Herrn Gouverneuren vom 24. Februar d. J. wegen Abgabe eines Gutachtens über die Umlegung der zum Besten der Landeskasse gezahlten Trakteursteuern nach Massgabe der Pachtzahlungen wurde eine Kommission, zu deren Mitgliedern die Herren Landrath C. von Anrep und Kreisdeputirte A. Baron Pilar v. Pilchau und O. Baron Ungern-Sternberg erwählt wurden, beauftragt, die vom Herrn Gouverneuren angeregte Frage als Vorlage für den nächsten Adelskonvent zu bearbeiten.

2. Zufolge Schreibens des Herrn Gouverneuren vom 11. April d. J. wegen Veranstaltung einer statistischen Erhebung über die verpachteten Quotenländereien, bei eventueller Ausdehnung auf die Nutzungsart auch der unverpachteten Quotenländereien, wurde beschlossen:

Die in Rede stehende statistische Erhebung über die Quotenländereien ist unter Ausdehnung auf alle diejenigen gestellten Fragen zu veranstalten, hinsichtlich deren in der Zentralkommission nicht die neuesten oder nicht vollkommen ausreichende Daten vorliegen, indem zu berücksichtigen ist, dass seit dem Jahre 1893 in der Konfiguration und Nutzungsweise der Quote bedeutende Aenderungen stattgefunden haben.

3. Zufolge dessen, dass die Jurjewsche (Dorpatsche) und Werrosche Kreiswegekommissionen bei Einweisung der Kontingente an vereinigte Gemeinden die Kontingente der betreffenden Güter nicht getrennt, sondern ebenfalls in Bausch und Bogen eingewiesen hatten, wodurch in Beziehung auf die Leistungen der Höfe Zweifel und Schwierigkeiten entstehen müssen, sollen die genannten Wegekommissionen ersucht werden, die genaue Vertheilung und Einweisung der Gutskontingente auch auf denjenigen Wegestrecken vornehmen zu lassen, die vereinigten Gemeinden zugewiesen sind.

4. Infolge eines Berichts über das Umsichgreifen der Lepra in Livland wurde folgender Beschluss gefasst:

- a. Die Residirung ist zu ersuchen, von dem Verein zur Bekämpfung der Lepra Daten über die Anzahl der in Livland vorhandenen Leprösen, sowie etwa sonst zweckdienliche Auskünfte einzuziehen und auf Grund derselben, sowie des bereits vorhandenen Materials bei der Staats-

regierung zu erwirken, dass auf legislativem Wege ein Zwang zur Ablieferung der Leprakranken in die Leprosorien und zur dauernden Internirung dieser Kranken daselbst für diejenigen Fälle geschaffen werde, in denen keine Garantien für genügende Isolirung und Verpflegung auf privatem Wege vorliegen.

- b. Dem Verein zur Bekämpfung der Lepra ist ein Kredit bis zum Betrage von 3000 Rbln. jährlich aus der Landeskasse zur Disposition zu stellen, bei der Massgabe, dass die Vertheilung dieser Gelder unter die einzelnen Gemeinden, welche Leprakranke in die Leprosorien abgeliefert haben, dem genannten Verein vollständig überlassen ist.

5. Das Gesuch des Präsidenten des Vereins zur Bekämpfung der Lepra in Est- und Livland um Bewilligung einer Kapitalzahlung an den Verein für dessen Verzicht auf die Benutzung des Wiezenhofschen Drawneek-Gesindes zur Anlage eines Leprosoriums wurde dem Landtage zu überweisen beschlossen.

6. Aus Anlass eines Berichts des Herrn Direktors der Ritterschaftsgüter über die befriedigenden Ergebnisse bei der Ausklengung von Kiefernfaat in einer Darr-Riege, wodurch die Erbauung einer besonderen Klenganstalt entbehrlich zu sein schien, wurde beschlossen:

In Ansehung dessen, dass der Adelskonvent über die Bauart der zu erbauenden Klenganstalt keine bindende Bestimmung getroffen hat, sondern zum Zwecke der sicheren Produktion bestmöglicher einheimischer Kiefernfaat lediglich beschlossen hat, der Güterkommission anheimzustellen, eine zweckentsprechende Klenganstalt bei der Forstei Wiezemhof zu erbauen und hierzu einen Kredit in Anspruch zu nehmen, ist aus der gegenwärtigen Sachlage eine Veranlassung zu neuer Beschlussfassung nicht zu entnehmen.

7. Nachdem die Gouvernements-Verwaltung, aus Anlass der zufolge Beschlusses des Dezember-Konvents v. J. an sie gerichteten Vorstellung wegen Bestätigung von Willigungen der Kirchenkonvente zum Besten von Küstern, denen die ihnen regulativmässig zukommende Benutzung von Küsteratsimmobilien entzogen worden, solchen Willigungen die Bestätigung nicht ertheilen zu können erklärt hatte, wurde beschlossen, den Kirchenvorstehern durch Vermittelung der Oberkirchenvorsteher-Aemter anheimzugeben, in allen denjenigen Fällen, wo den Küstern die Nutzung der für die Parochialschulen auf Anordnung des Ministers der Volksaufklärung in Anspruch genommenen Küsteratsimmobilien entzogen worden ist oder werden sollte, über den Herrn Minister der Volksaufklärung bei Einem Dirigirenden Senat Beschwerde zu führen.

8. Auf Grund des, zufolge Auftrages des Dezember-Konvents v. J., abgegebenen Gutachtens einer ritterschaftlichen Kommission zur Beprüfung der Frage, welche Unterstützung für den Fall der Herstellung einer Sekundärbahn von Stockmannshof nach Sesswegen gewährt werden könnte, wurde beschlossen:

- a. Da die jährlichen Ueberschüsse der Postkasse durch die zu erbauende Eisenbahn Stockmannshof-Sesswegen steigen werden, so ist eine Garantie von 3% für Aktien dieser neuen Bahn im Werthe von 80,000 Rbln. auf die Postkasse zu übernehmen.
- b. Die Ritterschaft behält sich vor, die durch diese Garantie geschaffenen Prioritätsaktien auf dem Wege der Tiragirung zum Pari-Kurse in von ihr, der Ritterschaft, zu bestimmenden Beträgen und Terminen zurückzuerwerben, behufs Umgestaltung derselben in ungarantirte Aktien, wobei festgesetzt wird, dass diese Tiragirung keine Amortisation involviren soll.
- c. Die für diese Tiragirung erforderlichen Summen behält sich die Ritterschaft vor aus den ihr seinerzeit zur Disposition stehenden Summen zu entnehmen, wie etwa aus dem Erlös der ihr gehörenden Pernau-Fellin-Walkschen Eisenbahn-Aktien.
- d. Die Chaussirung des Zufuhrweges Stockmannshof-Trentelberg ist bis auf weiteres zu beanstanden.

9. Zufolge eines Antrages des Herrn residirenden Landraths Baron Tiesenhausen wegen Erwählung einer Kommission, die auf Grund der im Antrage enthaltenen Grundzüge zu einer Grundsteuerreform*) eine

*) Diese Grundsätze waren im Antrage wie folgt formulirt:

- 1) Für das landwirthschaftlich genutzte Land, die Wälder und die Industrieanstalten des gesammten flachen Landes, inclusive der Kronegüter, ist ein Einschätzungsmodus zu ermitteln, nach welchem der Steuerwerth aller Steuerobjekte in Rubeln festgestellt werden kann.
- 2) Die Einschätzungsregelu sind derartig zu entwerfen, dass den in den Kirchspielen niederzusetzenden Taxationskommissionen nur die Beschaffung der nothwendigen statistischen Daten, die Ausführung der Vorarbeiten und die Kontrolle der erforderlichen revisorischen Arbeiten zusteht, die Einschätzung selbst aber nach fest normirten Regelu von der Zentralkommission in Grundsteuersachen auf Grund der Vorarbeiten der Taxationskommissionen ausgeführt werden kann.
- 3) Die Einschätzungsregelu bezwecken, die Grundrente des Immobils zu ermitteln und durch Kapitalisirung dieser Rente den Steuerwerth desselben festzustellen. Behufs Ermittlung der Grundrente sind von dem durchschnittlich realisirbaren Bruttoertrage des Immobils die Arbeits- und Betriebskosten und die Rente des Betriebskapitals in Abzug zu bringen.
- 4) Der Einschätzung behufs ihrer Besteuerung sind alle landwirthschaftlich genutzten Landparzellen, alle Wälder und die Industrieanstalten des flachen Landes, mit Ausnahme der der Landwirthschaft dienenden Betriebe, zu unterziehen.

Vorlage für den nächsten Landtag auszuarbeiten hätte, wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1) Die in dem vorliegenden Antrage für die Reform des Steuerwesens aufgestellten vier Grundsätze sind unter Hinzufügung dessen zu acceptiren, dass ausser dem landwirthschaftlich genutzten Lande, den Wäldern und den Industrieanstalten auch noch die einen materiellen Vortheil gewährenden Gewässer, sowie Immobilien, die nicht direkt der landwirthschaftlichen Nutzung unterliegen (Hakelwerke, Strandvillen u. dgl.), als Steuerobjekte berücksichtigt werden.
- 2) Diesen vier Grundsätzen sind ferner zwei neue anzufügen, und zwar:
 - a. Die Bestimmung des Punkt 3 ist nicht auf Industrieanstalten zu beziehen, deren Steuerwerth von der Kommission ohne Direktive seitens des Adelskonventes auch nach anderen, als den angegebenen Grundsätzen fixirt werden kann.
 - b. Die Kommission hat bei ihren Arbeiten darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Kosten der neuen Grundsteuer - Regulirung möglichst zu beschränken sind.
- 3) Bei fernerer Acceptation des vorliegenden Antrages mit den sub 1 und 2 erwähnten Zusätzen ist festzusetzen:
 - a. dass auf der Plenarversammlung des gegenwärtig versammelten Adelskonventes eine aus fünf Gliedern bestehende Kommission mit dem Auftrage zu erwählen ist, Regeln zur gleichmässigen Besteuerung des landwirthschaftlich genutzten Landes, der Wälder, der einen materiellen Vortheil gewährenden Gewässer, der Industrieanstalten etc. für das gesammte flache Land, inclusive der Kronegüter, auszuarbeiten;
 - b. dass als Direktive für die Arbeiten dieser Kommission die erwähnten sechs Grundsätze zu dienen haben;
 - c. dass die dem Antrage beigefügten Vorschläge zur Ermittlung des Steuerwerthes des landwirthschaftlich genutzten Landes und der Wälder der Kommission zur Prüfung zu überweisen sind, und
 - d. dass die Kommission zu beauftragen ist, ihre Elaborate dem nächsten Landtage vorzulegen.
- 4) Der Kommission ist behufs Bestreitung der durch ihre Arbeiten etwa geursachten Kosten der erforderliche Kredit auf die Ritterkasse zu eröffnen.

Zu Kommissionsgliedern wurden, ausser dem Herrn Antragsteller, die Herren Landräthe Axel Baron Nolcken und R. Baron Stael von Holstein, Kreisdeputirter M. v. Sivers und der Kassadeputirte G. von Vegesack erwählt.

10. Der von einer ritterschaftlichen Kommission ausgearbeitete Entwurf einer Geschäftsordnung für die Kirchen- und Kirchspielskonvente, der zu einer vollständigen Sammlung der auf die Selbstverwaltung der Kirchspiele bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten erweitert worden war, wurde in mehreren Einzelbestimmungen abgeändert und soll von der Residirung in dieser emendirten Form der Gouvernementsverwaltung mit der Bitte um Bestätigung vorgestellt werden, nachdem er von den Herren Kreisdeputirten Th. von Richter und A. von Oettingen einer Schlussredaktion unterzogen sein wird.

11. Auf Grund der Kommissionsvorschläge für ein zu erwirkendes Nothweggesetz wurde die Residirung beauftragt, folgende Bestimmungen, die als Ergänzung zum Th. III des Provinzialrechts, nach dem Art. 1088 einzuschalten wären, zur Bestätigung auf gesetzgeberischem Wege der Staatsregierung vorzustellen:

- 1) Der Eigenthümer eines Grundstücks kann von seinen Nachbarn die Gestattung eines Weges über ihre Grundstücke verlangen, wenn ohne solchen die wirthschaftliche Benutzung seines Grundstücks nicht möglich ist. Für die Gestattung des Weges (Nothweges) hat er dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks Entschädigung zu leisten.
- 2) Der Nothweg ist auf das Bedürfniss des Grundstücks zu beschränken und seine Richtung ist so festzustellen, dass auf der einen Seite die Grundstücke, über welche er führt, möglichst wenig belästigt, auf der anderen Seite aber dem, der den Weg verlangt, nicht unverhältnissmässige Kosten verursacht werden.
- 3) Die Natur des Weges, den der Eigenthümer verlangen kann, richtet sich nach der im § 1 erwähnten wirthschaftlichen Benutzung und es gelten hier die Bestimmungen der §§ 1118—1121 (Prov.-Recht, Th. III). Die Breite des einzuräumenden Weges kann auch geringer, als im § 1122 angegeben ist, festgestellt werden.
- 4) Bei Bestimmung der im § 1 erwähnten Entschädigung muss Rücksicht genommen werden auf den Schaden, den das belastete Grundstück durch die nothwendige Einschränkung erleidet.
- 5) Können die Interessenten über die Entschädigung oder über die Richtung und Lage eines Weges sich nicht einigen, so ist die bezügliche Entscheidung von einem Schiedsgericht zu treffen, zu welchem jeder Theil einen Schiedsrichter erwählt und der Kirchspielsvorsteher oder dessen Substitut als Obmann hinzutritt.
- 6) Die Entschädigung muss in einer jährlich pränumerando dem belasteten Grundstücke zu leistenden Abgabe bestehen und darf nicht

durch einmalige Abschlagszahlung geleistet werden. Dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks steht es frei, die Benutzung des Nothweges bis zur Zahlung der Abgabe zu verweigern.

- 7) Die Belastung eines Grundstücks durch einen Nothweg dauert nur so lange, als die Nothdurft des begünstigten Grundstücks vorhanden ist.
- 8) Hört die Berechtigung zur Benutzung eines Nothweges gemäss 7 auf, so zessirt die dafür zu leistende jährliche Abgabe.

Ferner wurde beschlossen, in den Entwurf einer „Geschäftsordnung“ der Kirchspielsinstitutionen folgende Bestimmung aufzunehmen:

Winterwege, die an Stelle von Wegen der fünf Klassen treten, dürfen nicht willkürlich geschlossen werden und müssen von den Gemeinden in ihren Grenzen abgesteckt und wo erforderlich mit Brücken und Wardirungszeichen versehen werden. Falls diese Winterwege über solche Feldflächen führen, welche mit Wintersaat, Klee, Timothy etc. bestellt sind, so sind diese zu umgehen.

12. Unter Annahme der im Gutachten des Präsidenten der ritterschaftlichen Gestüttkommission in Betreff der im ritterschaftlichen Gestüt zu Torgel einzuhaltenden Zuchtrichtung gemachten Vorschläge wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1) Die Residirung ist zu ersuchen, in einer dem Domainen-Ministerium zu machenden Eingabe die gegen die Torgelsche Gestütverwaltung erhobenen Vorwürfe unter Benutzung der in dem vorliegenden Mémoire enthaltenen Daten zu widerlegen, bei gleichzeitiger Mittheilung der für die Zukunft in Torgel einzuführenden Zuchtrichtung.
- 2) Die von dem Herrn Präsidenten der Gestüttkommission gemachten Vorschläge, betreffend die Züchtung vielseitig verwendbaren Pferdematerials unter ausschliesslicher Benutzung von Vollblut- und Halbblut-Hengsten, ferner betreffend die Scheidung der Mutterstuten in 2 Abtheilungen etc. und endlich betreffend die Beibehaltung der Beschälstationen, sind zu acceptiren und ist hiervon der Gestüttkommission Mittheilung zu machen.
- 3) Der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, bei dem Domainen-Ministerium die Aktion behufs Erhaltung des Torgelschen Gestüts zu befürworten.

13. Auf Grund eines Antrages des Herrn Fr. Baron Schoultz-Ascheraden wegen Erwirkung von Emendationen zum Jagdgesetze, und zwar aus Anlass eines durch eine russische Jagdzeitung verbreiteten Fragebogens, wurden die vom Antragsteller vorgeschlagenen Emendationen an-

genommen und dem Herrn Landmarschall zur Vertretung beim Ministerium der Reichsdomänen empfohlen.

14. Dem Präses der Wolmarschen Kreis-Wegekommission wurde anheimgegeben, die durch Bestätigung einer Fährtaxe im Salisburgschen Kirchspiele disponibel gewordenen Wegebaueinheiten durch Aufnahme des neuen Weges von Salisburg-Nuke bis zur Lihze-Schule in das Kirchspiels-Wegenetz zu verwerthen.

15. Auf Grund des Gutachtens der ritterschaftlichen Kommission zur Beprüfung der Frage über die Gewährung von Meliorationskrediten und die Einrichtung eines kulturtechnischen Büreaus wurde die Residirung ersucht, mit den Stadtverwaltungen von Riga, Dorpat und Pernau wegen etwaiger Betheiligung dieser Städte an der Bestreitung der Kosten für den Unterhalt des Büreaus sich in Benehmen zu setzen und demnächst den Bericht über das Ergebniss dieser Verhandlungen, nebst dem vorliegenden Gutachten und dem ursprünglichen Antrage, an den Landtag gelangen zu lassen.

16. Der Residirung und dem Herrn Landmarschall wurde zur Ausarbeitung von Emendationsvorschlägen zu den Gerichtsordnungen auf die Ritterkasse Kredit eröffnet, für den Fall, dass es angezeigt erscheinen sollte, solche Vorschläge, sei es im Namen der Ritterschaft oder mit ihrer Unterstützung, dem Herrn Justizminister vorzustellen.

17. Es wurde beschlossen, die Gelegenheitsstation Fennern von dem dortigen Doktorate nach dem Hofe Alt-Fennern zu verlegen.

18. Die Residirung wurde beauftragt, die zur Begründung einer Gelegenheitsstation in dem Flecken Odenpäh, mit einem Stamm von 6 Pferden und unter den üblichen Bedingungen, erforderlichen Massnahmen zu treffen.

19. Im laufenden Jahre soll ein weiteres Wegestück bei Wenden, in der Richtung nach Lenzenhof, 192 Faden lang, chaussirt werden, ferner eine Strecke von 150 Faden von dem Felliner Bahnhof nach der Fellin-Köpposchen Strasse.

20. Dem Arrendator von Awwinorm, M. Oebius, wurde auf sein Gesuch ein einmaliger Pächterlass von 300 Rbln. bewilligt, bei Herabsetzung der ferneren Pachtzahlung auf 740 Rbl. jährlich.

21. Zufolge Gesuchs des Arrendators des Ritterschaftsgutes Planhof, H. v. Hansen, wurde der Termin für die von ihm zu entrichtende Herbst-Arrendezahlung auf den 1. Dezember angesetzt, bei Berechnung der Weilrenten von dann ab mit $\frac{1}{2}\%$ monatlich.

22. Der Kassa-Rechenschaftsbericht der Ober-Landschulbehörde für das Jahr 1894 und deren Budget für das Jahr 1895 wurden genehmigt.

23. Zum Administrator der Robert Heimbürgerschen Stiftung wurde der Landrath Baron R. Stael v. Holstein erwählt.

24. Der Herr Präsident der Werroschen Kreis-Wegekommission wurde mit seinem Gesuche um Bewilligung einer einmaligen Entschädigung von 250 Rbln. zum Besten des Schriftführers der genannten Kommission an die Werrosche Kreisversammlung verwiesen.

25. Die Gage des seit geraumer Zeit das Amt des erkrankten Ritterchaftsrentmeisters vertretenden Rentmeistersgehilfen, A. von Klot, wurde, gerechnet vom 1. Januar d. J. bis zum nächsten Landtage, auf 3150 Rbl. jährlich erhöht.

26. Abgesehen von den im Vorstehenden erwähnten Zahlungen wurden noch die folgenden bewilligt:

A. Aus der Landeskasse wurde bewilligt:

- a. 250 Rbl. jährlich, vom 1. Januar d. J. ab, als Zulage zur Gage des Sekretärs der Rigaschen Kreis-Wehrpflichtkommission;
- b. 107 Rbl. 15 Kop. jährlich, vom 1. Januar d. J. ab, als Zulage zu den Quartiergeldern des 1. sowie 2. jüngeren Gehilfen des Pernauschen Kreischefs.

B. Aus der Ritterkasse wurden folgende Zahlungen bewilligt:

- a. 1000 Rbl., einmalig, zur Anfertigung eines Bildnisses Sr. Majestät des Kaisers für den Rittersaal, durch Herrn E. von Liphart;
- b. 200 Rbl., jährlich, als Unterstützung, zum Besten des Fräulein Louise von Stein, Schwester des verstorbenen Landmarschalls C. von Stein, bis zum nächsten Landtage;
- c. 1000 Rbl., jährlich, bis zum nächsten Landtage, zur Förderung des theologischen Studiums, den Herren Professor emer. Dr. Alex. v. Oettingen, Professor Hörschelmann und Landrath Baron Arved Nolcken zur Verfügung gestellt, bei Ertheilung des Kooperationsrechtes an die genannten Herren;
- d. 1000 Rbl., jährlich, kreditweise, bis zum nächsten Landtage, dem Kreisdeputirten Baron Pilar v. Pilchau zur Verfügung gestellt zum Zweck der Ertheilung fakultativen Nachhilfeunterrichts für Schüler des Pernauschen Gymnasiums;

- e. 5000 Rbl., auf ein Jahr (1895/96) prolongationsweise, zum Besten der Zeddelmannschen Privatschule in Jurjew (Dorpat) bei Stundung der Zahlung für das physikalische Kabinet des ehemaligen Landesgymnasiums zu Birkenruh bis 1896/97;
- f. 500 Rbl., jährlich, bis zum nächsten Landtage, vom 1. Januar 1895 ab, zum Besten des ehemaligen Pastors O. Carlblom.

C. Aus den ritterschaftlichen Weil- und Zwischenrenten wurden bewilligt:

300 Rbl., einmalig, als Subvention für eine von Dr. Fr. Biene-
mann herauszugebende wissenschaftliche Arbeit.

D. Aus einzelnen Fonds und Stiftungen wurden bewilligt:

- a. 100 Rbl., fortlaufend, zum Besten des Herrn Karl von Helmersen, aus dem ritterschaftlichen Armenfond;
- b. 20 Rbl., einmalig, aus dem ritterschaftlichen Armenfond zum Besten des Herrn Konstantin von Ruckteschell, und 89 Rbl. für denselben, ebenfalls einmalig, aus der v. Wulfschen Stiftung.

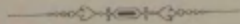
27. Folgende Gesuche und Anträge wurden abschlägig be-
schieden:

- a. das Gesuch des Rappinschen Kirchenvorstehers, A v. Sivers zu Rappin, um Bewilligung der Mittel zum Bau einer Filialkirche zu Mehnikorm;
- b. das Gesuch der ehemaligen Lehrer am Gymnasium Kaiser Alexander II. zu Birkenruh, J. Branchart und Th. Meinerich, um Bewilligung nochmaliger Unterstützungen;
- c. das Gesuch des Besitzers von Kehrmois um Refundirung einer Summe von 133 Rbln. 34 Kop., die, infolge eines Irrthums über die Qualität des zum genannten Gute gehörigen Pöri-Gesindes, an reparationsmässigen Willigungen erhoben worden war;
- d. das Unterstützungsgesuch des ehemaligen Dorpatschen Landgerichtskanzlisten Aug. Neissar;
- e. das Gesuch des Jurjewschen (Dorpatschen) Postirungskonvents um weitere Zuwendung der Miethgelder für die örtlichen Stationsstallungen.

Ritterschafts-Sekretär: **Baron Bruiningk.**

Riga, Ritterhaus, den 24. Mai 1895.

№ 3120.



Für die Mitglieder des livländischen Landtages als Manuskript zum Druck verfügt.
Residirender Landrath Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, den 18. December 1895.

Beschlüsse

des

Livländischen Adelskonvents

vom December 1895.



R I G A.

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1895.

Печатано съ разрѣшенія Лифляндскаго губернатора.
Рига, 28 Декабра 1895 года.

Beschlüsse des vom 20. bis zum 28. November 1895 versammelt gewesenen Adelskonvents.

1. Es wurde festgesetzt, dass der bevorstehende ordentliche Landtag, dessen Termin von der Residirung und dem Herrn Landmarschall zu bestimmen sein wird, zum Februar 1896 einzuberufen sei.

2. Anlässlich des Berichts über eine vom Herrn Landrath Reinhold Baron Stael von Holstein abgefasste und dem Landrathskollegium als Manuskript dargebrachte umfassende historische Arbeit über die hauptsächlichsten Gebiete der politischen Wirksamkeit der livländischen Ritterschaft in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, wurde beschlossen, in Anerkennung dieser in hohem Grade dankenswerthen Arbeiten den betreffenden Bericht dem Landtage zu überweisen.

3. Es wurde beschlossen, die von dem Herrn estländischen Ritterschaftshauptmann dem Herrn Justizminister überreichte Denkschrift in Betreff verschiedener mit der Wirksamkeit der neuen Justizbehörden in Zusammenhang stehender Unzuträglichkeiten, bei Ausarbeitung der Denkschrift der livländischen Ritterschaft über einzelne mit der Justizreform zusammenhängende Fragen, nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

4. Nachdem laut Bericht des Herrn Landmarschalls in Sachen der Regulative des Lubahnschen Kirchspiels unter dem 19. September d. J. ein die Wirksamkeit des ergänzenden Regulativs anerkennender und die Suspension dieses Ergänzungsregulativs beseitigender Ukas Eines Dirigirenden Senats ergangen war, wurde beschlossen, dass, nach Kenntnissnahme von dem z. Z. noch nicht vorliegenden Wortlaute des Ukases, das Landrathskollegium dem Landtage oder Adelskonvent wegen der etwaigen Refundirung der Auslagen Vorlage zu machen habe.

5. Das Memorial des Herrn Pastors Wittrock über die Nothwendigkeit der Begründung einer Anstalt für die Pflege von Epileptikern und Idioten in Jurjew (Dorpat) soll dem Vorstande des Vereins zur Verpflegung von Epileptikern und Idioten überwiesen werden, als der geeignetesten Instanz zur Entscheidung der Frage, welcher Ort sich am besten für die Begründung einer den Zwecken des Vereins dienenden Anstalt qualifizirt.

6. Nachdem Ein Dirigirender Senat die Beschwerde des Landrathskollegiums, betreffend die Baukosten für die Gebäude von 8 Stationen durch Ukas vom 18. Juli d. J. Nr. 7563 ablehnend beschieden hatte, wurde beschlossen, dem Vorschlage der Residirung entsprechend, die als Eigenthum der Ritter- und Landschaft mit einem Buchwerthe von 98.433 Rbl. verzeichneten Stationen Wenden, Maydelshof, Warbus, Radi, Fellin, Oberpahlen, Laisholm und Smilten, sowie die gleichfalls als Eigenthum der Ritter- und Landschaft gebuchten, durch den Verkauf von Stationen erzielten 34.450 Rbl. als Aktiva der Postkasse zu buchen.

7. Anlässlich eines Gesuchs des ehemaligen Lehrers am Landesgymnasium zu Birkenruh, Herrn A. Schaefer, vom 7. September d. J. wegen Sicherstellung seines Pensionsanspruches, wurde die Verpflichtung der Ritterschaft zur quotativen Theilnahme an der Aufbringung seiner Pensionszahlung anerkannt, unter Annahme seines Vorschlages wegen der seinerseits zu leistenden Rückzahlungen.

8. Anlässlich des Gesuchs des Ritterschaftsrevisors R. Wh. Jacobsenn vom 14. November d. J. um Bewilligung eines Stipendiums zum Besten seines Sohnes Louis Jacobsenn behufs Ausbildung zum Ritterschaftsrevisor, wurde eine Kommission von 3 Gliedern erwählt, die den Auftrag erhielt, dem bevorstehenden Landtage zur Ausführung des Landtagsbeschlusses v. J. 1893 hinsichtlich der etwaigen Bewilligung von Stipendien zur Ausbildung von Revisoren Vorschläge zu machen. Zu Kommissionsglieder wurden erwählt: die Herren Landrath von Transehe, Kreisdeputirter J. Baron Wolff zu Rodenpois und Ritterschaftssekretär Baron Bruiningk.

9. Zufolge der ablehnenden Entscheidung des Herrn Gouverneurs vom 7. Juli d. J. Nr. 3034 in Betreff des ihm vorgestellten Entwurfs eines Nothwegegesetzes für Livland, wurde der Herr Kreisdeputirte von Richter beauftragt, den Entwurf, unter Zugrundelegung der einschlägigen Bestimmungen des sächsischen Privatrechts, als Vorlage für den nächsten Adelskonvent umzuarbeiten.

10. Die Herren Kreisdeputirten Baron Ungern-Sternberg und von Wulf wurden beauftragt, auf Grund des von ihnen ausgearbeiteten, auf 4825 Rbl. sich belaufenden Kostenanschlages für die Uferbefestigung bei Joesuu am Wirtzjärw, bei thunlichster Herabsetzung des Kostenbetrages und Anwendung von Faschinen anstatt Pfahlwerk, die Arbeiten ausführen zu lassen, wenn die Gouvernements-Verwaltung den Kostenanschlag genehmigt haben wird.

11. Die Beschlussfassung über den Antrag des Herrn Kreisdeputirten von Sivers vom 14. Oktober d. J. auf Ausführung einer theilweisen und

vereinfachten Schotterschüttung auf dem Wege von Stockmannshof nach Trentelberg wurde, mit Rücksicht auf die demnächst bevorstehende Entscheidung über die Erbauung einer Eisenbahn von Stockmannshof nach Schwaneburg, bis zum nächsten Adelskonvent vertagt.

12. Auf Grund der Kommissionsvorschläge über die etwaige Vereinigung der Verwaltungen der livländischen Bauerrentenbank und der adeligen Güterkreditsozietät, wurde die Residirung beauftragt, mit der Güterkreditsozietät auf Grund der in dem einen Kommissionsseparatvotum enthaltenen Vorschläge in Verhandlung zu treten und über das Resultat dem Adelskonvent zu berichten, dem es vorbehalten bleibt, darüber zu beschließen, in welcher Weise — für den Fall stattgehabter Einigung mit der Kreditsozietät — die Genehmigung der Staatsregierung für den in Rede stehenden Uebergang der Rentenbank an die Sozietät zu erwirken sei.

Die Vorschläge, auf Grund deren die Verhandlungen zu führen sind, waren folgendermassen formulirt:

- a. Die Rechte und Pflichten der Bankschuldner, sowie die Rechte der Bankgläubiger werden durch die Vereinigung der beiden Kreditinstitute nicht alterirt.
- b. Die Sozietät verpflichtet sich, die Abwicklung der Geschäfte der Rentenbank in genauer Grundlage der bestehenden Regeln in einer besonderen Abtheilung, „Abtheilung für Sachen der Bauerrentenbank,“ zu führen.
- c. Die Sozietät übernimmt die Rentenbank mit allen Activis und Passivis, und verpflichtet sich, das eigenthümliche Kapital der Bank, sobald dessen Substanz nicht mehr als Sicherheit für die Rentenbrief-Inhaber zu dienen hat und sobald dessen Zinsen nicht mehr zu Verwaltungszwecken oder Pensionszahlungen in Anspruch genommen werden, zu gemeinnützigen, der agraren Entwicklung des Landes dienenden Zwecken zu verwenden.
- d. Die Kreditsozietät übernimmt die die Ritterschaft lt. §§ 91 und 92 des Rentenbank-Reglements belastende Garantie.
- e. Alle bisherigen Verwaltungsorgane der Rentenbank werden aufgehoben.

13. Entsprechend dem Antrage der ritterschaftlichen Kommission für die Vorbereitung einer Grundsteuerreform, vom 19. November d. J., wurde die der bezeichneten Kommission vom Adelskonvent im Mai 1895 ertheilte Instruktion dahin eingeschränkt, dass die Kommission von der Ausarbeitung von Regeln zur Besteuerung der Fischerei und derjenigen ertragsfähigen Immobilien, die nicht zur Kategorie der Wälder, der landwirtschaftlich genutzten Ländereien und der einer Steuer zu unterziehenden Gebäude gehören, dispensirt wird.

14. Zuzolge eines Antrages des Herrn Grafen Fr. Berg zu Schloss-Sagnitz vom Juni d. J. auf Herstellung telephonischer Verbindungen in Livland, wurde die Residirung beauftragt, mit den kompetenten Regierungsorganen darüber in Verhandlung zu treten, welche Entschädigung etwa die Krone der Ritterschaft für die auf Landeskosten herzustellende Telephonlinie gewähren würde, falls die Krone von dem ihr zustehenden Rechte, eine solche Linie zu verstaatlichen, Gebrauch machen sollte. Die Residirung wurde ferner beauftragt, die Frage über Herstellung von Telephonlinien in Livland durch Einziehung von Kostenanschlägen der Bell-Telephon-Kompagnie, sowie der schwedischer Kompagnie Erikson u. s. w., vorzubereiten und dem Landtage über das Resultat der Verhandlungen zu berichten.

15. In Beziehung auf die Proposition des Herrn Gouverneurs vom 11. November d. J. wegen gleichmässiger Vertheilung des Wegeprästandums auf Hofes- und Bauerland wurde folgender Beschluss gefasst:

In der Erwägung, dass der Landtag vom Jahre 1888, unter der Voraussetzung einer mit den Interessen des Landes in Einklang zu bringenden Reorganisation des Prästandwesens, u. A. beschlossen hatte, auch eine gleichmässige Vertheilung der Wegeprästande herbeizuführen, ist auf dem gegenwärtig tagenden Adelskonvent eine aus 3 Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und zu beauftragen, die vorliegende Frage einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen und ihr Elaborat dem bevorstehenden Landtage zu unterbreiten. Der Kommission ist die Direktive zu ertheilen, bei der Bearbeitung dieser Frage von dem Gesichtspunkt eines gerechten allgemeinen Steuerausgleiches auszugehen und demgemäss sämtliche hierbei etwa in Frage kommenden Leistungen in Betracht zu ziehen, die, ganz oder in relativ grösserem Betrage auf dem schatzfreien Hofeslande ruhend, als Kompensationsobjekte für den Ausgleich des Wegebauprästandums zur proportionalen Uebertragung auf das steuerpflichtige Land geeignet erscheinen.

Zu Kommissionsgliedern wurden erwählt: die Herren Deputirten A. Baron Pilar von Pilchau zu Audern, A. von Oettingen zu Luhdenhof und G. von Vegesack zu Blumberghof.

16. Das von den 4 Herren Ober-Kirchenvorstehern ausgearbeitete Gutachten vom 20. November d. J. in Betreff des Projekts für ein Volksschulgesetz wurde angenommen und die Residirung beauftragt, sobald seitens des Ministeriums der Volksaufklärung durch den Herrn livländischen Gouverneur eine Meinungsäusserung der Ritterschaft in Sachen des projektirten Volksschulgesetzes einverlangt werden sollte, dieses Gutachten vorzustellen, das jedoch, wenn die Aufforderung aus dem Ministerium direkt an die Vertretung der Ritterschaft gelangen sollte, durch den Herrn Landmarschall vorzustellen wäre.

Die Beschlussfassung über alle in dieser Angelegenheit in den Vorschlägen der Herren Ober-Kirchenvorsteher angegebenen, sonst noch zu treffenden Massnahmen wurde dem Landtage vorbehalten.

17. Auf Grund des Berichts der Kommission in Sachen der Privationate für das Jahr 1895, vom 24. November d. J., wurde für gut befunden, die seitherige Art und Weise der Unterstützung von Privationaten auch fernerhin einzuhalten.

18. Der vom Herrn Kreisdeputirten Baron Stackelberg eingereichte und umgearbeitete Kostenanschlag in der Höhe von 3467 Rbln. 61 Kop. zur Beseitigung der Verkehrsschwierigkeiten auf der Dorpat-Fellinschen Strasse, bei dem sogenannten Kawelechtschen Berge, wurde angenommen und die Ausführung der Arbeiten auf Grund dieses Kostenanschlages unter Leitung des Herrn Präsidenten der Dorpatschen Kreiswegekommision in Aussicht genommen, vorausgesetzt, dass die Gouvernements-Verwaltung diesen Kostenanschlag bestätigen wird.

19. Anlässlich der Vorstellung des Herrn Nurmisschen Kirchspielsvorstehers vom 1. August d. J. wegen der Schwierigkeiten, die bei der Grandentnahme aus unentgeltlich herzugebenden Ländereien dadurch entstehen, dass die Eigenthümer solcher Ländereien Impedimente besäen, um diese als Acker gelten zu lassen und eine unentgeltliche Grandentnahme verweigern zu können, wurde eine dreigliedrige Kommission beauftragt, für den nächsten Landtag oder Adelskonvent ein Gutachten auszuarbeiten über die etwaige Gewährung von Entschädigungen aus der Landeskasse für die Entnahme von Grand zum Bau öffentlicher Wege aus Ländereien jeglicher Art, deren Eigenthümer auf eine Entschädigung nicht ausdrücklich verzichten zu wollen erklären, oder deren Ländereien für den angegebenen Zweck auf Grund der seither gültig gewesenen Gesetzesbestimmungen nicht bereits in Anspruch genommen sind, doch wäre hinsichtlich der letzterwähnten Kategorie von Grandgruben die Eventualität einer Vermarkung in der Kommissionsarbeit in Betracht zu ziehen.

Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden gewählt: die Herren Landräthe A. Baron Mengden, E. von Transehe und der Herr Kreisdeputirte B. Baron Campenhausen.

In Beziehung auf den vorliegenden speziellen Fall wurde beschlossen, dass der Herr Nurmissche Kirchspielsvorsteher zu ersuchen sei, sich wegen Adstringirung des Eigenthümers des betreffenden Grundstückes zur unentgeltlichen Grandbergabe an den örtlichen Kreischef und, wenn solches erfolglos sein sollte, an die Gouvernements-Verwaltung zu wenden, — bei Offenlassung der Möglichkeit, bei dem Landrathskollegium, wenn erforderlich, nachträglich die Expropriation der Grandgrube zu beantragen.

20. In Beziehung auf die Ausführung von Schotterschüttungen auf einzelnen Zufuhrwegen zur Eisenbahn, wurde die Residirung ersucht:

- a. dem Herrn Gouverneur das nachstehende Verzeichniss der mit den ordinären Remontemitteln nicht in Stand zu erhaltenden Wege, welche je nach der Dringlichkeit der vorzunehmenden verstärkten Remonte in drei Gruppen getheilt worden sind, einzusenden;
- b. mit dem Herrn Gouverneur wegen Ausführung des Arbeitsplanes für den Fall in Verhandlung zu treten, dass die in Sachen, betreffend Deckung der Kosten für den Unterhalt der Friedensrichter aus Kronsmitteln und Verwendung der dadurch frei werdenden Summen für Landeszwecke, zu erwartende Entscheidung in einem für Livland günstigen Sinne ausfallen sollte, und
- c. dem nächsten Adelskonvent über das Ergebniss dieser Verhandlungen zu berichten.

I. Wegegruppe.

1) Von Hinzenberg-Bahnhof in der Richtung nach Wenden	1.000 Faden.
2) Von Ramotzky-Bahnhof in der Richt. auf die Chaussée	395 "
3) Von Wenden-Bahnhof in der Richtung nach Wesselshof	600 "
4) Von Walk in der Richtung nach Didriküll bis zum Dundur-Krüge	1.500 "
5) Von Dorpat aus auf die Werrosche Strasse	500 "
6) Von Dorpat aus auf die Rigasche Strasse	500 "
7) Von Laisholm-Bahnhof bis zur Revaler Poststrasse . .	1.250 "

Summa: 5.745 Faden.

II. Wegegruppe.

1) Von Rujen-Hakelwerk in der Richtung nach Würken .	1.500 Faden.
2) Von Wenden-Bahnhof in der Richtung nach Wesselshof (Fortsetzung der Wegestrecke I, 3)	1.500 "

Summa: 3.000 Faden.

III. Wegegruppe.

1) Von Römershof-Bahnhof in der Richt. nach Friedrichstadt	1.500 Faden.
2) Von Kokenhusen-Bahnhof in der Richt. nach Alt-Bewershof	4.000 "
3) Von Segewold-Bahnhof bis zum Aa-Berge	600 "
4) Von Rodenpois-Bahnhof bis zur Chaussée	200 "
5) Von Wolmar-Bahnhof in der Richt. nach Wrangelshof	2.500 "
6) Von Rujen-Hakelwerk bis zum Kalne-Krug	1.000 "
7) Von Wenden-Bahnhof bis zur Kaserne	200 "
8) Von Walk in der Richtung nach Stackeln	1.000 "

Transport 11.000 Faden.

	Transport 11.000 Faden.
9) Von Walk in der Richtung nach Wiezenhof	1.000 „
10) Von Dorpat aus auf der Petersburger Strasse	1.500 „
11) Von Laisholm-Bahnhof bis zum Gute Laisholm	750 „
12) Von Dorpat aus auf der Revaler Strasse	3.000 „
13) Von Dorpat aus auf der Rigaschen Strasse bis nach Ruhenthal (Fortsetzung der Wegestrecke I, 6)	1.500 „

Summa: 18.750 Faden.

Schliesslich wurde beliebt, die Schotterung der in der Gruppe I namhaft gemachten beiden Wege: 1. Hinzenberg-Bahnhof in der Richtung nach Wenden, 1000 Faden, und 7. Laisholm-Bahnhof bis zur Revaler Poststrasse, behufs Chaussirung für das Jahr 1896 in Aussicht zu nehmen.

Durch diesen Beschluss fand zugleich der Antrag des Herrn Segewoldschen Kirchspielsvorstehers vom 4. November d. J. Nr. 28 auf Chaussirung von 590 Faden des Weges von der Aa nach der Eisenbahnstation Segewold seine Erledigung.

21. Zu einer Remontirung des Weges vom Bocken Hof'schen Krüge nach der Eisenbahnstation Bockenhof mit Faschinen und Grandschüttung, die unter Aufsicht des Herrn Landraths C. von Anrep zu Schloss Ringen ausgeführt werden soll, wurde auf die Landeskasse ein Kredit von 600 Rbln. eröffnet, vorbehaltlich der Genehmigung der Gouvernements-Verwaltung.

22. Auf Grund eines Antrages des Herrn Kreisdeputirten von Sivers vom 21. November d. J. Nr. 66 wurde die Residirung ermächtigt, Anträge der Kreiswegekommissionen auf Bewilligung von Mitteln zur Remonte derjenigen neu angelegten Kirchspielswege, welche bis zum Zeitpunkt der Einweisung an die Kontingentgemeinden in unfahrbaren Zustand gerathen sind, von sich aus zu entscheiden und die zu diesem Zwecke erforderlichen Summen — vorbehaltlich der Genehmigung seitens der Gouvernementsobrigkeit — der Landeskasse zu entnehmen.

23. Infolge des Antrages des Walkschen Kreischefs vom 6. Juni d. J. Nr. 1530 wegen Unterbringung syphilitischer Bauergemeindeglieder aus dem Walkschen Kreise im Walkschen Stadtkrankenhaus, wurde die Residirung beauftragt, mit der Krankenhausverwaltung deshalb in Verhandlung zu treten und, nach Erzielung einer Einigung über die Verpflegungskosten, die Bestätigung von der Gouvernements-Verwaltung einzuholen.

24. Der Herr Director der Ritterschaftsgüter, Landrath A. Baron Mengden, wurde beauftragt, zur Beseitigung der in seinem Schreiben vom

25. November d. J. dargelegten Schwierigkeiten hinsichtlich des Rechtstitels an dem Alt-Wrangelshofschen Runge-Gesinde, die zur Klärung und Sicherung des Rechtsverhältnisses erforderlichen Maassnahmen nach eigenem Dafürhalten zu ergreifen.

25. Auf Grund des Kassarechenschaftsberichts des Herrn Präsidenten der ritterschaftlichen Gestüttkommission vom 20. November d. J. wurde, behufs Durchführung einer möglichst konsequenten Verwendung englischer Voll- und Halbbluthengste, sowol in dem Gestüt als auch in den Beschälstationen, und um diese Zuchtrichtung so bald als möglich in weiterem Rahmen wirksam werden zu lassen, die Gestüttkommission beauftragt, dem nächsten Landtage wegen Ausrangirung der gegenwärtig im Gestüt befindlichen 16 Hengste Torgelscher Zucht und deren Ersetzung durch Voll- und Halbbluthengste Vorlage zu machen.

26. Zur Beseitigung der infolge von Uferbeschädigungen durch die Aa entstandene Gefährdung des Verkehrs auf der Poststrasse von Lemsal nach Wenden, bei dem Raiskumschen Prahme, wurde dem Herrn Kreisdeputirten Baron Engelhardt auf die Landeskasse ein Kredit von 1000 Rbln. eröffnet, vorbehältlich der Genehmigung dieser Kreditertheilung durch die Gouvernements-Verwaltung.

27. Dem Herrn Direktor der Ritterschaftsgüter Landrath Baron Mengden wurde, aus Anlass seines Schreibens vom 23. November d. J., der Auftrag ertheilt, durch Abfindung derjenigen Güter und Gemeinden, die an der Herstellung eines auf dem Ritterschaftsgute Lubbenhof zur Zeit der Cholerafaher aufgeführten, jedoch nicht zur Verwendung gelangten Lazarethgebäudes theilgenommen hatten, das Rechtsverhältniss an diesem Gebäude sicherzustellen.

28. Der von einer Kommission ausgearbeitete Entwurf eines Reglements über die Flössung in den öffentlichen Flüssen Livlands wurde mit der Abänderung angenommen, dass die vorgeschlagene Regelung auf die Düna nicht anzuwenden wäre, und es wurde die Residirung beauftragt, den danach abzuändernden Entwurf der Staatsregierung mit der Bitte vorzustellen, ihm auf dem Verordnungswege durch den Herrn Minister des Innern, oder auf dem Gesetzgebungswege, bindende Kraft zu geben.

Anmerkung. Der dem Beschlusse gemäss emendirte Entwurf ist diesem Berichte als Beilage angehängt.

29. Die Residirung wurde beauftragt, dem Herrn Finanzminister durch den Herrn Gouverneur Vorschläge zu unterbreiten wegen einer proportionalen Vertheilung der zum Besten der Landeskasse zu entrichtenden Trakteursteuern.

Anmerkung. Das dem Beschlusse zu Grunde gelegte Kommissionsgutachten schlägt eine Vertheilung der Trakteursteuer nach Maassgabe der Krugspachten vor und theilt die Krüge danach in folgende Klassen ein:

Klasse I	umfasst die Krüge bis	300 Rbl. Pacht.
„ II	„ „ „ „	von	300 Rbl. — 700 „ „
„ III	„ „ „ „	700 „	— 1200 „ „
„ IV	„ „ „ „	1200 „	— 1800 „ „
„ V	„ „ „ „	über	1800 „ Pacht.

Die unabhängig von der eigentlichen Krugspacht zu berechnenden Pachtzahlungen für die zu den Krügen gehörigen Ländereien kommen bei der Klassifizierung nicht in Betracht. Die Zuzählung der Krüge zu diesen Klassen soll durch Kirchspielskommissionen geschehen.

30. Anlässlich der Publikation Nr. 5856 in der Nr. 135 der Gouv.-Zeitung vom 27. November d. J., betreffend die Ertheilung der Konzessionen beim Wechsel von Krügern auf die Namen der Krüger und die entsprechende Ausstellung der Patente, welche Verordnung hinsichtlich ihrer Anwendung auf Livland insofern Schwierigkeiten befürchten lässt, als die Krugspachten fast ausnahmslos von Georgi bis Georgi laufen, wurde die Residirung beauftragt, an den Herrn Finanzminister und den Herrn Gouverneur das Gesuch zu richten, dass die Patente beim Wechsel der Krüger auf die Namen der neu eintretenden Krüger übertragen werden dürfen.

Der Herr Landmarschall wurde beauftragt, diesen Schritt bei dem Herrn Finanzminister zu unterstützen.

Ferner wurde beschlossen, dass die Residirung die sämmtlichen Herren Gutsbesitzer über die stattgehabte Neuregelung und die in dieser Sache gethanen Schritte zu benachrichtigen, sowie ihnen gleichzeitig anzurathen habe, sich so einzurichten, dass für den Fall der Erfolglosigkeit der erwähnten Gesuche, sie vom 1. Januar 1897 ab die Pachttermine mit den Patentfristen in Einklang zu bringen in der Lage seien.

31. Infolge des Antrages des Herrn Kreisdeputirten Baron Pilar von Pilchau vom 25. November d. J. wegen Aufnahme von 10,000 Rbln. in das Budget der Landeskasse für das Jahr 1896 zur Herstellung von Zufuhrwegen zur Eisenbahn Perna-Walk-Moiseküll-Fellin wurde beschlossen, die Kreiswegekommisionen zu ersuchen, für die genannten Kreise, gleich wie solches für die übrigen Kreise bereits geschehen, nunmehr neue Wegenetze ausarbeiten zu lassen; ferner durch Verhandlungen mit der

in Frage kommenden Eisenbahngesellschaft, sowie mit den für diese Wege interessirten Personen und Kommunen, festzustellen, welche Wege in Beziehung auf Herstellung und Remonte von ihnen übernommen werden.

Die Frage, betr. die Herstellung und Remonte von solchen Zufuhrwegen zu den Stationen der Eisenbahn Walk-Pernau-Moiseküll-Fellin, welche innerhalb des Wolmarschen und Walkschen Kreises belegen sind, wäre den Kreiswegekommissionen dieser Kreise zur Erledigung zu überweisen.

Der Antrag auf Bewilligung von Mitteln aus der Landeskasse für die Herstellung von Zufuhrwegen zu der erwähnten Eisenbahn wurde abgelehnt.

32. Die Residirung wurde beauftragt, entsprechend ihrem Vorschlage, die Ländereien der Postirung Sennen grundbuchmässig auftragen zu lassen, jedoch, mit Rücksicht auf die möglicherweise nothwendig werdende Begründung einer Gelegenheitsstation daselbst, von einem Verkauf der Immobilien zunächst Abstand zu nehmen und deshalb dem Adelskonvent erneute Vorlage zu machen.

33. Infolge des Gesuchs mehrerer Interessenten wurde beschlossen, auf dem zum Gute Neuhall gehörigen Drohne-Gesinde eine Gelegenheitsstation mit einem Stamm von 8 Pferden unter den üblichen Bedingungen — vorbehältlich der Genehmigung seitens der Gouvernements-Verwaltung — zu eröffnen.

34. In theilweiser Erfüllung des Gesuchs der livl. gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät vom 15. November d. J. Nr. 3021, um Bewilligung von 2500 Rbln. als Unterstützung für die Beschickung der Nischni-Nowgorodschen Ausstellung mit Rasse-Zuchtvieh aus Livland, wurde beschlossen, den erbetenen Betrag garantieweise zu bewilligen.

35. Die Residirung wurde beauftragt, die von dem Herrn Gouverneur in dessen Schreiben vom 29. September d. J. Nr. 6711 angeregte Frage über die Hergabe von Mitteln für die Verpflegung der in den Irrenanstalten untergebrachten Kranken adeligen Standes, für den bevorstehenden Landtag gutachtlich zu bearbeiten.

36. Abgesehen von den in den vorhergehenden Punkten bereits angeführten Wahlen wurden noch die folgenden Wahlen vollzogen:

- a) zu Delegirten der livländischen Ritterschaft, die in Assistenz des Herrn Landmarschalls an den im Mai nächsten Jahres stattfindenden Krönungsfeierlichkeiten in Moskau theilnehmen werden: der Herr Landrath R. Baron Stael von Holstein zu Neu-Anzen und der Herr Kreisdeputirte B. Baron Campenhausen zu Aahof;

- b. zum Delegirten der livländischen Ritterschaft zu dem im Januar nächsten Jahres stattfindenden estländischen ordentlichen Landtage: der Herr Kreisdeputirte V. von Helmersen zu Neu-Woidoma;
- c. zum Administrator der Robert Heimbürger-Stiftung, in die Stelle des um seine Entlassung nachgesucht habenden Herrn Landraths R. Baron Stael von Holstein zu Neu-Anzen, der Herr Ewald Baron Sass in Dorpat.

37. Abgesehen von den in den vorhergehenden Punkten erwähnten Zahlungen wurden noch die folgenden bewilligt:

A. Aus der Ritterkasse wurde bewilligt:

- a. offener Kredit, zur Verfügung des Herrn Landmarschalls, behufs Anschaffung eines im Namen der livländischen Ritterschaft anlässlich der Krönung Ihren Majestäten darzubringenden Geschenks;
- b. 500 Rbl., jährlich, zum Besten des Oppekalschen Pastorvicarius bis zur Entscheidung der wider den Pastor ordinarius Treu anhängigen Untersuchungssache;
- c. 1500 Rbl., einmalig, als Unterstützung zum Besten des ehem. Lehrers am Landesgymnasium zu Birkenruh Herrn Heinrich Treumann.

B. Aus den ritterschaftlichen Weil- und Zwischenrenten wurde bewilligt:

- a. 1600 Rbl., einmalig, zum Besten des ehemaligen Lehrers am Landesgymnasium zu Birkenruh Dr. Fr. Bienemann jun. für die von ihm ausgeführten und annoch auszuführenden historischen Arbeiten, namentlich zur Herausgabe der Rezesse der livländischen Ritterschaft aus dem 17. Jahrhundert.

C. Aus einzelnen Fonds und Stiftungen wurde bewilligt:

I. Aus dem v. Pereiraschen Legat:

- a. zum Besten der Frau Mary von Schwebs, geb. v. Mirbach, jährlich 250 Rbl., vom 1. Januar 1896 an, fortlaufend bis auf Weiteres;
- b. zum Besten der Frau Stoll-Linden jährlich 150 Rbl., vom 1. Januar 1896 ab auf 3 Jahre;
- c. zum Besten des stud. jur. v. Gürgens 300 Rbl. jährlich, als Studienstipendium, vom 1. Januar 1896 an auf 3 Jahre;

- d. dem Herrn Pastor Kügler zu Roop, als Beitrag zur Erziehung seiner Kinder, 100 Rbl. jährlich, vom 1. Januar 1896 an, zunächst auf 3 Jahre;

II. aus dem ritterschaftlichen Armenfond:

- a. zum Besten der Baronin Budberg, geb. von Reutz, 100 Rbl. fortlaufend bis auf Weiteres vom 1. Januar 1896 an;
b. zum Besten des Frl. Marie von Dücker 40 Rbl. einmalig;

III. aus dem v. Wulfschen Armenlegat:

- a. zum Besten der Frau v. Schweps, geb. Baronesse Mirbach, 50 Rbl. jährlich, bis auf Weiteres vom 1. Januar 1896 ab;
b. zum Besten des Frl. Marie von Dücker 35 Rbl. einmalig;

38. Dem bevorstehenden Landtage wurden folgende Vorlagen überwiesen:

- a. Der vom Ritterschafts-Sekretär zur Erfüllung des Landtagsbeschlusses v. J. 1890 abgestattete Bericht über archivalische Arbeiten zur Vervollständigung der ritterschaftlichen Stammtafeln vom 15. November d. J.
b. Das Gesuch des Kemmernschen Bethaus-Komités vom 14. November d. J. um Bewilligung einer Subvention für den Bau einer Kirche in Kemmern.
c. Das Gesuch des Herrn Fr. von Stryk zu Morsel vom 30. September d. J. um Rückgabe des sogenannten Spielplatzes des Gymnasiums zu Fellin.

39. Folgende Gesuche und Anträge wurden abgelehnt:

Der Antrag des Herrn Kreisdeputirten Baron Engelhardt vom 28. Oktober d. J. № 96 auf Bewilligung von 97 Rbln. zur Beleuchtung der Chaussée von Wolmar nach dem dortigen Bahnhof.

Der Antrag des Torgelschen Kirchspielsvorstehers Willh. Baron Stael v. Holstein vom 18. Mai 1895 № 57 auf Bewilligung von 500 Rbln. an den nach Torgel berufenen Herrn Pastor Rieckhoff.

Das Unterstützungsgesuch der Frau Louise von Rosen geb. v. Jannau.

Das Unterstützungsgesuch der Revisorenwittwe Auguste Breyer vom 5. September d. J.


Der Antrag des Herrn Kreisdeputirten Baron Engelhardt vom 28. Oktober d. J. № 97 auf Bewilligung von 200 Rbln. aus der Landeskasse als Zulage für den Schriftführer der Wolmarschen Kreis-Wehrpflichtskommission.

- Der Antrag des Herrn Arnold von Samson zu Sepküll vom 28. Oktober d. J. auf Ausführung einer Schotterschüttung auf einigen Strecken des Weges von Sepküll nach Salismünde.
- Die Unterstützungsgesuche der ehemaligen Lehrer am Landesgymnasium zu Birkenruh, der Herren J. Branchart und Dr. Th. Meinerich, vom 10. und 19. November d. J.
- Die Beschwerde des Bevollmächtigten für Ringmundshof vom 31. Oktober d. J. über die Kontingentirung des genannten Gutes.
- Der Antrag des Herrn dim. Landraths H. v. Bock vom 6. November 1895 auf Bewilligung einer lebenslänglichen Unterstützung an Herrn Hermann von Samson-Himmelstjerna.
- Das Gesuch des Karl Niilus um Gewährung der Mittel zu seiner Ausbildung als Flachsbau-Instruktor.
- Das Gesuch des Herrn Alexander Juergensohn vom 5. November d. J. um Bewilligung von 2000 Rbln. einmalig, sowie 2000 Rbl. jährlich als Subvention zum Besten der unter seiner Leitung stehenden Privatschule in Werro.
- Die Stipendiengesuche des Herrn Studenten Carl Busch, des Herrn Viktor v. Aderkas zum Besten seines Sohnes Iwar und der Gräfin O. v. Mengden zum Besten ihres Sohnes Wladimir.

Ritterschafts-Sekretär: **Baron Bruiningk.**

Riga, Ritterhaus, den 18. Dezember 1895.

№ 5723.



Entwurf

einer Verordnung über die Flössung in Livland.

Abschnitt I.

Einleitende Vorschriften.

§ 1. Nachstehende Verordnung gilt für die öffentlichen Flüsse Livlands (Art. 1014 des Prov.-Rechts Theil III) mit Ausnahme der Düna.

§ 2. Diese Flüsse können von jedermann unter Einhaltung nachstehender Vorschriften zum Holzflößen sowohl mit gebundenen Hölzern, als auch auf dem Wege der sogenannten „wilden Flössung“, benutzt werden, soweit und in dem Masse, als ein eventueller Dampferverkehr auf den genannten Flüssen dadurch nicht geschädigt wird.

Abschnitt II.

Die Flusskomités.

§ 3. Zur Leitung und Beaufsichtigung der Flössung auf allen öffentlichen Flüssen Livlands wird je ein Flusskomité gebildet.

§ 4. Die Komités sind der Verwaltung des Livländischen Gouverneur unterstellt und sind Beschwerden über dieselben an ihn unter Einhaltung einer 14 tägigen Frist — gerechnet vom Tage der Eröffnung des betreffenden Verfügens — zu richten.

§ 5. Der Sitz des Komités befindet sich:

- a. für die Treider-Aa in Wolmar,
- b. für den Embach in Dorpat (Jurjew),
- c. für den Pernauffluss in Pernau.

§ 6. Zum Bestande eines jeden Komités gehören:

- a. einer der örtlichen Kreisdeputirten als Präses,
- b. der örtliche Kreischef,
- c. ein ständiges geschäftsführendes Mitglied,
- d. zwei örtliche Gutsbesitzer,
- e. für den Fall der Behinderung eines der sub a, b und d genannten Glieder je ein Substitut.

§ 7. Das ständige geschäftsführende Mitglied und die beiden örtlichen Gutsbesitzer resp. deren Substitute werden von dem Landrathskollegium, womöglich aus der Zahl der Uferbesitzer, dem Gouverneur zur Bestätigung für die Dauer von 3 Jahren vorgeschlagen.

§ 8. Die Glieder der Komités, deren Amt als Ehrenamt zu betrachten ist, erhalten keine Gage, mit Ausnahme des ständigen geschäftsführenden Mitgliedes. Im Falle ihrer Abordnung in Angelegenheiten der Komités hängt es vom Ermessen der letzteren ab, ihnen entsprechende Reisegelder auszusetzen.

§ 9. Zu den Pflichten der Komités gehören:

- 1) die Feststellung der bei der Flössung einzuhaltenden Fristen und Reihenfolge (§ 27, 28, 29, 30);
- 2) die Erhebung der Flössereiabgaben und Normirung der Kaution (§ 18 und 22);
- 3) die Anstellung von Flusspolizeibeamten, welche die Ausführung der Flössung an Ort und Stelle beaufsichtigen;
- 4) die Anlage und Instandhaltung der sogenannten Regatten für die wilde Flössung;
- 5) die Herausgabe besonderer Instruktionen für die Flössenden, für die dem Komité unterstellten Beamten und die Geschäftsordnung der Verwaltung.

§ 10. Die Sitzungen der Komités sind ordentliche und ausserordentliche. Die ersteren finden nicht weniger als 6 mal im Jahre statt; die letzteren werden zusammenberufen:

- a. auf Verlangen des Gouverneurs;
- b. nach dem Ermessen des Präses;
- c. auf Antrag von 2 Gliedern des Komités.

§ 11. In Abwesenheit des Präses präsidiert dessen Substitut.

§ 12. Alle Angelegenheiten werden im Komité durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einer giltigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Gliedern erforderlich.

§ 13. Der Präses ist der gesetzlich berechnete Vertreter des Komités vor Regierungs-, Gerichts-, Kommunal- und Privatinstitutionen.

§ 14. Die Requisitionen der Komités an sämtliche Polizeiorgane der Provinz müssen von letzteren ungesäumt erfüllt werden.

§ 15. Jedem Komité steht ein Siegel mit seiner Namensumschrift zu. Die mit dem Amtssiegel und Nummer versehene Korrespondenz wird portofrei befördert.

§ 16. Den Komités wird vom Gouverneur eine allgemeine Instruktion für ihre Geschäftsführung ertheilt. Das Jahresbudget eines jeden Komités wird alljährlich vom Gouverneur bestätigt.

Abschnitt III.

Allgemeine Bestimmungen über die Flössung.

§ 17. Die Flössung hat nach Anleitung und unter Aufsicht der Komités zu erfolgen.

§ 18. Von den Flössenden wird im Voraus eine Abgabe erhoben, welche pro Sleeper $\frac{1}{2}$ Kopeke, pro Mauerlatte und Brusse 1 Kopeke, unabhängig von der Werstzahl, für Brennholz $\frac{1}{6}$ Kopeke pro Kubikfaden und Werst beträgt.

§ 19. Die aus der Abgabe erzielte Einnahme darf nur zu Zwecken der Leitung und Beaufsichtigung der Flössung, der Erhaltung der Flössbarkeit, zur Miete, resp. zum Bau der für die Komités erforderlichen Gebäude, zur Gagirung des ständigen geschäfts-

führenden Mitgliedes, sowie der übrigen von den Komitès angestellten Beamten und für Kanzelleibedürfnisse verwandt werden.

§ 20. Ueber die beabsichtigte Flössung wird dem betreffenden Komitè vorher unter Angabe des Quantum und der Gattung des Holzes, sowie des Ausgangspunktes der Flössung, Anzeige erstattet und mit der Flössung nicht eher begonnen, als bis vom Komitè ein diesbezüglicher Erlaubnisschein ausgereicht worden ist.

§ 21. Bei der Flössung ist die vom Komitè festgesetzte Frist und Reihenfolge einzuhalten. Das Komitè ist jedoch verpflichtet, bei Feststellung dieser Reihenfolge die Anmeldungen der Reihe nach zu berücksichtigen.

§ 22. Die Erlaubniss zur Flössung wird nicht eher erteilt, als bis vom Flössenden die im § 18 festgesetzte Flössungsgebühr bezahlt und eine Kautions im Betrage von 300—2000 Rubeln bestellt worden ist, welche zur Sicherstellung der etwa aus seinem schuldvollen Verhalten originirenden Schadensersatzansprüche dient und ihm nach Beendigung der Flössung, falls binnen 14 Tagen keine Reklamationen einlaufen, zurückerstattet wird.

§ 23. Im Falle rechtzeitig verlaubarer Reklamation verbleibt die Kautions in Asservation des Komitès bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schadensersatzanspruches im ordentlichen Gerichtsverfahren.

Wird die Anstellung der gerichtlichen Klage dem Komitè nicht binnen 4 Wochen a dato der Reklamation nachgewiesen, so ist das Komitè verpflichtet, die Kautions dem Besteller zurückzugeben.

§ 24. Für ordnungswidrige Benutzung des Leinpfades oder durch sonstiges Verschulden des Flössenden entstandene Beschädigung der Ufergrundstücke haftet derselbe auf Grund der bestehenden Gesetze.

§ 25. Badehäuser, Mühlen und Fischwehren dürfen nur derart angelegt werden, dass sie die Flössung nicht stören, und es haben die Besitzer selbst dieselben vor Beschädigung zu schützen. (Prov.-Recht Theil III, Art 1020, 1022, 1024 und 1027.)

§ 26. Bei Brücken und Fähren haben die Flössenden Schutzvorkehrungen zu treffen und für etwaigen Schaden aufzukommen.

Abschnitt IV.

Die Flössung mit gebundenen Hölzern.

§ 27. Die Flössung mit gebundenen Hölzern darf nur zur Zeit des Frühlingshochwassers stattfinden und muss spätestens an dem vom Komitè festzusetzenden Termin beendigt sein.

§ 28. Die im § 20 vorgesehene Anzeige muss spätestens bis zum 15. Februar erfolgen.

§ 29. Jedes Floss muss gehörig bemannt und mit den erforderlichen Ankern, Tauen, Rudern und Böten ausgerüstet sein und eine Tafel mit deutlicher Namensangabe des Besitzers tragen.

Abschnitt V.

Die „wilde Flössung.“

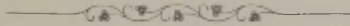
§ 30. Die „wilde Flössung“ beginnt nicht vor dem 15. Mai, nachdem das Frühlingshochwasser geschwunden ist, und kann den ganzen Sommer und Herbst über fortgesetzt werden.

§ 31. Die im § 20 vorgesehene Anzeige muss spätestens bis zum 1. April erfolgen.

§ 32. Die „wilde Flössung“ ist nur mit Hölzern bis zur Länge von 6 Arschin gestattet.

§ 33. Bei der „wilden Flössung“ ist die vorherige Abstempelung des Holzes obligatorisch, mit Ausnahme des Brennholzes.

§ 34. Die Flössenden dürfen mit Genehmigung des Komités sich in Gruppen zusammenthun (Уставъ Путьей Сообщенія ст. 248 и сл.)



Als Manuskript für die Mitglieder des Landtages zum Druck verfügt:
Residirender Landrath: Baron Mengden.

Beschlüsse
des
ordentlichen livländischen Landtages,
sowie
der Kreistage und des ausserordentlichen livländischen
Adelskonvents
vom Februar—März 1896,
nebst Uebersicht über die Geschäftsvertheilung der Herren Kreisdeputirten
für 1896—1898.



RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1896.

Печатано съ разрѣшенія Лифляндскаго Губернатора.
Рига, 10-го Сентября 1896 года.

Erste Abtheilung.

Beschlüsse der vollen Landtagsversammlung.

1. In Beziehung auf die im Mai d. J. seitens der Ritterschaft zu veranstaltenden Festlichkeiten, aus Anlass der heiligen Krönung Ihrer Majestäten, und die Absendung ritterschaftlicher Delegirter nach Moskau wurde folgender Beschluss gefasst:

Den ritterschaftlichen Delegirten zur Theilnahme an den im Mai a. c. in Moskau stattfindenden Krönungsfeierlichkeiten sind — neben freier Reise, Wohnung und Equipage — Diäten im Betrage von je 30 Rbl. täglich zu bewilligen und die hierdurch geursachten Kosten aus der Ritterkasse zu decken.

Der Residirung ist zur Veranstaltung einer Feier des Krönungstages, nach Analogie der gelegentlich der Krönung Sr. Majestät Kaisers Alexanders III. stattgehabten Festlichkeiten, der entsprechende Kredit auf die Ritterkasse zu eröffnen.

Der Residirung ist auf die Landeskasse ein Kredit bis zum Betrage von 800 Rbl. zu ertheilen, zur Bestreitung der Diäten und Reisekosten der an den Krönungsfeierlichkeiten in Moskau theilnehmenden Gemeindeältesten.

2. Der Landtag ratihabirte die von der Ritterschaftsrepräsentation aus Anlass der Thronbesteigung Sr. Majestät des jetzt regierenden Herrn und Kaisers gethanen Schritte und beauftragte die Ritterschaftsrepräsentation, auf dem Boden und in dem Sinne der Sr. Majestät unterbreiteten Supplik die Rechte und Wohlfahrt des Landes mit allen Kräften zu vertreten.

3. Der seitherige Kredit auf die Ritterkasse von 6000 Rbl. jährlich zur Anstellung von Predigervikaren soll dem Adelskonvent fernerhin offen gehalten und das Konsistorium ersucht werden, in Fällen künftiger Amtssuspensionen der Prediger und der dadurch nothwendig werdenden Anstellung von Predigervikaren dem Adelskonvent Vorlage zu machen.

4. In Beziehung auf den Bericht über die Disposition über den Fond für die Vermehrung von Landpfarren, das sogenannte Pfarrtheilungskapital, wurde folgender Beschluss gefasst:

- a. Die von der Ritterschaftsrepräsentation getroffenen Massnahmen hinsichtlich der Auflösung der ehemaligen Pfarrtheilungskommission und der Uebergabe des Kapitals der Pfarrtheilungskasse an den Livländischen und an den Dorpatschen Bezirkskomité der Allerhöchst bestätigten Unterstützungskasse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Russland sind zu ratihabiren.
- b. Die Ritter- und Landschaft erklärt sich damit einverstanden, dass die genannten Komités (nun umbenannt in den südlivländischen und nordlivländischen Bezirkskomité) das ihnen übergebene Kapital, dergleichen auch die ihnen von der livländischen Ritterschaft zum Besten der betreffenden Stiftung fernerhin noch etwa zu bewilligenden Summen, auf Grund der vom Zentralkomité der Unterstützungskasse bestätigten Regeln verwalten und verwenden.

5. Dem Herrn Landrath Baron Stael von Holstein wurde für eine von ihm als Manuskript abgefasste und dem Landrathskollegium dargebrachte umfassende historische Arbeit über die hauptsächlichsten Wirkungsgebiete der livländischen Ritterschaft, der Dank und die Anerkennung der Ritterschaft votirt, auch wurden die Mitglieder des Landtages aufgefordert, dem Herrn Verfasser durch Uebermittelung etwaiger in ihrem Besitze befindlicher, oder ihnen sonst zugänglicher, für den vorliegenden Zweck brauchbarer Materialien, als Briefschaften, Tagebücher u. dergl. behilflich zu sein.

6. Der vom Landtage 1893 der Plenarversammlung des Adelskonvents zu Unterrichts- und Erziehungszwecken auf die Ritterkasse eröffnete Kredit wurde dieser Versammlung auch fernerhin und zwar bis zum nächsten Landtage offen gelassen, der Plenarversammlung aber anheimgegeben, die zu Unterrichts- und Erziehungszwecken bewilligten Summen eventuell auch früher zurückzuziehen, namentlich für den Fall, dass die Supplik um Wiedereröffnung eines Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Birkenruh Allergnädigst gewährt werden sollte.

7. In Beziehung auf den Bericht über die Arbeiten zur Feststellung eines definitiven Gesetzes für die Verwaltung der evangelisch-lutherischen Volksschulen wurde folgender Beschluss gefasst:

Indem die livländische Ritterschaft nach wie vor den Standpunkt einnimmt, dass sie an der Verwaltung des Volksschulwesens auf Grund der temporären Regeln vom 17. Mai 1887 in gedeihlicher Weise nicht

theilnehmen könne und vollends ihre Mitwirkung in dem Falle für ausgeschlossen halten muss, dass das vorliegende Projekt verwirklicht werden sollte, beauftragt die Ritter- und Landschaft ihre Repräsentation, mit allen Mitteln dahin zu wirken, dass, unter Hinzuziehung ritterschaftlicher Delegirter, ein neues Projekt für die Verwaltung des evangelisch-lutherischen Volksschulwesens für den Rigaschen Lehrbezirk ausgearbeitet und darin gewährleistet werde:

- a. der konfessionelle Charakter der evangelisch-lutherischen Gemeinde- und Kirchspielsschulen,
- b. der Unterricht in der Muttersprache, mindestens in den Gemeindeschulen und zwar in allen ihren Abtheilungen,
- c. ein massgebender Einfluss der Ritterschaft, bezw. der Rittergutsbesitzer, der Landgemeinden sowie der Geistlichkeit auf die Verwaltung der Volksschulen.

Sollte die Anerkennung dieser, eine gedeihliche Wirksamkeit der Volksschulen bedingenden Grundsätze nicht zu erwirken sein, so ist die Plenarversammlung des Adelskonvents zu autorisiren, die definitive Loslösung der Ritterschaft von der Verwaltung der Volksschulen zu erwirken.

8. Der Residirung wurde anheimgegeben, von dem vorhandenen Rest der von der Ritterschaft erworbenen Aktien der I. russischen Gesellschaft für die Erbauung von Zufuhrbahnen 240 Stück zu verkaufen, 25 Aktien jedoch zu asserviren, da es angezeigt erscheint, eine Vertretung ritterschaftlicher Interessen in der genannten Gesellschaft auch für die Zukunft zu ermöglichen.

9. Die Gage des Ritterschaftsrentmeisters, einschliesslich der Quartiergelder, wurde auf 3150 Rbl. jährlich festgesetzt und zu diesem durch den Tod des Herrn Fr. von Säger vakant gewordenen Amte der seitherige Rentmeistergehilfe Herr August von Klot erwählt. Ferner wurde beschlossen, der Residirung den auf die Revenüen der Ritterschaftsgüter eröffneten Kredit zur Remuneration von Rentei-Hilfsbeamten auch fernerhin offen zu halten.

10. Die Residirung und der Herr Landmarschall wurden ersucht, aus Anlass der neuerdings in zahlreichen Fällen angeordneten Schliessung von Krügen bei den betreffenden Ministerien und deren Organen behufs Abstellung von Massnahmen, in denen die Ritterschaft einen Eingriff in das Privatrecht erblickt, vorstellig zu werden, hierbei aber hervorzuheben, wie die Ritterschaft stets darauf bedacht gewesen, die nothwendige Rücksichtnahme auf die Privatrechte mit der Fürsorge für die Wohlfahrt und

Sittlichkeit des Landvolks in Einklang zu bringen und bedauern müsse, dass, nachdem die Ritterschaft in dieser Richtung längst die Initiative ergriffen, namentlich durch Vorstellung einer Krugsordnung und durch Inaussichtnahme einer Einschränkung der die Völlerei wesentlich fördernden übergrossen Anzahl von Jahrmärkten, die Regierung diese Bestrebungen keinerlei Berücksichtigung gewürdigt habe.

Von einer Beschwerde über die Schliessung des Lohhosuschen Kruges wurde mit Rücksicht auf die hier vorliegenden besonderen Verhältnisse Abstand zu nehmen beschlossen.

Die Herren Rittergutsbesitzer wurden ersucht, der Residirung über alle Massnahmen der Regierungsorgane in Betreff ihrer Krüge, sowie über das Resultat der von ihnen unternommenen Schritte Mittheilung zu machen.

11. Der Herr Landmarschall wurde ersucht, die zur Ausführung des Konventsbeschlusses vom November 1895 von der Residirung unternommenen Demarchen behufs Umlegung der Krugssteuern auf der Basis der Krugspachten beim Finanzministerium zu unterstützen.

12. In Beziehung auf die eventuelle Ausdehnung des Rechts des Krons-Branntweinmonopols auf Livland wurde folgender Beschluss gefasst:

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Frage über die Ausdehnung des Krons-Branntweinmonopols mit der Frage über die Krügerei-Berechtigung in engem Zusammenhange steht und es sich zur Zeit noch nicht übersehen lässt, wie die Interessen der Brennereibesitzer mit denen der Krugsbesitzer am besten in Einklang zu bringen wären, ist die Residirung zu ersuchen, die erforderlichen Auskünfte und Daten nebst einem Gutachten dem nächsten Adelskonvent vorzulegen, wobei der Residirung zu empfehlen wäre, sich in Betreff dieser Frage auch mit der Livländischen Oekonomischen Sozietät in Relation zu setzen.

Der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, höheren Orts über den Gang dieser Sache zu vigiliren, sich dafür zu verwenden, dass der Absatz der Brennereifabrikate aus Liv- und Estland nach dem St. Petersburger und Pleskauer Gouvernement nicht abgeschnitten werde, sowie auch sich mit den Repräsentationen der anderen Ritterschaften in Benehmen zu setzen.

13. Im Hinblick darauf, dass möglicherweise ein ritterschaftliches Gymnasium wieder eröffnet werden könnte, wurde beschlossen, von einem Verkaufe der Immobilien der ehemaligen Gymnasien zu Birkenruh und Fellin Abstand zu nehmen und dieselben bei temporärer Ver-

miethung und Verpachtung zur Disposition der Ritterschaft zu erhalten. Zur Verfügung über die Immobilien, jedoch unter Ausschluss des Verkaufs, wurde die Plenarversammlung des Adelskonvents autorisirt. Die Plenarversammlung des Adelskonvents wurde ferner autorisirt, in Betreff der Modalitäten der Zahlung für die den Direktoren von Eltz und von Zeddelmann verkauften Lehrmittel Bestimmung zu treffen.

14. Die von der Residirung und dem Herrn Kreisdeputirten Baron Delwig in Ansehung des Immobils der ehemaligen Küsterschule bei Walk und des Anstaltsinventars getroffenen Massnahmen wurden ratihabirt.

15. Die Plenarversammlung des Adelskonvents wurde autorisirt, den Uebergang des Walkschen Kreisgefängnissgebäudes in das Eigenthum der Krone und die damit verbundene Entlastung der Landeskasse herbeizuführen, unter Aufwendung der hierzu eventuell erforderlichen Mittel.

16. Es wurde beschlossen, für Rechnung der Ritterkasse die ritterschaftliche Garantiezeichnung von 4000 Rbl. jährlich zum Besten des Rigaschen Stadttheaters für die Spielsaisons 1896/97, 97/98 und 98/99 aufrecht zu erhalten. Auch wurde die Plenarversammlung des Adelskonvents autorisirt, die Garantiezahlung nach Ablauf des Trienniums von sich aus zu prolongiren.

17. Die Zahlung von 2000 Rbl. jährlich aus der Landeskasse zum Besten des Vereins für die Verpflegung von Epileptikern und Idioten wurde bis zum nächsten Landtage prolongirt.

18. Es wurde beschlossen, eine Strecke von etwa 300 Faden des Kreisweges von Sepküll nach Salismünde in die 1. Gruppe der zu schotternden Wege aufzunehmen und, unter Ausschliessung des Weges von Rujen-Hakelwerk in der Richtung nach Würken aus dem Verzeichnisse der zu schotternden Wege, den Weg von Rujen-Hakelwerk zum Kalne-Krüge aus der 3. in die 2. Gruppe des Verzeichnisses der einer verstärkten Remonte zu unterziehenden Wege überzuführen.

19. Die Plenarversammlung des Adelskonvents wurde autorisirt, nach Eingang des zu erwartenden Gutachtens der adeligen Güterkreditsozietät über eine eventuelle Vereinigung der Verwaltungen der genannten Sozietät und der livländischen Bauerrentenbank die zur Regelung dieser Frage weiter erforderlichen Massnahmen zu treffen.

20. Die Residirung wurde ersucht, die in Gemässheit des Konventsbeschlusses vom Mai 1895 eingeleitete Aktion wegen Bestätigung des Entwurfs zu einer Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über die Verwaltung der Kirchspiele in Livland fortzusetzen.

21. In Beziehung auf die Begründung eines kulturtechnischen Bureaus für Ent- und Bewässerungsarbeiten wurde folgender Beschluss gefasst:

Der livländischen Gemeinnützen und Oekonomischen Sozietät sind zur Begründung eines kulturtechnischen Bureaus aus ritterschaftlichen Mitteln einmalig 2000 Rbl. und zu dessen Unterhalt aus der Ritterkasse bis zum nächsten Landtage kreditweise 5000 Rbl. jährlich zur Verfügung zu stellen. Die Sozietät ist zu ersuchen, einen Etat für den Unterhalt des Bureaus aufzustellen, dessen Bestätigung, innerhalb des Kreditlimitums, der Plenarversammlung des Adelskonvents anheimgegeben wird.

- 1) Das Bureau ist, unter der Oberleitung der Sozietät, der Leitung eines „Landeskulturinspektors“ zu unterstellen, der Diplomingenieur mit landwirthschaftlichen Kenntnissen oder akademisch gebildeter Kulturingenieur sein muss. Das Bureau ist gehalten:
 - a. die von livländischen Gross- und Kleingrundbesitzern, jedoch unter Ausschluss der Kronsgüter und des Patrimonialgebiets der Stadt Riga, eingereichten kulturtechnischen Projekte zu prüfen und zu begutachten und
 - b. denselben Personen in kulturtechnischen Fragen Rath zu ertheilen;
 - c. Technikern, deren Qualification vom Bureau geprüft worden, Arbeiten zu vermitteln und Auskünfte zu ertheilen;
 - d. für diejenigen Standschaften, welche das Bureau subventioniren, kulturtechnische Arbeiten honorarfrei zu projektiren und zu leiten, ebenso wenn es sich um derartige Arbeiten handeln sollte, welche nicht im Einzelinteresse liegen und worüber von Fall zu Fall die Oekonomische Sozietät zu entscheiden hat;
 - e. hydrographische und meteorologische Daten zu sammeln und zu bearbeiten.
- 2) Abgesehen von den in den Punkten 1, *d* und *e* vorgesehenen Arbeiten hat das Bureau auch die in den Punkten 1, *a*—*c* vorgesehenen Obliegenheiten honorarfrei zu erfüllen, doch ist es der Sozietät anheimzugeben, auf Grund der Erfahrungen zum Besten des Bureaus, jedoch nicht seiner einzelnen Beamten, eine billige Gebühren- und Portotaxe festzusetzen, wobei es von vornherein als selbstverständlich gilt, dass dem Bureau Kosten und Porti ersetzt werden.

Ebenso sind alle weiteren, die Einrichtung und Thätigkeit des kulturtechnischen Bureaus betreffenden Anordnungen von der Oekonomischen Sozietät nach ihrem Ermessen zu treffen.

22. Die Residirung wurde ersucht, durch Fortsetzung der eingeleiteten Verhandlungen zwecks Gewinnung von Telephonverbindungen zu ermitteln, welche Verbindlichkeiten von Seiten des Landes erforderlich wären, damit die Linie Riga-Jurjew (Dorpat) von der Staatsregierung hergestellt werde, und über das Resultat der Verhandlungen dem Adelskonvent zu berichten, der autorisirt wurde, die zur Förderung der vorliegenden Angelegenheit weiter erforderlichen Massnahmen zu treffen. Dem Adelskonvent wurde auf die Landes- oder Postkasse der nöthige Kredit eröffnet.

23. Die Plenarversammlung des Adelskonvents wurde autorisirt, Statuten zur Verwaltung und Verwendung des der Ritterschaft aus dem Nachlasse der Frau Emilie von Pistohlkors geb. Harder zu Erziehungszwecken zugewandten Legats festzusetzen.

24. Es wurde beschlossen, die Anfrage des Herrn Gouverneuren, betreffend die Gewährung der Verpflegungskosten für mittellose Edelleute, die in Irrenhäusern gepflegt werden, in ablehnendem Sinne zu beantworten.

25. Es wurde beschlossen, an Stelle der am 1. Januar 1896 aufgehobenen Doroschnikstation Sennen an demselben Orte eine Gelegenheitsstation mit einem Stamme von 6 Pferden unter den üblichen Bedingungen zu begründen.

26. Der unbezahlt gebliebene Rest des dem verstorbenen Gulbenschens Postkommissär A. Dahlberg gewährten Darlehns im Betrage von 400 Rbl. wurde als inexigibel aus dem Konto der Ritterkasse zu streichen beschlossen.

27. Auf Grund des Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths vom 20. März 1895 über die Erhebung der Gebühren für die Eintragung neuer Adelsgeschlechter in die Geschlechtsbücher wurde beschlossen, die Gebühren für die Eintragung eines adeligen Geschlechts in das Adelsgeschlechtsbuch für den nicht immatrikulirten Adel des livländischen Gouvernements für die Zeit bis zum 1. Januar 1899 auf 200 Rbl. zu fixiren. Ferner wurde beliebt, die bisher im Gesamtbetrage von 7300 Rbl. zum ritterschaftlichen Reservefond geflossenen Einnahmen für die in Rede stehenden Eintragungen, sowie alle künftig bei dem Landrathskollegium eingehenden Einnahmen derselben Art gesondert zu buchen und die Zinsen des auf diese Weise geschaffenen Kapitals — nach Abzug von 260 Rbl. jährlich an Gehaltskosten für Beamte der Ritterschaftskanzlei — zum Kapital zu schlagen.

28. Das Gesuch des Bevollmächtigten der von Wulfschen Erben vom 25. Januar d. J. um Ertheilung der Genehmigung zur Vergebung der Rutzkyschen Hofeslandparzelle Lubbin in Erbpacht — wodurch

das betreffende Hauptgut unter das Rittergutsminimum verkleinert werden würde — wurde in Anbetracht dessen abgelehnt, dass die Ritterschaft als Veräusserung nicht nur die Uebertragung des Eigenthums, sondern auch eine jede, mit der Konstituierung des sogenannten Nutzungseigenthums verbundene Besitzübertragung stets aufgefasst hat.

29. Unter Annahme der von einer ritterschaftlichen Kommission eingereichten Vorschläge vom 16. Januar d. J. zum Zwecke einer anderweitigen Regelung der für die Hergabe von Grand zu Wegebauzwecken bestehenden Vorschriften wurde beschlossen, die Gouvernementsverwaltung zu ersuchen, folgende Bestimmungen zu bestätigen und durch Patent bekannt machen zu lassen:

Das für den Bau und die Remonte der Wege erforderliche Material an Steinen, Strauch, Holz etc. muss in gesetzlicher Grundlage überall unentgeltlich hergegeben werden, mit alleiniger Ausnahme von Grand. Sobald durch die Kreispolizei resp. durch den örtlichen Kirchspielsvorsteher konstatirt worden ist, dass in einer Entfernung von 5 Werst von betreffender Wegestelle kein Grand in bereits expropriirten oder freiwillig hergegebenen Grandgruben vorhanden ist, so wird zur Expropriation einer neuen Grandgrube geschritten. Diese Expropriation darf nur dann in Aeckern oder Wiesen vorgenommen werden, falls sich anderweitig kein Grand finden lässt. Im Falle der sich demnach als nothwendig herausstellenden Expropriation wird jedes Grandlager von einem Revisor vermessen und von dem Kreisdeputirten unter Theilnahme des Kreischefs, und bei Kronsgütern des das betreffende Gut beaufsichtigenden Försters, geschätzt, welche den Betrag der dem Besitzer des Landes zu zahlenden Entschädigung festsetzen. Eine Taxation findet nicht statt, wenn der Eigenthümer ausdrücklich erklärt, auf eine Entschädigung verzichten zu wollen. Der Kreisdeputirte ist berechtigt, sich vom örtlichen Kirchspielsvorsteher bei der Lokalbesichtigung vertreten zu lassen. Die bezüglichen Protokolle werden vom Kreisdeputirten dem Landrathskollegium vorgestellt. Eine Schätzung der zu expropriirenden Parzelle findet indessen nur dann statt, wenn durch die Kreispolizei festgestellt worden ist:

- a. dass in einer Entfernung von 5 Werst vom betreffenden Wegekontingent kein Grand in bereits expropriirten oder freiwillig hergegebenen Ländereien vorhanden ist;
- b. dass in der neu anzuweisenden Grandgrube eine Grandschicht von mindestens 18 Zoll Dicke zu finden ist.

Die Zahlung der Entschädigung für das expropriirte Landstück und die Anweisung der Grandgrube zur Verfügung derjenigen Gemeinde,

welche die betreffende Wegestrecke zu erhalten hat, erfolgen nur nach Vorweis eines Attestats der Kreispolizei, demzufolge ein Zehntel der Erdschicht, welche das Grandlager bedeckt hat, von der betreffenden Gemeinde abgegraben und abgeführt worden ist. Die Nutzung der noch nicht von der Ackerkrume befreiten $\frac{9}{10}$ des expropriirten Grandlagers darf nicht anders erfolgen, als nach Uebertragung der oberen Erdschicht auf die bereits ausgenutzten Theile der Grandgrube. Ueber die Erfüllung dieser Bestimmung hat die Kreispolizei zu wachen. Die Wände der Grube, welche durch das Ausgraben des Grandes entstehen, müssen eine Abdachung von 45 Grad haben. Sobald der Ort erschöpft ist, wird die Landparzelle dem ehemaligen Besitzer unentgeltlich zurückerstattet. Die Aufsicht darüber, dass die expropriirten Grandgruben ausschliesslich zum Wegebau genutzt werden, bildet eine Pflicht der Kreis- und Gemeinde-Polizeiverwaltungen.

Das Landrathskollegium führt ein nach Kreisen resp. Kirchspielen geordnetes Grandgruben-Register.

Die Kirchspielsvorsteher sind verpflichtet, dem Landrathskollegium ein Verzeichniss der Grandgruben ihres Kirchspiels einzusenden. Falls die Besitzer eine Neuvermarkung von auf ihrem Territorio bereits bestehenden Grandgruben wünschen und sich bereit erklären sollten, solche auf eigene Kosten auszuführen, so wenden sie sich mit einem bezüglichen Gesuch an den örtlichen Kirchspielsvorsteher. Letzterer requirirt zur Theilnahme an dieser Neuvermarkung den örtlichen Gemeindeältesten, welcher verpflichtet ist, über die erfolgte Vermarkung dem Kirchspielsvorsteher Bericht zu erstatten.

30. Die dem Marien-Diakonissenverein vom Landtage 1893 bewilligte Jahressubvention von 1000 Rbl. jährlich aus der Ritterkasse wurde, zufolge Antrages des Präsidenten des genannten Vereins, Herrn Landrath von Transehe, vom 11. Januar d. J., für die Zeit bis zum nächsten Landtage prolongirt.

31. In Beziehung auf die Massnahmen zur Abwehr eines weiteren Umsichgreifens der Lepra wurde folgender Beschluss gefasst:

a. Da der Lepraverein von der Benutzung des Drawuek-Gesindes Abstand genommen hat, so ist dem genannten Verein, unter Einstellung der Auszahlung der Pachtrevenüen, die Summe von 3000 Rbl. als Abfindung auszuzahlen, welche Zahlung, mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Darbringung aus dem Vermögen des Korps der Ritterschaft erfolgt war, füglich aus demselben Vermögen zu leisten wäre.

- b. Die Residirung ist zu ersuchen, der bereits unternommenen Aktion zur Erwirkung eines Internirungszwanges gegenüber allen Leprösen, welche für genügende Isolirung ausserhalb der Leprosorien nicht die erforderlichen Garantien bieten, weiteren Fortgang zu geben. Der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, diese Aktion in der Residenz zu unterstützen.
- c. Damit nicht die Krankheit infolge des Umstandes, dass die Gemeinden für die zu ihnen angeschriebenen Leprakranken die Verpflegungskosten zu bezahlen, sich der Verpflichtung nach Möglichkeit entziehen, immer weitere Verbreitung finde, — so ist, unabhängig von der erwähnten Aktion zur Erwirkung des Internirungszwanges, schon gegenwärtig der volle Betrag der Verpflegungskosten für alle zu den Landgemeinden angeschriebenen Leprakranken aus der Landeskasse zu bewilligen.
- d. Die aus der Landeskasse zahlbaren Verpflegungskosten sind auf 96 Rbl. jährlich oder 8 Rbl. monatlich pro Kopf anzusetzen, entsprechend der vom Verein veranschlagten thatsächlichen Ausgabe.
- e. Sobald diese Bewilligung von der Gouvernements-Verwaltung bestätigt sein wird, ist die seitherige Subventions- und Kreditbewilligung von 2000 + 3000 Rbl. jährlich einzustellen.
- f. Die Residirung ist zu ersuchen, dahin zu wirken, dass die Städte in Betreff der zu ihren Steuergemeinden angeschriebenen Kranken die Verpflegungskosten in gleichen Beträgen aufzubringen sich verpflichten.
- g. Der Landtag spricht den Wunsch aus, dass der Lepraverein, der durch die Mehrzahlung an Verpflegungsgeldern von 38 Rbl. pro Kopf um namhafte Ausgaben entlastet wird, die hierdurch erzielten Ersparnisse für die Begründung und Einrichtung neuer Leprosorien oder für die Erweiterung der bestehenden benutzen möge.

32. Auf die Proposition des Herrn Gouverneuren vom 16. Januar d. J. № 506 wegen Erwerbung der Aabrücke bei Wolmar zum land-schaftlichen Eigenthum wurde, auf Grund des diese Angelegenheit betreffenden Rechtsgutachtens vom 9. Oktober 1889, in ablehnendem Sinne zu erwidern beschlossen.

33. Aus Anlass eines Antrages des Herrn C. Baron Vietinghoff vom 11. Dezember 1895 № 8 auf Begründung einer Gelegenheitsstation in Kalnemoise oder Ottenhof, wurde die Residirung ersucht, die zur Verlegung des Posttrakts auf den Weg Marienburg - Seltinghof-Schwaneburg erforderlichen Massnahmen zu treffen.

34. Auf Grund eines Antrages des Landrathskollegiums vom 28. Februar d. J., betreffend die infolge der Herstellung der Eisenbahnlinien Walk-Pernau und Moiseküll-Fellin nothwendig werdenden Veränderungen in dem Stationsnetze, wurde unter Annahme des Antrages folgender Beschluss gefasst:

Es sollen eingehen die Stationen:

Surri, Kurkund, Moiseküll und Karkell.

In ihren Pferdebeständen reduziert werden die Stationen:

Wolmar von 40 auf 30 Pferde.

Ranzen „ 18 „ 12 „

Rujen „ 22 „ 12 „

Radi „ 15 „ 6 „

Fellin „ 28 „ 20 „

Neu begründet werden die Stationen:

Abia mit einem Stamm von 6 Pferden.

Quellenstein „ „ „ „ 8 „

Ferner soll die Einrichtung telephonischer Verbindungen zwischen den Stationen Radi, Abia, Quellenstein und Rujen mit deren nächstbelegenen Eisenbahnstationen auf Kosten der Postkasse bewerkstelligt werden.

35. Das Gesuch des Herrn C. von Knorring, als Besitzer des Gutes Maydelshof, vom 19. Januar d. J., um Abschliessung eines nachträglichen Kontrakts hinsichtlich der von ihm der Ritterschaft bedingungslos überlassenen Ländereien der Postirung Maydelshof, wurde angebrachtermassen abgelehnt, der Residirung aber anheimgegeben, dem Antragsteller für den Fall des Eingehens der Postirung hinsichtlich ihrer Immobilien ein Näherrecht zuzusichern.

36. Dem Gesuche des Herrn Baron C. Maydell zu Krüdnershof vom 14. Februar d. J. um Ertheilung der Genehmigung zur Kreirung der Krüdnershofschen Hoflage Karlsberg zum Rittergute wurde unter der Bedingung die Genehmigung ertheilt, dass die zugesagte Vergrösserung der Hoflage auf das Gesamtareal von 900 Lofstellen nutzbaren schatzfreien Hofeslandes bewerkstelligt werden würde.

37. In Beziehung auf das Gesuch des Besitzers von Fianden vom 20. Februar d. J. um Genehmigung eines Umtausches von Hofes- und Bauerland wurde beschlossen, dass, da die in Betracht kommenden komplizirten Verhältnisse durch die Vorlagen nicht genügend geklärt sind, die Residirung zu ersuchen sei, genauere Daten einzuziehen und das Gesuch danach dem nächsten Adelskonvent zur Entscheidung vorzulegen.

38. In Beziehung auf den Bericht des Herrn Direktors der Ritterschaftsgüter Landrath Baron Mengden, vom 2. Februar d. J., über die Verwaltung der Ritterschaftsgüter wurde folgender Beschluss gefasst:

Unter Ratihabirung der von der Ritterschaftsgüterkommission und dem Herrn Güterdirektor getroffenen, in dem vorliegenden Berichte erwähnten Massnahmen und zwar insbesondere derjenigen, welche den Uebergang von der Halbkornwirthschaft zur Knechtswirthschaft und die Erlangung einer, den modernen Ansprüchen genügenden Viehheerde betreffen, ist die Güterkommission zu ersuchen, bei Anlage der projektirten Meierei die Möglichkeit der Einrichtung einer Schule zur Ausbildung von Meieristen in Berücksichtigung zu ziehen

Die Güterkommission ist ferner zu ersuchen, den dem ordentlichen Landtage vorzulegenden Rechenschaftsbericht in Zukunft, gleichwie in Betreff der Forstwirthschaft, so auch in Betreff der übrigen Wirthschaftsbranchen zu detailliren.

39. Es wurde beschlossen, in Sangla eine Gelegenheitsstation mit einem Stamme von 8 Pferden unter den üblichen Bedingungen einzurichten.

40. In Beziehung auf den Bericht des Ritterschaftssekretärs vom 8. Februar d. J. über die zur Erfüllung des Landtagsbeschlusses von 1890 ausgeführten archivalischen Arbeiten zur Exzerpirung der älteren Kirchenbücher Livlands und zur Sammlung der Gutsbrieffladen wurde, unter Anerkennung der bisher ausgeführten Arbeiten und unter Abstattung des Dankes der Ritterschaft, beantragtermassen beschlossen, der Residirung und dem Herrn Landmarschall auf die Ritterkasse Kredit zu eröffnen zur Bestreitung der Kosten der von Dr. F. Bienemann jun. beabsichtigten Herausgabe der Akten und Rezesse der livländischen Ritterschaft aus schwedischer Regierungszeit bis zum Jahre 1680. Ferner wurde der Herr Cand. hist. N. Busch dem Ritterschaftssekretär als Gehilfe beigeordnet mit einer Gage von 720 Rbl. jährlich, für die vom Ritterschaftssekretär in Arbeit genommene und für den Druck vorbereitete Sammlung der livländischen Privaturkunden aus der Zeit vor 1562.

41. Zufolge Antrages des Herrn Kreisdeputirten M. v. Sivers zu Römershof vom Februar 1896 wurde beschlossen, eine aus 4 Gliedern und dem Herrn Güterdirektor als Vorsitzendem zusammengesetzte Kommission zu beauftragen, ein Jagdreglement für die Ritterschaftsgüter auszuarbeiten, welches der Plenarversammlung des Adelskonvents zur definitiven Beschlussfassung vorzulegen wäre.

Zu Kommissionsgliedern wurden erwählt: der Herr Antragsteller, Baron Ernst Magnus Nolcken, Ritterschaftsnotär Fr. Baron Schoultz von Ascheraden und der Ritterschaftsforstmeister Emil von Stryk.

42. In Beziehung auf die Vorschläge der vom Adelskonvent im Mai 1895 zur Ausarbeitung eines Projekts für die Reform der Grundsteuern niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

- 1) Auf gegenwärtigem Landtage ist in den Kreisversammlungen eine unter dem Vorsitze des Herrn residirenden Landraths aus 8 Gliedern (je zwei aus jedem Doppelkreise) bestehende Kommission zu erwählen, die beauftragt wird:
 - a. unter Zuziehung technisch geschulter Kräfte eine Grundtaxe zur Einschätzung aller Kulturländereien und der Weide aufzustellen, die den thatsächlich vorhandenen, die Ertragsfähigkeit bedingenden, natürlichen Faktoren Rechnung trägt;
 - b. auf der Basis dieser Grundtaxe die vorliegenden Kommissionsvorschläge einer ergänzenden Ueberarbeitung zu unterziehen;
 - c. ihre Ausarbeitungen mit einer möglichst detaillirten Berechnung der aus der Steuereinschätzung sich ergebenden Kosten und mit dem Entwurf einer mit der livländischen adeligen Güterkreditsozietät zu erzielenden Vereinbarung über deren etwaige Theilnahme an den Bonitirungskosten einem hierfür einzuberufenden ausserordentlichen Landtage vorzustellen.
- 2) Die livländische adelige Güterkreditsozietät ist zu ersuchen, durch 2 Delegirte an den Kommissionsverhandlungen behufs Geltendmachung ihrer Bedürfnisse in Bezug auf eine neue Bodengraduirung theilzunehmen.

43. Anlässlich des Antrages des Herrn H. von Freymann zu Nurmis vom 26. Februar d. J. wegen Anerkennung der Landtagsvollmacht des aus dem russischen Unterthanenverbände ausgetretenen Besitzers des Gutes Kudling wurde die Residirung beauftragt, dem nächsten Landtage ein Gutachten über die Rechtsfolgen des Austritts von Edelleuten aus dem Unterthanenverbände in Beziehung auf deren Zugehörigkeit zur Adelsmatrikel behufs Regelung aller einschlägigen Fragen vorzulegen.

44. Die Residirung wurde beauftragt, den zur Erfüllung des Beschlusses des Adelskonvents vom Dezember 1895 der Gouvernements-Obrigkeit vorgestellten, von dieser aber beanstandeten Entwurf eines Projekts für die Wiederherstellung des Rechts zur wilden Flössung auf den öffentlichen Flüssen Livlands, nach erfolgter Emendirung einzelner Bestimmungen des Entwurfs, abermals an die Gouvernements-Obrigkeit zur Vorstellung gelangen zu lassen.

45. In Beziehung auf die Vorlage des Landrathskollegiums wegen Umwandlung der Naturalpostprästande in Geldzahlungen wurde folgender Beschluss gefasst:

In Erwägung dessen, dass bei der gegenwärtig zu Recht bestehenden Postprästanden - Repartition die in Folge Erbauung der Eisenbahnen Walk - Pernau, Moiseküll - Fellin und Stockmannshof-Schwaneburg nothwendig werdenden Veränderungen des Stationsnetzes ein weiteres bedeutendes Anwachsen der jährlichen Ueberschüsse der Postkasse zur Folge haben würden, dass es ferner billig erscheint, die Postprästanden nur in demjenigen Betrage zu erheben, welcher zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben für Postirungszwecke erforderlich ist, und dass endlich die bevorstehende Aufhebung einiger Doroschnikstationen auf der Linie Walk-Pernau eine Umwandlung von Naturalpostprästanden, namentlich der Holz- und Baulast-Verpflichtung, in Geldzahlung unvermeidlich machen wird, — ist die Residirung zu ersuchen, dem Adelskonvent Vorschläge zu machen wegen Ablösung der sämmtlichen annoch in natura geleisteten Prästanden, bei Inaussichtnahme einer Herabsetzung der Taxe für die abzulösenden wie auch bereits abgelösten Prästanden dieser Art.

46. In Beziehung auf die Vorschläge der ritterschaftlichen Kommission vom 5. Februar 1896 zur Regelung der Frage über die Anstellung und die Amtsthätigkeit der Ritterschaftslandmesser wurde folgender Beschluss gefasst:

Da der vom Landtage des Jahres 1890 bereits konstairte Mangel an Ritterschaftsrevisoren sich je länger je mehr als Kalamität fühlbar machen muss, vollends wenn, wie zu erwarten, eine Neueinschätzung des Landes zu Steuerzwecken erforderlich werden sollte, und da es durchaus ungewiss ist, wann und in welchem Umfange die Staatsregierung eine Reform des Messwesens durchführen wird, so erscheint es nothwendig, dass die Ritterschaft Massnahmen treffe, um dem Mangel an Revisoren abzuhelpen, sowie um eine wirksame Kontrolle über die gegenwärtig amtirenden und annoch anzustellenden Revisoren durchzuführen.

Demgemäss beschliesst die Ritter- und Landschaft:

- 1) Die Residirung verordnet aus der Zahl der Ritterschaftsrevisoren, nachdem sie sich deshalb mit den Revisoren in Benehmen gesetzt und deren Wünsche kennen gelernt hat, einen Revisor zum Ritterschafts-Oberrevisor, der folgende Aufgaben hat:
 - a. auf Antrag anderer Revisoren oder aus eigener Initiative gegen Revisoren, die sich Vergehen gegen ihre Berufspflicht zu Schulden kommen lassen, bei der Residirung das Disziplinarverfahren oder nach Umständen die Gerichtsübergabe zu beantragen;
 - b. über die Thätigkeit und den Personalbestand der Revisoren der Residirung alljährlich zu berichten;

c. im Auftrage der Residirung für sie Gutachten aufzusetzen und sonstige ihm von der Residirung ertheilten Aufträge zu erfüllen.

Der Ritterschafts-Oberrevisor erhält keine Gage, wird aber von der Residirung für einzelne Arbeiten und Aufträge nach Ermessen remunerirt.

- 2) Der Herr Landmarschall und die Residirung sind zu ersuchen, bei dem Ministerium des Innern erwirken zu wollen, dass dem livländischen Gouvernementslandmesser gestattet werde, bis dass etwa auf legislativem Wege eine Neuregelung des Messwesens stattfinden wird, die durch das Patent Nr. 68 v. J. 1851 vorgesehenen Prüfungen wiederum zu vollziehen.
- 3) Für den Fall, dass diese Aktion misslingen sollte, ist die Residirung zu ersuchen, bei dem Direktorium der polytechnischen Schule, eventuell durch den Herrn Landmarschall bei dem Ministerium der Volksaufklärung, dahin zu wirken, dass in der genannten Schule, entweder bei geringerer als der für den Besuch des Polytechnikums regelmässig geforderten Vorbildung, Landmesser mit dem Grade eines Privatlandmessers ausgebildet, oder doch jedenfalls an dieser Schule die Examina für das Amt eines Privatlandmessers absolvirt werden dürfen.
- 4) Die Plenarversammlung des Adelskonvents wird autorisirt, je nach Lage und Erfolg der Verhandlungen auf die Kommissionsvorschläge hinsichtlich der Stipendienerteilung zurückzugreifen.

47. In die livländische Adelsmatrikel wurden aufgenommen: der Herr Gustav von Rathlef zu Tammist und der Herr Eduard von Zurmühlen zu Ledis.

48. Die Residirung und die livländische Gemeinnützige und Oekonomische Sozietät wurden ersucht, auch fernerhin dahin zu wirken, dass die für das Land bedeutungsvolle Frage einer Verbesserung der Wasserwege baldmöglichst einer günstigen Lösung entgegengeführt werde.

49. Die zum Besten des Lehrerinnenseminars des Fräulein Marie Girgensohn in Jurjew (Dorpat) bewilligte Unterstützung von 1000 Rbl. jährlich wurde bis zum nächsten Landtage prolongirt, auch wurde der Leiterin der Anstalt, behufs Ausbildung eines Lehrers der Methodik, die Summe von 200 Rbl. bewilligt.

50. Dem Nord- und Südlivländischen Bezirkskomité der evangelisch-lutherischen Unterstützungskasse wurde die Subvention von 3000 Rbl. jährlich aus der Ritterkasse zum Besten des für Pfarrtheilungs-

zwecke gebildeten Zweckkapitals auch fernerhin mit der Massgabe bewilligt, dass der einem jeden von den genannten Komités zahlbare Betrag von 1500 Rbl. jährlich zum unantastbaren Kapital geschlagen werde.

51. Aus Anlass des Kommissionsgutachtens vom Februar d. J. zu dem Antrage des Herrn Edward von Lilienfeld zu Könhof wegen Kreirung eines ritterschaftlichen Ehrentribunals wurde beschlossen:

- 1) Jeder Landrath ist zu verpflichten, falls er von einer ehrlosen Handlung eines immatrikulirten Edelmannes erfährt, dem Landrathskollegium oder dem Landmarschall über die passirte ehrlose Handlung unter Angabe der näheren Umstände unverzüglich Mittheilung zu machen.
- 2) Das Landrathskollegium und der Landmarschall sind verpflichtet, nach Eingang einer derartigen Mittheilung und auch auf eigene Initiative, falls denselben ehrlose Handlungen bekannt werden, jedes Glied des Adelskonvents mit der Beschaffung der zur Klarstellung der ehrlosen Handlungen nöthigen Daten zu betrauen und nach Eingang aller Mittheilungen die Angelegenheit der Plenarversammlung des nächsten Adelskonvents vorzulegen, welche entweder die Sache niederschlägt oder dem nächsten Landtage zur Einleitung des in den §§ 890–896 des II. Theiles des Provinzialrechts vorgesehenen Verfahrens überweist.
- 3) Unabhängig von obigen Bestimmungen bleibt jedem immatrikulirten Edelmann das Recht vorbehalten, den Ausschluss eines Mitgliedes des immatrikulirten Adels wegen einer ehrlosen Handlung desselben beim Landtage zu beantragen.
- 4) Die Ritterschaft sieht es als einen Ausfluss der Vertrauensstellung des Herrn Landmarschalls an, dass er Rügen und Verweise zu ertheilen berechtigt sei.

52. Auf Grund des Berichts der ritterschaftlichen Kassarevidenten über die Revision der ritterschaftlichen Buchführung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Es wurde beliebt, die in den Art. 628 und 636 Theil II des Provinzialrechts angeordnete, seit langer Zeit aber ausser Gebrauch gekommene Revision der Kassaführung durch den Herrn Landmarschall und die Kassadeputirten, nebst alljährlicher Berichterstattung an den Adelskonvent, wieder stattfinden zu lassen.
- II. Die Ausgaben für genealogische Arbeiten wurden auf die Korpskasse angewiesen.

III. Die Residirung wurde beauftragt, dem nächsten Landtage ein Memorial über die Rechtsverhältnisse am Ritterhause und die damit zusammenhängenden Kassenangelegenheiten vorzulegen.

IV. Die aus der Korpskasse zu zahlenden Diäten wurden folgendermassen normirt:

- a. den Delegirten bei ihrer Anwesenheit in der Residenz täglich 30 Rbl.;
- b. den Delegirten zu den Landtagen und anderen Verhandlungen in den Schwesterprovinzen täglich 20 Rbl.;
- c. den stellvertretend residirenden Landrätthen, wie bisher, monatlich 500 Rbl.;
- d. den Kreisdeputirten und Kassadeputirten während der nicht gleichzeitig mit dem Landtage stattfindenden (d. h. beschliessenden) Konvente, wie bisher, nach dem Masstabe von 1 Thlr. Alberts, täglich = 1 Rbl. 26 Kop.;
- e. dem Herrn Landmarschall, den Herren Landrätthen, Kreisdeputirten und Kommissionsgliedern (aus den entsprechenden Kassen) die Reisekosten bei allen amtlichen Fahrten zu ersetzen; den Herren Kassarevidenten diese Kosten nur in dem Falle zu ersetzen, wenn sie nach beendigter Revisionsarbeit in die Lage kommen, Riga noch vor Beginn des Landtages zu verlassen.

Die übrigen Anträge der Herren Kassadeputirten wurden abgelehnt.

53. Die im Verzeichnisse der Willigungen aufgeführten Bewilligungsposten, sofern sie nicht den Gegenstand besonderer Vorlagen bildeten, wurden (bis zum nächsten ordentlichen Landtage) prolongirt, mit den nachfolgenden Einschränkungen:

I. Hinsichtlich der für Schulzwecke bewilligten Zahlungen:

- a. für die Privatschule der Herren von Eltz und von Zeddelmann (Posten 37, 38, 42, 43);
- b. für den häuslichen Vorbereitungsunterricht (Posten 74);
- c. für die Privatpensionate (Posten 73);
- d. für Nachhilfeunterricht (Posten 75);
- e. für den Hausfleisskursus (Posten 40)

wurde der Plenarversammlung des Adelskonvents anheimgegeben, die betreffenden Zahlungen noch vor dem nächsten Landtage zessiren zu lassen.

II. Die Zahlung von 300 Rbl. zur Gagirung eines Translateurs des Konsistoriums wurde dem Konsistorium hinfort ganz allgemein für Kanzleizwecke zur Verfügung gestellt.

III. Es wurde beliebt, die im Posten 91 für diverse Kollekten figurierenden Summen fortan den unvorhergesehenen Ausgaben zuzuzählen.

IV. Die der Wittwe Böhnken im Betrage von 150 Rbl. jährlich bewilligte, terminirte Unterstützung (Posten 93) wurde in eine lebenslängliche Pension und das dem Stud. R. von Jung-Stilling bewilligte Stipendium (Posten 113) in eine ihm für weitere 3 Jahre zu gewährende Unterstützung umgewandelt.

V. Die Subvention von 1000 Rbl. jährlich zur Förderung des theologischen Studiums (Posten 71) und das Studienstipendium zum Besten des Stud. Hoheisel (Posten 106) wurden bis zum nächsten Landtage prolongirt,

während erwähntermassen die übrigen Posten, sofern nicht anderweitige Beliebung gefasst war, bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongirt wurden.

54. Aus Anlass des mündlichen Berichts des Herrn Landmarschalls über seine Bemühungen, die Genehmigung zur Wiedereröffnung des Landesgymnasiums in Birkenruh zu erwirken, wurde dem Herrn Landmarschall für sein energisches, den Wünschen und Anschauungen der Ritter- und Landschaft vollkommen entsprechendes Vorgehen der Dank der Ritter- und Landschaft ausgesprochen. Auch wurde die Ritterschaftsrepräsentation beauftragt, die Sache des Unterrichtswesens nach wie vor in dem Sinne und in der Richtung zu vertreten, wie sie in der Supplik vom März v. J. gekennzeichnet sind.

55. Das Gesuch des Vorstandes der Wendenschen St. Johannis-kirche vom 13. Februar d. J. um Bewilligung von Mitteln zur Ausführung nothwendiger Reparaturen an der Kirche wurde angebrachtermassen abgelehnt und dem Vorstande anheimzugeben beschlossen, sich zunächst, nach Aufstellung eines genauen Kostenanschlages und Anfertigung eines Remonteplanes, an die Allgemeine evangelisch-lutherische Unterstützungskasse zu wenden, demnächst aber, wenn dem Gesuch seitens der Unterstützungskasse nicht oder nicht genügend entsprochen werden sollte, ein abermaliges Gesuch an die Ritterschaft zu richten. Dem Adelskonvent wurde für diesen Fall auf die Weil- und Zwischenrenten Kredit ertheilt.

56. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- 1) Zu dem Amte eines livländischen Landmarschalls für das nächste Triennium wurde der seitherige Herr Landmarschall Baron Fr. Meyendorff wiedergewählt.
- 2) Zu dem Amte eines Kassadeputirten lettischen Distrikts wurde der seitherige Herr Kreisdeputirte Th. von Richter und zu dem Amte

eines Kassadeputirten estnischen Distrikts der Herr Alex. von Stryk zu Köppo gewählt.

- 3) Zu dem Amte eines älteren Assessors des livländischen evangelisch-lutherischen Konsistoriums wurde der Herr Fr. von Berg-Würzemberg wiedergewählt und zu dem Amte eines jüngeren Assessors der Herr Dr. Astaf von Transehe neugewählt.
- 4) Zu dem Amte eines Präsidenten der Bauerrentenbank wurde der Herr G. von Sivers zu Kerjell und zu dem eines ersten, geschäftsführenden Rathes der Herr A. von Villebois wiedergewählt, zu dem Amte eines zweiten Rathes, in die Stelle des dimissionirt habenden Herrn Fr. von Brackel, wurde Herr C. von Löwis of Menar gewählt.
Zu Revidenten der Bauerrentenbank wurden Herr A. von Strandmann und Dr. A. von Transehe gewählt.
- 5) Zum Präsidenten der ritterschaftlichen Gestüttkommission wurde der Herr Kreisdeputirte Baron Pilar von Pilchau und zu dessen Adlatus Herr N. von Klot zu Immofer wiedergewählt, zu Mitgliedern wurden Herr Fr. von Sivers zu Heimthal und Herr A. von Roth zu Rösthof neugewählt.
- 6) Zum Präsidenten des Chaussée-Komités wurde der Herr Kreisdeputirte B. Baron Campenhausen, zu Mitgliedern wurden die Herren Kreisdeputirter J. Baron Wolff und Baron Vietinghoff wiedergewählt.
- 7) Zum Präses der Kommission für die Prüfung von Bauerpferden wurde Herr E. von Sivers zu Autzem, zu Gliedern wurden die Herren Karl von Aderkas und Baron Krüdener zu Karkell gewählt.

57. Auf Grund eines Kollektivantrages betreffend die Behandlung der Landtagsvorlagen wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1) Der Landtag spricht den Wunsch aus, dass die vor jedem Landtage zu publizirende dreiwöchentliche Präklusivfrist für die Einbringung von Anträgen und Gesuchen, deren Endpunkt nach Analogie des Art. 79 Th. II des Provinzialrechts auf den Anfangstag des deliberirenden Konvents anzusetzen ist, als Präklusivfrist strikt eingehalten und nicht anders als aus den erheblichsten Ursachen überschritten werde.
- 2) Ueber die Erheblichkeit der Gründe für die Ueberschreitung dieser Frist hat bis zum Beginn des deliberirenden Konvents nach Analogie des Art. 79 a. a. O. der deliberirende Konvent, nach Beginn des Landtages aber, nach Analogie des Art. 84 Pkt. 5 ebendasselbst, die Landtagsversammlung zu entscheiden.

- 3) Ausgeschlossen bleiben von der Anwendung der Punkte 1 und 2 die Regierungsvorlagen.
- 4) Die Residirung ist zu ersuchen, alle vor Ablauf der erwähnten Frist eingegangenen und für den Druck geeigneten Vorlagen nach Anleitung des § 24 der Geschäftsordnung drucken zu lassen und an die Landtagsmitglieder zu versenden, die nach Anleitung des Pkt. 2 angenommen verspäteten Vorlagen aber bei der Ankunft der Landtagsmitglieder zu vertheilen.
- 5) Gemäss dem Landtagsbeschlusse v. J. 1875 zum Del. 43 soll es jedem Landtagsmitgliede freistehen, mit Unterstützung von 2 anderen Landtagsmitgliedern probeweise Abstimmungen und zweite Lesungen zu beantragen. Wenn der Herr Landmarschall dem Antrage nachzugeben Bedenken tragen sollte, so entscheidet die Versammlung der Herren Landräthe unter Zuziehung des Herrn Landmarschalls.

Dem Herrn Landmarschall ist es freigestellt, probeweise Abstimmungen und zweite Lesungen, auch ohne dass solche beantragt würden, von sich aus eintreten zu lassen.

- 6) Der Landtag spricht den Wunsch aus, dass während der Landtage instruirende Vorversammlungen in Betreff der schwierigen Vorlagen abgehalten werden.

58. In Beziehung auf das zur Erfüllung des Beschlusses des Adelskonvents vom November v. J. eingereichte Kommissionsgutachten vom 12. Februar d. J., betreffend einen eventuellen Ausgleich des Wegeprästandums, wurde folgender Beschluss gefasst:

Indem der Landtag auf seinen Beschluss vom Oktober 1888, die Wegeprästande auf der Basis eines gerechten Steuerausgleiches auch auf das Hofesland zu übernehmen, rekurriert, muss er gleichwohl konstatiren, dass ein derartiger Steuerausgleich ohne vorherige Grundsteuerreform undurchführbar ist, und autorisirt daher die Plenarversammlung des Adelskonvents nach Durchführung der in Rede stehenden Reform auch das Wegeprästandum, unter Berücksichtigung der in dem vorliegenden Kommissionsgutachten dargelegten Gesichtspunkte, gleichmässig auf Hofes- und Bauerland zu vertheilen.

Da es verfrüht wäre, der Eventualität eines Ausgleiches der Kirchspielsleistungen schon gegenwärtig näher zu treten, so ist über die vorliegende Frage kein Beschluss zu fassen.

59. Entsprechend dem Antrage des Herrn Landraths Baron Campenhausen vom 17. Februar d. J. sprach der Landtag den Wunsch aus, dass die Herren Kirchenvorsteher die Kapitalien und Werthdokumente

ihrer Kirchen den Oberkirchenvorstehern zur Asservation übergeben möchten.

60. Der Landtag nahm die im Bericht des Herrn Präsidenten der Gestüttkommission enthaltenen Vorschläge an, wonach die von dem Adelskonvent beliebte neue Zuchtichtung auf der Basis englischen Blutes in dem ritterschaftlichen Gestüt bis zum Jahre 1898 durchzuführen wäre.

61. Aus der livländischen Adelsmatrikel wurde Burchard (gen. Harry) von Klot ausgeschlossen.

62. Dem Landtage wurde angezeigt, dass der Robert von Sievers (Nr. 178 der Adelsmatrikel), nach Verlust des Adels auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses, aus der livländischen Adelsmatrikel gestrichen worden ist.

63. Neu bewilligt wurden folgende Zahlungen, abgesehen von den im Vorhergehenden bereits erwähnten:

A. Aus der Ritterkasse:

- 180 Rbl. jährlich, bis zum nächsten Landtage, als „Pension“ zum Besten der Wittwe des Ritterschaftsministerials Feldmann.
- 1000 Rbl. einmalig zum Besten der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen aus Anlass der gelegentlich des X. Archäologischen Kongresses in Riga zu veranstaltenden Archäologischen Ausstellung, zufolge Gesuchs des Präsidenten der genannten Gesellschaft vom 12. Februar d. J.
- 1000 Rbl. einmalig für die vom Rigaschen Lettischen Verein aus gleichem Anlass zu veranstaltende lettische ethnographische Ausstellung, zufolge Gesuchs des Präsidenten des genannten Vereins vom 17. Februar d. J.
- 1000 Rbl. einmalig für den Bau des lutherischen Bethauses in Kemmern, zufolge Gesuchs des Komités für die Erbauung eines Bethauses vom 14. November 1895.
- 100 Rbl. jährlich bis zum nächsten Landtage, zulagsweise, zur Erhöhung der dem Fräulein L. von Stein gewährten Subvention von 200 auf 300 Rbl. jährlich, zufolge ihres Gesuchs vom 30. Januar d. J.
- 300 Rbl. jährlich, bis zum nächsten ordentlichen Landtage, zur Hebung der Seelsorge der in Westsibirien lebenden Letten und Esten, zufolge Gesuchs des Herrn Präsidenten des Generalkonsistoriums vom 13. Februar d. J.
- 1000 Rbl. einmalig, als Beitrag zum Bau der Mehhikormschen Kirche, zufolge Antrages des Kirchenvorstehers vom 20. Februar d. J.

350 Rbl. jährlich (unbefristet) für das livländische evangelisch-lutherische Konsistorium zur Vermehrung der Kanzleimittel und 350 Rbl. einmalig, zur Deckung eines Zukurzschusses, zufolge Gesuchs der genannten Behörde vom 12. Februar d. J.

B. Aus den Weil- und Zwischenrenten der Ritterkasse.

200 Rbl. jährlich bis zum nächsten Landtage, infolge Gesuchs der Herren Pastoren P. Willigerode, W. Eisenschmidt und G. Oehrns vom 27. Januar d. J., dem livländischen Konsistorium zur Disposition gestellt für die Begründung eines Konfirmanden-Vorbereitungsunterrichts zum Besten der ärmsten Bevölkerungsschichten der Jurjewer (Dorpater) Bevölkerung.

C. Aus dem eigenthümlichen Fond der Bauerrentenbank.

800 Rbl. als Pension, lebenslänglich, zum Besten des ehemaligen Rathes der Bauerrentenbank Fr. von Brackel.

D. Aus der Landeskasse.

300 Rbl. jährlich, unterminirt, zulagsweise, zum Besten der lettischen Taubstummenanstalt in Wolmar, infolge Antrages des Herrn General-Superintendenten Fr. Hollmann vom 5. Februar d. J.

64. Dem Adelskonvent wurden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung überwiesen:

- 1) Die Entscheidung über die aus der Berathung über das Verzeichniß der Willigungen sich ergebende Frage, ob die Diäten für die in das Gouvernement abdelegirten Kronsbeamten nach wie vor aus der Ritterkasse zu zahlen, oder wegen Uebernahme dieser Zahlung auf die Landeskasse Schritte zu thun seien?
- 2) Die Entscheidung über das, aus Anlaß der Berathung über den Bericht, betreffend das Projekt zu einem bäuerlichen Anerbenrecht, von dem Herrn Al. von Stryk zu Palla gestellte Amendement, sowie über die vom Herrn vereidigten Rechtsanwalt E. Moritz gegen einzelne Bestimmungen des Projekts geltend gemachten Bedenken.

65. Abgelehnt wurden folgende Gesuche und Anträge:

Der Antrag des Herrn Edward von Lilienfeld (v. D.) auf Erwählung einer Kommission zur Berathung der Frage wegen Konstituierung von Schiedsgerichten für bäuerliche Rechtsstreitigkeiten.

Der Antrag der livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Societät (v. D.) auf Bewilligung von 10,000 Rbl. zur Bildung eines Fonds für die Hebung des Imports von Rasse-Rindvieh.

- Der Antrag des Herrn Kreisdeputirten M. von Sivers vom 13. Februar d. J. wegen Vornahme der vorbereitenden Schritte zur Begründung einer Baltischen Lebensversicherungsgesellschaft.
- Das Gesuch der Werrohofschen Gesindeswirthe vom 12. Februar d. J. um Bewilligung einer Entschädigung für die von ihnen geleistete Herstellung des Weges von Werro nach Bentenhof (Paidra).
- Der Antrag des Herrn G. von Sivers zu Kerjell vom Februar d. J. wegen Emendirung des Art. 13 der Geschäftsordnung über das Recht zur Ausstellung von Landtagsvollmachten.
- Das Gesuch der Gelehrten estnischen Gesellschaft vom 10. Januar d. J. um Erhöhung der ihr für die estnische ethnographische Ausstellung bewilligten Subvention um 600 Rbl.
- Der Antrag des Herrn Fr. von Stryk vom 11. November v. J. wegen Verlegung der gegenwärtig in Kuikatz bestehenden Postirung nach Bockenhof.
- Das Gesuch des Herrn Oberlehrers Fr. Germann vom 7. Februar d. J. um Subventionirung der unter seiner Leitung stehenden Privatschule in Riga.
-

Zweite Abtheilung.
Beschlüsse der Kreistage.

A. Beschlüsse des Riga-Wolmarschen Kreistages vom 7. März 1896.

1. Wahlen:

Erster Kreisdeputirter: Max von Sivers zu Römershof. Wiederwahl.

Zweiter Kreisdeputirter: James Baron Wolff zu Schloss Rodenpois.
Wiederwahl.

Dritter Kreisdeputirter: Carl Baron Engelhardt zu Sehlen. Wiederwahl.

Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteher-Amtes: Arnold von Samson
zu Sepkul. Wiederwahl.

Präsident des adeligen Vormundschafts-Amtes: Kreisdeputirter Max von
Sivers zu Römershof. Wiederwahl.

Erster Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: dim. Hofgerichts-
Präsident A. von Sivers. Wiederwahl.

Zweiter Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: dim. Landrichter
Fr. von Berg. Wiederwahl.

Dritter Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: Dr. Siegfried von
Sivers. Wiederwahl.

Kreisgestütbeamter: James Baron Wolff zu Schloss Rodenpois. Wiederwahl.

Glieder der Grundsteuerkommission: Kreisdeputirter Max von Sivers zu
Römershof und Georg von Gersdorff zu Daugeln.

2. Prolongirt bis zum nächsten ordentlichen Landtage wurde die
Unterstützung von 200 Rbl. jährlich zum Besten des ehemaligen Kanzlei-
beamten des Rigaschen Landgerichts J. Franzkiewitsch.

B. Beschlüsse des Rigaschen Kreistages vom 7. März 1896.

1. Wahlen:

Weltlicher Schulrevident: Erich von Grünewaldt zu Bellenhof. Wieder-
wahl.

Dessen Suppleant: Ernst von Blanckenhagen zu Klingenberg. Wiederwahl.

2. Von den bis zu diesem Kreistage laufenden Bewilligungen wurden die folgenden für die Dauer von 3 Jahren prolongirt:

zum Besten der Frau Klementine Zisewski . . .	120 Rbl. jährlich.
zum Besten der Frau Olga von Bähr	120 " "
zum Besten der Frau Anna Mense	40 " "
zum Besten der Frau Henriette Johannson . . .	100 " "
zum Besten der E. Hellmann	40 " "

3. Abgelehnt wurde das Unterstützungsgesuch des Herrn Carl von Helmersen vom 15. Februar d. J.

C. Beschlüsse des Wolmarschen Kreistages vom 7. März 1896.

1. Wahlen:

Weltlicher Schulrevident: Hermann von Freymann zu Nurmis. Wiederwahl.
Dessen Suppleant: Reinhold von Klot zu Puikeln. Wiederwahl.

2. Von den bis zu diesem Kreistage laufenden Willigungen wurde die folgende für die Dauer von 3 Jahren prolongirt:

zum Besten des Schriftführers des Impfungs-Komités 50 Rbl. jährlich.

3. Neu bewilligt wurde eine Unterstützung von 600 Rbl. jährlich zum Besten der Wittwe des ehemaligen Wolmarschen Ordnungsgerichts-Notärs von Erdmann (bis zum nächsten ordentlichen Landtage), welche Summe dem verstorbenen Ehemanne der Bittstellerin bewilligt gewesen war.

D. Beschlüsse des Wenden-Walkschen Kreistages vom 7. und 9. März 1896.

1. Wahlen:

Oberkirchenvorsteher: Landrath Ed. Baron Campenhausen zu Ilsen.
Neuwahl.

Erster Kreisdeputirter: Balthasar Baron Campenhausen zu Wesselshof.
Wiederwahl.

Zweiter Kreisdeputirter: Axel Baron Delwig zu Hoppenhof. Wiederwahl.

Dritter Kreisdeputirter: Woldemar Baron Maydell zu Martzen. Neuwahl.

Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteher-Amtes: Th. von Richter zu
Alt-Drostenhof. Wiederwahl.

Präsident der adeligen Vormundschaftsbehörde: Kreisdeputirter Balthasar
Baron Campenhausen zu Wesselshof. Wiederwahl.

Erster Assessor der adeligen Vormundschaftsbehörde: dim. Landrichter
A. von Wolffeldt. Wiederwahl.

Zweiter Assessor der adeligen Vormundschaftsbehörde: H. von Blancken-
hagen zu Drobbusch. Wiederwahl.

Dritter Assessor der adeligen Vormundschaftsbehörde: Alexander Baron von der Pahlen. Wiederwahl.

Ritterschafts-Kassarevident: Heinrich von Kahlen zu Alt-Geistershof. Neuwahl.

Dessen Suppleant: Adolf von Wulf zu Schloss Sesswegen. Neuwahl.

Kreisgestütbeamter: Victor von Brümmer zu Alt-Kalzenau. Wiederwahl.

Mitglieder der Grundsteuerkommission: Wold. Baron Maydell zu Martzen und G. von Vegesack zu Blumbergshof und, nachdem letzterer die Wahl abgelehnt hatte, der Herr H. von Kahlen zu Alt-Geistershof.

2. Von den bisher bewilligt gewesenen, bis zu diesem Kreistage laufenden Zahlungen wurde die folgende bis zum nächsten Kreistage prolongirt:

zum Besten des Frl. W. Schulinus 200 Rbl. jährlich.

3. Die lebenslängliche Pension zum Besten des dim. Kreisgerichtsbeamten Paermann wurde von 100 Rbl. jährlich auf 300 Rbl. jährlich erhöht.

4. Die Unterstützung von 500 Rbl. jährlich zum Besten des Herrn G. von Buddenbrock wurde in eine lebenslängliche Pension umgewandelt.

5. Abgelehnt wurde das Gesuch des dim. Beamten des Wendenschen Landgerichts G. Hermann vom 3. März 1895 um Erhöhung seiner Pension von 100 auf 300 Rbl. jährlich.

6. Unerledigt blieb das Unterstützungsgesuch des ehemaligen Beamten des Wendenschen Landgerichts Hugo Peterson vom 15. November 1895.

E. Beschlüsse des Wendenschen Kreistages vom 7. März 1896.

1. Wahlen:

Weltlicher Schulrevident: H. von Blanckenhagen zu Drobbusch. Wiederwahl.

Dessen Suppleant: Michael von Brümmer zu Odensee. Wiederwahl.

2. Von den bis zu diesem Kreistage laufenden Zahlungen wurden bis zum nächsten Kreistage prolongirt:

zum Besten der Wendenschen Kirchenschule . . . 100 Rbl. jährlich.

zum Besten der Wittwe Timroth 200 „ „

Die Zahlung von 200 Rbl. jährlich zum Besten der Schwestern W. und H. Jannsohn wurde, weil ein Prolongationsgesuch nicht vorlag, gestrichen.

3. Neu bewilligt wurde dem P. Jannissel, ehemaligen Ministerial der Wendenschen Kreis-Wehrpflichtkommission, eine einmalige Unterstützung von 100 Rbl.

4. Auf Grund der Kommissionsvorschläge in Betreff der Wendenschen Kreispost wurde folgender Beschluss gefasst:

Dem Vorschlage des Herrn Edgar von Strandmann gemäss ist die Wendensche Kreispost bis zum Georgitage nach Eröffnung der Zufuhrbahn Stockmannshof-Sesswegen beizubehalten und die Landesresidirung zu ersuchen, wo gehörig dahin zu wirken, dass mit der Zufuhrbahn auch die Post befördert werde und dass in Sesswegen und in Martzen je ein Postcomptoir von der hohen Krone eröffnet werde.

Ferner wurde dem Herrn Edgar von Strandmann in Anlass seiner sechsjährigen Verwaltung der Kreisbriefpost Decharge ertheilt und der Dank der Versammlung votirt.

F. Beschlüsse des Walkschen Kreistages vom 7. März 1896.

1. Wahlen:

Weltlicher Schulrevident: Gaston Baron Wolff zu Kalnemoise. Wiederwahl.
Dessen Suppleant: R. von Bähr zu Palzmar. Wiederwahl.

2. Folgende bis zu diesem Kreistage laufende Zahlungen:

zum Besten des dim. Ordnungsgerichts-Notärs A. Haeussler 500 Rbl. jährl.
zum Besten der Wittve Martinson 200 „ „
wurden gestrichen.

3. Neu bewilligt wurde für das nächste Triennium:

zum Besten des ehemaligen Notärs des Walkschen Ordnungsgerichts
Martinsen eine Subvention von 300 Rbl. jährlich.

4. Entsprechend dem Antrage des Herrn Kreisdeputirten Baron Delwig, betreffend die durch den Walkschen Kreis zu führende Sekundärbahn, wurde die Linie Walk-Vaucluse-Schwaneburg als die den Interessen des Kreises am meisten entsprechende bezeichnet.

Der Kreditantrag auf 1000 Rbl. für das Tracé einer Linie Walk-Hoppenhof-Marienbourg wurde dagegen abgelehnt.

G. Beschlüsse des Dorpat-Werroschen Kreistages vom 7. März 1896.

1. Wahlen:

Erster Kreisdeputirter: Arvid von Oettingen zu Ludenhof. Wiederwahl.
Zweiter Kreisdeputirter: Victor Baron Stackelberg zu Cardis. Wiederwahl.
Dritter Kreisdeputirter: Erich von Oettingen zu Karstemois. Neuwahl.
Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteher-Amtes: Arthur von Wulf zu Pölks. Neuwahl.

Präsident des adeligen Vormundschafts-Amtes: Arvid von Oettingen zu Ludenhof. Wiederwahl.

Erster Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: G. von Rennenkampff.
Wiederwahl.

Zweiter Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: Arthur von Wulf
zu Pölks. Neuwahl.

Dritter Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: Landrath C. von
Anrep zu Schloss-Ringen. Neuwahl.

Ritterschafts-Kassarevident: Alex. von Sivers zu Rappin. Wiederwahl.

Dessen Suppleant: Gustav von Rathlef zu Tammist. Neuwahl.

Kreisgestütbeamter: Arthur von Akermann zu Gothensee. Wiederwahl.

Glieder der Grundsteuerkommission: E. von Oettingen zu Karstemois
und A. von Zur-Mühlen zu Gross-Congota.

2. Von den bis zu diesem Kreistage laufenden Willigungen wurden
die folgenden für die Dauer der nächsten 3 Jahre prolongirt:

zum Besten der verw. Frau Landgerichts-Sekretär v. Sivers	300 Rbl. jährl.
zum Besten der verw. Frau L. Feldmann	200 " "
zum Besten des Dorpatschen Pfarrvicars	200 " "
zum Besten der verw. Frau Julie Everth	300 " "
zum Besten des ehemaligen Landgerichts - Kanzlisten Blumenthal	200 " "

3. Neu bewilligt wurden für das nächste Triennium:

zum Besten der Wittwe des ehemaligen Kirchspielsgerichts- notärs Goebel	300 Rbl. jährl.
zum Besten der Kannapähschen Taubstummenanstalt . .	200 " "

letztere Zahlung jedoch mit der Massgabe, dass nach Ablauf der 3 Jahre
das Direktorium sich wegen Ueberführung der Zahlung auf die Landeskasse
an den Landtag wenden möge, indem der Zweck dieses Unternehmens,
welches ausschliesslich der bäuerlichen Bevölkerung eines Theiles von Liv-
land zu dienen hat, die Entnahme der erforderlichen Mittel aus der Landes-
kasse rechtfertigen würde.

II. Beschlüsse des Dorpatschen Kreistages vom 7. März 1896.

1. Wahlen:

Weltlicher Schulrevident: Gustav von Rathlef zu Tammist. Neuwahl.

Dessen Suppleant: Arthur von Zur-Mühlen zu Gross-Congota. Wiederwahl.

2. Prolongirt wurde für die Dauer der nächsten 3 Jahre die Zahlung
von 400 Rbl. jährlich zum Besten der Frau Marie von Freymann, und für
den gleichen Zeitraum eine jährliche Zahlung von 300 Rbl. zum Besten der
verwitweten Frau Marie von Dittmar, geb. von Lilienfeld.

3. An den Pernau-Fellinschen Kreistag wurde das Unterstützungsgesuch des ehemaligen Pernauschen Marschkommissärs Joh. Jac. Rautenberg verwiesen.

1. Beschlüsse des Werroschen Kreistages vom 7. März 1896.

1. Wahlen:

Weltlicher Schulrevident: Woldemar von Roth zu Tilsit. Neuwahl.

Dessen Suppleant: Gustav von Rathlef zu Tammist. Neuwahl.

2. Von den bis zu diesem Kreistage laufenden Bewilligungen wurden für die Dauer der nächsten 3 Jahre prolongirt:

zum Besten des dim. Ordnungsgerichts-Notärs Weyrich 600 Rbl. jährl.

zum Besten der Geschwister Poulet 200 " "

zum Besten der verwittweten Frau M. von Freymann . 200 " "

3. Neu bewilligt wurde:

zum Besten des Schriftführers der Werroschen Kreis-Wegekommission

W. von Zeddelmann 200 Rbl. einmalig.

K. Beschlüsse des Pernau-Fellinschen Kreistages vom 8. März 1896.

1. Wahlen:

Erster Kreisdeputirter: Adolf Baron Pilar von Pilchau zu Audern. Wiederwahl.

Zweiter Kreisdeputirter: Victor von Helmersen zu Neu-Woidoma. Wiederwahl.

Dritter Kreisdeputirter: Oswald Baron Ungern-Sternberg zu Schloss Fellin. Wiederwahl.

Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteher - Amtes: Erwin von Wahl. Wiederwahl.

Präsident des adeligen Vormundschafts-Amtes: Kreisdeputirter Oswald Baron Ungern-Sternberg zu Schloss Fellin. Wiederwahl.

Erster Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: Erwin von Wahl. Wiederwahl.

Zweiter Assessor des adeligen Vormundschafts-Amtes: Fr. von Sivers zu Heimthal, bisher dritter Assessor.

Dritter Assessor des adeligen Vormundschafts - Amtes: Gustav Baron Maydell zu Podis. Neuwahl.

Kreisgestütbeamter: Kreisdeputirter Oswald Baron Ungern-Sternberg zu Schloss Fellin. Wiederwahl.

Mitglieder der Grundsteuerkommission: Ernst Baron Huene zu Lelle und Alex. von Stryk zu Köppo.

2. Von den bis zu diesem Kreistage terminirten Zahlungen wurden für die Dauer der nächsten 3 Jahre prolongirt:

zum Besten der verwittweten Frau R. Kieseritzky .	300 Rbl. jährlich.
zum Besten der verwittweten Frau L. von Radloff .	300 „ „
zum Besten des ehemaligen Landgerichts-Kanzlisten R. Berner	300 „ „

3. Abgelehnt wurde die Prolongation der Zahlung von 500 Rbl. jährlich zum Besten der verwittweten Frau W. von Zur-Mühlen.

4. Der Bericht des Herrn Kreisdeputirten Baron Pilar von Pilchau über die à Conto des ihm durch die Pernau-Fellinsche Kreisversammlung vom 18. Oktober 1893 in der Höhe von 3000 Rbl. in Sachen der Eisenbahn von Walk nach Pernau und Fellin bewilligten Kredits verausgabten Summen, d. d. 6. März 1896 Nr. 31, wurde vorgetragen, die Ausgaben im Gesamtbetrage von 1209 Rbl. 97 Kop. wurden ratihabirt und ferner wurde beschlossen, den Herren Kreisdeputirten Baron Pilar von Pilchau und Baron Ungern-Sternberg deren Auslagen im Betrage von 13 Rbl. 60 Kop. und 269 Rbl. 48 Kop. zu refundiren.

Auch sprach die Versammlung den beiden Herren Deputirten für ihre erfolgreichen Bemühungen um den Eisenbahnbau den Dank des Kreistages aus.

L. Beschlüsse des Pernauschen Kreistages vom 8. März 1896.

1. Wahlen:

Weltlicher Schulrevident: Ernst Baron Huene zu Lelle. Wiederwahl.

Dessen Suppleant: Gustav Baron Maydell zu Padis. Wiederwahl.

2 Prolongirt wurde (ohne Fristangabe) der Kredit von 400 Rbl. jährlich für die Abhaltung von Sessionen des Friedensrichter-Plenums in Pernau.

3. Abgelehnt wurde das dem Pernauschen Kreistage vom Dorpat-schen überwiesene Unterstützungsgesuch des ehemaligen Pernauschen Marschkommissärs Joh. Jakob Rautenberg.

4. In Beziehung auf das Schreiben des Präsidenten der Wegekommision Kreisdeputirten Baron Pilar von Pilchau vom 4. März d. J. Nr. 20, beschloss der Kreistag:

- 1) den Kreisweg vom Pernauschen städtischen Weichbilde bis zur Wolmarschen Kreisgrenze aus der II. in die III. Klasse zu versetzen;
- 2) den Kreisweg vom Plater-Krug bis zur Fellinschen Kreisgrenze aus der III. in die IV. Klasse zu versetzen;

- 3) den Kreisweg von Torgel bis Fennern aus der III. in die IV. Klasse zu versetzen;
- 4) die Sundstrasse in der III. Klasse verbleiben zu lassen;
- 5) die Revalsche Strasse gleichfalls in der III. Klasse verbleiben zu lassen;
- 6) an neuen Zufuhrwegen zu den Stationen der neuen Eisenbahnlinie anzulegen:
 - a. einen Weg von Zintenhof über die Haltestelle Waldhof bis zur Rigaschen Strasse bei der Poststation Surri;
 - b. einen Weg vom Hof Surri bis zur gleichnamigen Eisenbahnstation;
 - c. einen Verbindungsweg vom Pattenhofschen Wege zur Eisenbahnstation Quellenstein;
 - d. einen Weg von Kamara über die Eisenbahnstation Moiseküll bis an die Wolmarsche Kreisgrenze;
 - e. den Weg von der Fellinschen Strasse zur Eisenbahnstation Abia.

Zur Neuanlage der genannten Wege wurde dem Herrn Kreisdeputirten Baron Pilar von Pilchau ein Kredit bis zu 3000 Rbl. auf die Kreiskasse eröffnet.

M. Beschlüsse des Fellinschen Kreistages vom 8. März 1896.

1. Wahlen:

Weltlicher Schulrevident: Bernhard von Bock zu Schwarzhof. Wiederwahl.

Dessen Suppleant: Axel von Wahl zu Tappik. Wiederwahl.

2. Als einzige, bis zu diesem Kreistage laufende Bewilligung wurde für die nächsten 3 Jahre prolongirt: die Zahlung von 200 Rbl jährlich zum Besten der verwittweten Pauline Hansen.

3. In Beziehung auf das vom Kreisdeputirten Baron Ungern-Sternberg eingesandte Protokoll der Wegekommision vom 8. Januar d. J., beschloss der Kreistag:

- a. zu Pkt. D des Protokolls: den Weg von Fellin bis zum Hof Kersel (11 Werst) in die II. Klasse und die restirende Strecke von 10 Werst in die III Klasse zu versetzen;
- b. zu Pkt. E des Protokolls: die Strecke des Fellin-Köpposchen Weges von der Stadt Fellin bis zum Abwege zum Bahnhof (1 $\frac{1}{4}$ Werst) in die II. Klasse aufzunehmen, den Rest von 23 $\frac{3}{4}$ Werst in der III. Klasse zu belassen;

c. in Betreff der Zufuhrwege zur neuen Eisenbahn:

- 1) den bereits für Rechnung der Landeskasse gebauten Weg von der Fellin-Köpposchen Strasse zum Bahnhof-Fellin in die II. Klasse aufzunehmen;
- 2) den Verbindungsweg von der Fellin-Euseküllschen Strasse zum Bahnhof Sinealik in die IV. Klasse aufzunehmen;
- 3) den Weg von dem Heimthal-Kerselschen Kirchspielswege zum Bahnhof Sinealik in die IV. Klasse aufzunehmen;
- 4) den Weg vom Hof Kersel bis zum Bahnhof Kersel in die IV. Klasse aufzunehmen.

Zur Herstellung der sub Nr. 2—4 bezeichneten Wege wurde dem Herrn Kreisdeputirten Baron Ungern-Sternberg ein Kredit auf die Kreiskasse bis zum Betrage von 2000 Rbl. bewilligt.



Dritte Abtheilung.

Beschlüsse des am 11. März 1896 versammelt gewesenen beschliessenden Adelskonvents.

1. Die dem Adelskonvent vom Landtage überwiesene Frage, ob die Diäten für die in das Gouvernement abdelegirten Kronsbeamten auch fernerhin aus der Ritterkasse zu zahlen seien, wurde dahin entschieden, dass, mit Rücksicht auf den die Inanspruchnahme der Ritterkasse für den erwähnten Zweck begründenden Wortlaut des Gesetzes, es dabei sein Bewenden haben soll.

2. In Beziehung auf die vom Landtage (Pkt. 69) dem Adelskonvent zur Entscheidung überwiesenen Vorschläge des Herrn Rechtsanwalts E. Moritz, betreffend das bäuerliche Anerbenrecht, und das Amendement des Herrn Alex. von Stryk zu Palla, wurde folgender Beschluss gefasst:

I. Indem sich der Adelskonvent mit den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs eines bäuerlichen Anerbenrechts für Livland vollkommen einverstanden erklärt, lehnt er die von dem Herrn Rechtsanwalt E. Moritz in dessen Schreiben vom 25. Januar 1896 beantragten Abänderungen des Entwurfs ab, namentlich betreffend:

a. die Beschränkung der Anwendung des projektirten Anerbenrechts auf das Gehorchsland und

b. die Ausdehnung des Anerbenrechts auf alle Eigenthümer von Gehorchslandgesinden, ohne Rücksicht auf deren allgemeine Standesrechte.

II. Da die Veräusserung eines Theiles eines nach Anerbenrecht ererbten Grundstücks jedenfalls die hypothekarische Sicherheit der Erbantheile der Miterben verändert und letzteren mithin in solchem Falle das Recht gewährt werden muss, die Sicherheit, welche der Anerbe ihnen noch zu bieten im Stande ist, zu beprüfen, ferner die vorgeschlagenen inappellablen Schiedsgerichte einerseits keine Aussicht auf Bestätigung seitens der Staatsregierung haben, anderer-

seits auch, da sie nicht nur aus Bauern bestehen werden, nur geringes Zutrauen verdienen, — so ist die beantragte Abänderung des § 11 des Anerbenrechts-Entwurfs abzulehnen.

3. Infolge des Schreibens von 6 Schulältesten bei Einsendung einer von ihnen Sr. Majestät dem Kaiser und dem Minister der Volksaufklärung unterbreiteten Supplik in Betreff des Volksschulwesens, wurde der Kreisdeputirte Baron Ungern-Sternberg beauftragt, den betreffenden Schulältesten die Beschlüsse des soeben versammelt gewesenen Landtages in Sachen des Volksschulwesens mitzuthemen und ihnen gleichzeitig zu eröffnen, dass die Repräsentation der Ritterschaft mit Befriedigung davon Kenntniss genommen hat, dass die Petenten ihre Wünsche in einer der Stellung des Landtages zu dieser hoch bedeutsamen Angelegenheit konformen Art und Weise geltend gemacht haben.

4. Die Vorschläge der vom Landtage zur Ausarbeitung eines Jagdreglements erwählten Kommission, vom 7. März d. J., wurden angenommen. Demgemäss wurden folgende leitende Grundsätze gebilligt:

- 1) Der Zweck der Regelung der Jagd auf den Ritterschaftsgütern besteht in Folgendem:
 - a. Hebung des Wildstandes durch Pflege, Fütterung, Schonung, waidgerechten Abschuss, Raubzeugvertilgung und solchen Zwecken dienliche Einrichtungen;
 - b. Förderung waidgerechter Wildpflege und Jagdausübung im Lande durch mustergiltige und zur Nachahmung ermunternde Thätigkeit auf diesem Gebiete.
- 2) Die ganze Verwaltung des Jagdwesens auf den Ritterschaftsgütern ist bis zum nächsten ordinären Landtage einem aus dem Ritterschaftsgüterdirektor, dem Ritterschaftsforstmeister und drei Gliedern des Vorstandes des Livländischen Jagdvereins bestehenden Jagdkomité zu übergeben.

Die letztgenannten drei Komitéglieder sind von der Plenarversammlung des Adelskonvents zu erwählen.

- 3) Der Jagdkomité entscheidet in allen die Jagd betreffenden Fragen per majora vota; sollte sich der Herr Ritterschaftsgüterdirektor, in Bezug auf Fragen, welche die Land- oder die Forstwirtschaft auf den Ritterschaftsgütern berühren, der Majorität nicht anschliessen wollen, so entscheidet die Plenarversammlung des Adelskonvents.
- 4) Im April dieses Jahres findet in Trikaton eine Sitzung statt, auf welcher die Details näher fixirt werden sollen.

- 5) Alle aus der Jagdausübung auf den Ritterschaftsgütern erzielten Einnahmen sollen zur Hebung des Jagdwesens auf diesen Gütern verwandt werden.

Zu Mitgliedern der Kommission wurden erwählt: Baron Ernst Nolcken zu Sarrakus, Kreisdeputirter Max von Sivers zu Römershof und Ritterschaftsnotär Fr. Baron Schoultz von Ascheraden.

5. Der Herr residirende Landrath wurde ersucht, dem nächsten Adelskonvent wegen der etwaigen Gagirung der Schriftführer bei den Komités für die Verwaltung der Haftanstalten der von den Friedensrichtern Verurtheilten Vorlage zu machen.

6. Anlässlich der Anfrage des Administrators von Awwinorm N. von Klot vom 16. Februar 1896, betreffend die etwaige Eröffnung einer Getränkeniederlage in dem zu schliessenden Lohhosuschen Krüge, wurde die Residirung beauftragt, die Genehmigung der Gouvernements-Obrigkeit zur Eröffnung einer Getränkeniederlage in dem zu schliessenden Lohhosuschen Krüge zu erwirken.

7. Mit der Ausarbeitung eines dem nächsten Adelskonvent zur Billigung vorzulegenden Statutenentwurfs für die von der Frau Emilie von Pistohlkors geb. von Harder der Ritterschaft zu Erziehungszwecken zugewandte Stiftung wurde eine aus dem Herrn Kassadeputirten von Richter, dem Herrn Kreisdeputirten Baron Maydell und dem Ritterschafts-Sekretär Baron Bruiningk bestehende Kommission betraut.

8. Infolge des Unterstützungsgesuchs des ehemaligen Pernauschen und Dorpatschen Marschkommissärs Joh. Jakob Rautenberg, vom 31. August v. J., wurden die Herren Deputirten Baron Pilar und Baron Stackelberg beauftragt, über die Persönlichkeit und den Dienst des Bittstellers genauere Auskünfte einzuziehen.

9. Die Residirung wurde autorisirt, der Gräfin Pauline Benedikte von Sievers in einem der Birkenruhschen Gebäude eine angemessene Wohnung unentgeltlich zu überlassen.

10. Dem seitherigen Beamten der Rigaschen Kreis-Wehrpflichtkommission, Herrn Carl von Helmersen, wurde aus den Weil- und Zwischenrenten eine jährliche Unterstützung von 300 Rbl. bewilligt, welche, wenn die erforderlichen Mittel disponibel werden sollten, auf den ritterschaftlichen Armenfond überzuführen wäre.

11. Noch wurden folgende Zahlungen bewilligt:

- a. aus dem von Zimmermannschen Studienlegat dem Arzt Herrn Walther von Oettingen, zur weiteren Ausbildung auf ausländischen

Universitäten, prolongationsweise bis zum Schlusse des Jahres 1897 370 Rbl. jährl.;

- b. aus dem von Pistohlkorsschen Legat zum Besten des die St. Annenschule in St. Petersburg besuchenden Schülers Heinrich von Oettingen bis auf Weiteres 300 Rbl. jährl.

12. Die übrigen eingegangenen Unterstützungsgesuche wurden wegen Mangels verfügbarer Mittel in den betreffenden Unterstützungsfonds abschlägig beschieden, namentlich

- a. das Gesuch der Baronin Sophie Sass geb. von Rehren (vom 3. Februar d. J.) um Bewilligung von Studienstipendien für ihre Söhne;
b. das Stipendiengesuch des stud. theol. Hans Morr, vom 14. Jan. d. J.;
c. das Gesuch der verwittweten Pastorin Raedlein um Bewilligung von Schulstipendien für ihre Söhne, vom 5. Februar d. J.;
d. das Gesuch der Wittwe Emilie Erdmann geb. Eckardt um Bewilligung eines Schulstipendiums für ihren Sohn, vom 14. Jan. d. J.

13. Zu Kandidaten für die Delegation in den Forstschutzkomité, an Stelle der um Entlassung nachgesucht habenden Herren: Landrath Baron Axel Nolcken und Adolf von Wulf zu Schloss-Sesswegen, wurden der Herr Landrath von Transehe und der Herr Kreisdeputirte von Sivers erwählt.

14. Das Gesuch des Rigaer Rennvereins vom 7. März d. J. Nr. 9 um Bewilligung eines Rennpreises wurde abgelehnt.

15. Gleichfalls ablehnend wurde auf den Antrag des Herrn Kurators des Rigaschen Lehrbezirks vom 29. Februar d. J. Nr. 1235, wegen Zusendung statistischer Vorschläge über das livländische Volksschulwesen pro 1891—1894, zu erwidern beschlossen.

Vierte Abtheilung.

Theilung der Kreisgeschäfte zwischen den Herren Kreisdeputirten für das Triennium 1896/98.

1. Präsidium in der Wehrpflichtkommission:

für den Rigaschen	Kreis:	Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„	Baron Campenhausen,
„ „ Walkschen	„	Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen	„	Baron Stackelberg,
„ „ Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „ Pernauschen	„	Baron Pilar von Pilchau,
„ „ Fellinschen	„	von Helmersen.

2. Präsidium im Sanitätskomité:

für den Rigaschen	Kreis:	Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„	Baron Campenhausen,
„ „ Walkschen	„	Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen	„	Baron Stackelberg,
„ „ Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „ Pernauschen	„	Baron Pilar von Pilchau,
„ „ Fellinschen	„	Baron Ungern-Sternberg.

3. Präsidium in der Kommission zur Expropriation von Grandgruben zum Wegebau:

für den Rigaschen	Kreis:	Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„	Baron Maydell,
„ „ Walkschen	„	Baron Maydell,
„ „ Jurjewschen	„	A. von Oettingen,
„ „ Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „ Pernauschen	„	Baron Pilar von Pilchau,
„ „ Fellinschen	„	Baron Ungern-Sternberg.

4. Präsidium in der Kreisgefängniss-Abtheilung:
für den Rigaschen Kreis: Baron Wolff,
" " Wolmarschen " Baron Engelhardt,
" " Wendenschen " Baron Campenhausen,
" " Walkschen " Baron Delwig,
" " Jurjewschen*) " Baron Stackelberg,
" " Werroschen " E. von Oettingen,
" " Pernauschen " Baron Pilar von Pilchau,
" " Fellinschen " von Helmersen.
5. Präsidium im Komité für die Schutzpockenimpfung:
für den Rigaschen Kreis: Baron Wolff,
" " Wolmarschen " Baron Engelhardt,
" " Wendenschen " Baron Campenhausen,
" " Walkschen " Baron Delwig,
" " Jurjewschen " Baron Stackelberg,
" " Werroschen " E. von Oettingen,
" " Pernauschen " Baron Pilar von Pilchau,
" " Fellinschen " Baron Ungern-Sternberg.
6. Präsidium in der Kommission für die Expropriation von Grund-
stücken zum Eisenbahnbau:
für den Rigaschen Kreis: Baron Wolff,
" " Wolmarschen " Baron Wolff,
" " Wendenschen " Baron Maydell,
" " Walkschen " Baron Maydell,
" " Jurjewschen " Baron Stackelberg,
" " Werroschen " Baron Stackelberg,
" " Pernauschen " Baron Pilar von Pilchau,
" " Fellinschen " Baron Ungern-Sternberg.
7. Präsidium in den Komités zur Verwaltung der Haftanstalten für die
auf Grund des Friedensrichter-Strafgesetzbuchs zu Haftstrafen Verurtheilten:
für den Rigaschen Kreis: Baron Wolff,
" " Wolmarschen " Baron Engelhardt,
" " Wendenschen " Baron Campenhausen,
" " Walkschen " Baron Delwig,
" " Jurjewschen " Baron Stackelberg,
" " Werroschen " E. von Oettingen,
" " Pernauschen " Baron Pilar von Pilchau,
" " Fellinschen " von Helmersen.

*) Anmerkung. Der Kreisdeputirte nimmt in dieser Gefängniss-Abtheilung nicht die Stellung eines präsidirenden Direktors ein.

8. Revision der Schiesskassen:

für den Rigaschen	Kreis:	Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„	Baron Campenhausen,
„ „ Walkschen	„	Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen	„	A. von Oettingen,
„ „ Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „ Pernauschen	„	Baron Pilar von Pilchau,
„ „ Fellinschen	„	von Helmersen.

9. Präsidium in den Wegekommissionen:

für den Rigaschen	Kreis:	von Sivers,
„ „ Wolmarschen	„	Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„	Baron Campenhausen,
„ „ Walkschen	„	Baron Maydell,
„ „ Jurjewschen	„	A. von Oettingen,
„ „ Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „ Pernauschen	„	Baron Pilar von Pilchau,
„ „ Fellinschen	„	Baron Ungern-Sternberg.

10. Oberaufsicht über die Etappenstationen:

für den Rigaschen	Kreis:	Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„	Baron Campenhausen,
„ „ Walkschen	„	Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen	„	A. von Oettingen,
„ „ Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „ Pernauschen	„	Baron Pilar von Pilchau,
„ „ Fellinschen	„	von Helmersen.

11. Präsidium in der Kommission für die Volksverpflegung:

für den Rigaschen	Kreis:	Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	Baron Engelhardt,
„ „ Wendenschen	„	Baron Campenhausen,
„ „ Walkschen	„	Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen	„	Baron Stackelberg,
„ „ Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „ Pernauschen	„	—
„ „ Fellinschen	„	von Helmersen.

12. Oberaufsicht über die Umwandlung von Grandwegen in Schotterwege:

für den	Rigaschen	Kreis:	Baron Wolff,
„	„	„	Baron Engelhardt,
„	„	„	Baron Campenhausen,
„	„	„	Baron Maydell,
„	„	„	—
„	„	„	E. von Oettingen,
„	„	„	Baron Pilar von Pilchau,
„	„	„	—

13. Attestation von Gouvernantenzeugnissen:

für den	Rigaschen	Kreis:	Baron Wolff,
„	„	„	Baron Engelhardt,
„	„	„	Baron Maydell,
„	„	„	Baron Delwig,
„	„	„	Baron Stackelberg,
„	„	„	E. von Oettingen,
„	„	„	Baron Pilar von Pilchau,
„	„	„	von Helmersen.

14. Vormundschaftsbehörde und Translatbureau:

für den	Rigaschen	Kreis:	M. von Sivers,
„	„	„	M. von Sivers,
„	„	„	Baron Campenhausen,
„	„	„	Baron Campenhausen,
„	„	„	A. von Oettingen,
„	„	„	A. von Oettingen,
„	„	„	Baron Ungern-Sternberg,
„	„	„	Baron Ungern-Sternberg.

15. Einschätzungskommission ländl. Fabriken und Industrieanstalten:

für den	Rigaschen	Kreis:	Baron Wolff,
„	„	„	Baron Engelhardt,
„	„	„	Baron Maydell,
„	„	„	Baron Maydell,
„	„	„	A. von Oettingen,
„	„	„	E. von Oettingen,
„	„	„	Baron Pilar von Pilchau,
„	„	„	Baron Ungern-Sternberg.

Riga, Ritterhaus, den 21. Mai 1896.

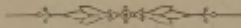
Nr. 2950.

In fidem:

Ritterschafts-Sekretär: **Baron Bruiningk.**

Für die Mitglieder des livländischen Landtages als Manuskript zum Druck verfügt.
Residireuder Landrath: Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, den 4. Februar 1897.

Beschlüsse
des
Livländischen Adelskonvents
vom Dezember 1896.



RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1897.

Печатано съ разрѣшенія Лифляндскаго губернатора.
Рига, 12 Февраля 1897 года.

Beschlüsse des vom 2. bis zum 14. Dezember 1896 versammelt gewesenen Adelskonvents.

1. Der Herr Landmarschall wurde ersucht, auf dem Wege mündlicher Verhandlungen der Sache wegen Herstellung einer Haupttelephonlinie von Jurjew (Dorpat) nach Riga Fortgang zu geben.

2. Es wurde beschlossen, die livländische adelige Güterkreditsozietät zu ersuchen, sich nunmehr darüber zu äussern, ob nach den Bestimmungen des neuen Kreditreglements der Sozietät eine Uebernahme der Verwaltung der Bauerrentenbank möglich sei, und eventuell in welcher Weise die von der Ritterschaft in dieser Beziehung gemachten Vorschläge realisiert werden könnten.

3. Der von der Residirung in einem konkreten Falle beziehentlich der Haftungspflicht der Gutsbesitzer für die Willigungsquoten veräussert Hofeslandparzellen eingenommene und in Uebereinstimmung mit dem Herrn Landmarschall zum Ausdruck gebrachte Standpunkt wurde gebilligt, wonach die Hofeslandparzellenbesitzer nur auf Grund der beim Kauf ihrer Parzellen zwischen ihnen oder ihren Rechtsvorgängern einerseits, und dem Eigenthümer des Hauptgutes oder dessen Rechtsvorgängern andererseits, getroffenen Stipulationen, sonach nur auf Grund des Kontraktes, wegen Zahlung der Willigungen in Anspruch genommen werden können, in Konsequenz wessen der Ritterschaft gegenüber unmittelbar stets nur der Hauptgutsbesitzer für die Zahlung der auf die Parzellen entfallenden Willigungsquoten verantwortlich bleibt.

4. Die beziehentlich der Einführung des Branntweinmonopols in Livland vom Herrn Landmarschall gethanen Schritte wurden gebilligt.

5. Die Residirung wurde ersucht, herbeizuführen, dass die unmittelbare Aufsicht über die Wächter der neuen Schotterwege (chaussirte Eisenbahnzufuhrwege) entsprechend der von der Gouvernementsverwaltung im Schreiben vom 21. April 1895 Nr. 2137 abgegebenen Bereitwilligkeitserklärung, den Kreispolizeien aufgetragen werde, unter Aufrechterhaltung der Verpflichtung der Herren Kreisdeputirten zur Verwaltung der für den Unterhalt der bezeichneten Wege zu zahlenden Gelder.

6. Die Residirung wurde ersucht, bei dem Herrn Gouverneuren dahin zu wirken, dass die neuerdings eingehenden, auf Agitationen zurückzuführenden Gesuche einzelner Gemeinden um Krugsschliessungen keine Berücksichtigung finden.

7. Anlässlich des Gesuchs des evang.-lutherischen Kirchenraths in Krasnojarsk, vom 4. September 1895 Nr. 9, um Bewilligung von Mitteln für die Zwecke der dortigen lutherischen Kirchengemeinde, wurde beschlossen, unter den Mitgliedern des Adelskonvents eine Kollekte zu veranstalten.

8. Zufolge des Schreibens des Herrn Kreisdeputirten von Sivers vom 14. September und 14. November 1896 Nr. 23 und 35, betr. die Rechenschaftsablegung des unter seinem Präsidium stehenden Komités für die Verwaltung der Haftanstalten der auf Grund von Urtheilen der Friedensrichter Verurtheilten, — wurde beschlossen, dass der Betrag von 264 Rbl. 33 Kop., welchen der genannte Herr Kreisdeputirte auf Anfordern der Kontrollpalate aus eigenen Mitteln hatte erlegen müssen, ihm aus der Ritterkasse zu ersetzen sei. — Gleichzeitig wurde ihm anheimgegeben, nach Umständen gegen wen und wo gehörig Beschwerde zu führen. Auch wurde ihm der Kostenbetrag der etwaigen Beschwerdeführung aus der Ritterkasse zur Verfügung gestellt.

9. Die von der Residirung aus Anlass der Arbeiten für die bevorstehende allgemeine Volkszählung aus der Landeskasse bewilligten Zahlungen wurden ratihabirt, auch wurde die Residirung ersucht, bei dem Herrn Gouverneur eine Publikation darüber zu erwirken, welche Verfügungen von ihm über die Verwendung der seitens der Staatsregierung für die Volkszählung in Livland bestimmten Geldmittel in Anpassung an die lokalen Verhältnisse getroffen worden sind.

In Beziehung auf die Ausführung und Verwerthung der Resultate der Volkszählung wurden ferner folgende Beschlüsse gefasst. Die Residirung und der Herr Landmarschall seien zu ersuchen, die Frage zu klären, inwieweit die in St. Petersburg vorzunehmende Aufarbeitung der Materialien den lokalen Bedürfnissen Rechnung tragen werde, und für den Fall, dass das Resultat dieser Erkundigungen kein befriedigendes sein sollte, an das Ministerium die Bitte zu richten, dass eine Verarbeitung der Kopien der ausgefüllten Zählungslisten für die Zwecke der Ritter- und Landschaft gestattet werde, — die Gouvernementsverwaltung aber zu ersuchen, die Deckung der etwaigen Aufarbeitungskosten aus den Mitteln der Landeskasse zu genehmigen. Endlich wurde konstatirt, dass die an der Ausführung der Volkszählung beteiligten Organe der Selbstverwaltung keine

Verantwortung für eine gedeihliche Durchführung des Zählwerkes übernehmen können, da das von der Staatsregierung eingeführte System der Zählung in mehrfacher Hinsicht auf die lokalen Verhältnisse nicht anwendbar ist.

10. In Beziehung auf die Massnahmen zur Unterdrückung der Lepra wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Der von dem Landrathskollegium auf den 1. Juli a. c. festgesetzte Anfangstermin für die zufolge Landtagsbeschlusses vom Februar 1896 veränderten Zahlungen der Verpflegungsgelder wurde ratihabirt.
- 2) Die Residirung wurde ersucht, bei dem Herrn Gouverneuren zu erwirken, dass der auf Anordnung der Gouvernementsverwaltung geschlossene Lohhosu-Krug wieder eröffnet werde, damit, dem Gesuche des Vereins zur Bekämpfung der Lepra entsprechend, der in der Nähe des Nennalschen Leprosoriums befindliche Krug geschlossen werden könne. Die Gebäude des letzterwähnten Kruges wären, für den Fall einer Schliessung desselben und nach eingeholter Genehmigung des Domänenministeriums, dem genannten Verein zur Disposition zu stellen.
- 3) Die Residirung wurde ferner ersucht, in Anlehnung an das für Norwegen bestehende Gesetz, in der Weise und in dem Sinne, wie solches im Schreiben des Landrathskollegiums vom 27. Oktober 1895 geschehen war, bei der Gouvernementsverwaltung, die in der vorliegenden Frage in ihrer letzten, im September d. J. abgehaltenen Sitzung keinen bestimmten Beschluss gefasst hatte, nochmals darauf zu dringen, dass für Livland der Isolirungs- und eventuelle Internirungszwang unter den vorgeschlagenen Modalitäten zur Anwendung komme. Der Herr Landmarschall wurde ersucht, dass er, nach Kenntnissnahme von dem von der Gouvernementsverwaltung auf die erneute Vorstellung hin zu fassenden Beschlusse, die Aktion des Landrathskollegiums bei dem Ministerium des Innern unterstütze.

11. Auf Antrag des Präsidenten der ritterschaftlichen Gestüttkommission vom 4. Dezember 1896 wurde zum Ankauf von Halbbluthengsten für das Gestüt zu Torgel der Gestüttkommission ein Darlehn im Betrage von 10,000 Rbl. aus dem Kapital der Ritter- und Landschaft mit der Bestimmung bewilligt, dass dieses Darlehn mit 5% jährlich zu verrenten und vom 1. Januar 1898 ab mit mindestens 1500 Rbl. jährlich zu tilgen sei.

12. Die livländische Gemeinnützige und Oekonomische Sozietät soll ersucht werden, das Resultat der von ihr in Angriff genommenen Durchsicht der geltenden Bestimmungen über das Wasserrecht dem

Landrathskollegium oder dem Adelskonvent zur definitiven Stellungnahme hinsichtlich des vorzustellenden Projekts mitzuthemen.

13. Auf Grund des Berichts über die Auseinandersetzungen zwischen der Residirung und der livländischen Kontrollpalate in Betreff der von der letzteren verlangten Führung des Kassaschnurbuchs über die Landesprästande in russischer Sprache, wurde die Residirung beauftragt, über die Entscheidung aus der Reichskontrolle vom 7. November 1896, worin das Anverlangen der Kontrollpalate und die entsprechende Stellungnahme der livländischen Gouvernementsverwaltung als begründet bezeichnet werden, bei Einem Dirigirenden Senat Beschwerde zu führen und der Kontrollpalate mitzuthemen, wie die Residirung nicht in der Lage sei, von ihrem, mit dem Gesetze vom 14. September 1885 in Einklang stehende Verfahren abzuweichen.

14. Auf Grund des Berichts über die von der Kontrollpalate in letzter Zeit geltend gemachten neuen Anforderungen hinsichtlich der Rechenschaftsablegung über die Verwaltung der Geldlandesprästande, wurde die Residirung ersucht, mit der Kontrollpalate darüber in Verhandlung zu treten, wie ihren Anforderungen — bei möglichster Ermässigung der betr. Ansprüche — zu entsprechen sei, wobei jedoch auf die Beibehaltung des gegenwärtigen, durchaus bewährten Modus der Einkassirung und Asservation der Prästandensummen zu bestehen wäre.

15. Veranlasst durch das Schreiben der livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät vom 4. November 1896 Nr. 4283 über die Vorarbeiten zur Herstellung von Wasserwegen in Livland, wurde, unter theilweiser Annahme des Antrages, der Sozietät anheimgegeben, den Kredit von 3000 Rbl. nicht nur zu den Vorarbeiten für einen Aa-Dünakanal, sondern auch zu Vorarbeiten für andere, mit dem Aa-Dünakanal direkt zusammenhängende, das Stromgebiet der Aa betreffende Regulirungsarbeiten zu verwenden, — ferner wurde beschlossen, der Sozietät anheimzugeben, mit der Ausführung der Vorarbeiten die ihr am besten geeignet erscheinenden technischen Kräfte nach eigenem Ermessen zu betrauen.

16. Zur Ausarbeitung eines Projekts, als Vorlage für den nächsten Adelskonvent, behufs möglichst zweckmässiger Verwendung der von der Ritterschaft zu Bildungszwecken bewilligten Summen, wurde, unter der Bezeichnung „Stipendienkollegium“, eine Kommission gebildet, zu deren Mitgliedern erwählt wurden: die Herren Landräthe von Samson und von Transehe, die Herren Deputirten M. von Sivers, Baron Maydell, A. von Oettingen, E. von Oettingen und Th. von Richter, sowie die Herren Wh. Baron Stael von Holstein zu Zintenhof und A. von Strandmann.

17. In theilweiser Erfüllung des Gesuchs des Arrendators des Ritterchaftsgutes Planhof, Herrn H. von Hansen, vom 5. November 1896, wurde beschlossen, dass ihm von seiner Arrendekautio 1000 Rbl. auszureichen seien, behufs deren Verwendung zur Einführung der Knechtswirtschaft.

18. Auf Grund der Vorschläge und Bemerkungen des Herrn Kassadeputirten von Richter vom 3. November 1896 zu dem Entwurfe eines Nothwegegesetzes, wurde beschlossen:

- a. die Herren Kreisdeputirten zu ersuchen, sowohl die im Jahre 1883 dem Landrathskollegium mitgetheilten einzelnen Fälle des Bedürfnisses nach Nothwegen in Bezug auf die jetzigen Thatumstände derselben zu prüfen, als auch andere analoge Fälle nach Möglichkeit zu ermitteln und dem Landrathskollegium mitzutheilen;
- b. die Residirung zu ersuchen, nach Eingang des Materials den Entwurf eines Nothwegegesetzes wiederum wo gehörig zur Bestätigung vorzustellen, unter Abänderung des § 3, an dessen Schluss die Worte zu setzen sind: „Die Instandhaltung und Erhaltung des Nothweges liegt demjenigen ob, für dessen Bedürfnisse er eingeräumt wird“, und unter Abänderung des von den Schiedsgerichten handelnden § 5, dahin lautend, dass sowohl über die Nothwendigkeit des Nothweges, als auch über die Richtung und Lage desselben, sowie über die Höhe der Entschädigung der Richter nur nach Einziehung eines Gutachtens Sachverständiger Entscheidung zu treffen hat.

19. In Beziehung auf den Antrag des Herrn Al. von Stryk zu Palla vom November 1896 wegen Begründung eines Zinsezinseinlageninstituts und Einführung eines Anerbenrechts für den Grossgrundbesitz, und in Beziehung auf den Antrag des Herrn Landraths Baron Axel Nolcken vom November 1896 wegen Begünstigung und Beförderung der Stiftung von Fideikommissen, beschloss der Adelskonvent, bei vollständiger Würdigung des in den beiden Anträgen verfolgten Zweckes der Sicherung des Grossgrundbesitzes, dass eine Kommission, bestehend aus 5 Gliedern, zu beauftragen sei, die von den Antragstellern angeregten Fragen zu bearbeiten und das Resultat ihrer Arbeiten dem nächsten Adelskonvent vorzulegen, und hierbei namentlich diejenigen Vorschläge besonders zu berücksichtigen, deren Realisirung auf Grund bestehender Gesetze möglich ist und daher in einem kürzeren Zeitraum erwartet werden kann, als die Ausführung derjenigen Projekte erheischt, welche die Beschreitung des legislativen Weges nothwendig machen. Zu Kommissionsmitgliedern wurden erwählt: der Herr Landrath Baron Axel Nolcken, Herr Al. von Stryk zu

Palla, der Herr Kassadeputirte Th. von Richter, Herr Astaf von Transehe und Herr Arvid von Strandmann.

20. Infolge des Gesuchs des Arrendators von Wiezemhof, Herrn H. von Blanckenhagen, vom 31. Oktober 1896, um Bewilligung der erforderlichen Mittel zur Anlegung von 2 Turbinen in der Wiezemhofschen Hofeswassermühle, wurde beschlossen, die Ritterschaftsgüterkommission zu ersuchen, dem nächsten Adelskonvent einen Kostenanschlag für eine möglichst leistungsfähige Turbinenanlage vorzulegen, welcher Adelskonvent auch über die etwaige Neuanlage, sowie über die Deckung der Kosten zu beschliessen hätte. Zugleich hätte die Kommission das ihrerseits einzu-ziehende Angebot des Herrn von Blanckenhagen in Betreff seiner Beihilfe zur Ausführung des veränderten Projekts dem Adelskonvent vorzulegen.

21. Zufolge Antrags des Herrn Präsidenten des ritterschaftlichen Jagdkomités vom 5. Dezember 1896, betreffend die Erbauung eines Jagdhauses für den Wiezemhofschen Forst, wurde, unter Ablehnung des vorliegenden Antrages, der Kommission anheimgegeben, ihn in einzelnen Punkten zu ergänzen und bei etwaiger Wiedereinbringung des ergänzten Antrages in Erwägung zu ziehen, ob nicht, unter der Voraussetzung einer länger zu befristenden Jagdpacht, der Bau eines Jagdhauses den Jagdpächtern auferlegt oder anheimgegeben werden könnte.

22. Die von einer Kommission ausgearbeiteten Vorschläge für die Verwendung der von Pistohlkorsschen Stiftung für Erziehungszwecke wurden mit der Abänderung angenommen, dass an die Stelle des mit der Verwaltung zu betrauenden, dem Vorschlage gemäss von der Plenarversammlung des Adelskonvents zu erwählenden Kuratoriums, das von diesem Adelskonvent in Aussicht genommene Stipendienkollegium zu treten habe.

23. Auf Grund des Berichts des Herrn Kassadeputirten von Richter über die Verwaltung der Immobilien des ehem. Landesgymnasiums zu Birkenruh, vom 1. Dezember 1896, wurde dem Herrn Kassadeputirten auf die Ritterkasse der erforderliche Kredit eröffnet, behufs Anlage einer Küche für die Zwecke der unter Leitung des Frl. Marie Girgensohn stehenden, in einigen Räumlichkeiten von Birkenruh während der Sommermonate untergebrachten Ferienkolonie.

24. Infolge eines Antrages des Herrn Wolmarschen Stadtarztes G. Apping, vom 8. September 1896 Nr. 101, wegen Unterbringung syphilitischer Bauergemeindeglieder zur Kur in dem Wolmarschen Stadtkrankenhaus, — wurde die Residirung ersucht, die erforderliche Vereinbarung zu Stande zu bringen, falls die Verpflegungsgelder den Satz von 50 Kop. täglich nicht überschreiten würden.

25. Auf die Mittheilung des Herrn Landmarschalls vom 4. Dezember 1896 Nr. 438 über die von ihm und den Herren Kassadeputirten bewerkstelligte Kassenrevision wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- a. Im Reskontro-Buche ist ein besonderes Konto für die von dem Herrn residirenden Landrath aus dem ihm zu Gebote stehenden Kredit bewilligten Ausgaben einzurichten.
- b. Die Residirung ist zu ersuchen, dem nächsten Adelskonvent Vorschläge wegen Einführung elektrischer Beleuchtung im Ritterhause an Stelle der zur Zeit bestehenden Gasbeleuchtung zu machen.
- c. Die bisher halbjährlich pränumerando geleisteten Zahlungen der aus der Ritterkasse und den Kreiskassen zahlbaren Gagen, Pensionen und Unterstützungen sind vom 1. Juli 1897 ab nur für 3 Monate voraus zu leisten und die von dieser Aenderung des Zahlungsmodus Betroffenen rechtzeitig von derselben in Kenntniss zu setzen.

26. Anlässlich der Mittheilungen des Herrn Landmarschalls über seine Verhandlungen, betreffend die zu erwirkende Verwendung der seither für den Unterhalt der Friedensrichter und einiger anderer Kronsinstitutionen aus Landesmitteln gezahlten Summen für Wegebauzwecke, wurde der Herr Landmarschall ersucht, bei seinen ferneren bezüglichlichen Verhandlungen den Nachdruck hauptsächlich darauf zu legen, dass die betreffenden Summen der direkten Verwaltung der Ritterschaft unterstellt werden.

27. Zufolge des wiederholten Gesuchs der Herren von Günzel und Baron Ceumern vom 23. und 25. April 1896 um Begründung einer Gelegenheitsstation auf dem Gute Neuhall, wurde die Residirung ersucht, nach Einziehung von Daten über die Anzahl der auf der gegenwärtig bestehenden privaten Fahrgelegenheit Neuhall für die Beförderung Reisender verwendeten Pferde, ein erneutes Gesuch an die Gouvernementsobrigkeit wegen Ertheilung der Genehmigung zur Begründung einer ritterschaftlichen Gelegenheitsstation ebendasselbst, mit einem Stamm von 6 Pferden, zu richten und für den Fall ertheilter Genehmigung die Begründung dieser Station zu effektuiren.

28. Auf Grund des Kommissionsberichts vom 23. November 1896 Nr. 57 über die Verwendung der Mittel für die Ausbildung baltischer Pädagogen in der russischen Sprache, wurde beschlossen, derartige Bewilligungen, da diese den wünschenswerthen Erfolg bisher nicht gehabt haben, sowie mit Rücksicht auf die von dem gegenwärtigen Adelskonvent beschlossene Begründung eines Stipendienkollegiums, bis auf Weiteres einzustellen.

29. Auf Grund des Kommissionsberichts vom 26. November 1896 über den häuslichen Vorbereitungsunterricht wurde der betr. Kommission für eine von ihr im Betrage von 50 Rbl. geleistete Zahlung Indemnität ertheilt und ferner beschlossen, unter Aufhebung der seither gesonderten Kredite für den Unterricht von Knaben und Mädchen, der Kommission den Gesamtkredit zur freien Verfügung zu stellen.

30. Die Vorschläge des ritterschaftlichen Jagdkomités, mitgetheilt im Schreiben des Herrn Ritterschaftsgüterdirektors vom 24. November 1896, wegen Festsetzung der Jagdbefugnisse des Ritterschaftsförsters sowie des Administrators der Ritterschaftsgüter wurden abgelehnt, bei Verweisung des Jagdkomités wegen Regelung der in Rede stehenden Frage zunächst an die Ritterschaftsgüterkommission, wonächst, wenn auf diesem Wege eine Einigung nicht zu erzielen sein sollte, der nächste Adelskonvent Beschluss zu fassen hätte.

31. In Beziehung auf den Bericht und die Vorschläge aus der VI. Abth. der Ritterschaftskanzlei, betreffend die statistische Verwerthung der im Archiv der livländischen Gouvernementsverwaltung befindlichen Budgets der Kirchen- und Kirchspielskonvente für die Jahre 1892—1895 wurde folgender Beschluss gefasst:

- a. Von der Abänderung der für die Budgets der Kirchen- und Kirchspielskonvente bestimmten Formulare ist in Anbetracht dessen Abstand zu nehmen, dass die seitens der Ritterschaft zur Richtschnur herauszugebenden Formulare in der projektirten Fassung auf Erlassen der Gouvernementsobrigkeit gegründet sind, welche nicht nur keine Gesetzeskraft besitzen, sondern auch Klagen der Kirchen- und Kirchspielsvorsteher hervorgerufen haben, deren Entscheidung zur Zeit noch aussteht. Um über die Höhe der Kirchspielsleistungen fortlaufend in Kenntniss erhalten zu werden, ist die Residirung zu ersuchen, die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter zu veranlassen, dass dieselben nicht nur die von den Kirchen- und Kirchspielsvorstehern ihnen vorgestellten Budgetprojekte, sondern auch die in der Folge von der Gouvernementsverwaltung bestätigten Budgets dem Landrathskollegium abschriftlich zur Verarbeitung zugehen zu lassen.
- b. Die Kosten der im Archiv der Gouvernementsverwaltung angefertigten Auszüge im Gesamtbetrage von 330 Rbl. sind aus den Mitteln der Ritterkasse zu decken.
- c. In gleicher Weise wie für die Jahre 1892—1895 sind auch noch für das Jahr 1896 Auszüge in Betreff der Höhe der Kirchspielsleistungen anzufertigen und sind die hierdurch entstehenden Kosten im Betrage von 85 Rbl. gleichfalls aus der Ritterkasse zu bestreiten.

32. Anlässlich des Gesuchs der Gesellschaft livländischer Aerzte vom 4. Dezember 1896, erklärte sich der Adelskonvent bereit, zur Ausbildung von Pflegerinnen für Geisteskranke aus der Landeskasse die erbetenen Zahlungen zu bewilligen, vorausgesetzt dass die zur Klärung einiger Einzelheiten für erforderlich befundenen weiteren Verhandlungen zu einem befriedigenden Resultat führen würden.

33. Auf die Anfrage des Herrn Direktors der Ritterschaftsgüter vom 11. Dezember 1896, wegen Ertheilung einer Instruktion beziehentlich der Einführung der Knechtswirthschaft auf den Ritterschaftsgütern, wurde zu erwidern beschlossen, dass die Einführung der Knechtswirthschaft durchzuführen sei, bei gleichzeitiger Durchführung der vom Landtage beschlossenen Meliorationen.

34. Es wurde beschlossen, den Herrn Fr. von Berg, der im Schreiben vom 6. Dezember 1896 erklärt hatte, demnächst um seine Entlassung aus dem Amte eines Assessors des livländischen Konsistoriums nachsuchen zu wollen, zu ersuchen, dass er bis zum nächsten Landtage im Amte verbleiben möge.

35. Anlässlich des Gesuchs des Besitzers von Fianden um Genehmigung eines Austausches von Hofes- und Bauerland wurde die Residirung ersucht, den betr. Antrag bei der Gouvernementsbehörde für Bauersachen zu befürworten, nach Einziehung der hierzu etwa noch erforderlichen Daten.

36. Auf Grund der Mittheilung der livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät vom 22. November 1896 Nr. 4906 über die stattgehabte Konstituierung des kulturtechnischen Bureaus, wurde, in Erfüllung des daran geknüpften Antrages, beschlossen: der Sozietät zu gestatten, sowohl vom Jahre 1897 an über die Summe von 2000 Rbl. als Einrichtungsgelder für das kulturtechnische Bureau, als auch für die Jahre 1897, 1898 und 1899 über die Summe von 5000 Rbl. jährlich zum Besten dieses Bureaus zu verfügen, vorbehältlich der Aufstellung eines Budgets und späterer Rechenschaftsablegung, — ferner der Sozietät anheimzugeben, die erwähnte Jahressubvention, falls erforderlich, zur Bestreitung von Ausgaben für das bei dem Bureau zu errichtende agrikulturchemische Laboratorium zu verwenden.

37. Dem Herrn Ritterschaftsnotären Baron Schoultz von Ascheraden wurden als Ersatz für die Benutzung seiner Amtswohnung im Ritterhause, die er aus Gesundheitsrücksichten womöglich aufzugeben sich veranlasst sah, 900 Rbl. jährlich an Quartiergeldern bewilligt, und die Residirung

wurde ersucht, die vakant werdende Wohnung anderen ritterschaftlichen Beamten, unter Anrechnung der von ihnen bezogenen Quartiergelder, zu vermieten.

38. Aus Anlass eines Antrages des Herrn Landraths Baron Rh. Stael von Holstein und des Herrn dim. Landraths A. von Brasch vom 30. November 1896 wurde der Herr Landmarschall ersucht, dahin zu wirken, dass der berechtigte Anspruch auf Anstellung von Beamten in den örtlichen Justiz- und Verwaltungsinstitutionen, welche mit den Landessprachen und örtlichen Verhältnissen hinreichend vertraut sind, anerkannt und den einheimischen Elementen nicht mehr, so wie bisher, die Anstellung in den von der Staatsregierung zu besetzenden Aemtern verwehrt werde.

39. Der Herr residirende Landrath und der Herr Landmarschall wurden ersucht, die Hauptgrundsätze für ein der Staatsregierung durch den Herrn Landmarschall einzureichendes, ergänzendes Mémoire in Betreff des Eigenthumsrechts an den Ritterschaftsgütern und des Verkaufs der Bauerländereien dieser Güter festzustellen.

40. Die Residirung wurde ersucht, über die Entscheidung der Gouvernementsbehörde in Bauersachen vom 25. November 1896, betreffend einen Austausch von Hofes- und Quotenländereien des Gutes Kaisma, bei dem Herrn Minister des Innern Beschwerde zu führen.

41. Die Residirung wurde ersucht, dem Herrn Gouverneuren auf dessen Schrciben vom 30. September 1896 Nr. 1209 wegen Namhaftmachung von Kandidaten für die Aemter von Rosskantonvorstehern zu erwidern, wie der Adelskonvent ausser Stande sei, eine so bedeutende Anzahl von Personen zu ermitteln, welche im Stande wären, die mit diesen Aemtern verbundenen Geschäfte in russischer Sprache zu führen, — dass aber die Ritterschaft auch im vorliegenden Falle gerne bereit wäre, im staatlichen Interesse die erforderliche Beihilfe zu gewähren, wenn ihr die Möglichkeit hierzu durch Hinwegräumung der sprachlichen Schwierigkeiten geboten werde.

42. In Beziehung auf den Bericht über die infolge der Erbauung der Eisenbahnlinien Walk-Pernau und Moiseküll-Fellin im Stationsnetz etwa nothwendig werdenden Veränderungen wurde beschlossen, die Station Radi beizubehalten und wegen Begründung einer Gelegenheitsstation in Abia der Gouvernementsverwaltung dann Vorstellung zu machen, wann, infolge der Eröffnung einer Briefpoststation daselbst, das Bedürfniss nach der in Rede stehenden Pferdepoststation ein wesentlich dringlicheres sein wird.

43. Zum Delegirten der livländischen Ritterschaft für den bevorstehenden ordentlichen Oeselschen Landtag wurde der Herr Kassadeputirte Al. v. Stryk zu Köppo erwählt.

44. Zu Mitgliedern des ritterschaftlichen Jagdkomités, in die Stelle der demissionirt habenden Herren Max von Sivers und Fr. Baron Schoultz von Ascheraden, wurden erwählt: der Herr Landrath Axel Baron Nolcken und der Herr Fr. von Sivers-Friedholm.

45. Es wurden folgende Zahlungen und Kredite bewilligt, abgesehen von den in den vorhergehenden Punkten bereits erwähnten:

A. Aus der Prästandenkasse:

- a. 1419 Rbl., einmalig, kreditweise, behufs Chaussirung des Weges von Fellin nach dem dortigen Bahnhof, à conto des Kredits für die Chaussirung von Zufuhrwegen, — zufolge Antrages des Herrn Kreisdeputirten Baron Ungern-Sternberg vom 24. Mai 1896 Nr. 16;
- b. 6581 Rbl., einmalig, kreditweise, behufs der im Jahre 1897 auszuführenden Chaussirung einer Wegestrecke von 1500 Faden des Weges von Walk in der Richtung nach Didriküll, — zufolge Antrages des Herrn Kreisdeputirten Baron Delwig vom 29. November 1896 Nr. 31;
- c. in annoch zu bestimmendem Betrage, kreditweise, für die Herstellung des Weges von Ippik-Lembe-Gesinde im Rujenschen Kirchspiel, in der Länge von 2 Werst, zur Eisenbahnstation Moiseküll, — zufolge Antrages des Herrn Kreisdeputirten Baron Engelhardt vom 6. Dezember 1896 Nr. 71;
- d. 739 Rbl. 14 Kop., einmalig, als Zuschuss zu den Unterhaltsgeldern des livländischen Gouvernements statistischen Bureaus, — zufolge Antrages des Herrn Gouverneuren vom 5. Dezember 1896 Nr. 2218.

B. Aus der Ritterkasse:

- a. 2000 Rbl., einmalig, als Beitrag zu einem als Ehrengabe darzubringenden Kapital für Dr. Fr. Georg von Bunge, anlässlich seines bevorstehenden 95. Geburtstages;
- b. 300 Rbl., einmalig, zur Refundirung der von dem Herrn Kreisdeputirten Baron Wolf für die Schriftführung in dem Rig. Komite für die Verwaltung der Haftanstalten aus eigenen Mitteln gezahlten Summen;
- c. 200 Rbl., jährlich, auslagsweise für die Walksche Kreiskasse, bis zum nächsten Kreistage, zum Besten der Marschkommissärs-wittwe Martinsenn;
- d. 50 Rbl., jährlich, unterminirt, zulagsweise, zu der seitherigen Zahlung in gleichem Betrage, für die Armenpflege in der Gemeinde der St. Jakobi-Kirche zu Riga;

- e. 500 Rbl., kreditweise, an Druckkosten zur Herstellung einer emendirten Ausgabe der livländischen Agrar- und Bauerverordnung vom Jahre 1860;
- f. der erforderliche Kredit, dem Herrn Landmarschall zur Verfügung gestellt, zur Honorirung des die Beschwerde in Sachen des Eigenthumsrechts der Kirche an den Küstern führenden Rechtsanwalts v. Dehn;
- g. 150 Rbl., einmalig, zum Besten der Agentur für die Verbreitung christlicher Volksschriften, für Kolportagezwecke.
- h. 300 Rbl., jährlich, auslagsweise, bis zum nächsten Pernauschen Kreistage, als Unterstützung für die Familie des verstorbenen Pernauschen Ordnungsgerichtsbeamten Th. Uhl.

C. Aus einzelnen Legaten und Stiftungen:

I. Zu Bildungszwecken:

- a. an die verw. Pastorin M. Raedlein zum Besten ihres das Pernausche Gymnasium besuchenden Sohnes Herbert Raedlein — 200 Rbl.;
- b. an die verw. Frau Emilie Erdmann geb. Eckardt zum Besten ihres die Zeddelmannsche Schule besuchenden Sohnes Kurt Erdmann — 200 Rbl.;
- c. an Herrn H. Sellheim zum Besten seines in Jurjew (Dorpat) Medizin studirenden Sohnes Bruno Sellheim — 250 Rbl.;
- d. an den Herrn Dr. H. Truhart zum Besten seines in Jurjew (Dorpat) Medizin studirenden Sohnes Arthur Truhart — 100 Rbl. (einmalig).

II. Zu Unterstützungszwecken:

- a. aus der v. Pereiraschen Stiftung:
zum Besten der Frau Cäcilie Hill geb. Baronesse Stempel, einmalig 80 Rbl.;
- b. aus dem Fr. von Stackelbergschen Legat:
prolongationsweise auf weitere 3 Jahre zum Besten der Baronesse Wilhelmine Rosenberg, welche bisher 90 Rbl. erhalten hatte, fortan, zufolge Rentenreduction, 52 Rbl. jährlich auf 3 Jahre und einmalig 27 Rbl. 79 Kop.;
- c. aus dem v. Wulfschen Armen-Legat:
dem Frl. Hilda v. Klot für sich und ihre beiden Schwestern Wilhelmine und Alwine von Klot — 220 Rbl. auf 3 Jahre vom 1. Januar 1897 an;
der Frau Alla Bernhard geb. v. Berg — 100 Rbl. auf 3 Jahre vom 1. Januar 1897 an.

46. Folgende Gesuche und Anträge wurden abgelehnt:

- a. Das Gesuch des Herrn Dr. med. A. Fromhold-Treu vom 26. November 1896 um Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung zum Besten der von ihm zu begründenden Kuranstalt für Lungenleidende.

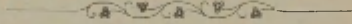
- b.* Das Gesuch des Herrn G. Vielrose vom 6. November 1896 um Subventionirung der unter seiner Leitung stehenden Sprachkurse für Stotternde.
- c.* Das Gesuch des Stadthaupts von Fellin vom 21. November 1896 Nr. 1726 um Subventionirung der Bormannschen Schule in Fellin.
- d.* Das Gesuch des Kaufmanns C. Becker in Allendorf vom 29. Februar 1896 um Begründung einer Gelegenheitsstation auf dem Gute Pürkeln.
- e.* Das Gesuch des Herrn Schaefer, ehem. Oberlehrers an dem Gymnasium zu Birkenruh, vom 7. November 1896, betreffend die ratenweise Refundirung der an ihn, anlässlich seines Ausscheidens aus dem Dienste der Ritterschaft, aus der Ritterkasse geleisteten Zahlung.
- f.* Das Gesuch des Herrn T. Christiani vom 10. Oktober 1896, betreffend die Art der Rückzahlung der ihm zu seiner Ausbildung in der Kenntniss der russischen Sprache gewährten Unterstützung.
- g.* Das Gesuch des Herrn Wendenschen Propstes vom 11. Dezember 1896 Nr. 184 um Erlass der Refundirung von 328 Rbl. von der Summe, die dem Lubahnschen Pastor als Ersatz für entmisste regulativmässige Leistungen bewilligt worden war.
- h.* Das Gesuch des Stationshalters von Surri, Leopold Norenberg, vom 3. Dezember 1896 um Bewilligung einer Unterstützung in Anbetracht seines langjährigen Dienstes.
- i.* Das Gesuch des Herrn Arthur Beyer um Begründung einer Gelegenheitsstation auf dem Gute Kurrista.
- k.* Die wiederholten Unterstützungsgesuche des ehem. Wendenschen Landgerichtsbeamten Hugo Peterson vom 15. November 1895 und vom 18. November 1896.
- l.* Der Antrag des Kirchspielsvorstehers von Arrasch, Herrn B. von Schubert, vom 29. November 1896 Nr. 31 wegen Chaussirung von 1250 Faden des Weges von Ramotzky nach Sparenhof.
- m.* Das Gesuch der Schloss Fellinschen Gesindeswirthe vom 30. November 1896 um Erleichterung ihrer Wegebaulast, — unter Verweisung an die Fellinsche Kreiswegekommision behufs Berücksichtigung des Gesuchs gelegentlich der bevorstehenden Neuvertheilung der Kontingente.
- n.* Der Antrag des Herrn Kreisdeputirten Baron Ungern-Sternberg vom 1. Dezember 1896 auf Bewilligung der Mittel aus der Postkasse zur Herstellung einiger vom Fellinschen Kreistage für nothwendig erklärten Zufuhrwege zur Eisenbahn, namentlich:

- 1) des Verbindungsweges von der Fellin-Euseküllschen Strasse zum Bahnhof Sinealik,
 - 2) des Weges von dem Heimthal-Kerselschen Kirchspielswege zum Bahnhof Sinealik,
 - 3) des Weges vom Hof Kersel bis zum Bahnhof Kersel.
- o. Das Gesuch des Herrn Pastors L. Girgensohn um Bewilligung von Stipendien zum Besten seiner Söhne.

Ritterschafts-Sekretär: **Baron Bruiningk.**

Riga, Ritterhaus, den 4. Februar 1897.

Nr. 585.



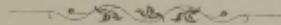
Für die Mitglieder des livländischen Landtages als Manuskript zum Druck verfügt.
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, den 27. Mai 1897.

Beschlüsse

des

Livländischen Adelskonvents

vom Mai 1897.



RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1897.

Печатано съ разрѣшенія Лифляндскаго губернатора.
Рига, 3 Іюня 1897 года.

Beschlüsse des vom 2. bis zum 11. Mai 1897 versammelt gewesenen Adelskonvents.

1. Auf Grund der Mittheilung des Herrn Präsidenten der Oberland-
schulbehörde, vom Mai d. J., über die Vorschrift des Herrn Ministers
der Volksaufklärung vom 9. April d. J., betreffend die Anstellung
von Volksschullehrern, wurde der Herr Landmarschall ersucht, Sr.
Majestät dem Herrn und Kaiser die unterthänigste Bitte zu unterlegen,
dass Allerhöchstderselbe geruhen möge, die Ritterschaft von einer weiteren
Theilnahme an der Volksschulverwaltung, für welche die Ritterschaft jede
Verantwortung ablehnen müsse, zu befreien.

2. Zufolge der Mittheilung der Oberdirektion der livländischen adeligen
Güterkreditsozietät, vom 4. März d. J. Nr. 2741, über die Modalitäten,
unter denen die Sozietät zur Uebernahme der Verwaltung der livlän-
dischen Bauerrentenbank bereit wäre, wurde beschlossen, von der
Beschreitung des zur Herbeiführung der Vereinigung der beiden Institute
erforderlichen legislativen Weges zur Zeit Abstand zu nehmen und dem
bevorstehenden Landtage behufs weiterer Beschlussfassung über die vor-
liegende Angelegenheit zu berichten.

3. Der Antrag des Herrn N. v. Transehe zu Neu-Wrangelshof, vom
28. April d. J., auf Erwirkung gesetzlicher Bestimmungen zur Abstellung
des Uebelstandes, dass, wie solches vielfach vorkommt, die Knechte
kontraktbrüchig werden und gleichzeitig an mehreren Stellen Dienst-
verträge abschliessen, wurde abgelehnt, dem Antragsteller aber anzurathen
beschlossen, dass er nicht unterlassen möge, in vorkommenden Fällen die
gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, welches Mittel von den Mit-
gliedern des Adelskonvents bei sich bietender Gelegenheit allen Interessenten
dringend anzuempfehlen wäre, unter Hinweis darauf, wie dasselbe in einer
Anzahl analoger Fälle zu dem besten Resultate geführt habe.

4. Es wurde beschlossen von einer weiteren Aktion wegen Bestätigung
des Entwurfs zu einer „Ordnung für die Verwaltung der Kirchspiele
Livlands“ Abstand zu nehmen, dagegen aber je nach Bedürfniss von Fall
zu Fall die Patentirung einzelner in dieses Gebiet schlagender neuer Be-

stimmungen zu erwirken. Demgemäss wurde, aus gegebenem Anlass, der Herr residirende Landrath ersucht, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung dahin zu wirken, dass die Wahl der Delegirten verschmolzener Gemeinden zu den Kirchen- und Schulkonventen, entsprechend der Festsetzung des § 46 der erwähnten Ordnung, geregelt und hierüber von der Gouvernementsobrigkeit ein Patent erlassen werde.

5. In Beziehung auf das Schreiben der Gouvernementsverwaltung vom 28. April d. J. Nr. 3464, betreffend die Aenderung des § 3 des Patents Nr. 158 v. J. 1891, gemäss dem Vorschlage des Kommissärs für Bauersachen I. Wendenschen Distrikts, des Inhalts, dass zum Nachweise über die gehörige Stellung von Arbeitern zu den kirchlichen Bauten Chekbücher einzuführen und daraus Arbeitsquittungen zu ertheilen wären, — wurde, unter Hinweis auf die im Kap. V des Entwurfs einer „Ordnung für die Verwaltung der Kirchspiele in Livland“ enthaltenen Vorschläge gutachtlich zu antworten beschlossen, dass der Antrag keine Abhilfe der bestehenden Mängel zu bieten verspreche.

6. Auf desfallsigen Bericht des Landrathskollegiums und die bezügliche Eingabe des Riga-Wolmarschen Oberkirchenvorsteher-Amtes vom 5. Mai 1897 Nr. 260, betreffend die passive Wahlqualifikation der Kirchspielsvorsteher, namentlich in Betreff der Frage, ob auch Gutsverwalter als wählbar zu betrachten seien, wurde beschlossen, das Riga-Wolmarsche Oberkirchenvorsteher-Amt zu ersuchen, dass es in Gemässheit des Zirkulärs der livländischen Gouvernementsverwaltung vom 26. Januar 1889 Nr. 470 verfahren möge.

7. Auf Grund des Berichts des Landrathskollegiums über die fort dauernden Schwierigkeiten in Beziehung auf die Anstellung von Ritterschaftsrevisoren wurden die Residirung und der Herr Landmarschall ersucht, durch erneute Verhandlungen mit der Gouvernementsobrigkeit auf die Wiederanwendung des bezüglichen Patents vom Jahre 1851 hinzuwirken, eventuell aber an den Herrn Minister des Innern ein entsprechendes Gesuch zu richten.

8. Zufolge des Projekts des Landrathskollegiums, betreffend die Herabsetzung der den Geldpostprästande zu Grunde liegenden Ablösungstaxen, sowie betreffend eine fernere Ablösung der zur Zeit bestehenden Naturalprästande, wurde, unter Annahme des Projekts, beschlossen:

- a. Es sind die zur Ermässigung der durch die Beilage zur Livl. Gouvernements-Zeitung Nr. 132 vom 21. Dezember 1894 fixirten Geldpostprästande erforderlichen Berechnungen nach den beantragten Sätzen

von 240 Kop. pro Tschetw. Hafer, 20 Kop. pro Pud Heu und 8 Kop. pro Pud Stroh für sämtliche hierbei in Betracht kommende Höfe und Gemeinden auszuführen.

- b. Es ist eine Umfrage an alle zur Zeit Naturalpräständen an Hafer, Heu und Stroh leistenden Höfe und Gemeinden in Betreff einer Ablösung dieser Präständen durch Geldzahlung nach den beantragten ermäßigten Sätzen zu richten.
- c. Bei der Gouvernementsobrigkeit ist der Erlass eines neuen, vom Jahre 1898 ab giltigen Postpräständenpatents zu erwirken, welchem die sub *a* bezeichneten Berechnungen, sowie die auf Grund der Resultate der sub *b* erwähnten Umfrage auszuführenden Berechnungen der neuen Geldpostpräständen und die Vertheilung der übrig bleibenden Naturalleistungen unter die Stationen zu Grunde zu legen sind.
- d. Es sind die Kontrakte der zur Zeit mit Fourage bedachten Stationen dem neuen Patent entsprechend dahin abzuändern, dass an Stelle der fortfallenden Naturalpräständen eine Erhöhung der Geldsubventionen tritt.
- e. Die in den vorstehenden 4 Punkten näher bezeichneten, sowie alle zur Realisirung der beantragten Präständenreform mit ihren Konsequenzen etwa sonst noch erforderlichen Massnahmen hat die Residirung zur Ausführung zu bringen.

9. Nach Kenntnissnahme von den Mittheilungen des Herrn Landmarschalls, vom 25. April d. J. Nr. 443, über seine Verhandlungen in Betreff der Einführung des Branntweinmonopols (Kronsbranntweinverkaufs) in Livland, wurde folgender Beschluss gefasst:

Unter weiterer Wahrung des Standpunktes, nach welchem die Krugsberechtigung ein nach Möglichkeit zu konservirendes wesentliches Realrecht der Rittergüter bildet, welches für den Fall seiner Aufhebung den Anspruch auf vollständige Entschädigung der durch eine solche Massnahme Betroffenen begründet, ist die Landesrepräsentation zu ersuchen, die auf diesem Gebiete liegenden Interessen der Rittergutsbesitzer in dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkt auch fernerhin zu vertreten.

10. Auf Grund des Berichts des Landrathskollegiums über die Unzuträglichkeiten, die sich infolge der Nichtübereinstimmung der Termine für die Ausgabe der Krugspatente (23. April und 23. Oktober) und der landschaftlichen Trakteursteuer (1. Januar und 1. Juli) geltend gemacht haben, wurde die Residirung ersucht, bei dem Herrn Finanzminister zu erwirken, dass er die Verlegung der letzterwähnten Zahlungen auf den 23. April und 23. Oktober gestatten möge.

11. Der Herr Landmarschall wurde, auf Grund seiner Mittheilung vom 28. April d. J. Nr. 445 über seine Demarchen wegen der Verwendung der zu Wegebauzwecken zu bestimmenden Summen, ersucht, auch fernerhin dahin zu wirken, dass die zum Wegekaptal zu schlagenden Grundsteuern im Betrage von 68,000 Rbl. von dem Landrathskollegium verwaltet werden, das Schwergewicht seiner Aktionen jedoch darauf zu legen, dass das Budget für die qu. Gelder ein einjähriges sei, sowie dass seine Bestätigung durch den Livländischen Gouverneur erfolge und nur in dem Fall dem Reichsrath unterliege, wenn der Gouverneur mit dem Budget nicht einverstanden ist.

12. Es wurde beschlossen, von weiteren Schritten zur Erwirkung einer Verordnung oder eines Gesetzes behufs Internirung der nicht genügend isolirten Leprakranken Abstand zu nehmen, da die von der Gouvernementsobrigkeit für zulässig erachtete Anwendung der Artikel 740 und 743 Bd. XIII des Swod der Reichsgesetze auf solche Kranke weitere bezügliche Schritte entbehrlich erscheinen liess.

13. Nachdem von dem stellv. Gouverneur, unter dem 8. Mai d. J. Nr. 3677, in Beantwortung des Gesuchs um Gestattung der Wiedereröffnung des Lohhosuschen Kruges gegen Zusicherung der von der Ritterschaft auf Wunsch der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra vorzunehmenden Schliessung des bei dem Leprosorium bestehenden Nennalschen Kruges, eine abschlägige Antwort eingegangen war, wurde beschlossen, — um einerseits die Gestützkasse für die Nennalsche Krugspacht schadlos zu halten und um andererseits dem Wunsche der genannten Gesellschaft entgegenzukommen — die Schliessung des Nennalschen Kruges mit der Massgabe in Aussicht zu nehmen, dass die disponibel werdenden Gebäude an die Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra für ihre Zwecke zu vermieten wären, gegen einen Miethzins von 400 Rbl. jährlich, welche Summe der genannten Gesellschaft bis zum Jahre 1905 aus der Landeskasse zu bewilligen sein würde.

14. Dem Herrn Gouverneuren wurde auf dessen Schreiben vom 30. April d. J. Nr. 1234, betreffend eine etwaige Vermehrung der veterinärärztlichen Kräfte in Livland, zu erwidern beschlossen, dass, wenn die Staatsregierung den in Frage stehenden Export von Hornvieh auf dem Seewege aus Est- und Livland nach Dänemark gestatten würde, die Ritterschaft bereit sein werde, zur Neuanstellung und Gagirung der erforderlichen, im Staatsdienste stehenden Veterinärärzte, welche den Gesundheitszustand des zu exportirenden Viehes zu bescheinigen hätten, aus der Landeskasse beizutragen, — dass aber, abgesehen von dem erwähnten speziellen Zweck, wie solches im Schreiben des Landrathskollegiums vom 27. Januar 1895

Nr. 657 ausgeführt worden, zur Anstellung von Kreis-Veterinärärzten in Livland keine Nothwendigkeit vorliege.

15. Die Residirung wurde ersucht, zu dem Antrage des Herrn Kreisdeputirten Baron Ungern-Sternberg vom 6. Mai d. J., betreffend die Befugnisse der Kreisgestütbeamten gegenüber der ritterschaftlichen Gestüt-kommission, ein Gutachten der genannten Kommission einzuziehen und es dem nächsten Adelskonvent einzureichen.

16. Zufolge Gesuchs der Gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft für Süd-Livland vom 6. März d. J. um Zuertheilung der Befugniß zur Vertheilung der Prämien für Bauerpferde, nebst hierauf bezüglichem Gutachten des Herrn Präsidenten der ritterschaftl. Kommission für die Prüfung von Bauerpferden vom 30. März d. J., wurde beschlossen, die definitive Entscheidung dem Landtage vorzubehalten, einstweilen aber der genannten Kommission anheimzugeben, ihre Befugniß zur Prämienvertheilung bis zum nächsten Landtage auf die Gemeinnützige und landwirthschaftliche Gesellschaft für Süd-Livland zu übertragen, nachdem die Kommission ihrer Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung nachgekommen sein wird.

17. Anlässlich des Schreibens des Herrn Gouverneuren vom 14. Januar d. J. Nr. 422, wegen Begutachtung des Projekts einer für das ganze Reich festzusetzenden Brücken- und Fährtaxe, wurde beschlossen, eine Kommission, bestehend aus 3 sachverständigen Personen, zu erwählen und zu beauftragen, ihre Vorschläge in Betreff einer Normaltaxe dem Landrathskollegium einzureichen, welches dieselben mit etwa erforderlichen Abänderungen dem Herrn Gouverneuren vorzustellen hätte. Zu Kommissionsgliedern wurden erwählt: die Herren Edgar von Sivers zu Autzem, Heinrich Baron Stael von Holstein zu Alt-Salis und Gotthard von Vegesack zu Blumbergshof.

18. Auf Grund eines Berichts des Landrathskollegiums über die mit der Gouvernementsverwaltung, zur Erfüllung des Beschlusses des Dezember-Konvents v. J., gepflogenen Verhandlungen, wegen der den Kreispolizeien aufzutragenden Aufsicht über den Zustand der chausvirten Zufuhrwege zu den Eisenbahnstationen, wurde das Landrathskollegium beauftragt, der Gouvernementsverwaltung folgende Grundzüge für eine den Kreischefs zu gebende Instruktion vorzuschlagen:

- 1) Die in den letzten Jahren angelegten und in Zukunft auf Kosten der Landeskasse noch zu erbauenden Schotterwege stehen als Wege I. Klasse gemäss Punkt 1 des Patents Nr. 122 vom J. 1891 unter der ständigen Aufsicht der Kreispolizeiverwaltung.
- 2) Behufs Instandhaltung der erwähnten Schotterwege hat die Kreispolizeiverwaltung dafür Sorge zu tragen:

- a. dass die Kontingentgemeinden die ihnen durch Patent der Gouvernementsverwaltung Nr. 21 vom J. 1895 auferlegten Pflichten ordnungsmässig erfüllen,
 - b. dass die Schotterung jährlich ergänzt und reparirt wird,
 - c. dass die Wegschaffung des Schmutzes regelmässig stattfindet.
- 3) Zur Unterstützung der Kreispolizeiverwaltung in der Ausführung ihrer vorgenannten Obliegenheiten wird durch den örtlichen Kreisdeputirten ein Chausséewächter auf Kosten der Landesprästandenkasse angestellt, der sich den Anordnungen der Kreispolizeiverwaltung in Ausführung seiner kontraktlichen Obliegenheiten zu fügen hat.
 - 4) Im Falle der Chausséewächter in Ausübung seiner Pflichten sich lässig oder untauglich erweisen sollte, ist darüber dem örtlichen Kreisdeputirten von der Kreispolizeiverwaltung behufs Ergreifung der erforderlichen Massregeln Mittheilung zu machen.
 - 5) Die sub Pkt. 2 erwähnten Arbeiten werden, so weit sie nicht von den Kontingentgemeinden oder vom Chausséewächter laut obigem Patent resp. Kontrakt zu leisten sind, auf Kosten der Landesprästandenkasse durch Arbeiter ausgeführt, die von der Kreispolizeiverwaltung nach Massgabe der vom örtlichen Kreisdeputirten zu genehmigenden Kredite angemietet werden.

19. Unter Annahme des Antrages des Herrn Kreisdeputirten A. von Oettingen, vom 8. Mai d. J., wegen Abänderung der Reihenfolge der im Jurjewschen (Dorpatschen) Kreise zu chaussirenden Zufuhrwege, wurde beschlossen, von der Chaussirung des Weges vom Laisholmschen Bahnhof zur Revalschen Poststrasse abzustehen, dagegen aber die Chaussirung der Anfangsstrecke (500 Faden) des Weges von Jurjew (Dorpat) in der Richtung nach Werro und der ersten 500 Faden der Jurjew- (Dorpat-) Rigaschen Strasse für das Jahr 1898 in Aussicht zu nehmen.

20. Aus Anlass des Antrages des Herrn Fr. von Stryk zu Morsel, vom 28. Februar d. J., wegen Verlegung der Kuikatzschen Postirung nach Bockenhof, wurde die Residirung ersucht, allem zuvor festzustellen, ob und wie die Kuikatzschen Immobilien verwerthet werden könnten, ferner bei der Gouvernementsobrigkeit in Erfahrung zu bringen, ob sie eine obligatorische Ablösung der Kuikatzschen Baulast genehmigen werde, endlich festzustellen, ob der Spediteur Norenberg bereit wäre, sich zu verpflichten, auf mindestens 10 Jahre einen Stamm von 10 Pferden zu halten, bei Offenhaltung einer halbjährlichen Kündigung für das Landrathskollegium, sowie ob der Kommissär Martinsen sich verpflichten werde, zu jedem Zuge 2 Pferde zu stellen, wonach dem nächsten Adelskonvent erneute Vorlage zu machen sein wird.

21. Die den Krimkrieg-Invaliden aus der Ritterkasse gezahlten Pensionen wurden von 10 Rbl. auf 36 Rbl. jährlich erhöht, auch wurde anerkannt, dass den bisher nicht unterstützten Invaliden, falls sie darum nachsuchen und die vorgesehene Qualifikation besitzen sollten, Jahresunterstützungen in dem angegebenen Betrage zu bewilligen seien.

22. Zuzufolge Antrages des Kreisdeputirten A. von Oettingen, vom 17. April d. J. Nr. 15, wurde dem Herrn Direktor von Zeddelmann die Schuld von 436 Rbl. für den Ankauf der ihm zum Besten seiner Schule überlassenen physikalischen Apparate des ehemaligen Birkenruher Landesgymnasiums mit der Massgabe erlassen, dass, wenn die Schule eingehen sollte, das physikalische Kabinet der Ritterschaft wiederum zur Verfügung zu stellen wäre.

23. Unter Ablehnung des Gesuchs des Herrn Schulvorstehers v. Eltz um Bewilligung von 3000 Rbl. zur Beschaffung eines physikalischen Kabinetts für seine Anstalt, wurde beschlossen, ihm die physikalischen Apparate des ehemaligen Landesgymnasiums zu Fellin unter denselben Bedingungen zu überlassen, wie diejenigen des Birkenruher Gymnasiums dem Herrn Schulvorsteher v. Zeddelmann überlassen worden sind. (Vergl. Punkt 22.)

24. Zuzufolge der Einladung des Kurländischen Ritterschaftskomités, vom 30. April d. J. Nr. 311, zum Besuch der auf den 4. Juni d. J. anberaumten allgemeinen Konferenz der Kurländischen Ritterschaft, wurde der Herr Landrath Baron Axel Nolcken zum Delegirten erwählt.

25. Es wurde in Aussicht genommen, dass der zur Erfüllung des Landtagsbeschlusses vom März v. J. (Punkt 42, c) in Grundsteuersachen einzuberufende ausserordentliche Landtag nicht im laufenden, sondern erst im nächsten Jahre (1898) abgehalten werden soll.

26. Der Antrag des Herrn Kreisdeputirten M. v. Sivers, vom 20. April d. J., auf kommissorialische Bearbeitung einer Vorlage für den nächsten Landtag, wegen Erwählung von Gehilfen für die Kreisdeputirten, um diese einerseits zu entlasten und um andererseits eine grössere Anzahl jüngerer Landtagsglieder zur praktischen Arbeit im Dienste des Landes heranzuziehen und dergestalt unter der jüngeren Generation das Interesse für Landesangelegenheiten zu beleben, wurde, sofern eine kommissorialische Bearbeitung und speziell die Erwählung von Gehilfen für die Kreisdeputirten beantragt war, abgelehnt, in Anerkennung aber des dem Antrage zu Grunde liegenden zweiten Gesichtspunktes die Residirung ersucht, bei Ertheilung von Aufträgen, die zur Erledigung von Landesgeschäften ausgeführt werden müssen, die dem Adelskonvent nicht angehörigen Glieder der Ritterschaft

nach Möglichkeit zu berücksichtigen, wie denn auch bei Besetzung von Landesämtern deren Kumulation in ein und derselben Person nach Möglichkeit zu vermeiden und bei Bewählung von Kommissionen seitens des Adelskonvents darauf zu achten wäre, dass Nichtmitglieder des Adelskonvents in dieselben hineingewählt würden.

Ueber diesen Beschluss soll dem nächsten Landtage, behufs eventueller Ergreifung weiterer Massnahmen auf diesem Gebiete, berichtet werden.

27. Zufolge des Antrages des Herrn Baron O. Ungern-Sternberg zu Schloss Fellin, vom 11. März d. J., auf Ausschliessung des Herrn Th. Baron Ungern-Sternberg a. d. H. Dagö-Kertell aus der livländischen Adelsmatrikel, wurde die Residirung ersucht, von der estländischen Ritterschaftsrepräsentation s. Z. Auskünfte darüber einzuziehen, welche Massnahmen die estländische Ritterschaft dem Herrn Theodor Baron Ungern-Sternberg gegenüber ergriffen habe, und diese Auskünfte dem Adelskonvent behufs weiterer Beschlussfassung in vorliegender Angelegenheit mitzuthemen. Die Residirung wurde ferner ersucht, durch Verhandlungen mit den Repräsentationen der Ritterschaften von Estland, Kurland und Oesel eine dahin gehende Vereinbarung zwischen diesen Ritterschaften und der livländischen Ritterschaft herbeizuführen, dass jede der genannten Korporationen verpflichtet sein soll, diejenigen anderen Korporationen von jedem Ausschluss eines immatrikulirten Edelmanns und den Motiven, welche die Ausschliessung veranlasst haben, in Kenntniss zu setzen, zu deren Adelsmatrikel der betr. Edelmann gleichfalls gehört.

28. Die Vorschläge der Oeselschen Ritterschaft, enthalten im Schreiben des Oeselschen Landrathskollegiums vom 24. März d. J. Nr. 292, betreffend den Zeitpunkt für die Eröffnung des von Bartholomäischen Fräuleinstifts zu Orrisaar auf der Insel Oesel, wurden angenommen.

29. Zufolge eines Antrages des Herrn Direktors der Ritterschaftsgüter, vom 8. Mai d. J., auf Herstellung telephonischer Verbindungen auf den Ritterschaftsgütern mit dem Anschlusse nach Walk, wurde folgender Beschluss gefasst:

- a. Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, die Konzessionirung der Magistrallinie Trikatén-Forstei Wiezemhof-Walk, sowie der Nebenlinien Unterforstei Udring, Lipskahn, Alt- und Neu-Wrangelshof, Planhof, Wiezemhof, Pastorat Trikatén, Wittkop und Buschwächtereien Dubke, Kalnin, Preedit, Staklit, Gulbit, Drawnek, Ohsol, Salmus und Kāukit zu erwirken.
- b. Die Güteradministration ist zu beauftragen, nach erfolgter Konzessionirung, die Magistrallinie Trikatén-Forstei Wiezemhof-Walk, sowie

die Nebenlinien Trikatzen-Lipskahn-Unterforstet Udring herzustellen. Die hierzu erforderlichen Geldmittel sind den Revenüen der Ritterschaftsgüter zu entnehmen.

- c. Der Adelskonvent erklärt sich mit der Einschaltung der Buschwächtereien in das Telephonnetz im Prinzip einverstanden, behält sich jedoch vor, die bezüglichlichen Kosten einer Prüfung zu unterziehen und den Zeitpunkt der Herstellung zu bestimmen.
- d. Dem Pastor zu Trikatzen, den Besitzern der Güter Neu-Wrangelshof und Wittkop, sowie endlich den Arrendatoren von Alt-Wrangelshof, Planhof und Wiezemhof ist anheimzugeben, sich der Telephonverbindung anzuschliessen, sofern sie die bezüglichlichen Kosten selbst tragen.

30. Auf Grund des Antrages des Herrn Kreisdeputirten von Sivers, vom 20. April d. J., wegen Bewerkstellung eines Austausches der im Forstkomplex der Ritterschaftsgüter belegenen Bauerlandstreustücke, wurde der Herr Güterdirektor ersucht, diejenigen Austausche, die nur geringe Opfer erfordern, baldigst zu bewerkstelligen, in Betreff derjenigen Fälle aber, wo ein solcher Austausch grössere Opfer erfordern würde, ein Projekt für den nächsten Adelskonvent auszuarbeiten.

31. Das von dem Herrn Ritterschaftsgüterdirektor, zur Erfüllung des Beschlusses des Adelskonvents vom Dezember v. J., eingereichte Projekt für die Aufstellung von 2 Turbinen in der Wiezemhofschen Hofswassermühle wurde abgelehnt, dagegen aber, entsprechend dem Antrage des Herrn Güterdirektors vom 1. Mai d. J., beschlossen, dem Arrendator des Gutes Wiezemhof, als Entschädigung für die verminderte Mühlenpacht, vom 23. April d. J. ab einen Pächterlass von 250 Rbl. jährlich zuzugestehen.

32. Die von dem Herrn residirenden Landrath bei dem Schreiben vom 3. Mai d. J. Nr. 2729 eingebrachten Projekte wegen eines partiellen Umbaus der Kanzleiräume des Ritterhauses, behufs Gewinnung eines Kabinetts für den Herrn residirenden Landrath und Vereinigung der nun räumlich getrennten Abtheilungen der Ritterschaftsrentei, wurden, weil technisch unausführbar, oder ungenügende Abhilfe schaffend, zunächst abgelehnt, die Residirung aber ersucht, Erkundigungen einzuziehen, ob das städtische Bauamt eine Schliessung des Thorweges (in der Hauptfassade) gestatten werde, wonach dem nächsten Adelskonvent oder Landtag ein Plan und Kostenanschlag vorzulegen wäre für die Verlegung der Rentei und des statistischen Bureaus in die ehemalige Sekretärswohnung, des alten Archivs in das gegenwärtige Lokal des statistischen Bureaus und der Vormundschaftsbehörde in den kleineren, gegenwärtig zu Speicherzwecken benutzten, Anbau an der Jakobsstrasse. Sollte die Genehmigung des Bauamts zur

Schliessung des Thorweges nicht zu erlangen sein, so wäre auf den einen der zurückgestellten Pläne, der technisch ausführbar, aber nur als ein Nothbehelf gelten kann, zurückzugreifen.

33. Der Residirung wurde auf die ritterschaftlichen Weil- und Zwischenrenten der erforderliche Kredit eröffnet für eine von dem Sekretären des ritterschaftlichen Bureaus A. von Tobien im Sommer d. J., zur Ausbeutung von Archivalien für die von ihm in Bearbeitung genommene livländische Agrargeschichte, nach Moskau zu unternehmende Reise.

34. Es wurden, abgesehen von den in den vorhergehenden Punkten erwähnten Wahlen, auch noch die folgenden vollzogen:

- a. Zum Mitglied des ritterschaftlichen Jagdkomités, in die Stelle des um seine Entlassung nachgesucht habenden Herrn Landraths Baron Axel Nolcken: der Herr Fr. von Sivers zu Heimthal.
- b. Als Kandidat für das Amt eines Vertreters der Forstbesitzer im livländischen Forstschutzkomité, in die Stelle des dimissionirenden Kreisdeputirten M. von Sivers: der Herr Gotthard von Vegesack zu Blumbergshof.
- c. Zu Kuratoren der von Pistohlkorsschen Stiftung: die derzeitigen Mitglieder des ritterschaftlichen Armenfondkuratoriums: der Herr residirende Landrath, der Herr Landrath von Transehe und der Herr Kreisdeputirte Baron Pilar von Pilchau.
- d. In die Kommission für die Privatpensionate, an Stelle der dimissionirenden Herren Landrath von Transehe und Kreisdeputirten A. von Oettingen: der Herr Gotthard von Vegesack (für Riga) und der Herr Landrath Baron Stael von Holstein für Jurjew (Dorpat).
- e. In die Kommission für den häuslichen Vorbereitungsunterricht, in die Stelle der Herren Landrath von Samson, Landrath von Transehe und Kreisdeputirten A. von Oettingen: die Herren Landrath von Anrep, Landrath Baron Stael von Holstein und Walther von Zur-Mühlen zu Judasch.

35. Abgesehen von den vorstehend bereits erwähnten Zahlungen, wurden die folgenden bewilligt:

A. Aus der Prästandenkasse:

- a. 120 Rbl. einmalig und 100 Rbl. jährlich, bis zum nächsten Landtag, für die Beleuchtung der Chaussée von Wolmar nach dem dortigen Bahnhof.
- b. Der erforderliche Kredit zur Anstellung von je einem Urjädnik bei den Leprosorien zu Nennal und Wenden.

- c. 2400 Rbl. jährlich, bis zum nächsten Landtag, zur Verstärkung der Mittel des Gouvernements-Statistischen Komités.
 - d. 18000 Rbl. kreditweise, einmalig, zur Chaussirung des Weges von Walk in der Richtung nach Werro (bis zum Dundurkrüge).
- B. Aus der Ritterkasse:
- a. 200 Rbl. jährlich, auslagsweise für die Wendensche Kreiskasse, an Unterstützung für die Schwestern Wilhelmine und Helene Janson, welche diese Zahlung bisher bezogen, aber um deren Prolongation gelegentlich des letzten Wendenschen Kreistages nachzusuchen unterlassen hatten.
 - b. 300 Rbl., einmalig, zum Besten der in der Eisenbahnkatastrophe bei Bockenhof verwundeten Soldaten.
 - c. 1000 Rbl. jährlich, pro 1897 und 1898, dem residirenden Landrath zur Verfügung gestellt, behufs Unterstützung einer volksthümlichen estnischen Unterhaltungsliteratur, die geeignet wäre, den schädlichen Wirkungen der unsittlichen Kolportageschriften entgegenzuwirken.
 - d. 5000 Rbl. pro 1897/98, prolongationsweise, zum Besten der von Zeddelmannschen Schule in Jurjew (Dorpat).
 - e. 500 Rbl. jährlich, bis zum nächsten Landtag, zulagewise, zum Besten der Anstalt des Frl. Marie Girgensohn in Jurjew (Dorpat) für die Ausbildung von Lehrerinnen, nebst einer einmaligen Zahlung von 200 Rbl.
- C. Aus den ritterschaftlichen Weil- und Zwischenrenten:
- a. 200 Rbl., einmalig, zur Instandsetzung des Sellieschen Schulhauses.
 - b. 500 Rbl., einmalig, als Beitrag zum Baufond der evangelisch-lutherischen Kirche in Kemmern.
- D. Aus einzelnen Fonds und Stiftungen:
- a. Aus dem Fr. von Stackelbergschen Armenfond:
150 Rbl. jährlich zum Besten der Frau Baronin Sass, geb. von Rehren.
 - b. Aus dem ritterschaftlichen Armenfond:
200 Rbl. jährlich zum Besten der verwittweten Frau Adelheid von Helmersen;
200 Rbl. jährlich zum Besten der Baroness Olga Clodt von Jürgensburg und ihrer Schwester;
140 Rbl. jährlich zum Besten der verwittweten Frau Mathilde von Jarmersted, geb. von Jarmersted.
 - c. Aus der von Pereiraschen Stiftung:
50 Rbl. jährlich, zulagewise, zum Besten des Frl. Marie von Petersen.

36. Dem bevorstehenden Landtag wurde zu überweisen beschlossen: das Gesuch der Baronesse Marie von Engelhardt, vom 29. April d. J., um Subventionirung des vom Verein Bethabara in Riga gegründeten Asyls für verwahrloste und aus den Gefängnissen entlassene Frauen und Mädchen.


37. Abgelehnt wurden folgende Gesuche und Anträge:

- a. Das Gesuch des Präses des Rujenschen landwirthschaftlichen Vereins, vom 25. April d. J. Nr. 13, um Stiftung einer Prämie für die auf der landwirthschaftlichen Ausstellung in Rujen ausgestellten besten Pferde, unter Verweisung an die livländische Gemeinnützig- und Oekonomische Sozietät.
- b. Der Antrag des Oberpahlenschen Kirchspielsvorstehers A. von Wahl zu Tappik vom 28. April d. J. Nr. 106 auf Subventionirung der lutherischen Mädchenschule zu Oberpahlen.
- c. Das zur Erfüllung des Beschlusses des Dezember-Konvents v. J. vom Landrathskollegium eingereichte Projekt wegen elektrischer Beleuchtung des Ritterhauses.
- d. Der Antrag des Herrn Kreisdeputirten E. v. Oettingen auf Sistirung aller weiteren Schritte zur Ausführung des Beschlusses des Dezember-Konvents v. J., betreffend die Besetzung der Kronsbeamtenstellen in Livland.
- e. Die Vorschläge des vom Dezember-Konvent v. J. (Pkt. 16) erwählten Stipendienkollegiums, betreffend die definitive Organisirung und die Befugnisse dieses Kollegiums.
- f. Das Gesuch des Herrn Wilhelm von Bergmann um Bewilligung von Stipendien zum Besten seiner Kinder.
- g. Die Stipendiengesuche der Studd. E. Gutkewitsch, Walther Hollmann und Alexander Hausmann.
- h. Das Unterstützungsgesuch des Frl. Marianne von Meiners.

Ritterschafts-Sekretär: **Baron Bruiningk.**

Riga, Ritterhaus, den 27. Mai 1897.

Nr. 3013.



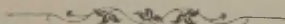
Für die Mitglieder des livländischen Landtages als Manuskript zum Druck verfügt.
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, den 9. Januar 1898.

Beschlüsse

des

Livländischen Adelskonvents

vom Dezember 1897.



RIGA.

Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1897.

Печатано съ разрѣшенія Лифляндскаго губернатора.
Рига, 19 Января 1898 года.

Beschlüsse des vom 4. bis zum 13. Dezember 1897 versammelt gewesenen Adelskonvents.

1. Der Adelskonvent erklärte seine Uebereinstimmung mit den vom Herrn Landmarschall zur Ausführung des Konventsbeschlusses vom Mai d. J. (siehe Pkt. 1 des betr. Berichts) in Sachen der Volksschulen gethanen Schritten.

2. Die von der Residirung im Einvernehmen mit dem Herrn Landmarschall in Beziehung auf die Vornahme einer Revision der Volksschulen durch die weltlichen und geistlichen Schulrevidenten getroffenen Massnahmen wurden unter der Voraussetzung nachträglich ratihabirt, dass diese Revision eine einmalige zu sein hätte und dass solches in einer mit der Verwaltung des Lehrbezirks deshalb zu führenden Verhandlung klar gestellt, auch die Zulässigkeit der Wahl der zur Durchführung der Revision erforderlichen Suppleanten, sowie der Anwendung der lettischen und estnischen Sprache bei Bewerkestellung der Prüfungen, von den Organen der staatlichen Schulobrigkeit anerkannt werde, dass aber, wenn solches nicht zu erlangen sein sollte, die Enquête schon in ihrem gegenwärtigen Anfangsstadium sofort definitiv zu sistiren wäre*). Schliesslich wurde die Residirung ersucht, die Glieder des Adelskonvents über den weiteren Gang der Angelegenheit auf dem Laufenden zu erhalten und falls durch weitere Massnahmen der Regierungsautoritäten eine veränderte Stellungnahme der Ritterschaft oder der bisher mit der Volksschulverwaltung betraut gewesenen Autoritäten des Landes angezeigt erscheinen sollte, dem Adelskonvent darüber Vorlage zu machen.

3. Auf Grund der Berichte des Herrn Landraths R. Baron Stael von Holstein zu Neu-Anzen (vom 5. Dezember) und des Herrn G. von Vege sack zu Blumbergshof (vom 6. Dezember) über die von der Ritterschaft subventionirten Privatpensionate in Riga und Jurjew (Dorpat) wurde beschlossen:

*) Da in einem Schreiben aus der Verwaltung des Lehrbezirks (vom 12. Dezember Nr. 9421) die erwähnten Bedingungen für unannehmbar erklärt wurden, so wurde die Revision von den Herren Präsidenten der Kreislandschulbehörden alsbald sistirt.

- a. die von der Residirung getroffene Massnahme wegen Einstellung der Subventionszahlung zum Besten des Pensionats des Herrn Sebald in Riga, da in diesem Pensionat ausser den eigenen Söhnen des Pensionsvorstehers zur Zeit keine weiteren Pensionäre sind, zu ratihabiren;
- b. in die Stelle des Herrn G. von Vegesack, der um Enthebung von der Beaufsichtigung der in Riga bestehenden Pensionate nachgesehen hatte, den Herrn Arvid von Strandmann zu wählen;
- c. die Beschlussfassung über die in den vorliegenden Berichten enthaltenen Anträge auf Abänderung des Subventionirungsmodus der Pensionate dem bevorstehenden Landtage vorzubehalten, den Vorstehern der ritterschaftlich subventionirten Pensionate jedoch die ritterschaftlichen Subventionen bereits in nächster Zeit zum August 1898 zu kündigen, um dem Landtage eine nach jeder Richtung freie Disposition in vorliegender Angelegenheit zu ermöglichen.

4. Auf Grund des vom Herrn Präsidenten der Kommission für die Vorbereitung einer Grundsteuerreform abgestatteten Berichts über die Beendigung der Arbeiten dieser Kommission wurde beschlossen, um die Genehmigung zur Einberufung eines ausserordentlichen Landtages nachzusuchen und für dessen Einberufung den März-Monat 1898 in Aussicht zu nehmen.

5. In Beziehung auf die ablehnende Entscheidung der Gouvernementsverwaltung (vom 8. November Nr. 8097) auf die Vorstellung, wonach die Delegirten vereinigter Gemeinden in die Kirchen- und Schulkonvente von besonderen, den früher selbständigen Gemeinden entsprechenden Wahlkörpern zu wählen wären, wurde, mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Interessen der einzelnen mit einander vereinigten Gemeinden an den auf diesen Konventen verhandelten Angelegenheiten oftmals sehr verschiedenartige sind, die Residirung ersucht, bei der Gouvernementsverwaltung dahin zu wirken, dass der eine Wahlkörper soviel Delegirte in die Kirchen- und Schulkonvente zu erwählen habe, als ehemals selbständige Gemeinden zum Bestande der verschmolzenen Gemeinde gehören, und zwar mit der Massgabe, dass eine jede der ehemals selbständigen Gemeinden durch einen zu ihr gehörenden Delegirten repräsentirt werde.

6. Entsprechend dem Antrage der Kommission für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Regelung des Fideikommisswesens, wurde die ihr ertheilte Arbeitsdirektive erweitert und es wurde die Kommission ersucht, ihre Arbeit dem nächsten ordentlichen Landtage zur Beschlussfassung vorzulegen.

7. Die Residirung wurde ersucht, den Bericht der ritterschaftlichen Kommission für die Ausarbeitung des Projekts zu einem Anerbenrecht

für den Grossgrundbesitz (vom 6. Dezember) von einem praktischen Juristen begutachten zu lassen und den Bericht nebst Gutachten dem bevorstehenden Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

8. Auf Grund der Mittheilung der Kaiserlichen livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät (vom 14. Oktober Nr. 3887) über die stattgehabte Eröffnung des Liv-Estländischen Büreaus für Landeskultur wurde, in Ergänzung des Beschlusses des Landtages vom Jahre 1896 über die der Sozietät für den angegebenen Zweck zu bewilligende einmalige Subvention von 2000 Rbl., bestimmt, dass die betreffende Zahlung auf das Konto der Ritterkasse zu setzen wäre.

9. Anlässlich der Mittheilung des Herrn Vizepräsidenten der Kaiserlichen livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät, Baron Stackelberg (vom 10. Dezember), über die Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Gesetzesprojekts zur Regelung des Wasserrechts, wurden die Residierung und der Herr Landmarschall ersucht, den weiteren Verlauf der Verhandlungen im Auge zu behalten und nach Möglichkeit dahin zu wirken, dass die einschlägigen Bestimmungen des provinziellen Privatrechts nicht verändert werden, bevor die ritterschaftliche Vertretung die Gelegenheit gehabt haben wird, sich geeigneten Ortes zur Sache zu äussern. Dem Herrn Vizepräsidenten der Sozietät wurde der Betrag der in dieser Angelegenheit gehaltenen Kosten (für Reise und Aufenthalt in St. Petersburg, sowie für die Translatirung der Gesetzesprojekte) aus der Ritterkasse zu refundiren beschlossen.

10. Auf das Schreiben des Herrn Gouverneuren (vom 30. September Nr. 7201) wegen Subventionirung der meteorologischen Station der Kaiserlichen Moskauer landwirthschaftlichen Gesellschaft und Namhaftmachung von Personen, die bereit wären, für diese Gesellschaft meteorologische Untersuchungen anzustellen, wurde in ablehnendem Sinne zu erwidern beschlossen, entsprechend dem von der Kaiserlichen livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät abgegebenen Gutachten, aus welchem zu entnehmen war, dass die Beobachtungsergebnisse der unter Leitung der Sozietät stehenden Stationen in Livland der genannten Gesellschaft zur Verfügung stehen, den Zwecken der livländischen Landwirthschaft aber durch die von der Sozietät geleiteten Beobachtungen bereits entsprochen wird.

11. Anlässlich des Schreibens des Herrn Gouverneuren (vom 2. Dezember Nr. 9003) wegen Bewilligung eines Beitrages aus der Landeskasse zur Einrichtung der in eine mittlere Ackerbauschule umzuwandelnden städtischen Alexanderschule in Oberpahlen, wurde, in Erwägung dessen, dass nicht sowohl mittlere, als vielmehr niedere Ackerbauschulen nöthig

sind, die Bewilligung eines Beitrages für die in Rede stehende mittlere Ackerbauschule abgelehnt, ferner aber wurde beschlossen, über die von der Kaiserlichen livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät zur Begründung von Ackerbauschulen niederer Ordnung gethanen einleitenden Schritte Erkundigungen einzuziehen und hierüber dem nächsten Landtage oder Adelskonvent zu berichten.

12. Auf Grund des vom Herrn Präsidenten der ritterschaftlichen Gestüttkommission eingereichten Gutachtens (vom 3. Dezember) zur Frage über die Organisation der ritterschaftlichen Beschälstationen, wurde, unter Anerkennung dessen, dass die aus dem Jahre 1877 stammende Instruktion den gegenwärtigen Bedürfnissen der Pferdezucht im Lande nicht mehr entspricht, und sowohl aus diesem Grunde, als auch im Hinblick darauf, dass die nächste Deckperiode bereits im März 1898 beginnt, eine schleunige Abhilfe gegen diesen Uebelstand durchaus nothwendig erscheint, beschlossen, die beantragten Abänderungen der qu. Instruktion, da dieselben in bester Weise dazu geeignet erscheinen, den Zwecken der im Torgelschen Gestüt neu eingeführten Zuchtrichtung zu dienen, bereits gegenwärtig als provisorische, bis zum nächsten Landtage gültige Festsetzungen zu acceptiren, und demgemäss folgende Punkte abzuändern oder zu eliminiren:

- a. Der Punkt 2 der Instruktion hat zu lauten: „Die Hengste verbleiben auf der Beschälstation von Anfang März bis zum Schluss der Decksaison.“
- b. Der Satzesatz des Punkt 3 der Instruktion hat zu lauten: „Dieser Beamte hat zu bestimmen, wo in jedem Jahre die Station für die Beschäler zu errichten ist, mit der Einschränkung jedoch, dass auf der Station ausser den Torgelschen Hengsten nur Vollblut- und Halbbluthengste der Reichsgestütverwaltung und vom Livländischen Zuchtverein angehörte Hengste als Beschäler Verwendung finden dürfen.“
- c. Der Punkt 4 und der Punkt 6 der Instruktion hat in Wegfall zu kommen.

Die diesem Beschlusse gemäss abgeänderte, provisorisch gültige Instruktion hätte zu lauten:

- 1) Jeder Kreis hat das Recht, sich von der Torgelschen Gestüttkommission 2 Hengste auszubitten und zwar einen leichteren und einen schwereren Schlages.
- 2) Die beanspruchten Hengste werden im Laufe des Februar Monats aus Torgel ausgesandt und verbleiben auf den Beschälstationen von Anfang März bis zum Schluss der Decksaison.

- 3) Jeder Kreis wählt sich einen besonderen Beamten für die Besorgung und Förderung der Pferdezuchtzwecke. Dieser Beamte hat zu bestimmen, wo in jedem Jahre die Station für Beschäler zu errichten ist, mit der Einschränkung jedoch, dass auf der Station ausser den Torgelschen Hengsten nur Vollblut- und Halbbluthengste der Reichsgestütverwaltung und vom Livländischen Zuchtverein angekörte Hengste als Beschäler Verwendung finden können.
- 4) Der Kreisgestütbeamte bestimmt die Höhe des Sprunggeldes je nach den lokalen Verhältnissen und dem Kapitalwerthe des Hengstes.
- 5) Bei Abgabe der Hengste ist seitens der Kreisgestütbeamten der Gestütverwaltung in Torgel zu berichten:
 - a. über die Verwendung der Beschäler, bei namentlicher Angabe der Besitzer der Stuten und Angabe der Tage, wann und mit welchem Beschäler die Stuten gedeckt wurden;
 - b. über die Ausgaben für Heu, Hafer und Pflege, sowie über die Einnahme an Sprunggeldern.
- 6) Alle Unkosten für die Hengste, für Transport, Futter und Pflege während des Aufenthalts im Kreise, trägt die Gestütkasse. Die Sprunggeldereinnahme muss von den Kosten abgezogen werden.

13. In Betreff des Antrages der Kaiserlichen livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät (vom 27. November Nr. 4375) wegen Förderung des Zustandekommens der im Juni 1899 zu veranstaltenden 4. baltischen Zentralausstellung, wurde beschlossen:

- a. der Sozietät zur Förderung von Ausstellungszwecken aus der Ritterkasse einmalig 2000 Rbl. zu bewilligen und für Rechnung derselben Kasse eine Garantiesumme in der Höhe von 8000 Rbl. zu zeichnen;
- b. den Herrn Landmarschall Baron Meyendorff als Delegirten in den Ausstellungskomitée zu wählen.

14. Anlässlich der Anträge des Herrn Kreisdeputirten Baron Ungern-Sternberg und des Herrn Baron Taube (vom 3. Juli) sowie des Herrn Ernst Baron Huene zu Lelle (vom 13. November) wegen Subventionirung der projektirten Zufuhrbahn von Reval nach Fellin, wurde beschlossen, aus den Mitteln der Postkasse, nach hierzu eingeholter Genehmigung der Gouvernementsobrigkeit, 500 Aktien der I. Zufuhrbahngesellschaft anzukaufen.

15. Auf Grund des Schreibens des Herrn Landmarschalls (vom 6. Dezember Nr. 461) über die von ihm zur Herbeiführung einer obligatorischen Ablösung der Baulast für die aufgehobenen Stationen Moiseküll, Kurkund und Surri gethanen Schritte, wurde die Resi-

dirung ersucht, den Entwurf für das neueste Postprästandepatent dahin abzuändern, dass die in Frage kommenden 164 Haken 64 Thlr. Naturalbaulast der Station Oberpahlen zugetheilt werden.

16. Es wurde beschlossen, die Postirung Kuikatz-Bockenhof vom 1. Januar 1899 ab dem Spediteuren Norrenberg unter den üblichen Bedingungen zu übergeben, mit der besonderen Bestimmung, dass von den 10 Stamppferden der Station 6 in Bockenhof und 4 in Kuikatz gehalten werden sollen.

Dem Stationshalter Martinssen wurde in Anbetracht seines 30jährigen Dienstes eine Entschädigung von 300 Rbl. aus der Postkasse bewilligt.

17. Unter Ablehnung des Gesuchs des Herrn H. von Stryk zu Owerlack (vom 8. Oktober) um Vergrösserung des Pferdestammes der Station Owerlack, wurde die Residirung ersucht, durch Verhandlungen mit dem Herrn H. von Stryk festzustellen, ob derselbe bei seiner Kündigung verharret, und in solchem Falle für eine anderweitige Vergebung der Station für die Zeit vom 1. Mai 1898 ab Sorge zu tragen.

18. Auf Grund des Berichts über die Chaussirung von Zufuhrwegen wurde beschlossen:

- a. den Bau der noch nicht vergebenen Strecke von $229\frac{2}{3}$ Faden des Weges von Walk in der Richtung nach Didriküll dem Baron Erich Nolcken unter den für die erste Strecke (von $1700\frac{1}{3}$ Faden) festgesetzten Bedingungen zu übertragen;
- b. die Entscheidung über die etwaige Anstellung eines ständigen ritterschaftlichen Wegebauingenieurs bis zur Erledigung der Frage über das sog. Wegebaukapital zu beanstanden;
- c. mit Rücksicht auf die im Jahre 1898 zur Ausführung gelangenden grösseren Arbeiten, namentlich zur Chaussirung des Weges von der Eisenbahnstation Hinzenberg in der Richtung zur Chausséegabelung und des Weges von Walk in der Richtung nach Didriküll, für dieses Jahr weitere Chaussirungen nicht in Aussicht zu nehmen, wohl aber die Kostenanschläge für die Wege:

Jurjew - Riga	500 Faden
Jurjew - Werro	500 "
Sepküll - Salismünde	300 "
Rujen - Kalnekrug	1000 "
Ramotzky - Chaussée	395 "

Summa: 2695 Faden

anzufertigen und dem nächsten Adelskonvent zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

19. Der von dem Herrn Kreisdeputirten A. von Oettingen zur Erfüllung des Konventsbeschlusses vom Mai d. J. (siehe Pkt. 19 des betr. Berichts) eingereichte Plan und Kostenanschlag zur Chaussirung von 500 Faden der Strasse von Jurjew (Dorpat) in der Richtung nach Riga, wurde, mit Rücksicht auf den im vorhergehenden Punkt erwähnten Beschluss, dem nächsten Adelskonvent zur weiteren Bestimmung vorbehalten.

20. Der von dem Herrn Kreisdeputirten A. von Oettingen (bei dem Schreiben vom 5. Dezember) eingereichte Plan und Kostenanschlag für die Befestigung des Wirzjerw-Ufers bei Joesuu wurde genehmigt und die Residirung beauftragt, zu den auf Kosten der Landeskasse auszuführenden Arbeiten die Genehmigung der Gouvernementsverwaltung einzuholen.

21. In Beziehung auf die von der Kaiserlichen livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät angeregten Vorarbeiten für die Schiffbarmachung livländischer Flüsse wurde, nachdem die genannte Sozietät eine fernere Beschäftigung mit dieser Angelegenheit aufgegeben, die Residirung ersucht, diese für das Land wesentliche Frage auch fernerhin im Auge zu behalten, und, wenn sich durch die Thätigkeit der Adjacenten der betr. Flüsse oder auf andere Weise eine Gelegenheit dazu bietet, zu ihrer Lösung nach Möglichkeit beizutragen und den Adelskonvent von dem Fortgange der Arbeiten in Kenntniss zu setzen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der für die Vorarbeiten eröffnete Kredit als erloschen anzusehen sei.

22. Die von dem Herrn Harald von Wahl, als Mitglied der Kommission für die Ausarbeitung eines Projekts zur Regelung der Holzflössung auf den öffentlichen Flüssen Livlands (mit Ausnahme der Düna), entworfenen Emendationsvorschläge zu dem der Gouvernementsverwaltung bereits vorgestellten, aber von ihr beanstandeten Projekt, wurden mit der Abänderung angenommen:

- a. dass die beantragte Beschränkung der Kautionsstellung auf die Flössung blos mit ungebundenen Hölzern nicht zu acceptiren, sondern das Erforderniss der Kautionsstellung auch für gebundene Hölzer — dem ursprünglichen Projekte entsprechend — beizubehalten und demgemäss die Bestimmungen der §§ 31 und 32 des emendirten Entwurfs wiederum in den Abschnitt III aufzunehmen seien, auch von der Fixirung eines Minimalbetrages der Kaution Abstand zu nehmen, deren Höchstbetrag aber auf 2000 Rbl. festzusetzen wäre;
- b. dass in Bezug auf die Abstempelung der Hölzer (§ 34) die Bestimmung des ursprünglichen Entwurfs, wonach das Brennholz nicht abgestempelt zu werden braucht, beizubehalten wäre.

23. In Beziehung auf den Bericht über die bevorstehende Einführung des Kronsbranntweinmonopols in Livland und die beabsichtigte Einrichtung von Kronsbranntweinsverkaufsstellen in den Krügen auf dem flachen Lande, wurden die Residirung und der Herr Landmarschall ersucht, dahin zu wirken, dass den Krügern eine Kommissionsvergütung von 2 Rbl. pro Wedro gewährt werde.

24. Nachdem das Gesuch wegen Umlegung der Krugssteuern zum Besten der Landeskasse nach Massgabe der Pachten und im Verhältniss zu diesen, vom Finanzministerium mit der Begründung abgelehnt worden war, dass bei einer derartigen Umlegung eine Anzahl Krüge bedeutend mehr als den gesetzlichen Höchstbetrag von 60 Rbl. jährlich zu zahlen hätten, wurde die Residirung beauftragt, dem nächsten (beschliessenden) Adelskonvent darüber Vorlage zu machen, wie, unter Zugrundelegung von 2 verschiedenen Steuersätzen (60 und 30 Rbl.), eine gerechtere Vertheilung herbeigeführt werden könnte, wobei, mit Rücksicht auf die in der ministeriellen Entscheidung urgirte Bestimmung des Art. 54 des Gesetzes v. J. 1893, daran festzuhalten wäre, dass kein Krug mehr wie 60 Rbl. zahlen darf.

25. Auf das Schreiben der Gouvernementsverwaltung (vom 27. Oktober Nr. 7822) wegen Begutachtung des Antrages des Jurjewer Kreischefs auf Bezahlung der Kurkosten für die an der Syphilis leidenden Prostituirten aus der Landeskasse, wurde zu erwidern beschlossen, dass die zu den Landgemeinden gehörenden Syphilispatienten bereits jederzeit auf Kosten der Landeskasse verpflegt werden können und dass es, nach Ansicht des Adelskonvents, in analogen Fällen Obliegenheit der Stadtverwaltungen wäre, die Kosten für ärztliche Behandlung und Verpflegung der zu den städtischen Gemeinden verzeichneten Syphiliskranken zu bestreiten.

26. Die zur Erfüllung des Konventsbeschlusses vom Mai d. J. (siehe Pkt. 32 des betr. Berichts) eingereichten Pläne und Kostenanschläge für einen theilweisen Umbau der Räumlichkeiten der Ritterschaftskanzlei wurden, als keine genügende Abhilfe der bestehenden Mängel schaffend, abgelehnt, und es wurde eine neu zu ernennende Kommission beauftragt, als Vorlage für den nächsten ordentlichen Landtag neue Pläne und Kostenanschläge anfertigen zu lassen und hierbei namentlich zu berücksichtigen :

- a. die Herstellung eines gehörigen Treppenaufganges zu den Wohnungen des Herrn Landmarschalls und des Herrn residirenden Landraths,
- b. die Vereinigung der nun getrennten Abtheilungen der Ritterschaftsrentei und

c. die Gewinnung eines Konferenzzimmers (Kabinetts) für den Herrn residirenden Landrath.

Für die Anfertigung der Pläne wurde der Kommission, zu deren Gliedern die Herren Landräthe Baron von Tiesenhausen und E. von Transehe und der Herr Landmarschall gewählt wurden, der erforderliche Kredit auf die Ritterkasse zur Verfügung gestellt.

27. Zum Mitgliede des Kuratoriums des Graf Bergschen Familienlegats wurde der Graf Erik Berg gewählt.

28. Abgesehen von den vorstehend bereits erwähnten Zahlungen wurden die folgenden bewilligt:

A. Aus der Prästandenkasse:

500 Rbl., kreditweise, zur Remonte der Zufuhrwege zu den Eisenbahnstationen Waldhof, Surri, Quellenstein, Moiseküll, Abia und Hallist.

B. Aus der Ritterkasse:

a. der erforderliche Kredit zur Anschaffung eines neuen Inventars an Karaffen und Gläsern für das Ritterhaus;

b. 150 Rbl., einmalig, zum Besten des von dem Herrn Pastor Struck in Werro geleiteten Konfirmanden-Vorunterrichts, vorbehaltlich der dem bevorstehenden Landtage anheimzustellenden Beschlussfassung über eine weitere Unterstützung;

c. 600 Rbl. jährlich, bis zum nächsten ordentlichen Landtage, zum Besten der unter Leitung des Frl. Karoline Pfeiffer stehenden Anstalt zur Ausbildung körperlich schwächerer Mädchen in Riga.

C. Aus den ritterschaftlichen Weil- und Zwischenrenten:

500 Rbl., kreditweise, zur Drucklegung des von einigen Zöglingen des ehemaligen Parochiallehrerseminars bei Walk zusammengestellten Albums nebst Geschichte der Anstalt;

300 Rbl., einmalig, zur Ordnung und Aufbewahrung der Alterthümer des sog. Ditmar-Museums der Felliner literarischen Gesellschaft;

300 Rbl., einmalig, als Unterstützung zum Besten des Frl. Rose Girgensohn, Tochter des weil. Generalsuperintendenten Girgensohn, vorbehaltlich der Beschlussfassung des nächsten Landtages über eine weitere Unterstützung;

200 Rbl., einmalig, als Unterstützung zum Besten des Frl. Johanna Zimse, Tochter des weil. Direktors des ehemaligen ritterschaftlichen Parochiallehrerseminars bei Walk, vorbehaltlich der Beschlussfassung des nächsten Landtages über eine weitere Unterstützung.

D. Aus einzelnen Fonds und Stiftungen:

a. Aus der von Pereiraschen Stiftung:

- 200 Rbl., prolongationsweise, auf ein Jahr (1898), zum Besten des das Pernausche Gymnasium besuchenden Sohnes der verw. Pastorin M. Raedlein, Herbert Raedlein;
- 200 Rbl., prolongationsweise, auf ein Jahr (1898), zum Besten des die Zeddelmannsche Schule in Jurjew (Dorpat) besuchenden Sohnes der verw. Frau Emilie Erdmann geb. Eckardt, Kurt Erdmann;
- 200 Rbl. (anstatt der früher gezahlten 250 Rbl.), prolongationsweise, auf ein Jahr (1898), zum Besten des stud. med. der Jurjewer Universität Bruno Sellheim;
- 200 Rbl. jährlich, fortlaufend, als Unterstützung zum Besten der verw. Frau Dr. J. Koch geb. von Gersdorff.

b. Aus der von Pistohlkorsschen Stiftung:

- 370 Rbl., prolongationsweise, auf ein Jahr (1898), zum Besten des seine Studien an der Berliner Universität fortsetzenden Arztes Walther von Oettingen, welche Zahlung bisher aus der von Zimmermannschen Stiftung geleistet worden war;
- 200 Rbl., einmalig, zum Besten des Steuermanns Carl Conrad von Löwis of Menar, zur Absolvirung seines Kapitänsexamens an der Rigaer Seemannsschule.

c. Aus der von Zimmermannschen Stipendienstiftung:

- 300 Rbl., auf ein Jahr (1898), zum Besten des stud. jur. der Jurjewer Universität Gustav von Sivers;
- 80 Rbl., auf ein Jahr (1898), zum Besten des stud. jur. der Jurjewer Universität Gustav von Hirschheydt.

d. Aus der von Rautenfeldschen Stiftung:

- 50 Rbl., einmalig, zum Besten des Frl. Marie von Dücker;
- 100 Rbl., einmalig, zum Besten des Frl. Olga von Ruckteschell.

Die Residirung wurde beauftragt, Erkundigungen einzuziehen, ob die seit 2 Jahren nicht mehr erhobene Unterstützung von 50 Rbl. jährlich zum Besten des Frl. von Derfelden fernerhin als disponibel betrachtet werden könne.

29. Dem bevorstehenden ausserordentlichen Landtage, bezw. Adelskonvent, wurde zu überweisen beschlossen:

Das Gesuch des Herrn Pastors C. Rottermundt (vom 24. November Nr. 226) um Bewilligung eines Beitrages zum Bau einer lutherischen Kirche für die neu besiedelten Vorstadtgebiete von Riga vor der Alexanderpforte.

Das Gesuch der Wittve des ehemaligen Ritterschaftsförsters O. Zakrzewsky (vom 7. Juni) um Gewährung einer jährlichen Unterstützung.

Das Schreiben der Gesellschaft livländischer Aerzte über einige Einzelheiten der beabsichtigten Ausbildung von Pflegern für Geisteskranke.

Das Gesuch des Vereins zur Gründung von Korrekptionsanstalten und landwirthschaftlichen Kolonien für minderjährige Verbrecher (vom 28. November Nr. 70) um Erhöhung der Subvention von 1000 Rbl. auf 2000 Rbl. jährlich, nebst den von der Residirung einzuziehenden genaueren Auskünften.

Der Antrag des Herrn Präsidenten des livländischen Aertzetages (vom 4. Dezember) wegen Begründung eines Landhebammen-Instituts.

Der Antrag des Herrn Kassadeputirten von Richter (vom 4. Dezember), betreffend die Grundzinsvergebung einer Parzelle der Birkenruhchen Ländereien.

30. Dem bevorstehenden Werroschen Kreistage wurde zu überweisen beschlossen:

Das Unterstützungsgesuch der Pauline Dahl, Frau des ehemaligen Registrators des Werroschen Ordnungsgerichts Robert Dahl (vom 6. Juni).

31. Abgelehnt wurden folgende Anträge und Gesuche:

Der Antrag des Herrn Landraths Axel Baron Nolcken (vom 22. November) wegen Festsetzung des Anfangstages des beschliessenden Adelskonvents als Präklusivfrist für die dem Adelskonvent vorzulegenden Gesuche und Anträge.

Der vom Herrn Gouverneuren (im Schreiben vom 24. Oktober Nr. 8947) mitgetheilte Antrag auf Subventionirung der bei Pleskau zu begründenden Ackerbauschule.

Das beim Schreiben der Gouvernementsverwaltung (vom 18. November Nr. 8319) mitgetheilte Gesuch des Rigaschen Kreischefs um Erhöhung der Quartiergelder seines jüngeren Gehilfen von 400 Rbl. auf 700 Rbl. jährlich.

Der Antrag des Herrn Kreisdeputirten Baron Engelhardt (vom 11. September Nr. 129) wegen Erhöhung der Gage des Sekretären der Wolmarschen Kreiswehrpflichtkommission um 200 Rbl. jährlich.

Das Gesuch der Direktion des Rigaschen Gartenbauvereins (vom 9. Juni) um Zeichnung einer Garantiesumme für die im September 1898 in Riga stattfindende allgemeine Gartenbauausstellung.

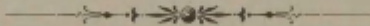
Das Gesuch des Herrn A. von Sivers-Euseküll (vom 15. November) um Bewilligung von 300 Rbl. zur Herausgabe einer volksthümlichen historisch-archäologischen Arbeit in estnischer Sprache.

- Das Unterstützungsgesuch des estnischen Translateurs J. Nebocat.
- Das Gesuch der verw. Frau Mathilde von Jarmersted geb. von Jarmersted um Erhöhung der ihr aus dem ritterschaftlichen Armenfond bewilligten Unterstützung.
- Das Gesuch der Frau Emilie Erdmann geb. Eckardt um Gewährung eines Schulstipendiums für ihren Sohn Bruno.
- Das Gesuch des Herrn Arthur von Müller um Bewilligung eines Schulstipendiums zur Erziehung seines Sohnes Oskar in der von Zeddelmannschen Schule.
- Das Gesuch des Oberlehrers C. Girgensohn um Bewilligung eines Stipendiums für seine den Privatkursus der Baronesse Engelhardt besuchende Tochter Eleonore.
- Das Gesuch der Frau Pastorin L. Stoll, betreffend die Belassung des Stipendiums aus dem von Pereiraschen Legat für ihren nunmehr dem Studium der Musik sich widmenden Sohn Arthur Stoll.
- Das Gesuch des stud. jur. Frommhold von Braunschweig um Bewilligung eines Studienstipendiums.
- Das Gesuch der verw. Pastorin Marie Beuthner um Bewilligung einer Unterstützung zur Erziehung ihrer Kinder.
- Das Unterstützungsgesuch des Baron Albert von Buxhöwden.
- Das Gesuch der Baronin E. D. Krüdener geb. Bosse um Erhöhung ihrer Unterstützung.

Ritterschafts-Sekretär: **Baron Bruiningk.**

Riga, Ritterhaus, den 9. Januar 1898.

Nr. 172.



Als Manuskript für die Mitglieder des Landtages zum Druck verfügt:
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.

Beschlüsse

des

ausserordentlichen livländischen Landtages

sowie

der Kreistage und der Adelskonvente

vom März und Mai 1898.



RIGA.

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1898.

Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата барона **Тизенгаузенъ**.

Рига, 1-го Мая 1898 года.

Beschlüsse

des vom 12. bis 24. März 1898 versammelt gewesenen
ausserordentlichen Livländischen Landtages.

1. Die Vorschläge der vom Landtage des Jahres 1896 ernannten Kommission zur Reform der Grundsteuern wurden im Grossen und Ganzen angenommen. Die in diesen Vorschlägen als Abschnitt C enthaltenen „Regeln, betreffend die Schätzung der im livländischen Gouvernement ausserhalb der Städte und der städtischen Patrimonialgebiete belegenen Immobilien behufs Umlage der Landesprästande“, die der Staatsregierung als Gesetzesvorschlag zur Bestätigung auf legislativem Wege vorzustellen sein werden, sind auf Grund der Beschlüsse des Landtages und des dem Landtage folgenden Adelskonvents, sofern letzterem die Erledigung einzelner Detailfragen vom Landtage übertragen worden war, in einzelnen Punkten emendirt worden. In dieser emendirten Fassung sind die in Rede stehenden Regeln diesem Bericht (als Pkt. C) im vollen Wortlaute hinzugefügt.

A.

In Beziehung auf die Vorstellung des Projekts zur Bestätigung und das weitere Vorgehen im Falle der Bestätigung der „Regeln“ wurden vom Landtage folgende Beschlüsse gefasst:

- a. Die Vorstellung des Reglements ist nicht eher vorzunehmen, als bis festgestellt sein wird, dass die rechtliche Möglichkeit einer Uebernahme der bisher aus den Landesprästande zu deckenden Ausgabequoten für Wegebauzwecke auf die in Aussicht gestellten sog. Wegebausummen vorliegt.
- b. Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu ersuchen, ihre Verhandlungen behufs Realisirung der Grundsteuerreform in jedem

Stadium zu unterbrechen, sobald es sich erweist, dass die Staatsregierung eine Gleichstellung der Kronsgüter mit den Privatgütern in Bezug auf die Aufbringung der Landesprästande nicht genehmigt.

- c. Der Abschnitt I des Projekts, enthaltend die „Regeln über die Taxation“, ist unter den vorstehend festgesetzten Bedingungen bezüglich der Besteuerung der Kronsgüter zur Bestätigung auf legislativem Wege vorzustellen, nachdem die Residirung das emendirte Projekt der erforderlichen Schlussredaktion unterzogen haben wird.
- d. Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu ersuchen, für den Fall der Bestätigung der „Regeln“ die erforderlichen Entwürfe zur „Instruktion“ definitiv festzustellen und deren Bestätigung durch den Finanzminister zu erwirken.
- e. Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu ersuchen, die infolge der Durchführung der Grundsteuerreform nothwendig werdenden Veränderungen der bestehenden Gesetzesvorschriften festzustellen und die Bestätigung dieser Veränderungen zu erwirken.
- f. Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisiren, die Hauptprinzipien des Steuerausgleichs einer nochmaligen Bearbeitung zu unterziehen.

Bei Feststellung der Ablösung der Naturalprästande sind in Anlehnung an die Kommissionsvorschläge folgende Hauptgesichtspunkte zur Richtung zu nehmen:

- a. Die Kirchspielsprästande werden ausnahmslos in Geldprästande verwandelt und von allen Grundeigenthümern des Kirchspiels nach Massgabe der 3 Steuerquellen (landwirthschaftlich genutztes Land, Wälder und Gebäude) aufgebracht.
- β. Die Bestimmung über einen etwaigen Ausgleich der Postprästande und über die Verwaltung der Postkasse ist der Plenarversammlung des Adelskonvents zu überlassen*).
- γ. Die ordinäre Schiesse wird als Naturallast aufgehoben. In den betreffenden Fällen wird aus der Landeskasse Zahlung geleistet. Die Verpflichtung zur Schiessstellung in natura in den gesetzlich zu fixirenden extraordinären Fällen wird allen Wirthschaftern landwirthschaftlich genutzter Ländereien gegen Vergütung aus der Landeskasse auferlegt.

*) Der daraufhin von der Plenarversammlung des Adelskonvents gefasste Beschluss ist unten (Pkt. B, b) angegeben.

- δ. Die Remonte der Wegekörper (excl. Brücken, Fähren etc.) der öffentlichen Wege wird als Naturallast allen Wirthschaftern landwirthschaftlich genutzter Ländereien auferlegt; alle sonstigen Leistungen für den Wegebau werden wie die Kirchspielsprästanden und für Kreiswege wie die Geldlandesprästanden repartirt und bestritten.

B.

Der dem Landtage folgende Adelskonvent fasste (abgesehen von der ihm durch den Landtag vorbehaltenen Entscheidung über einzelne Punkte der „Regeln“) in Betreff der Grundsteuerreform folgende Beschlüsse:

- a. Die Beschlussfassung in Betreff der in Folge der Steuerreform nothwendig werdenden Gesetzesänderungen ist der Plenarversammlung des Adelskonvents für die Zeit nach erfolgter Bestätigung des Reformprojekts vorzubehalten.

Die genaueren Bestimmungen hinsichtlich des Ausgleichs der Naturalprästanden sind gleichfalls vorzubehalten, bei Inaussichtnahme kommissorialischer Bearbeitung der einschlägigen Fragen.

Bei der Vorstellung des Reglements zur Bestätigung sind die vom Landtage und Adelskonvent fixirten leitenden Gesichtspunkte für den Ausgleich der Naturalprästanden in der Motivirung des Projektes anzuführen.

- b. Die bisher nicht abgelöste Postirungsbaulast wird unter Beibehaltung der bestehenden Baubezirke innerhalb jedes Baubezirks ebenso abgelöst, wie die Kirchspielsprästanden innerhalb der Kirchspiele.

Die nicht abgelösten Fourage- und Brennholzlieferungen für die Postirungen werden nach den gegenwärtig für die fakultative Ablösung normirten Preissäzen obligatorisch in Geldzahlungen umgewandelt.

C.

Die vom Landtage und Adelskonvent festgestellten

Regeln,

betreffend die Schätzung der im livländischen Gouvernement ausserhalb der Städte und der städtischen Patrimonialgebiete belegenen Immobilien behufs Umlage der Landesprästande.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Schätzung behufs Umlage der Landesprästande unterliegen folgende Immobilien:

I. Das landwirthschaftlich genutzte Land und zwar: Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden.

Anmerkung. Die bisherigen Bezeichnungen nutzbaren Landes: „Buschland“ und „Koppel“ haben fortan zu zessiren; derartige Ländereien sind, ihrer thatsächlichen Nutzung gemäss, den oben vorgesehenen Bodenkategorien zuzutheilen.

II. Die Wälder.

III. Die Wohngebäude und deren Nebengebäude und die Gebäude der Fabriken und gewerblichen Anstalten.

§ 2. Die Immobilien werden nach ihrer mittleren Ertragsfähigkeit, d. h. nach demjenigen Reinertrage, den sie bei einer gemeingewöhnlichen Nutzung ergeben können, geschätzt.

§ 3. Die der Krone, dem Apanagenressort und verschiedenen Institutionen und Gesellschaften gehörigen Immobilien werden, soweit sie überhaupt der Schätzung unterliegen (§ 4), nach denselben Grundsätzen geschätzt und der Umlage der Landesprästande unterzogen, wie die Immobilien von Privatpersonen.

§ 4. Folgende Immobilien unterliegen nicht der Schätzung zur Aufbringung der Landesprästande:

- 1) Ländereien, die zu den im Art. 412 des Sw. der Gesetze Band X, Th. 1, Ausgabe von 1887, aufgeführten Besitzungen des Kaiserlichen Hofes gehören, mit den auf ihnen bestehenden Einrichtungen und anderem Zubehör, ebenso Besitzungen zweiter Gattung des Hofes, und unbewegliches Vermögen, das sich in der Verwaltung des Kabinetts Sr. Kaiserlichen Majestät befindet.

- 2) Die Hofesländereien, die den Kirchen und geistlichen Anstalten christlicher Konfessionen gehören.
- 3) Das unbewegliche Vermögen der Lehrinstitute und gelehrter und wohlthätiger Gesellschaften und Anstalten.
- 4) Krankenhäuser, Besserungsanstalten und Gefängnissanstalten.
- 5) Ländereien, die in der Nutzung von Eisenbahnen und deren Bediensteten stehen, nach Ablauf der für den Uebergang dieser Bahnen in das Eigenthum der Krone bestimmten Frist, oder von Bahnen, die im Besitz der Krone sich befinden, und ebenso die auf diesen Ländereien vorhandenen Gebäude.
- 6) Wälder, die in der festgesetzten Ordnung als Schutzwälder anerkannt sind.
- 7) Die ertraglosen Aecker, Wiesen, Weiden und Waldflächen (cf. § 10, 12, 13 u. 20).
- 8) Die der Krone, der Livländischen Ritterschaft, der Landesprästandenkasse, der Landespostverwaltung, den Kreisen, Kirchspielen und Landgemeinden gehörenden Gebäude, die zu einem öffentlichen Dienst und Gebrauch bestimmt sind und benutzt werden.
- 9) Kirchen, Bethäuser, Kapellen und die Wohngebäude der Geistlichkeit aller Konfessionen sammt deren Nebengebäuden, sofern diese Wohn- und Nebengebäude von den kirchlichen Beamten unmittelbar genutzt werden.
- 10) Die privaten Eisenbahngesellschaften eigenthümlich gehörenden Gebäude, sofern dieselben dem Betriebe der Eisenbahn dienen.
- 11) Die dem Betriebe der Land-, Forst- und Gartenwirthschaft dienenden Gebäude mit Einschluss: *a.* der Wohngebäude des Eigenthümers, Pächters und des sowohl zur Führung der Wirthschaft als auch zur persönlichen Dienstleistung angestellten Personals, sofern diese Gebäude Appertinentien des dem Betriebe dienenden Grundstückes bilden; *b.* aller Gebäude, welche Betrieben dienen, die den ausschliesslichen Zweck haben, die gewonnenen Rohprodukte der Land- und Forstwirthschaft in den ersten marktfähigen Zustand zu versetzen, beispielsweise: Dreschmaschinen, Kornreinigungsmaschinen, Trieure, Korndarren, Flachsbrechmaschinen, Flachsschwingmaschinen, Flachsrostapparate und Klenganstalten.
- 12) Kleine unheizbare Wächterhäuschen, transportable Schau- und Verkaufsbuden und Baulichkeiten, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen und Hütten zur Unterbringung von Material während eines Baues oder von Arbeitern für kürzere Zeit.

- 13) Die der Klassensteuer (§ 27) unterliegenden Wohnhäuser, die weniger als 3 Wohnräume haben.
- 14) Die Gebäude der folgenden Industrie- und gewerblichen Anstalten mit Einschluss der zu ihnen gehörigen Nebengebäude und der Wohngebäude ihrer Eigenthümer oder Pächter und des von ihnen sowohl für den Gewerbebetrieb als auch zur persönlichen Dienstleistung angestellten Personals:
 - a. aller Meiereien;
 - b. der von der Staatsregierung als „landwirthschaftliche“ anerkannten Brennereien;
 - c. aller Brauereien;
 - d. von Sägewerken (für Balken-, Bretter-, Schindel- und Pergelbereitung), sofern der Unternehmer derselben jährlich mindestens 75 % des verarbeiteten Rohmaterials dem in eigener Bewirthschaftung befindlichen Grund und Boden entnimmt;
 - e. der Getreidemahlmühlen mit weniger als 3 Gängen;
 - f. aller Kleinbetriebe, die einschliesslich der für die Arbeitsleitung angestellten Personen nicht mehr als 3 Arbeiter gleichzeitig beschäftigen;
 - g. der Kleinbetriebe, die mehr als 3 Arbeiter gleichzeitig beschäftigen, falls deren Unternehmer nachweisen, dass der Reingewinn des Betriebes in den letzten 5 Jahren oder seit Begründung des Betriebes 500 Rbl. durchschnittlich pro Jahr nicht überstiegen hat.

§ 5. Alle Ausgaben für die Schätzung der Immobilien sind aus der Landesprästandenkasse zu bestreiten. Dem Landtage der Livländischen Ritter- und Landschaft ist es anheimgestellt, mit Genehmigung der Livländischen Gouvernementsverwaltung eine Anleihe zur Bestreitung dieser Ausgaben aufzunehmen, die aus den Prästandengeldern zu verrenten und zu amortisiren ist. Behufs Berechnung der Höhe der Anleihe ist ein Budget zwischen der Ritterschaftsrepräsentation, der Gouvernementsverwaltung und dem Domänenhof zu vereinbaren. Die Verausgabung der budgetmässigen Summen hat in der Weise zu erfolgen, in der zur Zeit die Verwendung und Verausgabung der Landesprästanden im Livländischen Gouvernement stattfindet.

§ 6. Dem Finanzminister ist es anheimgestellt mit Zustimmung des Ministers des Innern zur Ausführung und Erläuterung dieser Regeln ergänzende Instruktionen zu erlassen.

B. Die Schätzung der zu steuernden Immobilien.

I. Die Schätzung der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden.

§ 7. Behufs Ermittlung der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit und der dadurch bedingten Schätzungswerthe sind die vier Landkategorien: Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden ihrer Bodengüte nach im ganzen Lande in Klassen einzutheilen.

Anmerkung. Hierbei ist stets eine landesübliche Bearbeitung und Kultur des Landes als Grundlage zu nehmen. Erträge, die durch Anwendung von künstlichen Düngemitteln und andere, die Ertragsfähigkeit des Bodens zeitweilig erhöhende Meliorationen hervorgerufen werden, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 8. Die Registrirung in Bodenklassen ist nach einem physikalisch-ökonomischen Klassifikationssystem von technisch gebildeten Boniteuren an Stelle und Ort auszuführen und hat der Schätzung vorauszugehen.

§ 9. Die Gärten und Aecker werden in der Bonitirung und Schätzung einander gleichgestellt und in 9 Bodenklassen getheilt, wobei ausser der Bodenart zu berücksichtigen sind: die Bearbeitungsfähigkeit des Bodens, die Tiefe und Beschaffenheit der Ackerkrume, der Untergrund, der Grundwasserstand, die Neigung zur Himmelsrichtung, die vorzugsweise gedeihenden Getreidearten und die muthmasslichen Bruttoerträge an Wintergetreide.

§ 10. In die IX. Klasse, von der eine Steuer nicht erhoben wird (§ 4 Punkt 6), sind bloß diejenigen Aecker zu registriren, deren natürliche Bodenbeschaffenheit einen Reinertrag nur in Ausnahmefällen oder auf Grund besonderer Aufwendungen (§ 7 Anmerkung) erwarten lässt.

§ 11. Die Wiesen sind nach der Quantität des bei landesüblicher Bewirthschaftung von ihnen durchschnittlich geernteten Heues in 6 Klassen zu theilen, von denen 5 Klassen nach der Qualität des Heues in je 3 Unterabtheilungen zerfallen.

§ 12. In die VI. Klasse der Wiesen, von der eine Steuer nicht erhoben wird (§ 4 Pkt. 6), werden diejenigen Wiesen registriert, die weniger als 1 Sch// Heu pro Lofst. tragen und zugleich ihrer moorigen Beschaffenheit wegen zur Nutzung als Weide ungeeignet sind.

§ 13. Die Weiden werden je nach der Menge der auf ihnen gedeihenden Futterkräuter in 2 zu steuernde und eine dritte steuerfreie Klasse eingetheilt (§ 4 Pkt. 6).

§ 14. Die Registrirung der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden nach den festgestellten Bodenklassen geschieht in Lofstellen und Dessätinen

auf Grund von Messdokumenten. Eine Emendation dieser Messdokumente oder völlige Neumessungen sind seitens der die Bonitirung ausführenden Organe nur dann zu veranstalten, wenn das Areal der betreffenden Bodengattungen mit Hilfe der vorliegenden Messdokumente nicht genügend festgestellt werden kann. Den Eigenthümern der Grundstücke steht es frei, falls seitens der schätzenden Organe keine revisorischen Vermessungen beliebt werden, solche auf eigene Kosten ausführen zu lassen und den Schätzungsorganen vorstellig zu machen.

§ 15. Für die Lofstelle und Dessätine einer jeden Bodenklasse ist deren jährliche Ertragsfähigkeit oder ihr Schätzungswerth in Rubeln auf Grund eines für das ganze Gouvernement geltenden allgemeinen Steuertarifs festzustellen (vergl. § 38 Pkt. 2).

§ 16. Der für das ganze Gouvernement festgestellte allgemeine Schätzungstarif ist bei seiner Anwendung in nachstehenden Fällen zu erhöhen oder zu ermässigen:

- a. wenn die Ertragsfähigkeit des Grundstücks durch dessen Belegenheit in der Nähe einer Stadt oder eines grösseren Fleckens erhöht wird;
- b. wenn bei einer Höhenlage von mehr als 500' über dem Meeresspiegel die Ertragsfähigkeit in Folge klimatischer Verhältnisse vermindert wird;
- c. wenn andere aussergewöhnliche Verhältnisse dauernder Natur, die nachgewiesen sein müssen, eine Abweichung vom Normaltarif rechtfertigen.

§ 17. Zur Normirung der im § 16 *a* vorgesehenen Erhöhungen des Schätzungstarifs sind besondere Rayons abzugrenzen (und zwar für Riga, Jurjew und Pernau je zwei, für die anderen Orte je einer), in denen eine Erhöhung des Normaltarifs in Folge eines vortheilhaften Absatzes von Gartengewächsen und eines billigen Bezuges städtischer Abfallstoffe als Dünger, oder in Folge Zusammentreffens dieser beiden Momente gerechtfertigt erscheint.

§ 18. Die für eine Dessätine und Lofstelle jeder Bodenklasse der vier Landkategorien (Gärten, Aecker, Wiesen, Weiden) festgestellten definitiven Schätzungswerthe sind mit der Zahl der Lofstellen und Dessätinen der gleichen Bodenklasse derselben Landkategorie des zu schätzenden Grundstückes zu multiplizieren. Die Addition der dergestalt ermittelten Schätzungswerthe der verschiedenen Bodenkategorien und Bodenklassen des zu schätzenden Grundstückes ergiebt den Steuerwerth der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden des Grundstückes.

II. Die Schätzung der Wälder.

§ 19. Der Steuerwerth der Wälder wird durch Ermittlung der Waldbodenrente festgestellt.

§ 20. Behufs Ermittlung der Waldbodenrente sind die Wälder, ihrer den Holzzuwachs bedingenden Bodenbeschaffenheit nach, in 5 Bodenklassen zu registriren, von denen die 5. Bodenklasse steuerfrei bleibt (cf. § 4 Pkt. 6); für die 1. Klasse ist ein jährlicher Zuwachs von mindestens 55 Kubikfuss, für die 2. von 45 Kubikfuss, für die 3. von 35 Kubikfuss, für die 4. von 25 Kubikfuss und für die 5. von 15 Kubikfuss pro Lofstelle festzusetzen, d. h. pro Dessätine: für die 1. Klasse von 162 Kubikfuss, für die 2. von 132 Kubikfuss, für die 3. von 103 Kubikfuss, für die 4. von 74 Kubikfuss und für die 5. von 44 Kubikfuss.

§ 21. Von diesem Bruttoertrage einer jeden Bodenklasse sind die Arbeits- und Verwaltungskosten in procentualem Betrage desselben und ausserdem die Rente des zur normalen Bewirthschaftung des Waldes erforderlichen Holzbestandes (Betriebskapitals) jeder Bodenklasse in Abzug zu bringen; der Rest ergibt die Bodenrente der Bodenklasse in Kubikfuss Holz ausgedrückt.

§ 22. Zur Ermittlung des Steuerwerthes einer jeden Bodenklasse des Waldbodens ist das gesammte Waldareal den Holzpreisen nach in 3 Rayons einzutheilen. Der für jeden Rayon festgestellte Holzpreis pro Kubikfuss multipliziert mit der in Kubikfuss Holz ermittelten jährlichen Bodenrente einer Lofstelle und Dessätine (§ 21) jeder Klasse ergibt den Schätzungswerth einer jeden Bodenklasse in jedem Rayon und bildet den Koeffizienten für die Ermittlung des Steuerwerthes eines jeden Waldkomplexes.

§ 23. Die im § 14 für die Registrirung der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden nach Bodenklassen enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Ermittlung der Bodenklassen des Waldbodens.

III. Die Schätzung der Gebäude.

§ 24. Der Steuerwerth der zu schätzenden Gebäude und der Ländereien, die als Pertinenzien dieser Gebäude anzusehen sind, wird ihrer Belegenheit und Beschaffenheit entsprechend bemessen: *a.* nach dem Miethwerth oder *b.* nach Massgabe einer für die bewohnten Räume zu normirenden Klassenschätzung oder *c.* nach Massgabe des nach der Grundfläche berechneten Ertragswerthes.

§ 25. Die Schätzung der Gebäude nach dem Miethwerth hat in städtisch besiedelten Ortschaften (Flecken, Badeorten) einzutreten, wo die Mehrzahl der vorhandenen Gebäude gewöhnlich vermietet wird und damit einen Anhaltspunkt für die Schätzung der unvermieteten Gebäude bietet.

§ 26. Von dem ermittelten Miethwerthe sind die Erhaltungskosten in Abzug zu bringen; der Rest bildet den zu ermittelnden Ertragswerth des Gebäudes.

§ 27. Wohngebäude, die nicht nach dem Miethwerthe geschätzt werden können, werden nach der Zahl ihrer zum Wohnen bestimmten Zimmer in Klassen eingetheilt, wobei zur niedrigsten Klasse diejenigen Wohnhäuser gehören, die 3 Wohnräume haben (§ 4 Pkt. 13). Nicht zum Wohnen dienende Nebengebäude und die Landpertinenzen dieser Wohngebäude werden nicht geschätzt.

§ 28. Von dem nach der Zahl der Wohnzimmer zu ermittelnden Bruttoertrage sind die Erhaltungskosten des Wohngebäudes in prozentualen Sätzen abzuziehen, der Rest bildet den Schätzungswerth für die Umlage der Steuer.

§ 29. Der Grundfläche nach wird der Ertragswerth der Gebäude derjenigen Fabriken und industriellen Anstalten bestimmt, die in ihrer Bauart sich wesentlich von Wohngebäuden unterscheiden. Die dadurch gewonnene Summe bildet den Bruttoertragswerth, von dem die Erhaltungskosten abzuziehen sind.

§ 30. Die Gebäude derjenigen Fabriken und industriellen Etablissements, die ihrer Einrichtung und Beschaffenheit nach Wohnhäusern gleichen, werden unter Berücksichtigung ihrer Belegenheit entweder nach dem Miethwerth oder dem Klassenwerth geschätzt.

§ 31. Die Erhaltungskosten sind für alle Gebäude gleichmässig in prozentualen Sätzen des Bruttoertragswerthes und zwar gesondert für steinerne und hölzerne Gebäude festzusetzen.

C. Die Ausführungsorgane.

§ 32. Die Ausführung der Bonitirung und Schätzung der Immobilien wird übertragen: der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen, der Gouvernementssschätzungskommission, den Kreisschätzungskommissionen, den Kirchspielsschätzungskommissionen und den Bonitirungskommissionen.

§ 33. Die Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen besteht unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus dem residirenden Landrath, dem Landmarschall, den Dirigirenden des Kameralhofes und des Domänenhofes, dem ständigen Gliede der Gouvernementsbehörde für Bauersachen, dem ständigen Gliede des Waldschutzkomités, zweien vom Landtage der Livländischen Ritter- und Landschaft zu wählenden Delegirten, einem von der Generalversammlung der livl. adligen Güterkreditsozietät zu wählenden Delegirten und einem vom Gouverneur zu ernennenden geschäftsführenden Gliede.

§ 34. Die Gouvernementsschätzungskommission besteht unter dem Vorsitz des residirenden Landraths aus den 4 Präsiden der Kreiscommissionen (§ 35), einem Delegirten des Domänenhofs, einem Delegirten des Kameralhofs und einem vom Gouverneur designirten Bauerkommissären. Die Gouvernementskommission ernennt einen Oberboniteuren und einen Forstmann, die vom Gouverneur bestätigt werden und an den Arbeiten der Gouvernementskommission ohne Stimmrecht theilnehmen. Die Geschäftsführung in der Gouvernementskommission wird dem residirenden Landrath übertragen.

§ 35. In jedem Doppelkreise wird eine Kreisschätzungskommission niedergesetzt, der ein Kreisdeputirter präsidiert und die aus den Kreisdeputirten des Doppelkreises, einem Delegirten des Domänenhofs und einem vom Kameralhof designirten Steuerinspektor besteht. Für die in der Kreiscommission fungirenden Kreisdeputirten, mit Ausnahme des Präses, sind von den Kreisversammlungen Substitute aus der Zahl der Rittergutsbesitzer zu erwählen. Die Geschäftsführung in der Kreiskommission wird dem präsidiirenden Kreisdeputirten übertragen.

§ 36. In jedem Kirchspiel wird eine Kirchspielsschätzungskommission niedergesetzt, der ein Kreisdeputirter oder dessen Substitut präsidiert und die aus dem Kirchspielsvorsteher, einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gutsbesitzer und einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gemeindeältesten besteht. Handelt es sich um die Schätzung der Gebäude, die im Miethsteuerrayon belegen sind, so wird ein von der Gouvernementskommission zu ernennender Schätzungskommissär mit berathender Stimme der Kirchspielkommission beigegeben. In denjenigen Kirchspielen, wo sich Domänengüter befinden, verstärkt ein Delegirter des Domänenhofs den Bestand der Kommission. Für den in der Kirchspielkommission fungirenden Gutsbesitzer ist vom Kirchspielskonvent aus der Zahl der Rittergutsbesitzer, der Arrendatore eines Rittergutes oder der Bevollmächtigten für ein Rittergut ein Substitut zu wählen. Falls der Delegirte des Domänenhofs nicht Forstbeamter ist, so ist er in Sachen der Besteuerung der Wälder durch einen vom Domänenhof abzudelegirenden Forstmann zu ersetzen. Die Geschäftsführung in den Kirchspielkommissionen wird den Kirchspielsvorstehern übertragen.

§ 37. In jedem Kirchspiel wird eine Bonitirungskommission niedergesetzt, der der Kirchspielsvorsteher präsidiert und die aus einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gutsbesitzer oder dessen Substitut (vergl. § 36), einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gemeindeältesten und einem von der Gouvernementskommission designirten Bonitirungskommissär besteht. In denjenigen Kirchspielen, wo sich Domänengüter befinden, verstärkt ein Delegirter des Domänenhofs den Bestand der Kommission. Die Geschäftsführung in den Bonitirungskommissionen liegt dem Kirchspielsvorsteher ob.

§ 38. Der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen liegt ob:

- 1) Das Entwerfen von Regeln zur Eintheilung der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden in Bodenklassen, sowie einer Instruktion zur Bestimmung dieser Bodenklassen (§ 7—13).
- 2) Das Entwerfen des allgemeinen Schätzungstarifs, der den normalen Steuerwerth der ermittelten Bodenklassen der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden fixirt.
- 3) Die Feststellung von Regeln, nach denen die Abweichungen von dem allgemeinen Schätzungstarif einzutreten haben.
- 4) Die Ergänzung der Regeln zur Schätzung der Wälder, insbesondere die Feststellung des Betrages der Verwaltungs- und der Arbeitskosten (§ 21).
- 5) Die Feststellung der Regeln, nach denen die Gebäude zu schätzen sind, insbesondere die Normirung der Höhe der Erhaltungskosten (§ 26, 28, 31).
- 6) Die Feststellung der Zahl der Klassen und der Jahresbruttoerträge für die nach Klassen zu schätzenden Wohngebäude.
- 7) Der Erlass einer Instruktion zur Ausführung der Klasseneintheilung und Schätzung der Immobilien.
- 8) Die Abgrenzung der Rayons in der Nähe der Städte, in denen Erhöhungen des allgemeinen Tarifs der Gärten etc. etc. einzutreten haben.
- 9) Die Abgrenzung der Rayons, in denen die Gebäude nach dem Miethwerth zu schätzen sind.
- 10) Die Eintheilung der Wälder in 3 Rayons und die Feststellung des Holzwerthes für jeden Rayon (§ 22).
- 11) Die Bestätigung der Schätzungen.
- 12) Die Entscheidung von Klagen der Grundeigenthümer über die ausgeführten Schätzungen.

§ 39. Bei Inangriffnahme der im § 38 sub 1—7 vorgesehenen Arbeiten hat die Gouvernementsbehörde allem zuvor die auf diese Arbeiten sich beziehenden Vorschläge des Landtages oder des von demselben bevollmächtigten Konvents der Livländischen Ritter- und Landschaft einzuholen und zu bepröfen.

§ 40. Die im § 38 sub 1, 2, 4 und 6 vorgesehenen Entwürfe hat die Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen dem Finanzminister zur Bestätigung vorzustellen. Diesen Entwürfen ist die Gouvernementsbehörde verpflichtet, auch die von denselben etwa abweichenden Vorschläge der Livländischen Ritter- und Landschaft beizufügen.

§ 41. Die im § 38 sub 8, 9 und 10 vorgesehenen Arbeiten hat die Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen in Angriff zu nehmen, nachdem ihr die auf dieselben bezüglichen Vorschläge der Gouvernementskommission vorgestellt worden sind.

§ 42. Der Gouvernmentsschätzungskommission liegt ob:

- 1) Die im § 41 vorgesehenen Vorschläge und Entwürfe auszuarbeiten und der Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen vorzustellen. Zur Beschaffung der für diese Vorschläge erforderlichen Daten hat sie den Kreis- und Kirchspielskommissionen die nöthigen Aufträge zu ertheilen.
- 2) Die Aufsicht über die Ausführung der Schätzungsarbeiten; die Ernennung des forstmännischen Gliedes; die Anstellung des Oberboniteurs und der Bonitirungskommissäre; die Ernennung der Schätzungskommissäre für die Miethsteuerrayons; die Anmietung der nöthigen Boniteure, Forstrevisore und Landmesser und die Regelung der Arbeiten der Kreis- und Kirchspielskommissionen gemäss den erlassenen Instruktionen.
- 3) Die Zusammenstellung der Schätzungslisten für das Gouvernement, die Einverleibung der bestätigten Schätzungen in das Grundbuch.
- 4) Die Begutachtung der Klagen über die Schätzung.

§ 43. Die Kreis- und Kirchspielsschätzungskommissionen haben die Schätzungen der Immobilien den ihnen ertheilten Instruktionen gemäss und den ihnen von der Gouvernementskommission ertheilten Aufträgen entsprechend auszuführen, wobei den Kreiskommissionen vornehmlich die Durchsicht, Kontrolle und Begutachtung der Arbeiten der Kirchspielskommissionen obliegt.

§ 44. Die Bonitirungskommissionen haben die Bonitirung der landwirtschaftlich genutzten Ländereien nach der ihnen ertheilten Instruktion und den ihnen von der Gouvernementskommission ertheilten Aufträgen gemäss auszuführen.

§ 45. Klagen von Grundeigenthümern über die Schätzung aller drei Steuerobjekte (landwirtschaftlich genutztes Land, Wälder, Gebäude) sowie über die Klassifizirung der Gärten, Aecker, Wiesen, Weiden und Wälder nach Bodenklassen sind binnen einer 4 wöchentlichen Präklusivfrist a dato der Eröffnung der Klassifizirung und binnen einer 4 wöchentlichen Präklusivfrist a dato der Eröffnung der Schätzung, den Kirchspielskommissionen einzureichen, die sie der Gouvernementskommission zu übermitteln haben (vergl. § 42 Pkt. 4).

§ 46. Die Erhebung und Verhandlung dieser Klagen darf die Bestätigung der Schätzungen und die Umlage der Landesprästande auf Grund der Schätzungen nicht aufhalten.

§ 47. Bei der Bestätigung der Klassenregistrirungen und Schätzungen hat die Gouvernementsbehörde sich ausschliesslich auf die Prüfung dessen zu beschränken, in wie weit die Klassenregistrirungen und Schätzungen in genauer Befolgung dieser Regeln und der in Grundlage derselben erlassenen Instruktionen und festgestellten Tarife ausgeführt worden sind.

§ 48. Bei der Beprüfung der Klagen über Klassenregistrirungen und Schätzungen hat die Gouvernementsbehörde alle Momente der Klage genau zu prüfen und eventuell durch ergänzende Untersuchungen, die von den Schätzungskommissionen auszuführen sind, festzustellen, in wie weit die Klassifizirung und Schätzung richtig ausgeführt sind.

§ 49. Klagen über die Gouvernementsbehörde können nur wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen und der erlassenen, vom Minister bestätigten Instruktionen binnen einer 4 wöchentlichen Präklusivfrist a dato der eröffneten Entscheidung beim Finanzminister eingebracht werden, der sie allendlich entscheidet.

2. Auf Grund des Berichts über die in Sachen der Volksschulen von der Ritterschaftsrepräsentation gethanen Schritte wurde beschlossen:

Nach Kenntnissnahme des vorliegenden Berichts spricht der Landtag seine volle Zustimmung aus zu den von der Ritterschaftsrepräsentation gethanen Schritte.

Der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, die einleitenden Schritte zum Zweck der Liberirung der Ritterschaft von der Verwaltung der Volksschulen zu thun. Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu bevollmächtigen, alles weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Die Herren Oberkirchenvorsteher und Kirchenvorsteher sind aufzufordern, sich im Verein mit der Geistlichkeit um die Förderung des Haus- und Konfirmationsunterrichts in jeder Weise zu bemühen, und das Konsistorium ist zu ersuchen, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise eine gedeihliche Ausgestaltung des Haus- und Konfirmationsunterrichts stattfinden könne.

3. Infolge Antrages des Herrn Ernst Baron Hoyningen-Huene (v. Februar d. J.) wegen Förderung des den Kindern der bauerlichen Bevölkerung nach dem Gesetze zu ertheilenden Hausunterrichts wurde beschlossen:

An das Livländische Evangelisch-Lutherische Konsistorium das Ersuchen zu richten, wenn möglich bereits zum Herbstkonvent dieses Jahres, behufs weiterer Bearbeitung für den nächsten ordinären Landtag, ein Gutachten darüber einzureichen, in welcher Weise der den Kindern der bäuerlichen Bevölkerung zu ertheilende Hausunterricht durch die im Gesetze vorgesehene gemeinsame Thätigkeit der Kirchenvorsteher und Prediger, sowie auch der Konfirmationsunterricht in wirksamster Weise gefördert werden könnte.

4. Infolge des Kollektivantrages wegen Begründung eines mit der Aufsicht über die Verwendung des zu Schulzwecken ausgeworfenen und weiterhin etwa noch zu bewilligenden Kredits zu betrauenden Stipendienkollegiums wurde beschlossen:

- 1) An Stelle der bisher unabhängig von einander fungirenden bezüglichen Kommissionen und Vertrauensmänner ist mit Verwendung der zu Schulzwecken von der Plenarversammlung des Adelskonvents auszuwerfenden Kredite eine von dieser Versammlung zu erwählende Kommission von zehn Gliedern zu betrauen.
- 2) Derselben Kommission ist als Stipendienkollegium die Verwendung aller Schul- und Bildungs-, sowie Unterrichtsstipendien zu übergeben, welche auf Grund früherer Beschlüsse der Ritterschaft von ritterschaftlichen Organen verwaltet werden.
- 3) Die ritterschaftlichen Organe, welche auf Grund des durch die Stiftung ihnen ertheilten Mandats solche Stipendien verwalten, sind zu ersuchen, ihre Vertheilung erst nach Einholung eines Gutachtens des Stipendienkollegiums vorzunehmen.
- 4) Indem der Landtag den Wunsch ausspricht, dass die Plenarversammlung des Adelskonvents über den ihr zu Schulzwecken eröffneten Kredit in der durch den Antrag gekennzeichneten Weise und Richtung disponire, beschliesst der Landtag:

Die Plenarversammlung des Adelskonvents und das Stipendienkollegium sind zu autorisiren, sowohl in der Provinz als ausserhalb derselben, jedes mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehende Unternehmen zu fördern, das dazu dient, dem Unterrichte in der Muttersprache sowohl in Lehranstalten, als in Pensionaten und im Hausunterrichte, weitere Ausdehnung zu geben, wobei es der Plenarversammlung unbenommen bleibt, für die Verwendung der von ihr auszuwerfenden Kredite leitende Gesichtspunkte als Richtschnur für das Stipendienkollegium aufzustellen.

- 5) Die Kontrolle der von der Ritter- und Landschaft unterstützten Schulanstalten wird dem Stipendienkollegium übertragen. Die Weiterbewilligung der bezüglichen Subventionen ist der Plenarversammlung überlassen.
- 6) Der zur Erfüllung der Aufgaben des Stipendienkollegiums erforderliche Kredit aus der Ritterkasse wird der Plenarversammlung des Adelskonvents eröffnet*).

5. Die vom Adelskonvent im Dezember v. J. dem Landtage überwiesenen Anträge des Herrn Landrath R. Baron Stael von Holstein (v. 5. Dezember v. J.) und des Herrn G. von Vegesack (v. 6. Dezember v. J.) auf Abänderung der Bestimmungen über die Subventionirung von Privatpensionaten wurden dem Stipendienkollegium behufs Vorlage an den Adelskonvent überwiesen.

6. Nach Kenntnissnahme von dem Bericht über die Demarchen der Ritterschaftsrepräsentation in Beziehung auf die Besetzung der Kronsbeamtenstellen in Livland, wurde beschlossen, in Betreff der in Rede stehenden Angelegenheit keine weiteren Massnahmen zu ergreifen.

7. In Beziehung auf den Bericht über den Entwurf eines Anerbenrechts für Rittergüter in Livland wurde beschlossen:

Indem der Landtag sich mit dem Entwurfe eines Anerbenrechts im Prinzip einverstanden erklärt, beschliesst der Landtag:

- 1) Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu beauftragen:
 - a. die leitenden Gesichtspunkte für den Entwurf eines Anerbenrechts festzustellen und
 - b. die Kommission durch die Wahl eines zu den Arbeiten der Kommission heranzuziehenden praktischen Juristen zu verstärken**).
- 2) Die Kommission ist zu beauftragen, den Entwurf einer nochmaligen Bearbeitung zu unterziehen und ihn dem nächsten ordentlichen Landtag zur allendlichen Beschlussfassung vorzulegen.
- 3) Die Oeselsche Ritterschaft ist zu ersuchen, sich an den Kommissionsarbeiten durch einen von ihr zu ernennenden Delegirten zu betheiligen.

8. Unter Annahme des Antrages des Herrn Hans Baron Rosen zu Gross-Roop (v. 8. Februar 1898) wegen Beschränkung der Anwendbarkeit

*) Wegen der zur Besetzung des Stipendienkollegiums vollzogenen Wahlen vergl. Pkt. 15 der nachfolgenden Beschlüsse des Adelskonvents.

**) Wegen der vom Adelskonvent zur Erfüllung dieses Beschlusses festgesetzten leitenden Grundsätze und vollzogenen Wahl vergl. Pkt. 3 und 16 der nachfolgenden Beschlüsse des Adelskonvents.

der Regeln über das Anerbenrecht für den Kleingrundbesitz auf das Gehorchsland, unter Aufhebung der Beschränkung hinsichtlich der Standeszugehörigkeit des Besitzers des betreffenden Grundstücks, — wurde beschlossen, die Regeln über ein Anerbenrecht für den Kleingrundbesitz auf das Gehorchsland zu beschränken, ohne Rücksicht auf die Standeszugehörigkeit der betreffenden Grundbesitzer, und demgemäss eine ergänzende Vorstellung an die Staatsregierung zu machen.

9. Zuzufolge Antrages des Herrn C. A. von Rautenfeld (v. 1. März 1898) wurde die Residirung ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass das Verzeichniss der Landmarschälle im Rittersaal einer Revision und Korrektur unterzogen und zur Erinnerung an die Wiederaufrichtung des livländischen Landesstaates unter der Führung Otto von Mengdens, im Residirlokal an geeigneter Stelle eine Gedenktafel mit der Inschrift angebracht werde:

„Zur Erinnerung an Otto von Mengden,
Freiherrn von Altenwoga,
livländischen Landmarschall und Landrath.
1629 — 1634 — 1643 — 1648.
Errichtet 1898.“

10. Anlässlich des Rechtsgutachtens des Landrathskollegiums (v. 3. März d. J. Nr. 1621), betreffend die Frage über die Rechtsfolgen des Austritts livländischer Edelleute aus dem russischen Unterthanenverbände in Beziehung auf die Indigenatsrechte, wurde beschlossen, auf dem gegenwärtigen Landtage eine Kommission von 3 Gliedern zu erwählen und zu beauftragen, diese Frage als Vorlage für den nächsten Landtag zu bearbeiten und hierbei namentlich auch die Rechtsfolgen des Wiedereintritts in den Unterthanenverband in Beziehung auf die Indigenatsrechte gutachtlich zu erörtern.

Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden gewählt:

Der Herr Landrath Th. von Richter, der Herr Hermann von Freymann und der Ritterschaftssekretär Baron Bruiningk.

11. Auf Grund des Berichts über das Verfahren in Beziehung auf die Ausschliessung von Edelleuten aus der Matrikel im Falle ihrer Zugehörigkeit nicht nur zur ritterschaftlichen Korporation ihrer Heimathprovinz, sondern auch noch zu den Matrikeln anderer baltischer Ritterschaften, wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1) Falls ein Edelmann für unwürdig erachtet worden ist, Glied einer Ritterschaft zu sein und aus dieser exkludirt worden ist, so haben die anderen Ritterschaften, denen er angehört, ohne zu einer Unter-

- suchung des Falles, der die Ausschliessung veranlasste, zu schreiten, sofort nach erhaltener Anzeige von der geschehenen Ausschliessung die Streichung dieses Edelmannes aus ihren Matrikeln zu vollziehen.
- 2) Von der auf diesem Wege erfolgten Streichung ist der Betroffene zu benachrichtigen.
 - 3) Dem mit den Ritterschaften von Estland, Kurland und Oesel zu vereinbarenden Ausschliessungskartell ist rückwirkende Kraft in Bezug auf alle zur Zeit lebenden, aus einer der baltischen Ritterschaften exkludirten Edelleute zu geben.
 - 4) Mit den genannten Ritterschaften ist eine dahin gehende Vereinbarung zu treffen, dass das Verfahren wegen Ausschlusses aus der Matrikel von der Ritterschaft derjenigen Provinz einzuleiten ist, in welcher der einem solchen Verfahren zu Unterziehende seine Heimath hat. Ist die Hingehörigkeit des Betreffenden zweifelhaft, so haben sich die Repräsentanten der in Betracht kommenden Ritterschaften darüber zu verständigen, welche von ihnen das Verfahren aufzunehmen habe.
 - 5) Voraussetzung für die Ausschliessung aus einer Adelsmatrikel auf Grund der stattgehabten Exkludirung aus einer anderen Matrikel ist nur die faktische Zugehörigkeit zu der Ersteren und nicht auch die geschehene Eintragung in die von der betreffenden Ritterschaft geführten Stammtafeln der immatrikulirten Familien.
 - 6) Die Ritterschaftsrepräsentation ist zu ersuchen, behufs eines auf Grund der vorstehenden Bestimmungen abzuschliessenden Kartells mit den Repräsentationen der anderen Ritterschaften in Verhandlung zu treten. Nach Eingang der Zustimmungserklärungen hätte der Kartell alsbald in Kraft zu treten.

12. Auf Grund des Gutachtens des Landrathskollegiums über die Verrentung und Tilgung der auf dem Ritterhause ruhenden Pfandbriefdarlehen und die damit zusammenhängenden Kassenverhältnisse, eingereicht zur Erfüllung des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1896, wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1) Die Forderung des Korps der Ritterschaft an die Ritter- und Landschaft ist bis zum Betrage von 228.082 Rbl. 52 Kop. sofort zu realisiren;
- 2) der Rest der Forderung des Korps, bestehend in 68.669 Rbl. 76 Kop. plus den vom Korps bisher an den Hypothekenverein gezahlten Tilgungsquoten, ist als Schuld der Ritter- und Landschaft an das Korps zu buchen und von der Ritter- und Landschaft mit 4 % jährlich zu verzinsen;

- 3) die im Berichte in Vorschlag gebrachte Uebernahme des Etats der Vormundschaftsbehörden auf das Budget des Korps der Ritterschaft, sowie die Ueberweisung der Posten: Unterhalt des ritterschaftlichen statistischen Büreaus 2280 Rbl. und Gage des Mitarbeiters des Ritterschaftssekretärs für Urkundenarbeiten, Herr cand. N. Busch, 720 Rbl. aus genanntem Budget auf das Budget der Ritter- und Landschaft ist abzulehnen;
- 4) das auf das Ritterhaus aufgenommene Kapital im Betrage von 128.300 Rbl. ist als Schuld der Ritter- und Landschaft zu buchen bei gleichzeitiger Gutschreibung des gesammten Tilgungsfonds auf diese Schuld.
- 5) Die Residirung und der Herr Landmarschall sind zu bevollmächtigen und zu ersuchen, die aus dieser Verrechnung sich ergebende Mehrbelastung der Ritter- und Landschaft durch Ueberweisung der überschüssenden Einnahmen des Korps der Ritterschaft an die Ritterkasse alljährlich nach Massgabe des Buchschlusses auszugleichen, unter Berichterstattung an die nächstfolgende Plenarversammlung des Adelskonvents, welche Ueberweisung jedoch als eine freiwillige und blos zeitweilige, der Ritterkasse seitens des Korps der Ritterschaft geleistete Beihilfe zu gelten hat, über deren Fortgang oder Einstellung zu beschliessen dem Landtage vorbehalten bleibt.

13. In Beziehung auf die Landtagsbewilligungsfristen wurde folgender Beschluss gefasst:

Zur Vermeidung von Zweifeln über die Dauer der Bewilligungsfristen in den Fällen, wo Zahlungen nicht auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder unbefristet bewilligt worden sind, ist interpretationsweise festzusetzen, dass die von den Adelskonventen, Kreisversammlungen, sowie Kreis- und Landtagen bewilligten, von folgenden Land- oder Kreistagen eventuell zu prolongirenden laufenden Zahlungen stets auf die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Land- oder Kreistage zu beziehen sind, wenn nicht in den Willigungsbeschlüssen ausdrücklich gesagt ist, dass die Zahlung bis zu einem etwaigen ausserordentlichen Land- oder Kreistage zu terminiren seien, was durch den Zusatz „extraordinär“ zum Worte „nächsten Land- oder Kreistag“ ohne alle Schwierigkeit geschehen kann.

14. Infolge Antrages des Herrn Kreisdeputirten A. von Oettingen (vom 21. Februar d. J. Nr. 16) wegen Kreirung von Kreiskanzeleien, wurde beschlossen:

Der Residirung ist ein Kredit im Jahresbetrage von 1600 Rbl. auf die Ritterkasse zu eröffnen, aus welchem denjenigen Herren Kreisdeputirten, die behufs Konzentrirung der Geschäftsführung oder in Fällen besonderer Arbeitsanhäufung den Wunsch äussern, in ihren Kreisen, sei es ständig, oder zeitweilig, Kanzleikräfte anzumiethen, die hierzu erforderlichen Mittel zur Disposition zu stellen sind.

15. Der Antrag des Herrn Kreisdeputirten W. Baron Maydell (vom 22. Januar d. J.) wegen Erwählung von Vertrauensmännern in den Kreisen, die als Gehilfen der Kreisdeputirten zu fungiren und ritterschaftliche Aufträge zu erfüllen hätten, wurde abgelehnt, im gegebenen Anlass wurde aber beschlossen, die Glieder des Adelskonvents zu ersuchen, auf ihnen geeignet erscheinende Weise die Kreiseingesessenen über den Fortgang der Landesangelegenheiten zu orientiren, das Interesse zu beleben und dahin zu wirken, dass die Glieder der Ritterschaft ihre Kräfte, mehr als es bisher geschehen, der Arbeit im Kirchspiele zuwenden möchten.

16. In Gemässheit eines Antrages des Landrathskollegiums wurde beschlossen, den Art. 81 Pkt. 5 der Landtagsgeschäftsordnung dahin abzuändern, dass fortan nicht zwei, sondern drei Revidenten der Bauerrentenbank zu erwählen sind.

Demgemäss wurden zu Revidenten gewählt: die Herren Arvid von Strandmann zu Zirsten, Gotthard von Vegesack zu Blumbergshof und Felix von Klot.

17. Es wurde beschlossen, den Bericht der Revidenten der Bauerrentenbank (v. 12. Februar d. J.) über das Ergebniss der Revision pro 1. Januar 1895/98 zu den Akten zu nehmen und eine Abschrift der Verwaltung der Bauerrentenbank mitzuthemen.

18. Es wurde beschlossen, den Verhandlungen wegen Uebertragung der Geschäfte der Bauerrentenbank auf die adelige Güterkreditsozietät zur Zeit keinen weiteren Fortgang zu geben.

19. In Beziehung auf die Begründung von Ackerbauschulen wurde folgender Beschluss gefasst:

Unter Gutheissung des Beschlusses des Adelskonvents vom Dezember v. J., wonach die Begründung von Ackerbauschulen, namentlich solcher niederer Ordnung, als ein dringendes Bedürfniss anerkannt wird, ist die Livländische Gemeinnützige und Oekonomische Sozietät zu ersuchen, die Verhandlungen wegen Begründung einer solchen Schule thunlichst zu beschleunigen und dieselben jedenfalls so weit zu fördern, dass der bevorstehende ordinäre Landtag in dieser Angelegenheit auf Grund

fester Programme und Kostenanschläge Beschluss zu fassen in der Lage sei.

Sollten die Verhandlungen der Sozietät genügend frühzeitig zum Abschluss gelangen, um daraufhin dem nächsten Adelskonvent Vorlage machen zu können, so hätte solches zu geschehen, damit der Adelskonvent im Stande sei, über die etwa erforderliche kommissorialische Bearbeitung der Vorlage für den Landtag, namentlich mit Rücksicht auf die Eventualität einer auch für den estnischen Distrikt Livlands zu gründenden Ackerbauschule, Beschluss zu fassen.

20. Infolge Berichts des Herrn Vizepräsidenten der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietäts (o. D.), betreffend den Entwurf eines Wasserrechts für Ent- und Bewässerungszwecke, wurde folgender Beschluss gefasst.

Nachdem die Livländische Gemeinnützige und Oekonomische Sozietät, sofern in ihren auf die Regelung des Wasserrechts bezüglichen Vorschlägen Abweichungen vom Provinzialrecht vorliegen, diese Vorschläge in Uebereinstimmung mit der Ritterschaftsrepräsentation formulirt und vertreten hat und diese Vorschläge als mit den Interessen des Landes übereinstimmend anzuerkennen sind, beschliesst der Landtag, die Residirung und den Herrn Landmarschall zu ersuchen, sich dafür zu verwenden, dass das Provinzialrecht nur insoweit abgeändert werde, als solches im Interesse des Landes geboten und mit den Grundlagen des Provinzialrechts vereinbar erscheint.

21. Auf Grund des von der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät zur Erfüllung des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1896 (bei dem Schreiben vom 17. Februar d. J. Nr. 378) eingesandten Geschäfts- und Kassabericht des Liv-Estländischen Büreaus für Landeskultur für das Jahr 1897 nebst Budget für das Jahr 1898, wurde beschlossen, die vom Dezember-Konvent 1896 gestattete Verwendung der zum Besten des kulturtechnischen Büreaus kreditweise von der livländischen Ritterschaft bewilligten Summe von 5000 Rbl. auch für die Zwecke der Versuchsstation zu genehmigen und das vorliegende Budget zu acceptiren.

22. Der vom Dezember-Konvent 1897 in Beziehung auf das Gesuch der Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät, betreffend die Förderung des Zustandekommens der IV. baltischen Zentralausstellung, gefasste Beschluss, nach welchem eine Garantiezeichnung von 8000 Rbl. und eine feste Zahlung von 2000 Rbl. a conto der Ritterkasse zugesichert und der Herr Landmarschall ersucht worden war, die Funktion eines Delegirten im Ausstellungsrath zu übernehmen, wurde ratihabirt und

der Residirung der für eine eventuelle Aufnahme Sr. Kaiserlichen Hoheit des Grossfürsten Wladimir Alexandrowitsch im Ritterhause erforderliche Kredit auf die Ritterkasse eröffnet.

23. In Beziehung auf die Funktionen der Kreisgestütbeamten und die Führung der ritterschaftlichen Beschälstationen wurde beschlossen:

- 1) Auf den bevorstehenden Kreistagen sind für jeden Doppelkreis durch Vornahme von Neu- und Ergänzungswahlen in Summa 2 Kreisgestütbeamte, sowie ferner zwei Substituten dieser Beamten zu erwählen.
- 2) Die Gestüttkommission ist zu beauftragen, eine neue Instruktion für die Kreisgestütbeamten auszuarbeiten, wobei folgende Grundsätze als leitende zu gelten haben:
 - a. Die Kreisgestütbeamten sind die ausführenden Organe der Gestüttkommission in ihren resp. Kreisen und
 - b. jeder Kreisgestütbeamte ist zur Beaufsichtigung und Kontrolle aller in seinem Kreise kreirten Beschälstationen verpflichtet.
- 3) Die neue Instruktion ist dem Adelskonvent zur Bestätigung vorzustellen*).

24. Es wurde beschlossen, die zur Prämiirung von Bauerpferden alljährlich aus der Landeskasse gezahlte Summe von 230 Rbl. in Gemässheit des Antrages der Gemeinnützigen und Landwirthschaftlichen Gesellschaft für Südlivland vom 6. März 1897 fortan — an Stelle der besonderen vom Landtage zu erwählenden Kommission — der genannten Gesellschaft zur Vertheilung zu überlassen.

25. Anlässlich des Berichts über die Verhandlungen in Sachen des Kronsbranntweinmonopols und der Krügereiberechtigung wurde beschlossen, die deshalb begonnene Aktion fortzusetzen.

26. In Beziehung auf die Proposition des Herrn Gouverneuren (v. 19. Februar d. J. Nr. 1507) wegen Uebernahme der Kosten für die aus Gemeindemitteln unterhaltenen Etappenlokale auf die Landeskasse, wurde beschlossen, eine Kommission zu ernennen, bestehend unter dem Präsidium des Herrn residirenden Landraths aus denjenigen Kreisdeputirten, welche mit der Kontrolle der Kreis-Schiesskassen betraut sind, und diese Kommission zu ersuchen, dem nächsten Landtage ein auf die vorliegende Proposition des Herrn Gouverneuren bezügliches Gutachten einzureichen. Die Residirung wurde ersucht, den Herrn Gouverneur zur Mittheilung der seinerseits von den Kreischefs eingezogenen Auskünfte über die Höhe der den Gemeinden

*) Vergl. Pkt. 6 der nachstehenden Beschlüsse des Adelskonvents.

geursachten Kosten zu veranlassen und die betreffenden Daten alsdann der Kommission für deren Arbeiten zur Disposition zu stellen.

27. Infolge Antrages des Herrn Dr. med. Katterfeld (v. 4. Dezember v. J.), betreffend die Ausbildung von Wärtern für die Hauspflege von Geisteskranken, eingebracht im Auftrage des livländischen Aerztetages, wurde beschlossen:

Dem livländischen Aerztetage ist behufs Ausbildung von Wärtern für die Hauspflege Geisteskranker eine Jahressubvention von 400 Rbl. aus der Landeskasse bis zum nächsten ordinären Landtage, sowie behufs Herausgabe eines Lehrbuches für das Wartepersonal und kurzer Anweisungen für die Angehörigen der Kranken eine einmalige Zahlung von 50 Rbl. aus derselben Kasse zu bewilligen und ist der Aerztetag zu ersuchen, der Ritterschaft von dem Resultate seiner Arbeiten in Betreff der Organisation des Wartepersonals, sowie von der Wirksamkeit dieses Personals zum nächsten Landtage Mittheilung zu machen.

28. Infolge des Antrages des Präsidenten des livländischen Aerztetages, Dr. H. v. Truhart (v. 4. Dezember 1897) wegen Ausbildung von Landhebammen, wurde beschlossen:

Unter Anerkennung der Nothwendigkeit, tüchtige Hebammen, die den Ansprüchen der modernen Asepsis entsprechen, auszubilden, ist zur gutachtlichen Ueberarbeitung des vorliegenden Antrages eine Kommission zu ernennen, die zunächst aus zwei ritterschaftlichen Delegirten und aus zwei von dem Verein livländischer Aerzte aus seiner Mitte zu ernennenden Delegirten zu bestehen hätte.

Bei Inaussichtnahme einer Theilnahme der Stadt Riga, sowie der estländischen und der öselschen Ritterschaft an dem Unterhalt des zu begründenden Instituts, sind die betreffenden Standschaften aufzufordern, für den Fall, dass sie nicht etwa jegliche Betheiligung von vornherein ablehnen sollten, auch ihrerseits je einen Delegirten zu ernennen, wobei es diesen Standschaften anheimzugeben wäre, wenn der Delegirte nicht etwa ein Fachmann sein sollte, auch noch je einen solchen abzudelegiren.

Die Residirung ist zu ersuchen, die bezüglichen Einladungen mit möglichster Beschleunigung ergehen zu lassen, damit die Kommission wisse, in welchem Rahmen sie ihre Vorschläge auszuarbeiten habe.

Unter der Voraussetzung, dass die erwähnten Standschaften die Mitbetheiligung nicht von vornherein ablehnen würden, hätte die Kommission, unter Zugrundelegung des Antrages des Präsidenten des livländischen Aerztetages und bei möglichster Ergänzung des statistischen Materials, in Beziehung auf die Begründung und den Unterhalt des in

Betracht kommenden Instituts namentlich folgende Gesichtspunkte und Fragen zu erörtern und gutachtlich zu behandeln:

- 1) Ob nur ein einziges Institut mit Unterabtheilungen, oder im Hinblick auf die Sprachenverschiedenheit zwei getrennte Institute an verschiedenen Orten, und wo namentlich, zu begründen wären?
- 2) Wie die Kosten mit Rücksicht auf die in dem Punkt 1 vorgesehene Alternative in dem einen oder anderen Falle sich stellen würden?
- 3) Ob das Institut als blosses Landhebammeninstitut, wie solches im Antrage des Präsidenten des Aerztetages vorgeschlagen wird (S. 3 der Vorlage), oder gemäss dem Antrage der Aerztekommision (S. 7 der Vorlage) auf grösserem Fusse zu begründen und auch für die Ausbildung städtischer Hebammen einzurichten wäre?
- 4) Ob und wie der Unterhalt der Gebäranstalten und die Verpflegung der Wöchnerinnen ganz oder theilweise auf Kosten der betreffenden Kommunen und Gemeinden zu erfolgen hätte?
- 5) Wie, unter Beobachtung des Zwecks der Torklusschen Stiftung, diese für das neu zu begründende Institut nutzbar gemacht werden könnte?
- 6) Wie die Aufsicht über das Hebammenwesen zu regeln wäre?

Sollte von den Standschaften, deren Betheiligung an dem geplanten Unternehmen in Aussicht genommen wird, die eine oder andere die Betheiligung ablehnen, oder sollten sie sich alle ablehnend verhalten, so hätte die Kommission ihre Arbeit in entsprechend engerem Rahmen, eventuell unter blosser Berücksichtigung der Kreirung eines Landhebammeninstituts allein für die acht Kreise Livlands, auszuführen.

Für den Fall aber, dass der Plan von vornherein die Zustimmung der anderen Standschaften fände, wäre die Kommission zu ersuchen, ihre Arbeiten insoweit zu beschleunigen, dass es der Residirung möglich sei, Projekt und Kostenanschläge zeitig genug den anderen Standschaften zur Aeusserung mitzutheilen, um die Antworten zugleich mit der Kommissionsarbeit dem bevorstehenden ordentlichen Landtage vorlegen zu können.

Die Wahl der beiden ritterschaftlichen Delegirten ist auf dem gegenwärtigen Landtage zu vollziehen.

Der Kommission ist das Kooptationsrecht zu ertheilen.

Zu Delegirten der livländischen Ritterschaft wurden der Herr Baron Ewald Sass und der Herr G. von Vegesack zu Blumbergshof gewählt.

29. Die vom Adelskonvent im Mai 1897 in Betreff der Anstellung je eines Urädniks bei den Leprosorien zu Nennal und Wenden, sowie

in Betreff der Schliessung des bei dem Nennalschen Leprosorium befindlichen Kruges und der hiermit zusammenhängenden Massnahmen gefassten Beschlüsse wurden ratihabirt.

30. Der Herr Kassadeputirte Th. von Richter wurde ersucht, das an das Lewit-Gesinde angrenzende, z. Z. an den Eigenthümer dieses Gesindes verpachtete, zu den Birkenruher Ländereien gehörige Grundstück, in der Grösse von etwa 3 Lofstellen, im Einvernehmen mit der Residirung auf Grundzins zu vergeben.

31. In Gemässheit des von dem Landtage des Jahres 1890 in Bezug auf die Regulirung der Landrolle gefassten Beschlusses, wurde beliebt, unter Berücksichtigung der seit dem Jahre 1891 registrirten Veränderungen des Katasters eine neue Hakenrolle anzufertigen, zu publiziren und nach derselben die Repartition der in Geld zu erhebenden Grundsteuern zu bewerkstelligen.

32. Auf Grund des Berichts über die neueste Berechnung und Umtheilung der Postprästande und das mit dem 1. Januar 1898 in Kraft getretene Postprästande-Patent, wurde beschlossen: die Residirung und den Herrn Landmarschall zu ersuchen, bei der Staatsregierung nach Möglichkeit dahin zu wirken, dass die Baltische Domänenverwaltung ihrer im Jahre 1893 übernommenen Verpflichtung gemäss die Lieferung von $32^{15/36}$ Faden Brennholz, welche auf die der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit verliehenen Kronsgüter-Parzellen entfallen, fortsetze.

Bis zur definitiven Entscheidung dieser Angelegenheit ist den durch den Wegfall der qu. Holzlieferung geschädigten Stationsverwaltungen aus den Mitteln der Postkasse Ersatz zu gewähren.

33. Infolge des Schreibens des Herrn livländischen Gouverneurs (v. 2. März d. J. Nr. 1582) wegen Namhaftmachung von Delegirten der Ritterschaft in die Kommission für das sogenannte schwedische Archiv der Gouvernementsregierung und infolge Gesuchs der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen (v. 26. Februar d. J.), betreffend Gewährung der Mittel zur eventuellen Registrirung des sogenannten schwedischen Archivs der Gouvernementsregierung, wurde beschlossen:

- 1) der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zur Bestreitung der Kosten für die Registrirung des sogenannten schwedischen Archivs der Gouvernementsregierung die Summe von 800 Rbl. jährlich für die Dauer von 3 Jahren aus der Ritterkasse zu bewilligen;

2) als ritterschaftliche Delegirte den Ritterschaftssekretär H. Baron Bruiningk und als dessen Substituten den Ritterschaftsnotär Fr. Baron Schoultz von Ascheraden namhaft zu machen.

34. Zuzolge des Antrages des Landrathskollegiums (v. 21. Februar d. J. Nr. 250) wegen Erhöhung des Gagenetats der Kanzleiarbeiterinnen der VI. Abtheilung der Ritterschaftskanzlei wurden folgende Zahlungen bewilligt:

dem Fr. A. Eckardt	80 Rbl. jährlich,
„ „ E. Stahl	80 „ „
„ „ L. Zimmermann	100 „ „
„ „ H. Schlau	100 „ „

gerechnet vom 1. Januar 1898. Dabei wurde bestimmt, dass diese Zulagen aus denselben Quellen zu zahlen seien, wie der Gagenetat der Zentralkommission für Grundsteuersachen.

35. In die livländische Adelsmatrikel wurde der Herr Reinhard Baron Dalwigk-Lichtenfels aufgenommen.

36. Infolge Gesuchs (v. 2. März d. J.) wurde der Herr Landrath Adalbert Baron Mengden zu Eck aus dem Amte eines livländischen Landraths entlassen. Zur Besetzung der hierdurch entstandenen Vakanz wurde der Herr Kreisdeputirte Max von Sivers zu Römershof gewählt.

Derselbe wurde auch als Nachfolger des Herrn Baron Mengden zum Direktor der Ritterschaftsgüter gewählt.

Zur Besetzung der zweiten, infolge Abschiedsgesuchs des Herrn Landraths Balthasar Baron Campenhausen (v. 17. März d. J.) eingetretene Vakanz in dem Amte eines livländischen Landraths wurde der seitherige Kassadeputirte Herr Theodor von Richter zu Alt-Drostenhof gewählt.

37. Zu dem Amte eines Kassadeputirten lettischen Distrikts, in die Stelle des zum Landrath gewählten Herrn Th. von Richter zu Alt-Drostenhof, wurde der Herr Arvid von Strandmann gewählt.

38. Zum weltlichen Assessor des livländischen evangelisch-lutherischen Konsistoriums in die Stelle des um seine Entlassung nachgesucht habenden Herrn Fr. von Berg wurde Herr Arnold von Gersdorff gewählt.

39. Es wurden folgende Zahlungen und Kredite bewilligt, abgesehen von den in den vorhergehenden Punkten erwähnten:

A. Aus der Prästandenkasse:

- a. 500 Rbl. jährlich, bis zum ordentlichen Landtage, an Subvention zum Besten der estnischen landwirthschaftlichen Zeitschrift „Pöllumees“.

- b. 1000 Rbl. jährlich, zulagsweise, bis zum ordentlichen Landtage, zum Besten der Besserungskolonie für minderjährige Verbrecher bei Rodenpois (zufolge Gesuchs vom 28. November 1897 Nr. 70)*).
- c. 300 Rbl. jährlich, bis zum ordentlichen Landtage, zum Besten des Asyls für verwahrloste und aus den Gefängnissen entlassene Frauen und Mädchen in Riga (zufolge Gesuchs des Vereins Bethábara v. 29. April 1897).
- d. 500 Rbl. einmalig, zum Ausbau der Taubstummenanstalt bei Wolmar (zufolge Gesuchs v. 4. Februar d. J. Nr. 2).

B. Aus der Ritterkasse:

- a. 150 Rbl. jährlich, prolongationsweise, bis zum nächsten ordentlichen Landtage, zum Besten des Konfirmandenvorbereitungsunterrichts für estnische Kinder in Werro.
- b. 300 Rbl. einmalig, zum Besten der Kanzleiarbeiterin der VI. Abtheilung der Ritterschaftskanzlei Fr. Helene Schlaw, zufolge Antrages des Landrathskollegiums.
- c. 100 Rbl. als Unterstützung zum Besten des Fr. Johanna Zimse, Tochter des weil. Seminardirektors Zimse, pro I. Halbjahr 1899, vorbehältlich der Beschlussfassung des ordentlichen Landtages über eine etwaige weitere Unterstützung.
- d. 1000 Rbl. einmalig, als Beitrag zum Baufond des Marien-Diakonissenhauses in Riga.
- e. 1000 Rbl. einmalig, als Beitrag zum Baufond der für die neu besiedelten Vorstadtgebiete vor der Alexanderpforte bei Riga zu erbauende lutherische Kirche.
- f. 2000 Rbl. jährlich, prolongationsweise, bis zum ordentlichen Landtage, zum Besten des Vereins für die Verpflegung von Epileptikern und Idioten.
- g. 1000 Rbl. jährlich, prolongationsweise, bis zum ordentlichen Landtage, zur Förderung des theologischen Studiums an der Universität Jurjew (Dorpat).
- h. 1000 Rbl. jährlich, prolongationsweise, bis zum ordentlichen Landtage, zum Besten des Marien-Diakonissenhauses in Riga.

*) Der Herr Fr. Baron Wolf zu Waldenrode wurde ersucht, dem Landrathskollegium am Schlusse jedes Jahres über den Zustand der Kolonie zu berichten und namentlich darüber Mittheilung zu machen, ob und inwieweit die von ihm bemerkten Mängel abgestellt worden sind.

- i.* 1500 Rbl. jährlich, prolongationsweise, bis zum ordentlichen Landtage, zum Besten des Seminars des Frl. Marie Girgensohn in Jurjew (Dorpat) zur Ausbildung von Lehrerinnen der deutschen Sprache.
- k.* 5000 Rbl. für die Zeit vom 1. Juli 1898–1. Juli 1899, prolongationsweise, zum Besten der Zeddelmannschen Privatschule in Jurjew (Dorpat).
- l.* 1000 Rbl. jährlich, bis zum ordentlichen Landtage, zulagsweise, zum Besten der Eltzschen Privatschule in Riga.
- m.* 300 Rbl. bis zum Schluss des laufenden Jahres, prolongationsweise, als Studienstipendium für den stud. med. Fr. Hoheisel.
- n.* 200 Rbl. jährlich, prolongationsweise, bis zum ordentlichen Landtage, zum Besten der unter Leitung des Herrn Oberlehrers L. Goertz in Jurjew (Dorpat) stehende Schülerwerkstatt.
- o.* 300 Rbl. jährlich, prolongationsweise, bis zum ordentlichen Landtage, als Unterstützung zum Besten des Frl. Louise Stein.
- p.* 180 Rbl. jährlich, prolongationsweise bis zum ordentlichen Landtage, an Unterstützung zum Besten der Frau Sophie Feldmann, Wittwe des Ritterschaftsministerials.
- q.* 720 Rbl. jährlich, prolongationsweise, zur Herausgabe altlivländischer Privaturkunden und der erforderliche Kredit für eine zu diesem Zweck von dem Herrn cand. hist. N. Busch nach Moskau zu unternehmende archivalische Reise.
- r.* 300 Rbl. jährlich, als lebenslängliche Unterstützung zum Besten des Frl. Rose Girgensohn, vom 1. Januar 1899 an.
- s.* 200 Rbl. jährlich, lebenslänglich, als Unterstützung zum Besten der Frau Lina Zakrzewski, Wittwe des ehm. Ritterschaftsförsters.
- t.* 1200 Rbl. einmalig, für 3 Ehrenpreise von je 400 Rbl. für die auf der IV. baltischen Zentralausstellung zu prämiirenden Leistungen auf dem Gebiete der Rindvieh- und Pferdezucht und 200 Rbl. zur Herstellung von Medaillen.
- u.* 200 Rbl. jährlich, prolongationsweise, bis zum ordentlichen Landtage, zum Besten des Vorbereitungsunterrichts für Konfirmanden in Jurjew (Dorpat).

C. Aus den disponiblen Verwaltungsrevenüen der livländischen Bauerrentenbank:

800 Rbl. einmalig, für den Geschäftsführer der Bank, zu einer Kurreise.

40. Folgende Anträge und Gesuche wurden abgelehnt:

- a. Der Antrag des Herrn Pastors C. Keller (v. 24. Februar d. J. Nr. 8) auf Bewilligung von 250 Rbl. jährlich zur Anstellung eines evangelischen Lehrers für die Sträflinge der Rigaschen Gefängnisse.
- b. Die Anträge des Herrn Grafen Fr. Berg zu Schloss Sagnitz (vom Februar d. J.), betreffend Verwendung des Kredits für die Vorarbeiten zur Herstellung eines Aa-Düna-Kanals.
- c. Das Gesuch des Verwaltungsraths des Alexandra-Stifts für Frauen in St. Petersburg (v. Januar 1898) um Gewährung einer jährlichen Unterstützung für ein in St. Petersburg zu erbauendes Gebärdhaus.

41. In Beziehung auf die nachfolgend bezeichneten Vorlagen wurden keine Beschlüsse gefasst, sondern es wurde verfügt, dass sie nach genomener Kenntniss zu den Akten zu legen seien:

- a. Der Bericht über die Strafverfolgungen gegen lutherische Prediger wegen der Vornahme von Amtshandlungen an Personen, die von der griechischen Kirche reklamirt worden sind.
 - b. Der Bericht über die Geschäftssprache der adeligen Vormundschaftsbehörden.
 - c. Der Bericht über das Eigenthumsrecht der Ritterschaft an den Ritterschaftsgütern.
 - d. Der Bericht über die seit dem Landtage 1896 stattgehabten Veränderungen in dem livländischen Stationsnetz.
 - e. Der Bericht über die Entlastung der Herren Kreisdeputirten in ihren Funktionen.
- ~~~~~

Beschlüsse der Kreistage.

A. Beschlüsse des Riga-Wolmarschen Kreistages vom 23. März 1898.

Zu dem Amte eines Kreisdeputirten Riga - Wolmarschen Kreises in die Stelle des zum Landrath gewählten Herrn Max von Sivers zu Römershof wurde der Herr Georg von Gersdorff zu Daugeln gewählt.

Zum Präsidenten der Riga-Wolmarschen adeligen Vormundschaftsbehörde in die Stelle des infolge seiner Wahl zum Landrath von dem erwähnten Amte zurücktretenden Herrn Max von Sivers wurde der Herr Kreisdeputirte James Baron Wolff zu Schloss Rodenpois gewählt.

Zu Kreisgestütbeamten wurden die Herren Otto von Blankenhagen zu Allasch und Arnold von Löwis of Menar zu Fistehlen gewählt, zu deren Substituten die Herren Oskar Baron Vietinghoff zu Schloss Salisburg und Edgar von Sivers zu Autzem.

B. Beschlüsse des Rigaschen Kreistages vom 23. März 1898.

Zum weltlichen Schullehrer Rigaschen Kreises in die Stelle des um seine Entlassung nachsuchenden Herrn Erich von Grünewaldt zu Bellenhof wurde der Herr Fr. Baron Wolff zu Waldenrode gewählt.

C. Beschlüsse des Wolmarschen Kreistages vom 23. März 1898.

Zum Mitgliede der Wolmarschen Kreiswegekommision an Stelle des um seine Entlassung nachsuchenden Herrn dim. Landraths Barou Mengden wurde der Herr Kreisdeputirte Georg von Gersdorff zu Daugeln gewählt.

Dem Herrn Propst C. Schlau wurde zu Amtsfahrten ein Kredit von 100 Rbl. jährlich bis zum ordentlichen Landtage eröffnet.

D. Beschlüsse des Wenden-Walkschen Kreistages vom 23. März 1898.

Zum Assessor der Wenden-Walkschen adeligen Vormundschaftsbehörde an Stelle des verstorbenen Herrn Heinrich von Blankenhagen zu Drobbusch wurde der Herr Nikolai von Transehe zu Wrangelshof gewählt.

Zum Assessor nobilis des Wenden-Walkschen Ober-Kirchen-
vorsteher-Amtes an Stelle des mit Rücksicht auf seine Wahl zum Landrath
ausscheidenden Herrn Th. von Richter wurde der Herr Hugo von Klot zu
Zehrten gewählt.

Zu Kreisgestütbeamten wurden gewählt die Herren Adolf Sa-
dowski zu Selsau und Kurt von Anrep zu Homeln, zu deren Substituten
die Herren Richard von Hehn zu Druween und Fr. von Säger zu Lipskahn.

Die dem ehemaligen Buchhalter des Wendenschen Landgerichts G.
Herrmann bewilligte Pension wurde von 100 auf 200 Rbl. jährlich erhöht.

E. Beschlüsse des Wendenschen Kreistages vom 23. März 1898.

Prolongirt bis zum ordentlichen Landtage wurden: die Unterstützungen
von 200 Rbl. zum Besten der Frau E. v. Timroth und von 200 Rbl. zum
Besten des Frl. Wilhelmine v. Schulinus.

Die den Schwestern Wilhelmine und Helene Janson bewilligte
Unterstützung von je 100 Rbl. jährlich wurde in eine lebenslängliche
Pensionszahlung umgewandelt.

Abgelehnt wurde das Gesuch des Wendenschen Frauenvereins
um Bewilligung einer Subvention zu Schulzwecken.

Abgelehnt wurde der Antrag des Chefs des Rigaschen Post- und
Telegraphenbezirks wegen Uebernahme der Garantie seitens der Wenden-
schen Kreispost für die Beförderung von eingeschriebenen Briefen
und Postsendungen ohne Werthangabe.

F. Beschlüsse des Walkschen Kreistages vom 23. März 1898.

Zufolge Antrages des Herrn Kreisdeputirten Baron Maydell (v. 23.
März d. J.) wurde zur Herstellung der $85\frac{5}{7}$ Sashen langen Wegestrecke
vom Kirchspielswege Helmet - Ermes bis zur Station der Walk-
Pernauer Zufuhrbahn dem Herrn Treu zu Schloss Ermes eine einmalige
Zahlung von 120 Rbl. bewilligt, sowie ein Kredit bis zu 25 Rbl. jährlich
zur Instandhaltung dieses Weges. Der Herr Antragsteller wurde ersucht,
dahin wirken zu wollen, dass die Kreiskasse in Zukunft von letzterer
Zahlung befreit werde.

Dem ehemaligen Notären des Walkschen Ordnungsgerichts Herrn
August Haeussler wurde in Erfüllung seines Gesuchs (v. 3. Januar d. J.)
eine lebenslängliche Pension von 500 Rbl. jährlich bewilligt.

Zufolge Gesuchs (v. 21. Februar d. J.) wurde der Wittwe Martinsen
(bis zum ordentlichen Landtage) eine Unterstützung von 200 Rbl. jährlich

bewilligt und den Herren Deputirten, unter deren Garantie diese Zahlung vom Adelskonvent für die Zeit bis zu diesem Landtage bewilligt worden war, hierfür Decharge ertheilt.

G. Beschlüsse des Dorpat-Werroschen Kreistages vom 23. März 1898.

Zu Kreisgestütbeamten wurden die Herren R. von Wahl zu Marrama und W. von Roth zu Tilsit gewählt, zu deren Substituten die Herren H. von Walter zu Repshof und O. von Wahl zu Nursie.

H. Beschlüsse des Werroschen Kreistages vom 23. März 1898.

Der Frau Pauline Dahl wurde bis zum ordentlichen Landtage eine Unterstützung von 200 Rbl. jährlich bewilligt.

I. Beschlüsse des Pernau-Fellinschen Kreistages vom 23. März 1898.

Zum Oberkirchenvorsteher an Stelle des um seine Entlassung nachsuchenden Herrn Landraths O. von Samson-Himmelstierna wurde der Herr Landrath R. Baron Stael von Holstein zu Neu-Anzen gewählt. Dem aus dem Amte scheidenden Herrn Oberkirchenvorsteher wurde der Dank der Versammlung votirt.

Zum Assessor der Pernau-Fellinschen adeligen Vormundschaftsbehörde wurde der Herr Kurt von Anrep zu Kerstenschhof gewählt.

Zu Kreisgestütbeamten wurden die Herren Ernst Baron Hoyningen-Huene zu Lelle und Nikolai von Sivers zu Soosaar gewählt, zu deren Substituten die Herren Alex. Baron Stael von Holstein zu Uhla und Rolf von Anrep zu Lauenhof.

K. Beschlüsse des Pernauschen Kreistages vom 23. März 1898.

Es wurde beschlossen, die vom Adelskonvent zum Besten der verw. Frau Louise Uhl auslagsweise aus der Ritterkasse bewilligte Unterstützung von 300 Rbl. jährlich dieser Kasse zu refundiren und die Zahlung bis zum ordentlichen Landtage aus der Kreiskasse zu bewilligen.



Beschlüsse

des am 25. u. 26. März versammelt gewesenen Adelskonvents.

1. Die in Gemässheit des Beschlusses des soeben versammelt gewesenen Landtages in Beziehung auf die Reform der Grundsteuern von diesem Adelskonvent ergänzungsweise gefassten Beschlüsse sind, um der besseren Uebersicht willen, der im Pkt. 1 der Landtagsbeschlüsse enthaltenen Zusammenstellung inserirt worden.

2. Auf die Anfrage des Rujenschen Kirchenvorstehers Herrn H. von Freymann (v. 24. März d. J.), betreffend die in Konsequenz des Landtagsbeschlusses in Sachen der Volksschulen etwa zu empfehlende Stellungnahme der Kirchenvorsteher in Beziehung auf den Religionsunterricht, wurde zu erwidern beschlossen, dass der Adelskonvent keine Veranlassung nehmen könne, den Landtagsbeschluss zu interpretiren.

3. In Erfüllung des Beschlusses des soeben versammelt gewesenen Landtages*) wegen Feststellung leitender Grundsätze für die Kommission zur Ausarbeitung eines Anerbenrechts für Rittergüter wurde beschlossen:

Bei ihren Arbeiten hat die Kommission von folgenden leitenden Gesichtspunkten auszugehen:

- a. Das Anerbenrecht ist fakultativ neben dem Rechtsinstitut der Erbgüter mit möglichster Beschränkung aller Formalitäten einzuführen;
- b. die Integrität des Bestandes eines Anerbengutes ist möglichst zu wahren;
- c. die Sukzession in Anerbengüter ist fest zu regeln, unter Bevorzugung der männlichen Erben;
- d. dem Anerben ist ein Voraus zu gewähren und ausserdem durch Befristung der Auszahlung der Antheile seiner Miterben am Anerbengut die gedeihliche Fortführung der Gutswirtschaft sicherzustellen.

Weitere Abänderungen des Privatrechts sollen hierdurch nicht abgeschnitten sein.

*) Vergl. Pkt. 7 der Landtagsbeschlüsse.

4. Infolge des ablehnenden Antwortschreibens des Herrn Gouverneuren (v. 6. März 1898 Nr. 2029) auf die wiederholte Vorstellung in Betreff der Wahl der Delegirten vereinigter Gemeinden für die Kirchenkonvente wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Residirung ist zu ersuchen, dem Herrn Gouverneur in Sachen, betreffend die Wahl von Delegirten vereinigter Gemeinden für die Kirchenkonvente, nochmals schriftliche und eventuell auch mündliche Vorstellung im Sinne des Konventsbeschlusses vom Dezember 1897 und unter besonderem Hinweis darauf zu machen, dass die Interessen der Höfe und der denselben entsprechenden Bauerschaften an den Angelegenheiten der Kirchenkonvente derartig eng mit einander verbunden sind, dass die Möglichkeit korrespondirenden Handelns dieser Höfe und Bauerschaften auf den Konventen unbedingt geschaffen werden muss.

Für den Fall, dass diese Vorstellungen keinen Erfolg haben, sind die Residirung und der Herr Landmarschall zu ersuchen, bei dem Ministerium des Innern eine dahin gehende Anordnung zu erwirken, dass die Wahl von Delegirten vereinigter Gemeinden für die Kirchenkonvente in der Weise erfolge, dass die Wahlversammlung der vereinigten, ehemals selbstständigen Gemeinden soviele Delegirte in die Konvente zu erwählen habe, als ehemals selbstständige Gemeinden zum Bestande der verschmolzenen Gemeinden gehören und zwar mit der Massgabe, dass jede der ehemals selbstständigen Gemeinden durch einen aus ihrer Mitte zu wählenden Delegirten repräsentirt, diese Wahl aber von der Versammlung der vereinigten Gemeinden vollzogen werde.

5. Auf Grund desfallsigen Berichts wurde beschlossen, dass die Verwaltung des vom weil. Feldmarschall Grafen Berg gestifteten Graf Bergschen Familienlegats in der statutenmässig fixirten Weise vom Adelskonvent zu übernehmen und solches dem Kuratorium des Legats mitzuthemen sei.

6. Unter Annahme der vom Herrn Präsidenten der ritterschaftlichen Gestüttkommission (mittels Schreibens vom 25. März d. J.) beantragten Instruktion für die Kreisgestütbeamten*) wurde beschlossen, dieselbe vervielfältigen zu lassen und sie den Kreisgestütbeamten sowie deren Substituten zu übersenden.

Die Instruktion lautet:

§ 1. Die Kreisgestütbeamten und ihre Substitute sind in ihren resp. Kreisen die ausführenden Organe der ritterschaftlichen Gestüttkommission.

*) Vergl. Pkt. 23 der vorstehenden Landtagsbeschlüsse.

§ 2. Die Kreisgestütbeamten sind verpflichtet, sich mit dem Stande der Pferdezucht in ihren Kreisen bekannt zu machen, alle Bestrebungen auf diesem Gebiet zu fördern, sowie die Bedürfnisse der Züchter nach Zuchtmaterial zur Kenntniss der Gestütcommission zu bringen.

§ 3. Zu ihren speziellen Funktionen gehört:

- a. die Begutachtung aller eingehenden Gesuche um Kreirung von Beschälstationen;
- b. die Einsendung derselben an die Gestütcommission;
- c. die Aufsicht über die im Kreise stationirten Hengste;
- d. die Einsammlung aller Deckregister der Beschälstationen nach Schluss der Decksaison;
- e. die Prüfung der Abrechnungen und der Empfang der Gelder;
- f. die Abstattung eines Generalberichts an die Gestütcommission bei Uebersendung der Register und der Gelder.

§ 4. Der Kreisgestütbeamte bestimmt alljährlich die Höhe der Deckgelder jeder einzelnen Beschälstation und hat das Recht, den Leitern der Stationen Vorschriften zu ertheilen.

7. Auf Grund des Berichts des Herrn Landmarschalls (v. 26. Febr. d. J. Nr. 472) über die Revision der Kassenverwaltung und Buchführung pro 1896 und 1897 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Residirung ist zu ersuchen, die Restanzen an Willigungen, Landes- und Postpräständen für die Jahre 1893—1897 excl. auf ihr geeignet erscheinendem Wege nach Möglichkeit vollständig einzuziehen.
- 2) Der Wittwe Tantscher ist die von ihr — offenbar nur versehentlich — nicht erhobene Zahlungsquote von 100 Rbl. pro II. Halbjahr 1892 zur Disposition zu stellen.
- 3) Die als Auslage der Ritterkasse für die Landeskasse in Wege- wardirungs- und Kontingentirungssachen gebuchten 666 Rbl. 29 Kop. sind, sofern eine Genehmigung hierzu seitens der Gouvernementsverwaltung zu erlangen ist, auf die Landeskasse zu übertragen, der etwaige Rest aber auf die Ritterkasse zu übernehmen.
- 4) Die Auszahlung ausseretatmässiger Summen an die Wehrpflichtkommissionen behufs Anschaffung von Kanzleimobiliar, Blanketten, Couverts etc. ist nur nach vorgängiger Begutachtung der geforderten Kredite seitens der Präsidenten dieser Kommissionen zu effectuiren.
- 5) Die Fahrgelder der Kreispolizeibeamten, Bauerkommissäre und Untersuchungsrichter sind fortan monatlich auszuzahlen.
- 6) Die Zahlungen zum Besten der Schiesskassen sind fortan für alle Kreise nur tertialiter auf Grund von Anträgen der betr. Herren Kreisdeputirten vorschussweise zu leisten.

- 7) Für Ergänzung des Ritterhaus-Inventars sind jährlich 2000 Rbl. in das betr. Konto einzustellen. Der nicht ausgegebene Theil dieser Summe ist vom Buchwerth des Inventars abzuschreiben, während dieser Buchwerth um denjenigen Betrag zu erhöhen ist, um welchen die Anschaffungskosten die Summe von 2000 Rbl. überstiegen haben.

Der im Konto für Ergänzung des Inventars verbleibende Rest der repartirten 2000 Rbl. hat, je nach der Grösse desselben, entweder in demselben Konto als Guthaben für das nächste Jahr zu verbleiben, oder ist in runden Summen auf das Kapitalkonto der Ritter- und Landschaft zu übertragen.

- 8) Auf den 3 zum Schröderschen, von der Ritterschaft verwalteten Kapital gehörenden Obligationen à 2000 Rbl., deren Blankozessionen nicht in der gegenwärtig üblichen Form verschrieben sind, ist diese Verschreibung nachträglich in rechtsgiltiger Weise zu vollziehen.

8. Zufolge des Berichts über den Ankauf von Aktien der I. Zufuhrbahngesellschaft aus den Mitteln der Postkasse, mit Rücksicht auf den Bau einer Zufuhrbahn von Fellin nach Reval, wurde beschlossen:

Dem Beschlusse des Adelskonvents vom Dezember 1897 gemäss sind mit Rücksicht auf den Bau einer Zufuhrbahn von Fellin nach Reval 500 Aktien der I. Zufuhrbahngesellschaft (im Nominalwerth von 50,000 Rbl.) aus den Mitteln der Postkasse anzukaufen, wobei zur Deckung eventueller Verluste dieser Kasse zunächst diejenigen Summen zu verwenden sind, welche aus dem An- und Verkauf von Aktien anlässlich der Erbauung der Eisenbahnen Walk-Pernau und Moiseküll-Fellin gewonnen wurden, und sodann die Mittel der Ritterkasse heranzuziehen sind.

9. Zufolge des Schreibens des Herrn Gouverneuren (v. 4. März 1898 Nr. 599) wegen Gewährung einer Entschädigung für eine von dem Herrn Dr. med. Erasmus angefertigte vollständige Liste der Leprakranken des livländischen Gouvernements und Fortsetzung dieser Arbeiten, wurde die Residirung, entsprechend dem mündlichen Gutachten des Herrn Präsidenten der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra, zur Herstellung einer fortlaufenden Statistik über die Leprösen der hierzu erforderliche Kredit auf die Landeskasse eröffnet.

10. Zufolge des Schreibens des Herrn Kreisdeputirten Baron Delwig (v. 12. März d. J. Nr. 17) wegen einer an dem Walkschen Gefängnis- und Polizeigebäude auszuführenden, auf 2500 Rbl. veranschlagten Kapital-

remonte, wurde der Residirung anheimgestellt, darüber Entscheidung zu treffen, ob es angezeigt wäre, das Walksche Polizeigebäude für den angegebenen Preis (von 4500 Rbl.) zu verkaufen und ein neues Gebäude für einen Preis von nicht mehr als 7000 Rbl. für dieselben Zwecke anzukaufen oder zu erbauen und diesen Verkauf und Ankauf oder Aufbau — wenn dem keine Hindernisse im Wege stehen — unter Beihilfe des Herrn Kreisdeputirten Baron Delwig zu effectuiren.

11. Die von der Residirung im Einvernehmen mit dem Herrn Landmarschall pro 1898 geleistete Mehrzahlung von 200 Rbl. aus der Landeskasse zur Erhöhung der Quartiergelder des jüngeren Gehilfen des Rigaschen Kreischefs I. Distrikts wurde ratihabirt und der Herr Kreisdeputirte Baron Wolff ersucht, für das Jahr 1899 und eventuell die folgenden Jahre ein Quartier für den Miethpreis von 400 Rbl. jährlich für den jüngeren Gehilfen des Rigaschen Kreischefs zu beschaffen.

12. Zufolge Schreibens der Gouvernementsverwaltung (v. 19. Januar d. J. Nr. 544) wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel aus der Landeskasse zur Instandsetzung einer Strecke des Weges von Oberpahlen nach Laisholm, — wurde ein Kredit von 500 Rbl. auf die Landeskasse bewilligt und die Residirung ersucht, die erforderlichen Massnahmen zur Ausführung der betr. Wegearbeiten zu treffen.

13. Zufolge Gesuchs des Herrn Propst G. Oehr (v. 16. Februar d. J.) wurde behufs Unterstützung der von mehreren Predigern des estnischen Theiles von Livland herauszugebenden christlichen Volksschriften die Summe von 600 Rbl. aus der Ritterkasse (als einmalige Zahlung) bewilligt.

14. Zufolge Gesuchs des Herrn A. von Sivers zu Euseküll (v. 12. März d. J.), wegen Beanstandung des Verkaufs des der Ritterschaft gehörigen Speichers in Fellin, wurde beschlossen, den Verkauf bis zum nächsten Adelskonvent zu beanstanden.

15. Zu Mitgliedern des Stipendienkollegiums*) wurden gewählt:

zum Präses: der Herr Landrath Th. von Richter;

zu Gliedern:

für Riga: Herr G. von Vegesack zu Blumbergshof,

„ den Rigaschen Kreis: Herr Fr. Baron Wolff zu Waldenrode,

„ „ Wolmarschen Kreis: Herr Kreisdeputirter G. von Gersdorff
zu Daugeln,

„ „ Wendenschen Kreis: Herr B. von Schubert zu Sparenhof,

*) Vergl. Pkt. 4 der Landtagsheschlüsse.

- für den Walkschen Kreis: Herr A. Baron Fersen zu Adsel-
Schwarzhof,
” ” Jurjewschen (Dorpatschen) Kreis: Herr A. von Stryk zu
Palla,
” ” Werroschen Kreis: Herr G. von Samson zu Uelzen,
” ” Pernauschen Kreis: Herr Wilhelm Baron Stael von Holstein
zu Zintenhof,
” ” Fellinschen Kreis: Herr A. von Sivers zu Euseküll.

Es wurde festgesetzt, dass diese Wahlen sich auf die Zeit bis zum ordentlichen Landtage zu beziehen haben und dass infolge der Konstituierung des Stipendienkollegiums die Funktionen der mit der Verwaltung von Legaten und Stiftungen betrauten Vertrauensmänner und Kommissionen schon gegenwärtig als erloschen zu betrachten seien.

16. Zum Mitgliede der Kommission in Sachen des An-
erbenrechts für Rittergüter*), der in der Eigenschaft eines praktischen
Juristen an den Kommissionsarbeiten theilzunehmen hätte, wurde der Herr
vereidigte Rechtsanwalt Axel Volck gewählt.

17. Zum Administrator der Rob. Heimbürgerschen Stiftung,
an Stelle des Herrn Ewald Baron Sass, der um seine Entlassung nachge-
sucht hatte, wurde der Herr Max von Güldenstubbe gewählt.

18. Aus einzelnen Fonds und Stiftungen wurden folgende
Zahlungen bewilligt:

- a. der Frau Mathilde v. Jarmersted geb. v. Jarmersted 80 Rbl.,
einmalig, aus der v. Pereiraschen Stiftung;
- b. dem Frl. Marie v. Brackel 30 Rbl. jährlich, fortlaufend, aus der
v. Rautenfeldschen Stiftung.

19. Abgelehnt wurden folgende Unterstützungs- und Stipen-
diengesuche:

- a. der verw. Frau Oberst W. v. Gilzebach geb. Baronesse Uexküll-
Güldenband (v. März d. J.);
- b. des Frl. Julie Fliegenring (v. 23. Februar d. J.);
- c. der Frau Elisabeth v. Gavel geb. Wolkow (v. 23. Februar d. J.);
- d. des Herrn Rudolf v. Zeddelmann (v. 6. Februar d. J.).

*) Vergl. Pkt. 7 der Landtagsbeschlüsse.

Beschlüsse

des vom 27. bis 30. Mai 1898 versammelt gewesenen Adelskonvents.

1. In Beziehung auf den Bericht über die Folgen der Vereinigung von Gemeinden mit Rücksicht auf die Anfertigung der Wegekarten und Kontingentirungslisten wurde beschlossen:

Die Residirung ist zu ersuchen, sowohl die Wegekarten, als auch die Kontingentirungslisten für den Werroschen Kreis in der Weise zurechtstellen zu lassen, dass auf ihnen die Gutskontingente, sowie die Hakenzahlen der einzelnen Güter Berücksichtigung finden.

Behufs Deckung der durch die in Rede stehenden Emendationsarbeiten erwachsenden Kosten ist der Residirung der erforderliche Kredit auf die Ritterkasse zu eröffnen.

2. Auf den Antrag des Herrn Landraths von Sivers (v. 26. Mai 1898) wegen Hergabe des erforderlichen Holzmaterials aus den Ritterschaftsforsten zur Erbauung eines Hauses für einen Wildwart wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend, ist das zur Erbauung eines Hauses für einen Wildwart im Wiezemhofschen Forst erforderliche Holzmaterial aus den Ritterschaftsforsten unentgeltlich zu bewilligen.

3. Infolge des Berichts über die Subventionirung der estnischen landwirthschaftlichen Zeitschrift „Pöllumees“ wurde beschlossen:

Die zum Besten der estnischen landwirthschaftlichen Zeitschrift „Pöllumees“ in der Höhe von 500 Rbl. jährlich für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage aus der Landeskasse bewilligt gewesene Subvention ist auslagsweise aus der Ritterkasse zu entrichten.

Die Residirung ist zu ersuchen, mit dem Herrn Gouverneur wegen Uebernahme dieser Zahlung auf die Landeskasse — mit Rücksicht auf den Antrag vom 19. Februar d. J. sub Nr. 1255 — in erneute Verhandlung zu treten.

4. Auf den Antrag des Herrn Kreisdeputirten Baron Ungern-Sternberg (v. 19. Mai d. J. Nr. 35) wegen Bewilligung von 100 Rbl. zur Remonte des Zufuhrweges zur Eisenbahnstation Fellin und von 500 Rbl. zur Remonte der Strasse vom Fellinschen Fräuleinstift bis zum Bahnofswege, sowie Aufnahme dieser Wege in die Zahl der zu chaussirenden Wege, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend sind

- 1) zur Remonte des im Jahre 1895 erbauten Fellinschen Bahnofsweges 100 Rbl. und
- 2) zur Remonte der von dem Fellinschen Fräuleinstift zum neuen Bahnofswege führenden Strasse 500 Rbl.

aus der Landeskasse einmalig zu bewilligen.

Auf die Frage, betreffend die Aufnahme der genannten Wege in die Zahl der zu chaussirenden Zufuhrwege, ist — als verfrüht — zur Zeit nicht einzugehen.

5. Auf den Antrag der livländischen Verwaltung des Rothen Kreuzes (v. 1. Mai d. J. Nr. 20) wegen Einsammlung von Beiträgen zum Besten der durch die Missernte betroffenen Gouvernements wurde beschlossen:

Zum Besten der durch die Missernte betroffenen Gouvernements ist die Summe von 500 Rbl. aus der Ritterkasse zu bewilligen.

6. Auf den Antrag des Loddiger-Treidenschen Kirchspielsvorstehers (v. 11. Mai d. J. Nr. 35) wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel zum Schutze des Treidenschen Weges gegen weitere Unterspülungen durch die Aa wurde beschlossen:

Die Residirung ist zu ersuchen, die zum Schutze des Treidenschen Weges gegen weitere Unterspülungen durch die Aa erforderlichen Massnahmen zu treffen und ist der Residirung der hierzu nöthige Kredit auf die Landeskasse zu eröffnen.

7. In Beziehung auf die von dem Herrn Kreisdeputirten A. von Oettingen eingereichten Kostenanschläge zur Chaussirung von 500 Faden der Strasse von Dorpat in der Richtung nach Riga und von 500 Faden der Strasse von Dorpat in der Richtung nach Werro wurde beschlossen:

Jede Entscheidung in Betreff der Neuchaussirung von Zufuhrwegen ist bis zu dem Zeitpunkt zu vertagen, in welchem die Frage, betreffend das Verfügungsrecht der Ritterschaft über das sogenannte „Wegebaukapital“, gelöst sein wird.

8. Auf den Antrag des Herrn Gouverneurs (vom 30. Mai d. J. Nr. 4097) wegen Hergabe der Mittel aus der Landeskasse zum Ankauf des Holzmaterials für die Remonte und den Neubau einiger zu Kronskontingenten gehöriger Brücken wurde beschlossen:

- a. Die Remonte der noch nicht kontingentirten Brücke über den sogenannten Neuen Kanal im Gutmannsbachschcn Kirchspiel, in den Grenzen des Gutes Tackerort, hat bis zu deren Kontingentirung auf Kosten der Landeskasse zu erfolgen und es ist die beantragte Auslage aus der Ritterkasse zu machen.
- b. Die Holzmaterialien zur Instandsetzung der Käppa-Brücke über den Wo-Fluss sind für Rechnung der Landeskasse anzukaufen. Die Zahlung ist nur auslagsweise und ausnahmsweise zu bewilligen.

Die Residirung ist zu ersuchen, nach erfolgter Konsultation eines Rechtsanwalts und ohne die Entscheidung des Ministeriums abzuwarten, die Rückzahlung der aus der Landeskasse gemachten Auslage auf gerichtlichem Wege zu verlangen.

9. In Beziehung auf die Anträge des Stipendienkollegiums wegen Bewilligung von Krediten (v. 25. Mai d. J.) wurde beschlossen:

- a. Der zu Schul- und Erziehungszwecken aus der Ritterkasse bewilligte Kredit ist für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage um 5500 Rbl. jährlich zu erhöhen und dem Stipendienkollegium zur Verfügung zu stellen.
- b. Das Stipendienkollegium ist zu ersuchen, dem Landrathskollegium alljährlich einen Bericht über die Verwendung des zu Schul- und Erziehungszwecken bewilligten Kredits einzusenden.

10. In Beziehung auf das Gesuch des Herrn Landraths Th. von Richter um Entlassung aus dem Amte eines Präsidenten des Stipendienkollegiums (v. 25. Mai d. J.) und das Gesuch des Herrn A. von Sivers zu Euseküll um Enthebung von der Funktion eines Mitgliedes des genannten Kollegiums (v. 13. Mai d. J.) wurde beschlossen:

Der Herr Landrath Th. von Richter ist zu ersuchen, im Amte eines Präsidenten des Stipendienkollegiums zu verbleiben und der Herr A. von Sivers zu Euseküll ist zu ersuchen, die Funktion eines Mitgliedes des genannten Kollegiums beizubehalten.

11. Infolge Antrages des Herrn Güterdirektors und Präses des ritterschaftlichen Jagdkomités, Landrath von Sivers (v. 26. Mai 1898) wegen Vollziehung einer Neuwahl in den Jagdkomité an Stelle des um seine

Entlassung nachsuchenden Herrn Ernst Magnus Baron Nolcken, wurde die Wahl vollzogen und der Herr Oskar Baron Vietinghoff gewählt.

12. Folgende Vorlagen wurden ohne Beschlussfassung zu den Akten verfügt:

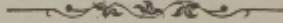
- a. Der Bericht über eine der Ritterschaft zu Wohlthätigkeitszwecken zugefallene Stiftung.
- b. Der Bericht über die Bewilligung zum Besten des Vereins Be-thábara.

Riga, Ritterhaus, den 5. Juni 1898.

Nr. 3317.

In fidem:

Ritterschafts-Sekretär: **Baron Bruiningk.**

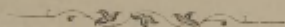


Beschlüsse

des

Livländischen Adelskonvents

vom Dezember 1898.



RIGA.

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1898.

Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата барона Тизенгаузенъ.

Beschlüsse des vom 27. November bis zum 5. Dezember 1898 versammelt gewesenen Adelskonvents.

1. Die Mittheilung des Herrn Landmarschalls (v. 24. Novbr. d. J. Nr. 488) über die von ihm in Betreff des Rechts zur Anstellung von Ritterschaftslandmessern gethanen Schritte.

Beschluss:

Nach genomener Kenntniss zu den Akten zu legen.

2. Der Bericht über die Beschwerde der Arrendatoren von Marzenhof und Stürzenhof über Beschlüsse des Wendenschen Postirungskonvents.

Beschluss:

Nach genomener Kenntniss zu den Akten zu legen.

3. Die Mittheilung des Herrn Landmarschalls (v. 23. Novbr. d. J. Nr. 484) über den Stand der Verhandlungen in Betreff des Eigenthumsrechts an den Ritterschaftsgütern.

Beschluss:

Nach genomener Kenntniss zu den Akten zu legen.

4. Die Mittheilung des Herrn Landmarschalls (v. 23. Novbr. d. J. Nr. 482) über die Verhandlungen in Betreff der Geschäftssprache der adeligen Vormundschaftsbehörden.

Beschluss:

Nach genomener Kenntniss zu den Akten zu legen.

5. Die Mittheilung des Herrn Landmarschalls (v. 23. Novbr. d. J. Nr. 483) über die Frage des Eigenthumsrechts an den Küsteraten.

Beschluss:

Nach genomener Kenntniss zu den Akten zu legen.

6. Die Mittheilung des Herrn Landmarschalls (v. 24. Novbr. d. J. Nr. 487) über den gegenwärtigen Stand der Frage, betreffend die Abtheilung der Quotenländereien.

Beschluss:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

7. Der Antrag des Herrn James von Zur-Mühlen zu Neu-Bornhusen (v. 7. Novbr. d. J.) auf Anschaffung eines Phonographen zum probeweisen Gebrauch auf den Landtagen und Adelskonventen.

Beschluss:

In Anbetracht dessen, dass sich der Gebrauch eines Phonographen bei den Verhandlungen auf den Landtagen und Adelskonventen aus mehrfachen technischen Gründen als unpraktisch erweisen würde, ist der vorliegende Antrag abzulehnen.

8. Der Antrag des Herrn N. von Transehe zu Neu-Wrangelshof (v. 10. Novbr. d. J.) auf Verbreiterung des chaussirten Zufuhrweges bei Wolmar.

Beschluss:

In Erwägung dessen, dass die der Ritterschaft für den Bau chaussirter Zufuhrwege gegenwärtig zu Gebote stehenden Mittel bereits in hohem Masse zur Befriedigung dringendster Bedürfnisse in Anspruch genommen sind, sowie dass das sogenannte Wegebaukapital zur Zeit noch nicht seinen Zwecken dienstbar gemacht werden kann, ist der vorliegende Antrag abzulehnen.

9. Die Mittheilung der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät (v. 11. Novbr. d. J. Nr. 1853) über den Stand der vorbereitenden Arbeiten für die 4. baltische Zentralausstellung.

Beschluss:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen

10. Der Bericht über die Verhandlungen, betreffend den häuslichen Vorbereitungsunterricht.

Beschluss:

Die Residirung und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, nach Möglichkeit dahin zu wirken, dass das Recht der Eltern, ihren Kindern unter Hinzuziehung fremder Kinder häuslichen Privatunterricht ertheilen zu lassen, gewahrt bleibe.

11. Der Bericht über die Holzhergabe zum Bau der den Kontingenten parzellirter Kronsgüter zugetheilten Brücken.

Beschluss:

Aus den in dem vorliegenden Rechtsgutachten dargelegten Motiven ist von einer Beschreitung des gerichtlichen Weges behufs Erlangung der Rückzahlung der aus der Landeskasse für den

Neubau der Woo-Brücke gemachten Auslage zur Zeit abzusehen und die Entscheidung des Domänenministeriums abzuwarten.

12. Der Bericht über die Neupflasterung des Platzes vor dem Ritterhause.

Beschluss:

Die von der Residirung in Betreff der Neupflasterung des Platzes vor dem Ritterhause getroffenen Massnahmen sind zu ratihabiren.

13. Der Antrag des Herrn Kreisdeputirten Baron Delwig (v. 18. Novbr. d. J. Nr. 70) wegen Bewilligung von 15 Rbl. monatlich aus der Landeskasse zur Gagirung eines Wächters für die Chaussee von Walk bis zum Dundur-Krüge.

Beschluss:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend, ist die Summe von 15 Rbl. monatlich aus der Landeskasse, behufs Gagirung eines Wächters für die Chaussee von Walk bis zum Dundur-Krüge, zu bewilligen.

14. Die Vorschläge des Landrathskollegiums (v. 13. Novbr. 1898 Nr. 5052) zur Erfüllung des Beschlusses des Adelskonvents vom Dezember 1897, wegen Umlegung der zum Besten der Landeskasse zu erhebenden Krugssteuern.

Beschluss:

Im Hinblick auf die bereits für das Jahr 1900 bevorstehende Einführung des Branntweinmonopols in Livland, ist die Entscheidung über die Frage, betreffend Umlegung der zum Besten der Landeskasse zu erhebenden Krugssteuern einstweilen zu beanstanden.

15. Die Einladung des Herrn Estländischen Ritterschaftshauptmanns (v. 9. Oktbr. d. J. Nr. 723) zum Besuch des am 19. Januar nächsten Jahres zu eröffnenden ordentlichen estländischen Landtages.

Beschluss:

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist die Wahl eines Delegirten der livländischen Ritterschaft für den bevorstehenden ordentlichen estländischen Landtag zu vollziehen

16. Der Bericht, betreffend die Beitreibung von Postprästandens-Rückständen des Gutes Eigstfer.

Beschluss:

Behufs Regelung der Frage, betreffend die Beitreibung der auf dem steuerpflichtigen Lande des Gutes Eigstfer ruhenden

Postprästande-Rückstände pro 1894 und 1895, ist die Residirung zu ersuchen, nach Ermittlung dessen, welcher Theil dieser Restanzen auf das von dem in Konkurs gerathenen Besitzer des Gutes genutzte Quotenland und welcher Theil auf das übrige steuerpflichtige Land zu verrechnen ist, den ersterwähnten inexigibelen Theil der Postkasse zu Last zu schreiben, den letzterwähnten Theil aber von der Gemeinde betreiben zu lassen.

17. Der Bericht über die von der verw. Frau Anna Margarethe Sunte der Ritterschaft zu Wohlthätigkeitszwecken zugewandte Stiftung.

Beschluss:

Die Stiftung qu. ist vom Adelskonvent im Namen der livländischen Ritterschaft zu acceptiren und solches auf der Urkunde zu verschreiben.

Dem bevorstehenden Landtage ist behufs Abgabe einer entsprechenden seinerseitigen Acceptationserklärung Vorlage zu machen.

18. Die Mittheilung der Alt-Schwaneburgschen Gutspolizei an den Herrn residirenden Landrath (v. 25. Novbr. 1898 Nr. 114) über die gegen den örtlichen Pastor, anlässlich der Vornahme von Amtshandlungen, verübten Exzesse.

Beschluss:

I. Der Herr residirende Landrath ist zu ersuchen, — versehen mit einem kurzgefassten Memoire über die Bedeutung, welche die zur Zeit versammelten Vertreter der livländischen Ritterschaft den Vorgängen in Oppekaln, Schwaneburg und Lubahn beimassen — sich zum Herrn Gouverneur zu begeben und denselben unter Hinweis darauf, dass diese Vorgänge durchaus nicht als nur auf kirchlichem Gebiet liegende und demnach durch die entsprechenden Autoritäten der kirchlichen Verwaltung zu regelnde anzusehen sind, sondern vielmehr den Charakter einer allgemeinen, das ganze Land schwer bedrohenden Kalamität tragen, welche durch eine fortgesetzt zögernde Stellung der Organe der Staatsregierung immer grössere Dimensionen anzunehmen droht, — den ordnungsmässigen Zustand unter Anwendung energisch durchgreifender Massregeln wiederherzustellen. Dem Herrn Gouverneur ist gleichzeitig von dem Herrn Landrath mitzuthellen, dass der versammelte Adelskonvent den Herrn Landmarschall ersucht habe, bei dem Herrn Minister des Innern mit thunlichster Beschleunigung dahin zu wirken, dass derselbe zur Beseitigung der eine ernste Gefahr involvirenden Zustände ausserordentliche Massregeln ergreife und

zwar zur Erreichung des Effektes, dass sowohl die bisher verhin- derten und die für die Zukunft bevorstehenden Introduktionen der Pastore ungestört bewerkstelligt werden können, als auch den Pastoren nach ihrem Amtsantritt ausreichender Schutz gegen eventuelle weitere Angriffe gewährt werde. — Der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, zur Unterstützung dieser bei dem Herrn Gouverneur unternommenen Schritte, bei dem Herrn Minister des Innern die äusserste Dringlichkeit energischer Massregeln zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung zu betonen.

II. Zur Vorbeugung dessen, dass bei etwaigen weiteren In- troduktionsakten, wie solches vorgekommen ist, das Leben und die Gesundheit der beteiligten Personen bedroht und geheiligte Stätten entweiht werden, ist das Livländische Evangelisch-Lutherische Konsistorium zu ersuchen, eine dahingehende Anordnung zu treffen, dass bis zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung Introduk- tionen neuer Pastore nicht angesetzt werden.

19. Das Unterstützungsgesuch der Wittve des ehemaligen Neuhaus- senschen Stationshalters Eder (v. 13. Oktbr. d. J.).

Beschluss:

In Erwägung dessen, dass die Postkommissäre der livländischen Pferdepoststationen nicht als solche Amtspersonen anzusehen sind, welche zu der livländischen Ritterschaft in einem Dienstverhältniss im engeren Sinn stehen, und dass weder ihnen, noch den Wittwen derselben, bisher Pensionen seitens der Ritterschaft bewilligt worden sind, ist das vorliegende Gesuch abzulehnen.

20. Die Mittheilung des Herrn Dorpat-Werroschen Oberkirchen- vorstehers, Landrath E. von Oettingen, (v. 7. Novbr. d. J.) über die Bewer- kstellung von Spezial-Kirchenvisitationen.

Beschluss:

Der Adelskonvent spricht den Wunsch aus, dass die in dem Dorpat-Werroschen Kreise begonnenen Spezial-Kirchenvisitationen auch in den übrigen Kreisen Livlands vorgenommen werden, sowie dass die Herren Oberkirchenvorsteher dem Adelskonvent alljährlich von den Resultaten dieser Visitationen Mittheilung machen.

21. Der Bericht über die den Untersuchungsrichtern, Beamten der Kreispolizei und Kommissären für Bauersachen aus der Landeskasse zu zahlenden Fahrgelder.

Beschluss:

Nach genomener Kenntniss zu den Akten zu legen.

22. Der Bericht über die der Landstelle Morra zuerkannte Rittergutsqualität.

Beschluss:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

23. Die Schreiben des Herrn Livländischen Gouverneurs (v. 13. Oktbr., 2. und 13. Novbr. 1898 Nr. 4444, 7570 u. 7810), betreffend die Vorstellung der Beschlüsse der Landtage und Adelskonvente an die Gouvernementsobrigkeit zur Kenntnissnahme oder Bestätigung, — nebst den hierauf bezüglichen Antwortschreiben des Herrn residirenden Landraths und des Landrathskollegiums.

Beschluss:

Indem der Adelskonvent mit der in der Korrespondenz des Herrn residirenden Landraths und des Landrathskollegiums zum Ausdruck gebrachten, mit dem Landtagsbeschluss v. J. 1887 übereinstimmenden Auffassung, wonach die Verpflichtung der livländischen Ritterschaft zur Vorstellung der Beschlüsse der Landtage, Adelskonvente und Kreisversammlungen unter genauer Beobachtung der Art. 122, 159 und 170 Th. II des Provinzialrechts zu erfolgen hat, sich einverstanden erklärt und indem der Adelskonvent die von der Gouvernementsobrigkeit angeführten Ukase Eines Dirigirenden Senats für unanwendbar erachtet, weil sie ausdrücklich nur auf die wesentlich andersartigen Verfassungsverhältnisse und daraus resultirenden Verpflichtungen der estländischen Ritterschaft Bezug nehmen, — beschliesst der Adelskonvent, dass das Schreiben des Herrn Gouverneurs vom 13. November d. J. Nr. 7810 nach Anleitung der für Livland geltenden Gesetzesbestimmungen zu beantworten sei.

24. Die Proposition des Herrn Gouverneurs (v. 26. Aug. 1898 Nr. 789) wegen Anstellung von Kreisveterinärärzten.

Beschluss:

Da die Kaiserliche Livländische Gemeinnützige und Oekonomische Sozietät die Bearbeitung der Frage über die Anstellung von Kreisveterinärärzten in Livland bereits unternommen und zu diesem Zweck eine Kommission niedergesetzt hat, so ist die genannte Sozietät zu ersuchen, dem bevorstehenden Landtage von dem Resultate der betreffenden Arbeiten Mittheilung zu machen.

Die Sozietät ist zu ersuchen, ihrer Kommission den Auftrag zu ertheilen, in ihr Gutachten auch die Feststellung einer Taxe für die veterinärärztliche Behandlung erkrankter Thiere einzubeziehen.

25. Die Anfrage des Herrn Gouverneurs (v. 18. Septbr. 1898 Nr. 6618) wegen Ergreifung von Massnahmen, um die Gutsbesitzer zu einer Betheiligung an den Kornlieferungen für die Militärmagazine zu veranlassen.

Beschluss:

Dem Herrn Gouverneur ist auf die vorliegende Anfrage zu erwidern,

- 1) dass die Zurückhaltung der Gutsbesitzer in Betreff einer Theilnahme an den Kornlieferungen für die Militärmagazine motivirt ist, erstens durch die Höhe des Minimalquantums von 5000 Pud, ein Quantum, das wohl nur grössere Güter im Jahre abzusetzen in der Lage wären, und zweitens durch die Fülle der einengenden und formalistischen Bedingungen, die durch die Regeln aufgestellt werden und die den Grundbesitzern das Geschäft als höchst un bequem und mühsam erscheinen lassen;
- 2) dass Veränderungsvorschläge zur Beseitigung dieser Zurückhaltung der Gutsbesitzer schwer aufzustellen sein dürften, da die Verwaltungen aller Ressorts der Hohen Krone an die gesetzlichen Verordnungen für Kronslieferungen gebunden sind, die nicht abgeändert werden können und wohl auch begründet sind, doch aber in vollständigem Gegensatz stehen zu der einfachen, formlosen und bequemen Art und Weise, in der der livländische Grundbesitzer seine Geschäfte mit den ihm bekannten Getreidehändlern zu machen gewohnt ist.

26. Das Ersuchen des Dorpat-Werroschen Oberkirchenvorsteheramts (v. 5. Septbr. 1898 Nr. 415) um Beauftragung der Postkommissäre der den Eisenbahnstationen Elwa und Bockenhof nächstbelegenen ritterschaftlichen Stationsverwaltungen zur Ausübung der Funktionen von Landpostbeamten.

Beschluss:

In Erwägung dessen, dass sich der § 8 der „Regeln über den Empfang und die Ausgabe der offiziellen Korrespondenz durch die Kirchspielspost“ nur auf die Doroschnikstationen bezieht, dass ferner die Uebertragung der in dem zitierten § vorgesehenen Verpflichtungen auch auf die Stationshalter der Gelegenheitsstationen für die Ritterschaft mit pekuniären Opfern verbunden wäre und dass endlich durch eine solche Massnahme die von dem Dorpat-Werroschen Oberkirchenvorsteheramt hervorgehobenen Schwierigkeiten nicht radikal zu heben wären, da die Bahnverwaltungen das Quittiren über die von den Gelegenheitsstationen an die Eisen-

bahnstationen gelangende Korrespondenz in denjenigen Fällen verweigern könnten, wo auf den Eisenbahnstationen keine Kronspostanstalten existiren, — ist es den Interessenten zu überlassen, behufs ordnungsmässiger Besorgung ihrer Korrespondenz erforderlichen Falles, sei es mit den Bahnhofsbeamten, sei es mit den Stationshaltern der Gelegenheitsstationen, Vereinbarungen zu treffen.

27. Das Schreiben der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät (v. 1. Oktbr. d. J. Nr. 1764) bei Einsendung eines Statutenentwurfs für eine lettische Ackerbauschule niederer Ordnung.

Beschluss:

Das vorliegende Deliberandum ist dem nächsten Landtag zur Beschlussfassung zu überweisen.

28. Das Gesuch der Administration der St. Gertrudkirche in Riga (v. 8. Septbr. d. J. Nr. 8) um Subventionirung der St. Gertrud-Kirchenschule.

Beschluss:

Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

29. Der Antrag des Herrn Landraths Th. von Richter (v. 16. Novbr. d. J.) wegen Bewilligung von Entschädigungen aus der Landeskasse an diejenigen Personen, deren Pferde anlässlich des Ausbruchs der Rotze auf dem Gute Ramkau getödtet worden waren.

Beschluss:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend, ist zum Besten derjenigen Personen, deren Pferde anlässlich des Ausbruchs der Rotze auf dem Gute Ramkau getödtet worden sind, die Summe von 2005 Rbl. als Entschädigung aus der Landeskasse zu bewilligen, welche Summe folgendermassen zu vertheilen ist:

1) An die Frau Baronin v. Meyendorff zu Ramkau für 8 Pferde	1705 Rbl.
2) an 2 Ramkausche Bauerwirthe für zusammen 2 Pferde	100 „
3) an den Urädnik der Wendischen Kreispolizei für 1 Pferd	200 „
	<hr/>
	Summa 2005 Rbl.

30. Das Gutachten des Herrn Kreisdeputirten Baron Pilar von Pilchau (v. 12. Septbr. d. J. Nr. 181) in Betreff der von der Sauckschen Gemeinde erbetenen Subvention für Schiessleistungen, — nebst hierauf bezüglichem Schreiben der Gouvernementsverwaltung (v. 28. August 1898 Nr. 6258).

Beschluss:

- 1) Behufs Erleichterung der auf der Sauckschen Gemeinde ruhenden Schiesslast, ist der Herr Kreisdeputirte Baron Pilar von Pilchau zu autorisiren, durch Hergabe von Mitteln aus der Schiesskasse den von der genannten Gemeinde geschilderten Misständen abzuhelpfen.
- 2) Der Gouvernementsverwaltung ist mit Beziehung auf deren Schreiben v. 28. Aug. a. c. Nr. 6258 von vorstehendem Beschlusse Mittheilung zu machen.
- 3) Für den angegebenen Zweck ist dem Herrn Kreisdeputirten Baron Pilar auf die Schiesskasse zunächst ein Kredit in der Höhe von 100 Rbl. jährlich zu eröffnen, unter Berichterstattung über den Verbrauch und Einbringung von Vorschlägen wegen Normirung der Entschädigungssätze.

31. Das Gesuch des Kirchenvorstandes von Wenden-Stadt und Wenden-Land (v. 7. Oktbr. 1898) um Bewilligung der Remontekosten für die St. Johanniskirche zu Wenden im Betrage von 4000 Rbl., — nebst Kostenanschlag und Erläuterungsbericht.

Beschluss:

Das vorliegende Gesuch ist dem nächsten Landtage zur Berathung und Beschlussfassung zu überweisen.

32. Die Anfrage des Herrn Ritterschaftsgüterdirektors (v. 27. Novbr. d. J. Nr. 24), betreffend das zu beobachtende Verfahren hinsichtlich einer Zahlung von 340 Rbl. für die Trikatensche Jaun-Naudit-Gesindesobligation, über deren thatsächliche Effektuirung ein Nachweis sich nicht hat beschaffen lassen.

Beschluss:

Der Betrag der dem Trikatenschen Jaun-Naudit-Gesindeseigenthümer ausgereichten Obligation, welcher in den Büchern der Güteradministration nicht als vereinnahmt verschrieben steht, ist mit 340 Rbl. auf das Verlustkonto des Gutes Trikatens zu buchen.

33. Der Antrag des Herrn Ritterschaftsgüterdirektors (vom 27. Novbr. d. J. Nr. 22) wegen Erbauung einer Sägemühle in der Nähe von Stackeln.

Beschluss:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend, ist die Anlegung einer Sägemühle in der Nähe der Station Stackeln zu genehmigen und dem Herrn Güterdirektor zu solchem Zweck ein Kredit bis zum Betrage von 41,000 Rbl. auf die Revenüen zu eröffnen, welche durch den Abtrieb der als „Gehege“ bezeichneten, in den Grenzen

der verarrendirten Höfe und Pachtgesinde befindlichen Waldparzellen werden erzielt werden.

34. Die Mittheilung des Herrn residirenden Landraths (v. 25. Novbr. 1898) über die Verhandlung der Gouvernementsbehörde für Bauersachen, betreffend die Ableistung der Prästanden für die Quote des Gutes Woisek.

Beschluss:

Nach genomener Kenntniss zu den Akten zu legen.

35. Der Bericht über die Ergreifung von Massnahmen zur Bekämpfung der Maulfäule-Epizootie.

Beschluss:

Die Kaiserliche Livländische Gemeinnützige und Oekonomische Sozietät ist zu ersuchen, die Frage der Bekämpfung der Maulfäule-Epizootie durch Impfung einer Bearbeitung zu unterziehen und ihr auf diese Frage bezügliches Gutachten dem nächsten Landtage zur Beschlussfassung in vorliegender Angelegenheit mitzutheilen.

36. Die Mittheilung des Herrn Landmarschalls (v. 24. Novbr. 1898 Nr. 490) über die von ihm zur Erfüllung des Landtagsbeschlusses vom März d. J. in Betreff der Volksschulen gethanen Schritte.

Beschluss:

Nach genomener Kenntniss zu den Akten zu legen.

37. Das von dem Herrn Ritterschaftsgüterdirektor eingereichte Projekt (v. 27. Novbr. d. J. Nr. 27) zur Bewerkstelligung eines Austausches von Hofs- und Bauerland auf den Ritterschaftsgütern, behufs Arrondirung des Besitzstandes.

Beschluss:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend, ist Nachstehendes festzusetzen:

- 1) Auf den Ritterschaftsgütern ist eine den wirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Arrondirung durch Austausche zwischen Hofes- und Bauerland baldigst zu beginnen, wobei der vom Güterdirektor vorgestellte Austauschplan als allgemeine Richtschnur gelten soll.
- 2) Der Güterdirektor und ein von der Güterkommission aus ihrer Mitte zu erwählendes Glied sind zu autorisiren, Namens der Ritterschaft die Vereinbarungen mit den einzelnen Bauerwirthen zu treffen und dabei, wo solches ihnen empfehlenswerth erscheint, von dem jetzt vorgestellten Plane abzuweichen.
- 3) Die zur Herbeiführung der Austausche etwa erforderlichen Ausgaben sind aus den Einnahmen der Ritterschaftsgüter zu bestreiten.

- 4) Der Güterdirektor ist zu ersuchen, dem Adelskonvent über den Fortgang der Austausch fortlaufend Bericht zu erstatten.

38. Der Antrag des Herrn Ritterschaftsgüterdirektors (v. 27. Novbr. d. J. Nr. 23) wegen Herstellung der übrigen telephonischen Verbindungen auf den Ritterschaftsgütern, nach nunmehr vollendeter Herstellung des Hauptnetzes.

Beschluss:

Die Herstellung telephonischer Verbindungen zu den Forstwächtern auf den Ritterschaftsgütern, in einer Ausdehnung von in Summa 42 $\frac{1}{2}$ Werst, ist zu genehmigen und es sind die hierzu erforderlichen Mittel im Betrage von 1530 Rbl. aus den Revenüen der genannten Güter zu bewilligen.

39. Der Antrag des Herrn Grafen Fr. Berg zu Schloss Sagnitz (v. — Novbr. d. J.) wegen Zeichnung auf Aktien der livländischen Gesellschaft zu Verbesserung der Wasserverbindungen, im Nominalwerth von etwa 40,000 Rbl.

Beschluss:

Der vorliegende Antrag ist dem nächsten Landtag zur Berathung und Beschlussfassung zu überweisen.

40. Der Antrag des Herrn Dr. H. Gürgens und des Herrn Astaf v. Transehe (v. 26. Novbr. d. J.) auf Bewilligung von 800 Rbl. jährlich, zunächst auf 1 Jahr, behufs Herausgabe einer rechts- und staatswissenschaftlichen Beilage zur Baltischen Monatsschrift.

Beschluss:

Zur Herausgabe einer rechts- und staatswissenschaftlichen Beilage zur Baltischen Monatsschrift ist für das erste Halbjahr 1899 die Summe von 400 Rbl. aus der Ritterkasse zu bewilligen. Die Entscheidung über eine weitere Subventionirung dieses Unternehmens ist dem nächsten Landtage vorzubehalten*).

41. Der Bericht über die Einführung des Kronsbranntweinverkaufs in Hinsicht auf die Krügereiberechtigung.

Beschluss:

Da die Staatsregierung bei der bevorstehenden Einführung des Branntweinmonopols in Livland den Gutsbesitzern die ihnen zur Zeit zustehende Befugniss des Branntweinverkaufs in den Krügen zu nehmen beabsichtigt, wodurch die Gutsbesitzer in ihren

*) Die Antragsteller haben auf diese Subvention nachträglich verzichtet.

Vermögensrechten empfindlich geschädigt werden, so ist die Landesrepräsentation zu ersuchen, bei der Staatsregierung dahin zu wirken, dass dieselbe den Geschädigten einen Ersatz für die dergestalt geursachten Verluste gewähre und das Fortbestehen der livländischen Krüge mit der Massgabe gestatte, dass in ihnen alle nicht monopolisirten Getränke verkauft werden dürfen.

42. Der Antrag des Herrn James von Zur-Mühlen zu Alt-Bornhusen (v. 23. Novbr. 1898) wegen der zu erhebenden Entschädigungsansprüche für den Fall der Entziehung der Krügereiberechtigung.

Beschluss:

Der vorliegende Antrag ist als durch den Beschluss zum Deliberandum 41 als erledigt zu betrachten.

43. Der Bericht des Herrn Landraths Th. von Richter (v. 19. Novbr. d. J.) über die Verwaltung der Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums zu Birkenruh pro 1897.

Beschluss:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

44. An den Herrn residirenden Landrath gerichtetes Schreiben des Herrn Gouverneurs (v. 30. Oktbr. d. J. Nr. 8228) wegen Begründung eines Irrenhauses für Livland, — nebst hierauf bezüglichem Schreiben des Herrn residirenden Landraths vom 24. November 1898, sowie des Herrn Landmarschalls vom 24. November 1898 Nr. 489.

Beschluss:

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist eine aus drei Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und dieselbe zu beauftragen, die Frage, betreffend Begründung und Verwaltung eines Irrenhauses für Livland, unter besonderer Berücksichtigung der eventuellen Hergabe der Immobilien eines der beiden ehemaligen Landesgymnasien für eine solche Anstalt zu bearbeiten und ihr Elaborat bereits dem nächsten Landtage behufs weiterer Beschlussfassung in vorliegender Angelegenheit einzusenden.

Der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, sich fortgesetzt darum zu bemühen, dass das Friedensrichterkapital in der Höhe von 511,652 Rbl. von der Staatsregierung für den vorliegenden Zweck zur Verfügung gestellt werde.

45. Der von dem Livländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistorium, zur Erfüllung des Landtagsbeschlusses vom März d. J., entworfenene

Plan (v. 25. Novbr. d. J. Nr. 6267) für die Organisation des Konfirmandenvorbereitungsunterrichts.

Beschluss:

Das vorliegende Deliberandum ist in Gemässheit des Landtagsbeschlusses vom 24. März d. J. zum Deliberandum 71 dem nächsten Landtage zur Berathung und Beschlussfassung zu überweisen.

46. Das Gesuch des Pastors zu Fellin-Stadt (v. 2. Novbr. d. J. Nr. 487) um Bewilligung von 300 Rbl. jährlich als Subvention für den Konfirmandenvorbereitungsunterricht in Fellin für die ärmere Bevölkerung.

Beschluss:

Dem Herrn Kreisdeputirten von Helmersen ist die Summe von 150 Rbl. für das Jahr 1899 behufs Unterstützung des Konfirmandenvorbereitungsunterrichts der unbemittelten Bevölkerung Fellins aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen.

Die Entscheidung über eine Weiterbewilligung der Unterstützung ist dem nächsten Landtage vorzubehalten.

47. Der Antrag des Herrn Pastors P. Dietrich (v. 8. Novbr. d. J. Nr. 552) wegen Bewilligung von 150 Rbl. jährlich zur Einrichtung eines Vorbereitungsunterrichts für Konfirmanden aus der ärmeren Bevölkerung in Walk.

Beschluss:

Dem Herrn Kreisdeputirten Baron Delwig ist die Summe von 150 Rbl. für das Jahr 1899 behufs Unterstützung des Konfirmandenvorbereitungsunterrichts der unbemittelten Bevölkerung Walks aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen.

Die Entscheidung über eine Weiterbewilligung dieser Unterstützung ist dem nächsten Landtage vorzubehalten.

48. Der Antrag des Herrn Kreisdeputirten A. von Oettingen (v. 25. Novbr. d. J. Nr. 173) auf Bewilligung von 132 Rbl. 18 Kop. zum Besten des Wendauschen Kirchspielsarztes Dr. Rinne, an Honorar- und Kostenersatz, anlässlich einer Scharlach- und Diphteritisepidemie im Kirchspiel Wendau.

Beschluss:

Zum Besten des Wendauschen Kirchspielsarztes Dr. Rinne ist an Honorar und Kostenersatz anlässlich einer in der ersten Hälfte dieses Jahres im Kirchspiel Wendau zum Ausbruch gelangten Scharlach- und Diphteritisepidemie die Summe von 132 Rbl. 18 Kop. aus der Landeskasse zu bewilligen.

49. Das Gesuch des Herrn A. von Stryk zu Palla (v. 4. Oktbr. d. J.) um Entlassung aus dem Stipendienkollegium und Vollziehung der Neuwahl.

Beschluss:

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist die Neuwahl eines Mitgliedes des Stipendienkollegiums an Stelle des Herrn A. von Stryk zu Palla zu vollziehen.

50. Der Antrag des Direktors des Büreaus für Landeskultur, Kreisdeputirten Baron V. Stackelberg (v. 26. Novbr. d. J.) auf Bewilligung von 300 Rbl., kreditweise, behufs kartographischer Darstellung der Verbreitung der kulturtechnischen Arbeiten in Livland.

Beschluss:

Dem kulturtechnischen Bureau ist behufs kartographischer Darstellung der Verbreitung kulturtechnischer Arbeiten in Livland ein Kredit bis zum Betrage von 300 Rbl. auf die Ritterkasse zu eröffnen.

51. Das Schreiben des Herrn Ritterschaftsgüterdirektors (v. 27. Novbr. d. J. Nr. 21) wegen Subventionirung eines auf dem Ritterschaftsgute Lubbenhof zu begründenden Hospitals, — nebst dem hierauf bezüglichen Antrage des Frl. Adele von Hansen v. 25. Novbr. 1898.

Beschluss:

In voller Anerkennung der von dem Frl. Adele von Hansen gehegten Bestrebungen, ist auf den Antrag der genannten Dame insoweit einzugehen, als zur Einrichtung des auf dem Ritterschaftsgute Lubbenhof zu begründenden Lazareths einmalig 150 Rbl. und zum Unterhalt einer Lazarethmagd jährlich 100 Rbl. aus den Revenüen der Ritterschaftsgüter zu bewilligen, sowie zur Beheizung des Lazareths jährlich 25 Faden (1 Arschin langes) Brennholz aus den Ritterschaftsforsten anzuweisen sind. Dagegen ist von der Bewilligung von 200 Rbl. jährlich für ein Freibett abzusehen, da noch nicht zu konstatiren ist, in wie weit das in Rede stehende Unternehmen von Seiten der örtlichen Gemeinden Unterstützung finden wird.

52. Der Antrag des Landrathskollegiums (aus der VI. Abtheilung) v. 2. Dezbr. 1898 Nr. 1247 wegen Genehmigung eines Austausches von Hofs- und Quötenländereien des Gutes Meiran.

Beschluss:

Der beantragte Austausch von 2944 Lofstellen 10 Kappenschatzfreier Hofsländereien im Landwerth von 358 Thalern

52 Groschen gegen 2588 Lofstellen 13 Kappen Quotenländereien im Landwerth von 354 Thalern 28 Groschen auf dem Gute Meiran ist zu genehmigen.

53. Die Anfrage des Herrn Ritterschaftsgüterdirektors (v. 17. Novbr. d. J. Nr. 25), betreffend die Berechnung der Annuitäten auf Grund der Kontrakte über den Verkauf von Gesinden der Ritterschaftsgüter.

Beschluss:

Bei den Abzahlungen mit Hilfe der Kreditsozietät sind die angesammelten Annuitäten zu demselben Zinsfusse, wie er in den Kontrakten für die Obligationen festgesetzt ist, d. i. zu 5% Zinseszins, zu berechnen und zu Gunsten der Käufer als abgezahltes Kapital in Anrechnung zu bringen.

54. Der Bericht über die Abschätzung von Grandgruben für Wegebauzwecke.

Beschluss:

- 1) Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist eine aus 3 Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und zu beauftragen, behufs Vorlage für den nächsten Landtag eine Normaltaxe für die bei der Expropriation von Grandlagern den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke zu zahlenden Entschädigungen auszuarbeiten, wobei nicht nur Aecker und Wiesen, sondern auch Wald, Buschland und Weide zu berücksichtigen sind.
- 2) Die von dem Landrathskollegium getroffene Anordnung, nach welcher Expropriationsanträge dem Landrathskollegium spätestens bis zum 31. Dezember einzusenden sind, widrigenfalls sie im darauffolgenden Jahre nicht berücksichtigt werden, ist zu ratihabiren.
- 3) In allen denjenigen Fällen, wo eine Beanstandung der von den Kirchspielsvorstehern aufgenommenen Expropriationsprotokolle seitens der Kreisdeputirten stattgefunden hat, sind die Letzteren zu ersuchen, das Expropriationsverfahren einer Revision zu unterziehen und die erforderlichen Zurechtstellungen vorzunehmen. — Den Kreisdeputirten ist das Recht des Superarbitriums in Bezug auf die von den Kirchspielsvorstehern in Sachen der Grandgruben-Expropriation getroffenen Verfügungen ausdrücklich zuzugestehen.
- 4) Da Grandlager nur für klassifizierte Wege expropriirt werden, so sind dieselben für den Unterhalt der nicht klassifizirten Dorfwege nicht einzuräumen.

55. Das Schreiben des Herrn Livländischen Gouverneurs (v. 28. April 1898 Nr. 3466) betreffend den ihm, zur Erfüllung des Beschlusses des Adelskonvents (vom Dezember 1896) vom Landrathskollegium (bei dem Schreiben vom 13. Dezember 1897 Nr. 4788) vorgestellten Entwurf eines Nothwegegesetzes, — nebst Gutachten des Herrn Landraths Th. von Richter (vom 20. Oktober 1898).

Beschluss:

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist eine aus 3 Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und zu beauftragen, das Schreiben des Herrn Gouverneurs vom 28 April 1898 Nr. 3466 für den nächsten Adelskonvent zu begutachten und hierbei u. A. in Erwägung zu ziehen, welche z. Z. zur Kategorie der Privatwege gehörigen Wege unentgeltlicher Benutzung vorzubehalten wären.

56. Der Kollektivantrag (v. 30. Novbr. 1898) wegen Chaussirung des Kreisweges von Dorpat (St. Petersburger Strasse) bis zum Kilgi-Krüge, in einer Länge von 9 Werst.

Beschluss:

Der vorliegende Antrag ist dem Herrn Kreisdeputirten A. von Oettingen mit dem Ersuchen zu übergeben, dafür Sorge tragen zu wollen, dass die Frage der Chaussirung des Kreisweges von Dorpat bis zum Kilgi-Krüge bei Gelegenheit der Kommissionsarbeiten in Sachen der Verwendung der Wegebaugelder zur Berathung gelange.

57. Der Antrag des Herrn Landraths Th. von Richter (v. 19. Novbr. d. J.) wegen Vergrößerung des Pferdestammes der Station Wesselshof.

Beschluss:

Der Pferdestamm der Station Wesselshof ist vom 1. Januar 1899 ab um 2 Pferde, d. h. auf 16 Pferde, und die Stationssubvention dem entsprechend um 170 Rbl., d. h. auf 1360 Rbl. jährlich, zu erhöhen.

58. Der Bericht über die Revision der Schiesskassen durch die Herren Kreisdeputirten.

Beschluss:

Die Residirung ist zu ersuchen, den Herren Kreisdeputirten das Zirkulär des Herrn Gouverneurs vom 21. August d. J. sub Nr. 6118 in copia translati zu übersenden.

59. Das Gesuch des Baukomités des lutherischen Schulhauses in Tschorna (v. 8. Septbr. 1898) um Bewilligung eines Kostenbeitrages.

Beschluss:

Behufs Subventionirung des Baues eines lutherischen Schulhauses in Tschorna ist in Anbetracht dessen, dass die örtliche lutherische Gemeinde bereits erhebliche Mittel für den betreffenden Bau aufgebracht hat und in ihrer isolirten Lage besonderer Unterstützung bedarf, die Summe von 300 Rbl. aus der Ritterkasse zu bewilligen.

60. Die Mittheilung des Herrn Kreisdeputirten G. von Gersdorff (v. 30. Novbr. d. J. Nr. 19) über die stattgehabte Sicherung des Weges von Treyden nach Segewold gegen Unterspülungen durch die Aa, nebst Antrag auf Refundirung von 152 Rbl. 50 Kop. für die Befestigungsarbeiten.

Beschluss:

Dem Besitzer des Gutes Schloss Treyden, Baron B. von Campenhausen, ist die von ihm für Befestigungsarbeiten an dem Wege von Treyden nach Segewold verausgabte Summe von 152 Rbl. 50 Kop. aus der Landeskasse zu refundiren.

61. Der Antrag des Herrn Präses des Stipendienkollegiums (v. 28. Novbr. 1898), betreffend 1) die Bewilligung von 500 Rbl., kreditweise, zum Nachhilfeunterricht in der Geschichte und Litteratur für Schüler und Schülerinnen der Schulen in Fellin und 2) die Bewilligung von 5 Stipendien für Schüler technischer Hochschulen.

Beschluss:

Zur Unterstützung des Nachhilfeunterrichts in der Geschichte und Litteratur für Schüler und Schülerinnen der Schulen in Fellin ist dem Stipendienkollegium die Summe von 500 Rbl. jährlich kreditweise aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen.

Dem Stipendienkollegium sind zu Stipendien für Studirende technischer Hochschulen 900 Rbl. jährlich zur Verfügung zu stellen, gerechnet vom 2. Halbjahr 1898.

62. Das Schreiben des Herrn Gouverneurs (v. 29. Novbr. d. J. Nr. 3037) wegen Hergabe der erforderlichen Mittel aus der Landeskasse zur Erbauung und zum Unterhalt eines Hauses für die zwangsweise Internirung unbetmässiger Leprakranker.

Beschluss:

Indem der Adelskonvent die Nothwendigkeit der vom Herrn Gouverneur beantragten Einrichtung eines gesonderten Asyls zur

zwangsweisen Internirung unbotmässiger Leprakranker anerkennt, hält der Adelskonvent die Entwerfung eines Kostenanschlages und genauen Planes für die Einrichtung eines derartigen Asyls und eines Budgets für dessen Unterhalt für erforderlich und ersucht das Landrathskollegium, mit dem Herrn Gouverneur deswegen in Verhandlung zu treten und danach dem bevorstehenden Landtag zu berichten.

Vor Einleitung dieser Verhandlungen ist die Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra um ein Gutachten zu ersuchen.

63. Das Schreiben des Wenden-Walkschen Oberkirchenvorsteheramts (v. 37. Novbr. d. J. Nr. 1008) bei Einsendung des an dasselbe gelangten Antrages des Herrn Propst Schilling wegen dokumentarischer Feststellung der in den einzelnen Kirchspielen für die Predigerwahlen bestehenden Rechtstitel, behufs vorgängiger und rechtzeitiger Beseitigung etwaiger Zweifel und Unklarheiten.

Beschluss:

Behufs rechtzeitiger dokumentarischer Feststellung der in den einzelnen Kirchspielen für die Predigerwahlen bestehenden Rechtstitel sind die Oberkirchenvorsteherämter zu ersuchen, die auf die Predigerwahlen für die Patronatspfarren bezüglichen Dokumente zu sammeln und dieselben dem Landrathskollegium einzusenden.

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, das demselben eingesandte Material einer juristischen Prüfung unterziehen und, mit einem hierauf basirten Gutachten versehen, an die Oberkirchenvorsteherämter zurückgelangen zu lassen, sowie dem Konsistorium entsprechende Mittheilung zu machen.

64. Der Antrag des Herrn Propst G. Oehrns (v. 24. Novbr. d. J. Nr. 621) auf Subventionirung des in Dorpat begründeten Knabenwaisenhauses.

Beschluss:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, auf Grund einziehender Informationen dem nächsten Landtage darüber Mittheilung zu machen, ob und wann eine allmähliche Zuwendung der Renten der Baron Uexküllschen „Stiftung zur Erinnerung an Jegor von Engelhardt“ zum Besten des in Dorpat begründeten Knabenwaisenhauses möglich sein wird.

Dem nächsten Landtage ist die weitere Beschlussfassung in Betreff des vorliegenden Antrages und -- für den Fall der Möglichkeit einer Zuwendung der qu. Stiftungsrenten an das Waisen-

haus — speziell die Bestimmung darüber vorzubehalten, ob und in welcher Weise eine Subventionirung des Waisenhauses bis zu demjenigen Zeitpunkt aus anderen Mitteln zu erfolgen hat, in welchem die allmählich disponibel werdenden Stiftungsrenten in ihrem vollen Betrage dem neuen Zwecke dienstbar gemacht werden können.

65. Die Vorstellung des Herrn Präsidenten der Riga-Wolmarschen adeligen Vormundschaftsbehörde (v. 1. Dezbr. 1898), betreffend die von der Kontrollpalate in Beziehung auf die Rechenschaftsablegung der adeligen Vormundschaftsbehörden gestellten Anforderungen.

Beschluss:

Der Riga-Wolmarschen adeligen Vormundschaftsbehörde sind die zur Beschwerdeführung wider die Livländische Gouvernementsregierung in Sachen der Rechenschaftsablegung erforderlichen Geldmittel aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen. Die gleiche Kreditgewährung hat auch für die 3 anderen adeligen Vormundschaftsbehörden im Bedürfnissfalle Platz zu greifen.

66. Das Gesuch des Herrn Kreisdeputirten B. Baron Campenhausen (v. 22. Novbr. 1898) um Liberirung von der Verpflichtung zum Unterhalt der Wesselshofschen Stationsgebäude.

Beschluss:

Vom Jahre 1899 ab sind die Kosten für die Remonte der Wesselshofschen Stationsgebäude, sofern diese für Postirungszwecke dienen, aus den Mitteln der Postkasse zu bestreiten, wonächst die seitherige Jahreszahlung von 150 Rbl. zu zessiren hätte. Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, mit dem Herrn Baron Campenhausen wegen entsprechender Abänderung des Kontrakts v. J. 1858 in Verhandlung zu treten und die erforderliche Vereinbarung zu treffen. Eventuell wäre auch der mit den Stationshaltern abgeschlossene Kontrakt, hinsichtlich der pro Pferd gezahlten Subvention, abzuändern.

67. Der Bericht über die Garantiezahlung der Ritterschaft zum Besten des Rigaschen Stadttheaters.

Beschluss:

Die Garantiezeichnung zum Besten des Rigaschen Stadttheaters im Betrage von 4000 Rbl. jährlich ist für die Spielsaisons 1899/1900, 1900/1901 und 1901/1902 zu prolongiren.

68. Der Antrag des Herrn Viktor Baron Taube (v. 15. Septbr. d. J.) betreffend die Einrichtung einer Gelegenheitsstation in dem Flecken Wöhma, an der im Bau begriffenen Eisenbahn Fellin-Reval.

Beschluss:

Die Entscheidung über das vorliegende Gesuch ist bis zur Eröffnung der Reval-Felliner Eisenbahnlinie zu vertagen. Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, durch den örtlichen Kreisdeputirten oder auf sonst geeignetem Wege genaue Auskünfte über die in Betracht kommenden Verkehrsverhältnisse einzuziehen.

69. Das Schreiben des Herrn Landmarschalls (v. 2 Dezbr. 1898 Nr. 492) betreffend den sogenannten Wegebaufonds.

Beschluss:

I. Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist eine aus 8 Gliedern bestehende Kommission (je ein Glied für jeden Kreis) zu erwählen und dieselbe zu beauftragen, behufs Vorlage für den nächsten Landtag, sowohl ein Budget pro 1899, als auch einen drei Jahre umfassenden Wirthschaftsplan für die Verwendung der Wegebau Gelder auszuarbeiten. Der Herr residirende Landrath ist zu ersuchen, den Vorsitz in dieser Kommission zu übernehmen.

II. Da der die Reform der livländischen Grundsteuern betreffende Landtagsbeschluss vom März 1898 u. A. besagt, dass die Vorstellung des Landtagsschlusses, betreffend die Grundsteuerreform, nicht eher zu erfolgen habe, als bis festgestellt sein wird, dass die rechtliche Möglichkeit einer Uebernahme der bisher aus den Landesprästande zu deckenden Ausgabequoten für Wegebauzwecke auf die in Aussicht gestellten sogenannten Wegebau summen vorliegt, so hat die Vorstellung des Projekts einer Grundsteuerreform in dem Zeitpunkt zu erfolgen, wenn das Gesetz, entsprechend den dem Adelskonvent gemachten Mittheilungen, bestätigt sein wird.

70. Es wurden bewilligt:

- a. dem stud. jur. der Jurjewer Universität Gustav v. Sivers, aus der v. Zimmermannschen Stiftung, prolongationsweise, auf 1 Jahr (1899) 300 Rbl.;
- b. dem stud. jur. der Jurjewer Universität Gustav v. Hirschheydt aus der v. Zimmermannschen Stiftung, prolongationsweise, auf 1 Jahr (1899) 80 Rbl.;

- c. dem stud. jur. der Jurjewer Universität Conrad v. Gürgens aus der v. Pereiraschen Stiftung, prolongationsweise, auf 1 Jahr (1899) 300 Rbl.;
- d. dem stud. chem. des Rigaschen Polytechnikums Paul Ulmann aus der v. Pereiraschen Stiftung auf 1 Jahr (1899) 150 Rbl.;
- e. dem stud. theol. der Jurjewer Universität Theodor v. Willigerode aus der v. Pereiraschen Stiftung auf 1 Jahr (1899) 150 Rbl.;
- f. dem stud. chem. der Jurjewer Universität Erich Lange aus der v. Pereiraschen Stiftung auf 1 Jahr (1899) 150 Rbl.;
- g. dem stud. med. der Jurjewer Universität Arnold v. Rieckhoff aus der v. Pereiraschen Stiftung auf 1 Jahr (1899) 121 Rbl.;
- h. dem Schüler der St. Petersburger St. Katharinschule Nikolaus Hartmann (zufolge an das Stipendienkollegium gerichteten Gesuchs), in Ergänzung des ihm von den Herren Landrätthen bewilligten v. Strykschen Stipendiums, aus der v. Pereiraschen Stiftung für das erste Halbjahr 1899 — 14 Rbl. 50 Kop.

Das Gesuch des Herrn Hugo Sellheim (v. 14. Oktbr. d. J.) um Prolongation des seinem Sohne, dem stud. med. der Jurjewer Universität Bruno Sellheim, bewilligten Stipendiums aus der v. Pereiraschen Stiftung wurde abgelehnt.

Der Herr residirende Landrath, als Präses des Kuratoriums des Armenfonds und der sonstigen Unterstützungsfonds, theilte mit, dass aus den verschiedenen Unterstützungsfonds z. Z. nur 90 Rbl. jährlich disponibel sind, und zwar aus dem ritterschaftlichen Armenfond, während Unterstützungsgesuche vorlagen:

- a. von Frau Alla Bernhard geb. v. Berg, v. Septbr. d. J.
- b. von Frau Laura Baronin Loudon geb. v. Homann, v. 29. Novbr. d. J.
- c. von Frau Baronin D. Krüdener geb. Bosse, v. 1. Dezbr. d. J.
- d. von Frl. Olga v. Jarmersted, v. Novbr. d. J.
- e. von Frau Mathilde v. Jarmersted geb. v. Jarmersted.

Es wurde beschlossen, die aus dem Armenfond disponibele Jahreszahlung von 90 Rbl. bis auf weiteres der Frau Mathilde v. Jarmersted geb. v. Jarmersted zuzuwenden, in Ergänzung der ihr aus diesem Fond im Betrage von 140 Rbl. jährlich bereits bewilligten Unterstützung.

71. Zum Delegirten der livländischen Ritterschaft zu dem im Januar 1899 stattfindenden estländischen Landtage wurde der Herr Kreisdeputirte Viktor von Helmersen gewählt.

72. Es wurden aus Anlass der Beschlüsse dieses Adelskonvents folgende Kommissionswahlen vollzogen:

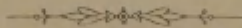
- a. ad Delib. 44, betreffend Begründung eines Irrenhauses,
zum Präsidenten der Herr Landrath Baron Arved Nolcken, zu Mitgliedern der Herr Rechtsanwalt Alfred von Klot und der Herr Dr. med. Ströhmborg;
- b. ad Delib. 54, betreffend die Abschätzung von Parzellen für die Anlegung von Grandgruben,
die Herren Kreisdeputirten A. Baron Pilar von Pilchau und A. von Oettingen und der Herr Rath der Kreditsozietät G. von Vegesack;
- c. ad Delib. 55, betreffend den Entwurf eines Nothwegegesetzes,
zum Präses der Herr Landrath Th. von Richter, zu Mitgliedern die Herren Räte der Kreditsozietät Arved von Strandmann und G. von Vegesack;
- d. ad Delib. 69, betreffend den Entwurf eines Budgets für das sogenannte Wegebaukapital,
die Herren Präsidenten der Kreiswegekommissionen, mit der Massgabe, dass für den Rigaschen Kreis, da für diesen Kreis eine solche Kommission nicht mehr existirt, der Herr Kreisdeputirte G. von Gersdorff zu fungiren hat;
- e. ad Delib. 49, betreffend das Gesuch des Herrn Alex. von Stryk zu Palla, um Entlassung aus dem Stipendienkollegium,
der Herr Kreisdeputirte A. von Oettingen.

73. Es wurde beschlossen, den auf das Jahr 1899 fallenden ordentlichen Landtag zum Februar einzuberufen, vorbehältlich der dem Herrn residirenden Landrath und dem Herrn Landmarschall zustehenden Bestimmung über den Termin.

Riga, Ritterhaus, am 11. März 1899. Nr. 1542.

Die Richtigkeit beglaubigt:

Ritterschafts-Sekretär **Bruiningk.**



Als Manuskript für die Mitglieder des Landtages zum Druck verfügt:
Residirender Landrath Baron Tiesenhausen.

Beschlüsse

des

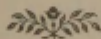
ordentlichen livländischen Landtages,

sowie

der Kreistage und des ausserordentlichen livländischen
Adelskonvents

vom Februar — März 1899.

nebst Uebersicht über die Geschäftsvertheilung der Herren Kreisdeputirten
für 1899—1901.



RIGA.

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1899.

Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата барона Тнзенгаузенъ.
Рига, 10-го Іюня 1899 г.

Erste Abtheilung.

Beschlüsse der vollen Landtagsversammlung.

1. Nach vollzogener Wahl des Landmarschalls für das nächste Triennium wurde als Beschluss verschrieben:

Der seitherige Herr Landmarschall Baron Friedrich Meyendorff zu Alt-Bewershof ist zu dem Amte des livländischen Landmarschalls für das nächste Triennium als wiedergewählt zu betrachten.

2. Zu dem Bericht über die Vervielfältigung der Landtagsvorlagen durch den Druck wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

3. Hinsichtlich der Vorstellung der Landtags- und Konventsbeschlüsse an den Herrn Gouverneur wurde beschlossen:

Indem der Landtag seine Uebereinstimmung mit dem in vorliegender Angelegenheit vom Dezember-Konvent 1898 gefassten Beschluss erklärt, beschliesst derselbe, den Bericht nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

4. Hinsichtlich der stattgehabten einzelnen Fälle gewaltsamer Verhinderung von Predigerintroduktionen wurde beschlossen:

Der Landtag giebt seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass in einzelnen Landgemeinden übelgesinnte Elemente die schwere Schuld auf sich geladen haben, die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener kirchlicher Handlungen gewaltsam zu verhindern und durch agitatorische Umtriebe den kirchlichen Frieden zu stören. Zugleich konstatirt der Landtag, dass ihm unter dem Drucke von Gesetzwidrigkeiten und Gewaltthätigkeiten eine jede Erörterung darüber, ob etwa die gesetzlichen Bestimmungen über das Patronats- und Predigerwahlrecht abzuändern wären, völlig ausgeschlossen erscheint.

5. Hinsichtlich des Konfirmandenvorbereitungsunterrichts für die ärmeren Schichten der lutherischen Bevölkerung in den Städten wurde beschlossen:

Die zum Besten des Konfirmandenvorbereitungsunterrichts für die ärmeren Schichten der lutherischen Bevölkerung in den Städten bisher aus der Ritterkasse bewilligten Jahresunterstützungen, und zwar:

für Dorpat von	200 Rbl.	
„ Werro „	150 „	
„ Fellin „	150 „	und
„ Walk „	150 „	

sind bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen.

6. Hinsichtlich des häuslichen Vorbereitungsunterrichts wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, nach wie vor für die Wahrung des Rechtes der Eltern, ihren Kindern unter Hinzuziehung fremder Kinder häuslichen Privatunterricht ertheilen zu lassen, Sorge tragen zu wollen.

7. Zu dem Bericht über die vom Landtage des Jahres 1898 beschlossene an die Staatsregierung zu richtende Bitte um Befreiung der Ritterschaft von der ferneren Theilnahme an der Verwaltung der Volksschulen wurde beschlossen:

Unter Aufrechterhaltung des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1898 ist der vorliegende Bericht zu den Akten zu legen.

8. Zu dem Bericht über das ritterschaftliche Projekt zu einer Grundsteuerreform wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

9. Zu dem Bericht über das am 21. Dezember 1898 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten betr. die Bildung von Wegekapitalien wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

10. Zu dem Bericht über die Repartition der zur Landeskasse fließenden sogen. Trakteursteuer wurde beschlossen:

Indem der Landtag mit dem in vorliegender Angelegenheit vom Dezember-Konvent 1898 gefassten Beschluss übereinstimmt, beschliesst derselbe, den Bericht nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

11. Die Berichte betr. a) die Geschäftssprache der adeligen Vormundschaftsbehörden; b) die auf den Quotenländereien ruhenden Prästanden; c) das Gesetz über die Quotenländereien; d) die Arbeiten der ritterschaftlichen Kommission in Sachen eines Anerbenrechts für Rittergüter wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

12. Zu dem Antrage der Livländischen Gouvernementsverwaltung auf Abänderung einzelner Positionen in den Etats der Kreis-Wehrpflichtkommissionen wurde beschlossen:

Das von der Gouvernementsverwaltung proponirte neue Budget der aus der Landeskasse für den Unterhalt der Kreiswehrpflichtkommissionen zu bewilligenden Summen ist in der Weise zu begutachten, dass

- 1) die Quartier- und Fahrgelder der Präsidenten sämtlicher 8 Kommissionen (anstatt mit je 150 Rbl.) mit je 300 Rbl. anzusetzen sind;
- 2) der Posten für Anstellung eines Geschäftsführers für die Rigasche, Wolmarsche, Wendensche, Walksche und Dorpatsche Kommission um je 200 Rbl. zu erhöhen ist;
- 3) der Posten für Miethe, Beheizung und Beleuchtung des Lokals für die Wolmarsche Kommission um 50 Rbl. und für die Werrosche Kommission um 100 Rbl. zu erhöhen, für die Fellinsche Kommission aber um 200 Rbl. zu ermässigen ist, und
- 4) dass sämtliche übrigen projektirten Budgetposten unverändert zu akzeptiren sind.

Aus einer Abänderung des Projekts in Gemässheit vorstehender Angaben ergibt sich eine Erhöhung der von der Gouvernementsverwaltung in Aussicht genommenen Summe von 17,760 Rbl. um 2,150 Rbl. = 19,910 Rbl. und eine Erhöhung des bestehenden Etats von 18,900 Rbl. um 1,010 Rbl. = 19,910 Rbl.

Die Gouvernementsverwaltung ist zu ersuchen, den neuen Etat, als vom 1. Januar 1899 an gültig, zu bestätigen.

13. Hinsichtlich des Verfahrens in Beziehung auf die Ausschliessung von Edelleuten aus der Matrikel im Falle ihrer Zugehörigkeit zu den Matrikeln mehrerer baltischer Ritterschaften wurde beschlossen:

Behufs möglichst schleuniger Beseitigung derjenigen Missetände, durch welche der Antrag auf Herstellung eines Kartells zwischen den baltischen Ritterschaften wegen Ausschliessung solcher Edelleute aus den Matrikeln, die sich ehrenrühriger Handlungen schuldig gemacht haben, hervorgerufen wurde, ist das Landrathskollegium zu ersuchen, mit jeder der baltischen Ritterschaften, sobald deren endgiltige Zustimmungserklärung zu den Vorschlägen der livländischen Ritterschaft eingegangen sein wird, den Kartell zum Abschluss zu bringen, ohne allererst die Erklärungen sämtlicher Ritterschaften abzuwarten.

14. Hinsichtlich der Einrichtung von Kreiskanzleien für die Geschäftsführung der Herren Kreisdeputirten wurde beschlossen:

Der von dem Landtage 1898 zur Einrichtung von Kreiskanzleien auf die Ritterkasse eröffnete Kredit von 1600 Rbl. jährlich ist bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen.

15. Hinsichtlich der von dem Herrn Sekretär des statistischen Büreaus A. von Tobien herausgegebenen Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung wurde beschlossen:

Dem Herrn Sekretär des ritterschaftlichen statistischen Büreaus A. von Tobien ist für seine in dem Werke „Die Agrargesetzgebung Livlands im XIX. Jahrhundert“ niedergelegte verdienstvolle agrargeschichtliche Arbeit der Dank des Landtags zum Ausdruck zu bringen.

16. Hinsichtlich der Kirchspielsbriefpost wurde beschlossen:

Da es sich erwiesen hat, dass die gegenwärtige Organisation der Kirchspielsbriefpost an Mängeln leidet, durch welche ihr Nutzen zum Theil illusorisch wird, ist auf dem gegenwärtigen Landtage eine Kommission von 3 Gliedern zu erwählen und zu beauftragen, die vorliegende Angelegenheit für den Adelskonvent zu bearbeiten, welcher Beschluss zu fassen ermächtigt wird. Die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter sind zu ersuchen, der Kommission durch Vermittelung des Landrathskollegiums über die in ihren Kreisen bemerkten Uebelstände in der seitherigen Organisation Mittheilung zu machen. Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, der Aktion wegen Fortbestehens der Wendenschen Kreispost Fortgang zu geben.

Zu Gliedern dieser Kommission wurden erwählt: der Herr Landrath Konrad von Anrep, der Herr Gerhard von Samson und der Herr Edgar von Sivers.

17. Hinsichtlich des eventuellen Verkaufs der aus den Mitteln der Postkasse mit Rücksicht auf den Bau der Fellin-Revaler Eisenbahnlinie angekauften Aktien der I. russischen Gesellschaft für Zufuhrbahnen wurde beschlossen:

Dem Landrathskollegium ist es anheimzustellen, die mit den Mitteln der Postkasse acquirirten Aktien der I. Russischen Zufuhrbahngesellschaft unter möglichster Wahrung der Interessen der gen. Kasse, sowie der im vorliegenden Falle als Garantin derselben fungirenden Ritterkasse zum Verkauf zu bringen.

18. Hinsichtlich Subventionirung der estnischen landwirthschaftlichen Zeitschrift Pöllumees wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass eine Subventionirung der Zeitschrift „Pöllumees“ aus den Mitteln der Landeskasse ausgeschlossen, aus den Mitteln der Ritterkasse aber wegen deren vielfacher anderweitiger

Inanspruchnahme zur Befriedigung dringenderer Bedürfnisse nicht thunlich erscheint, ist von einer ferneren Unterstützung dieser Zeitschrift Abstand zu nehmen.

19. Die Berichte a) über das Projekt einer Verordnung über das Halten von Schlachthäusern und den Handel mit Fleisch ausserhalb der Städte und b) über die Maassnahmen zur Unterdrückung der Rotzseuche wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

20. Hinsichtlich der der Ritterschaft zu Wohlthätigkeitszwecken zugewandten Stiftung der Frau Anna Margarethe Sunte wurde beschlossen:

Die livländische Ritterschaft erklärt, dass sie die ihr von der Frau Anna Margarethe Sunte, Wittve des Rigaschen Marschkommissärs Sunte, zu Wohlthätigkeitszwecken zugewandte Stiftung, bestehend in einem Kapital von 27900 Rbl., akzeptirt und spricht der Schenkerin ihren Dank für diese Stiftung aus.

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, die Akzeptationserklärung der Ritterschaft auf der Stiftungsurkunde zu verschreiben.

21. Behufs erweiterter Pflege des Haus- und Konfirmandenvorbereitungs-Unterrichts in den Landgemeinden wurde beschlossen:

- 1) In Erwägung dessen, dass nur durch eine energische opferwillige Thätigkeit innerhalb der einzelnen Kirchspiele zur Beschaffung der Mittel für eine auf die Konfirmandenlehre abzielende Unterweisung der Volksjugend ein reges Interesse der Kirchengemeinden an diesem überaus wichtigen, die religiöse und sittliche Entwicklung fördernden Unterricht dargethan werden kann, wodurch dann wiederum in der Volksjugend das immer mehr in der Abnahme begriffene religiöse Bewusstsein in wirkungsvollster Weise belebt zu werden vermag, — spricht der Landtag den dringenden Wunsch aus, dass in den Kirchspielen die auf die Konfirmandenlehre gerichtete Unterweisung der Volksjugend in Konfirmandenvorbereitungskursen auf Kosten von Gliedern der Kirchengemeinden stattfinde.
- 2) Zur Bestreitung der Kosten für zwei Katechetenkurse des lettischen und estnischen Distrikts Livlands ist dem livländischen evang.-luth. Konsistorium ein Kredit bis zum Betrage von 600 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordinären Landtage auf die Ritterkasse zu eröffnen.
- 3) Zur Gagirung der 8 von dem livländischen evang.-luth. Konsistorium anzustellenden Hilfsvikare der beiden Sprachdistrikte Livlands ist dem gen. Konsistorium ein Kredit bis zum Betrage von 3200 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen.

22. Hinsichtlich der Lieferung von Brückenbauhölzern aus den Kronsförsten wurde beschlossen:

Unter Anerkennung des von dem Landrathskollegium in der Frage, betreffend die Lieferung von Brückenbauhölzern aus den Kronsförsten, eingenommenen Standpunktes ist das Landrathskollegium zu ersuchen, dieser Angelegenheit im Einvernehmen mit dem Herrn Landmarschall, in der ihm geeignet erscheinenden Weise, Fortgang zu geben und baldmöglichst zu einer prinzipiellen Entscheidung zu bringen.

23. Hinsichtlich Auszahlung von 1671 Rbl. 25 Kop. auslagsweise für das Wegekaptal zum Ankauf der erforderlichen Hölzer behufs Neubaus der zum Kontingent des Kronsguts Falkenau gehörigen Brücke über die Ame auf der Dorpat- Revaler Strasse wurde beschlossen:

In der Erwägung dessen, dass weder der Wirthschaftsplan noch das Budget für Verwendung des Wegekaptals zur Zeit feststeht, sowie dass dieses Kapital nicht den Zweck hat, zur Liberirung von der ordinären Wegebauverpflichtung zu dienen, und

in der Erwägung ferner, dass es sich im vorliegenden Falle um eine direkte Weigerung des Wegebauverpflichteten handelt, seine gesetzlich normirten Obliegenheiten zu erfüllen, ist die beantragte Hergabe von Mitteln aus der Landeskasse abzulehnen.

24. Zu dem Gesuch des Vorstandes des Knabenwaisenhauses in Jurjew um Subventionirung wurde beschlossen:

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisiren, im Laufe des nächsten Trienniums, — da bis zu dessen Ablauf die von der Versammlung der Landräthe im Betrage von $\frac{3}{4}$ der Renten der Baron Uexküllschen Jegor von Engelhardt-Stiftung zum Besten des Waisenhauses bewilligte Subvention (z. Z. 750 Rbl. jährlich) im vollen Betrage voraussichtlich noch nicht wird realisirt werden können, — das Einnahme-Manco des Waisenhauses innerhalb des Limitums von 750 Rbl. jährlich, abzüglich der aus der genannten Stiftung thatsächlich bezogenen Zuschüsse, durch Bewilligungen aus der Ritterkasse zu decken.

Behufs Feststellung der zu gewährenden Zuschüsse ist die Verwaltung des Waisenhauses zu ersuchen, dem Landrathskollegium alljährlich einen Kassa-Rechenschaftsbericht einzusenden.

25. Auf das Gesuch des Herrn Landraths Baron Arved Nolcken um Entlassung vom Amte eines Landraths wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtig versammelten Landtage ist die Neuwahl eines Landraths estnischen Distrikts zu vollziehen und ist dem Herrn

Landrath Arved Baron Nolcken der Dank der Ritter- und Landschaft auszusprechen.

26. Zum Landrath erwählt wurde an Stelle des Herrn Landrath Baron Noleken als erster Kandidat der Herr Kreisdeputirte Baron Alfred Pilar von Pilchau und als zweiter Kandidat der Herr Präsident des livländischen evang.-luth. Konsistoriums und Oberdirektor der adeligen Güterkreditsozietät Peter von Clapier de Colongue.

27. Hinsichtlich der Theilnahme der Deputirten der Stadt Riga an den Ballotements über die Aufnahme in die livländische Adelsmatrikel und den Ausschluss aus derselben wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass die durch den vorliegenden Antrag angeregte Frage, betr. die Anerkennung des Rechts der Deputirten der Stadt Riga, an den Ballotements über die Aufnahme in die livländische Adelsmatrikel und über die Ausschliessung aus derselben theilzunehmen, zur Zeit noch nicht vollständig geklärt erscheint, indem nicht nur die einschlägigen Artikel des Provinzialrechts eine verschiedenartige Interpretation möglich machen, sondern auch eine historische Beleuchtung der Frage unter spezieller Berücksichtigung der durch die neue Städteordnung veränderten Verfassung der Stadt Riga im Interesse einer allseitigen Beurtheilung der vorliegenden Angelegenheit angezeigt erscheinen dürfte, — ist auf dem gegenwärtig versammelten Landtage eine aus drei Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und dieselbe zu beauftragen, dem nächsten Landtage ein Gutachten in dieser Sache behufs definitiver Beschlussfassung vorzulegen.

Zu Gliedern dieser Kommission wurden erwählt: der Herr dim. Ritterschaftssekretär Baron Hermann Bruiningk, der Herr vereid. Rechtsanwalt Robert von Büngner und der Herr Assessor des evang.-luth. Konsistoriums Astaf von Transehe.

28. Auf den Antrag des Herrn Baron Loudon zu Saulhof, betr. die Wahl einer Kommission zur Bearbeitung der Einführung obligatorischer Ehrengerichte, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist auf dem gegenwärtigen Landtage eine aus drei Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und dieselbe zu beauftragen, dem nächsten Landtage den Entwurf einer Ehrengerichtsordnung für die der livländischen Adelsmatrikel angehörenden Edelleute zur Berathung und Beschlussfassung vorzulegen, welcher Ehrengerichtsordnung die Tendenz zu Grunde zu legen ist, dass jedem Duell zwischen livländischen immatrikulirten Edelleuten, wenn eine Partei solches verlangt, ein Ehrengericht vorhergehen muss.

Zu Gliedern dieser Kommission wurden erwählt: der Herr Landrath Konrad von Anrep, der zum Landrath erwählte Herr Baron Alfred Pilar von Pilchau und der Herr Baron Loudon zu Saulhof.

29. Zu dem Geschäfts- und Kassabericht des Liv- und Estländischen Büreaus für Landeskultur für das Jahr 1898 nebst Budget für das Jahr 1899 wurde beschlossen:

Die dem Liv-Estländischen Landeskultur-Büreau aus der Ritterkasse bewilligte Jahressubvention im Betrage von 5000 Rbl. ist bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen, es sei denn, dass die im laufenden Jahre stattfindende Generalversammlung der Livländischen adeligen Güterkredit-Sozietät diese Subventionszahlungen fernerhin auf das Konto der für wirthschaftliche Zwecke disponiblen Summen der Kreditsozietät übernimmt.

30. Behufs Subventionirung der projektirten schmalspurigen Eisenbahnlinien Walk-Marienburg und Alt-Schwanenburg-Stockmannshof wurde beschlossen:

In Anbetracht der hervorragenden wirthschaftlichen Bedeutung, welche die Einrichtung der projektirten Eisenbahnverbindungen Walk-Marienburg und Alt-Schwanenburg-Stockmannshof nicht nur für die von den betreffenden Eisenbahnen direkt berührten beiden Kreise Livlands, sondern auch für die ganze Provinz haben würde, beschliesst der Landtag, aus den Mitteln der Postkasse — vorbehältlich der Zustimmung der Gouvernementsobrigkeit — 80,000 Rbl. zum Ankauf von Aktien der Gesellschaft für Schmalspurbahnen in Livland zu bewilligen.

31. Den Bericht über die Thätigkeit der Gestüttkommission pro 1897/98 wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

32. Hinsichtlich der den Landgemeinden für Etappenleistungen zu gewährenden Entschädigungen wurde den Vorschlägen der vom Adelskonvent erwählten Kommission entsprechend beschlossen:

Die in dem vorliegenden Gutachten enthaltenen Vorschläge, betr. die Bestimmung des Betrages der den Landgemeinden für Etappenleistungen zu gewährenden Entschädigungen, sowie die Einführung der den begleitenden Wachen der Arrestanten zu übergebenden offenen Ordres und der von den Gemeindeverwaltungen über die den Arrestanten verabfolgten Mahlzeiten und Nachtlager zu führenden Schnurbücher, sind zu akzeptiren und ist dem Herrn Gouverneur mit Beziehung auf seinen diesen Gegenstand behandelnden Antrag entsprechende Mittheilung zu machen.

Behufs Ermöglichung einer genauen Kontrolle der Schiessstellung und der auf diese bezüglichen Abrechnungen ist das Landrathskollegium zu ersuchen, bei der Gouvernementsobrigkeit dahin zu wirken, dass die Gemeindeverwaltungen dazu verpflichtet werden, auch über die Schiessstellung Schnurbücher nach einem allgemeinen Schema zu führen.

33. Zu dem Gesuch des Kirchenraths der evangel.-lutherischen Marien-Kirche zu Tomsk um Bewilligung einer jährlichen Unterstützung von 200 Rbl. zum Besten des dortigen Kinderheims wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

34. Hinsichtlich der den Besitzern der Güter Nerwensberg, Grot-husenshof und Teutschenbergen im Alt-Pebalgschen Kirchspiel zu gewähren- den Vergütung für den Ausfall an kirchlichen Reallasten im Alt-Pebalgschen Kirchspiel wurde beschlossen:

Da der Graf Scheremetjew, trotz der mehrfach an ihn ergangenen Aufforderungen, sich fortgesetzt der Theilnahme an den Leistungen für die Alt-Pebalgsche lutherische Kirche, zu der seine Güter Alt-Pebalg, Brinkenhof und Hohenbergen eingepfarrt sind, entzogen hat, und in Folge dessen die wenigen sonstigen Güter des genannten Kirchspiels übermässige Lasten zu tragen genöthigt gewesen sind, beschliesst der Landtag, den in Betracht kommenden drei Gütern dergestalt eine Erleichterung zu gewähren, dass er die Plenarversammlung des Adelskonvents bevollmächtigt, nach Lage des Nothstandes auf Grund der vom örtlichen Kirchenvorsteher vorzustellenden Repartition durch Bewilligung einer Pauschalsumme aus der Ritterkasse eine ausserordentliche Beihilfe zu gewähren.

35. Behufs Theilnahme an den Remontekosten der St.-Johanniskirche in Wenden wurde beschlossen:

Als Beitrag zur Deckung der Remontekosten für die St. Johanniskirche in Wenden sind aus der Ritterkasse 2000 Rbl. in Gestalt einer Schenkung und 2000 Rbl. in Gestalt eines Darlehns zu bewilligen, welches letztere, bei einer Verzinsung zu 4% jährlich, im Laufe von 10 Jahren durch eine jährliche Rückzahlung von 200 Rbl. zu refundiren ist.

36. Behufs Unterstützung eines Handarbeitskursus für Knaben in Riga wurde beschlossen:

Behufs Subventionirung des unter der Leitung des Herrn J. Meyer in Riga stehenden Handarbeitskursus für Knaben ist die Summe von 100 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Januar 1899 an bis zum nächsten ordinären Landtage, aus der Ritterkasse in der Weise zu bewilligen,

dass diese Subventionsgelder dem Stipendienkollegium für den angegebenen Zweck zu übergeben sind, welches Kollegium autorisirt ist, die Zahlungen nach seinem Ermessen auch vor dem angegebenen Endtermin zessiren zu lassen.

37. Auf das Gesuch des Hephata-Vereins zur Ausbildung taubstummer Esten wurde beschlossen:

Dem Hephata-Verein zur Ausbildung taubstummer Esten ist als einmalige Unterstützung zum Ausbau des neuen Anstaltsgebäudes in Fennern die Summe von 1000 Rbl. aus der Landeskasse zu bewilligen und ist die Jahressubvention zum Besten ebendesselben Vereins von 600 Rbl. auf 1200 Rbl. aus der Landeskasse, gerechnet vom 1. Januar 1899 ab, zu erhöhen.

38. Auf das Gesuch um Unterstützung der Werro-estnischen Taubstummenanstalt wurde beschlossen:

Behufs Unterstützung der Werroschen Taubstummenanstalt ist die Summe von 400 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Januar 1899 ab, aus der Landeskasse zu bewilligen.

39. Auf das Gesuch des Alexander-Asyls in Dorpat wurde beschlossen:

Auf das vorliegende Gesuch ist insoweit einzugehen, als 1) auf die Zinszahlung für die zur Zeit auf dem Grundstücke und den Gebäuden des Alexander-Asyls zu Dorpat ruhende Schuldsomme von 10,000 Rbl. bis zum nächsten ordinären Landtage zu verzichten und 2) zu gestatten ist, dass die betreffende Schuldforderung von 10,000 Rbl. als erste und einzige Hypothek auf das dem deutschen Hilfsverein in Dorpat gehörige Gebäude der Armenindustrieschule übertragen werde.

40. Auf das Gesuch des Vorstandes des Asyls „Friedheim“ für altersschwache und unvermögende Damen um Bewilligung einer jährlichen Subvention wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

41. Auf das Gesuch des Frl. P. Boehm um Unterstützung eines Kinderasyls wurde beschlossen:

Behufs Subventionirung des von dem Frl. P. Boehm in Wenden projektirten Kinder-Asyls ist die Summe von 200 Rbl. jährlich, gerechnet von dem Termin der Eröffnung dieser Anstalt bis zum nächsten ordinären Landtage, aus der Ritterkasse in der Weise zu bewilligen, dass diese Subventionsgelder dem Stipendienkollegium mit der Autorisation übergeben werden, die Zahlungen nach seinem Ermessen auch vor dem genannten Endtermin zessiren zu lassen.

42. Auf das Gesuch um Unterstützung der „Baltischen Jugendschrift“ wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

43. Auf den Antrag betr. Begründung von Stipendien für Zöglinge des Volksschullehrer-Seminars in Irmlau wurde beschlossen:

Der vorliegende Antrag ist abzulehnen.

44. Zur Erhöhung des Gehalts des Gehilfen des Rigaschen Gefängnispredigers wurde beschlossen:

Zur Ergänzung des Gehalts eines Gehilfen des Rigaschen Gefängnispredigers und Religionslehrers für die Gefangenen ist die Summe von 250 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Januar 1899 bis zum nächsten ordinären Landtage, aus der Ritterkasse zu bewilligen.

45. Auf das Gesuch des dim. Ritterschaftsförsters Karl Grünberg wurde beschlossen:

Die dem ehemaligen Ritterschaftsförster Karl Grünberg aus den Revenüen der Ritterschaftsgüter bewilligte Unterstützung ist von 120 Rbl. auf 200 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Januar 1899 an, zu erhöhen und bis zum nächsten ordinären Landtage zu bewilligen.

46. Auf das Gesuch der Wittve des Ritterschaftsförsters Zakrzewski um Erhöhung der ihr bewilligten Pension wurde beschlossen:

Auf das vorliegende Gesuch um Erhöhung der Pension ist nicht einzugehen; doch ist der Wittve Zakrzewski in Anbetracht dessen, dass sie nach dem im Juni 1897 erfolgten Ableben ihres Mannes für das II. Halbjahr 1897 eine Pensionszahlung nicht erhalten hat, einmalig die Summe von 100 Rbl. aus der Korpskasse zu bewilligen.

47. Auf das Unterstützungsgesuch des Vereins Bethábara zur Unterstützung verwahrloster und aus den Gefängnissen entlassener Frauen und Mädchen in Riga wurde beschlossen:

Dem Verein Bethábara ist bis zum nächsten ordentlichen Landtage eine Subvention von 300 Rbl. jährlich aus der Ritterkasse zu bewilligen.

48. Den Bericht des Herrn Kreisdeputirten von Helmersen über die Verhandlungen des estländischen Landtags wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

49. Behufs Ausbildung von Wärtern für die Hauspflege Geisteskranker wurde beschlossen:

Die der Gesellschaft livländischer Aerzte behufs Ausbildung von Wärtern für die Hauspflege Geisteskranker kreditweise bewilligte Jahressubvention im Betrage von 400 Rbl. ist bis zum nächsten ordinären Landtage aus der Landeskasse weiter zu bewilligen.

50. Auf das Gesuch des Vereins zur Verpflegung von Epileptikern und Idioten wurde beschlossen:

Die dem „Verein zur Verpflegung von Epileptikern und Idioten“ aus der Landeskasse gewährte Unterstützung im Jahresbetrage von 2000 Rbl. ist bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen.

51. Zu dem Bericht der Revidenten der Bauerrentenbank wurde beschlossen:

Die Verwaltung der Bauerrentenbank ist zu ersuchen, für die durch den § 89 des Bankreglements angeordnete Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts durch den Druck Sorge zu tragen.

52. Die Bilanz der Bauerrentenbank pro 31. Dezember 1898 sammt Gewinn- und Verlustberechnung wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

53. Hinsichtlich der Gage des zweiten Raths der Bauerrentenbank wurde beschlossen:

Die dem Rath der Bauerrentenbank Herrn C. von Löwis of Menar aus den disponiblen Mitteln dieser Bank gezahlte Gage von 200 Rbl. jährlich ist, gerechnet vom 1. Januar 1899 ab bis zur nächsten Auslosung der Rentenbriefe, auf 500 Rbl. jährlich zu erhöhen.

54. Zu dem Gutachten der vom Adelskonvent 1898 zur Bearbeitung der Begründung eines Irrenasyls niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

- 1) Der Landtag erkennt es als eine der ernstesten dem Lande obliegenden Verpflichtungen an, für die Irren des Landes, und zwar vorzugsweise für diejenigen aus der bäuerlichen Bevölkerung, Sorge zu tragen, und spricht seine Bereitwilligkeit aus, dem in dieser Beziehung herrschenden Nothstande durch Errichtung eines für die Unterbringung von Irren bestimmten „livländischen Irrenasyls“ abzuhelfen.
- 2) Der Landtag beschliesst, die hierfür erforderlichen Mittel, soweit diese nicht anderweitig beschafft werden können, aus der Landeskasse zur Verfügung zu stellen.
- 3) Es ist als wünschenswerth und zweckmässig anzuerkennen, dass die unmittelbare Verwaltung des Irrenasyls und die Disposition über die für diesen Zweck aus der Landeskasse zu bewilligenden Summen dem von der Staatsregierung bestätigten Verein zur Fürsorge für Geistesranke in Livland anvertraut werde, ähnlich wie solches in Ansehung der Leprösen der Fall ist.
- 4) Behufs authentischer Feststellung der Zahl der Irren in Livland und des Charakters ihrer Krankheit ist eine durch Fachmänner auszuführende Enquête zu veranstalten.

- 5) Da sich die Kommission, entsprechend dem Konventsbeschluss vom Dezember v. J., auf die Begutachtung der Frage über die Brauchbarkeit des Birkenruher Immobilis beschränkt hat, so erscheint es nothwendig, die Frage, wo und wie das Asyl am zweckmässigsten zu errichten wäre, nochmaliger Beprüfung zu unterziehen.
- 6) Der Landtag spricht seine Bereitwilligkeit aus für den Fall, dass das Birkenruher Immobil für die Einrichtung als Irrenasyl gewünscht werden sollte, dasselbe für diesen Zweck abzugeben, und bevollmächtigt die Plenarversammlung des Adelskonvents zur Beschlussfassung hierüber, mit der Maassgabe, dass das Immobil von Birkenruh für den halben Buchwerth abzutreten sei.

Das Birkenruher Immobil ist unter der Bedingung abzugeben, dass es an die Ritterschaft zurückfallen soll, wenn der Verein sich auflösen sollte, oder er nicht in der Lage wäre, das Immobil fernerhin seiner Zweckbestimmung gemäss zu verwenden.

- 7) Es sind Pläne und Kostenanschläge für den Auf- und Ausbau, sowie die Einrichtung und den Unterhalt des Irrenasyls anzufertigen, womöglich unter Berücksichtigung verschiedener Eventualitäten.
- 8) Behufs Besichtigung ausländischer Irrenhäuser ist eine hierfür geeignete Person in's Ausland abzudelegiren.
- 9) Für die Anfertigung der Pläne und Kostenanschläge, die Abdelegirung in's Ausland und sonstige mit den Vorarbeiten verbundene Ausgaben ist dem Landrathskollegium auf die Landeskasse ein Kredit von 3000 Rbl. zur Verfügung zu stellen.
- 10) Auf dem gegenwärtigen Landtage ist eine aus fünf Gliedern bestehende Kommission zu wählen, welche mit der Ausführung aller Vorarbeiten und eventuell mit der Delegation zu betrauen ist.

Dieser Kommission ist das Kooptationsrecht zu ertheilen.

- 11) Die Plenarversammlung des Adelskonvents wird bevollmächtigt, die von der Kommission auszuarbeitenden Pläne und Kostenanschläge, sowie überhaupt die Vorschläge der Kommission zu prüfen und eventuell ergänzen zu lassen, danach Beschluss zu fassen und alles in dieser Sache weiter Erforderliche wahrzunehmen.
- 12) Für die Zwecke der Irrenpflege ist, bereits beginnend mit dem Jahre 1900, die Summe von 20,000 Rbl. jährlich auf die Landeskasse zu repartiren.
- 13) Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu bevollmächtigen, sowohl den Betrag der jährlichen Repartition für den in Rede stehenden Zweck, als auch den für die Vorarbeiten ausgeworfenen

Kredit zu erhöhen, endlich ausserordentliche Kredite auf die Landeskasse zu bewilligen.

Zu Gliedern der durch Pkt. 10 des vorstehenden Beschlusses bestimmten Kommission wurden erwählt: der Herr Landrath Konrad von Anrep als Präses, der Herr Rechtsanwalt Alfred von Klot, der Herr Baron Victor Stackelberg, der zum Landrath erwählte Herr Baron Oswald Ungern-Sternberg und der Herr Dr. med. Ströhmberg.

55. Hinsichtlich des Verkaufs der zu den Pastoraten gehörigen Bauerländereien wurde beschlossen:

Die Plenarversammlung des Adelskonvents wird bevollmächtigt, das Gutachten in Betreff der Modalitäten abzugeben, unter denen der Verkauf der Pastorats-Bauerländereien zu bewerkstelligen wäre.

56. Hinsichtlich der bevorstehenden Einführung des Branntweinmonopols wurde beschlossen:

- 1) Der Landtag betrachtet die im Pkt. 1 Art. 883 Th. III des Provinzialrechts den Rittergutsbesitzern, sowie den Besitzern der in den Art. 885 und 886 bezeichneten Grundstücke gewährleisteten Rechte des Branntweinbrandes und der Bierbrauerei, des Verkaufs von Branntwein und Bier, sowie das Recht zum Anlegen und Unterhalt von Krügen und Schenken, auf Grund der Art. 551 und 552 l. c. als integrirende Bestandtheile dieser Immobilien und als unentziehbare Vorrechte realrechtlicher Natur, welche auf Grund des Pkt. 4 Art. 883 Th. III des Provinzialrechts auf andere Immobilien nicht übertragen werden dürfen.
- 2) Der Landtag hält es für selbstverständlich, dass, wenn die Staatsregierung diese auf Sonderrechten beruhenden Rechte, welche folglich nur durch Spezialgesetz abgeändert werden können, aus fiskalischen oder anderen Gründen einzuschränken für nöthig befinden sollte, die Staatsregierung sich ihrer Verpflichtung nicht entziehen werde, die durch solche Einschränkungen Geschädigten vollkommen schadlos zu halten und zwar auf der Basis einer Kapitalisirung der entmisten Reinrevenüen zu 5%.
- 3) Der Landtag ersucht das Landrathskollegium und den Herrn Landmarschall, in ihren bezüglichen Verhandlungen den obigen Gesichtspunkten gemäss zu verfahren, unabhängig von den Maassnahmen, betr. die auf Grund der Gesetze vom 8. Juni 1893, vom 6. Juni 1894 und vom 29. Mai 1897 von der Staatsregierung etwa in Aussicht zu nehmenden neuen Typen der Getränkeverkaufsanstalten.
- 4) Der Landtag bevollmächtigt die Plenarversammlung des Adelskonvents zur Beschlussfassung in allen denjenigen Fällen, für welche

sich die vorstehend ertheilte Instruktion nicht mehr als ausreichend erweisen sollte.

- 5) Im Hinblick auf die infolge der Verringerung der Krugssteuern („besondere Trakteursteuer“) der Landeskasse voraussichtlich entstehenden Ausfälle sind das Landrathskollegium und der Herr Landmarschall zu ersuchen, dahin zu wirken, dass der Landeskasse diese Ausfälle von der Staatsregierung vergütet werden.

57. Auf das Gesuch des Herrn Landraths Alexander von Grote um Entlassung vom Amte eines Landraths wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtig versammelten Landtage ist die Neuwahl eines Landraths lettischen Distrikts zu vollziehen und ist dem Herrn Landrath Alexander von Grote der Dank der Ritter- und Landschaft auszusprechen.

58. Zum Landrath erwählt wurde an Stelle des Herrn Alexander von Grote als erster Kandidat der Herr Kreisdeputirte Baron Woldemar Maydell und als zweiter Kandidat der Herr Kreisdeputirte Baron Karl Engelhardt.

59. Auf den Antrag des Herrn Grafen Berg, betr. Uebernahme von Aktien der neu begründeten Gesellschaft zur Verbesserung der Flussverbindungen, wurde beschlossen:

Mit Rücksicht darauf, dass die von der livländischen Gesellschaft zur Verbesserung der Flussverbindungen ergriffene Initiative einem für das ganze Land nützlichen, von der Ritterschaft seit Jahrhunderten als solchem anerkannten Unternehmen gilt, erscheint es angezeigt, dieses Unternehmen in der vom Grafen Berg beantragten Weise zu fördern. Indem ferner die Ritterschaft in Erwägung zieht, dass sie durch die im Flussgebiete der Aa belegenen, ihr gehörigen Forsten speziell an der Herstellung des Aa-Düna-Kanals unmittelbar interessirt ist, beschliesst die Ritterschaft, für 20,000 Rbl. Aktien der gen. Gesellschaft zu übernehmen und diesen Betrag aus dem Kapital der Korpskasse zu decken. Von der Uebernahme eines grösseren Aktienpostens glaubt die Ritterschaft mit Rücksicht auf die sonstigen, an sie herantretenden Ansprüche Abstand nehmen zu müssen.

60. Hinsichtlich der Vorschläge der vom Adelskonvente betr. Ergänzung des adeligen Güter-Familienfideikommiss-Rechts niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

Die Vorschläge der Kommission auf Abänderung des Provinzialrechts sind abzulehnen.

61. Auf das Gesuch des Herrn Landraths Eduard von Oettingen um Entlassung vom Amte eines Landraths wurde beschlossen:

Mit tiefem Bedauern sieht die livländische Ritter- und Landschaft den Herrn Landrath Eduard von Oettingen aus ihrer Repräsentation, welcher er 38 Jahre lang angehört hat, scheiden und spricht ihm ihren tiefgefühlten Dank für seine dem Landeswohl gewidmete vielseitige Arbeit aus. Dem Herrn Landrath Eduard von Oettingen ist ein Ehrenstuhl in den Landtagssessionen einzuräumen.

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist die Neuwahl eines Landraths estnischen Distrikts zu vollziehen.

62. Zum Landrath erwählt wurde an Stelle des Herrn Ed. von Oettingen als erster Kandidat der Herr Kreisdeputirte Baron Oswald Ungern-Sternberg und als zweiter Kandidat der Herr Kreisdeputirte Viktor von Helmersen.

63. Auf den Antrag der Landrathsversammlung, betr. Umarbeitung der Kanzleiordnung der Ritterschaftskanzlei, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist Nachstehendes festzusetzen:

- 1) Die Versammlung der Herren Landräthe ist zu bevollmächtigen, im Verein mit dem Herrn Landmarschall die ritterschaftliche Kanzleiordnung v. J. 1860 einer Umarbeitung zu unterziehen, sowie die neue Ordnung definitiv festzustellen und in Wirksamkeit zu setzen.
- 2) Bei Umarbeitung der Kanzleiordnung wäre, unter Herstellung der dienstlichen Parität zwischen dem Ritterschaftssekretär und den übrigen höheren Kanzleibeamten, auf eine normalere Vertheilung der Arbeitslast, vorzugsweise zwischen dem Sekretär und Notär, Bedacht zu nehmen, bei Durchführung des Prinzips, dass die Vorstände der einzelnen Kanzleiabtheilungen für ihre Geschäfte unmittelbar verantwortlich sein sollen.
- 3) Die im Pkt. 2 vorgesehene Parität und unmittelbare Verantwortlichkeit hat unverzüglich Platz zu greifen.
- 4) Der Versammlung der Herren Landräthe bleibt es anheimgestellt, im Verein mit dem Herrn Landmarschall den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die neue Kanzleiordnung in Kraft zu setzen wäre.
- 5) Unter Aufhebung des Landtagsbeschlusses v. J. 1888, betr. die dem Ritterschaftssekretär in dessen Amtsarbeiten vom Ritterschaftsnotär zu erweisende dauernde Assistenz, ist dem Herrn residirenden Landrath anheimzugeben, nicht nur bis zur Einführung der umgearbeiteten Kanzleiordnung die etwa nothwendigen Aenderungen in der Geschäftsvertheilung provisorisch Platz greifen zu lassen, sondern auch einzelne Bestimmungen der neuen Kanzleiordnung, wenn diese eingeführt sein wird, falls erforderlich, zeitweilig zu suspendiren und die nöthigen Anordnungen zu treffen.

64. Auf das Abschiedsgesuch des Ritterschaftssekretärs Baron Hermann Bruiningk wurde beschlossen:

In Anerkennung der überaus verdienstvollen Thätigkeit des Herrn Hermann Baron Bruiningk spricht die livländische Ritterschaft ihm den Dank für seine langjährige treue Wirksamkeit aus.

Um die Kraft des Herrn Baron Bruiningk dem Lande noch fernerhin zu erhalten, ist derselbe zu ersuchen, die von ihm unternommenen historischen Arbeiten fortzusetzen und zu beenden, die Aufsicht über das alte Archiv der Ritterschaft zu führen und auf Wunsch der Landesrepräsentation die historische Bearbeitung von Gegenständen ihrer Verhandlung zu übernehmen.

Als Remuneration für diese Thätigkeit ist dem Herrn Baron Bruiningk die Summe von 3000 Rbln. jährlich aus den Revenüen der Ritterschaftsgüter zu bewilligen.

Auf dem gegenwärtig versammelten Landtage ist die Neuwahl für das Amt eines Ritterschaftssekretärs zu vollziehen.

Zum Ritterschaftssekretär wurde an Stelle des Herrn Baron Hermann Bruiningk der Herr Theodor von Richter erwählt.

65. Auf das Gesuch des Fürsten Nikolai Kropotkin um Aufnahme in die livländische Adelsmatrikel wurde nach vollzogenem Ballotement beschlossen:

Der Fürst Nikolai Kropotkin zu Schloss-Segewold ist nebst seiner eheleblichen Deszendenz in die livländische Adelsmatrikel aufzunehmen, unter Zuerkennung der Rechte des Indigenatsadels.

66. Zu dem Berichte über die bevorstehende Veranstaltung einiger statistischen Erhebungen wurde beschlossen:

Im Hinblick auf die für die nächste Zeit bevorstehende Veranstaltung mehrfacher statistischer Erhebungen im Lande, sowie im Interesse einer möglichst vollständigen und rechtzeitigen Berichterstattung für die von dem Landrathskollegium angeordneten Enquêtes im Allgemeinen, beschliesst der Landtag, die Kreistage zu veranlassen, für jeden Kreis drei statistische Berichterstatter durch Wahl zu designiren, welche, dem Landrathskollegium unterstellt, von diesem die nöthigen Instruktionen zur Anstellung von Enquêtes und Ertheilung von Auskünften über einschlägige Verhältnisse im Lande zu empfangen und diesen Instruktionen gemäss dem Landrathskollegium die erforderlichen Berichte vorzustellen verpflichtet sind.

Die Wahldauer der statistischen Berichterstatter ist eine dreijährige.

67. Hinsichtlich der Jagd auf den Ritterschaftsgütern wurde beschlossen:

- 1) Die Verwaltung des Jagdwesens auf den Ritterschaftsgütern, welche zufolge Punkt 2 der vom Adelskonvent beschlossenen Jagdordnung bis zu dem gegenwärtig versammelten Landtage einem aus dem Ritterschaftsgüterdirektor, dem Ritterschaftsforstmeister und drei Gliedern des Livländischen Jagdvereins bestehenden Jagdkomité anvertraut worden ist, soll auch für die Zukunft diesem Komité verbleiben.
- 2) Die Ausübung der Jagd auf den Ritterschaftsgütern ist in Zukunft nicht nur livländischen, sondern überhaupt baltischen indigenen Edelleuten zu gestatten.
- 3) Dem Herrn Direktor der Ritterschaftsgüter ist für die Zwecke der Wildpflege und Wildhütung auf die Einnahmen aus den Ritterschaftsforsten ein Kredit von 900 Rbln. jährlich zu eröffnen.

68. Zum Landrath erwählt wurde an Stelle des zum Ritterschaftssekretär gewählten Herrn Landraths Theodor von Richter als erster Kandidat der Herr Kreisdeputirte Baron James Wolff und als zweiter Kandidat der Herr Kassadeputirte Arved von Strandmann.

69. Auf das Gutachten der vom Adelskonvent betr. Aufstellung des Budgets für die Verwendung der Wegekaptialien niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

- 1) Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, mit dem Oeselschen Landrathskollegium womöglich eine dahin gehende Vereinbarung zu treffen, dass die Wegekaptialien nach dem Maassstabe der von der Insel Oesel aufgebrachtten Ergänzungssteuern, sowie der zum Unterhalt des statistischen Komités und der Bauerbehörden bisher aufgebrachtten Prästandenquoten für die Wegebauzwecke der Insel Oesel Verwendung zu finden hätten.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu bevollmächtigen, je nach dem Ergebniss dieser Verhandlungen den Wirthschaftsplan, sofern die Wegebedürfnisse der Insel Oesel in Betracht kommen, nach Relation mit der dortigen Ritterschaftsrepräsentation, festzustellen.

- 2) Dem Landrathskollegium ist ein besonderer Rechnungsbeamter zur Disposition zu stellen, der die Aufgabe hat, die Buchführung, Rechenschaftsablegung und die damit verbundene Korrespondenz mit der Gouvernements-Session und den in den Kreisen die Bauten ausführenden Organen zu besorgen. Die erste Begutachtung über die Nothwendigkeit der Bauten, das Entwerfen der Kostenanschläge mit Hilfe der Ingenieure, die Vergebung der Bauten an die Bauunternehmer unter Bestätigung des Landrathskollegiums, die dauernde Kontrolle der Beamten, die Auszahlung der Gelder an die Bauunternehmer und die damit verbundene Buchführung ist in den 8 Kreisen

- c. von 120 Rbln. jährlich zum Besten des ehem. Hausknechts Sarrin,
- d. von 240 Rbln. jährlich zum Besten der Ministerials Wittwe Ossipow,
- e. von 180 Rbln. jährlich zum Besten der Ministerials Wittwe Feldtmann sind in (lebenslängliche) Pensionen umzuwandeln.

3) Anlangend den Umbau des Ritterhauses, so ist auf das diesen Gegenstand betreffende Deliberandum zu verweisen.

71. Hinsichtlich des Projekts der Begründung einer lettischen Ackerbauschule durch die Livländische Gemeinnützige und Oekonomische Sozietät wurde beschlossen:

Für den Fall, dass die projektirte lettische Ackerbauschule auf Grund der zu erwartenden ministeriellen Bestätigung des vorgestellten Statutenentwurfs in's Leben tritt, ist, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass als Unterrichtssprache in allen Lehrfächern, sowie auch in den Arbeitsstunden nur die lettische Sprache Anwendung finde, der Plenarversammlung des Adelskonvents zum Besten der Anstalt ein Kredit auf die Landeskasse bis zum Betrage von 4500 Rbln. jährlich zur Verfügung zu stellen, gerechnet vom Eröffnungstage der Anstalt, auf 6 Jahre, und die Livländische Gemeinnützige und Oekonomische Sozietät zu ersuchen, über die jährlichen Unterstützungen zum Besten der Anstalt zu disponiren.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisiren, gemäss § 27 des Statuts einen Delegirten für den Verwaltungsrath zu wählen und in der vorliegenden Angelegenheit alles weiter Erforderliche wahrzunehmen.

72. Hinsichtlich der Zulage zu den Mitteln des Gouvernements-statistischen Komités aus der Landeskasse und hinsichtlich der Verarbeitung der Ergebnisse der agrar-statistischen Enquête dieses Komités wurde beschlossen:

- 1) Die dem Gouvernements-statistischen Komité aus der Landeskasse gewährte Zulage im Betrage von 2400 Rbln. jährlich ist bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen.
- 2) Dem Herrn Gouverneur ist mit Beziehung auf dessen Antrag wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel aus der Landeskasse zur Verarbeitung der Ergebnisse einer vom statistischen Komité veranstalteten agrar-statistischen Enquête zu erwidern, dass das Landrathskollegium bereit sei, die Bearbeitung des gesammelten Materials in dem ritterschaftlichen statistischen Bureau nach dem von der Plenarversammlung des Gouvernements-statistischen Komités ausgearbeiteten Programm ausführen zu lassen und das betreffende Elaborat dem Gouvernements-statistischen Komité zur Kontrolle und etwaigen Publikation zu übergeben. Für die Bewerkstelligung der Kontrol-

arbeiten ist dem Gouvernements-statistischen Komité die Summe von 600 Rbln. einmalig aus der Landeskasse zu bewilligen.

- 3) Dem Landrathskollegium ist der für die Bearbeitung des Materials erforderliche Kredit aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen.

73. Hinsichtlich der Errichtung eines Asyls für unbotmässige Lepröse wurde beschlossen:

- 1) Nachdem die Gouvernementsverwaltung, wie solches dem vorigjährigen Landtage berichtet worden ist, anerkannt hat, dass die Art. 740 und 743 der Medizinalverordnung (Swod Bd. 13) für eine zwangsweise Detention unbotmässiger Lepröser die erforderliche gesetzliche Grundlage gewähren, erkennt der Landtag, in Uebereinstimmung mit dem vom Adelskonvent im Dezember v. J. gefassten Beschlusse, die Möglichkeit und Nothwendigkeit an, dass ein Asyl für die zwangsweise Internirung unbotmässiger Lepröser errichtet werde.
- 2) Indem aber der Landtag in Erwägung zieht, dass ein solches Asyl (namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, dass es auch zur Unterbringung lepröser Straf- und Untersuchungsgefangener dienen soll) den Charakter eines Gefängnisses annimmt und daher ebensowenig wie von der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra, ebensowenig auch von der Ritterschaft in ihre Verwaltung genommen werden kann, spricht der Landtag die Erwartung aus, dass die Staatsregierung das zu errichtende Asyl in ihre Verwaltung nehmen werde, und erklärt nur unter dieser Voraussetzung seine Bereitwilligkeit, zur Errichtung des Asyls mitzuwirken, und hierfür, wie auch für den ferneren Unterhalt desselben, aus der Landeskasse Zuschüsse zu gewähren.
- 3) Da die vorliegenden Kostenanschläge nicht genügend genau sind, um für die in Aussicht zu nehmenden Zuschüsse aus der Landeskasse als Maassstab dienen zu können, — da namentlich die Unterhaltskosten der Leprösen, wie die vorläufige Prüfung ergeben hat, sich bedeutend höher stellen, als die Unterhaltskosten der in den Leprosorien unterbrachten Kranken, — beschliesst der Landtag, eine Kommission von drei Gliedern zu erwählen und dieselbe zu beauftragen, den Kostenanschlag einer genaueren Prüfung zu unterziehen, eventuell aber einen neuen Kostenanschlag anzufertigen, und hierbei zu berücksichtigen:
 - a. eine eventuelle Mitbetheiligung der Stadt Riga und der Insel Oesel;
 - b. die Gewährung von Mitteln seitens der Krone, sowohl für die Errichtung des Asyls, als auch für dessen Unterhalt.
- 4) Das Kommissionsgutachten ist der Plenarversammlung des Adelskonvents vorzulegen, die zur Beschlussfassung bevollmächtigt wird, unter Eröffnung des erforderlichen Kredits auf die Landeskasse.

Zu Gliedern der in Pkt. 3 dieses Beschlusses erwähnten Kommission wurden erwählt: der Herr Landrath Baron Stael von Holstein, der Herr Professor Dehio und der Herr Baron Michael Stackelberg.

74. Hinsichtlich der Begründung eines Instituts zur Ausbildung von Hebammen wurde beschlossen:

- 1) Mit Rücksicht auf die Sprachenverschiedenheit innerhalb der Landbevölkerung Livlands ist eine gemeinsame Ausbildung von Landhebammen für den estnischen und den lettischen Theil der Provinz in einem und demselben Institut als unzweckmässig nicht ins Auge zu fassen, sondern vielmehr eine Theilung der Schülerinnen nach Maassgabe dieses Unterscheidungsmerkmals als nothwendig zu betrachten.
- 2) Was die Ausbildung von Hebammen für den estnischen Theil der Provinz betrifft, so ist zunächst das Landrathskollegium zu ersuchen, durch Verhandlungen mit der estländischen Ritterschaft dahin zu wirken, dass in der von der estländischen Ritterschaft in Reval zu begründenden Hebammenschule jährlich 4 Personen aus dem estnischen Distrikt Livlands gegen eine aus der Landeskasse zu leistende Zahlung von 500 Rbln. à Person zu Landhebammen ausgebildet werden können.
- 3) Anlangend die Ausbildung von Hebammen für den lettischen Theil Livlands, so ist auf dem gegenwärtig versammelten Landtage eine aus drei Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und dieselbe zu beauftragen, diese Frage einer nochmaligen Bearbeitung — bei Inaussichtnahme eines Anschlusses der Unterrichtskurse für die Landhebammen an die in Riga bestehenden Gebäranstalten, oder der Begründung eines besonderen Instituts zur Ausbildung lettischer Landhebammen — zu unterziehen und ihr Elaborat der Plenarversammlung des Adelskonvents einzureichen, welche autorisirt wird, die zur Erreichung des in Rede stehenden Zweckes erforderlichen Geldmittel aus der Landeskasse zu bewilligen.
- 4) Die bezeichnete Kommission ist ferner zu beauftragen, den Entwurf eines für beide Sprachdistrikte der Provinz gemeinsam geltenden Reglements, betr. die Ermittlung geeigneter Landhebammen-Schülerinnen, sowie die Organisation des Hebammenwesens auf dem Lande (Kontrolle über die praktizirenden Hebammen, Abhaltung von Repetitionskursen, Rechte und Pflichten der Gemeinden den Hebammen gegenüber etc.), auszuarbeiten und denselben der Plenarversammlung des Adelskonvents zur definitiven Beschlussfassung vorzulegen.

- 5) In Anbetracht des allgemein gefassten Zwecks der von Torklus'schen Stiftung sind die Zinsen des Kapitals derselben für die neu zu organisirende Ausbildung von Landhebammen zu verwenden.

Zu Gliedern der bezüglichen Kommission wurden erwählt: der zum Landrath erwählte Herr Baron James Wolf, der Herr Kassadeputirte Arved von Strandmann und der Herr Obersekretär der adeligen Güter-Kreditsozietät Baron Ewald Sass.

75. Hinsichtlich der Anstellung von Veterinärärzten wurde beschlossen:

- 1) Es sind 4 Kreisveterinärärzte anzustellen, je einer für den Doppelkreis. Sie werden vom Landrathskollegium dem Gouverneur zur Bestätigung vorgestellt und auf Antrag des Landrathskollegiums vom Gouverneur aus dem Amte entlassen. Sie erhalten aus der Landeskasse je 1000 Rbl. an Jahresgage und Fahrgelder nach Bedürfniss. Sie haben folgende Verpflichtungen zu erfüllen:
 - a. Maassnahmen zu ergreifen zur Vorbeugung und Unterdrückung von Thierseuchen;
 - b. die Schlachthäuser im Kreise zu überwachen;
 - c. die seitens der Kreispolizeiverwaltungen an sie ergehenden Requisitionen zu erfüllen und der Gouvernementsverwaltung Berichte abzustatten;
 - d. innerhalb eines Umkreises von 10 Werst von ihrem Wohnort die thierärztliche Praxis abligatorisch auszuüben und zwar auf Grund einer Taxe, welche die Livländische Gemeinnützige und Oekonomische Sozietät unter Zuziehung von Fachleuten zu entwerfen zu ersuchen ist.
- 2) Die Livländische Gemeinnützige und Oekonomische Sozietät ist zu ersuchen, dahin zu wirken, dass in den Kreisen je nach Bedürfniss Distrikts-Thierärzte angestellt werden. Um der Anstellung von Distrikts-Thierärzten Vorschub zu leisten, ist dem Landrathskollegium auf die Landeskasse ein Kredit zu eröffnen und der Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät mit der Maassgabe zur Disposition zu stellen, dass einem jeden Distrikts-Thierärzte aus der Landeskasse ein Gagenzuschuss bis zu 300 Rbl. gezahlt werden könne, bei Limitirung der Zahl der dergestalt zu subventionirenden Distrikts-Thierärzte auf 8 in jedem Doppelkreise.

Die Sozietät stellt die zu subventionirenden Thierärzte durch Vermittelung des Landrathskollegiums dem Gouverneur zur Bestätigung vor. Ebenso werden sie aus dem Amte entlassen. Die Distrikts-Thierärzte sind berechtigt, für ihre Hilfeleistungen

Remunerationen auf Grund einer Taxe zu verlangen, welche die Livländische Gemeinnützige und Oekonomische Sozietät unter Zuziehung von Fachleuten zu entwerfen ersucht wird.

In Epizootiefällen haben die Distrikts-Thierärzte den Requisitionen der Kreispolizeiverwaltungen Folge zu geben.

- 3) Der Adelskonvent wird autorisirt, in dieser Angelegenheit alles Weitere wahrzunehmen, nach Relation mit der Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät. Namentlich soll der Adelskonvent auch befugt sein, die vorstehend erwähnte Taxe zu genehmigen.

76. Hinsichtlich der zu ergreifenden Maassregeln wider die Maul- und Klauenseuche wurde beschlossen:

In Betreff der gegen die Maul- und Klauenseuche zu ergreifenden Maassnahmen ist das Gutachten der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät abzuwarten.

77. Auf das Gutachten der vom Adelskonvent betr. den Ausbau des Ritterhauses niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

Bei Anerkennung dessen, dass die in der Anlage und Bauausführung des Ritterhauses begründeten vielfachen Mängel desselben nur durch einen im Rahmen des vorliegenden Projekts zu bewerkstelligenden Ausbau in ausreichender Weise abgestellt werden können, beschliesst der Landtag, dass dieser Ausbau in dem von der Plenarversammlung des Adelskonvents zu bestimmenden Zeitpunkt in Angriff genommen werde.

Die zur Bauausführung erforderliche Summe, bis zum Betrage von 57906 Rbl. 76 Kop. ist dem Kapital des Korps der livländischen Ritterschaft zu entnehmen und als ein der Ritter- und Landschaft von Seiten des Korps der Ritterschaft auf halbjährliche Kündigung gewährtes Darlehn zu buchen.

Dieses Darlehn ist der Korpskasse zu 4% zu verrenten, mit der Maassgabe jedoch, dass zur Vermeidung einer Mehrbelastung der Ritterkasse der Herr res. Landrath und der Herr Landmarschall zu bevollmächtigen und zu ersuchen seien, den Rentenbetrag den gemäss Landtagsbeschluss v. J. 1898 der Ritterkasse aus der Korpskasse alljährlich zu überweisenden Summen zuzuzählen.

Die durch zeitweilige Ausmiethung und Mobiliananschaffung entstehenden Kosten sind, unter Verzicht auf eine Refundirung, aus der Korpskasse zu decken. Hierzu wird der Plenarversammlung des Adelskonvents der erforderliche Kredit ertheilt, welche zur Beschlussfassung über alle nicht vorauszusehenden Umstände bevollmächtigt wird.

78. Zu dem Verzeichniss der aus der Ritterkasse geleisteten Willigungen wurde beschlossen:

1) In Betreff der Posten:

Nr. 12. Gage des I. Rentmeistergehilfen 1750 Rbl.

Nr. 13. „ „ II. „ 1650 „

Nr. 14. Quartiergelder des II. Rentmeistergehilfen 500 „

ist der dem Herrn res. Landrath auf die Revenüen der Ritterschaftsgüter eröffnete Kredit zur Remuneration von Rentehilfsbeamten auch fernerhin, und zwar bis zum nächsten ordinären Landtage, offen zu halten.

2) Der Posten: Nr. 60 für den Wendenschen Stadtprediger 100 Rbl. ist wegen nicht erbetener Prolongation der Zahlung aus dem Budget zu streichen. Der Adelskonvent ist zu autorisiren, die betreffende Unterstützung, falls nachträglich ein Prolongationsgesuch eingeht, bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen.

3) Die aus den Weil- und Zwischenrenten bewilligten Zahlungen sind, in Konsequenz des Beschlusses zum Bericht der Ritterschafts-Kassarevidenten (vide oben Nr. 70), in das Konto der Ritterkasse überzuführen.

4) Der Posten: Nr. 105, die Unterstützung von 300 Rbl. jährlich zum Besten des Frl. Louise von Stein, ist wegen erfolgten Ablebens der genannten Dame zu streichen.

5) Die Unterstützung von 1000 Rbl. zum Besten der verw. Frau Schulrath Guleke (Posten 110) ist auf das Konto der „lebenslänglich bewilligten Pensionen und Unterstützungen“ zu übertragen.

6) Die pro I. Halbjahr 1899 dem Frl. Johanna Zimse bewilligte Unterstützung (Posten 120) ist in eine Jahresunterstützung umzuwandeln und bis zum nächsten ordinären Landtage zu bewilligen.

7) Alle bis zu diesem Landtage terminirten laufenden Zahlungen, abgesehen von den vorstehend erwähnten, sowie abgesehen ferner von denjenigen Posten, in Betreff deren auf Grund besonderer Deliberanda, abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, sind bis zum nächsten ordinären Landtage zu bewilligen. Speziell die zu Unterrichtszwecken bewilligten Summen und Kredite sind mit der Maassgabe zu prolongiren, dass es der Plenarversammlung des Adelskonvents anheimgestellt bleibt, die betreffenden noch vor Ablauf des Trienniums zessiren zu lassen.

79. Auf die Anträge betr. Erhöhung der Subvention der Privatlehranstalt des Herrn Hugo von Eltz in Riga und des Letzteren Denkschrift über diese Anstalt wurde beschlossen:

Die vorliegenden Anträge betr. eine Erhöhung der zum Besten der von Eltz'schen Lehranstalt bewilligten Subvention sind abzulehnen; die Denkschrift ist nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

80. Nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. Zu Kassadeputirten wurden der Herr Arved von Strandmann und der Herr Alexander von Stryk wiedergewählt;
 - b. zum ersten Assessor des livländischen evang.-lutherischen Konsistoriums wurde Herr Astaf von Transehe wiedergewählt;
 - c. zum zweiten Assessor des livländischen evang.-lutherischen Konsistoriums wurde an Stelle des die Wiederwahl ablehnenden Herrn Arnold von Gersdorff als erster Kandidat der Herr Kassadeputirte Arved von Strandmann und als zweiter Kandidat der Herr Karl von Löwis of Menar gewählt;
 - d. zum Präsidenten und zu Räthen der Bauerrentenbank wurden Herr G. von Sivers, zum Präsidenten, und die Herren A. von Villebois und K. von Löwis of Menar, zu Räthen, wiedergewählt;
 - e. zu Revidenten der Bauerrentenbank wurden Herr Gotthardt von Vegesack und Herr Felix von Klot wiedergewählt und wurde an Stelle des eine Wiederwahl ablehnenden Herrn Kassadeputirten von Strandmann der Herr Ritterschaftsrentmeister August von Klot erwählt;
 - f. zum Präsidenten und zu Gliedern der ritterschaftlichen Gestüttkommission wurden der Herr Baron Alfred Pilar von Pilchau zum Präsidenten, der Herr N. von Klot zu Immofer zu dessen Adlatus und zu Gliedern der Kommission die Herren von Roth zu Rösthof und von Sivers zu Heimthal wiedergewählt;
 - g. zum Präsidenten des ritterschaftlichen Chausséekomités wurde der Herr Kreisdeputirte Baron Campenhausen und zum geschäftsführenden Gliede der Herr Baron E. Vietinghoff zu Schöneck wiedergewählt; zum zweiten Gliede wurde an Stelle des eine Wiederwahl ablehnenden Herrn Baron James Wolff der Herr Baron Joseph Wolff zu Lindenberg gewählt.
- //////////

Zweite Abtheilung.

Beschlüsse der Kreistage vom 11. März 1899.

A. Beschlüsse des Riga-Wolmarschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:
 - a. Zum Oberkirchenvorsteher wurde an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Herrn Landraths von Grote der Herr Landrath Eduard von Transehe zu Taurup gewählt;
 - b. zu Kreisdeputirten wurden die Herren Baron Karl Engelhardt und Georg von Gersdorff wiedergewählt und an Stelle des zum Landrath erwählten Baron James Wolff wurde der Herr Baron Hans Rosen zu Schloss Gross-Roop neu gewählt;
 - c. zum Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts wurde an Stelle des die Wiederwahl ablehnenden Herrn von Samson zu Sepküll der Herr dim. Landrichter Friedrich von Berg zu Würzenberg gewählt;
 - d. zum Präses und zu Gliedern der adeligen Vormundschaftsbehörde wurden erwählt: zum Präses an Stelle des zum Landrath erwählten Baron James Wolff der Herr Kreisdeputirte Georg von Gersdorff und zu Gliedern die bisherigen Assessoren: Herr Friedrich von Berg als geschäftsführendes Glied, Herr Siegfried von Sivers und Herr Astaf von Transehe;
 - e. zu Ritterschafts-Kassarevidenten wurden Herr Edgar von Sivers zu Autzem und zu dessen Suppleanten Herr Konrad von Gersdorff zu Schloss Hochrosen auf sechs Jahre wiedergewählt.
2. Die Unterstützung des ehemaligen Landgerichtsbeamten J. Franzkiewitsch im Jahresbetrage von 200 Rbl. wurde für das nächste Triennium prolongirt.
3. Das Unterstützungsgesuch der Kirchspielsrichters-Wittwe Frau Laura von Hübbenet geb. von Bergmann wurde abgelehnt.

B. Beschlüsse des Rigaschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. zum weltlichen Schulrevidenten wurde Herr Baron Friedrich Wolf zu Waldenrode und zu dessen Suppleanten Herr Ernst von Blanckenhagen zu Klingenberg wiedergewählt;
- b. zum Kreis-Gestütbeamten wurde Herr Arnold von Löwis of Menar zu Fistehlen und zu dessen Substituten Herr Otto von Blanckenhagen zu Allasch erwählt;
- c. zu statistischen Berichterstatlern wurden erwählt die Herren: Baron Alexander Meyendorff zu Judasch, Baron Friedrich Wolf zu Waldenrode und Roderich von Transehe zu Wattram.

2. Die bisherigen Unterstützungen

der verwittweten Frau Clementine Zisewsky . . .	von 120 Rbl. jährlich.
„ „ „ Olga von Bähr	120 „ „
„ „ „ Anna Mense	40 „ „
„ „ „ Henriette Johannson	100 „ „
des Fräulein Eugenie Hellmann	40 „ „

wurden auf ein weiteres Triennium bewilligt.

C. Beschlüsse des Wolmarschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. zum weltlichen Schulrevidenten wurde Herr H. von Freymann zu Nurmis und zu dessen Suppleanten Herr R. von Klot zu Puickeln wiedergewählt;
- b. zum Kreis-Gestütbeamten wurde Herr Baron O. Vietinghoff zu Salisburg und zu dessen Substituten Herr Baron E. Wolf zu Metzküll erwählt;
- c. zu statistischen Berichterstatlern wurden erwählt die Herren: H. von Freymann zu Nurmis, M. von Sivers zu Nabben und R. von Vegesack zu Waidau.

2. Die bisherige Unterstützung der verw. Frau Elise von Erdmann im Betrage von 600 Rbl. wurde auf ein weiteres Triennium bewilligt.

3. Die bisherige Zulage für den Herrn Geschäftsführer des Schutzblattern-Impfkomitées im Betrage von 50 Rbl. jährlich und der bisherige Kredit für die Amtsfahrten des Herrn Propstes Dr. C. Schlan im Betrage von 100 Rbl. jährlich wurden für drei Jahre weiter bewilligt.

D. Beschlüsse des Wenden-Walkschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. zum Oberkirchenvorsteher wurde der Herr Landrath Baron Eduard Campenhausen, welcher dieses Amt anlässlich der Verlegung seines Wohnsitzes niedergelegt hatte, wiedergewählt;
- b. zu Kreisdeputirten wurden die Herren Baron Balthasar Campenhausen zu Wesselshof und Baron Axel Delwig zu Hoppenhof wiedergewählt und wurde an Stelle des zum Landrath erwählten Baron Woldemar Maydell der Herr Heinrich von Kahlen zu Geistershof erwählt;
- c. zum Präses und zu Assessoren des adeligen Vormundschaftsamts wurden wiedergewählt: der Herr Kreisdeputirte Baron Balthasar Campenhausen zum Präses, der Herr dim. Landrichter Albert von Wolfeldt zum geschäftsführenden und der Herr Nikolai von Transehe zum zweiten Assessor, neugewählt der Herr Gottlieb von Blanckenhagen zu Weissenstein zum dritten Assessor;
- d. zum Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts wurde an Stelle des die Wiederwahl ablehnenden Herrn Hugo von Klot Herr Maximilian von Kreusch zu Saussen erwählt;
- e. zum Ritterschaftskassarevidenten wurde an Stelle des zum Kreisdeputirten erwählten Herrn Heinrich von Kahlen der Herr Adolf von Wulf zu Schloss-Sesswegen und zu dessen Suppleanten der Herr Victor von Brümmer zu Alt-Calzenau erwählt.

2. Die bisherige Unterstützung des Fräulein Wilhelmine von Schulinus im Betrage von 200 Rbl. jährlich wurde unter Ablehnung des Gesuchs um Erhöhung dieser Subvention auf ein weiteres Triennium bewilligt.

E. Beschlüsse des Wendenschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. zum weltlichen Schulrevidenten wurde Herr Gottlieb von Blanckenhagen wiedergewählt und zu dessen Suppleanten Herr Edgar von Strandmann zu Lasdohn erwählt;
- b. zum Kreis-Gestütbeamten wurde Herr Adolph Sadowsky zu Selsau und zu dessen Substituten Herr Edgar von Strandmann zu Lasdohn erwählt;
- c. zu statistischen Berichterstattern wurden erwählt die Herren: William von Blanckenhagen zu Drobbusch, Edgar von Strandmann zu Lasdohn und Maximilian von Kreusch zu Saussen.

2. An Unterstützungen wurden für das nächste Triennium bewilligt:

- a. der verw. Frau E. von Timroth 200 Rbl. jährlich;
- b. dem Fräulein Janson 200 Rbl. jährlich;
- c. der verw. Frau Ernestine Nocheew 200 Rbl. jährlich.

3. Es wurde beschlossen, den Herrn Oberkirchenvorsteher zu ersuchen, den Bericht über die Wendensche Kreispost von dem Leiter derselben, dem Herrn Edgar von Strandmann, entgegenzunehmen, sobald die Rechnungen pro April 1896 bis April 1899 abgeschlossen sein werden.

F. Beschlüsse des Walkschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. zum weltlichen Schulrevidenten und dessen Suppleanten wurden die Herren Baron Gaston Wolff und R. von Bähr wiedergewählt;
- b. zum Kreis-Gestütbeamten und dessen Suppleanten wurden die Herren M. von Anrep zu Homeln und F. von Sängler zu Lipskalm wiedergewählt;
- c. zu statistischen Berichterstatlern wurden erwählt die Herren: H. von Blanckenhagen zu Wiezemhof, R. von Bähr zu Palzmar und Baron Wolff zu Fianden.

2. An Unterstützungen wurden für ein weiteres Triennium bewilligt;

- a. dem dim. Ordnungsgerichts-Archivar M. Rudolf 300 Rbl. jährlich;
- b. der Ordnungsgerichts-Registrators Wittwe Martinson 200 Rbl. jährlich.

G. Beschlüsse des Jurjew-Werroschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. Zum Oberkirchenvorsteher wurde an Stelle des vom Amte zurücktretenden Herrn Landraths Eduard von Oettingen der Herr Landrath Baron Reinhold Stael von Holstein erwählt;
- b. zu Kreisdeputirten wurden die Herren Arved von Oettingen und Erich von Oettingen wiedergewählt und an Stelle des eine Wiederwahl ablehnenden Herrn Baron Victor Stackelberg der Herr R. von Sivers zu Kerjell gewählt;
- c. zum Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts wurde Herr Arthur von Wulf wiedergewählt;
- d. zum Präses und zu Assessoren der adeligen Vormundschaftsbehörde wurde der Herr Kreisdeputirte Arved von Oettingen als Präses, der Herr G. von Rennenkampf als geschäftsführender Assessor und die Herren A. von Wulf und Landrath von Anrep als Assessore wiedergewählt;

e. zu statistischen Berichterstattern wurden, nachdem beschlossen worden, diese Wahlen in der allgemeinen Versammlung beider Kreise vorzunehmen und entsprechend der Zahl der Kirchspiele für den Dorpatschen Kreis vier und für den Werroschen zwei Berichterstatter zu wählen, erwählt die Herren von Stryk zu Kibbijerw, von Oettingen zu Wiesust, von Stryk zu Fölk, von Roth zu Rösthof, von Glasenapp zu Rogosinsky und von Roth zu Tilsit.

2. Es wurden auf ein weiteres Triennium bewilligt:

a.	der verw. Frau Landgerichts-Sekretär von Sivers	300 Rbl. jährlich,
b.	„ „ „ L. Feldmann	200 „ „
c.	„ „ „ Julie Ewerth	300 „ „
d.	dem ehem. Landgerichts-Kanzlisten O. Blumenthal	200 „ „
e.	der verw. Frau Emma Goebel	300 „ „
f.	zum Besten des Dorpatschen Pfarrvikars	200 „ „

H. Beschlüsse des Dorpatschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. zum weltlichen Schulrevidenten und dessen Suppleanten wurden die Herren Gustav von Rathlef zu Tammist und Arthur von Zurmühlen zu Gross-Kongota wiedergewählt;
- b. zum Kreis-Gestütbeamten und dessen Substituten wurden die Herren R. von Wahl zu Marrama und von Walter zu Repshof wiedergewählt.

2. Es wurden auf ein weiteres Triennium bewilligt:

der verwittweten Frau M. v. Freymann	400 Rbl. jährlich,
„ „ „ M. v. Ditmar	300 „ „

I. Beschlüsse des Werroschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. zum weltlichen Schulrevidenten und dessen Suppleanten wurden die Herren W. von Roth zu Tilsit und Kreisdeputirter R. von Sivers zu Kerjell wiedergewählt;
- b. zum Kreis-Gestütbeamten und dessen Substituten wurden die Herren W. von Roth zu Tilsit und O. von Wahl zu Nursie wiedergewählt.

2. Es wurden auf ein weiteres Triennium bewilligt:

den Fräulein Mathilde und Marie Paulet	200 Rbl. jährlich,
der verw. Frau M. v. Freymann	200 „ „
der Frau Dahl	200 „ „

3. Das Gesuch der Werrohofschen Gesindeswirthe um Bewilligung einer Entschädigung für den Bau des Weges über Köiga wurde abgewiesen.

K. Beschlüsse des Pernau-Fellinschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. zum Oberkirchenvorsteher wurde an Stelle des zum Oberkirchenvorsteher des Dorpat-Werroschen Kreises erwählten Herrn Landraths Baron Stael von Holstein der zum Landrath erwählte Baron Adolf Pilar von Pilchau gewählt;
- b. zum Kreisdeputirten wurde der Herr Victor von Helmersen wiedergewählt und wurden an Stelle der zu Landräthen erwählten Herren Baron Pilar von Pilchau und Baron Ungern-Sternberg die Herren Baron Wilhelm Stael von Holstein zu Zintenhof und von Anrep zu Kerstenschhof gewählt;
- c. zum Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts wurde der Herr Kreisdeputirte Victor von Helmersen gewählt;
- d. zum Präses und zu Assessoren der adeligen Vormundschaftsbehörde wurden erwählt: zum Präses an Stelle des zum Landrath erwählten Baron Ungern-Sternberg der Herr Kreisdeputirte Victor von Helmersen, zum geschäftsführenden Assessor der bisher dieses Amt bekleidende Herr Erwin von Wahl, zu Assessoren Herr Alfred von Sivers zu Euseküll und Herr von Samson zu Hummelshof;
- e. zum Ritterschaftskassarevidenten und dessen Suppleanten wurden die Herren Alfred von Sivers und Baron Ernst Hoyningen-Huene wiedergewählt.

2. Die bisherigen Unterstützungen:

des ehem. Landgerichtskanzlisten R. Berner . . .	von 300 Rbl. jährlich
und der verw. Frau L. von Radloff	„ 300 „ „

wurden auf ein weiteres Triennium prolongirt.

3. Die bisherige Unterstützung der verw. Frau R. Kieseritzky wurden die Herren Kreisdeputirten ermächtigt in der bisherigen Höhe auf drei Jahre zu prolongiren, falls ein bezügliches Gesuch eingehen sollte.

4. Auf den Antrag betr. Ueberführung der adeligen Vormundschaftsbehörde in das Haus des Herrn E. von Wahl und Erhöhung des Miethzinses um 120 Rbl. jährlich anlässlich eines von Letzterem zu erbauenden feuersicheren Gewölbes wurde beschlossen:

Auf den vorstehenden Antrag ist nicht einzugehen; dagegen ist das von Herrn von Bock zu diesem Antrage gestellte Amendement insoweit zu akzeptiren, als für die Erbauung eines feuerfesten Gewölbes

in den Räumen, in welchen die Vormundschaftsbehörde augenblicklich untergebracht ist, durch Vermittelung des Herrn Präses der Behörde und der übrigen Herren Kreisdeputirten Sorge zu tragen ist.

L. Beschlüsse des Pernanschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:
 - a. zum weltlichen Schulrevidenten und zu dessen Suppleanten wurden die Herren Baron ~~Heinrich~~ Stael von Holstein zu Staelenhof und von Stryk zu Pollenhof erwählt;
 - b. zum Kreis-Gestütbeamten und dessen Substituten wurden die Herren Baron Ernst Hoyningen-Huene zu Lelle und Baron Alexander Stael von Holstein zu Uhla wiedergewählt;
 - c. zu statistischen Berichterstatlern wurden erwählt die Herren: Baron ~~Heinrich~~ Stael von Holstein zu Staelenhof, Baron Gustav Maydell zu Podis und Baron Charles Stackelberg zu Abja.
2. Auf ein Triennium weiter bewilligt wurden:
 - a. die Unterstützung der verw. Frau Louise Uhl im Betrage von 300 Rbl. jährlich;
 - b. der Beitrag zu den Kosten der Sitzungen des Friedensrichterplenums in Pernau im Betrage von 250 Rbl. jährlich.
3. Auf den Bericht des Herrn Kreisdeputirten Baron Pilar von Pilchau über die Verwendung des zur Neuanlage von Zufuhrwegen zu den Eisenbahnstationen 1896 bewilligten Kredits wurde beschlossen:

Die Ausgaben im Gesamtbetrage von 2698 Rbl. 29 Kop. sind zu ratihabiren.
4. Auf das Gesuch des Herrn Baron Huene zu Lelle um Bewilligung von 150 Rbl. zur Neuanlage eines Weges zum Bahnhof Lelle wurde beschlossen:

Das vorstehende Gesuch ist zu bewilligen und die beanspruchte Summe dem nicht verausgabten Rest des zur Neuanlage von Zufuhrwegen 1896 bewilligten Kredits im Betrage von 3000 Rbl. zu entnehmen.

M. Beschlüsse des Fellinschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:
 - a. zum weltlichen Schulrevidenten und zu dessen Suppleanten wurden der Herr Bernhard von Bock wiedergewählt und der Herr E. von Wahl zu Addafer neu gewählt;
 - b. zum Kreis-Gestütbeamten und zu dessen Substituten wurden die Herren N. von Sivers zu Soosar und R. von Anrep zu Lauenhof wiedergewählt;

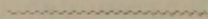
c. zu statistischen Berichterstattern wurden erwählt die Herren:
E. von Wahl zu Addafer, Baron Karl Ungern-Sternberg zu Alt-
Woidoma und von Samson zu Hummelshof.

2. Es wurden Unterstützungen für die nächsten drei Jahre bewilligt:

der verwittweten Frau Pauline Hansen	200 Rbl. jährlich,
dem Fräulein Anna Eckardt	100 „ „

3. Auf das Gesuch des Fellinschen Stadtveterinärs P. Raska um Bewilligung von 500 Rbln. jährlich für die thierärztliche Klinik in Fellin wurde beschlossen:

Das vorstehende Gesuch ist im Hinblick auf den Landtagsbeschluss bezüglich der Installirung von Veterinärärzten auf dem Lande abzulehnen.



Dritte Abtheilung.

Beschlüsse des am 12. März 1899 versammelt gewesenen beschliessenden Adelskonvents.

1. Hinsichtlich des vom Landtage beschlossenen Ausbaues des Ritterhauses wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, die Genehmigung des Rigaschen Bauamts zu dem projektirten Umbau des Ritterhauses zu exportiren.

2. Mit Rücksicht auf die anlässlich der landwirthschaftlichen Zentralausstellung in Riga zu veranstaltenden Festlichkeiten wurde beschlossen:

Es ist dem Herrn residirenden Landrath zur Veranstaltung von Festlichkeiten anlässlich der im Sommer 1899 in Riga stattfindenden baltischen landwirthschaftlichen Zentralausstellung der erforderliche Kredit aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen und es sind die Herren Baron James Wolff und Bernhard von Schubert zu ersuchen, dem Herrn residirenden Landrath bei diesen Veranstaltungen als Ausrichter behilflich zu sein.

3. Auf das Gutachten der vom Adelskonvent niedergesetzten Kommission betreffend die Taxation zur Anlage von Grandgruben erforderlicher Parzellen wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass die Aufstellung einer Taxe, betreffend die den Eigenthümern von Grandlagern für die Expropriation der letzteren zu gewährenden Entschädigungen, mit Rücksicht auf das Patent Nr. 38 v. J. 1887 als nicht durchaus nothwendig erscheint, sowie dass der vorliegende Antrag, betreffend die Schätzung der für die Gewinnung von Grand zu expropriirenden Landparzellen nach ihrem Thalerwerth, sich als nicht annehmbar erweist, weil für eine solche Schätzung, sofern sie sich auf Wald- und Weideparzellen beziehen soll, die richtige Basis fehlt, hat eine Aenderung an dem bisherigen Modus der Taxation der für die Anlage von Grandgruben zu expropriirenden Landparzellen nicht stattzufinden.

4. Hinsichtlich der Bewilligung für den Wendenschen Stadtprediger wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist die zum Besten des Wendenschen Stadtpredigers aus der Ritterkasse bewilligte Jahreszahlung von 100 Rbl. für die Dauer des Eigenthums der Ritterschaft an den Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums zu Birkenruh, jedoch längstens bis zum nächsten ordinären Landtage, zu prolongiren.

5. Hinsichtlich Verbrennung der Kadaver an der Rinderpest gefallener Thiere wurde beschlossen:

Für den Fall, dass die Livländische Gouvernementsverwaltung die Verbrennung der Kadaver an der Rinderpest gefallener Thiere zu einer für Livland obligatorischen Maassregel macht, ist dem Landrathskollegium ein Kredit bis zum Betrage von 100 Rbl. jährlich auf die Landeskasse mit der Maassgabe bis zum nächsten ordinären Landtage zu eröffnen, dass das Landrathskollegium die durch den Ankauf von Holz für eine derartige Verbrennung verursachten Kosten auf Grund von genauen, seitens der Polizeiverwaltungen vorzustellenden Rechnungsbelegen aus den bezeichneten Mitteln ersetzt.

6. Zu dem vom Chef des Stabes der Gardetruppen ausgearbeiteten Projekt von Regeln über die Abgabe von Landparzellen an das Militär zur zeitweiligen Benutzung wurde beschlossen:

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist eine aus 3 Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und dieselbe zu beauftragen, das vorliegende Projekt für „Regeln über die Abgabe von Landparzellen an das Militär zur zeitweiligen Benutzung“ einer Begutachtung zu unterziehen und ihr Elaborat dem nächsten Adelskonvent zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu Gliedern dieser Kommission wurden erwählt: der Herr vereid. Rechtsanwalt Fr. von Samson, der Herr Erich von Grünewaldt und der Herr Baron Friedrich Wolff.

7. Zu dem Bericht des Stipendienkollegiums wurde beschlossen:

- 1) Dem Stipendienkollegium ist zu gestatten für die Geschichtsvorträge in Fellin 250 Rbl. über den bewilligten Kredit hinaus aus dem für den häuslichen Vorbereitungsunterricht bewilligten Kredit zu verausgaben.
- 2) Dem Präses des Stipendienkollegiums ist zu Kanzleizwecken ein Kredit auf die Revenüen der Ritterschaftsgüter bis zum Betrage von 200 Rbl. jährlich zu eröffnen.

8. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. zu Gliedern des Stipendienkollegiums wurden gewählt: der Herr Kreisdeputirte Arved von Oettingen zum Präses und zu Gliedern die Herren: Ritterschaftsrentmeister August von Klot, Erich von Grünewaldt zu Bellenhof, Otto von Blankenhagen zu Allasch, Kassadeputirter Arved von Strandmann, Kreisdeputirter Baron Axel Delwig, Alfred von Sivers zu Euseküll, Baron Ernst Hoyningen-Huene zu Lelle, Landrath Konrad von Anrep, Woldemar von Roth zu Tilsit;
- b. an Stelle des Ritterschaftssekretärs von Richter wurden gewählt: zur Verwaltung der Immobilien des ehem. Landesgymnasiums in Birkenruh der Herr Kreisdeputirte von Kahlen, zum Mitgliede der Kommission für Bearbeitung eines Nothwegegesetzes der Herr Baron Woldemar Maydell zu Martzen, zum Mitgliede der Kommission für Bearbeitung eines Anerbenrechts für Rittergüter der Herr Ritterschaftsnotär Baron Schoultz von Ascheraden.

9. Die eingegangenen Unterstützungsgesuche, und zwar: der Olga von Jarmerstedt, der verw. Baronin Louise Rosen, der verw. Frau Adelheid von Helmersen, der verw. Frau Zeneide von Sieber, des Frl. Olga von Ruckteschell und der verw. Frau Landrath von La Trobe, wurde beschlossen wegen Mangels an disponiblen Mitteln zu reponiren.

~~~~~

## Vierte Abtheilung.

### Theilung der Kreisgeschäfte zwischen den Herren Kreisdeputirten für das Triennium 1899/1901.

1. Präsidium in der Wehrpflichtkommission:

|                   |        |                           |
|-------------------|--------|---------------------------|
| für den Rigaschen | Kreis: | Baron Rosen,              |
| " " Wolmarschen   | "      | von Gersdorff,            |
| " " Wendenschen   | "      | Baron Campenhausen,       |
| " " Walkschen     | "      | Baron Delwig,             |
| " " Jurjewschen   | "      | von Sivers,               |
| " " Werroschen    | "      | E. von Oettingen,         |
| " " Pernauschen   | "      | Baron Stael von Holstein, |
| " " Fellinschen   | "      | von Anrep.                |

2. Präsidium im Sanitätskomité:

|                   |        |                           |
|-------------------|--------|---------------------------|
| für den Rigaschen | Kreis: | Baron Rosen,              |
| " " Wolmarschen   | "      | Baron Engelhardt,         |
| " " Wendenschen   | "      | Baron Campenhausen,       |
| " " Walkschen     | "      | Baron Delwig,             |
| " " Jurjewschen   | "      | A. von Oettingen,         |
| " " Werroschen    | "      | E. von Oettingen,         |
| " " Pernauschen   | "      | Baron Stael von Holstein, |
| " " Fellinschen   | "      | von Helmersen.            |

3. Präsidium in der Grandgruben-Expropriations-Kommission:

|                   |        |                           |
|-------------------|--------|---------------------------|
| für den Rigaschen | Kreis: | Baron Engelhardt,         |
| " " Wolmarschen   | "      | Baron Engelhardt,         |
| " " Wendenschen   | "      | von Kahlen,               |
| " " Walkschen     | "      | von Kahlen,               |
| " " Jurjewschen   | "      | von Sivers,               |
| " " Werroschen    | "      | E. von Oettingen,         |
| " " Pernauschen   | "      | Baron Stael von Holstein, |
| " " Fellinschen   | "      | von Anrep.                |

4. Präsidium in den Kreisgefängniss-Komités:

|                   |        |                           |
|-------------------|--------|---------------------------|
| für den Rigaschen | Kreis: | Baron Rosen,              |
| „ „ Wolmarschen   | „      | von Gersdorff,            |
| „ „ Wendenschen   | „      | Baron Campenhausen,       |
| „ „ Walkschen     | „      | Baron Delwig,             |
| „ „ Jurjewschen   | „      | von Sivers,               |
| „ „ Werroschen    | „      | E. von Oettingen,         |
| „ „ Pernauschen   | „      | Baron Stael von Holstein, |
| „ „ Fellinschen   | „      | von Helmersen.            |

5. Präsidium in den Kreis-Pockenimpfungs-Komités:

|                   |        |                           |
|-------------------|--------|---------------------------|
| für den Rigaschen | Kreis: | Baron Rosen,              |
| „ „ Wolmarschen   | „      | von Gersdorff,            |
| „ „ Wendenschen   | „      | Baron Campenhausen,       |
| „ „ Walkschen     | „      | Baron Delwig,             |
| „ „ Jurjewschen   | „      | A. von Oettingen,         |
| „ „ Werroschen    | „      | E. von Oettingen,         |
| „ „ Pernauschen   | „      | Baron Stael von Holstein, |
| „ „ Fellinschen   | „      | von Helmersen.            |

6. Präsidium in den Einschätzungskommissionen landischer Fabriken und Industrieanstalten:

|                   |        |                           |
|-------------------|--------|---------------------------|
| für den Rigaschen | Kreis: | Baron Engelhardt,         |
| „ „ Wolmarschen   | „      | Baron Engelhardt,         |
| „ „ Wendenschen   | „      | von Kahlen,               |
| „ „ Walkschen     | „      | von Kahlen,               |
| „ „ Jurjewschen   | „      | von Sivers,               |
| „ „ Werroschen    | „      | E. von Oettingen,         |
| „ „ Pernauschen   | „      | Baron Stael von Holstein, |
| „ „ Fellinschen   | „      | von Anrep.                |

7. Präsidium in den Expropriations-Kommissionen von Eisenbahngrundstücken:

|                   |        |                           |
|-------------------|--------|---------------------------|
| für den Rigaschen | Kreis: | Baron Rosen,              |
| „ „ Wolmarschen   | „      | Baron Engelhardt,         |
| „ „ Wendenschen   | „      | von Kahlen,               |
| „ „ Walkschen     | „      | Baron Delwig,             |
| „ „ Jurjewschen   | „      | von Sivers,               |
| „ „ Werroschen    | „      | E. von Oettingen,         |
| „ „ Pernauschen   | „      | Baron Stael von Holstein, |
| „ „ Fellinschen   | „      | von Helmersen.            |

8. Präsidium in den Comités zur Verwaltung der Friedensrichter-Haftanstalten:

|                   |        |                           |
|-------------------|--------|---------------------------|
| für den Rigaschen | Kreis: | Baron Rosen,              |
| „ „ Wolmarschen   | „      | von Gersdorff,            |
| „ „ Wendenschen   | „      | Baron Campenhausen,       |
| „ „ Walkschen     | „      | Baron Delwig,             |
| „ „ Jurjewschen   | „      | von Sivers,               |
| „ „ Werroschen    | „      | E. von Oettingen,         |
| „ „ Pernauschen   | „      | Baron Stael von Holstein, |
| „ „ Fellinschen   | „      | von Helmersen.            |

9. Revision der Kreis-Schiesskassen:

|                   |        |                           |
|-------------------|--------|---------------------------|
| für den Rigaschen | Kreis: | Baron Rosen,              |
| „ „ Wolmarschen   | „      | von Gersdorff,            |
| „ „ Wendenschen   | „      | Baron Campenhausen,       |
| „ „ Walkschen     | „      | Baron Delwig,             |
| „ „ Jurjewschen   | „      | von Sivers,               |
| „ „ Werroschen    | „      | E. von Oettingen,         |
| „ „ Pernauschen   | „      | Baron Stael von Holstein, |
| „ „ Fellinschen   | „      | von Helmersen.            |

10. Präsidium in den Kreiswegekommisionen:

|                   |        |                           |
|-------------------|--------|---------------------------|
| für den Rigaschen | Kreis: | von Gersdorff,            |
| „ „ Wolmarschen   | „      | Baron Engelhardt,         |
| „ „ Wendenschen   | „      | Baron Campenhausen,       |
| „ „ Walkschen     | „      | von Kahlen,               |
| „ „ Jurjewschen   | „      | A. von Oettingen,         |
| „ „ Werroschen    | „      | E. von Oettingen,         |
| „ „ Pernauschen   | „      | Baron Stael von Holstein, |
| „ „ Fellinschen   | „      | von Helmersen.            |

11. Oberaufsicht über Etappen-Stationen:

|                   |        |                           |
|-------------------|--------|---------------------------|
| für den Rigaschen | Kreis: | Baron Rosen,              |
| „ „ Wolmarschen   | „      | von Gersdorff,            |
| „ „ Wendenschen   | „      | Baron Campenhausen,       |
| „ „ Walkschen     | „      | Baron Delwig,             |
| „ „ Jurjewschen   | „      | von Sivers,               |
| „ „ Werroschen    | „      | E. von Oettingen,         |
| „ „ Pernauschen   | „      | Baron Stael von Holstein, |
| „ „ Fellinschen   | „      | von Helmersen.            |

12. Präsidium in den Vormundschaftsbehörden und Translatbureaus:

|                          |        |                     |
|--------------------------|--------|---------------------|
| für den Riga-Wolmarschen | Kreis: | von Gersdorff,      |
| „ „ Wenden-Walkschen     | „      | Baron Campenhausen, |
| „ „ Jurjew-Werroschen    | „      | A. von Oettingen,   |
| „ „ Pernau-Fellinschen   | „      | von Helmersen.      |

13. Attestation von Gouvernantenzeugnissen:

|                   |        |                           |
|-------------------|--------|---------------------------|
| für den Rigaschen | Kreis: | Baron Rosen,              |
| „ „ Wolmarschen   | „      | Baron Engelhardt,         |
| „ „ Wendenschen   | „      | von Kahlen,               |
| „ „ Walkschen     | „      | Baron Delwig,             |
| „ „ Jurjewschen   | „      | von Sivers,               |
| „ „ Werroschen    | „      | E. von Oettingen,         |
| „ „ Pernauschen   | „      | Baron Stael von Holstein, |
| „ „ Fellinschen   | „      | von Anrep.                |

14. Präsidium in den Volksverpflegungs-Kommissionen:

|                   |        |                           |
|-------------------|--------|---------------------------|
| für den Rigaschen | Kreis: | Baron Rosen,              |
| „ „ Wolmarschen   | „      | Baron Engelhardt,         |
| „ „ Wendenschen   | „      | von Kahlen,               |
| „ „ Walkschen     | „      | Baron Delwig,             |
| „ „ Jurjewschen   | „      | von Sivers,               |
| „ „ Werroschen    | „      | E. von Oettingen,         |
| „ „ Pernauschen   | „      | Baron Stael von Holstein, |
| „ „ Fellinschen   | „      | von Helmersen.            |

15. Oberaufsicht über chausvirte Zufuhrwege:

|                   |        |                           |
|-------------------|--------|---------------------------|
| für den Rigaschen | Kreis: | von Gersdorff,            |
| „ „ Wolmarschen   | „      | Baron Engelhardt,         |
| „ „ Wendenschen   | „      | von Kahlen,               |
| „ „ Walkschen     | „      | von Kahlen,               |
| „ „ Jurjewschen   | „      | von Sivers,               |
| „ „ Werroschen    | „      | E. von Oettingen,         |
| „ „ Pernauschen   | „      | Baron Stael von Holstein, |
| „ „ Fellinschen   | „      | von Helmersen.            |

Riga, Ritterhaus, im Mai 1899.

Nr. 3265.

In fidem:

Ritterschafts-Sekretär: **von Richter.**

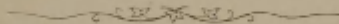
Für die Mitglieder des livländischen Landtags als Manuskript zum Druck verfügt.  
Residirender Landrath: Baron Wolff.

# Beschlüsse

des

## Livländischen Adelskonvents

vom Juni 1899.



**RIGA.**

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1899.

Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата барона Вольфа.

1. Zu dem Bericht, betr. das vom Landtage der Wendenschen Kirche bewilligte Darlehn von 2000 Rbl., wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

2. Zu dem Abschiedsgesuch des Herrn dim. Kreisdeputirten Gotthard von Vegesack als Glied des Waldschutzkomitès wurde beschlossen:

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist behufs Vorschlags an den Herrn Gouverneur an Stelle des Herrn von Vegesack eine andere Persönlichkeit zu designiren.

Zum Kandidaten für dieses Amt wurde der Herr Kassadeputirte Arved von Strandmann erwählt.

3. Zu dem Bericht über das zu Ehren Sr. Kaiserlichen Hoheit des Grossfürsten Wladimir in Dorpat veranstaltete Frühstück und die anlässlich der IV. baltischen landwirthschaftlichen Zentralausstellung im Ritterhause stattgehabten Festlichkeiten wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

4. Zu dem Gesuch des Kuratoriums der Anstalten der Kaiserin Maria Feodorowna um Subsidien für Taubstummenanstalten wurde beschlossen:

Da die Fürsorge für die Bildung der Taubstummen in Livland durch die zum Theil unter der Hohen Protektion Ihrer Majestät stehenden Vereine in ausreichendem Masse gewährleistet ist und die Mittel des Landes bereits in bedeutendem Masse durch die Subventionirung dieser Vereine in Anspruch genommen sind, — ist das vorliegende Gesuch abzulehnen.

5. Zu dem Gesuch des Sammelkomitès zur Erbauung einer zweiten Kirche für die St. Gertrudgemeinde in Riga um einen Beitrag wurde beschlossen:

Als Beitrag zur Deckung der Kosten für die Erbauung einer zweiten Kirche der St. Gertrud-Gemeinde in Riga ist die Summe von 1000 Rbl. aus der Ritterkasse zu bewilligen.

6. Zu dem Bericht, betr. die Erbauung eines Steindamms bei der Awwinormschen Hofswassermühle, wurde beschlossen:

Die seitens des Landrathskollegiums erfolgte Bestätigung des auf 2247 Rbl. lautenden Kostenanschlags für den Bau eines Steindamms

bei der Awwinormschen Hofswassermühle ist zu ratihabiren und ist demgemäss die Deckung der Kosten aus der Gestützkasse zu effektuiren.

7. Zu der Anzeige des Herrn Baron Loudon zu Saulhof, betr. seine Wahl zum Kommissionsgliede in Sachen der Festsetzung einer Ehrengerichtsordnung, wurde beschlossen:

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist die Neuwahl eines Kommissionsgliedes in Sachen der Festsetzung einer Ehrengerichtsordnung zu vollziehen.

Auf der Plenarversammlung wurde dementsprechend Herr Edward von Lilienfeld zu Könhof zum Gliede dieser Kommission erwählt.

8. Zu dem Antrag des Herrn Kreisdeputirten A. von Oettingen, betr. Darstellung der Wappen der betreffenden Familien auf 13 bisher unausgefüllten Wappenschildern im Rittersaal, wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen die Wappen derjenigen Familien, welche im Rittersaal nicht dargestellt sind, insoweit sich die Zeichnungen ermitteln lassen, auf den betreffenden Schildern auf Kosten der Korpskasse darstellen zu lassen.

9. Zu dem Gesuch des Herrn H. von Lutzau um Drucklegung einer Schrift über die Lehre von der Klageverjährung — auf Kosten der Ritterschaft, wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

10. Zu dem Bericht, betr. die Auszahlung von 500 Rbl. aus der Ritterkasse an Seine Magnificenz den Herrn Generalsuperintendenten Fr. Hollmann, wurde beschlossen:

Die aus der Ritterkasse geschehene Auszahlung von 500 Rbl. an den Herrn Generalsuperintendenten F. Hollmann ist zu ratihabiren.

11. Zu den von der Wilnaer Intendanturverwaltung zur Begutachtung übersandten Regeln für den Ankauf landwirthschaftlicher Produkte seitens der Militärverwaltung wurde beschlossen:

Die von der Wilnaer Militärbezirks-Intendanturverwaltung dem Adelskonvent zur Begutachtung übersandten Regeln für den Ankauf landwirthschaftlicher Produkte seitens der Militärverwaltung sind als zweckentsprechend und einer Abänderung nicht bedürftig zu bezeichnen und ist solches der genannten Bezirksverwaltung mitzutheilen.

12. Zu dem Bericht, betr. die Verweigerung der zum Brückenbau erforderlichen Hölzer für die parzellirten Kronsgüter seitens der Domänenverwaltung, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

13. Zu dem Antrag des Ronneburgschen Kirchspielsvorstehers auf Erwirkung einer authentischen Interpretation der Verordnung über die Anstellung von Kirchspielsärzten wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, durch Verhandlungen mit der Gouvernementsobrigkeit eine dahin gehende Interpretation der Bestimmungen des Zirkulärs des Herrn Livländischen Gouverneurs vom 3. November 1893 sub Nr. 7603 herbeizuführen, dass die Normalsätze für die Honorirung der Kirchspielsärzte nicht als Minimalsätze anzusehen sind und dass es den Kirchspielen demgemäss ermöglicht werde, Kirchspielsärzte auch bei Festsetzung eines geringeren, als des in den „Normal-Bedingungen“ angegebenen Honorars, zu erwählen und zur Bestätigung vorzustellen.

14. Zu dem Kassa-Rechenschaftsbericht des Ritterschaftssekretärs von Richter über die Verwaltung der Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums in Birkenruh pro 1898 wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

15. Zu dem Antrag des Herrn Prof. emer. Dr. J. Engelmann, betr. Subventionirung einer deutschen Uebersetzung der neuen Ausgabe des Liv-, Est- und Kurländischen Privatrechts v. J. 1890, wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, mit den Repräsentationen von Estland, Kurland und Oesel in Betreff gemeinsamer Subventionirung einer deutschen Uebersetzung der neuen Ausgabe des Liv-, Est- und Kurländischen Privatrechts vom Jahre 1890 bis zum Gesamtbetrage von 2000 Rbl. in Relation zu treten und mit einer Verlagsbuchhandlung in Betreff des Verkaufspreises, der Rückzahlung eines Theiles der Unterstützungsgelder etc. Vereinbarung zu treffen.

Der auf die Livländische Ritter- und Landschaft entfallende Antheil an der Subventionszahlung ist aus der Ritterkasse zu bewilligen.

16. Zu den Anzeigen der Herren von Vegesack zu Waidau und von Freymann zu Nurmis, betr. Ablehnung der Wahl zum statistischen Berichterstatter, nebst Bericht, wurde beschlossen:

Im Falle der Erledigung der Stellen statistischer Berichterstatter in der Zwischenzeit von einem Land- (resp. Kreis-) tage zum anderen hat das in den Art. 417 und 418 des II. Theils des Prov.-Rechts der Ostseegouvernements vorgesehene Wahlverfahren Platz zu greifen.

Nach diesem Modus ist auch die Neuwahl statistischer Berichterstatter an Stelle der Herren R. von Vegesack zu Waidau und H. von Freymann zu Nurmis vorzunehmen.

17. Zu der Mittheilung des Herrn Estländischen Ritterschaftshauptmanns, betr. die Ausbildung livländischer Hebammen estnischer Nationalität in dem von der estländischen Ritterschaft in Reval zu begründenden Institut, wurde beschlossen:

Dem Vorschlage des Herrn Estländischen Ritterschaftshauptmanns entsprechend, ist als Beitrag zum Unterhalt des in Reval zu begründenden Hebammeninstituts eine Jahreszahlung im Betrage von 2000 Rbl. aus der Landeskasse, gerechnet vom Zeitpunkt der Eröffnung des Instituts bis zum nächsten ordinären Landtage, zu bewilligen, wofür vier Schülerinnen aus Livland, sei es kostenfrei, sei es gegen ein Aufnahmegeld, welches von der Garantiesumme in Abzug zu bringen wäre, in dem Institut ihre Ausbildung für den Hebammenberuf zu erhalten haben.

18. Zu dem Bericht, betr. die von der Gouvernementsverwaltung publizirten Massregeln zum Schutze der Bevölkerung vor tollen Hunden, wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass die in der Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 30 vom 19. März 1899 publizirten „Obligatorischen Verordnungen, betreffend Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor tollen Hunden“, eine Bestimmung darüber vermissen lassen, wer namentlich zur Tödtung der im Pkt. 4 erwähnten „umherstreichenden“ Hunde berechtigt ist, und ferner in Beziehung auf den Pkt. 5 insofern lückenhaft erscheinen, als die Tödtung toller und von diesen gebissener Hunde nur den Eigenthümern der betreffenden Thiere anheim gegeben wird, sowie in Erwägung dessen, dass eine Vervollständigung der qu. Verordnungen in der bezeichneten Richtung für den praktischen Werth derselben durchaus wesentlich erscheint, ist das Landrathskollegium zu ersuchen, bei der Gouvernementsobrigkeit dahin zu wirken, dass durch eine ergänzende Publikation in der Gouvernements-Zeitung bekannt gegeben werde:

- 1) dass zur Tödtung der im Pkt. 4 der Verordnungen erwähnten umherstreichenden Hunde die Beamten der Kreis-, Guts- und Gemeinde-Polizei, die zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln Bevollmächtigten und alle Beamten der Forstwache berechtigt sind, und
- 2) dass zur Tödtung der im Pkt. 5 der Verordnungen erwähnten tollen und von diesen gebissenen Hunde Jedermann befugt ist und die Polizeichargen zu solcher Tödtung ausdrücklich verpflichtet werden.

19. Zu den Mittheilungen des Herrn Landraths J. Baron Wolff über die in der Nacht vom 18./19. Mai im Schwaneburgschen Pastorat verübten Ausschreitungen wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, alle erforderlichen Schritte zur Wiederherstellung der durch Exzesse gegen die Pastore gestörten Ordnung zu thun.

Der Landesvertretung sind die etwa erforderlichen Geldmittel zur Gewährung ausreichenden Schutzes an die Pastore aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen.

20. Zu dem vom Evangelisch-Lutherischen Konsistorium mitgetheilten Verbot des Herrn Ministers des Innern, betr. den Konfirmandenvorbereitungsunterricht in Dorpat, Pernau, Werro und Oberpahlen und betreffend die beabsichtigte Gründung eines Vereins für religiöse und sittliche Pflege der Protestanten in Riga, wurde beschlossen:

Da die Erlernung des Lesens, sowie ein mehrjähriger Unterricht im Katechismus und der biblischen Geschichte eine unerlässliche Vorbedingung für die Konfirmation ist und da ferner weder ein Schulzwang, noch ein obligatorischer Unterricht in den Städten Livlands existirt, weshalb die Fürsorge für die Ertheilung des Konfirmandenvorbereitungsunterrichts hier besonders nothwendig erscheint, — ist der Herr Landmarschall zu ersuchen, dahin zu wirken, dass in Dorpat, Pernau, Werro und Oberpahlen ein solcher Konfirmandenvorbereitungsunterricht obrigkeitlich konzessionirt werde.

21. Zu dem Bericht, betr. den Verkauf der Bauerländereien der Pastorate, wurde beschlossen:

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist eine aus 3 Gliedern bestehende Kommission mit dem Recht der Kooptation zu erwählen und dieselbe zu beauftragen, Vorschläge über die Modalitäten, unter denen der Verkauf der Pastoratsbauerländereien, oder eine Vergebung derselben in Grundzins, oder in Erbpacht zu bewerkstelligen wäre, auszuarbeiten und ihr Elaborat dem nächsten Adelskonvent zu weiterer Berathung und Beschlussfassung einzureichen.

Zu Gliedern dieser Kommission wurden erwählt die Herren Landräthe Baron Stael von Holstein und Baron Ungern-Sternberg und der Herr Präsident des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums Oberdirektor Clapier von Colongue.

22. Zu dem Antrag des Stipendienkollegiums auf Bewilligung einer Pension aus der Ritterkasse an den Elementarlehrer Karl Haag in Dorpat wurde beschlossen:

Da der vorliegende Antrag auf eine solche Pensionsbewilligung gerichtet ist, wie sie unter gleichartigen Verhältnissen seitens der Ritterschaft bisher nicht stattgefunden hat und daher einen durchaus zu vermeidenden Präzedenzfall schaffen würde, ist auf den Antrag nicht einzugehen.

23. Zu dem Bericht, betr. die Auszahlung von 150 Rbl. aus der Ritterkasse an Frau Knüpffer in Fellin, wurde beschlossen:

Die aus der Ritterkasse geschehene Auszahlung von 150 Rbl. an die Frau Knüpffer, Lehrerin in Fellin, ist zu ratihabiren.

24. Zu dem Antrage des Rigaschen Stadtamts, betr. die von dem Landtage beschlossene Erweiterung des Ritterhauses, nebst Bericht, wurde beschlossen:

Da die Erweiterung des Ritterhauses zum Jakobsplatz hin, auf dem Terrain des jetzigen Packhauses, 1) dem Landtage nicht vorgelegen hat und 2) bei dem jetzigen Angebot des Stadtamts, die Ritterschaft für ihr zur Strassenerweiterung bestimmtes Terrain nur durch unentgeltliche Ueberlassung einer entsprechenden Fläche neuen Baugrundes zu entschädigen, der Ritterschaft unverhältnissmässig höhere Kosten verursachen würde, als der vom Landtage beschlossene Bau — so ist das Landrathskollegium zu ersuchen, die Bestätigung des vom Landtage genehmigten Bauprojekts, eventuell auf dem Beschwerdewege, zu exportiren. Das Landrathskollegium ist ferner zu ersuchen, das emendirte Projekt des Herrn Dr. Neumann für die Bebauung des jetzigen ritterschaftlichen Grundplatzes einer genaueren Beprüfung zu unterziehen und hierüber, sowie über den Stand der ganzen Angelegenheit dem nächsten Adelskonvent Mittheilung zu machen.

25. Zu den Anträgen des Stipendienkollegiums auf Erhöhung der demselben bewilligten Kredite wurde beschlossen:

- 1) Dem Stipendienkollegium ist behufs Ausbildung livländischer Lehrerinnen in der Kenntniss der Reichssprache ein Kredit bis zum Betrage von 800 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Juli a. c. bis zum nächsten ordinären Landtage, aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen.
- 2) Dem Stipendienkollegium ist aus den für den häuslichen Vorbereitungsunterricht bewilligten Mitteln der nöthige Kredit für die eventuell erforderliche Einrichtung von Ueberleitungsklassen mit

- russischer Unterrichtssprache vom Privatunterricht zur Gymnasialtertia oder zu einer höheren Klasse zu gewähren.
- 3) Dem Stipendienkollegium ist behufs Ausbildung einer tüchtigen Lehrkraft für die Naturgeschichte ein Kredit bis zum Betrage von 300 Rbl. einmalig aus den für den häuslichen Vorbereitungsunterricht disponiblen Mitteln zu gewähren.
  - 4) Der dem Stipendienkollegium für private Geschichtsvorträge bewilligte Kredit ist um 750 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Juli a. c. bis zum nächsten ordinären Landtage, zu erhöhen.
  - 5) Dem Fräulein Körber in Fellin ist zur Vollendung ihrer Ausbildung als Lehrerin eine einmalige Subvention im Betrage von 100 Rbl. aus der Ritterkasse zu bewilligen.
  - 6) Endlich sind folgende Hochschulstipendien aus der Ritterkasse zu bewilligen:
    - a. an den stud. Wilhelm von Dietrichs: 300 Rbl. auf ein Jahr (1899/II und 1900/I),
    - b. an den Forstmann Walter Voss: 400 Rbl. auf ein Jahr (1898 II und 1900/I) und
    - c. an den stud. Karl Wiebeck: 300 Rbl. zur Beendigung seiner Studien,wobei sich die Stipendiaten Voss und Wiebeck zu reversiren hätten 5 bzw. 3 Jahre in Livland thätig zu sein, oder die bewilligten Mittel zu refundiren.

**26.** Zu dem von dem Herrn Gouvernements-Veterinär zur Begutachtung übergebenen Projekt einer neuen Verordnung über Schutzmassregeln wider die Rinderpest, nebst Bericht, wurde beschlossen:

Zu dem vorliegenden Projekt einer neuen Verordnung über Schutzmassregeln wider die Rinderpest ist Nachstehendes zu bemerken:

- 1) Die im § 1 des Reglements vom Jahre 1880 enthaltene Bestimmung, nach welcher Personen, die in einem der inneren Gouvernements des Reichs Rindvieh zum Import nach Livland kaufen, verpflichtet sind,
  - a. an dem Orte des Ankaufs dieses Viehs eine Bescheinigung eines Veterinärarzts, Arzts, oder der örtlichen Polizei sowohl über den gesunden Zustand des angekauften Viehs, als auch darüber, dass in der betreffenden Gegend die Rinderpest nicht herrsche, zu nehmen und
  - b. darauf zu achten, dass das Vieh, am Bestimmungsorte angelangt, nicht sogleich der übrigen Heerde einverleibt, sondern min-

destens 14 Tage lang auf gesonderter Weide, oder in gesondertem Stalle gehalten und nur von solchen Personen bedient werde, die nicht mit dem übrigen Vieh in Berührung kommen, — wäre in die neuen Verordnungen aufzunehmen.

- 2) Die zweite Kommission, welche von dem Gouverneur entweder aus eigener Initiative, oder auf Antrag des Landrathskollegiums, oder der interessirten Personen zur Controlle der Diagnose der im Reglement vom Jahre 1880 vorgesehenen Kommission in ganz besonders wichtigen Fällen einzuberufen ist, hätte zu bestehen: aus einem Kreisdeputirten als Präses, dem Kreisarzt und dem Gouvernements-Veterinär.
- 3) In Bezug auf die Frage der Entschädigung wäre importirtes Vieh, wenn es bereits einen Monat lang im Stall seines Besitzers in Livland gehalten worden ist, dem einheimischen Vieh gleich zu stellen.

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, durch Verhandlungen mit dem Gouvernements-Veterinär dahin zu wirken, dass die vorstehenden Bemerkungen bei der endgiltigen Redaktion der neuen Verordnungen über Schutzmassregeln wider die Rinderpest volle Berücksichtigung finden.

**27.** Zu dem Antrag des Landrathskollegiums, betr. Bewilligung von Geldmitteln für die russische Uebersetzung der agrarhistorischen Studien des Sekretärs der VI. Abtheilung, wurde beschlossen:

Behufs Anfertigung einer russischen Uebersetzung der agrarhistorischen Studien des Herrn Sekretärs A. von Tobien ist dem Landrathskollegium ein Kredit bis zum Betrage von 2300 Rbl. auf die Ritterkasse zu eröffnen.

**28.** Zu dem Antrag des Herrn Kreisdeputirten von Helmersen, betr. Verkauf des der Ritterschaft gehörigen in der Stadt Fellin belegenen Speichers, wurde beschlossen:

Der in der Stadt Fellin belegene der Ritterschaft gehörige Speicher ist an den Herrn Landrath O. Baron Ungern-Sternberg für den von ihm gebotenen Preis von 2100 Rbl. zu verkaufen, wobei die Vertragsunkosten von dem Herrn Käufer zu tragen sind.

**29.** Zu dem Bericht des Herrn Landmarschalls über die in Sachen der Einführung des Branntweinmonopols im Finanzministerium stattgehabte Konferenz wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

30. Zu dem Antrag des Kirchenvorstehers der St. Elisabeth-Kirche in Pernau auf Bewilligung von 200 Rbl. für einen Wanderlehrer wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist behufs Gagierung eines Wanderlehrers für das Kirchspiel St. Elisabeth zu Pernau die Summe von 200 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Juli a. c. bis zum nächsten ordinären Landtage, dem Herrn Kirchenvorsteher, Kreisdeputirten W. Baron Stael von Holstein, aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen.

31. Zu dem Antrag des Herrn Landraths Baron Pilar von Pilchau auf Bewilligung von Subventionen für die auf den Poststationen Hallick und Torgel projektirten Telephon-Zentralstationen aus der Postkasse wurde beschlossen:

Da Telephonverbindungen auf Kosten der Postkasse bisher nur in denjenigen Fällen von der Gouvernementsobrigkeit genehmigt und auf Anordnung des Landrathskollegiums hergestellt worden sind, wo diese Verbindungen in erster Linie den Zwecken des bequemeren Verkehrs zwischen Eisenbahnstationen und den ihnen zunächst belegenen Pferdepoststationen zu dienen bestimmt waren, und da die Telephonverbindungen auf dem flachen Lande Livlands sonst lediglich auf Kosten der privaten Interessenten eingerichtet worden sind, so ist auf den vorliegenden Antrag nicht einzugehen.

32. Zu dem Antrag der Livländischen Gouvernementsverwaltung, betr. Anweisung eines Quartiers an den in Römershof stationirten Herrn jüngeren Kreischefgehilfen, bzw. Erhöhung der Quartiergelder desselben bis zu 400 Rbl., nebst Gutachten des Herrn Landraths von Sivers, wurde beschlossen:

In Anbetracht dessen, dass die Miethgelder für das von dem jüngeren Kreischefgehilfen III. Rigaschen Distrikts bisher bewohnte Quartier, incl. Beheizung, 250 Rbl. jährlich betragen, sowie dass auf gesetzlicher Grundlage aus den Landespräständen ausser den Wohnungs- und Beheizungsgeldern auch noch Beleuchtungsgelder für den genannten Beamten zu entrichten sind, nicht aber Miethgelder für ein Arrestlokal, ist die unter der Bezeichnung „Quartiergelder“ zum Besten des jüngeren Gehilfen des Rigaschen Kreischefs III. Distrikts bisher gezahlte Summe von 250 Rbl. jährlich — durch Hinzurechnung von Beleuchtungsgeldern im Betrage von 50 Rbl. — auf 300 Rbl. jährlich zu erhöhen.

**33.** Zu dem Entwurf von Regeln über die Abgabe von Landparzellen an das Militär nebst bezüglichem Kommissionsgutachten wurde beschlossen:

Der vorliegende Entwurf für Regeln über die Abgabe von Landparzellen an das Militär behufs temporärer Nutzung ist dahin zu begutachten,

- 1) dass es wünschenswerth erscheint, die im § 1 des Entwurfs vorgesehene besondere Kommission zur Anweisung der Landparzellen aus folgenden Personen zusammenzusetzen: Aus dem örtlichen Kreisdeputirten, einem Mitgliede vom Militärressort und dem örtlichen Polizeichef;
- 2) dass in dem Entwurf eine Instanz zur Anbringung und Entscheidung von Beschwerden über die seitens der Kommission vorgenommene Taxation geursachten Schadens nicht vorgesehen ist;
- 3) dass festzusetzen wäre, dass dem Eigenthümer oder Nutzniesser der vom Militär in Anspruch genommenen Ländereien für die Störung des landwirthschaftlichen Betriebs in jedem Falle Entschädigung zu leisten sei und dementsprechend der Pkt. d des § 3 veränderter Redaktion in dem Sinne zu unterwerfen sei, dass festgestellt werde, 1. welche Entschädigung für die Benutzung der Parzelle unbedingt zu leisten ist und 2. welcher Schaden dem Grundbesitzer ausserdem annähernd zugefügt werden kann, wobei auch der Pkt. e des § 3 entsprechend durch Streichung der Worte: „Zu beseitigen oder“ umzuredigiren wäre;
- 4) dass bei Uebungen mit scharfer Munition der Umkreis des abzusperrenden Terrains gleichfalls genau festgestellt und auch die hierfür dem Eigenthümer oder Nutzniesser zu gewährende Entschädigung bestimmt werde;
- 5) dass in den Regeln dahin Anordnung zu treffen sei, dass, falls in einem von der Postenkette abgesperrten Walde Feuer ausbrechen sollte, die Schiessübungen sofort einzustellen seien und das Militär zu verpflichten wäre, bei den Löscharbeiten nach Anordnung der Forstwache Hilfe zu leisten;
- 6) dass in die Regeln die Verpflichtung der Polizei Aufnahme fände, auf erfolgte Anzeige von Interessenten sofort die Kommission zur Feststellung des Thatbestands und Abschätzung des Schadens zu berufen, sowie über den Thatbestand ein Protokoll aufzunehmen.

**34.** Zu den Verhandlungen der Kommission zur Festsetzung des Budgets und Wirthschaftsplans für die Verwendung des Wege-

baukapitals nebst Anträgen der Rigaschen Stadtverwaltung vom 7. April und 19. Mai c. und Bericht über die Verhandlungen der besondern Session der Gouvernementsverwaltung wurde beschlossen:

In Sachen der Verwendung des Wegekaptals ist Nachstehendes festzusetzen:

I. Unabhängig von den zu erwartenden ministeriellen Instruktionen über die Budgetanfertigung ist die Aufstellung eines Wirtschaftsplans schon gegenwärtig vorzunehmen.

II. Laut nachfolgender Berechnung ist von dem gesammten Jahresbetrag der Wegebausummen (293,700 Rbl.) als für den Wegebau auf dem livl. Festlande jährlich disponibel die Summe von 241,761 Rbl. 95 Kop. anzusehen.

Von dem gesammten Jahresbetrag: 293,700 Rbl. (Pkt. I, 2 des Reichsrathsgutachtens vom 21. Dezember 1898) sind in Abzug zu bringen:

|                                                                                 |                    |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1) die auf Oesel entfallende Quote . . . . .                                    | 7,420 Rbl. 63 Kop. |
| 2) Gage für einen älteren Ingenieur . . . . .                                   | 2,000 „ — „        |
| 3) „ „ vier jüngere Ingenieure . . . . .                                        | 6,000 „ — „        |
| 4) Kanzleimittel der besondern Session der<br>Gouvernementsverwaltung . . . . . | 2,000 „ — „        |
| 5) Kanzleimittel der fünf Ingenieure . . . . .                                  | 2,000 „ — „        |
| 6) Fahrgelder der fünf Ingenieure . . . . .                                     | 2,500 „ — „        |
| 7) Kanzleimittel der Livl. Ritterschaft . . . . .                               | 1,000 „ — „        |
| 8) Geschäftsführer und Kanzlei f. d. Rig. Kreis . . . . .                       | 1,000 „ — „        |
| 9) Geschäftsführer und Kanzlei für die andern<br>7 Kreise . . . . .             | 5,600 „ — „        |
| 10) Fahrgelder f. d. 8 Präsidcs und Geschäfts-<br>führer . . . . .              | 2,000 „ — „        |
| 11) Kanzleimittel der Oeselschen Ritterschaft . . . . .                         | 1,200 „ — „        |
| 12) Grandlager-Expropriationsgelder . . . . .                                   | 6,000 „ — „        |

38,720 Rbl. 63 Kop.

Von dem sich ergebenden Rest von . . . . . 254,486 Rbl. 37 Kop.

sind ferner (in Gemässheit des Pkt. I, 9 des Reichsraths-Journals v. 4. Febr. 1899) noch 5% dieser letztgenannten Summe als Reservefond mit

12,724 „ 42 „

in Abzug zu bringen, so dass für den Bau der einzelnen Wege auf dem livl. Festlande jähr-

lich disponibel sind . . . . . 241,761 Rbl. 95 Kop.

oder für die dreijährige Budgetperiode . . . . . 725,285 Rbl. 85 Kop.

III. In Betreff der Frage der Verwendung des Wegekaptals für das Rigasche Patrimonialgebiet ist der vom dem Livl. Landrathskollegium eingenommene Standpunkt festzuhalten, nach welchem die Rigasche Stadtverwaltung zu ersuchen ist, ihre Wegebaubedürfnisse der Budgetkommission für je ein Triennium mitzutheilen, wonach die Kommission auf Grund einer Prüfung der Anträge der Stadtverwaltung und unter Bestätigung des Adelskonvents oder Landtags eine Pauschalsumme zu bewilligen hat, mit welcher alsdann die Wegebauarbeiten im Patrimonialgebiet unter der eigenen Leitung der Stadtverwaltung zu bewerkstelligen sind.

IV. Als Auslage aus der Landeskasse sind in den 3jährigen Wirthschaftsplan aufzunehmen die vom 1. Januar 1899 an verausgabten und weiterhin für Wegekontingentirung und zu sonstigen Wegebauten und extraordinären Remonten aus der Landeskasse mit Bestätigung der Gouvernementsverwaltung zu zahlenden Summen.

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, diese Auslagen auf das dringendste Bedürfniss zu beschränken.

In dringenden Fällen ist der Herr res. Landrath zu ermächtigen, die erforderlichen auslagsweisen Bewilligungen aus der Landeskasse zu machen und der Gouvernementsverwaltung vorzustellen.

V. Mit Beziehung auf den dreijährigen Wirthschaftsplan sind in den ersten Wirthschaftsplan aufzunehmen:

### 1. Das Rigasche Patrimonialgebiet.

Der Rigaschen Stadtverwaltung ist die Summe von 78,000 Rbl. aus dem Wegekaptal zum Bau der Wege

- 1) Lubahnsche Strasse von der Kreisgrenze bis Rumpenhof,
- 2) Lubahnsche Strasse von Rumpenhof bis zur Stadtgrenze und
- 3) Moskausche Strasse vom Prusche-Krüge bis zur Krusten-Schule zur Disposition zu stellen.

### 2. Rigascher Kreis.

- 1) Wegeverlegung auf der Strasse Lindenberg—Riga.
- 2) Uferbefestigung bei der Plunsche-Brücke in Stubbensee.
- 3) „ „ dem Wege Treyden—Segewold.
- 4) „ „ „ „ bei Zarnikau.
- 5) Chaussée: Station Segewold bis Aa-Berg: 590 Faden.
- 6) Ogerbrücke bei Kroppenhof.
- 7) Extraordinäre Remonte der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée.
- 8) Chaussée-Remonte bei Hinzenberg.

- 9) Weg: Stockmannshof bis zur Wendenschen Kreisgrenze: c. 1½ Werst.
- 10) Chaussée: Kokenhusen—Bewershof: 2 Werst.
- 11) Im Segewoldschen Kirchspiele Remonte von 5 Wegen.
- 12) Verlängerung der Hinzenbergschen Chaussée: 671 Faden.
- 13) Chaussée bei Römershof: 1 Werst.
- 14) Neuer Weg bei Peterskapelle: 642 Faden.
- 15) 1 Schottermaschine und 1 Walze (die Hälfte).
- 16) Chaussirung der Johmen-Strasse am Rigaschen Strande.

### 3. Wolmarscher Kreis.

- 1) Chaussée: Rujen-Bahnhof—Kalne-Krug: 2 Werst.
- 2) Grandwege zu den Bahnhöfen Naukschen und Piksar: 300 Faden.
- 3) Verbreiterung des Kreiswegs Erkull—Puikeln: 5 Werst.
- 4) Aa-Brücke bei Raiskum.
- 5) Chaussée-Remonte Wolmar—Bahnhof.
- 6) Pflasterung bei Wainsel: 100 Faden.
- 7) „ „ Sepküll: 300 Faden.
- 8) Chaussée: Wolmar Post—Brandelkrug: 3 Werst.
- 9) Chaussirung: Salismünde Post—Hakelwerk: 2½ Werst.
- 10) Chaussée: Walksche Kreisgrenze—Wolmar: 3 Werst.
- 11) Wegverlegung am Neubach, beim Neu-Salisschen Uexküll-Krüge: 1 Werst.
- 12) Neuer Verbindungsweg zwischen Ippik und Moiseküll: 3 Werst.
- 13) 1 Schottermaschine und 1 Walze (die Hälfte).

### 4. Wendenscher Kreis.

- 1) Remonte der Chaussée bei Wenden.
- 2) Oger-Brücke bei Ogershof (Mühle).
- 3) Kuje-Brücke bei Praulen.
- 4) Brücke bei Wintergraben.
- 5) Ewst-Brücke bei Laudon.
- 6) Raune-Brücke (Schutz derselben durch Matratzen).
- 7) Weg Alsup—Butzkowsky: c. 5 Werst.
- 8) 1 Schottermaschine und 1 Walze (die Hälfte).

### 5. Walkscher Kreis.

- 1) Remonte der Chaussée Walk—Dundur-Krug.
- 2) Weg bei der Station Stahlenhof.
- 3) Chaussée Walk—Fellin: 3½ Werst.
- 4) Weg: Vaocluse—Chaussée: 2 Werst und Brücke.
- 5) „ Station Ermes—Walk—Ermesscher Krug.

- 6) Chaussée: Neu-Wrangelshof—Wolmarscher Kreis: c. 3 Werst.
- 7) Strasse durch den Flecken Marienburg.
- 8) 1 Schottermaschine und 1 Walze (die Hälfte).

#### 6. Dorpatscher Kreis.

- 1) Uferbefestigung bei Joesuu.
- 2) Wededamm und Brücke bei Joesuu.
- 3) Chaussée: Dorpat—Werro: 4 Werst.
- 4) Pflasterung in Tschorna: 1 Werst.
- 5) Chaussée: Dorpat—Fellin: 2 Werst.
- 6) „ bei der Station Laisholm: 2 Werst.
- 7) Brücke bei Ullila über den Ullila-Bach.
- 8) Chaussée: Dorpat—Petersburg: 7 Werst.
- 9) „ Dorpat—Rappin: 3 Werst.
- 10) Weg bei der Station Nüggen:  $\frac{1}{3}$  Werst.
- 11) Wegremonte beim Kawelechtschen Berge.
- 12) „ „ Kardisschen Berge.
- 13) Verlegung des Weges Tellerhof—Tschorna.
- 14) 1 Schottermaschine und 1 Walze (die Hälfte).

#### 7. Werroscher Kreis.

- 1) Chaussée-Remonte bei Werro.
- 2) „ bei Werro (Kirrumpäh-Krug): 2 Werst.
- 3) „ Werro—Marienburg: c. 2 Werst.
- 4) Weg über Kääpa (Unterstützung der Kontingentgemeinde).
- 5) Verlängerung der Chaussée Walk—Dundur-Krug:  $1\frac{3}{4}$  Werst.
- 6) Weg: Neuhausen—Paulenhof: 14 Werst.
- 7) Abgrabung des Anzenschen Berges.
- 8) Chaussée durch den Hof Anzen:  $\frac{1}{2}$  Werst.
- 9) 1 Schottermaschine und 1 Walze (die Hälfte).

#### 8. Pernauscher Kreis.

- 1) Neuwardirung und Vermessung der Wege: 1200 Werst.
- 2) Unkontingentirte Zufuhrwege zu den Stationen: Waldhof, Surri, Quellenstein, Moiseküll, Abia, Hallist, Euseküll, Kerro und Lelle: 35 Werst.
- 3) Chaussée: Pernau in der Richtung nach Arensburg: 9 Werst.
- 4) Verlegung der Revalschen Strasse auf Nurms: 11 Werst und Brücke.
- 5) Weg: Torgel—Kantso: 25 Werst.
- 6) Weg: Rimmo—Karrishof und Euseküll: 12 Werst.

- 7) Weg: bei der Station Kerro:  $\frac{3}{4}$  Werst und Brücke.
- 8) 1 Schottermaschine und 1 Walze (die Hälfte).

### 9. Fellinscher Kreis.

- 1) Neuwardirung und Vermessung der Wege: 1000 Werst.
- 2) Strasse in Oberpahlen (Pflasterung).
- 3) Chausséen bei Fellin:  $5\frac{1}{3}$  Werst.
- 4) „ bei Oberpahlen und Fennern: 1 Werst.
- 5) Chaussée bei Törwa: 2 Werst.
- 6) „ bei Gross-St. Johannis: 2 Werst.
- 7) „ bei Wöchma: 1 Werst.
- 8) Pflasterung bei der Station Ollustfer:  $\frac{1}{2}$  Werst.
- 9) Verbindung des Fellin-Ojoschen Weges mit Tarwast: 12 Werst.
- 10) Weg bei der Neu-Suislepschen Brücke:  $\frac{1}{3}$  Werst.
- 11) Weg Kantso—Torgel: 9 Werst.
- 12) Weg Heimthal—Rimmo: 6 Werst.
- 13) Pflasterung bei Abenkat: 150 Faden.
- 14) Brücke über den Ojo-Fluss.
- 15) Brücke über den Tennasilm-Bach.
- 16) Wegereparatur Wolmarshof—Loper: 2 Werst.
- 17) Zufuhrwege zu den Stationen Sinealik, Kersel und Fellin.
- 18) 1 Schottermaschine und 1 Walze (die Hälfte).

VI. Behufs Vervollständigung des zur Zeit nur skizzenhaft herstellbaren Wirthschaftsplans ist das approbirte Verzeichniss der in den Wirthschaftsplan aufzunehmenden Wege, Brücken etc. für jeden Kreis dem betr. Gliede der Budget-Vorbereitungskommission zu übersenden und sind diese Herren aufzufordern, gemäss vom Landrathskollegium anzufertigender Instruktion detaillirte Beschreibungen jedes einzelnen Ausgabepostens nebst Motivirung seiner Dringlichkeit zur weitem Uebermittlung an die besondere Session der Gouvernementsverwaltung dem Landrathskollegium zu übersenden.

VII. Indem der Adelskonvent sich mit den von dem Herrn res. Landrath zu den Protokollen der besonderen Session der Livl. Gouvernementsverwaltung vom 24. Mai und vom 22. Juni a. c. abgegebenen Separatvotis vollkommen einverstanden erklärt, richtet derselbe an den Herrn Landmarschall das Ersuchen, den in diesen Separatmeinungen dargelegten Standpunkt in den Ministerien des Innern und der Finanzen vertreten zu wollen, sowie bezüglich der zu erwartenden ministeriellen Instruktion dahin zu wirken, dass die budgetmässigen Ausgabesummen

in Pauschalavancen zur Disposition des Landrathskollegiums gestellt würden.

- 35.** Es wurden aus dem von Pereiraschen Legat prolongirt:
- a.* die Bewilligung von 29 Rbl. jährlich an den Schüler N. Hartmann.
  - b.* auf drei Jahre (1899—1901) die Bewilligung von 100 Rbl. jährlich an den Pastor Kügler in Roop.
- 36.** Es wurden bewilligt:
- a.* aus dem F. von Stackelbergschen Armenlegat der Frau Auguste Häussler geb. von Hirschheydt 60 Rbl. jährlich und der Frau Adelheid von Helmersen 100 Rbl. jährlich, beides gerechnet vom 1. Mai 1899 an;
  - b.* aus dem ritterschaftlichen Armenfond dem Frl. Olga von Jarmerstädt 75 Rbl. jährlich vom 1. November 1899 an.

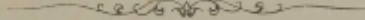
Für die Mitglieder des livländischen Landtags als Manuskript zum Druck verfügt.  
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.

# Beschlüsse

des

# Livländischen Adelskonvents

vom Juni 1900.



**RIGA.**

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1900.

Печатаю по распоряженію очереднаго Ландрата барона Тизенгаузенъ.

## Beschlüsse des Livländischen Adelskonvents vom Juni 1900.

1. Zu dem von der Gouvernements-Verwaltung zur Begutachtung übergebenen Antrag des Dorpat-Werroschen Oberkirchenvorsteheramts vom 24. Februar d. J. Nr. 96, betreffend Ersatz der ausfallenden Stimme des Hofes Kawelecht auf den Kirchenkonventen, wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass die auf der Gemeinschaftlichkeit der kirchlichen Leistungen beruhende Parität in der Vertretung der Höfe und Gemeinden auf den Kirchenkonventen unbedingt zu konserviren ist und dass der von dem Dorpat-Werroschen Oberkirchenvorsteheramt in Vorschlag gebrachte Modus zur Herstellung der Stimmenparität durchaus acceptabel erscheint, ist das Landraths-Kollegium zu ersuchen, bei der Livländischen Gouvernements-Verwaltung den Erlass eines Patents des Inhalts zu erwirken, dass in Fällen, wo die kirchlichen Leistungen seitens eines, oder einiger Glieder des Kirchenkonvents ausfallen müssen, der Kirchenvorsteher des betreffenden Kirchspiels ex officio das Stimmrecht für das in Wegfall gekommene Konventsglied, oder die in Wegfall gekommenen Konventsglieder auszuüben hat.

2. Zu der Mittheilung des Wenden-Walkschen Oberkirchenvorsteheramts über die von ihm ausgeführten Kirchenvisitationen wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

3. Zu dem Bericht, betreffend die Bewilligung von 800 Rbl. an den Herrn Generalsuperintendenten Hollmann zu einer unaufschiebbaren Badereise, wurde beschlossen:

Die dem Herrn Generalsuperintendenten Hollmann behufs Ermöglichung einer Reise ins Ausland zur Wiederherstellung seiner Gesundheit aus der Ritterkasse geleistete Zahlung von 800 Rbl. ist zu rathabiren.

4. Zu dem Antrag des Herrn Pastors zu Pillistfer auf Unterstützung des Küsters an der Filialkirche zu Marienruh wurde beschlossen:

In Anbetracht dessen, dass das Livländische Konsistorium zur Remonte der Marienruhschen Filialkirche dem Pillistferschen Kirchenvorsteher 500 Rbl. unter der Bedingung bewilligt hat, dass nachgewiesen sein werde, wie auch die örtliche Gemeinde zu dem in Rede stehenden Zweck durch Geldzahlungen, oder in anderer Weise beigetragen hat, sowie in Anbetracht dessen, dass das Kirchspiel Pillistfer nicht nur verpflichtet, sondern auch sehr wohl in der materiellen Lage erscheint, für den Unterhalt des Küsters genannter Filialkirche Sorge zu tragen, ist der vorliegende Antrag abzulehnen.

5. Zu dem Gesuch des Schlockschen Herrn Kirchenvorstehers und des dortigen Pastors um Unterstützung von Konfirmandenvorbereitungsunterricht wurde beschlossen:

Behufs Unterstützung des Konfirmandenvorbereitungsunterrichts in Kemmern ist pro 1899/1900 die Summe von 150 Rbl. und für die beiden darauf folgenden Jahre, resp. bis zum nächsten Landtag, die Summe von 100 Rbl. jährlich aus der Ritterkasse zu bewilligen.

6. Zu dem Delegationsbericht des Herrn Kassadeputirten A. von Strandmann über die Verhandlungen des letzten kurländischen Landtags wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

7. Zu den Rechenschaftsberichten des Herrn Landraths Baron Ungern-Sternberg über die Verwaltung der Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums zu Fellin pro 1899 und des Herrn Kreisdeputirten H. von Kahlen über die Verwaltung der Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums zu Birkenruh pro 1899 wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

8. Zu dem Bericht, betreffend ein dem Fräulein Mia Truhart aus der Ritterkasse gezahltes Stipendium, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

9. Zu dem Gesuch des Herrn A. von Cossart um Unterstützung seiner Mündel, der Kinder des weil. Kirchspielsgerichts-Notärs Goebel, wurde beschlossen:

In Anbetracht der dringenden Nothlage der drei Kinder des weil. Kirchspielsgerichtsnotärs Goebel, sowie der von den Herren Deputirten des Dorpat-Werroschen Kreises übernommenen Garantie dafür, dass der nächste Dorpat-Werrosche Kreistag, resp. die nächste Kreisversammlung, die behufs Unterstützung der hinterbliebenen drei Kinder für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum nächsten Kreistage (resp. der nächsten Kreisversammlung) aus der Ritterkasse zu machende Aus-

lage von 300 Rbl. pro anno refundiren werde, sind die bereits begonnenen auslagsweisen Zahlungen bis zum erwähnten Endtermin fortzusetzen.

10. Zu der Mittheilung der Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät über die Verwendung der zum Besten der IV. baltischen landwirthschaftlichen Zentral-Ausstellung bewilligten 2000 Rbl. wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

11. Zu dem Bericht, des residirenden Landraths Baron Tiesenhausen über den in Riga am 30. Januar c. und den folgenden Tagen stattgehabten Kongress der Steuer-Inspektore wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

12. Zu dem Bericht, betreffend die Erhöhung der Verpflegungsgelder für die im Dorpater Stadtkrankenhaus behandelten Syphilitiker, nebst den Anträgen des Dorpater Stadtamts auf Zahlung der Unterhaltskosten rein venerischer zu livländischen Landgemeinden verzeichneter Patienten aus der Landeskasse und des Herrn Dr. Strömberg auf Ausdehnung dieser Zahlungen auch auf zu ausserlivländischen Landgemeinden verzeichnete Patienten, wurde beschlossen:

- 1) Die Verpflegungsgelder für die im Dorpater Stadtkrankenhaus behandelten, zu livländischen Landgemeinden verzeichneten Syphilis-Patienten sind von 50 Kop. auf 60 Kop. pro Tag zu erhöhen;
- 2) diese aus der Landeskasse zu entrichtenden Zahlungen sind auch für solche im Dorpater Stadtkrankenhaus behandelte, zu livländischen Landgemeinden verzeichnete Patienten zu leisten, welche an anderen venerischen Krankheiten leiden;
- 3) dagegen ist von der beantragten Ausdehnung dieser Zahlungen zu Gunsten aller Personen, welche an venerischen Krankheiten leiden und der Krankenhaus-Behandlung bedürfen — mit alleiniger Ausnahme der zu den Städten Livlands angeschriebenen — abzusehen.

13. Zu dem Antrag der Gemeinnützigen und Landwirthschaftlichen Gesellschaft für Südlivland, betreffend Verpachtung der Ländereien des früheren Landesgymnasiums in Birkenruh zwecks Errichtung einer Versuchs-Wirtschaft, wurde beschlossen:

Da der zur Zeit gültige Pachtvertrag, betreffend die Ländereien des ehemaligen Landesgymnasiums zu Birkenruh, im April 1904, d. h. in einem Zeitpunkt erlischt, welchem ein Landtag vorhergehen wird, und da der Adelskonvent sich nicht für kompetent erachtet, über die

qu. Ländereien in der beantragten Weise zu disponiren, so ist die Entscheidung über den vorliegenden Antrag dem nächsten Landtage vorzubehalten.

14. Zu den Anträgen des Herrn Kreisdeputirten Baron Rosen in Sachen, betreffend die Verwaltung der Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums zu Birkenruh, wurde beschlossen:

- 1) Die von dem Herrn Kreisdeputirten Baron Rosen getroffene Verfügung, nach welcher dem Fräulein M. Girgensohn für den Sommer des laufenden Jahres die zweite und dritte Etage im Mittelgebäude und im linken Seitenflügel, sowie ein Zimmer in der dritten Etage des rechten Seitenflügels im Gebäude des ehemaligen Landesgymnasiums zu Birkenruh unentgeltlich zu überlassen sind, ist zu ratihabiren; der Herr Kreisdeputirte Baron Rosen ist jedoch zu ersuchen, dem Fräulein Girgensohn zu eröffnen, dass sie sich in Zukunft mit etwaigen Gesuchen um Ueberlassung von Räumlichkeiten in den Birkenruhschen Gymnasialgebäuden zum Sommeraufenthalt an den im Herbst jeden Jahres zusammentretenden Adelskonvent zu wenden haben wird.
- 2) Der Miethpreis für die dem Herrn Pastor Wilde im ehemaligen Gymnasialgebäude zu Birkenruh überlassenen Lokalitäten ist für das erste Jahr, d. h. für die Zeit vom April 1900 bis zum April 1901, auf 100 Rbl. zu fixiren.
- 3) Es ist dem Herrn Kreisdeputirten anheimzugeben, den ehemaligen Schulkastellan Blau aus dem Dienste zu entlassen.

15. Zu dem Bericht über die Verhandlungen der im Finanzministerium zur Beprüfung des ritterschaftlichen Steuer-Reformprojekts niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents eine aus 8 Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und dieselbe mit der Aufgabe zu betrauen, unter dem Präsidium des Herrn residirenden Landraths in Gemässheit des beiliegenden Gesetzentwurfs Projekte für die Instruktionen auszuarbeiten und dieselben dem Adelskonvent zur Beschlussfassung vorzulegen, sowie in Gemässheit des § 6 der Vorschläge der Ritterschaft ein Budget für die Durchführung der Abschätzung auszuarbeiten und dasselbe gleichfalls dem Adelskonvent vorzulegen.

Die Kommission ist zu ermächtigen, sich durch Hinzuziehung technischer Kräfte zu kooptiren.

Zu Gliedern dieser Kommission wurden erwählt die Herren Landräthe von Sivers und Baron Maydell, die Herren Kreisdeputirten Erich von Oettingen und von Gersdorff und die Herren von Anrep zu Homeln, von Samson-Himmelstjerna zu Uelzen, von Wahl zu Addafer und Baron Huene zu Lelle.

**16.** Zu dem Gesuch des Herrn Landraths von Sivers um Entlassung von dem Amte des Ritterschaftsgüterdirektors wurde beschlossen:

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist die Neuwahl für das Amt eines Ritterschaftsgüterdirektors zu vollziehen.

Gewählt wurde der Herr Landrath Baron Ungern-Sternberg.

**17.** Zu dem Gesuch des Oberrevisors Müller um Bewilligung einer festen Jahresgage wurde beschlossen:

Dem Oberrevisor Müller sind behufs Honorirung für die ihm vom Landraths-Kollegium übertragenen Arbeiten 300 Rbl. jährlich, beginnend mit dem 1. Juli a. c., bis zum nächsten Landtage aus der Ritterkasse zu bewilligen.

**18.** Zu dem Bericht, betreffend die Herstellung einer Telephonverbindung zwischen dem Ritterhause und der Telephon-Zentrale in Riga, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**19.** Zu der Mittheilung des Herrn Landmarschalls über die Revision der Ritterschaftsrentei wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**20.** Zu dem Antrage des Verwaltungsraths der Reichenberg-Mellin-Stiftung in Dorpat auf Erhöhung der Subvention des Mädchenpensionats des Fräulein Maria Girgensohn wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrag ist in der Weise zu entsprechen, dass dem Verwaltungsrath der Reichenberg-Mellinschen Stiftung die Summe von 600 Rbl. jährlich, gerechnet vom Zeitpunkt der Anmietung neuer Räumlichkeiten bis zum nächsten Landtage, aus der Ritterkasse unter der Bedingung zu bewilligen ist, dass für die Dauer dieser Subventionirung dem Fräulein M. Girgensohn die Nutzniessung der zur Zeit von ihr eingenommenen Räumlichkeiten des Mellinschen Hauses vom Verwaltungsrath gewährleistet wird.

**21.** Zu dem Gesuch der Wittwe des Ritterschaftsförsters Eggert um Erhöhung der ihr bewilligten Pension wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Gesuch entsprechend ist die der Wittve des Ritterschaftsförsters Eggert, Charlotte Eggert, bewilligte Pension von 150 Rbl. auf 250 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Juli a. c. bis zum nächsten Landtage, zu erhöhen.

**22.** Zu der Mittheilung des vereidigten Rechtsanwalts Volck über seine Nachforschungen nach dem Testament der weil. Gräfin L'Estocq, geb. Baronesse Mengden, wurde beschlossen:

Das Landraths-Kollegium ist zu ersuchen, die Oberaufsicht der L'Estocqschen Stipendienstiftung zu übernehmen, die Administratoren zu ernennen, die Rechenschaftsberichte entgegenzunehmen und eventuell mit den Administratoren in Betreff der Anlegung der Legatskapitalien und Verwendung der Stiftungsrenten Vereinbarung zu treffen.

**23.** Zu dem Bericht, betreffend die Zahlungen für die Verbreitung der Schutzblättern-Impfung, wurde beschlossen:

Obgleich die Zahlung von 285 Rbl. jährlich zur Verbreitung der Schutzblättern-Impfung in Anbetracht der Aufhebung des diese Zahlung anordnenden Art. 776 der Medizinalverordnung nicht mehr als obligatorisches Landesprästandum zu betrachten ist, so hat dennoch in Anbetracht des Nutzens, der durch die unentgeltliche Versendung von Lympe an die Gemeindeverwaltungen und Aerzte, sowie durch andere mit Hülfe der betreffenden Gelder ermöglichte Vorbeugungsmassregeln wider die Verbreitung der Blättern geschaffen werden kann, eine Fortsetzung dieser Zahlung an die Medizinal-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung unter der Bedingung einer jährlichen Rechenschaftsablegung der Medizinal-Abtheilung über die Verwendung der Gelder an das Landraths-Kollegium aus der Landeskasse bis zum nächsten Landtage stattzufinden.

**24.** Zu dem Gesuch der verwittweten M. Lewerenz um weitere Bewilligung der ihrem verstorbenen Ehemanne bewilligten Unterstützung wurde beschlossen:

Die zufolge Beschlusses des Dezember-Konvents 1899 dem Eduard Lewerenz aus der Ritterkasse auslagsweise für die Riga-Wolmarsche Kreiskasse bewilligte Unterstützung im Betrage von 100 Rbl. jährlich ist bis zum nächsten Riga-Wolmarschen Kreistage, oder der nächsten Riga-Wolmarschen Kreisversammlung halbjährlich praenumerando an die Wittve M. Lewerenz zu zahlen.

**25.** Zu dem Bericht, betreffend den beabsichtigten Ankauf von Aktien der Gesellschaft für Livländische Zufuhrbahnen auf Kosten der Postkasse, wurde beschlossen:

Der Verwaltung der Gesellschaft für Livländische Zufuhrbahnen ist mitzuthellen, dass die Livländische Gouvernements-Verwaltung auf die wiederholte Vorstellung des Landraths-Kollegiums wegen Ankaufes von Aktien genannter Gesellschaft erwidert hat, dass sie es nicht für möglich erachte, diesen Ankauf ohne Garantie der Ritterschaft für die Unversehrtheit der in Aktien angelegten Summe zu genehmigen, sowie dass der Adelskonvent sich nicht für kompetent halte, den Aktien-Ankauf unter Bedingungen zu beschliessen, welche eine bedeutende Belastung der Ritterkasse zur Folge haben können und von dem Landtage in dessen Beschluss vom März 1899 nicht vorgesehen worden sind.

**26.** Zu dem Gesuch der Leitung der von Zeddelmannschen Privatlehranstalt in Dorpat um eine einmalige Subvention von 800 Rbl. wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Gesuch entsprechend ist der von Zeddelmannschen Privatlehranstalt in Dorpat eine einmalige Subvention im Betrage von 800 Rbl. aus der Ritterkasse zu bewilligen.

**27.** Zu der von der Verwaltung der Bauerrentenbank übergebenen Bilanz derselben pro 31. Dezember 1899 wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**28.** Zu dem Unterstützungsgesuch der verwitweten Frau Louise Ulpe wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

**29.** Zu dem Gesuch des Rigaer Jungfrauen-Vereins um Bewilligung einer jährlichen Unterstützung an die Rigaer Mädchen-Gewerbeschule wurde beschlossen:

Dem Jungfrauen-Verein zu Riga ist behufs Unterstützung der unter seiner Leitung stehenden Mädchen-Gewerbeschule eine Jahres-Subvention im Betrage von 500 Rbl., gerechnet vom 1. Juli a. c. bis zum nächsten Landtage, aus der Ritterkasse zu bewilligen.

**30.** Zu dem Antrag des Herrn Ritterschaftsgüterdirektors auf Erhöhung des Gehalts des Ritterschafts-Forstmeisters wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist das Gehalt des Herrn Ritterschaftsforstmeisters von 2000 Rbl. auf 2500 Rbl. jährlich, gerechnet vom 23. April a. c. ab bis zum nächsten Landtage, zu erhöhen.

**31.** Zu dem Bericht der Revidenten über die stattgehabte Revision der Bauerrentenbank wurde beschlossen:

Die Verwaltung der Bauerrentenbank ist zu ersuchen, dem Landraths-Kollegium behufs Mittheilung an den nächsten Adelskonvent

genaue Mittheilung über die in der Bank als Kastenpfänder deponirten Gutsobligationen und deren Lozierung zugehen zu lassen, sowie die geeigneten Schritte zur Beitreibung der bestehenden Restanzen sowie zur Verhinderung einer erneuten Anhäufung von Restanzen zu ergreifen.

**32.** Zu dem Antrag des Fellinschen Kreischefs, betreffend Anstellung eines Land-Schutzmanns beim Tarwastschen Leprosorium, wurde beschlossen:

Die zur Anstellung und Gagirung eines Land-Schutzmanns beim Tarwastschen Leprosorium erforderlichen Mittel sind von der Zeit der Anstellung eines solchen an aus der Landeskasse zu bewilligen.

**33.** Zu dem Bericht, betreffend die Einführung der Ertheilung von Passbüchern in der II. und V. Abtheilung der Ritterschaftskanzlei, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**34.** Zu der Abrechnung für die Ritterschaftsgüter für das Wirtschaftsjahr 1899/1900 wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**35.** Zu dem Antrag der Medizinal-Abtheilung der Gouvernements-Verwaltung auf Unterhalt von Equipagen zum Transport von Leprakranken bei den Leprosorien etc. für Rechnung der Landeskasse wurde beschlossen:

Das Landraths-Kollegium ist zu ersuchen, von dem Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra ein Gutachten in Betreff des vorliegenden Antrages einzuziehen und nach Eingang dieses Gutachtens dem Adelskonvent in dieser Angelegenheit erneute Vorlage zu machen.

**36.** Zu dem Antrag des Herrn Ritterschaftsgüterdirektors auf Bewilligung eines Ergänzungskredits für die Errichtung eines Sägewerks auf den Ritterschaftsgütern wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist dem Herrn Ritterschaftsgüterdirektor wegen Ueberschreitung des ihm vom Dezember-Konvent 1898 zum Bau eines Sägewerks auf die Revenüen der Ritterschaftsgüter gewährten Kredits um 15.000 Rbl. Indemnität zu ertheilen und zur Vervollständigung der betreffenden Anlage ein weiterer Kredit bis zum Betrage von 14.000 Rbl. auf die Forstkasse zu eröffnen.

**37.** Zu dem Protokoll der Kommissionssitzung vom 3. Juni 1900, betreffend die Einrichtung von Postkomptoiren nach vereinfachtem Typus in Livland, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

38. Zu dem Delegationsbericht des Herrn Kreisdeputirten von Anrep über die Verhandlungen des Oeselschen Landtages vom März d. J. wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

39. Zu dem Antrag der Gouvernements-Verwaltung auf Erhöhung der Quartiergelder des jüngeren Kreischefsgehilfen II. Pernauschen Distrikts wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend sind die Quartiergelder des jüngeren Pernauschen Kreischefsgehilfen II. Distrikts von 250 Rbl. auf 300 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Juli a. c. ab, zu erhöhen.

40. Zu dem Bericht, betreffend die bei dem Landraths-Kollegium beantragte Vervielfältigung der neuen Kreiswegekarten, wurde beschlossen:

Das Landraths-Kollegium ist zu ersuchen, einen Verleger für die auf dem Wege des Druckes zu vervielfältigenden neuen Kreiswegekarten zu ermitteln, diesem eine Subvention behufs Deckung des beim Verkauf der Karten eventuell entstehenden Ausfalls in den von ihm beanspruchten Gesamt-Einnahmen in Aussicht zu stellen und dem nächsten Adelskonvent entsprechende Vorlage über das Resultat der mit dem Verleger stattgehabten Verhandlungen und wegen Bewilligung der betreffenden Subvention aus der Landeskasse zu machen.

41. Zu dem Bericht, betreffend die für das Ritterhaus projektierte Beheizungs- und Ventilations-Anlage, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

42. Zu dem Separatvotum des residirenden Landraths Baron Tiesenhausen, des Bevollmächtigten des Oeselschen Landraths-Kollegiums Baron Freytag-Loringhoven und des Rigaschen Stadthaupt-Kollegen von Bötticher zu dem Gutachten der besonderen Session der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 2. Mai 1900, betreffend die von dem Ministerium des Innern projektierte Instruktion zur Organisation der Verwaltung und Verwendung des Wegekaptals, wurde beschlossen:

Unter vollständiger Billigung der von dem Herrn residirenden Landrath und dem Herrn Landmarschall in Veranlassung der Begutachtung der für die Verwaltung des Wegekaptals projektierten Instruktion unternommenen Demarchen sind die diesen Gegenstand betreffenden Vorlagen zu den Akten zu legen.

43. Zu dem Schreiben des Herrn A. von Zur-Mühlen zu Gross-Kongota in Sachen, betreffend die Vorarbeiten zur Herstellung einer

Wasserverbindung zwischen dem Peipus und den Häfen von Riga und Pernau, wurde beschlossen:

- 1) Das Landraths-Kollegium ist zu ersuchen, die in dem Schreiben des Herrn A. von Zur-Mühlen vom 11. April a. c. erwähnten Materialien, betreffend die Flüsse Aa, Embach und Narowa, sowie den Kanal bei Narwa, von dem genannten Herrn auf Kosten der Ritterkasse zu erwerben und der Gesellschaft zur Verbesserung der Flussverbindungen mit dem Ersuchen zu übergeben, diese Materialien dem Ministerium der Wegekommunikationen zur Disposition zu stellen.
- 2) Das Landraths-Kollegium ist ferner zu ersuchen, der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur Uebermittlung an das Ministerium der Wegekommunikationen mitzuthemen, dass in Anbetracht des Interesses, welches das Gouvernement Livland an der projektirten Wasserverbindung hat, diese Materialien von der Livländischen Ritterschaft erworben und der genannten Gesellschaft zu dem angegebenen Zweck zur Disposition gestellt worden sind.

44. Zu dem Antrag des Herrn Friedr. von Berg, betreffend das für den Landtag auszuarbeitende Projekt eines Pensionsreglements, wurde beschlossen:

Der vorliegende Antrag ist der mit der Ausarbeitung eines Pensionsreglements für die Beamten der Ritterschaftskanzlei betrauten Kommission mit dem Ersuchen zu übergeben, dem nächsten Adelskonvent ein Gutachten in Betreff der Frage einzureichen, ob und in wie weit eine Ausdehnung dieses Reglements in der beantragten Weise angezeigt erscheint.

45. Zu dem Bericht, betreffend die Wiederherstellung verfallener Brücken in den Kontingenten parzellirter Kronsgüter sowie der Güter Torgel und Awwinorm, wurde beschlossen:

- 1) Das Landraths-Kollegium und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, sowohl wegen der seitens der Livländischen Gouvernements-Verwaltung ohne vorgängigen Beschluss der Ritterschaft stattgehabten Dekretirung von Ausgaben aus dem Wegekaptal, als auch wegen der von der Gouvernements-Verwaltung in Betreff der Ausführung von Wegebau-Arbeiten auf Kosten dieses Kapitals in gleicher Weise selbstständig getroffenen Dispositionen auf dem geeigneten Wege Beschwerde zu führen und im Uebrigen den Bericht nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.
- 2) Das Landraths-Kollegium ist zu ersuchen, in Konsequenz des von der Ritterschaft in Betreff der Hergabe von Brückenbauholz für

die Güter Torgel und Awwinorm bisher eingenommenen Standpunktes, die verlangte Zahlung für das von der Domainenverwaltung anzuweisende Holz nicht zu leisten.

46. Zu dem Delegationsbericht des Herrn Landraths Baron Nolcken über die Verhandlungen der vom Finanzministerium niedergesetzten Kommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen über die Erhebung der Erbschaftssteuer bei Fideikommissübergängen wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

47. Zu dem von der Gouvernements-Verwaltung mitgetheilten Antrag des Kontrollhofs auf Anweisung von 1375 Rbl. jährlich zur Verstärkung des Etats des Kontrollhofs aus den Landesprästanden wurde beschlossen:

Die Frage der Bewilligung von 1375 Rbl. jährlich aus der Landeskasse zur Verstärkung des Etats des Livländischen Kontrollhofes ist dahin zu begutachten, dass — da die im Art. 157, Anmerk. 1 der Landesprästanden-Verordnung, Ausgabe v. J. 1857, vorgesehene Anordnung des Finanzministers nicht vorliegt — die Ritterschaft sich zu der qu. Bewilligung nicht veranlasst sehen könne.

48. Zu dem Antrag des Dorpat-Werroschen Oberkirchenvorsteheramts auf Bewilligung der Prozess- und Ingrossationskosten behufs eventueller Feststellung und Ingrossation der den Kirchen zustehenden Servitute wurde beschlossen:

Die vier Oberkirchenvorsteherämter sind zu ersuchen, die Eintragung der den kirchlichen Widmen zustehenden und rechtzeitig angemeldeten unstreitigen Servitute in die Grundbücher baldmöglichst bewerkstelligen zu lassen, sowie dem nächsten Adelskonvent Verzeichnisse der in jedem Doppelkreise vorhandenen streitigen Servitute einzureichen.

Den Oberkirchenvorsteherämtern ist der zur Deckung der Ingrossationskosten erforderliche Kredit auf die Ritterkasse zu eröffnen.

49. Zu dem Bericht über das Projekt des Rigaschen Kuratoriums der Kinderasyle des Ressorts der Kaiserin Maria, betreffend Verpflegung und Erziehung von Waisen und hilfsbedürftigen Kindern der ländlichen Bevölkerung, wurde beschlossen:

Das vorliegende Projekt des Rigaschen Kuratoriums der Kinderasyle des Ressorts der Kaiserin Maria ist einer aus dem Herrn residirenden Landrath, dem Herrn Landmarschall, den Herren Oberkirchenvorstehern, dem Herrn Präses des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums und dem Herrn Livländischen General-

Superintendenten bestehenden Kommission, welcher das Recht der Kooptation zusteht, mit dem Ersuchen zu übergeben, dieses Projekt beprüfen und dem nächsten Adelskonvent Vorschläge, betreffend die Organisation der Verpflegung und Erziehung von Waisen und hilfsbedürftigen Kindern der ländlichen Bevölkerung Livlands, einreichen zu wollen.

**50.** Zu dem Bericht, betreffend die Verpflegung zu Landgemeinden verzeichneter Personen im Rigaer städtischen Leprosorium, — nebst den Anträgen des Herrn Gouverneurs auf Ersatz der Behandlungskosten der Marie Walneek an die Stadt Riga und betreffend die Edde Strauch, wurde beschlossen:

Da die zur Treidenschen Gemeinde verzeichnete Marie Walneek aus dem Rigaschen Leprosorium bereits entlassen und die Forderung der Rigaschen Stadtverwaltung von 104 Rbl. an Verpflegungsgeldern einwandfrei ist, so sind diese Gelder der Rigaschen Stadtkasse aus den Mitteln der Landeskasse zu entrichten.

Da ferner der Transport der zur Pernigelschen Gemeinde verzeichneten, in Riga domizilirenden Edde Strauch zu einem der landischen Leprosorien wegen des gefährlichen Charakters ihres Leidens zur Zeit nicht angezeigt erscheint, so ist in diesem Fall, jedoch unter besonderer Hervorhebung dessen, dass es sich um einen Ausnahmefall handelt, die Unterbringung der Edde Strauch in dem Rigaschen Leprosorium zu genehmigen, bei gleichzeitiger Bewilligung der Verpflegungsgelder im Betrage von 15 Rbl. monatlich aus der Landeskasse. In Anbetracht dessen jedoch, dass dieser Betrag den vom Landtage 1896 fixirten Betrag der Verpflegungsgelder von 8 Rbl. monatlich bedeutend übersteigt, ist die Verwaltung des Rigaschen Leprosoriums zu ersuchen, falls und sobald die Möglichkeit des Transportes der Edde Strauch in eines der landischen Leprosorien vorliegt, diesen Transport, bei gleichzeitiger Mittheilung von demselben an das Landraths-Kollegium, bewerkstelligen zu lassen.

**51.** Zu dem Bericht, betreffend die Versäumniss des Besuches des ordinären Landtages vom Februar/März 1899, wurde beschlossen:

Das Landraths-Kollegium ist zu ersuchen, die erforderlichen Massnahmen behufs Beitreibung der von den Herren Reinhold v. Liphart zu Rathshof und Ferdinand v. Liphart zu Tormahof in Gemässheit des Art. 66 Th. II des Provinzialrechts der Ostseegouvernements wegen unentschuldigter Landtagsversäumniss zu entrichtenden Geldpön im Betrage von je 100 Rbl. zu treffen und ist der Herr Landmarschall zu

ersuchen, den genannten Herren deren im vorliegenden Berichte näher gekennzeichnetes Verhalten gegenüber den an sie ergangenen Anforderungen des Landraths-Kollegiums zur Zahlung der gesetzlichen Pön in Bemerkung zu stellen.

**52.** Zu den Berichten des Herrn Landmarschalls, betreffend die Lieferung von Brückenbauhölzern seitens der parzellirten Kronsgüter, die Mittheilung der Landtagsbeschlüsse an den Herrn Gouverneur, die Regulirung der Quote, das Projekt eines neuen Volksschulgesetzes, die Einführung der Reichs-Baueragrarbank, den gemeinschaftlichen häuslichen Vorbereitungsunterricht und das Eigenthumsrecht der Ritterschaft an den Ritterschaftsgütern wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**53.** Zu dem Bericht des Herrn Landmarschalls, betreffend die Anstellung von Ritterschaftsrevisoren, wurde beschlossen:

Der Herr Landmarschall und das Landraths-Kollegium sind zu ersuchen, dahin zu wirken, dass den Abiturienten der Feldmesser-Abtheilung des Rigaschen Politechnikums die staatliche Qualifikation zur Vornahme von Messungen zuerkant werde.

Zur Erlangung der Würde eines Ritterschafts-Landmessers haben diese Abiturienten beim Livländischen Landraths-Kollegium das vorschriftmässige Examen zu absolviren.

**54.** Zu dem Kommissionsgutachten in Sachen des ritterschaftlichen Projekts für ein Nothwegegesetz wurde beschlossen:

Da die vorliegenden Kommissionsvorschläge die in dem ritterschaftlichen Projekt eines Nothwegegesetzes enthaltenen Kollisionen mit dem Rechtsbewusstsein der Bevölkerung und den thatsächlichen Verhältnissen noch nicht vollständig zu beseitigen geeignet erscheinen, so ist das qu. Projekt einer erneuten Bearbeitung zu unterziehen und zu diesem Zweck auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents eine aus 3 Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und dieselbe zu ersuchen, ihr Elaborat dem nächsten Adelskonvent einzureichen.

Zu Gliedern dieser Kommission wurden erwählt: der Herr Landrath von Sivers, der Herr Kassadeputirte von Strandmann und der Herr vereidigte Rechtsanwalt Axel Volck.

**55.** Zu dem Antrag des Präsidenten des Rigaschen Bezirksgerichts auf Bewilligung von Fahrgeldern für den Untersuchungsrichter des VIH. Distrikts der Stadt Riga wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend sind dem Untersuchungsrichter des VIII. Distrikts der Stadt Riga Fahrgelder im Jahresbetrage von 420 Rbl., gerechnet vom 1. Januar 1900 an, zu bewilligen.

**56.** Zu der Mittheilung der Gouvernements-Verwaltung über die von ihr hinsichtlich der Schiessfahrten der Pröpste getroffenen Anordnungen wurde beschlossen:

In Gemässheit des vorliegenden Gutachtens der Herren Oberkirchenvorsteher ist für die Zukunft folgende Ordnung in Betreff der Rückzahlung der den Pröpsten durch Amtsfahrten geursachten Kosten zu beobachten:

Die Herren Pröpste sind zu ersuchen, ihre durch Amtsfahrten geursachten Kosten, je nachdem dieselben (gemäss Senatsukases von 1833 Nr. 5976 und Kirchengesetzes § 472, Anmerk. 1) aus der Reichsrente, oder (gemäss Senatsukases von 1841 Nr. 37301 und Kirchengesetzes § 523, Anmerk. 2) von den Gemeinden zu restituiren sind, zu scheiden und am Schluss des Jahres dem Konsistorium, beziehungsweise im Juli jeden Jahres dem Oberkirchenvorsteheramt aufzugeben.

Das Livländische Evangelisch-Lutherische Konsistorium ist zu ersuchen, die Auszahlung der den Pröpsten aus der Reichsrente zukommenden Fahrgelder zu vermitteln, während die Oberkirchenvorsteherämter zu ersuchen sind, den auf die Gemeinden entfallenden Beitrag zu den Fahrgeldern pro rata der Haken auf die Kirchspiele zu repartiren und dahin Anordnung zu treffen, dass die Herren Kirchenvorsteher diese auf die Kirchspiele entfallenden Beträge in die der Gouvernements-Verwaltung vorzustellenden Budgets aufnehmen.

Das Livländische Evangelisch-Lutherische Konsistorium ist ferner zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass auf Grund des Senatsukases vom Jahre 1833 Nr. 5976 auch den Pastoren für deren Amtsfahrten Fahrgelder, und zwar im Betrage der Progon für 3 Pferde, aus der Reichsrente gezahlt werden.

**57.** Zu dem Bericht, betreffend die Ablehnung der Bewilligungen zum Besten des Revaler Hebammen-Instituts und eines in Riga zu begründenden Landhebammen-Instituts seitens der Livländischen Gouvernements-Verwaltung, wurde beschlossen:

Dem Herrn Gouverneur ist mit Bezugnahme auf dessen Schreiben vom 22. März a. c. sub Nr. 954 unter besonderem Hinweis auf die bekanntermassen vorhandene Scheu der den unbemittelten Volksklassen angehörenden Gebärenden, für ihre Niederkunft die Behandlung in Kliniken in Anspruch zu nehmen, den Umstand, dass in Kliniken wie

in Krankenhäusern meist nur eine Operation oder sonstige gynäkologische Behandlung erfordernde Fälle zur Disposition stehen, die dem Bedürfniss nicht entsprechende Scheidung der Schülerinnen in Stadt- und Landhebammen und die ungenügende Ausbildung derselben, endlich den Umstand, dass die Lettinnen sich nur sehr schwer dazu entschliessen, zu ihrer Ausbildung in den estnischen Theil Livlands überzusiedeln, zu erwidern, dass die Ritterschaft eine bei der Landesuniversität zu vereinigende Ausbildung von Hebammen für Livland nicht als zweckmässig anerkennen könne. Der Herr Gouverneur ist gleichzeitig nochmals darum zu ersuchen, den Beschlüssen des Landtages und des Adelskonvents über die Subventionirung des Revaler Hebammen-Instituts seine Zustimmung ertheilen zu wollen. Bezüglich der Errichtung eines Landhebammen-Instituts für den lettischen Theil Livlands ist auf der Plenarversammlung des gegenwärtigen Adelskonvents eine aus 3 Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und diese zu beauftragen, in Anlehnung an das von der estländischen Ritterschaft projektirte Institut und den bezüglichen Kostenanschlag, unter Beobachtung möglicher Sparsamkeit, einen neuen Kostenanschlag für ein in Riga oder sonst im lettischen Sprachdistrikt zu errichtendes Landhebammen-Institut auszuarbeiten und der Plenarversammlung des nächsten Adelskonvents zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu Gliedern dieser Kommission wurden erwählt: der Herr Kreisdeputirte von Gersdorff und die Herren von Schubert zu Sparenhof und Baron Schoultz von Ascheraden zu Schliepenhof.

58. Zu der Mittheilung des Verwaltungsraths der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke, betreffend das von der Gesellschaft zu errichtende und zu verwaltende Irrenasyl, nebst Bericht, wurde beschlossen:

1. Im Interesse einer möglichst schleunigen Förderung der Sache, betreffend die Verpflegung von Geisteskranken in Livland, welche wegen Mangels an Raum oder Mitteln zu ihrem Unterhalt in den örtlichen Spezialanstalten nicht untergebracht werden können, ist Folgendes festzusetzen:

1) Das Landraths-Kollegium und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, in Gemässheit des Konventsbeschlusses vom Dezember 1899 und des Art. 887 Th. III des Provinzialrechts der Ostseegouvernements die Allerhöchste Genehmigung zur Abtretung einer Parzelle Hoflandes eines der Ritterschaftsgüter zur Begründung des Irrenasyls an die Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke zu erwirken.

Dem Herrn residirenden Landrath und Landmarschall ist anheimzugeben, wenn erforderlich, mehr als 10 Lofstellen abzutreten.

- 2) Gleichzeitig ist der Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland zu ersuchen, einen Kostenanschlag für die Erbauung einer Irrenanstalt auf einem der Ritterschaftsgüter Livlands anfertigen zu lassen und denselben dem nächsten Adelskonvent vorzulegen, zu welchem Zweck diesem Verwaltungsrath ein Kredit bis zum Betrage von 1000 Rbl. zunächst aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen ist, bei Inaussichtnahme einer Refundirung der verausgabten Summe aus der Landeskasse.
- 3) Für den Fall der Ertheilung der sub 1 vorgesehenen Allerhöchsten Genehmigung ist der Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland zu ersuchen, auf Grund des § 2, Pkt. b des Statuts der Gesellschaft die obrigkeitliche Genehmigung zur Gründung einer Irrenanstalt auf einem der Ritterschaftsgüter Livlands und die ministerielle Bestätigung eines Statuts für die Verwaltung dieser Anstalt zu exportiren.

II. Die Ritterschaft steht nach wie vor auf dem Standpunkt, dass die Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland mit der Verwaltung des von ihr mit Zuschüssen aus der Landeskasse zu errichtenden Irrenasyls zu betrauen sei, und sind daher das Landraths-Kollegium und der Herr Landmarschall zu ersuchen, für die obrigkeitliche Bestätigung dieser Verwaltungskompetenz seiner Zeit wo gehörig einzutreten.

59. Zu den Anträgen des Alt-Pebalgschen Kirchenvorstehers auf Gewährung einer Beihilfe an die Besitzer der Güter Nervensberg, Teutschenbergen und Grothusenshof wurde beschlossen:

- 1) Nachdem der Herr Besitzer des Gutes Teutschenbergen auf den Empfang einer Beihilfe zu den Leistungen für die Alt-Pebalgsche lutherische Kirche mündlich verzichtet hat, ist dem vorliegenden Antrage entsprechend, sowie auf Grund einer Berechnung, welche den durch die Weigerung des Grafen Scheremetjew, an den kirchlichen Leistungen theilzunehmen, eintretenden Ausfall darstellt, dem Gute Grothusenshof die Summe von 89 Rbl. 64 Kop. und dem Gute Nervensberg die Summe von 41 Rbl. 90 Kop. aus der Ritterkasse als ausserordentliche Beihilfe zu den qu. kirchlichen Leistungen pro 1899/1900 zu bewilligen.

- 2) Die von dem Herrn Alt-Pebalgschen Kirchenvorsteher beantragte Zahlung von 584 Rbl. zum Besten des Herrn Pastor loci, behufs Deckung des 11jährigen Ausfalls in seinen regulativmässigen Einnahmen, ist nicht zu bewilligen.

**60.** Zu dem Antrage der Herren Deputirten Pernau-Fellinschen Kreises, betreffend Aufhebung der Poststation Radi und Errichtung einer Station in Gutmannsbach, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist das Landraths-Kollegium zu ersuchen die erforderlichen Massnahmen behufs Aufhebung der Station Radi, obligatorischer Umwandlung der dieser Station zugetheilten Natur-Baulast in Geldzahlung, Verkaufs der Radischen Stationsgebäude und Ländereien, sowie Begründung einer Gelegenheitsstation in Gutmannsbach mit einem Stamm von 6 Pferden zu treffen.

**61.** Zu den Anträgen des Stipendienkollegiums auf Veränderung und Erhöhung der ihm bewilligten Kredite wurde beschlossen:

Den vorliegenden Anträgen entsprechend ist Nachstehendes festzusetzen:

- 1) Der Kredit für den häuslichen Vorbereitungsunterricht kann behufs ausnahmsweiser Bewilligungen erhöhter Subventionen bis zum Betrage von 1000 Rbl. jährlich in Anspruch genommen werden.
- 2) Dem Stipendienkollegium ist anheimzugeben, aus dem Kredit für Pensionate bis 3000 Rbl. jährlich zur Subventionirung des häuslichen Vorbereitungsunterrichts zu verwenden.
- 3) Der Spezialkredit des Stipendienkollegiums ist um 2500 Rbl. zu erhöhen.

**62.** Zu dem Schreiben des Herrn Estländischen Ritterschafthauptmanns Baron O. Budberg, betreffend die Beibehaltung der Gelegenheitsstation Kerro, wurde beschlossen:

Der Adelskonvent sieht sich in Anbetracht der bereits erfolgten Bestätigung des Projekts, betreffend die in Folge Erbauung der Eisenbahn Fellin-Reval vorzunehmenden Veränderungen des livländischen Stationsnetzes, sowie mit Rücksicht auf die Motive, welche in den vom Landraths-Kollegium eingezogenen Gutachten näher dargelegt sind und den Adelskonvent vom Dezember zu dem Beschluss veranlasst haben, die Poststation Kerro nach Lelle zu versetzen, ausser Stande, dem vorliegenden Antrage auf Beibehaltung der erstgenannten Station zu entsprechen.

**63.** Zu dem Schreiben der Livländischen Gouvernements-Verwaltung, betreffend die Bewerkstellung einer Kapitalremonte und den weiteren

Unterhalt des über den Kleinen Sund führenden Sinowjew-Dammes auf Kosten des Wegekaptals, wurde beschlossen:

Da in der Verfügung des Ministeriums des Inneren, zufolge welcher das Livländische Landraths-Kollegium in das erste Jahresbudget für die Ausgaben aus dem Wegekaptal 27.067 Rbl. 60 Kop. für die Kapitalremonte des Sinowjew-Dammes einzustellen hat, eine Beeinträchtigung derjenigen Rechte der Livländischen Ritterschaft liegt, welche derselben durch den Pkt. 5 des am 21. Dezember 1898 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens, betreffend das Wegekaptal, zugestanden sind, indem die in Rede stehende Verfügung ohne Wissen und Willen der Ritterschaft getroffen worden ist, so ist der Herr Landmarschall zu ersuchen, die ihm geeignet erscheinenden Schritte zur Wahrung dieser Rechte zu thun.

64. Zu dem Gesuch des Herrn Baron Boris Wolff um Mittheilung einer Korrespondenz des Herrn Gouverneurs mit dem Herrn residirenden Landrath wurde beschlossen:

In Anbetracht dessen, dass die Anfrage des Herrn Gouverneurs confidentiell erfolgt und auch die Antwort des Herrn residirenden Landraths in confidentieller Weise ertheilt worden ist, ist das vorliegende Gesuch abzulehnen.

65. Zu dem Bericht und Antrag, betreffend den Umbau des Ritterhauses, wurde beschlossen:

In Erwägung dessen:

dass 1) der von dem Landtage 1899 approbirte Plan zum Umbau des Ritterhauses bereits bestätigt ist und auch die Bestätigung der diesen Plan vorzuziehenden sog. „Variante“ desselben keinen Hindernissen begegnen dürfte und dass die Ritterschaft somit in Betreff des projektierten Ritterhaus-Umbaues in ihren Dispositionen vollständig frei steht,

dass jedoch 2) ein Umbau des Ritterhauses nach der „Variante“ die vom Landtage dem I. Plan gemäss bewilligte Summe um 20—30.000 Rbl. übersteigen würde und dass eine dem entsprechende Ueberschreitung des Kredits von Seiten des Adelskonvent Bedenken hervorzurufen geeignet ist, sowie

dass es 3) angezeigt erscheint, den auf dringende Bedürfnisse der Stadt Riga gegründeten Plan einer Erweiterung der Grossen Jakobsstrasse nach Möglichkeit zu berücksichtigen,

ist das Landraths-Kollegium zu ersuchen, die Rigasche Stadtverwaltung zu Vorschlägen in Betreff dessen veranlassen, resp. mit

der Stadtverwaltung darüber verhandeln zu wollen, auf welche Weise der Kalamität, in welcher sich die Ritterschaft bezüglich der Nothwendigkeit einer Erweiterung des Ritterhauses befindet, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Planes einer Verbreiterung der Grossen Jakobsstrasse abzuhelpen wäre.

Ferner ist auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents eine aus drei Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und dieselbe mit der Aufgabe zu betrauen, nach Massgabe des Resultats der von dem Landraths-Kollegium mit der Stadtverwaltung zu pflegenden Verhandlungen Pläne und Kostenanschläge für einen Umbau des Ritterhauses, sowie für etwaige Dislokationen der in diesem Hause untergebrachten Institutionen und Personen vorzubereiten und dem Adelskonvent vorzulegen.

Der zur Anfertigung von Plänen und Kostenanschlägen erforderliche Kredit ist der Kommission auf die Ritterkasse zu eröffnen.

Zu Gliedern dieser Kommission wurden erwählt die Herren Landräthe Baron Tiesenhausen, von Transehe und Baron Maydell.

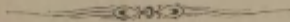
**66.** Zu dem Bericht des Herrn Landmarschalls, betreffend die Einführung des Brandweinmonopols in den baltischen Provinzen, wurde beschlossen:

Das Landraths-Kollegium und der Herr Landmarschall sind zu bevollmächtigen und zu ersuchen, die Interessen der Krugsbesitzer sowohl in Bezug auf die einer Schliessung der Krüge im Effekt gleichkommende Entziehung jeglichen Handels mit starken Getränken in den Krügen, als auch in Bezug auf die für Entziehung des freien Brandweinverkaufs zu zahlende Entschädigung wahrzunehmen.

**67.** Es wurden die folgenden Unterstützungen bewilligt:

- a.* aus dem ritterschaftlichen Armenfond: Frau Baronin Buxhoevden geb. von Reutz einmalig 50 Rbl.; Frau Auguste Häussler geb. von Hirschheydt jährlich 100 Rbl.;
- b.* aus dem von Pereiraschen Legat: Fr. Olga von Berends jährlich 150 Rbl.

und beschlossen die sonstigen eingegangenen Unterstützungsgesuche abzuweisen.



Als Manuskript für die Mitglieder des Landtags zum Druck verfügt:  
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.

# Beschlüsse

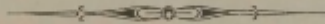
des

ausserordentlichen livländischen Landtags

und des

**livländischen Adelskonvents**

vom Dezember 1900.



**RIGA.**

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1901.

Beschlüsse

ausserordentlichem litauischen Landtage

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

litauischen Landtage

von 1860

## Beschlüsse des ausserordentlichen livländischen Landtags vom Dezember 1900.

1. Auf Antrag des Herrn Landmarschalls wurde beschlossen:

Anlässlich der glücklichen Genesung Seiner Majestät des Herrn und Kaisers von schwerer Krankheit an den Minister des Kaiserlichen Hofes das nachstehende Telegramm zu richten:

„Der eben eröffnete Landtag der Livländischen Ritter- und Landschaft bittet Ew. Hohe Excellenz, Seiner Majestät dem Kaiser den Ausdruck unbegrenzter Ergebenheit und herzlicher Freude über die glückliche Genesung Seiner Majestät zu Füßen zu legen. Die Ritter- und Landschaft fleht zu Gott dem Allmächtigen, Er möge Seine Majestät auch ferner zum Wohle des Reiches in seinen gnädigen Schutz nehmen.“

2. Zu dem Bericht, betr. das Ableben des weil. Generalsuperintendenten Fr. Hollmann, wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtig versammelten Landtage ist die Neuwahl für das Amt eines livländischen Generalsuperintendenten zu vollziehen.

Die ritterschaftliche Gehaltszulage des Generalsuperintendenten ist von 3000 Rbln. auf 5000 Rbl. jährlich zu erhöhen.

Zum Generalsuperintendenten erwählt wurde als erster Kandidat der Herr Oberpastor Emil Kaehlbrandt und als zweiter Kandidat der Herr Oberpastor Gustav Oehr. n.

3. Zu dem Bericht, betr. die Stellvertretung des Herrn Landmarschalls für die Zeit vom 15. Oktober 1899 bis zum 8. Januar 1900, wurde beschlossen:

Nach genomener Kenntniss zu den Akten zu legen.

4. Zu dem Bericht, betr. die Ingrossation der kirchlichen Servitute, wurde beschlossen:

Nach genomener Kenntniss zu den Akten zu legen.

5. Zu dem Bericht, betr. die Theilnahme der Pastoratshöfe an den repartitions-mässigen kirchlichen Leistungen, wurde beschlossen:

Das Landraths-Kollegium ist zu ersuchen, die Frage der Theilnahme der Pastoratshöfe an den repartitionsmässigen kirchlichen Leistungen — unter eventueller Hinzuziehung eines Juriskonsulten — gutachtlich zu bearbeiten und das Elaborat dem nächsten ordentlichen Landtage zur weiteren Beschlussfassung einzureichen.

6. Zu dem Bericht, betr. das Verbot des Konfirmanden-Vorbereitungsunterrichts für die ärmeren Schichten der lutherischen Bevölkerung in den Städten, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

7. Zu dem Bericht, betr. die Anstellung von Kreis- und Distrikts-Thierärzten, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

8. Zu den Anträgen der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät, betr. die Erhöhung des den Distrikts-Thierärzten aus der Landeskasse zu zahlenden Gehalts und die Bewilligung von Diäten an die Kreis- und Distrikts-Thierärzte bei Amtsfahrten, wurde beschlossen:

- 1) Der Antrag der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät auf Erhöhung des den Distrikts-Thierärzten aus der Landeskasse zu zahlenden Gehalts ist abzulehnen.
- 2) Den Kreis- und Distrikts-Thierärzten sind in den sub Pkt. I, 7 und II, 5 der in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 17. März 1900 sub Nr. 30 publizirten Verordnungen vorgesehenen Fällen Diäten im Betrage von 3 Rbln. pro Tag aus der Landeskasse zu zahlen. Das Landraths-Kollegium ist zu ersuchen, bei der Livländischen Gouvernements-Verwaltung die Zustimmung zu vorstehenden Zahlungen, sowie die Publikation der in Rede stehenden Abänderung der Verordnungen vom 17. März 1900 durch die Livländische Gouvernements-Zeitung zu erwirken.

9. Zu dem Bericht, betr. die Lieferung des Materials zum Brückenbau für die Kontingente parzellirter Kronsgüter, wurde beschlossen:

Der Bericht ist nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

10. Zu dem Bericht, betr. das ritterschaftliche Projekt einer Reform der Grundsteuereinschätzung, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

11. Zu dem Bericht, betr. den Verkauf des der Ritterschaft gehörigen Magazingebäudes in Fellin, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

12. Zu dem Bericht, betr. die Erhöhung der Verpflegungskosten für zu den Landgemeinden verzeichnete, im Dorpater Stadtkrankenhause behandelte Syphilispatienten und die Ausdehnung der Zahlungen aus der Landeskasse auf die Verpflegung an anderen venerischen Krankheiten Leidender, nebst den Anträgen des Felliner Stadtamts auf entsprechende Erhöhung und Ausdehnung dieser Zahlungen für die im Felliner Stadtkrankenhause behandelten gleichartigen Patienten und des Livländischen Kollegiums Allgemeiner Fürsorge auf Bewilligung von 1000 Rbln. pro 1900 behufs Aufnahme an der Syphilis erkrankter Frauen in Alexandershöhe bei Riga, wurde beschlossen:

- 1) Dem Antrage des Felliner Stadtamts vom 6. September a. c. sub Nr. 864 ist insofern zu deferiren, als nicht nur die an der Syphilis leidenden, sondern auch die mit anderen venerischen Krankheiten behafteten, zu livländischen Landgemeinden verzeichneten Personen in dem Felliner Stadtkrankenhause auf Kosten der Landeskasse ärztlich zu behandeln und zu verpflegen sind. Dagegen ist von einer Erhöhung der Verpflegungsgelder für diese Patienten auf 60 Kop. pro Tag wegen nicht ausreichender Motivirung des hierauf bezüglichen Petitums Abstand zu nehmen.
- 2) Dem Antrage des Livländischen Kollegiums Allgemeiner Fürsorge vom 4. September a. c. sub Nr. 1159 entsprechend, ist dem genannten Kollegium für das Jahr 1900 eine Subvention von 1000 Rbln. aus der Landeskasse behufs Ermöglichung der Aufnahme von Syphilispatienten aus livländischen Landgemeinden in die Anstalten von Alexandershöhe zu bewilligen.

13. Zu dem Bericht, betr. die Uebernahme der Oberaufsicht über die gräflich L'Estocq'sche Stipendienstiftung seitens des Landraths-Kollegiums, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

14. Zu dem Bericht, betr. die Einführung des Brandweinmonopols, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

15. Zu dem Bericht, betr. die anlässlich des 700jährigen Jubiläums der Stadt Riga im Jahre 1901 daselbst in Aussicht genommeene Industrie- und Gewerbe-Ausstellung, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

16. Zu dem Bericht, betr. das Projekt einer neuen Herausgabe des III. Theils des Provinzialrechts in deutscher Sprache, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

17. Zu dem Bericht, betr. die Zutheilung einiger Theile des Steenholmschen und des Dünamündeschen Kirchspiels zur Stadt Riga, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

18. Zu dem Bericht, betr. die Einführung der Ertheilung von Passbüchern in der II. und V. Abtheilung der Ritterschaftskanzlei, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

19. Zu dem Bericht, betr. die projektirte Einführung der Reichsbaueragrарbank in den Ostseeprovinzen, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

20. Zu dem Bericht, betr. den beabsichtigten Ankauf von Aktien der Gesellschaft für livländische Zufuhrbahnen auf Kosten der Postkasse mit Rücksicht auf den Bau der Eisenbahn Walk-Stockmannshof, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

21. Zu dem Bericht, betr. die in Folge Erbauung der Eisenbahnen Reval-Fellin und Walk-Stockmannshof nothwendig gewordenen Veränderungen des livländischen Stationsnetzes, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

22. Zu dem Gesuch des Arrendators des Gestütsguts Awwinorm um Pächterlass, nebst Gutachten des Herrn Administrators N. von Klot, wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist mit Rücksicht auf das Gutachten des Herrn Administrators von Klot abzulehnen.

23. Zu dem Antrag des Herrn Aelteren Gehilfen des Wolmarschen Kreischefs auf Erhöhung der ihm aus der Landeskasse gezahlten Quartiergelder wurde beschlossen:

Da der Betrag der dem Aelteren Gehilfen des Wolmarschen Kreischefs zur Zeit gezahlten Quartiergelder von 250 Rbln. jährlich den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entspricht, so ist der vorliegende Antrag abzulehnen.

24. Zu dem Gesuch des Herrn Oberlehrers Fr. Germann um Subventionirung seiner Privat-Realschule wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

25. Zu dem Pensionsgesuch der Wittve des dim. Kirchspielsgerichts-Notärs Paulson wurde beschlossen:

Die der Wittve des dim. Kirchspielsgerichts-Notärs Paulson, Emma Paulson, geb. Thies, aus der Ritterkasse gezahlte Unterstützung im Betrage von 150 Rbln. jährlich ist in eine lebenslängliche Pension umzuwandeln.

**26.** Zu dem Antrag des Herrn von Samson zu Ueltzen, betr. Bewilligung einer Pension an den Privatlehrer Carl Haag, wurde beschlossen:

Da Herr Carl Haag weder persönlich, noch dienstlich in irgend welchen Beziehungen zur Livländischen Ritterschaft steht oder gestanden hat und eine Pension aus der Ritterkasse nur in Anlass solcher Beziehungen bewilligt werden könnte — ist der Antrag abzulehnen.

**27.** Zu dem Bericht, betr. die gewalthätige Verhinderung der Amtsthätigkeit der Pastore zu Oppekaln, Lubahn und Schwaneburg, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**28.** Zu dem Antrag der Herren Landrätthe Baron Stael von Holstein und von Sivers und des Herrn Kreisdeputirten A. von Oettingen auf Subventionirung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen wurde beschlossen:

Der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen ist, gerechnet vom 1. Januar 1901 ab, aus der Ritterkasse eine Subvention von 1000 Rbln. jährlich und bis zum nächsten Landtage eine weitere Subvention von 1000 Rbln. jährlich speziell zur Herausgabe der livländischen Landtagsrezesse aus der schwedischen Regierungszeit zu bewilligen.

**29.** Zu dem Bericht, betr. das Wegekapital, wurde beschlossen:

- 1) Das Landraths-Kollegium und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, die Genehmigung dessen zu erwirken, dass die unumgänglich zur Ausführung des Wegekapitalbudgets für die ritterschaftlichen Institutionen erforderlichen Kanzlei- und Fahrgelder, auch falls sie nicht im Einzelfalle in dem Voranschlage der Arbeiten Berücksichtigung finden können, dem Wegekapital entnommen werden dürften.
- 2) Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu bevollmächtigen, nach wie vor alle die Verwaltung und Verwendung des Wegekapitals betreffenden Fragen, unter Berichterstattung an den Landtag, zu entscheiden und die zur Ausführung der den ritterschaftlichen Institutionen durch das Gesetz über das Wegekapital zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Summen aus der Landeskasse zu bewilligen.

- 3) Die Residirung ist zu bevollmächtigen, unaufschiebbare, der gesetzlichen Zweckbestimmung des Wegekaptals entsprechend aus demselben zu bestreitende Arbeiten aus der Landeskasse unter Zustimmung der Gouvernements-Verwaltung zu bewerkstelligen oder für solche Arbeiten vorläufige Anweisungen aus dem Wegekaptal, wo gehörig, zu erwirken, sowie zu ersuchen, für den Ersatz der bisher aus der Landeskasse als Auslagen für das Wegekaptal verausgabten Summen und der etwaigen künftigen Auslagen, unabhängig von der Feststellung und Bestätigung des Wirthschaftsplans des Wegekaptals, durch vorläufige Anweisungen aus dem Wegekaptal Sorge zu tragen.

**30.** Zu dem Antrag der Herren Kreisdeputirten von Gersdorff und Baron Rosen, betr. Verwendung des Wegekaptals zu Wasserwegen, Hafengebauten und Zufuhrbahnen, wurde beschlossen:

Auf den vorliegenden Antrag ist mit Rücksicht auf Zahl und Umfang der aus dem Wegekaptal im Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes noch zu befriedigenden Bedürfnisse, deren Dringlichkeit ebenso wie die Unmöglichkeit, andere Mittel zu ihrer Befriedigung zur Disposition zu stellen, den Gegenstand der dringenden Vorstellungen der Ritterschaft um Errichtung des Wegekaptals gebildet haben, — zu gegenwärtiger Zeit nicht einzugehn.

**31.** Zu dem Bericht und Antrag, betr. den projektirten Umbau des Ritterhauses, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrag entsprechend beschliesst der Landtag:

- 1) Das Landraths-Kollegium zu bevollmächtigen und zu beauftragen, mit der Rigaschen Stadtverwaltung den Austauschvertrag in Betreff der in Frage kommenden Immobilien unter den von dem Stadtamt und der ritterschaftlichen Kommission vorgeschlagenen Modalitäten abzuschliessen;
- 2) den Umbau des Hauses an der grossen Jakobstrasse und den Umbau des Ritterhauses nach den vorliegenden Projekten, vorbehältlich einiger geringfügiger Abänderungen, bewerkstelligen zu lassen;
- 3) die vom März-Landtag 1899 für den Umbau des Ritterhauses beschlossene Bewilligung von 57,906 Rbln. 76 Kop. zu diesem Zweck auf 70,300 Rbl. unter der Voraussetzung zu erhöhen, dass in dem neu zu erbauenden Hause eine Wohnung für den Ritterschafts-Sekretär eingerichtet wird und dadurch die dem Ritterschafts-Sekretär bisher im Betrage von 1000 Rbln. jährlich gezahlten Quartiergelder zu zessiren haben;

- 4) einen aus vier Gliedern bestehenden Baukomité zu erwählen, diesem den erforderlichen Kredit für die Bauarbeiten, die Ausmietung und Mobiliaranschaffung (in Gemässheit des Landtagsbeschlusses vom März 1899) unter Rechenschaftsablegung an das Landraths-Kollegium zur Disposition zu stellen, ferner ihm die allendliche Feststellung der Baupläne zu übertragen und ihn sowohl mit dem Abschluss der nöthigen, von dem Herrn residirenden Landrath zu billigenden und zu unterzeichnenden Baukontrakte, als auch mit der Oberleitung der Bauten und mit der Beschaffung der erforderlichen Miethwohnungen zu betrauen, — das Landraths-Kollegium aber zu bevollmächtigen, etwaige die Bauangelegenheiten betreffende Zweifel zu entscheiden; endlich
- 5) die Plenarversammlung des Adelskonvents zu bevollmächtigen, in Bezug auf alle die in Rede stehenden Bauangelegenheiten betreffenden, in diesem Beschluss nicht vorgesehenen Fragen Entscheidung zu treffen.

Zu Gliedern des in Pkt. 4 erwähnten Baukomités wurden erwählt: die Herren Landräthe Baron Maydell und Baron Ungern-Sternberg, der Ritterschafts-Sekretär von Richter und der Rentmeistergehülfe von Wolffeldt.

**32.** Zu dem Antrag des Herrn Baron Hoyningen-Huene zu Lelle, betr. Anstellung eines Juriskonsulten für das Landraths-Kollegium und die Rittergutsbesitzer in Sachen, welche die Kenntniss der Finanz-Gesetze und -Verordnungen voraussetzen, wurde beschlossen:

Wenngleich die von dem Herrn Antragsteller hervorgehobenen Schwierigkeiten, welche für die auf dem flachen Lande domizilirenden Personen und insbesondere für die Rittergutsbesitzer dadurch entstehen, dass ihnen die das Finanzwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung, oder die nöthigen Interpretationen derselben nicht zugehen, vollkommen anzuerkennen sind, so ist dennoch in Anbetracht dessen, dass die praktische Durchführung des Antrags, nach welchem ein für die ganze Provinz anzustellender Jurist jedem livländischen Gutsbesitzer in den die Finanz-Gesetze und -Verordnungen betreffenden Angelegenheiten Rath ertheilen soll, nicht möglich erscheint, der vorliegende Antrag abzulehnen.

**33.** Zu dem Antrag der Medizinalabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung auf Unterhalt von Equipagen für den Transport von Leprösen bei den Leprosorien und Desinfektion der bei solchen Transporten benutzten Fahrzeuge und Räumlichkeiten für Rechnung der Landeskasse, nebst Gutachten des Verwaltungsraths der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra, wurde beschlossen:

Mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Verwaltungsraths der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra enthaltenen Ausführungen ist der vorliegende Antrag abzulehnen.

**34.** Zu dem Antrag der Gesellschaft livländischer Aerzte auf obligatorische Einführung des Normalstatuts für Kirchspielsärzte wurde beschlossen:

Unter voller Anerkennung der Motive, welche die Gesellschaft livländischer Aerzte zu dem Antrag auf obligatorische Einführung des Normalstatuts für Kirchspielsärzte veranlasst haben, ist auf dem gegenwärtig versammelten Landtage eine aus 4 Gliedern bestehende Kommission mit Kooptationsrecht zu erwählen und dieselbe zu beauftragen, sowohl den vorliegenden Antrag, als auch nachstehende Fragen einer Beantwortung zu unterziehen und ihr Elaborat dem nächsten ordinären Landtage vorzulegen:

- 1) Die Bildung von Verbänden mit dem Zweck der gemeinsamen Anstellung von Landärzten, unabhängig von den durch die Kirchspiele gegebenen Grenzen;
- 2) die Zuweisung öffentlicher, die allgemeine Gesundheitspflege betreffender Pflichten an solche Landärzte, welche auf Grund privater Anstellung bereits auf dem Lande praktisiren;
- 3) die Gewährung von Subsidien aus der Landeskasse in den sub 1 und 2 erwähnten Fällen.

Die Kommission ist zu ersuchen, eine Enquête über die auf dem flachen Lande vorhandenen, auf eine Reorganisation des Sanitätswesens gerichteten Bedürfnisse, sowie über die zur Befriedigung dieser letzteren bereits geschaffenen Organisationen anzustellen und, soweit erforderlich, ihrem Elaborate zu Grunde zu legen.

Zu Gliedern dieser Kommission wurden erwählt die Herren Kreisdeputirten E. von Oettingen und von Kahlen und die Herren W. von Roth zu Tilsit und Edgar von Sivers zu Nabben.

**35.** Zu dem Antrag des Pastors der estnischen Gemeinde in Walk auf Bewilligung von 300 Rbln. jährlich zur Anstellung eines Katecheten wurde beschlossen:

Behufs Anstellung eines Katecheten für die estnischen evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder der Stadt Walk ist dem Herrn Kreisdeputirten Baron Delwig ein Kredit bis zum Betrage von 300 Rbln. jährlich aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen und zwar gerechnet vom 1. Januar 1901 an.

**36.** Auf das Gesuch des Herrn Pastors zu Wohlfahrt um Bewilligung einer Subvention zum Bau eines Bethauses in Stackeln wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Gesuche entsprechend, ist zum Bau eines Bethauses in Stackeln eine Subvention von 1000 Rbln. aus den Revenüen der Ritterschaftsgüter zu bewilligen.

**37.** Zu dem Antrag des Zentralen Exekutiv-Komités des V. Kongresses der estnischen Mässigkeitsvereine, betr. Errichtung von Herbergen für Reisende, wurde beschlossen:

Der Landtag, welchem der Mangel an Herbergen und Nachtasylen für die unbemittelten Reisenden wohl bekannt ist, sieht sich zur Zeit nicht in der Lage, auf den Antrag einzugehen, weil die durch die Einführung des Brandweinmonopols geschaffene Situation noch in keiner Weise geklärt erscheint und der in erster Linie von der Privatinitiative zu erwartenden Anlage von Unterkunftsstätten durch Errichtung solcher aus Landesmitteln vorzugreifen keine Veranlassung vorliegt.

**38.** Zu dem Unterstützungsgesuch des dimitt. Kastellans am ehemaligen Landesgymnasium zu Birkenruh Johann Blau wurde beschlossen:

Dem dimitt. Kastellan des ehemaligen Landesgymnasiums zu Birkenruh, Johann Blau, ist eine einmalige Unterstützung im Betrage von 200 Rbln. aus der Ritterkasse zu bewilligen.

**39.** Zu dem Antrag des Herrn Landraths Baron Tiesenhausen auf Bewilligung von Pensionen an die verwittw. Frau Generalsuperintendent Hollmann und Frl. Esther Hollmann, sowie von Studienstipendien an vier Söhne des weil. Generalsuperintendenten Hollmann, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend, sind den Hinterbliebenen des verstorbenen Generalsuperintendenten Friedrich Hollmann aus der Ritterkasse nachstehende Subventionen, gerechnet vom 1. September 1900 an, zu bewilligen:

- 1) Der Wittwe Antonie Hollmann, geb. Baronesse Rosen, eine lebenslängliche Pension im Betrage von 800 Rbln. jährlich;
- 2) dem Fräulein Esther Hollmann eine lebenslängliche Pension im Betrage von 500 Rbln. jährlich;
- 3) den Studenten Gerhard, Walter und Reinhard Hollmann Stipendien im Betrage von je 300 Rbln. jährlich und dem Studenten Arnold Hollmann ein Stipendium von 400 Rbln. jährlich bis zur Vollendung ihrer Studien auf der Universität Dorpat, resp. — falls diese Vollendung nicht früher vorliegt — bis zum nächsten ordinären Landtage.

40. Zu dem Antrag der Herren Aeltermänner der Grossen und der St. Johannis-Gilde in Riga und Anderer, betr. Bewilligung eines Beitrags zur Wiederherstellung der St. Georgskirche zu Riga, wurde beschlossen:

Für den Zweck der Wiederherstellung der St. Georgskirche in Riga ist aus der Ritterkasse die Summe von 5000 Rbln. einmalig unter der Voraussetzung zu bewilligen, dass die Beschaffung sämtlicher Mittel nicht nur zur Wiederherstellung der Kirche, sondern auch zum dauernden Unterhalt derselben gesichert ist.

41. Zu dem Antrag der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra, betr. Anstellung eines Arztes mit den Rechten des Staatsdienstes und entsprechenden Verpflichtungen, wurde beschlossen:

Behufs probeweiser Anstellung eines oder mehrerer mit staatlicher Autorität ausgerüsteter Aerzte, welchen die Pflicht obliegt, in Livland die Leprakranken in ihren Wohnstätten aufzusuchen, dieselben nach Möglichkeit in die Leprosorien abzufertigen und die daheim bleibenden Patienten zu beaufsichtigen und ihre häusliche Isolirung durchzusetzen, ist der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra ein Kredit von 5000 Rbln. jährlich bis zum nächsten ordinären Landtage aus der Landeskasse zu gewähren, welcher Kredit erst dann in Anspruch genommen werden kann, nachdem das gleichfalls vorliegende Projekt der den Lepraärzten zu ertheilenden Instruktion die ministerielle Bestätigung erlangt haben wird.

Das Landraths-Kollegium ist zu ersuchen, mit dem Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra darüber in Verhandlung zu treten, dass, wenn möglich, die fortlaufende Statistik der Leprösen gleichfalls den neu anzustellenden Lepraärzten übertragen werde.

42. Zu dem Bericht, betr. die Vorarbeiten zur Begründung eines Irrenasyls, wurde beschlossen:

- 1) Das Gesuch der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke um Schenkung der zu dem ehemaligen Landesgymnasium in Birkenruh gehörigen Immobilien, zwecks Errichtung eines Irrenasyls, ist abzulehnen.
- 2) Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu bevollmächtigen, sowohl den Ort zu bestimmen, an welchem innerhalb des Besitzes der Ritterschaft ein Irrenasyl zu errichten ist, als auch die Summen zu bewilligen, welche zu der Erbauung eines Irrenasyls erforderlich sind.
- 3) Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisiren, über die Art der Aufbringung der erwähnten Summe aus der Landeskasse und den Modus der Rechenschaftsablegung Bestimmung zu treffen.

43. Zu dem Antrag der Landwirthschaftlichen Gesellschaft für Südlivland auf Errichtung einer landwirthschaftlichen Versuchstation in Birkenruh bei Wenden, nebst Befürwortung des Präsidenten der Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät, wurde beschlossen:

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu bevollmächtigen, darüber Entscheidung zu treffen, ob eine Hergabe der Ländereien von Birkenruh an die Südlivländische Landwirthschaftliche Gesellschaft stattfinden könne, und die bezüglichen Modalitäten zu bestimmen.

44. Zu dem Bericht, betr. die Ausbildung von Landhebammen, wurde beschlossen:

- 1) Da eine genügende Versorgung des lettischen Sprachdistrikts des Gouvernements mit genügend für ihren Beruf vorbereiteten Hebammen nur durch Errichtung eines besonderen Instituts in Riga erhofft werden kann, ist das Landraths-Kollegium zu ersuchen, die Genehmigung der Staatsregierung zur Begründung eines Hebammen-Instituts in Riga auf Grund des von der Plenarversammlung des Adelskonvents im Dezember 1899 beschlossenen Statuts, welches zuvor den erforderlichen redaktionellen Abänderungen durch das Landraths-Kollegium zu unterziehen ist, zu erwirken. Der Kursus in der Anstalt ist auf 9 Monate festzusetzen und von Ausdehnung desselben auf poliklinische Praxis Abstand zu nehmen. Zum Unterhalt der Anstalt und zu deren Einrichtung sind, entsprechend den Kostenanschlägen der vom Adelskonvent im Juni 1900 niedergesetzten Kommission, jährlich 7300 Rbl. und einmalig 4000 Rbl. aus der Landeskasse zu bewilligen.
- 2) Da gegenwärtig, bei dem Mangel an tüchtigen Hebammen, die zwangsweise Anstellung von solchen seitens der Kirchspiele mindestens verfrüht wäre, ist an der Hand der früheren Entwürfe und in Anlehnung an das Normalstatut für Kirchspielsärzte ein Normalstatut für Kirchspielshebammen, in welchem eventuell auch Subventionen aus der Landeskasse Aufnahme finden können, seitens der Plenarversammlung des Adelskonvents auszuarbeiten und der Plenarversammlung des Adelskonvents zu übergeben, welche zur Beschlussfassung über dasselbe und zu der etwa erforderlichen, aus der Landeskasse zu bewerkstelligenden Bewilligung von Subventionen bevollmächtigt wird.
- 3) Der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, bei dem Herrn Minister des Innern die Genehmigung dessen zu erwirken, dass, dem Beschlusse vom März-Landtage 1899 gemäss, behufs Ausbildung von

Landhebammen für den estnischen Sprachdistrikt Livlands ein Anschluss an die von der Estländischen Ritterschaft in Reval begründete Hebammenschule durch Bewilligung einer Subvention von 2000 Rbln. jährlich mit dem Recht zur Ausbildung von Schülerinnen in diesem Institut hergestellt werde.

45. Endlich wurde beschlossen:

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu bevollmächtigen, über

- a) den Rechenschaftsbericht der Gestüttkommission,
  - b) den Antrag des Herrn Schujenschen Kirchenvorstehers, betr. Bewilligung von 200 Rbln. jährlich zur Anstellung eines Katecheten,
  - c) den Antrag der Herren Universitätsprediger Hoerschelmann, Pastor Hollmann und Oberpastor Girgensohn, betr. Bewilligung einer Subvention zur Ausbildung von Organisten,
  - d) das Unterstützungsgesuch der verwitweten Frau Alide Heinrichsen an Stelle des Landtags Beschluss zu fassen.
-

## Beschlüsse des ordentlichen Adelskonvents vom Dezember 1900.

---

1. Zu den Mittheilungen des Herrn Landmarschalls, betr. die Ableistung der auf verpachteten Quotenländereien ruhenden Prästanden, den Entwurf eines neuen Volksschulgesetzes für die baltischen Provinzen und die beabsichtigte Regelung des häuslichen Unterrichts, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

2. Die Mittheilung des Herrn Riga-Wolmarschen Oberkirchenvorstehers über die von ihm veranstalteten Spezial-Kirchenvisitationen wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

3. Zu der Mittheilung der Bauerrentenbank, betr. die bei ihr deponirten Kastenpfänder und die Beitreibung der Restanzen, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

4. Zu dem Bericht, betr. den Ersatz der Reisekosten der weltlichen Landschul-Revidenten bei Amtsfahrten, wurde beschlossen:

In Bezug auf die durch Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung vom Jahre 1840 Nr. 44 geregelte Bezahlung der Reisekosten der weltlichen Landschulrevidenten bei Amtsfahrten ist keine Abänderung zu intendiren.

5. Zu dem Gesuch des Frl. Maria Girgensohn um Bewilligung eines Kredits von 500 Rbln. und um unentgeltliche Anweisung von Räumlichkeiten im ehemaligen Landesgymnasium zu Birkenruh wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Gesuche entsprechend, ist dem Frl. Maria Girgensohn ein Kredit bis zum Betrage von 500 Rbln. aus der Ritterkasse für das Jahr 1901 zu bewilligen und sind der genannten Petentin die von derselben im Sommer 1900 benützten Räumlichkeiten des ehemaligen Landesgymnasiums zu Birkenruh auch für den Sommer 1901 unentgeltlich zur Disposition zu stellen.

Der Herr Kreisdeputirte Baron Rosen ist zu ersuchen, den Miethwerth der unentgeltlich überlassenen Räume festzustellen und dem Landraths-Kollegium behufs Aufnahme der entsprechenden Summen in die ritterschaftliche Buchführung mitzutheilen.

6. Zu der Mittheilung der Gouvernements-Verwaltung, betr. den Ersatz der Schiessfahrten der Herren Pröpste, wurde beschlossen:

Dem Herrn Gouverneur ist zu geeigneter Zeit erneute Vorstellung behufs Ausführung des Beschlusses des Adelskonvents vom Juni a. c. zu machen.

7. Zu dem Antrag des Herrn Landraths von Sivers, betr. Beibehaltungen auf dem Hofslande seitens der Gemeindeverwaltungen, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend, ist das Landraths-Kollegium zu ersuchen, bei der Livländischen Gouvernementsbehörde in Bauersachen zu erwirken, dass diese Behörde ihre Journalverfügung vom Jahre 1898 dahin abändere, dass den Gemeindeverwaltungen die Verpflichtung auferlegt werde, Beibehaltungen auf dem Hofslande in denjenigen Fällen vorzunehmen, wo sie von Gutspolizeien zu solchem Zwecke requirirt werden.

8. Zu dem Kommissionsgutachten, betr. die Einrichtung von Postkomptoirs nach vereinfachtem Typus in Livland, wurde beschlossen:

Das Landraths-Kollegium ist zu ersuchen, bei dem Ministerium des Innern durch Vermittelung des Herrn Livländischen Gouverneurs in Anleitung des Allerhöchst am 24. Januar 1900 bestätigten Reichsrathsgutachtens „über die Organisation von Postoperationen auf Eisenbahnstationen und bei Gemeindeverwaltungen“, sowie entsprechend dem vorliegenden Kommissionsgutachten zu erwirken:

- 1) dass auf nachstehend benannten 29 Eisenbahnstationen die Begründung von Postanstalten nach vereinfachtem Typus stattfinde:
  - a. im Rigaschen Kreise auf den bestehenden Stationen: Rodenpois, Ligat, Kurtenhof, Uexküll, Oger und Ringmundshof;
  - b. im Wendenschen Kreise auf der bestehenden Station Ramotzky und auf den projektirten Stationen Neu-Kalzenau, Alt-Kalzenau, Marzen, Modohn und Sesswegen;
  - c. im Walkschen Kreise auf der bestehenden Station Stackeln und auf den projektirten Stationen Neu-Schwaneburg, Stomersee, Kalnemoise, Alswig, Korwenhof und Hoppenhof;

- d.* im Dorpatschen Kreise auf den bestehenden Stationen Tabbifer, Bockenhof, Sagnitz, Elwa und Nüggen;
  - e.* im Werroschen Kreise auf der bestehenden Station Neuhausen;
  - f.* im Pernauschen Kreise auf der bestehenden Station Lelle (an Stelle von Fennern), und
  - g.* im Fellinschen Kreise auf den bestehenden Stationen Ollustfer, Wöchma und Euseküll.
- 2) Dass bei nachstehend benannten 21 Gemeindeverwaltungen Postanstalten der in Rede stehenden Art begründet werden, jedoch nur für den Fall, dass die Post zwischen den bestehenden Postanstalten und den Gemeindeverwaltungen 4 mal wöchentlich für eine seitens der Krone zu entrichtende Progonzahlung von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kop. pro Pferd und Werst expedirt wird:
- a.* im Rigaschen Kreise bei den Gemeindeverwaltungen von Loddiger, Nitau und Jürgensburg;
  - b.* im Walkschen Kreise bei der Gemeindeverwaltung von Adsel;
  - c.* im Dorpatschen Kreise bei den Gemeindeverwaltungen von Allatzkiwwi und Jensel;
  - d.* im Werroschen Kreise bei den Gemeindeverwaltungen von Rappin, Klein-Koikel, Alt-Koikel, Neuhausen, Rauge, Rosenhof, Kerjel, Errestfer und Weissensee;
  - e.* im Pernauschen Kreise bei den Gemeindeverwaltungen von Hallick, Testama und Laiksaar, und
  - f.* im Fellinschen Kreise bei den Gemeindeverwaltungen von Kerstenschhof, Tarwast und Köppo.

9. Zu dem Bericht, betr. die Zahlung der Unkosten der Beheizung der Gouverneurswohnung aus der Landeskasse, wurde beschlossen:

Der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, im Ministerium des Innern die Anerkennung dessen zu erwirken, dass das Land von den Zahlungen für die Beheizung der Gouverneurswohnung für befreit angesehen werde; die Zahlung ist in das nächstjährige Budget der Landespräsidenten aufzunehmen, jedoch nur mit Vorbehalt der Rückzahlungspflicht der Krone zu leisten und solches der Gouvernements-Verwaltung mitzutheilen.

10. Zu dem Antrag des Herrn Kreisdeputirten R. von Sivers auf Subventionirung der Agentur zur Verbreitung christlicher Volksschriften wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend, ist der Agentur zur Verbreitung christlicher Volksschriften eine Subvention im Betrage von

200 Rbln. jährlich aus der Ritterkasse, gerechnet vom 1. Januar 1901 bis zum nächsten ordinären Landtage, zu bewilligen.

11. Zu der Mittheilung der Gouvernements-Verwaltung, betr. den Ersatz ausfallender Stimmen parzellirter Kronshöfe auf den Kirchenkonventen, wurde beschlossen:

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist eine Kommission von drei Gliedern zu erwählen, welcher obliegen würde, dem Adelskonvent Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise das Prinzip der Stimmenparität zwischen Höfen und Gemeinden auf den Kirchenkonventen wiederherzustellen wäre.

Zu Gliedern dieser Kommission wurden erwählt die Herren Landräthe Baron Stael von Holstein, von Samson-Himmelstjerna und von Anrep.

12. Zu dem Antrag des Landraths-Kollegiums, betr. die Vorarbeiten zur Ausarbeitung eines Normalstatuts für Kirchspielshebammen, wurde beschlossen:

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist eine aus drei Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und dieselbe mit der Ausarbeitung eines Normalstatuts für Kirchspielshebammen zu betrauen, bei dem Ersuchen, ihr Elaborat dem nächsten Adelskonvent einzureichen.

Zu Gliedern dieser Kommission wurden erwählt die Herren Kreisdeputirten A. von Oettingen, von Sivers und Baron Delwig.

13. Zu dem Antrag des Stipendienkollegiums auf Bewilligung eines weiteren Kredits von 5000 Rbln. wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage gemäss, ist dem Stipendienkollegium ein Kredit bis zum Betrage von 5000 Rbln. jährlich für Hochschul-Stipendien aus der Ritterkasse bei Wegfall der bisherigen Einzelbewilligungen zur Disposition zu stellen.

14. Zu dem Antrag des Landraths-Kollegiums, betr. die Verpachtung des Ackerareals und einiger Wohnungen im ehemaligen Landesgymnasium zu Birkenruh an die Landwirthschaftliche Gesellschaft für Südlivland, wurde beschlossen:

Der Herr Kreisdeputirte Baron Rosen ist zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Landraths-Kollegium der Landwirthschaftlichen Gesellschaft für Südlivland, deren Antrag entsprechend, Ackerareal und Räumlichkeiten in Birkenruh unter den bisherigen Bedingungen, sowie bei Verzicht der Gesellschaft auf jeglichen Schadens- oder Meliorationsersatz für den Fall den stipulirten Bedingungen entsprechender Auflösung des Vertrages zu überlassen.

15. Zu dem Unterstützungsgesuch des Dorpater Knabenwaisenhauses sammt Kassabericht wurde beschlossen:

Das Landraths-Kollegium ist zu ersuchen, behufs Subventionirung des Dorpater Knabenwaisenhauses pro 1. September 1899/1900 in Gemässheit des Landtagsbeschlusses vom 1. März 1899 aus der Ritterkasse Zahlung zu leisten.

16. Zu dem Unterstützungsgesuch der Frau Alide Heinrichsen wurde beschlossen:

In Anbetracht dessen, dass der verstorbene Direktor der kuratorischen Kanzlei, Adalbert Heinrichsen, in keinerlei Dienstverhältniss zur Livländischen Ritterschaft gestanden hat und dass ritterschaftliche Unterstützungen an Beamten-Wittwen bisher nur in denjenigen Fällen bewilligt worden sind, wo auf Seiten der betreffenden Beamten ein derartiges Verhältniss vorlag, ist das Unterstützungsgesuch der Wittve des genannten Kanzleidirektors abzulehnen.

17. Zu dem Rechenschaftsbericht der Gestüttkommission für die Zeit vom 23. April 1899 bis zum 23. April 1900 wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen, und den Herrn Landmarschall zu ersuchen, zu geeigneter Zeit die erforderlichen Schritte zur Erneuerung des Arrendevertrages über die Güter Torgel und Awwinorm unter den bisherigen Bedingungen zu thun.

18. Zu dem Antrag des Herrn Schujenschen Kirchenvorstehers, betr. Bewilligung von 200 Rbln. jährlich zur Anstellung eines Katecheten, wurde beschlossen:

Entsprechend dem Landtagsbeschlusse vom Jahre 1899, nach welchem die auf die Konfirmandenlehre abzielende religiöse Unterweisung der Volksjugend die Pflicht der einzelnen Kirchengemeinden bildet und aus allgemeinen Mitteln der Ritter- und Landschaft nur die allgemeine Organisation des Hausunterrichts durch Ausbildung von Katecheten und die allgemeine Kontrolle desselben durch Hilfsvikare zu subventioniren sind, — ist der Antrag auf Bewilligung einer Subvention zur Anstellung eines Katecheten für das Schujensche Kirchspiel, so wünschenswerth die Anstellung eines solchen auch ist, abzulehnen und die Aufbringung der erforderlichen Mittel der Kirchengemeinde zu überlassen.

19. Zu dem Antrag der Herren Universitätsprediger Hoerschelmann, Pastor Hollmann und Oberpastor Girgensohn, betr. Bewilligung einer Subvention zur Ausbildung von Organisten, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend, ist zum Zweck der Ausbildung von Organisten eine Subvention im Betrage von 600 Rbln. jährlich, gerechnet vom 1. Januar 1901 ab bis zum nächsten Landtage, den Herren Antragstellern aus der Ritterkasse zu bewilligen.

20. Zu dem Beschluss des Landtags (vom 14. Dezember 1900), betr. die Begründung eines Irrenasyls, wurde beschlossen:

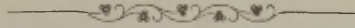
- 1) Das Landraths-Kollegium ist zu ersuchen, im Verein mit dem Herrn Ritterschaftsgüterdirektor und dem Herrn Präses der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland dasjenige in ritterschaftlichem Besitz befindliche Grundstück, auf welchem ein Irrenasyl zu errichten ist, sowie den Umfang des abzutretenden Areals zu bestimmen. Das Landraths-Kollegium ist ferner zu bevollmächtigen, über das der Gesellschaft abzutretende Areal mit derselben einen Grundzinsvertrag, bei Stipulirung einer Grundzinszahlung von einem Rubel pro Lofstelle, abzuschliessen.
- 2) Der Verein zur Fürsorge für Geisteskranke ist zu ersuchen, dem nächsten Adelskonvent Kostenanschläge innerhalb der Maximalgrenze von 230,000 Rbln. für den Bau des Irrenasyls und von 36,000 Rbln. für die Beschaffung des Anstalts-Inventars einzureichen, wonach die Plenarversammlung des Adelskonvents über die Art und Weise der Aufbringung der erforderlichen Mittel aus der Landeskasse, sowie über die Art der Rechenschaftsablegung über die Verausgabung dieser Mittel Bestimmung zu treffen hat.

21. Zu dem Antrag des Herrn Kreisdeputirten von Gersdorff, betr. Beihilfe zur Errichtung einer schmalspurigen Eisenbahn, wurde beschlossen:

- 1) Behufs Unterstützung des Baues einer schmalspurigen Eisenbahn von Smilten über Wolmar nach Haynasch ist der betreffenden Eisenbahngesellschaft, nachdem dieselbe sich konstituiert haben wird, das für eine Strecke von 10 Werst erforderliche Schwellen-Material aus den Ritterschaftsforsten loco Wald in ausgearbeitetem Zustande anzuweisen.
- 2) Der Herr Ritterschaftsgüterdirektor ist zu ersuchen, dem nächsten Adelskonvent ein Gutachten in Betreff der Frage einzusenden, ob und in welchem Maasse eine Erhöhung der Einnahmen der Ritterschaftsgüter durch eine von Smilten über Wolmar nach Haynasch führende Eisenbahn zu erwarten steht, damit der Adelskonvent in die Lage komme, in Betreff des beantragten Aktien-Ankaufs Bestimmung zu treffen.

22. Zu dem Antrag des Alt-Pebalgschen Kirchenvorstehers, betr. Bewilligung einer Beihilfe an die evangelisch-lutherischen Gutsbesitzer des Kirchspiels Alt-Pebalg bei Aufbringung der kirchlichen Lasten, wurde beschlossen:

Behufs Gewährung einer Beihilfe an die evangelisch-lutherischen Gutsbesitzer des Kirchspiels Alt-Pebalg bei Aufbringung der kirchlichen Lasten für das Jahr 1901 ist dem Herrn Alt-Pebalgschen Kirchenvorsteher der Betrag der auf die Scheremetewschen Güter des genannten Kirchspiels entfallenden Summen mit zusammen 295 Rbln. 25 Kop. aus der Ritterkasse zu bewilligen.



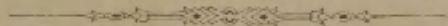
Manskriptweise zum Druck verfügt. Riga, den 16. Juli 1901.  
Residirender Landrath: Baron Campenhausen.

# Beschlüsse

des

# Livländischen Adelskonvents

vom Mai/Juni 1901.



**RIGA.**

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1901.

Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата барона Кампенгаузенъ.

## Beschlüsse des Livländischen Adelskonvents vom Mai/Juni 1901.

1. Zu dem Bericht betreffend das von dem letztversammelten Landtag anlässlich der Genesung Seiner Kaiserlichen Majestät beschlossene Beglückwünschungstelegramm wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

2. Zu dem Rechenschaftsbericht des Herrn Kreisdeputirten Baron Rosen über die Verwaltung der Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums zu Birkenruh pro 1900 wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

3. Zu dem Gesuch des Arrendators des Gestützgutes Awwinorm Oebius um Pachterlass, nebst Gutachten des Herrn Administrators N. von Klot wurde beschlossen:

Dem Arrendator des Gutes Awwinorm und Pächter des dortigen Hofskruges Michel Oebius ist als Ersatz für die seit dem 1. Juli 1900 entmissten Einnahmen aus diesem Kruge — dem vorliegenden Gutachten des Herrn Administrators N. von Klot entsprechend — ein Pachterlass im Betrage von 250 Rbl. p. a., gerechnet vom 1. Juli 1900 an, zu gewähren:

4. Zu den Berichten betreffend:

- a) die Amtsbestätigung des Generalsuperintendenten Gustav Oehrn,
- b) die für das Jahr 1900 aus den Mitteln des Korps der Ritterschaft der Ritterkasse überwiesenen Summen,
- c) die Anstellung eines Buchhalters in der IV. Abtheilung der Ritterschaftskanzlei wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

5. Zu dem Bericht betreffend einen im Pastorat Trikatén stattgehabten Brand wurde beschlossen:

Die von dem Landrathskollegium an den Herrn Propst Schilling anlässlich des im Pastorat Trikatén stattgehabten Brandes aus den Revenüen der Ritterschaftsgüter geleistete Zahlung von 300 Rbl. ist zu ratihabiren.

6. Zu dem Antrag des Herrn Pastor emer. Schwartz auf Bewilligung von 1000 Rbl. zum Ausbau des Lokals der Dorpater St. Johannis-Kirchenschule wurde beschlossen:

Der vorliegende Antrag ist mit Rücksicht auf die vielfache anderweitige Inanspruchnahme ritterschaftlicher Mittel abzulehnen.

7. Zu dem Rechenschaftsbericht der Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät betreffend die Landmesserabtheilung des Liv-Estländischen Landeskulturbüreaus wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

8. Zu dem Antrag des Rigaer Stadtpropstes auf Bewilligung einer Zulage an den Rigaer Gefängnissprediger wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist die dem Rigaer Gefängnissprediger aus der Ritterkasse gewährte Subvention von 200 Rbl. auf 400 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Juli a. c. bis zum nächsten ordentlichen Landtage, zu erhöhen.

9. Zu dem Bericht des Herrn Landmarschalls betreffend die Hergabe von Holzmaterialien für die Poststationen und zu anderen Landschaftsbedürfnissen aus den Kronswäldern wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

10. Zu der Mittheilung des Wenden-Walkschen Oberkirchenvorsteheramts betreffend die von ihm ausgeführten Spezial-Kirchenvisitationen wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

11. Zu dem Gesuch der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen um Prolongation der Subvention zur Ordnung des sogenannten schwedischen Archivs der Gouvernementsverwaltung wurde beschlossen:

Die vom März-Landtage 1898 für die Dauer von drei Jahren bewilligte Subvention aus der Ritterkasse im Betrage von 800 Rbl. jährlich zur Bestreitung der Kosten für die Ordnung und Registrirung des sogenannten schwedischen Archivs der Livländischen Gouvernementsverwaltung ist auf ein Jahr zu prolongiren.

**12.** Zu dem Bericht des Herrn Landmarschalls betreffend die projektirte Regelung der Nutzung der Quotenländereien wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**13.** Zu dem Antrag des Präsidenten der Pernau-Felliner Friedensrichterversammlung auf Erhöhung der für die Sessionen des Plenums in Pernau gezahlten Summen wurde beschlossen:

Der vorliegende Antrag ist dem nächsten Pernauer Kreistage zur Berathung und Beschlussfassung zu übergeben, bei entsprechender Mittheilung hierüber an den Herrn Präses der Pernau-Felliner Friedensrichterversammlung und an das Pernauer Stadtamt.

**14.** Zu dem Bericht betreffend die Ausgaben aus der Landeskasse für die Beheizung der Wohnung des Herrn Gouverneurs wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**15.** Zu dem Rechenschaftsbericht des Herrn Landraths Baron Ungern-Sternberg über die Verwaltung des Immobils des ehemaligen Landesgymnasiums in Fellin wurde beschlossen:

Der Bericht ist nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen. Der Herr Administrator ist zu ersuchen, in den Rechenschaftsberichten über die Verwaltung dieses Immobils künftighin den Miethwerth der von der Pernau-Felliner adeligen Vormundschaftsbehörde eingekommenen Lokalitäten sammt Beheizung mit 250 Rbl. p. a. und den Miethwerth der von der Felliner literarischen Gesellschaft eingekommenen Lokalitäten sammt Beheizung mit 200 Rbl. in Ansatz zu bringen. Dem entsprechend ist auch die Buchung über die Einnahmen und Ausgaben in Betreff der Verwaltung des Immobils des ehemaligen Felliner Landesgymnasiums in der Ritterschaftsrentei zu ergänzen. Hinsichtlich des noch vorhandenen Restes an Inventar des Landesgymnasiums ist nach wie vor der Beschluss der Plenarversammlung des Adelskonvents vom März 1893 zur Richtschnur zu nehmen.

**16.** Zu dem Antrag der Ritterschaftsgüter-Kommission betreffend den Arrendatoren der Güter Alt-Wrangelshof, Planhof und Wiezemhof zu gewährenden Pächterlass wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend sind die Pachtsummen der nachstehenden drei Güter um folgende Summen zu ermässigen:

Pro 1900/1901:

|                                           |           |
|-------------------------------------------|-----------|
| die Wrangelshofsche Pachtsumme um . .     | 300 Rbl.  |
| die Planhofsche                    "    " | . . 220 " |
| die Wiezemhofsche                "    "   | . . 225 " |

Pro 1901/1902:

|                                           |           |
|-------------------------------------------|-----------|
| die Wrangelshofsche Pachtsumme um . .     | 360 Rbl.  |
| die Planhofsche                    "    " | . . 275 " |

**17.** Zu dem Bericht betreffend die im Dorpater und Werroschen Kreise aufgetretene Pockenepidemie wurde beschlossen:

Die vom Landtage zur obligatorischen Einführung eines Normalstatuts für Kirchspielsärzte eingesetzte Kommission ist zu ersuchen, für den nächsten Adelskonvent ein Projekt darüber auszuarbeiten, in welcher Weise eine zweckmässige Organisation der Pockenimpfung auf dem flachen Lande Livlands herbeizuführen wäre.

**18.** Zu dem Antrag des residirenden Landraths betreffend das 700jährige Jubiläum der Stadt Riga wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist in Anlass der bevorstehenden Feier des 700jährigen Jubiläums der Stadt Riga eine Prämie für die beste wissenschaftliche Arbeit über die ältere Geschichte Rigas aus den Mitteln der Ritterkasse im Betrage von 1000 Rbl. zu stiften und ist der Herr residirende Landrath zu ersuchen, am Tage der Jubiläumsfeier diese Stiftung dem Stadthaupt von Riga in einer Glückwunschartikel zur Verfügung zu stellen.

**19.** Zu dem Rechenschaftsbericht des Ritterschaftsgüter-Direktors wurde beschlossen:

Dem Herrn Ritterschaftsgüter-Direktor ist in Bezug auf die stattgehabte Ueberschreitung des für das Sägewerk bewilligten Kredits Indemnität zu ertheilen und der vorliegende Bericht nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**20.** Zu der Mittheilung des Herrn Landmarschalls betreffend die Frage des Eigenthumsrechts an den Ritterschaftsgütern wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**21.** Zu dem Antrag des Herrn A. von Sivers zu Euseküll betreffend Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der Guts- und Gemeindeverwaltungen bei Wegebauten sowie Kontrolle der Exploitation zum Wegebau angewiesener Grandgruben wurde beschlossen:

Unter Anerkennung der dem vorliegenden Antrage zu Grunde liegenden Motive ist auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents eine Kommission von 3 Gliedern zu erwählen und zu ersuchen, für den nächsten Adelskonvent das Projekt einer Verordnung auszuarbeiten, durch welche das gegenseitige Verhältniss der Guts- und Gemeindeverwaltungen in Bezug auf die ihnen obliegenden Wegebauten geregelt und eine ausreichende Kontrolle der Exploitation zum Wegebau angewiesener Grandlager geschaffen wird. In demselben Entwurf ist u. A. speziell die Frage zu behandeln, welche Verpflichtungen den Höfen in Betreff der Brückenbauten obliegen, und ferner die Verpflichtung der Kreispolizeien und Kirchspielsvorsteher zu statuiren, die Gutsverwaltungen in jedem Falle rechtzeitig davon in Kenntniss zu setzen, welche Brücken zu remon-tiren sind, welches Material für die Remonten erforderlich ist und zu welcher Zeit die Remonten stattfinden sollen.

Zu Gliedern dieser Kommission wurden erwählt: der Herr Kreisdeputirte von Anrep und die Herren von Sivers zu Euseküll und von Samson-Himmelstjerna zu Hummelshof.

**22.** Zu dem Bericht betreffend die Zahlung von 285 Rbl. 71 Kop. jährlich aus der Landeskasse an Kanzleigeldern der Livländischen Gouvernements-Volksversorgungskommission wurde beschlossen:

Da die Zahlung von 285 Rbl. 71 Kop. jährlich aus der Landeskasse an Kanzleigeldern der Livländischen Gouvernements-Volksversorgungskommission auf einem Beschlusse des Landtags beruht, so ist diese Zahlung auch noch für das Jahr 1901 zu leisten, auf Grund der in dem vorliegenden Berichte enthaltenen Ausführungen aber ist dem im Jahre 1902 stattfindenden ordentlichen Landtag die Beschlussfassung über die Fortsetzung der qu. Zahlungen vorzubehalten.

**23.** Zu den Anträgen des Herrn Anzenschen Kirchspielsvorstehers F. von Moeller betreffend die Stellung von Schiesspferden seitens der Gemeinden für die Wegerevisionen der Kirchspielsvorsteher sowie betreffend die Bezeichnung der von den einzelnen Gesindeswirthen zu reparirenden Wegestrecken durch Steinpfosten wurde beschlossen:

- 1) Da die Stellung von Schiesspferden an die Kirchspielsvorsteher auch für den Fall wiederholter Wegerevisionen nicht als eine Strafmassregel, welche als solche auch gar nicht den wirklich schuldigen Gesindeswirth treffen würde, aufgefasst werden kann, sondern nur eine Erleichterung für die Kirchspielsvorsteher

bei Ausübung ihrer Amtspflichten bildet, und ferner die Einräumung einer Strafgewalt an die Kirchspielsvorsteher für unterlassene oder mangelhafte Wegereparatur überhaupt den bestehenden Verordnungen widerspricht — ist auf den Antrag, die Zahlungen aus der Landeskasse für, den Kirchspielsvorstehern bei Wegerevisionen gestellte Schiesspferde auf den Fall der ersten Frühjahrs- bezw. Herbstrevision zu beschränken, nicht einzugehen.

- 2) Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, seinen an die Gouvernementsverwaltung gerichteten Antrag vom 25. August 1900 sub Nr. 4083, betreffend die Verabfolgung der Schiesse bis zur Normaldistanz von 15 Werst, mit Rücksicht auf die in Folge der bestehenden Verordnungen über die Schiessstellung sich fortgesetzt geltend machenden Unzuträglichkeiten zu wiederholen.
- 3) Dem Herrn Antragsteller ist zu erwidern, dass der Punkt 12 des Patents der Livländischen Gouvernementsregierung Nr. 122 vom 18. Oktober 1891 dem Kirchspielsvorsteher die Möglichkeit giebt, bei längeren Wegerevisionsfahrten von einer und derselben Gemeinde an mehrere Punkte des zurückzulegenden Weges die Stellung von je 3 Pferden für seine Beförderung zu beanspruchen.
- 4) Dem Herrn Antragsteller ist zu erwidern, dass die Erwirkung einer Verordnung, betreffend die Errichtung von Steinpfosten an den Kirchspielswegen zur Bezeichnung der Wegeantheile der einzelnen Gesindeswirthe, — so praktisch und wünschenswerth eine derartige Einrichtung auch wäre — wegen mangelnder gesetzlicher Grundlage nicht möglich erscheint.

**24.** Zu dem Bericht der zur Vorbereitung eines Pensionsreglements für die ritterschaftlichen Beamten niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

Die Kommission zur Vorbereitung eines Pensionsreglements für die ritterschaftlichen Beamten ist zu ersuchen, ihre Arbeiten auf die ritterschaftlichen Kanzleibeamten, die ritterschaftlichen Güterbeamten und den Generalsuperintendenten zu beschränken und den in diesem Rahmen angefertigten Entwurf des Reglements dem nächsten Landtage vorzulegen.

Die Kommission ist zu ersuchen, in ihrem Elaborat die Bildung eines Pensionsfonds in Aussicht zu nehmen.

**25.** Zu dem Gesuch des Präses des Hephata-Vereins, Baron Hoyningen-Huene zu Lelle, um Bewilligung von 500 Rbl. einmalig an den genannten Verein wurde beschlossen:

Da das vorliegende Gesuch eine eingehende Motivirung und eine Darlegung der bisherigen, sowie der in Aussicht genommenen Organisation zur Ausbildung von Taubstummenlehrern in Fennern vermissen lässt, so ist auf dasselbe zur Zeit nicht einzugehen.

Dem Herrn Präses des Hephata-Vereins ist es anheimzugeben, sich mit einem näher motivirten Subventionsgesuch an den nächsten Landtag zu wenden.

**26.** Zu dem Gesuch des Pastors zu Neuermühlen um Subventionirung der Anstellung eines Kirchspielskatecheten wurde beschlossen:

In Anbetracht dessen, dass das Kirchspiel Neuermühlen in kirchlicher Hinsicht bereits schwer belastet ist, indem von demselben für kirchliche Zwecke bereits 20—30 Rbl. jährlich pro Haken gezahlt werden, sowie in Erwägung dessen, dass die Belegenheit dieses Kirchspiels in der Nähe der Stadt Riga eine Bekämpfung des hierdurch geursachten, in religiös-sittlicher Beziehung schlechten Einflusses auf die Jugend ganz besonders nothwendig erscheinen lässt, ist dem vorliegenden Gesuche entsprechend ausnahmsweise dem Herrn Neuermühlenschen Kirchenvorsteher, behufs Anstellung eines Kirchspielskatecheten, die Summe von 120 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Juli a. c. bis zum nächsten Landtage, aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen.

**27.** Zu dem Antrag des Herrn Wohlfahrtschen Kirchenvorstehers und des örtlichen Herrn Pastors betreffend Subventionirung eines Kirchspielskatecheten wurde beschlossen:

Der vorliegende Antrag ist unter Hinweis auf die im Riga-Wolmarschen, Dorpat-Werroschen und Pernau-Fellinschen Kreise — zufolge der dem Adelskonvent erstatteten Mittheilungen der resp. Oberkirchenvorsteherämter — gemachten Erfahrungen über die selbstständige Beschaffung der Mittel zur Honorirung von Kirchspielskatecheten seitens der Kirchspiele — abzulehnen.

**28.** Zu den Berichten betreffend *a)* die Anstellung von Katecheten in den ländlichen Kirchspielen des Pernau-Felliner, Dorpat-Werroschen und Riga-Wolmarschen Kreises, sowie *b)* betreffend die Reorganisation der Kirchspielsbriefpost wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**29.** Zu dem Gesuch des Helmetschen Kirchenvorstehers von Stryk um Subventionirung einer im Flecken Törwa zu errichtenden Volksschule wurde beschlossen:

In Anbetracht dessen, dass der Adelskonvent — insbesondere im Hinblick auf den nahe bevorstehenden Landtag — sich nicht für kompetent erachtet, in Betreff der durch das vorliegende Gesuch angeregten prinzipiell wichtigen Frage Entscheidung zu treffen, ist auf dieses Gesuch zur Zeit nicht näher einzugehn. Dem Herrn Kirchenvorsteher ist es zu überlassen, sich mit seinem Gesuche an den Landtag zu wenden.

**30.** Zu der Mittheilung des Herrn Ritterschaftsgüter-Direktors betreffend die aus dem Bau einer Zufuhrbahn von Smilten nach Haynasch zu erwartende Erhöhung der Einnahmen der Ritterschaftsgüter wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, seiner Zeit Aktien der Gesellschaft für den Bau einer schmalspurigen Bahn von Smilten über Wolmar nach Haynasch für die dem Vermögen des Korps der Ritterschaft zu entnehmende Summe von 20.000 Rbl. anzukaufen.

**31.** Zu der Mittheilung des Herrn Landmarschalls betreffend die bei Einführung des Brandweinmonopols im Jahre 1900 angeordnete Schließung von Krügen wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**32.** Zu der Mittheilung des Herrn Landmarschalls betreffend das für den Fall des Ausschlusses von baltischen Edelleuten aus den betreffenden Matrikeln in Aussicht genommene Kartellverhältniss wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, auf Grund der zwischen dem Herrn Landmarschall und den Vertretern der Ritterschaften von Estland, Kurland und Oesel stattgehabten Vereinbarung einen dahin gehenden Kartell mit diesen Ritterschaften abzuschliessen, dass der von einer der baltischen Ritterschaften vollzogene Ausschluss eines ihrer Mitglieder aus der Matrikel den übrigen Ritterschaften, deren Matrikeln der Ausgeschlossene angehört, zur Kenntniss gebracht werde, bei gleichzeitiger Mittheilung sämtlicher den Ausschluss rechtfertigender Aktenstücke, wonach die betreffenden Ritterschaften das im Art. 895 Th. II des Provinzialrechts der Ostseegouvernements vorgesehene Verfahren auf ihren resp. Landtagen einzuleiten und durchzuführen haben.

**33.** Zu den Berichten des Herrn Landmarschalls betreffend *a)* die Subventionirung der Revaler Hebammenschule und *b)* das nun projektierte Volksschulgesetz wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**34.** Zu der Beschwerde des Herrn Karkusschen Kirchspielsvorstehers wegen Zutheilung von Kirchspielswegen im Hallistschen Kirchspiel zum Wegekontingent des Kirchspiels Karkus, — nebst Gutachten des Herrn Kreisdeputirten Baron Stael von Holstein wurde beschlossen:

In Anbetracht dessen, dass die eigenartigen Wegeverhältnisse im Pernauer Kreise eine Abweichung von dem Prinzip, nach welchem jedes Kirchspiel für die Instandhaltung seiner Kirchspielswege zu sorgen verpflichtet ist, bereits bei der gegenwärtig zu Recht bestehenden Vertheilung der Wegebaulast nothwendig gemacht haben,

dass ferner zur Herbeiführung einer möglichst gleichmässigen Repartition dieser Last auf die einzelnen Kirchspiele eine solche Abweichung auch für die Zukunft als unumgänglich erscheinen muss und zwar um so mehr, als eine Reihe bestehender Pernauer Kreiswege in Kirchspielswege umgewandelt werden soll,

dass ferner sämmtliche Kirchspielsvorsteher des Pernauer Kreises — mit alleiniger Ausnahme des Beschwerdeführers — die Nothwendigkeit der gekennzeichneten Abweichung von dem Prinzip der Repartition der Kirchspielswegebaulast anerkannt haben,

dass ferner das Karkussche Kirchspiel nach dem Projekt für die neueste Wegerepartition eine Verminderung der ihm bisher zugetheilten Wegebaueinheiten erfährt und

dass endlich der § 5 des Patents der Livl. Gouv.-Reg. Nr. 145 vom 18. September 1859 dem Adelskonvent die Befugniss giebt, die von den Wegekommissionen für ihre resp. Kreise als besondere Ausnahmefälle für nothwendig erkannten Abweichungen von der Wegeordnung zu beurtheilen und zu genehmigen,

ist die Beschwerde des Karkusschen Kirchspielsvorstehers über die Zutheilung von Kirchspielswegen des Hallistschen Kirchspiels zum Wegekontingent des Kirchspiels Karkus abzulehnen.

Dagegen ist das Gesuch des genannten Herrn Kirchspielsvorstehers um Zuweisung solcher Wegestrecken des Hallistschen Kirchspiels an das Kirchspiel Karkus, welche letzterem Kirchspiel am nächsten belegen sind, dem Herrn Präses der Pernauschen Kreiswegekommission behufs möglichst eingehender Berücksichtigung zu überweisen.

**35.** Zu der Mittheilung des Herrn Ritterschaftsgüter-Direktors betreffend den Tod der Wittwe des Ritterschaftsförsters Eggert wurde beschlossen:

Die der Wittve des Ritterschaftsförsters Eggert, Charlotte Auguste Eggert, bewilligt gewesene Pension im Jahresbetrage von 250 Rbl. ist,

nach dem am 1. Juni a. c. erfolgten Ableben der Unterstützten, auf deren drei Kinder zu übertragen und zwar bis zum nächsten Landtage, welchem die Entscheidung über eine weitere Bewilligung dieser Pension vorzubehalten ist.

**36.** Zu dem Gesuch des Herrn Alfons Kieseritzky um Subventionirung seiner Edition der Bauerverordnung vom Jahre 1860 wurde beschlossen:

Dem Herrn Alfons Kieseritzky ist zur Vollendung und Herausgabe des II. Theils der von ihm bearbeiteten Bauerverordnung vom Jahre 1860 ein Darlehn im Betrage von 600 Rbl., zahlbar in Monatsraten von 50 Rbl., unter der Bedingung der Rückzahlung des gesammten Darlehns in der Zeit bis zum 1. Juli 1905 aus der Ritterkasse zu bewilligen.

**37.** Zu dem Antrag des Herrn Landraths Baron Nolcken betreffend Neuwahl eines Präsidenten der Kommission zur Ausarbeitung eines Anerbenrechts für Rittergüter wurde beschlossen:

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist die Wahl eines Präsidenten der Kommission zur Ausarbeitung eines Anerbenrechts für Rittergüter an Stelle des Herrn Landraths Axel Baron Nolcken zu Moisekatz zu vollziehen.

Erwählt wurde der Herr Kassadeputirte von Strandmann.

**38.** Zu dem Bericht des Herrn Landmarschalls über die von ihm und den Herren Kassadeputirten veranstaltete Kassenrevision wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**39.** Zu dem Bericht des Herrn Landraths Baron Maydell über die Verhandlungen des Landwirthschaftsraths des Ministeriums für Ackerbau und Reichsdomänen wurde beschlossen:

Der Herr Landrath Baron Maydell ist zu ersuchen, dem Adelskonvent auch künftighin in der gleichen, eingehenden und dankenswerthen Weise über die Verhandlungen des Landwirthschaftsraths des Ministeriums für Ackerbau und Reichsdomänen Mittheilung zu machen.

**40.** Zu dem Bericht betreffend die Theilnahme der Herren Kreisdeputirten an den Kommissionen zur Abschätzung zu Eisenbahnzwecken expropriirter Ländereien wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, alle erforderlichen Schritte zu thun, damit den Herren Kreisdeputirten sowohl in Bezug auf das Präsidium in denjenigen Kreiscommissionen, in welchen im Inneren des Reiches die Kreisadels-

marschälle den Vorsitz führen, als auch in Bezug auf ihre amtliche Rangklasse die den Kreisadelsmarschällen eingeräumten Rechte zuerkannt werden.

41. Zu dem Antrag des Präsidenten des Rigaer Bezirksgerichts auf Anweisung von Fahrgeldern an die Rigaer städtischen Untersuchungsrichter wurde beschlossen:

Der vorliegende Antrag ist auf Grund des Art. 125, Pkt. 2, und 296 des Landespräsidenten-Ustaws (Swod der Reichsgesetze Band IV, Ausgabe v. J. 1899), sowie im Hinblick darauf, dass durch eine zweckmässige Dislokation der Untersuchungsrichter in der Stadt Riga die Nothwendigkeit weit ausgedehnter Amtsfahrten für diese Beamten wesentlich vermindert werden kann, abzulehnen.

42. Zu der Mittheilung des Dorpat-Werroschen Oberkirchenvorsteheramts betreffend die Ingrossation der den Kirchen zustehenden Servitute wurde beschlossen:

Das dem vorliegenden Schreiben des Dorpat-Werroschen Oberkirchenvorsteheramts beigelegte Gutachten des Herrn Rechtsanwalts A. von Klot d. d. 26. Mai a. c., betreffend die Ingrossation der den Kirchen zustehenden Servitute, ist den Oberkirchenvorsteherämtern des Riga-Wolmarschen, Wenden-Walkschen und Pernau-Fellinschen Kreises abschriftlich bei dem Ersuchen zu übersenden, mit Berücksichtigung dieses Gutachtens eine Sichtung der zu ingrossirenden Servituten und Reallasten vornehmen zu wollen.

43. Zu dem Bericht der Revidenten der Bauerrentenbank wurde beschlossen:

- 1) Die Verwaltung der Bauerrentenbank ist zu ersuchen, eine nachträgliche Ausloosung der coursirenden Rentenbriefe entsprechend den stattgehabten ausserordentlichen Kapitalzahlungen im Laufe des Jahres 1901 eintreten zu lassen.
- 2) Die Verwaltung der Bauerrentenbank ist zu ersuchen, in der Bilanz pro 1900 wie früher die gegen Kastenpfänder ertheilten Darlehen als solche zu bezeichnen, sowie diese Darlehen nach Möglichkeit zu realisiren und in Zukunft solche Darlehen nicht mehr zu ertheilen.
- 3) Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist die Wahl eines III. Revidenten der Bauerrentenbank an Stelle des verstorbenen Herrn Gotthard von Vegesack zu vollziehen.

Erwählt wurde zum III. Revidenten der Herr Baron Edmund Sass.

44. Zu dem Bericht betreffend den Rückerwerb des Alt-Wrangelhofschens Runge-Gesindes wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass in nicht allzu ferner Zeit eine gesetzliche Regelung der Frage betreffend den Verkauf des zu den Ritterschaftsgütern gehörenden Bauerlandes, sowie die Anerkennung der vor dem Jahre 1886 über Parzellen dieses Landes abgeschlossenen Kaufverträge zu erwarten ist, — ist das Landrathskollegium zu ersuchen, 1) die ihm geeignet erscheinenden Schritte zu thun, damit die Kapital- und Rentenforderungen der Ritterschaft gegen Verjährung möglichst geschützt und der Korroboration des Kaufvertrages auf einseitigen Antrag vorgebeugt werde, 2) über die von ihm getroffenen Massnahmen resp. deren Erfolg dem nächsten Adelskonvent Bericht zu erstatten.

45. Zu den Vorschlägen der Kommission zur Bearbeitung der Frage der Wiederherstellung des Prinzips der Stimmenparität zwischen Höfen und Gemeinden auf den Kirchenkonventen wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, der Gouvernementsverwaltung in einem eingehenden Memoire aktenmässig darzulegen, wie deren in dem Schreiben vom 7. Dezember 1900 sub. Nr. 9605 zum Ausdruck gelangtes Verhalten zur Frage der Stimmenparität zwischen Höfen und Gemeinden auf den Kirchenkonventen eine Abweichung von dem durch die Regierungsorgane und auch speziell durch die Gouvernementsverwaltung selbst in dieser Hinsicht bisher stets eingenommenen Standpunkt involvire. — An diese Darlegung ist das Ersuchen um Aufrechterhaltung des Prinzips der Stimmenparität zu schliessen und hierbei nochmals der Versuch zu machen (in Gemässheit des Adelskonventsbeschlusses vom Juni 1900 ad Del. 1), den Erlass eines Patents des Inhalts zu erwirken, dass in Fällen, wo die kirchlichen Leistungen seitens eines oder einiger Glieder des Kirchenkonvents ausfallen müssen, der Kirchenvorsteher des betreffenden Kirchspiels ex officio das Stimmrecht für das in Wegfall gekommene Konventsglied oder die in Wegfall gekommenen Konventsglieder auszuüben hat.

46. Zu dem Bericht betreffend die Entschädigung der Rittergutsbesitzer für den Verlust des Realrechts zum Ausschank der seit dem 1. Juli 1900 monopolisirten Getränke wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, die von ihm gesammelten, von den Gutsbesitzern ausgefüllten Fragebogen betreffend die durch den Verkauf von Brandwein und Brandweinfabrikaten in den Krügen erzielten Einnahmen, nach genommener Kopie, bei gleichzeitiger Mit-

theilung der von dem Landrathskollegium gesammelten ergänzenden Daten, den Gutsbesitzern zurückzustellen.

Ferner ist das Landrathskollegium zu ersuchen, den Gutsbesitzern die in der Livl. Gouv.-Zeitung publizirten Anfragen der „Temporären Kommission zur Ermittlung von Daten über die Einnahmen der Rittergutsbesitzer aus dem Verkauf von Brandwein und Brandweinfabrikaten“ in deutscher und russischer Sprache gedruckt zugehen zu lassen und die Gutsbesitzer darauf aufmerksam zu machen, dass die Nichteinhaltung der angesetzten 6monatlichen Frist den Verlust des Rechts auf Entschädigung zwar schwerlich zur Folge haben dürfte, aber wohl geeignet wäre, die Angelegenheit zu verzögern, endlich die Gutsbesitzer aufzufordern, dem Landrathskollegium Kopieen der von ihnen an die Temporäre Kommission gerichteten Anzeigen zugehen zu lassen.

47. Zu dem Bericht und den Anträgen betreffend das Wegekapi tal und zwar: *a)* den Operationsplan pro 1902—1904, *b)* das Budget pro 1901, *c)* die Geschäftsführung der ritterschaftlichen Institutionen, *d)* die Instruktionen über „Zehntner“ und Wächter, sowie die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer und *e)* das Recht der Expropriation von Landstücken für Wegebauzwecke wurde beschlossen:

- A. Der vorliegende Bericht ist ad Pkt. I, betreffend die Instruktion für die Organisation des Wegebauwesens vom 10. Dezember 1900, ad Pkt. VI, betreffend die Wegebauarbeiten innerhalb des Rigaschen Patrimonialgebiets, und ad Pkt. VII, betreffend den Unterhalt der Riga-Engelhardtshofschen und Riga-Olaischen Chausséen, nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.
- B. In Betreff der übrigen 8 Punkte des Berichts ist Nachstehendes festzusetzen:
  - a)* ad Pkt. II: Der Herr residirende Landrath ist zu ersuchen, in der Besonderen Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung in Wegesachen zu geeigneter Zeit eine dahin gehende Erklärung abzugeben, dass der Adelskonvent durch die einmalige Bewilligung von 3346 Rbl. aus dem allgemeinen Wegekapi tal behufs Bestreitung der Kosten für den Unterhalt und die Besatzung des Eisbrechers für das erste Jahr seines Bestehens sich nicht für verpflichtet ansehe, auch in Zukunft für den gleichen Zweck Zahlungen aus dem allgemeinen Wegekapi tal zu bewilligen. Die stattgehabte Bewilligung ist in dem Operationsplan pro 1902—1904 zu berücksichtigen.

b) ad Pkt. III: An ergänzenden Zuschüssen aus den Landesprästanen an das Wegekaptal für die Wirthschaftsperiode 1902—1904 sind in den Operationsplan aufzunehmen:

|                                                                                                                                                 |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Pro 1902 an Wegewardirungskosten im Pernauschen und Fellinschen Kreise (entsprechend dem Beschluss der Wegekaptalkommission vom 17. März a. c.) | 1500 Rbl. |
| ferner an Prahmerhaltungskosten (entsprechend dem Posten sub Nr. 50 in dem Budget pro 1901).                                                    | 100 „     |
| pro 1903 an Wegewardirungskosten (entsprechend dem zitirten Beschluss)                                                                          | 1500 „    |
| und an Prahmerhaltungskosten (entsprechend dem zitirten Budgetposten)                                                                           | 100 „     |
| pro 1904 an Wegewardirungskosten (entsprechend dem zitirten Beschluss)                                                                          | 1000 „    |
| und an Prahmerhaltungskosten (entsprechend dem zitirten Budgetposten)                                                                           | 100 „     |
| Summa                                                                                                                                           | 4300 Rbl. |

c) ad Pkt. IV: Der Herr residirende Landrath ist zu ersuchen, bei der in Aussicht stehenden Berathung des ritterschaftlichen Budgetprojekts pro 1901 bei der Besonderen Session der Gouvernementsverwaltung den Antrag zu stellen, dass die Prahmerhaltungskosten pro 1901 (Posten Nr. 50) und die in früheren Jahren schon hiezu aufgewandten Mittel (Posten Nr. Nr. 22, 25, 35—37) im Gesamtbetrage von 521 Rbl. 30 Kop. gestrichen und die für unvorhergesehene Ausgaben bestimmte Summe um diesen Betrag erhöht würde. Im Uebrigen ist das von der ritterschaftlichen Wegekaptalkommission zusammengestellte Budget pro 1901 zu ratihabiren.

d) ad Pkt. V: Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, der Besonderen Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung in Wegesachen mitzutheilen, dass der Adelskonvent die „Verordnung über die Wegezehntner und Wächter“ in der von dem Wirthschaftsdepartement des Ministeriums des Innern ihr gegebenen Fassung als für Livland nicht geeignet bezeichnen müsse und zwar deshalb, weil die zur Zeit in Livland bestehende Berechtigung und Verpflichtung der Kreisdeputirten, Kreis-

polizeien und Kirchspielsvorsteher zur Kontrolle der ordnungsmässigen Instandhaltung von Wegen hinsichtlich der auf Kosten des Wegekaptals zu erbauenden Wege durch diese Verordnung beseitigt, oder doch wesentlich eingeschränkt werden würde und weil ferner die bisherige Erfahrung in Betreff der chausvirten Zufuhrwege gelehrt hat, dass eine Instandhaltung von Wegen unter direkter Aufsicht und Mitarbeit von Wächtern, die wiederum unter der Kontrolle der Kreisdeputirten und Kreispolizeiverwaltungen stehen und von ersteren angestellt und entlassen werden, sehr wohl zu ermöglichen ist, so dass von dem Institute der „Wegezehntner“ und einer beständigen Kontrolle derselben und der Wächter, sowie von der Anstellung und Entlassung dieses niederen Aufsichtspersonals durch die Jüngeren Ingenieure in Livland Abstand genommen werden kann.

Das Landrathskollegium ist ferner zu ersuchen, sowohl die „Verordnung über die Wegezehntner und Wächter“, als auch die „Normalbedingungen für die Ausführung von Wegearbeiten“ der ritterschaftlichen Wegekaptalkommission zur Bearbeitung im Sinne einer Anpassung dieser Elaborate auf die livländischen Verhältnisse zu übergeben, hiervon gleichfalls der Besonderen Session Mittheilung zu machen, die betreffenden Umarbeitungen in ihrer endgiltigen Form festzustellen und die Bestätigung der abgeänderten „Verordnung“ und „Normalbedingungen“ bei dem Ministerium des Innern zu erwirken.

e) ad Pkt. VIII: Für die Anschaffung von Steinbrechern und Chausséewalzen ist dem Beschlusse der Wegekaptalkommission entsprechend in den Operationsplan und zwar für das Jahr 1902 die Summe von 24.000 Rbl. einzustellen. Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, zunächst für die Anschaffung eines Steinbrechers und von acht durch Pferdekraft zu bewogender Chausséewalzen Sorge zu tragen, sowie die Zahl der Steinbrecher nach Massgabe der mit dem ersten Steinbrecher gemachten Erfahrungen, des vorhandenen Bedürfnisses und der disponibeln Mittel zu erhöhen.

f) ad Pkt. IX: In den Operationsplan pro 1902—1904 sind zunächst 760 Rbl. als einmalige Zahlung für die Möblirung und Ausstattung der Kanzlei der Besonderen Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung in Wegesachen und 3346 Rbl. als einmalige Zahlung für den Unterhalt des Eisbrechers und seiner

Besatzung während des ersten Jahres seines Bestehens, aufzunehmen und zwar a conto der Reservesummen.

In Bezug auf die Wegearbeiten im Wolmarschen Kreise ist auf mündlichen Antrag des Herrn Kreisdeputirten G. von Gersdorff pro 1904 eine dahin gehende Abänderung des von der Wegekaptalkommission zusammengestellten Operationsplans vorzunehmen, dass an die Stelle der Pflasterung bei den Gütern Wainsel und Daugeln (Posten 7 und 8) die Pflasterung des durch den Hof des Guts Stolben führenden Weges in einer Länge von 250 Faden mit 800 Rbl. gesetzt wird.

In Bezug auf die Wegearbeiten im Wendenschen Kreise ist eine Summe bis zum Betrage von 2000 Rbl. zur Anschaffung zweier eiserner T-Träger für die Ogerbrücke bei Erlaa zu bewilligen und pro 1903 einzustellen, wogegen der Posten 2: „Brücke bei Raiskum“ um 2000 Rbl. zu kürzen ist.

In Bezug auf die Wegearbeiten im Walkschen Kreise ist mit Rücksicht auf das vorliegende Gesuch der Herren Baron Fersen, Baron Fölckersahm und von Wulf an die Stelle des Brückenbaus über die Aa bei Adsel (Posten 4 pro 1904) der Bau einer Brücke bei Piiri unter Adsel-Koiküll über die Aa zu setzen.

In Bezug auf die Wegearbeiten im Dorpatschen Kreise ist der Operationsplan dahin abzuändern, dass dem vorliegenden Antrage des Herrn Kreisdeputirten E. von Oettingen entsprechend die Anlage eines Grandweges von Ledis nach Schloss Lais in einer Länge von 4½ Werst mit 2500 Rbl. pro 1904 aufgenommen und an Stelle dessen die für dasselbe Jahr sub 6 eingestellte Summe von 12.500 Rbl. für die Erbauung einer Chaussée von der Station Laisholm zum Gute Laisholm um 2500 Rbl. gekürzt wird.

In Bezug auf die Wegearbeiten im Pernauschen Kreise ist der Operationsplan dahin abzuändern, dass dem vorliegenden Antrage und Gutachten des Herrn Kreisdeputirten Baron Stael von Holstein entsprechend: 1) pro 1903 an Stelle des Postens sub Nr. 3: „Remonte der Zufuhrwege, 39 Werst“ (da diese Wege kontingentirt worden sind) gesetzt wird: „Remonte der bisherigen Rigaschen Poststrasse von der Grenze der Stadt Pernaus, 28 Werst: 1925 Rbl. und (als Posten 7) pro 1903 eingestellt wird: „Remonte des Karkusschen Kirchspielsweges, 75 Rbl.“, sowie 2) pro 1904 an Stelle des Postens sub Nr. 3 gesetzt wird: „Remonte der bisherigen Rigaschen Poststrasse von der Grenze der Stadt Pernaus, 28 Werst: 2000 Rbl.“

Das Gesuch des Karkusschen Kirchspielsvorstehers vom 10. Mai a. c. sub Nr. 19 um Bewilligung von 1000 Rbl. zur Pflasterung des Weges durch den Flecken Nuja ist — als nicht dringlich — abzulehnen.

In Betreff der Wegearbeiten im Rigaschen, Werroschen und Fellinschen Kreise ist das von der Wegekaptalkommission zusammengestellte Operationsplan-Projekt unverändert zu akzeptiren.

g) ad Pkt. X: Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, bei dem Ministerium des Innern die Genehmigung dessen zu erwirken, dass in denjenigen Fällen, wo zur Ausführung ministeriell bestätigter Wege- und Brückenbauten ein Expropriationsverfahren erforderlich ist, behufs Vermeidung von Verzögerungen in Bezug auf die Realisirung der Budgets, mit den betreffenden Bauarbeiten bereits vor Einleitung oder vor Beendigung des Expropriationsverfahrens begonnen werden könne.

h) ad Pkt. XI:

- 1) Die Ausführung aller das Wegekaptal betreffenden Kanzleiarbeiten des Landrathskollegiums ist einem von dem Herrn residirenden Landrath anzustellenden Beamten zu übertragen, welchem Beamtea speziell zur Erledigung seiner Rechnungsarbeiten seitens der Ritterschaftsrentei Assistenz zu leisten ist.
- 2) Der Herr residirende Landrath ist zu ersuchen, bereits vor Beginn der Budgetausführungsarbeiten und zwar so bald als möglich eine provisorische Verstärkung der ritterschaftlichen Kanzleikräfte zur Ausarbeitung des Operationsplans, des Jahresbudgets und zur Ausführung der sonstigen Kanzleiarbeiten in Sachen des Wegekaptals eintreten zu lassen.
- 3) Die gesammte Buchführung und Kassenverwaltung in Sachen des Wegekaptals ist von der Ritterschaftsrentei zu besorgen. Den diese Arbeiten ausführenden und dem Wegekaptalbeamten bei dessen Rechnungsarbeiten assistirenden Renteibeamten ist eine Gagenzulage zu bewilligen.
- 4) Der Herr residirende Landrath ist zu bevollmächtigen, dem neuen Beamten, falls derselbe durch die Arbeiten in Sachen des Wegekaptals zeitweilig in geringem Masse beschäftigt wird, auch andere Kanzleiarbeiten des Landrathskollegiums zuzuweisen.

5) Dem Herrn residirenden Landrath ist aus der Landeskasse zur provisorischen Verstärkung der ritterschaftlichen Kanzleikräfte (Pkt. 2) ein Kredit von 100 Rbl. monatlich, und zur definitiven Anstellung eines neuen Beamten (Pkt. 1) sowie zur Remuneration des ihm assistirenden Rentelbeamten (Pkt. 3) ein nach Massgabe des thatsächlichen Bedürfnisses in Anspruch zu nehmender Kredit von 3400 Rbl. jährlich zur Disposition zu stellen.

6) Den die Geschäftsführung in Sachen des Wegekaptals in den 8 Kreisen leitenden Kreisdeputirten sind zur Gagirung der Geschäftsführer, zu Kanzleizwecken und an Fahrgeldern zusammen 8600 Rbl. jährlich aus der Landeskasse zu bewilligen, welche Summe in nachstehender Weise zu vertheilen ist:

Im Rigaschen Kreise:

|                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| für den Geschäftsführer . . . . . | 600 Rbl. |
| für Kanzleizwecke . . . . .       | 400 „    |
| an Fahrgeldern . . . . .          | 250 „    |

1250 Rbl.

In den übrigen 7 Kreisen:

|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| für den Geschäftsführer je . . . | 500 Rbl. |
| für Kanzleizwecke je . . . . .   | 300 „    |
| an Fahrgeldern je . . . . .      | 250 „    |

somit je 1050 Rbl. = 7350 „

Summa 8600 Rbl.

7) Das Landraths-Kollegium ist zu ersuchen, bei der Gouvernementsverwaltung die Zustimmung zur Einstellung der den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Ausgabe-posten in das Budget der Landeskasse zu erwirken.

48. Zu dem Bericht betreffend die Unterbringung der Pferdepoststation Segewold für die Zeit vom 23. April 1902 an wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, eine Landparzelle des Segewoldschen Wenta-Gesindes in der Grösse bis zu 2 Lofstellen auf 90 Jahre unter den mit dem Eigenthümer dieses Gesindes am 9. April a. c. vereinbarten Bedingungen auf Kosten der Postkasse pachtweise zu erwerben, den Bau der erforderlichen Postirungsgebäude auf dem gepachteten Grundstück in Gemässheit des von dem Herrn Postirungs-direktor eingereichten Planes und Kostenanschlages auf Kosten der Postkasse bewerkstelligen zu lassen und die Station am 23. April 1902 nach diesem Grundstück zu verlegen.

49. Zu dem Antrag des Landrathskollegiums betreffend die Gründung einer Pferdepoststation in dem ehemaligen Flemmingshofschen Krugsetablissement „Koimola“ auf halbem Wege zwischen den Stationen Laisholm und Tschorna wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, nach Einholung der erforderlichen Genehmigung behufs Einrichtung einer Gelegenheitsstation in dem Flemmingshofschen ehemaligen Krugsetablissement Koimola unter den vorgeschlagenen Bedingungen einen Nutzungsvertrag mit der Baltischen Domänenverwaltung abzuschliessen, die Räumlichkeiten entsprechend den Anträgen des Herrn Kreisdeputirten A. von Oettingen, unter Berücksichtigung einer späteren Vergrößerung des Pferdestammes, in den erforderlichen Stand zu versetzen und sodann daselbst eine Gelegenheitsstation mit einem Stamm von 6 Pferden zu begründen.

50. Zu dem Bericht betreffend die von Torklussche „Ludwig von Lilienfeld“-Stiftung nebst Unterstützungsgesuchen und Arrendegesuchen wurde beschlossen:

- 1) Das Kuratorium des ritterschaftlichen Armenfonds und das Stipendienkollegium sind zu ersuchen, die Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen, bezw. von Schul- und Studienstipendien, aus der von Torklusschen Ludwig von Lilienfeld-Stiftung für die auf dieselben bezüglichen Berathungen und Entschliessungen der Plenarversammlung des Adelskonvents zu prüfen und der Plenarversammlung Vorschläge wegen Verwendung der disponibeln Summen der Stiftung zu machen.

Demnach ist das genannte Kuratorium zu ersuchen, auch mit den vorliegenden Eingaben wegen Gewährung von Unterstützungen in entsprechender Weise, bei Hinzuziehung des Herrn Präses des Stipendienkollegiums, zu verfahren und wenn möglich bereits der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents — bei Mittheilung des Betrages der zur Zeit disponibeln Summen — Vorschläge wegen Verwendung derselben zu machen.

- 2) Die ritterschaftliche Güterkommission ist zu ersuchen, die Verwaltung des Guts Wittkop, entsprechend den für die Verwaltung der Ritterschaftsgüter bestehenden Bestimmungen, zu übernehmen und für den Fall einer beabsichtigten Verpachtung des Haupthofs hierüber der Plenarversammlung des Adelskonvents entsprechende Vorschläge zu machen.

**51.** Zu der Mittheilung des Herrn Landraths von Samson-Himmelstjerna betreffend dem Georg von Samson-Himmelstjerna zur Last gelegtes ehrwidriges Verhalten wurde beschlossen:

Die vorliegende Eingabe des Herrn Landraths O. von Samson-Himmelstjerna nebst Anfüge, betreffend das dem Herrn Georg von Samson-Himmelstjerna zur Last gelegte ehrwidrige Verhalten, ist auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 8. März 1896 dem nächsten Landtage zur Einleitung des in den Art. 890—896 des II. Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements vorgesehenen Verfahrens zu überweisen.

**52.** Zu der Mittheilung des Herrn Landmarschalls betreffend die Ueberweisung von Mitteln aus der Landeskasse an die Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**53.** Zu den Anträgen der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke betreffend die Errichtung eines Irrenasyls wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, die auf 247.000 Rbl. lautenden Baukostenanschläge für das Irrenasyl von dem Herrn Architekten Dr. Neumann in der für die Bestätigung erforderlichen Form, bei Normirung der zu projektirenden Krankenzahl nach dem im Normalstatut festgesetzten Luftraum, ausarbeiten zu lassen und dieselben alsdann der Livl. Gouvernementsverwaltung zur Bestätigung vorzustellen.

Ferner ist das Landrathskollegium zu ersuchen, dem nächsten Adelskonvent Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise die Mittel zur Bestreitung der Baukosten des Irrenasyls zu beschaffen sein werden.

**54.** Zu dem Gesuch des Herrn Arnold Knüpffer um miethfreie Ueberlassung von Räumlichkeiten im Gebäude des ehemaligen Felliner Landesgymnasiums wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

**55.** Zu den Elaboraten der im Juni 1900 zur Vorbereitung der Grundsteuerreform niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

I. Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, nach erfolgter Emanirung des Gesetzes über die Grundsteuerreform in Livland, das Projekt einer „Instruktion für die Schätzung der in den 8 livländischen Landkreisen ausserhalb der Städte und der städtischen Patrimonialgebiete belegenen Immobilien, behufs Umlage der Landesprästandes“ der Gouvernements-Schätzungskommission mit folgenden Abweichungen vorzustellen:

- 1) auf pag. 3 des Projekts hat Pkt. 10 zu lauten:  
„Alle ländlichen Gebäude mit Ausnahme
  - a) der von Handels- und Gewerbetreibenden eingenommenen Gebäude,
  - b) derjenigen Gebäude, die dauernd vermietet sind.(Art. 64 des Ustaws über die Landesprästand. Ausgabe v. J. 1899).

Anmerkung: Unter „ländlichen Gebäuden“ sind alle dem Betriebe der Land-, Forst- und Gartenwirtschaft dienenden Gebäude zu verstehen mit Einschluss der Wohngebäude des Eigenthümers, Pächters und des sowohl zur Führung der Wirthschaft, als auch zur persönlichen Dienstleistung angestellten Personals, sofern diese Gebäude Appertinenzien der dem Betriebe dienenden Grundstücke bilden.

Wohngebäude haben jedoch nur dann als steuerfreie Appertinenzien land-, forst- oder gartenwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu gelten, wenn sie in einer sich gegenseitig bedingenden Verbindung mit land-, forst- oder gartenwirtschaftlich genutzten Grundstücken stehen, deren Gesamtverhältnisse deutlich die Eigenart land-, forst- oder gartenwirtschaftlicher Betriebe erkennen lassen, wie solches beispielsweise durch das Vorhandensein von Wirthschaftsgebäuden gekennzeichnet wird, die zur Ueberführung land-, garten- und forstwirtschaftlicher Rohprodukte in den ersten marktfähigen Zustand dienlich und solchen Betrieben eigenthümlich sind.

- 2) auf pag. 4 hat § 6 Pkt. 4 zu lauten: „Gewässer, die einen Reinertrag abwerfen.“
- 3) auf pag. 6 hat § 5 Pkt. 4 zu lauten: „Als Weide ist dasjenige Land zu schätzen, das ohne periodisch sich wiederholende Bearbeitung und Düngung auf natürlichem Wege Futterkräuter erzeugt, deren Nutzung in der Regel nur beim Weidegang lohnend ist.“
- 4) auf pag. 15 ist zu § 25 folgender Zusatz zu machen: „indem die Zahl der □-Fuss überbauter Grundfläche mit dem in den Tarifen normirten Multiplikator (Geldsätze pro □-Fuss) multiplicirt wird, wobei die Multiplikation für Erdgeschosse und Keller, die einzelnen Stockwerke, Bodenräume und Dächer gesondert anzustellen ist.“

und § 26 wie folgt zu fassen: „Fabrikschornsteine sind nach ihrer Höhe, jedoch nur dann zu schätzen, wenn sie vom Fabrikgebäude gesondert errichtet und höher als 40 Fuss sind.“

Daselbst ist § 31 zu streichen.

- 5) auf pag. 22 ist zu: III. Weiden, 1. Klasse zu setzen: „Feste Grasflächen, auch wenn sie mit Bäumen und Sträuchern bestanden sind, die dem Grossvieh zusagendes Weidefutter bieten — soweit als sie nicht dem Walde zuzuzählen sind, oder ihrem Ertrage nach zu den Wiesen gehören.“
- 6) auf pag. 38 oben ist statt der Worte: „dass die Lofstelle einer jeden der 9 Ackerklassen die gleiche Gewichtsmenge an Cerealien zu produziren im Stande ist,“ zu setzen: „dass die von einer Lofstelle einer jeden der 9 Ackerklassen produzierte Quantität Cerealien die gleiche Gewichtsmenge repräsentirt.“
- 7) auf pag. 48 ist statt der Worte: „die in einer gegebenen Wirthschaft vorhandenen genau geführten Rechnungsbücher“, zu setzen: „die in einer Anzahl Wirthschaften dreier Kirchspiele vorhandenen Rechnungen.“
- 8) Die auf pag. 37 des Projekts angegebene Rotation ist als unzutreffend auszuschneiden, und an deren Stelle eine andere, den im Schätzungstarif berechneten Unkostenbetrag besser unterstützende Rotation einzustellen.
- 9) auf pag. 12 ist in § 13 der Pkt. *c* zwar nicht zu streichen, aber einer neuen Redaktion zu unterziehen.

II. In Bezug auf das vorliegende Projekt eines Budgets für die Ausführung der Schätzung ist festzusetzen:

- a) Anlanged den Etat des Landrathskollegiums, so ist für den Sekretär die jährliche Summe von . . . 3200 Rbl. für die Zeit bis zur Fertigstellung der neuen Grundbücher unter der Voraussetzung zu bestimmen, dass derselbe bis zu diesem Zeitpunkt ausser seinem ritterschaftlichen Amte keinen anderen Posten bekleidet;  
für Kanzleimittel, Schreiber etc. ist die Summe von 700 „ einzustellen.

---

Summa . . . 3900 Rbl.

- b) Der vorgeschlagene Etat der Gouvernements-Schätzungskommission mit 2800 Rbl. jährlich und der 8 Kreis-Schätzungskommissionen mit zusammen 4800 Rbl. jährlich sind zu akzeptiren.

Die dem Vorstehenden nach auf 11.500 Rbl. jährlich bemessenen Kosten für den Unterhalt der sofort nach Emanirung des Gesetzes in Funktion tretenden beiden Zentralorgane und der Kreis-Schätzungskommissionen sind durch die repartitionsmässig aufzubringenden Mittel der Landeskasse zu bestreiten.

- III. Die Grundsteuerkommission ist zu ersuchen, dem nächsten Adelskonvent Vorschläge in Betreff dessen zu machen, in welcher Weise die Mittel zur Bestreitung der Kosten für die technischen Operationen (Vermessung, Bonitirung und Schätzung) aufzubringen wären, wobei sowohl die Aufnahme einer Anleihe, als auch eine über den in Pkt. II festgestellten Rahmen hinausgehende Repartition in Erwägung zu ziehen ist. Auch sind das Landrathskollegium und der Herr Landmarschall zu ersuchen, vorläufig Ermittlungen darüber anzustellen, in welcher Weise zu diesem Zwecke eine Anleihe realisirt werden könnte.
- IV. Die Grundsteuerkommission ist ferner zu ersuchen, die noch bevorstehenden Detailarbeiten, wie: den Entwurf einer Instruktion für die Boniteure, die topographische Abgrenzung derjenigen Rayons, in denen der normale Schätzungstarif für landwirthschaftlich genutzte Ländereien erhöht werden darf, und die Rubrizirung der Wälder in Preiskategorien nach Massgabe der obwaltenden Absatzverhältnisse — auszuführen.

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist die Wahl von je 2 ritterschaftlichen Mitgliedern der Gouvernements-Schätzungskommission und der 8 Kreis-Schätzungskommissionen zu vollziehen.

Erwählt wurden dem entsprechend zu Mitgliedern der Gouvernements-Schätzungskommission die Herren Landräthe von Sivers und Baron Maydell und zu Gliedern der Kreis-Schätzungskommissionen die Herren:

für den Rigaschen Kreis:

Baron Wolff zu Lindenberg,  
von Blanckenhagen zu Allasch;

für den Wolmarschen Kreis:

von Knieriem zu Muremoise,  
von Stryk zu Arras;

für den Wendenschen Kreis:

von Blanckenhagen zu Drobbusch,  
von Strandmann zu Lasdohn;

für den Walkschen Kreis:  
von Anrep zu Homeln,  
Baron Fersen zu Adsel-Schwarzhof;

für den Dorpatschen Kreis:  
von Stryk zu Fölck,  
Baron Stackelberg zu Kardis;

für den Werroschen Kreis:  
von Roth zu Tilsit,  
von Samson-Himmelstjerna zu Uelzen;

für den Pernauschen Kreis:  
Baron Stael von Holstein zu Staelenhof,  
Baron Hoyningen-Huene zu Lelle;

für den Fellinschen Kreis:  
von Wahl zu Addafer,  
von Stryk zu Helmet.

56. Zu dem Rechenschaftsbericht des Stipendienkollegiums wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

57. Zu dem Elaborat der vom Landtag zur Ausarbeitung eines Reglements für das Landhebammenwesen niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

- I. Der vorliegende Entwurf zu einem Reglement für das Landhebammenwesen ist mit den folgenden Abänderungen zu akzeptiren:
  - 1) Es ist den Kirchspielen anheimzustellen, den anzustellenden Hebammen feste Emolumente bis zum Betrage von 150 Rbl. jährlich für jede Hebamme zu bewilligen.
  - 2) An Zuschüssen aus der Landeskasse sind 30% der im Pkt. 1 angegebenen Bewilligungen der Kirchspiele zu bewilligen.
  - 3) Die vorgeschlagene Taxe ist zu akzeptiren; diejenigen Armen des Kirchspiels, welche ein Armuthszeugniss ihrer Gemeindeverwaltungen vorweisen, geniessen die Hilfe der Hebamme auf Rechnung ihrer Gemeinden.
- II. Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, die erforderlichen redaktionellen Abänderungen des Reglements vorzunehmen und bei der Livländischen Gouvernementsverwaltung die Genehmigung zur Auszahlung von Subventionen aus der Landeskasse an die Kirchspielshebammen, sowie die Publikation des „Normalstatuts für Kirchspielshebammen“ mittelst Patents in der Livländischen Gouvernementszeitung zu erwirken.

58. Es wurden die folgenden Unterstützungen und Stipendien bewilligt bzw. prolongirt:

- a) aus dem ritterschaftlichen Armenfond: Frau Mathilde von Jarmerstädt 70 Rbl. jährlich;
- b) aus dem von Rautenfeldschen Legat 30 Rbl. jährlich und aus dem von Zimmermannschen Fräulein-Legat 110 Rbl. jährlich an Frl. Nelly von Brackel;
- c) aus der Ludwig von Lilienfeld-Stiftung, zahlbar vom 17. Oktober a. c. ab:
  - 1) Fräulein Annette von Reutz 250 Rbl. jährlich,
  - 2) Frau Häussler geb. von Hirschheydt 140 Rbl. jährlich,
  - 3) Frau Bolto von Hohenbach geb. von Klot 500 Rbl. für ein Jahr,
  - 4) Baronesse Alma von Foelckersahm 200 Rbl. jährlich,
  - 5) Baronin Isabella Foelckersahm geb. Baronesse Vietinghoff 500 Rbl. jährlich.
  - 6) Frau Nelly Kavanagh geb. Baronesse Mengden 500 Rbl. jährlich,
  - 7) Frau Aline von Stryk geb. Baronesse Foelckersahm 300 Rbl. jährlich,
  - 8) Frau Baronin von der Pahlen geb. von Stryk 200 Rbl. jährlich,
  - 9) Fräulein Irmela von Hirschheydt 200 Rbl. auf ein Jahr,
  - 10) Frau Pastorin Schlaeger geb. Becker 200 Rbl. jährlich,
  - 11) Fräulein Leonie Schilling 200 Rbl. auf ein Jahr,
  - 12) der verwittweten Frau Pastorin Kügler 168 Rbl. jährlich,
  - 13) Frau Dr. von Jarmerstädt als Unterstützung 100 Rbl. und zur Erziehung ihrer Söhne 200 Rbl. jährlich,
  - 14) Harald von Samson-Himmelstjerna 300 Rbl. jährlich,
  - 15) Kurt von zur Mühlen 300 Rbl. jährlich,
  - 16) Karl von Roth 300 Rbl. jährlich,
  - 17) Woldemar von Voigt 300 Rbl. jährlich,
  - 18) Eduard Kügler 300 Rbl. jährlich,

und beschlossen die sonstigen eingegangenen Unterstützungsgesuche abzulehnen.



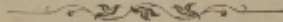
Für die Mitglieder des livländischen Landtags als Manuskript zum Druck verfügt.  
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.

# Beschlüsse

des

# Livländischen Adelskonvents

vom November / Dezember 1901.



**RIGA.**

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1902.

Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата барона Тизенгаузенъ.

## Beschlüsse des Livländischen Adelskonvents vom November / Dezember 1901.

---

1. Zu dem Bericht betreffend die Ordnung der Stimmabgabe auf den Kirchenkonventen wurde beschlossen:

Dem Vorschlage des Landrathskollegiums entsprechend ist dasselbe zu ersuchen, dahin zu wirken, dass in Kirchspielen, in welchen sich parzellirte Kronsgüter befinden, behufs Restituierung des der leistungspflichtigen Krone durch die Parzellirung des Hofes verloren gegangenen Stimmrechts auf den Kirchenkonventen, ein Delegirter der Domänenverwaltung die Krone auf den genannten Konventen vertrete.

Ferner ist das Landrathskollegium zu ersuchen, bei der Gouvernementsverwaltung den Erlass eines diese Vertretung der Krone regelnden Patents zu erwirken.

2. Zu dem Bericht betreffend die Entscheidung des Dirigirenden Senats vom 29. Oktober a. c. in Sachen der Repartition der Leistungen für die Parochialschulen wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

3. Zu dem Bericht betreffend die Beitreibung von Steuerrückständen auf dem Hofslande seitens der Gemeindeältesten wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

4. Zu dem Schreiben der Besonderen Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung in Wegesachen betreffend die zur Deckung der Wardirungskosten im Wolmarschen Kreise zu leistende Restzahlung von 399 Rbl. 30 Kop. wurde beschlossen:

Die behufs Deckung der Wardirungskosten im Wolmarschen Kreise dem Revisor R. Jacobson zu leistende Restzahlung von 399 Rbl. 30 Kop. ist aus der Ritterkasse zu bewerkstelligen.

5. Zu dem Antrag des Verwaltungsraths der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra auf Bewilligung von 4000 Rbl. einmalig aus der Landeskasse wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist dem Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra eine einmalige Subvention von 4000 Rbl. aus der Landeskasse zu bewilligen.

6. Zu der Mittheilung des Herrn Landmarschalls betreffend den Stand der Beschwerde der Ritterschaft über die Schliessung von Krügen gelegentlich der Einführung des Brandweinmonopols wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

7. Zu dem Bericht betreffend die Anstellung ständiger Arrestantenbegleiter für Rechnung der Schiesskasse an den Wohnsitzen einiger jüngerer Kreisschefgehilfen und die Revision der Schiesskassen seitens der Herren Kreisdeputirten wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, die von demselben in Aussicht genommene Vereinbarung mit den die Schiesskassen revidirenden Herrn Deputirten, betreffend die Details der neu geordneten Geschäftsführung in Sachen dieser Kassen, zu treffen.

8. Zu der Mittheilung des Herrn Landmarschalls betreffend das Projekt einer Reform der Landesprästandenverwaltung wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

9. Zu der Mittheilung des Wenden-Walkschen Oberkirchenvorsteheramts betreffend die Anstellung von Kirchspielskatecheten wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

10. Zu dem Gesuch des Rujenschen landwirthschaftlichen Vereins um Bewilligung einer Subvention zu Prämiirungszwecken für eine im Jahre 1902 zu veranstaltende landwirthschaftliche Ausstellung wurde beschlossen:

Der Rujensche landwirthschaftliche Verein ist mit dem vorliegenden Gesuche an die Kaiserliche Livländische Gemeinnützige und Oekonomische Sozietät zu verweisen.

11. Zu der Mittheilung des Herrn Landmarschalls betreffend den Entwurf eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung von Viehseuchen wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

12. Zu dem Gesuch des Kollegiums allgemeiner Fürsorge um Bewilligung einer Subvention von 1000 Rbl. pro 1901 für die Verpflegung von Syphilispatienten in Alexandershöhe wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Gesuche entsprechend ist dem Kollegium allgemeiner Fürsorge pro 1901 eine Subvention von 1000 Rbl. aus der Landeskasse zu bewilligen.

**13.** Zu dem Gesuch der verw. Frau Auguste Rudolff um Uebertragung der Pension ihres weil. Ehemanns, des dim. Archivars des Walkschen Ordnungsgerichts, auf die Petentin wurde beschlossen:

Nachdem die Herrn Deputirten des Wenden-Walkschen Kreises die Garantie dafür übernommen haben, dass — für den Fall einer Uebertragung der dem dim. Ordnungsgerichtsarchivar Rudolff vom Walkschen Kreistage bewilligten Pension auf dessen Wittve für die Zeit bis zum nächsten Kreistage und für den Fall einer Zahlung der betreffenden Gelder aus der Ritterkasse — der Walksche Kreistag die verausgabten Summen der Ritterkasse refundiren werde, sind der verw. Frau Auguste Rudolff an Pensionsgeldern auslagsweise aus der Ritterkasse 25 Rbl. monatlich, gerechnet vom 1. Oktober a. c. ab bis zum nächsten Walkschen Kreistage, auszuzahlen.

Das Gesuch der Petentin um Bewilligung einer Pension im Jahresbetrage von 200 Rbl., gerechnet vom nächsten Walkschen Kreistage an, ist dem genannten Kreistage zur Erledigung zu übergeben.

**14.** Zu dem Schreiben des Herrn Landmarschalls in Sachen betreffend die Einrichtung von Postanstalten nach vereinfachtem Typus bei Gemeindeverwaltungen und auf Eisenbahnstationen nebst Bericht des Landrathskollegiums wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**15.** Zu dem Bericht betreffend das Verbot des Schulunterrichts in Kreisen wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**16.** Zu dem Gesuch des Herrn Arendators Pussel um Pacht-erlass nebst Gutachten des Herrn Kreisdeputirten Baron Rosen wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist aus den in dem Gutachten des Herrn Kreisdeputirten Baron Rosen vom 1. November a. c. näher dargelegten Motiven abzulehnen.

**17.** Zu der Mittheilung des Dorpat-Werroschen Oberkirchenvorsteheramts über die stattgehabten Spezial-Kirchenvisitationen wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**18.** Zu dem Antrag des Livländischen Gouverneurs betreffend Begutachtung der Einführung obligatorischen Gewichtshandels mit Korn, Mehl und dergl. wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen dem Herrn Gouverneur mit Beziehung auf dessen Schreiben vom 16. Juni a. c. sub Nr. 6752 mitzutheilen, dass es wünschenswerth erscheint, die obligatorischen Verordnungen über die Empfangnahme der in dem zitierten Schreiben angegebenen Produkte nach Gewicht am 1. Januar 1903 für das gesammte flache Land des Livländischen Gouvernements einzuführen.

**19.** Zu den Anträgen des Walkschen Kreisschefs auf Bewilligung von Fahrgeldern an die für die Stadt Walk und deren Umgegend neu begründeten Amtsstellen eines Pristaws und dessen Gehilfen und des Walkschen Stadtamts auf Uebernahme eines Theils des städtischen Polizeietats auf die Landeskasse wurde beschlossen:

I. Da sowohl das Gehalt des Walkschen Polizeipristaws, als auch dasjenige seines Gehilfen so bemessen ist, dass es u. A. auch für die Bestreitung der Kosten ihrer amtlichen Fahrten innerhalb des ihnen unterstellten Reviers vollkommen ausreichend erscheint, so ist auf den Antrag des Walkschen Kreisschefs, betreffend Bewilligung von Fahrgeldern für diese Beamten, nicht einzugehen.

II. Desgleichen ist der Antrag des Walkschen Stadtamts auf Uebernahme eines Theils des städtischen Polizeietats auf die Landeskasse abzulehnen.

**20.** Zu dem Antrag der Ritterschaftsgüterkommission betreffend die Errichtung einer Feldbahn von dem Sägewerke in Stackeln bis zur dortigen Eisenbahnstation wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist der Ritterschaftsgüterkommission, behufs Erbauung einer von dem Sägewerk in Stackeln zur örtlichen Eisenbahnstation führenden Feldbahn, auf die Revenüen des Sägewerks ein Kredit bis zum Betrage von 3300 Rbl. zu eröffnen.

**21.** Zu dem Bericht betreffend den Bauerlandverkauf auf den Ritterschaftsgütern wurde beschlossen:

Der vorliegende Bericht ist nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

Der Herr Ritterschaftsgüterdirektor ist zu ersuchen, in Uebereinstimmung mit dem Herrn residirenden Landrath die geeigneten Schritte zur Regelung der das Alt-Wrangelshofsche Runge-Gesinde betreffenden Angelegenheit zu thun.

**22.** Zu dem Gesuch des Riga-Wolmarschen Kreisthierarztes Müller betreffend Bewilligung erhöhter Fahrgelder und der Kosten einer Desinfektionsspritze wurde beschlossen:

Dem Riga-Wolmarschen Kreisthierarzt L. Müller sind — abweichend von den Bestimmungen des § 7 der Instruktion für Kreisthierärzte — bei dessen amtlichen Fahrten mit Pferden und Equipagen der Rigaschen Pferdepoststation an Progongeldern 10 Kop. pro Pferd und Werst aus der Landeskasse zu zahlen.

Das Gesuch des genannten Thierarztes um Bewilligung von Mitteln zur Anschaffung einer Desinfektionsspritze ist abzulehnen.

**23.** Zu der Mittheilung des Herrn Landmarschalls betreffend den Entwurf eines neuen Wasserrechtsgesetzes wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**24.** Zu dem Schreiben des Herrn Gouverneurs betreffend die Errichtung eines Zwangsleprosatoriums wurde beschlossen:

Dem Herrn Gouverneur ist zu erwidern, dass nach der Ansicht der Ritterschaft Zuschüsse aus den örtlichen Landesprästandemitteln sowohl zur Errichtung, als zum Unterhalt eines Zwangsasyls für unbotmässige, sowie für in Straf- oder Untersuchungshaft befindliche Lepröse entsprechend dem Landtagsbeschluss vom J. 1899 angewiesen werden können, und hieran das Ersuchen zu knüpfen, geeigneten Orts erwirken zu wollen, dass die Staatsregierung das zu errichtende Asyl in Verwaltung nehmen, sowie an den Baukosten und dem ferneren Unterhalte desselben sich betheiligen möge. — Der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, gleichfalls die geeigneten Schritte zur Verwirklichung dieser Absichten bei den betreffenden Ministerien zu thun.

**25.** Zu dem Antrag des Exekutivkomitès der Rigaer Jubiläumsausstellung auf Umwandlung der von der Ritterschaft geleisteten Garantie in eine Subvention wurde beschlossen:

Die von der Livländischen Ritterschaft zum Besten der Rigaer Jubiläumsausstellung gezeichnete Garantiesumme von 2000 Rbl. ist der Umwandlung in eine feste Subvention nicht zu unterziehen.

**26.** Zu dem Unterstützungsgesuch der Rujenschen Stationshalterin W. Pull in Anlass eines auf der Station Rujen verübten Diebstahls wurde beschlossen:

Das vorliegende Unterstützungsgesuch ist abzulehnen.

**27.** Zu der Beschwerde der Sepkullischen Stationsverwaltung über eine Strafverfügung des Landrathskollegiums wurde beschlossen:

Die Sepkullische Stationsverwaltung ist mit ihrer wider die Strafverfügung des Livländischen Landrathskollegiums vom 31. August a. c. sub Nr. 3863 erhobenen Beschwerde d. d. 21. September a. c. abzuweisen, da sowohl die Kompetenz des residirenden Landraths, diejenigen

Strafverfügungen zu treffen, welche dem ritterschattlichen Postbevollmächtigten zustanden, ausser Frage steht, als auch die dekretirte Strafe dem vorliegenden Vergehn durchaus angemessen ist.

**28.** Zu dem Bericht betreffend die Ausgaben aus der Landeskasse für die Beheizung der Wohnung des Herrn Gouverneurs wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, zu geeigneter Zeit die Rückzahlung der für die Zeit vom 1. Juli 1896 an aus der Landeskasse für die Beheizung der Wohnung des Herrn Gouverneurs verausgabten Summen an diese Kasse gehörigen Orts erwirken zu wollen.

**29.** Zu dem Antrag des Herrn Kreisdeputirten Baron Delwig betreffend den Umbau des Walkschen Gefängnissgebäudes wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrag entsprechend ist die Summe von 480 Rbl. für den Umbau des Walkschen Gefängnissgebäudes aus der Landeskasse zu bewilligen.

Der Herr Kreisdeputirte Baron Delwig ist zu ersuchen, für den Eingang der von dem Gefängnissaufseher zu entrichtenden Miethgelder im Betrage von 100 Rbl. jährlich zur Landeskasse durch Abschluss eines Miethkontrakts Sorge tragen zu wollen.

**30.** Zu dem Antrag des Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums betreffend Bewilligung von 300 Rbl. zur Anstellung eines Adjunkten des stellv. Generalsuperintendenten wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist dem Livländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistorium die Einwilligung zur Entnahme einer Summe von 300 Rbl. aus dem genannter Behörde für die Anstellung von Hülfsvikaren zur Disposition gestellten Kredit, behufs Anstellung eines Adjunkten des stellv. Generalsuperintendenten bis zum Wiedereintritt des Herrn Generalsuperintendenten in seine Amtsfunktion, zu ertheilen.

**31.** Zu dem Rechenschaftsbericht des Herrn Landraths Baron Pilar von Pilchau betreffend das Torgelsche Gestüt wurde beschlossen:

Nach genomener Kenntniss zu den Akten zu legen.

**32.** Zu dem Gesuch des Kuratoriums der von Zeddelmannschen Privatlehranstalt um Erhöhung der bisherigen Subvention wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist — nach genomener Kenntniss von demselben — dem nächsten Landtage zur Berathung und Beschlussfassung vorzulegen.

**33.** Zu dem Antrag des Herrn Segewoldschen Postirungsdirektors auf Bewilligung eines Ergänzungskredits von 600 Rbl. für den Bau der Station Segewold wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist dem Herrn Direktor der Station Segewold ein Ergänzungskredit bis zum Betrage von 600 Rbl. für den Bau genannter Station aus der Postkasse zu bewilligen.

**34.** Zu dem Schreiben des Herrn Präses der Pernauschen Kreiswegekommision nebst Anfügen betreffend das neue Wegenetz des Pernauschen Kreises wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, die zur Bestätigung des neuen Wegenetzes für den Pernauschen Kreis nach dem vorliegenden Plane erforderlichen Schritte in dem Falle zu thun, dass die Uebernahme der Remontekosten einer Strecke von 28 Werst der ehemaligen Pernau-Rigaschen Poststrasse auf das Wegekapital durch die Bestätigung des ersten Operationsplans desselben definitiv festgestellt worden sei.

**35.** Zu dem Antrag des Herrn Kreisdeputirten W. Baron Stael von Holstein auf Bewilligung von 250 Rbl. aus der Postkasse als Beisteuer zur Errichtung einer Telephon- resp. Telegraphenstation in Gutmannsbach und von 200 Rbl. aus derselben Kasse behufs Einrichtung einer telephonischen Verbindung der Pferdepoststation Quellenstein mit der gleichnamigen Eisenbahnstation wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist die Summe von 250 Rbl. aus der Postkasse als einmalige Beisteuer zur Errichtung einer Telephon- resp. Telegraphen-Station in Gutmannsbach — vorbehältlich der Zustimmung seitens der Livländischen Gouvernementsverwaltung — zu bewilligen.

Was die Einrichtung einer telephonischen Verbindung der Pferdepoststation Quellenstein mit der gleichnamigen Eisenbahnstation anlangt, so ist das Landrathskollegium zu ersuchen — nachdem die Zustimmung der kompetenten Autoritäten hierzu bereits erfolgt und der Auftrag zur Anfertigung eines Kostenanschlags bereits ertheilt ist — auf eine beschleunigte Ausführung der erforderlichen Arbeiten hinzuwirken.

**36.** Zu dem Gesuch des Revisors M. Grünberg um Bewilligung von 378 Rbl. für die Anfertigung der grossen Uebersichtskarte der Kreis- und Kirchspielswege des Rigaschen Kreises wurde beschlossen:

Dem Ritterschaftsrevisor M. Grünberg ist in Anbetracht der im Rigaschen Kreise bei Eintragung der Gutsgrenzen in die Kreiswegkarte über das vorher in Aussicht genommene Mass hinaus erforderlich

gewordenen Arbeiten und in theilweiser Ratihabirung des Beschlusses der Rigaschen Kreiswegekommision vom Dezember 1897 eine Nachtragszahlung von 2 Rbl. pro Gut, d. h. 216 Rbl., aus der Landeskasse zu bewilligen.

**37.** Zu dem Gesuch des Frl. Maria Girgensohn um Fortsetzung der miethfreien Ueberlassung von Räumlichkeiten in dem ehemaligen Landesgymnasium zu Birkenruh, nebst bezüglichem Dankschreiben, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Gesuch entsprechend ist dem Fräulein Maria Girgensohn ein Kredit bis zum Betrage von 500 Rbl. aus der Ritterkasse für das Jahr 1902 zu bewilligen und sind der genannten Petentin die von derselben im Sommer 1901 benutzten Räumlichkeiten des ehemaligen Landesgymnasiums zu Birkenruh im Schätzwert von 500 Rbl. auch für den Sommer 1902 unentgeltlich zur Disposition zu stellen.

**38.** Zu dem Gesuch des Eigenthümers der Landstelle Grütershof, Graf Medem zu Stockmannshof, betreffend Zuerkennung der Rittergutsqualität an diese Landstelle, wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist auf Grund des Art. 612 des III. Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements dem nächsten Landtage zur Erledigung vorzustellen.

**39.** Zu dem Bericht betreffend die Förderung der Ausbildung und Anstellung von Kirchspielshebammen wurde beschlossen:

I. Das Landrathskollegium und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, die begonnene Aktion in Betreff einer Subventionirung des Revaler Hebammeninstituts und der Ausbildung von Landhebammen für den estnischen Theil Livlands in diesem Institut fortzusetzen.

II. Anlangend die Frage der Versorgung des lettischen Sprachdistrikts des Gouvernements mit Landhebammen, so ist das Statut der Livländischen Landhebammenanstalt in Riga in der vorliegenden, von dem Landrathskollegium ihm gegebenen neuesten Fassung, welche sich auf das am 27. März 1900 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten, auf die ministeriellen Regeln vom 10. August 1901, sowie auf redaktionelle Emendationen gründet, unter folgenden Abänderungen zu akzeptiren:

- a. betreffend den § 13 Pkt. 4: Dieser Punkt ist mit Rücksicht auf den Werth, welchen die Sammlung und Bearbeitung statistischen Materials für die fernere Organisation des Hebammenwesens in Livland haben muss, beizubehalten.

- b. Aus dem § 26 ist der erste Satz, betreffend das Tentamen, zu streichen.
- c. Aus dem § 31 ist das Wort „Kirchspielsarztes“ durch das Wort „Kirchspielsvorstehers“ zu ersetzen.

III. Das Normalstatut für Kirchspielshebammen ist gleichfalls in der vorliegenden, von dem Landrathskollegium ihm gegebenen neuesten Fassung zu akzeptiren, jedoch mit folgenden Abänderungen:

- a. In dem § 9 sind die Worte: „auf Anordnung des kontrolirenden Arztes“ durch die Worte: „auf Verlangen des kontrolirenden Arztes und auf Anordnung des Kirchspielsvorstehers“ zu ersetzen.
- b. Aus dem § 10 sind die Worte: „sie erforderlichen Falles zur Theilnahme an Repetitionskursen abzudelegiren“ zu streichen.
- c. Der § 11 ist zu streichen. Desgleichen aus dem § 12 die Worte: „jederzeit auf Verlangen ihr Buch vorzuweisen und ihm“.
- d. In dem § 13, B ist der Satz: „Diese Gelder sind in allgemeiner Grundlage, zusammen mit den Kirchspielsabgaben, zu entrichten“ durch folgenden Satz zu ersetzen: „Diese Gelder sind nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 zu gleichen Theilen vom Hofe und von der Gemeinde jedes Gutes zu zahlen, wobei es dem Gemeindeausschuss anheim gestellt ist, den Modus zu bestimmen, nach welchem der auf die Gemeinde entfallende Theil innerhalb derselben repartirt wird.“

IV. Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, die Bestätigung des Statuts der Livländischen Landhebammenanstalt in Riga in der vom gegenwärtig tagenden Adelskonvent approbirten Fassung bei dem Ministerium des Innern und des Kostenanschlags vom November 1900, sowie des Normalstatuts für Kirchspielshebammen, in der vom gegenwärtig tagenden Adelskonvent approbirten Fassung, bei der Livländischen Gouvernementsverwaltung zu erwirken und die Publikation des Normalstatuts mittelst Patents der Livländischen Gouvernementsverwaltung zu veranlassen.

Der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, diese Aktionen des Landrathskollegiums zu unterstützen.

40. Zu dem Antrag des Herrn Administrators des Guts Awwinorm auf Bewilligung von 1261 Rbl. 57 Kop. aus der Gestüttskasse zum Bau einer Kornscheune und Darre wurde beschlossen:

Im Hinblick darauf, dass die Frist, für welche das Gut Awwinorm der Livländischen Ritterschaft zur Nutzung verliehen wurde, am 23. April 1905 abläuft, ist die beantragte Zahlung aus der Gestüttskasse abzulehnen und ist der Arendator Oebius, bei Ueberweisung der

Assekuranzenbeschädigung von 1390 Rbl., zu veranlassen, ein den Ansprüchen der Domänenverwaltung entsprechendes Gebäude an Stelle der abgebrannten Riege zu errichten.

41. Zu dem Elaborat der zur Bearbeitung eines Nothwegegesetzes niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

Unter vollständiger Billigung der in dem vorliegenden Elaborate enthaltenen Ausführungen ist die Nothwegekommision zu ersuchen, in der von ihr angegebenen Richtung weiter zu arbeiten und dem Adelskonvent Vorschläge für eine Lösung der in Rede stehenden, überaus wichtigen Frage zu machen.

42. Zu dem Bericht in Sachen betreffend die Befugniss zur Schliessung von Privatwegen wurde beschlossen:

I. Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, bei dem Dirigirenden Senat über die Verfügungen der Besonderen Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung in Wegesachen vom 25. Juni a. c., betreffend die Erhaltung der beiden Privatwege (in der Richtung zur Stadt Fellin und in der Richtung zur Stadt Riga) Beschwerde zu führen.

II. Die in vorliegendem Bericht angeregten Modalitäten der Vermehrung der öffentlichen Wege und Einrichtung einer VI. Klasse solcher Wege sind, mit Beziehung auf den Beschluss in Bezug auf das Projekt eines Nothwegegesetzes, der Nothwegekommision zu eventueller Berücksichtigung bei ihren bezüglichen Vorschlägen zu übergeben.

43. Zu dem Bericht betreffend den Antrag des Livländischen Kontrollhofs auf Refundirung von 47.081 Rbl. 22 Kop. an Ausgaben für die Remonte und den Unterhalt der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée, der Jägel- und der Aa-Brücke aus der Ritterkasse an die Landeskasse wurde beschlossen:

Der Antrag des Kontrollhofs ist aus den im Bericht angeführten Gründen abzulehnen.

44. Zu dem Antrag des Herrn Ritterschaftsgüterdirektors betreffend die Verpachtung der Güter Planhof und Wiezemhof wurde beschlossen:

- 1) Das Gesuch des Herrn Arendators von Wiezemhof um Befreiung von den ihm kontraktlich auferlegten öffentlichen Leistungen, welche auf den eingezogenen Quotenländereien des genannten Guts ruhen, ist abzulehnen.
- 2) Die Ritterschaftsgüterkommission ist zu autorisiren, den Arendatoren der Ritterschaftsgüter — für den Fall, dass die Errichtung von steinernen Gebäuden für das Kirchspiel laut Konventsbeschluss stattfindet — die zu solchen Bauten erforderlichen Ziegel,

sowie den hierzu erforderlichen Kalk unentgeltlich zur Disposition zu stellen.

- 3) Das Landrathskollegium ist zu autorisiren, die weitere Verpachtung der Güter Planhof und Wiezemhof gemäss den vorliegenden Kontraktentwürfen unter den aus diesem Beschluss sich ergebenden Abänderungen ins Werk zu setzen.

45. Zu dem Schreiben des Herrn Güterdirektors betreffend Verpachtung der Hofsländereien des Guts Wittkop wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, mit dem Herrn Alfred von Samson-Himmelstjerna unter den in dem Schreiben des Herrn Güterdirektors vom 17. August 1901 sub Nr. 34 nebst Anfüge näher dargelegten Bedingungen einen Kontrakt, betreffend die Arende des Hofs Wittkop, für die Zeit vom 23. April 1902 bis zum 23. April 1908 abzuschliessen.

46. Zu dem Bericht über den Unterhalt der Chausséen Riga-Engelhardtshof und Riga-Olai wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, der Besonderen Session der Gouvernementsverwaltung mitzuthemen, dass die Ritterschaft, nach erfolgter Ablehnung der Uebnahme der Remontekosten der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée auf das Wegekaptal, die projektirte Abänderung der Verwaltung dieser Chaussée ablehnen müsse, da die bisherige Verwaltung in ökonomischer Beziehung die denkbar günstigste ist.

47. Zu dem Antrag des Herrn Kirchspielsvorstehers von Uexküll betreffend Chaussirung eines Zufuhrweges zur Eisenbahnstation Oger aus Mitteln des Wegekaptals, nebst Gutachten des Herrn Kreisdeputirten G. von Gersdorff, wurde beschlossen:

Der vorliegende Antrag ist der Wegekaptalkommission zur Berücksichtigung bei Zusammenstellung des Wegekaptal-Operationsplans pro 1905—1907 zu überweisen.

48. Zu dem Antrag des Herrn Ritterschaftsgüterdirektors betreffend Erbauung einer Brücke über die Aa in der Nähe der Eisenbahnstation Stackeln aus Mitteln des Wegekaptals wurde beschlossen:

Der vorliegende Antrag ist der Wegekaptalkommission zur Berücksichtigung bei der Zusammenstellung des Wegekaptal-Operationsplans pro 1905—1907 zu überweisen.

49. Zu dem Antrag des Herrn Kreisdeputirten V. von Helmersen betreffend den Zufuhrweg zur Eisenbahnstation Wöchma wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, der Besonderen Session der Gouvernementsverwaltung davon Mittheilung zu machen, dass die Ritterschaft den Operationsplan in Bezug auf die Zufuhr-Chaussée zur Eisenbahnstation Wöchma nicht auszuführen beabsichtige, und bei derselben zu beantragen, dass aus den Ergänzungssummen des Wegekaptals zum Bau und zur Remonte eines Grandzufuhrweges zur Eisenbahnstation Wöchma 300 Rbl. angewiesen würden. — Ueber den Antrag zur Verbesserung des Weges und der Brücke bei Suislep, Mittel aus dem Wegekaptal anzuweisen, ist bei Beschlussfassung über den Operationsplan pro 1905 - 1907 zu entscheiden.

**50.** Zu dem Antrag des Herrn Kirchspielsvorstehers von Kannapäh um Refundirung der von ihm zur Remonte eines Dammes verausgabten Summe von 474 Rbl. 24 Kop. aus den Mitteln des Wegekaptals wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist dem Kannapähischen Kirchspielsvorsteher die von demselben für die Remonte des Kannapähischen Kirchspielswegs verausgabte Summe von 474 Rbl. 24 Kop. aus dem Reservefond des Wegekaptals zu ersetzen.

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, die zur Ausführung des vorstehenden Beschlusses erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

**51.** Zu dem Bericht betreffend vier von den Ingenieuren ausgearbeitete Wegebauprojekte für das Jahresbudget 1902 wurde beschlossen:

I. Mit Beziehung auf die vorliegenden 4 Wegebauprojekte ist Nachstehendes festzusetzen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, bei der Besonderen Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung in Wegesachen zu beantragen:

- a. dass für den Grandweg zur Plattform Neu-Annenhof ein neuer Kostenanschlag unter Weglassung der grösseren Erdabgrabungen und Aufschüttungen und bei Inaussichtnahme der Erbauung minder kostspieliger Brücken und Trummen angefertigt werde;
- b. dass der Chausséebau bei Werro nach der sog. Variante des Plans ausgeführt werde, unter Weglassung der Pfosten zu beiden Seiten der Chaussée und bei Herstellung minder kostspieliger Abfahrten zu den Seitenwegen;
- c. dass in Beziehung auf die Chaussée von Pernau in der Richtung nach Arensburg entweder der Kostenanschlag erhöht werde, da die für den Bau erforderlichen Steine mit zu geringen Preisen

veranschlagt sind, oder die zu erbauende Chaussée den disponibeln Mitteln entsprechend verkürzt werde, und

- d. dass die Chaussée im Weichbilde von Pernau dem vorliegenden Projekte entsprechend erbaut werde.

Die Wegekapitalkommission ist zu ersuchen, nach erfolgter Bestätigung des Budgets pro 1902 darüber Bestimmung zu treffen, welche von den in diesem Budget vorgesehenen Arbeiten im Jahre 1902 und welche Arbeiten im Jahre 1903 auszuführen sind.

II. Das Landrathskollegium und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, die ministerielle Genehmigung dazu zu erwirken:

- 1) dass die Wegebau-Ingenieure die von ihnen angefertigten Pläne und Kostenanschläge zunächst den Kreisdeputirten einzureichen und erst nach Einholung von deren Gutachten der Besonderen Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung in Wegesachen vorzustellen haben;
- 2) dass im Interesse einer den vorliegenden Bedürfnissen an Arbeitszeit Rechnung tragenden Organisation der Geschäftsführung in Sachen des Wegekapitals nachstehende Endtermine fixirt werden:
  - a. für die Einreichung der auf Grund des Operationsplans anzufertigenden Pläne und Kostenanschläge der Ingenieure an die Kreisdeputirten: der 1. Dezember desjenigen Jahres, welches dem Budgetjahre um mehr als 12 Monate vorausgeht;
  - b. für die Uebersendung der Budgets nebst Plänen und Kostenanschlägen seitens des Landrathskollegiums an die Besondere Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung in Wegesachen: der 1. Februar des dem Budgetjahre vorausgehenden Jahres;
  - c. für die Vorstellung der Budgets nebst allen Beilagen seitens der Besonderen Session an das Ministerium: der 1. April des dem Budgetjahre vorausgehenden Jahres, und
  - d. für die Bestätigung der Budgets durch die Ministerien: der 1. Juli des dem Budgetjahre vorausgehenden Jahres.

52. Zu dem Bericht betreffend das Wegekapital wurde beschlossen:

Der vorliegende Bericht ist mit Beziehung auf die Abschnitte I, III, V und VI desselben nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

In Beziehung auf die übrigen drei Abschnitte ist Folgendes festzusetzen:

Ad II: Das Landrathskollegium und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, die Genehmigung dazu zu erwirken, dass die Kosten der Expropriation von Grandlagern und der Remonte der bisher erbauten chaussirten Zufuhrwege für die Zeit, während welcher das Land durch Ausgaben in Sachen der Grundsteuerreform übermässig belastet sein wird, von dem Wegekaptal — und nicht von den ergänzenden Zuschüssen aus den Landesprästanden zu diesem Kapital, oder direkt von der Landeskasse — getragen werden.

Ad IV: Die Kosten der ritterschaftlichen Geschäftsführung in Sachen des Wegekaptals im Gesamtbetrage von 12.000 Rbl. pro anno sind aus der Ritterkasse zu decken.

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, im Verein mit der Wegekaptalkommission Vorschläge für die Organisation der den ritterschaftlichen Institutionen obliegenden Realisirung der Wegekaptal-Budgets auszuarbeiten und diese Vorschläge dem nächsten Adelskonvent einzureichen.

Bis zur Einführung der neuen Organisation dieser Geschäftsführung ist dem Landrathskollegium zum Zweck der Honorirung eines Technikers, welcher erforderlichenfalls sowohl dem Landrathskollegium, als auch den in Sachen des Wegekaptals thätigen Herrn Kreisdeputirten bei den die Verwaltung dieses Kapitals betreffenden Arbeiten berathend zur Seite stehen soll, der erforderliche Kredit aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen.

Ad VII: Alle Wege, Brücken und Fähren, welche nach Pkt. I 4 a des am 21. Dezember 1898 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens auf Kosten des Wegekaptals — sei es erstmalig, sei es an Stelle bereits kontingentirter Wege, Brücken und Fähren — erbaut werden, sind nach Pkt. d l. c. auf Kosten des Wegekaptals zu remontiren, unter Berücksichtigung der durch das Patent der Livländischen Gouvernementsverwaltung Nr. 21 vom 26. April 1895 den Kontingentgemeinden in Bezug auf die Remonte chaussirter Zufuhrwege auferlegten Verpflichtungen.

Die Gouvernementsverwaltung ist um den Erlass eines Patents des Inhalts zu ersuchen, dass provisorisch bis zu neuer Vertheilung der Wegekaptal-Kontingente die auf den chaussirten Zufuhrwegen den Kontingentgemeinden obliegenden Verpflichtungen den Kontingentgemeinden auch in Bezug auf die Remonte der für Rechnung des Wegekaptals an Stelle kontingentirter Brücken und Fähren errichteten Flussübergänge auferlegt würden.

**53.** Zu dem Bericht über die Instruktion für die Wegewächter und über die Normalbedingungen für Ausführung von Wegebauten wurde beschlossen:

Die vorliegenden von der Wegekaptalkommission ausgearbeiteten Projekte: 1) einer „Verordnung für die Wegewächter“ und 2) der „Normalbedingungen für die Ausführung von Wegebauten“ sind zu akzeptiren.

In Abänderung des Konventsbeschlusses vom Juni a. c. ad Verz. Nr. 47 ist das Landrathskollegium zu ersuchen, die „Verordnung“, sowie die „Normalbedingungen“ der Besonderen Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung in Wegesachen zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

**54.** Zu dem Antrag des Herrn P. von Transehe betreffend ein Bestehenlassen der Station Neu-Schwaneburg mit einem Stamme von 6 Pferden auch nach Eröffnung der Zufuhrbahn Walk-Marienburg-Stockmannshof wurde beschlossen:

Da die Aufhebung der Station Neu-Schwaneburg von der Plenarversammlung des Adelskonvents im Dezember 1899 beschlossen worden ist und der Stand dieser Angelegenheit in Anbetracht des noch gegenwärtig nicht eröffneten regelmässigen Verkehrs auf der Eisenbahn Walk-Stockmannshof bis dato keinerlei Veränderung erfahren hat, so ist der vorliegende, auf eine Abänderung des erwähnten Beschlusses gerichtete Antrag abzulehnen.

**55.** Zu dem Bericht betreffend das am 4. Juni 1901 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Grundsteuerreform wurde beschlossen:

Dem Vorschlage des Landrathskollegiums entsprechend ist:

- 1) ein Kredit bis zum Betrage von 500 Rbl. aus der Ritterkasse zum Zweck der Abdelegirung einer geeigneten Person in das Ausland, behufs Herbeiführung einer fachmännischen Begutachtung der Bonitierungsregeln, zu bewilligen;
- 2) ein Kredit bis zum Betrage von 9000 Rbl. aus der Landeskasse zur Durchführung der im Jahre 1902 vorzunehmenden Probebonitirungen, Probeschätzungen etc. zu bewilligen;
- 3) das Landrathskollegium zu autorisiren, an die Rigasche Stadtverwaltung eine Anfrage über den Stand der Angelegenheit, betreffend die Abgrenzung des Territoriums der Stadt Riga, zu richten;
- 4) das Gehalt des Taxationspersonals für die Zeit von definitiver Anstellung desselben an wie folgt festzusetzen:
  - a. dem landwirthschaftlichen Oberboniteur 3500 Rbl. jährlich und Fahrgelder nach Massgabe des erwiesenen Bedarfs;

- b. dem Oberforsttaxator gleichfalls 3500 Rbl. jährlich, jedoch keine besondere Fahrgeldervergütung;
- c. den technischen Taxatoren und Forsttaxatoren je 1200 Rbl. jährlich und Fahrgelder nach Massgabe des erwiesenen Bedarfs, unter Zusicherung einer Steigerung des Gehalts bis zu 2000 Rbl. jährlich, im Falle besonderer Brauchbarkeit;
- d. den landwirthschaftlichen Taxatoren für 6 Sommermonate je 200 Rbl. monatlich ohne besondere Fahrgeldervergütung.

56. Zu dem Gutachten des Landrathskollegiums betreffend die Aufbringung der Kosten der Schätzung der zu den Landespräsidenten beitragenden Immobilien wurde beschlossen:

Die Vorschläge des Landrathskollegiums, betreffend die Aufnahme, Verrentung und Tilgung einer Anleihe von 650.000 Rbl. aus dem Reichsschatz für Rechnung und zum Besten der Landeskasse, behufs Aufbringung der Kosten für die Schätzung der zu den Landespräsidenten beitragenden Immobilien sind zu akzeptiren.

Das Landrathskollegium und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, die zur Realisirung dieser Vorschläge erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, wobei für Verrentung und Amortisation zusammen nicht mehr als 5% jährlich in Aussicht zu nehmen ist.

57. Zu dem Bericht betreffend die Errichtung eines Irrenasyls wurde beschlossen:

Die stattgehabte Ueberschreitung des vom Juni-Konvent 1900 zur Anfertigung von Kostenanschlägen für die Erbauung eines Irrenasyls bewilligten Kredits um 1173 Rbl. 1 Kop. ist zu ratihabiren, bei Inaussichtnahme einer Refundirung sämtlicher zu diesem Zweck verausgabter Summen aus der Landeskasse an die Ritterkasse.

Dem Landrathskollegium ist zur Deckung der noch zu erwartenden weiteren Kosten der Bauentwürfe der erforderliche Kredit auf die Ritterkasse — gleichfalls bei Inaussichtnahme einer Refundirung der verausgabten Summen aus der Landeskasse — zur Disposition zu stellen.

58. Zu dem Antrage des Landrathskollegiums betreffend die Beschaffung der Mittel zur Errichtung eines Irrenasyls wurde beschlossen:

Da die Beschlüsse des Landtags vom J. 1899 und des Adelskonvents vom Juni 1900 über die dem Verein zur Fürsorge für Geisteskranke an dem zu erbauenden Asyl einzuräumende Verwaltungsbefugniss und die Ueberweisung des angesammelten und eventuell durch eine Anleihe zu kompletirenden Baufonds an diesen Verein noch nicht die erforderliche Bestätigung gefunden haben, sind das Landrathskollegium und der Herr Landmarschall zu ersuchen, die Bestätigung dieser Beschlüsse

geeigneten Orts zu erwirken und hierüber dem im Jahre 1902 bevorstehenden Landtage, welchem auch die Entscheidung über eine etwa aufzunehmende Anleihe vorzubehalten ist, Bericht zu erstatten.

**59.** Zu dem Bericht betreffend die Pensionsansprüche des Lehrers am ehemaligen Landesgymnasium Kaiser Alexanders II. zu Birkenruh, Staatsrath Schaefer, wurde beschlossen:

Dem Gesuche des Lehrers am ehemaligen Landesgymnasium Kaiser Alexander II. zu Birkenruh, Staatsrath Schaefer entsprechend, ist bei Berechnung der von der Livländischen Ritterschaft ihm bewilligten Pension die Zeit vom Schlusse der genannten Anstalt im Jahre 1892 bis zur Bestätigung des Petenten in dem Amte eines Lehrers an dem Pleskauer Kadettenkorps (22. Mai 1894) als im Dienste der Ritterschaft verbracht anzurechnen und demgemäss die Pensionszahlung von 353 Rbl. 62 Kop. pro anno aus der Ritterkasse zu leisten.

**60.** Zu dem Bericht betreffend die Veranstaltung von Auszügen aus den Kellereibüchern über den stattgehabten Brandweinkonsum in den Krügen der Rittergüter wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, die ihm zugegangenen Kopieen der von den Gutsbesitzern der Temporären Kommission mitgetheilten Daten über den Brandweinkonsum in den Krügen einer summarischen Bearbeitung in dem ritterschaftlichen statistischen Bureau zu unterziehen.

Der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, bei Feststellung der Entschädigung der Gutsbesitzer und des Vertheilungsmodus dieser Entschädigungen die Interessen der Gesamtheit der Realberechtigten nach Möglichkeit zu vertreten.

**61.** Es wurden die folgenden Unterstützungen und Stipendien bewilligt, bezw. prolongirt:

- a. aus dem ritterschaftlichen Armenfond: der Frau Amalie von Freymann 101 Rbl. jährlich, der Frau Wirén geb. von Reutz 134 Rbl. jährlich;
- b. aus dem von Zimmermannschen Legat: dem Herrn stud. hist. Gustav von Hirschheydt 87 Rbl. pro 1902;
- c. aus dem von Pereiraschen Legat: dem Herrn Pastor Kügler in Roop pro 1902 zur Erziehung seiner Kinder 100 Rbl., dem Schüler Nikolai Hartmann 29 Rbl., den Frln. Elisabeth und Marie Poorten auf drei Jahre 190 Rbl.,

und beschlossen die sonstigen Unterstützungsgesuche abzulehnen.

